

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Siebenundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1998–2001 (2002)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil I	
Allgemeines	
1. Allgemeine Bemerkungen zum Rahmenplan	4
1.1 Rechtsgrundlage und Aufgaben des Rahmenplans	4
1.2 Institutionelle Regelungen	4
2. Ziele und Konzeptionen der Regionalpolitik	5
2.1 Übergreifende Ziele	5
2.2 Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zum Aufbau der neuen Länder	5
2.3 Die Gemeinschaftsaufgabe in den alten Ländern	5
3. Die Gemeinschaftsaufgabe als spezialisiertes Instrument zur regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Regionalpolitik	6
3.1 Regionalpolitische Aufgabenverteilung im föderativen System	6
3.2 Grundlagen der regionalen Wirtschaftsförderung im Rah- men der Gemeinschaftsaufgabe	6
3.3 Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe ...	7
3.4 Empfehlungen des Planungsausschusses zur kommunalen Wirtschaftsförderung	7
3.5 Beiträge der Gemeinschaftsaufgabe zur Unterstützung von Zielen anderer Politikbereiche	7
3.6 Regionale Fördergebiete	9
4. Die Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe zum 24. Rahmenplan	9
4.1 Zur Notwendigkeit der Weiterentwicklung	9

	Seite
4.2 Zentrale Elemente des Förderkonzeptes der Gemeinschaftsaufgabe	12
5. Zur Neuabgrenzung der westdeutschen GA-Fördergebiete und zur Ausgestaltung der GA-Förderung in Ostdeutschland für die Jahre 1997 bis 1999	14
6. Beschlüsse des Planungsausschusses vom 29. Januar 1998	16
7. Maßnahmen und Mittel	17
8. Erfolgskontrolle	19
8.1 Aufgaben und Konzeptionen einer Erfolgskontrolle der regionalen Wirtschaftsförderung	19
8.2 Vollzugskontrolle	20
8.3 Zielerreichungskontrolle	25
8.4 Wirkungskontrolle	26
9. Deutsche Regionalpolitik innerhalb der Europäischen Union	28
9.1 Beteiligung des EG-Regionalfonds an der deutschen Regionalförderung	28
9.2 Beihilfenkontrolle der EG	29
Teil II Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung	
1. Allgemeines	32
2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)	33
3. Ausschluß von der Förderung	37
4. Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen des Rahmenplans	37
5. Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen	38
6. Übernahme von Bürgschaften	38
7. Ausbau der Infrastruktur	39
8. Übergangsregelungen	40
Teil III Regionale Förderprogramme	
1. Regionales Förderprogramm Bayern	41
2. Regionales Förderprogramm Berlin	47
3. Regionales Förderprogramm Brandenburg	52
4. Regionales Förderprogramm Bremen	59
5. Regionales Förderprogramm Hessen	65
6. Regionales Förderprogramm Mecklenburg-Vorpommern ...	71
7. Regionales Förderprogramm Niedersachsen	82
8. Regionales Förderprogramm Nordrhein-Westfalen	89

	Seite
9. Regionales Förderprogramm Rheinland-Pfalz	101
10. Regionales Förderprogramm Saarland	109
11. Regionales Förderprogramm Sachsen	118
12. Regionales Förderprogramm Sachsen-Anhalt	127
13. Regionales Förderprogramm Schleswig-Holstein	133
14. Regionales Förderprogramm Thüringen	139
Anhänge	
Anhänge 1 bis 5 zu Gesetzen, Richtlinien und Verordnungen mit Bedeutung für den 27. Rahmenplan	
Anhang 1: Artikel 91 a des Grundgesetzes	146
Anhang 2: Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969	147
Anhang 3: Auszug aus dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990	150
Anhang 4: Richtlinie für ERP-Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen in regionalen Fördergebieten	152
Anhang 5: Garantie des Bundes	153
Anhänge 6 bis 16 mit fördertechnischen Informationen zum 27. Rahmenplan	
Anhang 6: Antragsformular für die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft	159
Anhang 7: Antragsformular zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur	168
Anhang 8: Positivliste zu Ziffer 2.1.1 des Teil II des Rahmenplans für Tätigkeiten, die den Primäreffekt erfüllen	172
Anhang 9: Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind	174
Anhang 10: Bedingungen für die Förderung von Wirtschaftsgütern bei fehlender Identität von Investor und Nutzer	175
Anhang 11: Subventionswerttabelle	176
Anhang 12: Zusammenfassung der Finanzierungspläne der Länder in den Regionalen Förderprogrammen	183
Anhang 13: Übersicht über die Förderergebnisse auf Kreisenebene für die Jahre 1995 bis 1997	184
Anhang 14: Übersicht über Fördergebiete nach Bundesländern	191
Anhang 15: Übersicht über Ziel-2-Fördergebiete des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Deutschland	201
Anhang 16: Übersicht über Ziel-5b-Fördergebiete des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Deutschland	203
Anhang 17: Karte des Fördergebiets der Gemeinschaftsaufgabe	nach Seite 208
Anhang 18: Karte der EG-Fördergebiete	nach Seite 208

Siebenundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) für den Zeitraum 1998–2001 (2002)

Der Planungsausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Wirtschaftsminister (-senatoren) der 16 Länder angehören, hat am 29. Januar 1998 in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) den 27. Rahmenplan für den Zeitraum 1998–2001 beschlossen, der mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft tritt¹⁾. Der gesetzlich vorgesehene vierjährige Rahmenplan wird im Zuge einer Harmonisierung mit der europäischen Regionalpolitik um Daten für das an den Planungszeitraum anschließende Jahr ergänzt. Änderungen der Förderregelungen gelten für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden.

Teil I

Allgemeines

1. Allgemeine Bemerkungen zum Rahmenplan

1.1 Rechtsgrundlage und Aufgaben des Rahmenplans

Gemäß § 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) müssen Bund und Länder zur Durchführung der GA-Förderung einen Rahmenplan aufstellen. In diesem Rahmenplan werden gemäß § 5 GRW die Fördergebiete abgegrenzt, die Ziele der Förderung festgelegt sowie Maßnahmen und Haushaltsmittel getrennt nach Haushaltsjahren und Länder aufgeführt. Des weiteren muß der Rahmenplan gemäß § 5 GRW Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung regeln. Diese Funktion erfüllt Teil II des Rahmenplans.

Teil I des Rahmenplans enthält grundlegende Informationen zur Ausgestaltung der Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Dazu gehören eine Darstellung der aktuellen Beschlüsse des Planungsausschusses sowie eine zusammenfassende Darstellung über das Fördergebiet, die Fördermittel und Förderergebnisse. Um einen umfassenden Überblick über die deutsche Regionalpolitik zu erhalten, sind noch Informationen über andere Bundesprogramme mit regionalwirtschaftlichem Charakter, Landesförderung sowie über EU-Beihilfenkontrolle und EU-Regionalpolitik aufgenommen.

Teil III des Rahmenplans enthält die regionalen Förderprogramme der Länder, die Auskunft über das je-

weilige Fördergebiet, Fördermittel und ergebnisse sowie die Förderschwerpunkte geben.

Die Anhänge 1–5 enthalten die rechtlichen Grundlagen der Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Die Förderergebnisse auf Kreisebene enthält Anhang 13. Das GA-Fördergebiet ist in Anhang 14 dokumentiert.

1.2 Institutionelle Regelungen

Nach Artikel 91 a GG ist die regionale Wirtschaftsförderung eine Aufgabe der Länder, an der der Bund bei der Rahmenplanung und der Finanzierung mitwirkt. Die Durchführung der GA-Fördermaßnahmen ist allein Sache der Länder. Sie wählen die förderwürdigen Projekte aus, erteilen in eigener Zuständigkeit die Bewilligungsbescheide und kontrollieren die Einhaltung der Förderbestimmungen durch die Zuschußempfänger. Die Länder können je nach Art und Intensität der jeweiligen Regionalprobleme Förderschwerpunkte setzen.

Der für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe maßgebliche Rahmenplan wird von Bund und Ländern gemeinsam aufgestellt. Die Länder können die Regelungen gem. Teil II des Rahmenplans im Rahmen ihrer Durchführungskompetenz einschränken. Der Rahmenplan ist jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen. Die Aufstellung des Rahmenplans ist die Hauptaufgabe des Planungsausschusses, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Länderwirtschaftsminister bzw. -senatoren angehören. Die Beschlüsse des Planungsausschusses werden mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Län-

¹⁾ Unter dem Vorbehalt ggf. noch erforderlicher Haushaltsbeschlüsse der gesetzgebenden Organe der Länder sowie der ausstehenden Entscheidung nach Artikel 93 EU-Vertrag.

der gefaßt. Es können somit im Planungsausschuß weder Beschlüsse gegen das Votum des Bundes noch Beschlüsse gegen das Votum der Ländermehrheit gefaßt werden. An der Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe sind Bund und Länder gemäß Artikel 91 a GG je zur Hälfte beteiligt.

Bundestag und Landtage sind an der Rahmenplanung beteiligt. Den Länderparlamenten werden die Anmeldung des jeweiligen Landes zum Rahmenplan und den Bundestagsausschüssen der Entwurf des Rahmenplans mit einer Stellungnahme des Bundesministers für Wirtschaft vorgelegt. In die Beratungen des Planungsausschusses gehen die Voten der Parlamente ein. Der Rahmenplan unterliegt der Beihilfenkontrolle der Europäischen Kommission gemäß Artikel 92, 93 EG-Vertrag und muß von ihr genehmigt werden.

2. Ziele und Konzeptionen der Regionalpolitik

2.1 Übergreifende Ziele

Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland ist Teil der allgemeinen Wirtschaftspolitik. Primäre Zielsetzung der Regionalpolitik im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ist es, daß strukturschwache Regionen durch Ausgleich ihrer Standortnachteile Anschluß an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung halten können und regionale Entwicklungsunterschiede abgebaut werden. Darüber hinaus kann die Regionalpolitik aber auch die global ausgerichtete Wachstums- und Beschäftigungspolitik ergänzen und ihre Wirksamkeit verstärken. Sie kann insbesondere dazu beitragen, in den strukturschwachen Regionen das gesamtwirtschaftliche Wachstum zu stärken, durch Schaffung von dauerhaft wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen den wachstumsnotwendigen Strukturwandel zu erleichtern und die regionalen Arbeitsmärkte zu entlasten.

Der sektorale Strukturwandel belastet die regionale Entwicklung häufig so stark, daß die Regionen die erforderlichen Strukturanpassungen nicht aus eigener Kraft bewältigen können. Volkswirtschaftlich ist es dann sinnvoller, den vom sektoralen Strukturwandel besonders belasteten Regionen Regionalbeihilfen zur Umstrukturierung hin zu wettbewerbsfähigen Aktivitäten zu gewähren, statt Erhaltungssubventionen an die bedrohten Branchen oder Unternehmen zu zahlen oder protektionistische Maßnahmen zu ergreifen. Durch Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Krisenbranchen und Verbesserung der regionalen Infrastrukturausstattung können der notwendige Strukturwandel erleichtert und strukturkonservierende Erhaltungsmaßnahmen für bedrohte Wirtschaftszweige vermieden werden.

Die Regionalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland ist mittel- und langfristig angelegt. Ihre Maßnahmen setzen auf der Angebotsseite der Wirtschaft an. Die Regionalpolitik stellt hierfür der Wirtschaft in den strukturschwachen Regionen ein Angebot an Fördermöglichkeiten bereit. Wirtschaftsstruktur und Entwicklung der strukturschwachen Regionen bleiben somit das Resultat der Entscheidung einer Viel-

zahl von Unternehmen, die sich im Wettbewerb behaupten müssen.

2.2 Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zum Aufbau der neuen Länder

Mit der Wiedervereinigung Deutschlands haben sich die Anforderungen an die Struktur- und Regionalpolitik grundlegend verändert. Die neuen Bundesländer und Ostberlin sind auf dem Weg, den schwierigen Transformationsprozeß von einer zentralistischen Planwirtschaft in eine Marktwirtschaft zu bewältigen. Der wirtschaftliche Wiederaufbau in den neuen Ländern verlangt eine umfassende Strukturpolitik. Das strukturpolitische Konzept für den Aufbau-Ost steht vor allem auf drei Säulen:

- Sanierung und Erhaltung der wettbewerbsfähigen industriellen Kerne auf der Basis betriebswirtschaftlich tragfähiger Konzepte.
- Aktive Arbeitsmarktpolitik (Qualifizierung, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, Beschäftigungsgesellschaften) zur Überbrückung der Zeitspanne zwischen Zusammenbruch der alten und Aufbau der neuen Strukturen.
- Aktive Regionalpolitik zur Verbesserung der Standortbedingungen und Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.

Teil der aktiven Regionalpolitik ist die Gemeinschaftsaufgabe. Sie hat in den letzten Jahren maßgeblich zum Aufbau-Ost beigetragen. Sie gehört neben der steuerlichen Investitionszulage zu den prioritären Instrumenten der Investitionsförderung. Sie muß auch künftig ihren Beitrag dazu leisten, den Kapitalstock in den neuen Ländern weiter zu modernisieren. Dies ist eine zentrale Voraussetzung für die Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze und einen sich selbst tragenden Aufschwung.

Von Januar 1995 bis Ende 1997 haben Bund und ostdeutsche Länder insgesamt GA-Mittel (inkl. Verpflichtungsermächtigungen) in Höhe von rd. 24 Mrd. DM bereitgestellt. Davon wurden 16 Mrd. DM für Investitionsprojekte der gewerblichen Wirtschaft bewilligt. Mit diesen Fördermitteln wurde bzw. wird ein Investitionsvolumen von rd. 71 Mrd. DM unterstützt. Dadurch sollen bzw. werden rd. 114 000 Arbeitsplätze neu geschaffen und rd. 269 000 Arbeitsplätze gesichert werden. Rund 8 Mrd. DM wurden für wirtschaftsnahe kommunale Infrastrukturprojekte zur Verfügung gestellt.

2.3 Die Gemeinschaftsaufgabe in den alten Ländern

Durch die Wiedervereinigung hat sich das räumliche Entwicklungsgefälle in Deutschland grundlegend geändert. Die regionalen Strukturprobleme in den alten Ländern sind jedoch durch die Wiedervereinigung nicht verschwunden. Vielmehr haben sich die regionalen Strukturprobleme in den alten Ländern aufgrund veränderter Rahmenbedingungen für die regionale wirtschaftliche Entwicklung eher verschärft.

In vielen Regionen, die mit ihren Produkten in Konkurrenz zu denen aus den jungen mittel- und osteuropäischen Demokratien stehen, hat sich insbesondere der sektorale Anpassungsdruck erheblich verstärkt. Betroffen sind vor allem Regionen mit hohen Anteilen von lohnintensiven oder vergleichsweise alten Industriezweigen, wie z. B. Stahl, Kohle, Werften, Textil oder Keramik, die vor den Veränderungen in Osteuropa vornehmlich in Konkurrenz zu ostasiatischen Schwellenländern standen. In vielen ländlichen Regionen hat sich der strukturelle Anpassungsdruck auch durch die EG-Agrarreform erhöht. Der Abwanderungsdruck ist in vielen ländlichen Regionen hoch, weil Ersatzarbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft rar sind. Die Gemeinschaftsaufgabe muß hier auch weiterhin dazu beitragen, Ersatzarbeitsplätze zu schaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

Der Truppenabbau in Folge der globalen Ost-West-Entspannung stellt strukturschwache Regionen vor zusätzliche Anpassungsprobleme.

Die Gemeinschaftsaufgabe muß daher auch in den alten Ländern in Zukunft dazu beitragen, in den strukturschwachen Regionen den Strukturwandel zu flankieren und die Wachstumskräfte zu stärken.

3. Die Gemeinschaftsaufgabe als spezialisiertes Instrument zur regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Regionalpolitik

3.1 Regionalpolitische Aufgabenverteilung im föderativen System

Für Regionalpolitik sind in der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 30 bzw. Artikel 28 GG primär die Länder und die kommunalen Gebietskörperschaften zuständig. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip sollen sie regionale Strukturprobleme so weit wie eben möglich aus eigener Kraft lösen. Länder und Regionen müssen die für die regionale Entwicklung notwendigen Konzepte und Strategien ausarbeiten, die vorrangigen Maßnahmen verschiedener Politikbereiche aufeinander abstimmen und mit regionalen Eigenanstrengungen verknüpfen; denn die Länder und Regionen verfügen nicht nur über die beste Orts- und Problemkenntnis, sie tragen auch die politische Verantwortung für regionale bzw. lokale Entwicklungen.

Es ist Aufgabe des Bundes, für die Umstrukturierungs- und Entwicklungsaktivitäten der Länder und Regionen den geeigneten Handlungsrahmen zu setzen. Regionale Strukturprobleme, die von den Ländern und ihren Regionen nicht aus eigener Kraft bewältigt werden können, rechtfertigen die flankierende Unterstützung durch den Bund, denn in diesen Fällen sind normalerweise auch gesamtwirtschaftliche Ziele betroffen. Mit der Gemeinschaftsaufgabe verfügen Bund und Länder über ein bewährtes Instrument, um die Regionen bei der Bewältigung ihrer Strukturprobleme zu unterstützen. Bei besonders gravierenden regionalen Strukturproblemen, die die Kraft einzelner Mitgliedsstaaten zu überfordern drohen, oder die eine europäische Dimension aufweisen, kommt ergänzend auch der Einsatz von EU-Mitteln

aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Frage.

3.2 Grundlagen der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Im Rahmen der Förderangebote raumwirksamer Politikbereiche ist die Gemeinschaftsaufgabe ein spezialisiertes Instrument der regionalen Wirtschaftsförderung. Ihre Fördermaßnahmen können nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe nur in ausgewählten, strukturschwachen Regionen eingesetzt werden. Dies sind Regionen, deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt – in der Regel ländliche Regionen – oder Regionen mit erheblichen Strukturproblemen als Folge des sektoralen Strukturwandels – in der Regel alte Industrieregionen. Hinzu kommen nach dem Einigungsvertrag die neuen Länder und Ostberlin, die einen historischen Umstrukturierungsprozeß von einer Plan- zu einer Marktwirtschaft zu bewältigen haben. Die Gemeinschaftsaufgabe trägt mit ihrem Förderangebot dazu bei, interregionale Unterschiede bei der Einkommenserzielung und der Ausstattung mit Arbeitsplätzen abzubauen. Sie leistet damit einen Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (Artikel 72 Abs. 2 GG und § 2 Abs. 1 ROG).

Zentraler Förderschwerpunkt der Gemeinschaftsaufgabe ist die Unterstützung der regionalen Investitionstätigkeit, um Einkommen und Beschäftigung in den Problemregionen zu erhöhen. Dazu gibt die Gemeinschaftsaufgabe direkte Zuschüsse zu den Investitionskosten privater Unternehmen und zu kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturprojekten. Infrastrukturförderung und Investitionskostenzuschüsse für die gewerbliche Wirtschaft sind ein komplementäres Förderangebot für strukturschwache Regionen. Die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik sind einmalige Beihilfen für Investitionsvorhaben in Betriebsstätten, die sich längerfristig auch ohne weitere Förderung durch den Staat am Markt behaupten müssen.

Die Gemeinschaftsaufgabe fördert nur Investitionen der gewerblichen Wirtschaft, wenn durch diese Investitionen zusätzliches Einkommen in der Region entsteht, so daß das Gesamteinkommen der Region auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (Primäreffekt). Dieses Kriterium gilt als erfüllt, wenn der entsprechende Betrieb seine Produkte oder Leistungen überwiegend überregional absetzt. Durch solche Investitionen erweitert sich die Einkommensbasis, es kommt zusätzliches Einkommen in die Region. Dieses zusätzliche Einkommen führt auch bei Unternehmen mit ausschließlich lokaler oder regionaler Ausrichtung (lokales Handwerk, Einzelhandel und örtliche Dienstleistungen) zu zusätzlicher Nachfrage (Sekundäreffekt). Unternehmen mit überregionalem Absatz stehen normalerweise im internationalen Wettbewerb und haben deshalb eine echte Standortwahl. Für solche Unternehmen sind die Investitionskostenzuschüsse der GA ein Ausgleich für Standortnachteile bei Investitionen in den GA-Fördergebieten. Für lokal oder regional orientierte Unternehmen

sind die Wettbewerbsbedingungen in der Region demgegenüber ein Fixpunkt. Investitionskostenzuschüsse an solche Unternehmen sind mit der Gefahr verbunden, den Wettbewerb vor Ort zu verzerren, ohne daß für die Region insgesamt zusätzliche Arbeitsplätze entstehen.

3.3 Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe

Die Gemeinschaftsaufgabe erfüllt eine wichtige Koordinierungsfunktion. Sie setzt einheitliche Rahmenbedingungen für die regionale Wirtschaftsförderung von Bund, Ländern und Gemeinden. Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe besteht vor allem in folgenden Punkten:

- Abgrenzung der Fördergebiete nach einem bundeseinheitlichen Verfahren.
- Festlegung von Förderhöchstätzen unter Berücksichtigung eines allgemeinen Präferenzgefälles. Dadurch wird ein Subventionswettbewerb der Länder und Regionen im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung verhindert.
- Einheitliche Fördertatbestände und Förderregelungen für die regionale Wirtschaftsförderung.
- Integrierter Einsatz des gesamten regionalpolitischen Instrumentariums.

Die neben der Gemeinschaftsaufgabe bestehenden Landesförderprogramme mit regionaler Zweckbestimmung dürfen die Ziele der Gemeinschaftsaufgabe nicht durchkreuzen. Auch mit den übrigen raumwirksamen Politikbereichen von Bund und Ländern sollte eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung erfolgen, um konterkarierende Wirkungen zu vermeiden und eine höhere Effizienz der regionalen Strukturpolitik zu erreichen.

Dazu gehört, daß eine Abstimmung von Fördermaßnahmen und Standortentscheidungen von Bund und Ländern mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt, deren Ziele beachtet und Möglichkeiten der räumlichen Kooperation und Arbeitsteilung genutzt werden.

Die Gemeinschaftsaufgabe leistet eine Reihe wichtiger Beiträge zu den Zielen anderer Politikbereiche (vgl. 3.5). Mit den Beschlüssen des Planungsausschusses zum 24. Rahmenplan hat die GA diese Beiträge noch verstärkt. In der GA können Ziele anderer raumwirksamer Politikbereiche aber nur Nebenziele sein, die das Hauptziel der GA, die Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen, nicht verdrängen dürfen. Künftig dürfte es deshalb mehr als bisher darauf ankommen, daß andere Politikbereiche, wie z. B. die Mittelstandspolitik oder die Forschungs- und Technologiepolitik, die besonderen Probleme strukturschwacher Regionen stärker als bisher in ihren Förderprogrammen berücksichtigen, wie der Planungsausschuß bereits 1985 gefordert hat. Nur so kann eine wirksame Verzahnung der verschiedenen raumwirksamen Politikbereiche zustande kommen.

3.4 Empfehlungen des Planungsausschusses zur kommunalen Wirtschaftsförderung

Der Planungsausschuß gibt nachstehende Empfehlungen zur kommunalen Wirtschaftsförderung ab:

1. Die Kommunen haben bei der Wirtschaftsförderung ihre Stellung in der gesamtstaatlichen Ordnung und ihre – auch die Einhaltung der EG-Regelungen umfassende – Verpflichtung zu bundes- und landestreuem Verhalten zu berücksichtigen. Sie müssen die Planungen und wirtschaftspolitischen Entscheidungen des Bundes und der Länder beachten.
2. Die Kommunen sollen sich bei der Wirtschaftsförderung auf die unbedenklichen Maßnahmen der indirekten Förderung im Rahmen der allgemeinen kommunalen Aufgabenerfüllung konzentrieren.
3. Bei direkten Wirtschaftsförderungsmaßnahmen ist aus rechtlichen und wirtschaftspolitischen Gründen Zurückhaltung geboten. Direkte Wirtschaftsförderung ist nur ausnahmsweise zulässig; sie darf der staatlichen Wirtschaftspolitik nicht widersprechen.
4. Fördermaßnahmen sollen nur nach Abwägung aller Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung sämtlicher Folgewirkungen ergriffen werden. Insbesondere soll bei direkten Fördermaßnahmen eine genaue Wirtschaftlichkeitsprüfung angestellt werden.
5. Für von Kommunen getragene Wirtschaftsförderungsgesellschaften gelten die vorstehenden Grundsätze gleichermaßen.

3.5 Beiträge der Gemeinschaftsaufgabe zur Unterstützung von Zielen anderer Politikbereiche

Hauptziel der regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ist die Schaffung bzw. Sicherung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen. Um dieses Ziel möglichst effizient zu erreichen, unterstützt die Gemeinschaftsaufgabe private Investitionen und Investitionen in die wirtschaftsnahe kommunale Infrastruktur. Das GA-Fördersystem ist so breit angelegt, daß neben den spezifischen regionalpolitischen Zielen auch Ziele anderer Politikbereiche unterstützt werden. Folgende Beiträge sind in diesem Zusammenhang besonders wichtig:

Zusammenwirken von Gemeinschaftsaufgabe und Arbeitsmarktpolitik

Durch die Investitionsförderung der Gemeinschaftsaufgabe werden in strukturschwachen Regionen neue wettbewerbsfähige Dauerarbeitsplätze geschaffen oder bestehende Arbeitsplätze dauerhaft gesichert. Entsprechend verringert sich in den Fördergebieten der Bedarf, das arbeitsmarktpolitische Instrumentarium nach dem Arbeitsförderungsgesetz einzusetzen.

Im Fall gravierender sektoraler Strukturbrüche ergänzen sich Arbeitsmarktpolitik und Gemeinschaftsaufgabe in besonders starkem Maße. Durch Fortbil-

dungs-, Umschulungs- und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen kann die Zeitspanne zwischen dem Zusammenbruch alter und dem Aufbau neuer wettbewerbsfähiger Strukturen sinnvoll überbrückt werden (Brückenfunktion, Erhaltung der Qualifikation und Arbeitsfähigkeit der freigesetzten Arbeitnehmer). Die Arbeitsmarktpolitik verschafft so der Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Zeit, die sie braucht, um gemeinsam mit anderen strukturwirksamen Maßnahmen neue Strukturen und Arbeitsplätze aufzubauen.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU)

Die GA-Förderung war ursprünglich auf die Industrie konzentriert. Mittlerweile ist die Liste der förderfähigen Wirtschaftszweige (Positivliste) um 18 Dienstleistungsbereiche und 21 Handwerkszweige ergänzt worden. Darüber hinaus gibt es gerade auch für KMU die Möglichkeit, ihre Förderfähigkeit im Wege des Einzelfallnachweises zu erreichen. Für neugegründete Unternehmen gibt es in der Gemeinschaftsaufgabe besondere Förderpräferenzen, die in besonderem Maße KMU zugute kommen.

Durch Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze und zusätzlichen Einkommens in den jeweiligen Regionen entsteht auch zusätzliche Nachfrage für KMU des Handwerks und Dienstleistungsbereichs mit lokal/regional begrenztem Wirkungskreis. Die GA-Förderung kommt damit auch solchen Betrieben zugute, die nicht direkt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe förderfähig sind (sekundäre Effekte der Förderung).

Die im Rahmen der Infrastrukturförderung geförderten Technologie-, Innovations- und Existenzgründungszentren dienen gezielt dazu, KMU durch Bereitstellung preisgünstiger Räumlichkeiten und von Gemeinschaftsdiensten die schwierige Anlaufphase nach der Gründung und/oder innovative Aktivitäten zu erleichtern.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Unterstützung von umweltpolitischen Zielen

Anträge auf GA-Förderung dürfen nur genehmigt werden, wenn die umweltrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind. In der Regel ist jede Neuinvestition umweltschonender als vorherige Investitionen (geringerer Rohstoff- und Energieverbrauch, weniger Schadstoffimmissionen, integrierter Umweltschutz). Die Erneuerung des Produktionsapparates dient damit auch generell dem Umweltschutz.

Die Gemeinschaftsaufgabe kann spezifische betriebliche Umweltschutzinvestitionen fördern und Betriebe, die überregional Produkte und Leistungen im Umweltbereich anbieten (z. B. Recycling-Betriebe). Im Rahmen der Infrastrukturförderung sind spezifische Umweltinfrastrukturmaßnahmen förderfähig, wie z. B. Wiedernutzbarmachung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiet einschließlich der dafür erforderlichen Sanierung von Altlasten, Einrichtungen der Abwasserreinigung und Abfall-

beseitigungsanlagen sowie Lärmschutzmaßnahmen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen bei neuerschlossenen Gewerbegebieten.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zu Forschung und Entwicklung, Technologietransfer und Innovation

In der Regel enthält jede neue Investition technischen Fortschritt. Erfindungen werden durch Investitionen zu Innovationen. Eine Investitionsförderung, die den Produktionsapparat modernisiert, erleichtert den Technologietransfer und beschleunigt den Innovationsprozeß. Die Gemeinschaftsaufgabe fördert betriebliche Investitionen, die speziell im Bereich Forschung und Entwicklung durchgeführt werden (z. B. Forschungsabteilungen, Konstruktions- und Entwicklungsbüros, Forschungslabors). Besonders technologie- und forschungsintensive Unternehmensaktivitäten sind ausdrücklich in die Liste der förderfähigen Wirtschaftszweige aufgenommen worden. Darüber hinaus können Gewerbezentren unterstützt werden, die die Gründung neuer Unternehmen oder die Entstehung, Anwendung, Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischen Wissen oder die Entwicklung und Herstellung neuer Produkte fördern und erleichtern.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von Bildung und Wissenschaft

Bei der Förderung gewerblicher Investitionen werden Ausbildungsplätze wie Dauerarbeitsplätze gefördert. Ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wird bei der Anrechnung von Arbeitsplätzen bei den Förder Voraussetzungen wie zwei Dauerarbeitsplätze gewertet. Im Rahmen der Infrastrukturförderung können berufliche Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten gefördert werden. Dazu zählen z. B. Lehrwerkstätten und Meisterschulen von Kammern, aber auch Berufsschulen und Fachhochschulen, die von Gemeinden oder gemeinnützigen Einrichtungen getragen werden.

Beitrag der Gemeinschaftsaufgabe zur Stadtentwicklung

Die Förderung von Neugründungen, Erweiterungsinvestitionen sowie Rationalisierungs- und Umstellungsinvestitionen, aber auch die Verbesserung der regionalen Infrastrukturausstattung zielt darauf ab, das endogene regionale Entwicklungspotential zu mobilisieren. Das regionale Entwicklungspotential konzentriert sich auf die Städte. Die Förderung von privaten und öffentlichen Investitionen trägt damit direkt zur Entwicklung der Städte in den strukturschwachen Regionen bei. Besonders deutlich wird dies bei der Förderung von Technologiezentren u. ä. sowie von überbetrieblichen beruflichen Ausbildungsstätten sowie der Wiederherrichtung von Industriebrachen zu funktionsfähigen Gewerbegebieten. Besonders wichtig für die Stadtentwicklung ist auch, daß Betriebsverlagerungen grundsätzlich gefördert werden können.

3.6 Regionale Fördergebiete

3.6.1 Das GA-Fördergebiet

Die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe wurden zum 1. Januar 1997 neu abgegrenzt. Zu den Einzelheiten der Neuabgrenzung vgl. 5. Auf die westdeutschen Länder verteilt sich der Umfang der Fördergebiete ab 1997 wie folgt:

Land	Wohnbevölkerung in Westdeutschland – Stand: 31. Dezember 1994 –	
	insgesamt	davon im GA-Förder- gebiet
Bayern	11 921 944	1 647 348
Baden- Württemberg ..	10 272 069	–
Bremen	680 029	353 932
Hamburg	1 705 872	–
Hessen	5 980 693	428 263
Niedersachsen	7 715 363	3 444 917
Nordrhein- Westfalen	17 816 079	4 504 785
Rheinland- Pfalz	3 951 573	696 399
Saarland	1 084 201	984 400
Schleswig- Holstein	2 708 392	1 158 848
Gesamt	63 836 215	13 245 892

Ostdeutschland (einschließlich Westberlin) gehört in Gänze zum GA-Fördergebiet:

Land	Wohn- und Fördergebietsbevölkerung in Ostdeutschland – Stand: 31. Dezember 1994 –
Berlin	3 472 009
Brandenburg	2 536 747
Mecklenburg- Vorpommern	1 832 298
Sachsen	4 584 345
Sachsen-Anhalt	2 759 213
Thüringen	2 517 776
Gesamt	17 702 388

3.6.2 EU-Fördergebiete

Im Rahmen des Europäischen Regionalfonds gibt es verschiedene Regionalfördergebiete, die bestimmten Problemkategorien entsprechen. Zur Zeit gibt es in Westdeutschland u. a. folgende EU-Fördergebiete:

Fördergebiet	Einwohner absolut ¹⁾	davon Ein- wohner im GA-Förder- gebiet – in % –
Ziel-2 (alte Industrieregionen)	5 470 208	96,0
Ziel-5b (ländliche Regionen) ..	8 185 628	48,6
Gemeinschaftsinitiative „RECHAR II“	4 974 301	85,0
Gemeinschaftsinitiative „KONVER“	12 472 498	35,5
Gemeinschaftsinitiative „RESIDER II“	3 311 694	80,8
Gemeinschaftsinitiative „RETEX“	2 184 333	55,5

¹⁾ Einwohner-Stand: 31. Dezember 1994

Berücksichtigt man Überschneidungen der verschiedenen EU-Fördergebietskategorien untereinander, bleibt netto ein EU-Regionalfördergebiet in Westdeutschland mit einem Umfang von 24 748 309 Einwohnern. Das GA-Fördergebiet in den alten Ländern hat im Vergleich dazu 13 245 892 Einwohner. Dies bedeutet, daß sich die Europäische Union im Rahmen des EU-Regionalfonds ein deutlich größeres Regionalfördergebiet zubilligt als der nationalen Gemeinschaftsaufgabe.

4. Die Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe zum 24. Rahmenplan

4.1 Zur Notwendigkeit der Weiterentwicklung

4.1.1 Zielsetzung

Der Bund-Länder-Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe hat auf seiner Sitzung am 2. März 1994 beschlossen, das gesamte Fördersystem der Gemeinschaftsaufgabe auf den Prüfstand zu stellen und seinen Unterausschuß beauftragt, konkrete Vorschläge zur GA-Weiterentwicklung zu erarbeiten. In einem ersten Schritt wurden die Förderregelungen, die Fördertatbestände und das Präferenzsystem der GA-Förderung überprüft. Zu diesem Bereich hat der Planungsausschuß zum 24. Rahmenplan am 9. März 1995 grundlegende Beschlüsse gefaßt. In einem zweiten Schritt wurden Indikatoren und Verfahren zur Abgrenzung der Fördergebiete überprüft. Diese Arbeiten wurden im Zuge der Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1996 vorgenommen. Das neue Fördergebiet trat zum 1. Januar 1997 in Kraft.

Mit der GA-Weiterentwicklung hat der Bund-Länder-Planungsausschuß insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Die GA wurde an die Anforderungen angepaßt, die sich aus veränderten Rahmenbedingungen an ein modernes Instrument der Wirtschaftsförderung zur Steigerung der Wettbewerbs- und Anpas-

sungsfähigkeit strukturschwacher Regionen ergeben. Dabei wurden die besonderen Bedürfnisse der neuen Länder berücksichtigt.

- Das Fördersystem ist vereinfacht und transparenter gestaltet worden.
- Die Länder haben mehr Spielraum bei der Durchführung der Fördermaßnahmen erhalten. Die Fördermöglichkeiten sind problemgerecht erweitert worden.
- Das zweigleisige Fördersystem in Ost- und Westdeutschland ist stärker zusammengeführt worden.
- Die Leitfunktion der Gemeinschaftsaufgabe für regionalwirksame Maßnahmen wurde gestärkt.
- Die Voraussetzungen wurden verbessert, den Europäischen Regionalfonds nach Ziel-1 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe einzusetzen und dessen Mittel damit möglichst weitgehend auf die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen zu konzentrieren.

Übergeordnetes Ziel der Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe war es, einen Konsens über die Ausgestaltung der regionalen Wirtschaftsförderung in Deutschland zu erreichen, der auf längere Sicht Bestand hat. Die Länderwirtschaftsminister haben auf ihrer Konferenz am 9./10. März 1994 in einem einstimmig gefaßten Beschluß ihr vitales Interesse an der Gemeinschaftsaufgabe als einem modernen, kompetenten und bundesweit geltenden regionalpolitischen Leitinstrument bekräftigt.

4.1.2 Die Rahmenbedingungen für die regionale Wirtschaftsentwicklung haben sich grundlegend geändert

Seit Beginn der 90er Jahre haben sich wichtige Rahmenbedingungen für die regionale Wirtschaftsentwicklung geändert. Innerhalb der Europäischen Gemeinschaft wurde der Binnenmarkt praktisch vollendet. Österreich, Finnland und Schweden kamen Anfang 1995 als neue, wettbewerbsstarke Mitgliedsstaaten in diesen Binnenmarkt hinein. Mit der wirtschaftlichen Öffnung der mittel- und osteuropäischen Länder stehen den westeuropäischen Volkswirtschaften, insbesondere Deutschland aufgrund seiner räumlichen Nähe zu diesen Ländern, neue, zusätzliche Konkurrenten gegenüber.

Für die deutsche Volkswirtschaft bedeutet dies, daß sich der internationale Wettbewerbsdruck generell und der Wettbewerb der Standorte im besonderen erheblich verschärft hat. Die Wirtschaftsstandorte in Deutschland müssen sich diesen Herausforderungen stellen. Es liegt auf der Hand, daß diese Änderungen in den Rahmenbedingungen unterschiedliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Regionen in Deutschland haben. Zum einen geht vom verstärkten internationalen Wettbewerbsdruck regional und sektoral ein unterschiedlich intensiver Anpassungsdruck aus. Zum anderen verfügen die Regionen über unterschiedliche Fähigkeiten, dem gestiegenen Anpassungsdruck zu begegnen. Generell gilt, daß der Anpassungsdruck in Regionen besonders stark ist, in denen Wirtschafts-

zweige dominieren, die in direktem Wettbewerb zu Unternehmen in Niedriglohnländern stehen.

Die neuen Rahmenbedingungen für die regionale Wirtschaftsentwicklung sind eine Herausforderung für die regionale Wirtschaftsförderung.

4.1.3 Der technische und organisatorische Wandel in der Wirtschaft selbst stellt die Unternehmen vor neue Herausforderungen

Der technische und organisatorische Wandel hat sich in der Wirtschaft beschleunigt. So haben sich die Innovations- und Produktlebenszyklen erheblich verkürzt. Neue Ideen müssen schneller und effizienter als bisher in innovative Produkte umgesetzt werden. Produktionsverfahren und organisatorische Abläufe müssen schneller und umfassender neu strukturiert werden. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Qualität der Produkte. Qualitätssicherung ist deshalb eine noch entscheidendere Voraussetzung für die Wettbewerbsfähigkeit geworden. Insgesamt hat sich der internationale Wettbewerb zwischen Unternehmen und Regionen massiv verschärft. Aus diesen Entwicklungen resultieren neue Bedingungen für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Lean-production und outsourcing sind kennzeichnend für diese Entwicklung, wodurch die Regionen vor neue Probleme gestellt werden.

Durch die zunehmende Möglichkeit, Produktionsprozesse auch innerhalb der Sektoren technisch wie räumlich zu trennen, könnten gerade strukturschwache Regionen in Anpassungsschwierigkeiten geraten. Einerseits dürfte es eher möglich werden, technologisch hochwertige Produktionen noch stärker auf Regionen zu konzentrieren, die ein hohes Innovationspotential besitzen. Dies dürften vor allem die bereits jetzt wirtschaftsstarken Regionen sein. Andererseits könnte die räumliche Bindung an die Nachfrage- und Produktionszentren bei standardisierter, technologisch einfacher Fertigung noch stärker abnehmen. Davon könnten strukturschwache Regionen aber nur dann profitieren, wenn sie im Produktivitäts- und Kostenwettbewerb mit Standorten in Süd- oder Mittel- und Osteuropa bestehen können.

Die neuartigen Probleme wirken sich auch auf die Entwicklungschancen der strukturschwachen Regionen aus. Für die strukturschwachen Regionen dürften die für ihre Entwicklung besonders wichtigen Erreichungsinvestitionen vorwiegend aus dem Bereich der Existenzgründung kommen. Vielfach wird es in diesen Regionen darauf ankommen, die Wettbewerbsfähigkeit der vorhandenen Betriebe zu stärken und durch Erweiterungsinvestitionen neue Märkte zu erschließen. Stärker als in der Vergangenheit stehen die Betriebe dieser Regionen vor der Frage, nicht mehr wettbewerbsfähige Produktionen einzustellen oder an andere, kostengünstigere Standorte zu verlagern. Um im internationalen Wettbewerb zu bestehen, reichen unter dem verschärften internationalen Konkurrenzdruck einfache Rationalisierungsinvestitionen häufig nicht mehr aus. Immer öfter sind Investitionen zur Anpassung bzw. Umstrukturierung eines gesamten Betriebes erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Hierbei geht es dann

häufig nicht um die Erhaltung der bestehenden Arbeitsplätze, sondern um die Schaffung neuer Arbeitsplätze am bisherigen Standort, also um Standort-sicherung.

Die Wettbewerbschancen der Unternehmen werden maßgeblich bestimmt durch ihre Fähigkeit, neue Produkte zu entwickeln, neue Produktionsverfahren einzusetzen und neues technisches und organisatorisches Wissen anzuwenden. Deswegen erhalten Forschung und Entwicklung sowie Know-how-Transfer immer größere Bedeutung. Durch komplexe Produktionsverfahren und neue Organisationsmodelle für die Arbeitsabläufe steigen auch die Anforderungen an die Qualifikation der Beschäftigten. Humankapital wird zu einem immer wichtigeren Wettbewerbsfaktor. In strukturschwachen Regionen sind vor allem kleine und mittlere Unternehmen (KMU) hier im Nachteil.

4.1.4 Die Gemeinschaftsaufgabe muß auch in den nächsten Jahren ihren Beitrag zum Aufbau der neuen Länder leisten

Der wirtschaftliche Wiederaufbau in den neuen Ländern ist den letzten Jahren ein gutes Stück vorangekommen. Dazu hat die GA maßgeblich beigetragen. Auch in Zukunft wird dies erforderlich sein.

Analysen der wirtschaftlichen Entwicklung in den neuen Ländern zeigen übereinstimmend, daß das Wirtschaftswachstum vor allem von zwei Bereichen überproportional getragen wurde: Zum einen von mittelständischen Unternehmen, die ihre Güter und Dienstleistungen primär lokal oder regional anbieten. Dazu gehören das Handwerk, der Einzelhandel und Anbieter einfacher Dienstleistungen. Zum anderen sind es Zweigbetriebe westdeutscher oder ausländischer Unternehmen oder privatisierte Unternehmen, die mit großen Unternehmen aus Westdeutschland oder anderen Industrieländern kooperieren. Schwierigkeiten bestehen dagegen nach wie vor beim industriellen Mittelstand und produzierenden Handwerk, also bei mittelständischen Unternehmen, die ihre Güter hauptsächlich überregional absetzen.

4.1.5 Die Gemeinschaftsaufgabe sollte Rahmen für den Einsatz der EU-Regionalfondsmittel für arbeitsplatzschaffende Maßnahmen in Ostdeutschland bleiben

Die neuen Länder sind von 1994 bis 1999 Ziel-1-Fördergebiet des EU-Regionalfonds. Für diesen Zeitraum wurden die EU-Mittel im Vergleich zur Förderperiode 1991–1993 verdoppelt. Um den Einsatz dieser Mittel hat es kontroverse Diskussionen sowohl auf Bundes- und Länderebene als auch mit der EU-Kommission gegeben. Die Wirtschaftsressorts der neuen Länder und des Bundes waren der Auffassung, daß die EU-Mittel am besten konzentriert zur Wirtschaftsförderung im Rahmen der GA eingesetzt werden sollen. Damit sollte auch gewährleistet werden, daß die EU-Mittel im nationalen Koordinierungsrahmen für die regionale Wirtschaftsförderung verbleiben und nicht auf viele verschiedene Programme aufgeteilt werden.

Vertreter anderer Politikbereiche und der EU-Kommission vertraten dagegen die Auffassung, daß der Förderrahmen der GA zu eng sei und reklamierten die EU-Mittel für andere Fachbereiche. Der derzeitige Einsatz der EU-Mittel stellt einen Kompromiß dar, bei dem der überwiegende Teil der EU-Regionalfondsmittel im Rahmen der GA eingesetzt wird. Zudem wurde auf Forderung der EG-Kommission eine Öffnungsklausel vereinbart, wonach der Bund und die neuen Länder im Verlauf des 6jährigen Planungszeitraums die EFRE-Mittel auch außerhalb der GA einsetzen können.

Die Überlegungen zur Weiterentwicklung der GA erhalten vor diesem Hintergrund zusätzliche Bedeutung: Eine regionalpolitisch zweckmäßige Erweiterung der GA-Fördermöglichkeiten soll nicht nur den gezielten Einsatz der GA-Mittel von Bund und neuen Ländern erleichtern, sondern auch die Eignung der GA als Rahmen für den Einsatz der EU-Regionalfondsmittel verbessern und so Anreize für eine weitergehende Abkoppelung dieser Mittel von der GA vermindern. Dadurch soll die Gemeinschaftsaufgabe dazu beitragen, daß die EU-Regionalfondsmittel auch in Zukunft vorrangig zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und zur Schaffung bzw. Sicherung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen eingesetzt werden. Eine weitere oder gar gänzliche Abkopplung der EU-Regionalfondsmittel aus der GA könnte die Wachstums- und Beschäftigungseffekte der EU-Regionalförderung verringern und die regionalpolitische Koordinierungsfunktion der GA in den neuen Ländern schwächen.

4.1.6 Grundlagen der Gemeinschaftsaufgabe

Die Gespräche zwischen Bund und Ländern zur GA-Weiterentwicklung haben gezeigt, daß nach wie vor ein sehr breiter Konsens über die Grundlagen der GA besteht. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Die GA sollte an ihrer bisherigen Zielstruktur festhalten und ausschließlich strukturschwache Regionen fördern; denn wirtschaftsstarke Regionen verfügen über eine Reihe von Vorteilen, wie z. B. zentrale Lage, Agglomeration oder Infrastrukturausstattung, von der die regionale Wirtschaft profitiert. Für diese Gruppe von Regionen gibt es eine Vielzahl sonstiger staatlicher Maßnahmen, die ihre Entwicklung unterstützen und voranbringen.
- Die Gemeinschaftsaufgabe sollte als spezialisiertes Instrument zur regionalen Wirtschaftsförderung weiterentwickelt werden; denn in Deutschland gibt es ein differenziertes Förderangebot raumwirksamer Politikbereiche (Städtebau, Gemeindeverkehrsfinanzierung, Forschungs- und Technologieförderung u. a.). Der Ausbau der GA zu einem umfassenden Entwicklungsinstrument würde sie administrativ und politisch überfordern, zu Dauerkonflikten mit anderen raumwirksamen Politikbereichen führen und die Vorteile der Spezialisierung einzelner Politikbereiche vermindern.
- Die in Artikel 91 a GG festgeschriebene Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern in der GA ist ausgewogen und hat sich bewährt.

- Investitionen von Unternehmen, die überregional ausgerichtet sind, bringen den stärksten Beitrag zur regionalen Entwicklung. Die GA sollte deshalb am Primäreffekt als zentraler Fördervoraussetzung festhalten. Dadurch würde auch erreicht, daß die knappen Mittel möglichst effizient eingesetzt werden.

4.2 Zentrale Elemente des Förderkonzeptes der Gemeinschaftsaufgabe

4.2.1 Das Präferenzsystem

Die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen ist das prioritäre Ziel der GA-Förderung. Die Differenzierung der Fördersätze nach Investitionsarten wurde zum 24. Rahmenplan aufgegeben und durch eine grundsätzliche Gleichbehandlung von Investitionen hinsichtlich der Fördersätze ersetzt. Danach können in der Gemeinschaftsaufgabe alle Investitionen, die ein bestimmtes Mindestinvestitionsvolumen (mehr als 150 % der im Durchschnitt der letzten drei Jahre verdienten Abschreibungen) überschreiten oder eine Mindestanzahl von zusätzlichen Arbeitsplätzen (mehr als 15 %) schaffen, gefördert werden. Die Ausschöpfung der Förderhöchstsätze hat der Planungsausschuß auf Investitionen mit besonderem Struktureffekt konzentriert. Beispiele dafür sind:

- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung in Regionen mit schwerwiegenden Arbeitsmarktproblemen beitragen,
- Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken,
- Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen,
- Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

Mit dem 24. Rahmenplan hat der Planungsausschuß die Förderhöchstsätze der Gemeinschaftsaufgabe nach zwei räumlichen Problemkategorien abgestuft. Mit seinen Beschlüssen zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete und Ausgestaltung der GA-Förderung in Ostdeutschland vom 3. Juli 1996 hat der Planungsausschuß eine dritte räumliche Problemkategorie eingeführt und das Präferenzsystem neu strukturiert (vgl. 5.).

4.2.2 Nicht-investive Fördermöglichkeiten zugunsten der gewerblichen Wirtschaft

Mit dem 24. Rahmenplan wurde die GA-Förderung in klar definiertem Rahmen um nicht-investive Fördertatbestände ergänzt. Danach kann die Gemeinschaftsaufgabe Landesprogramme in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung sowie Forschung und Entwicklung regional gezielt verstärken. Dieses Förderangebot wurde ursprünglich im Rahmen eines Modellvorhabens in einer Testphase zeitlich befristet bis 1998 eingeführt. Da in der Zwischenzeit noch keine ausreichenden Erfahrungen vorliegen, die eine abschließende Beurteilung er-

möglichen, wurde die Testphase bis 31. Dezember 2002 verlängert (vgl. Teil II, Ziffer 5). Die Programmfelder sind wie folgt spezifiziert:

Beratungsmaßnahmen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

GA-Beteiligung bis zu 100 000 DM pro Förderfall.

Schulungsmaßnahmen für Arbeitnehmer, die auf die betrieblichen Bedürfnisse ausgerichtet sind und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind.

GA-Beteiligung bis zu 100 000 DM pro Förderfall.

Humankapitalbildung: Die GA kann sich an sog. Innovationsassistenten-Programmen beteiligen, durch die die Personalstruktur kleiner und mittlerer Unternehmen qualitativ verbessert wird.

Die GA-Beteiligung ist auf zwei Jahre begrenzt (pro Förderfall im ersten Jahr bis zu 40 000 DM, im zweiten Jahr bis zu 20 000 DM).

Angewandte Forschung und Entwicklung: GA kann sich an der Förderung betrieblicher Vorhaben, durch die neue Produkte, Produktionsverfahren und Dienstleistungen entwickelt werden, beteiligen. GA-Beteiligung bis zu 400 000 DM pro Förderfall.

Diese neuen Fördermöglichkeiten können nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Anspruch nehmen. Damit werden die Präferenzen für KMU in der GA verstärkt; denn für KMU ist die Bewältigung umfassender Umstrukturierungs- und Anpassungsprozesse erfahrungsgemäß schwieriger als für größere Unternehmen.

Die finanzielle Beteiligung der GA an derartigen Landesprogrammen darf nur erfolgen, wenn die Zusatzlichkeit des GA-Mitteleinsatzes durch die Länder gewährleistet ist und keine Förderkonkurrenz zu Fachprogrammen des Bundes besteht. Damit dies sichergestellt werden kann, hat der Bund ein Veto-recht erhalten, mit dem er die finanzielle Beteiligung der GA an konkurrierenden Länderprogrammen verhindern kann. Dieses Förderangebot wird inzwischen von einer Reihe von Ländern genutzt.

4.2.3 Fremdenverkehrsförderung

Die Förderung von Fremdenverkehrsbetrieben richtet sich nach den gleichen Voraussetzungen wie die Förderung der gewerblichen Wirtschaft. Dies bedeutet, daß grundsätzlich alle Betriebe förderfähig sind, die touristische Dienstleistungen anbieten und die GA-Fördervoraussetzungen erfüllen. Fremdenverkehrsbetriebe des Beherbergungsgewerbes fallen unter die Positivliste des GA-Rahmenplans. Bei diesen Fremdenverkehrsbetrieben gilt das Förderkriterium der Überregionalität (Primäreffekt) als erfüllt, wenn der Fremdenverkehrsbetrieb mindestens 30 % seines Umsatzes mit Beherbergung erzielt. Dabei

wird unterstellt, daß die übrigen 20 % des überregionalen Absatzes aus weiteren touristischen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beherbergung stammen (z. B. Beköstigung). Alle übrigen Fremdenverkehrsbetriebe sind förderfähig, wenn sie im üblichen Einzelfallnachweis darlegen, daß ihr Umsatz überwiegend aus touristischen Dienstleistungen stammt.

4.2.4 Infrastrukturförderung

Förderkatalog für wirtschaftsnahe kommunale Infrastrukturmaßnahmen

Bei der GA-Weiterentwicklung wurde im Rahmen der bisherigen Infrastrukturfördertatbestände zusätzliche Flexibilität geschaffen. Gleichzeitig wurden die Spielräume, die sich in der Förderpraxis bisher herausgebildet haben, klargestellt. Hervorzuheben sind folgende Punkte:

- Im Rahmen der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete sind auch Umweltschutzmaßnahmen förderfähig, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind (z. B. ökologische Ausgleichsmaßnahmen).
- Bei der Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete ist auch die Beseitigung von Altlasten förderfähig, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.
- Die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen kann gefördert werden, soweit dadurch Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden.
- Die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung kann unterstützt werden.
- Die Errichtung (einschließlich Erwerb vorhandener Gebäude) oder der Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen und mittleren Unternehmen in der Regel fünf, aber nicht länger als acht Jahre, Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.), ist förderfähig.

Nutzung der Infrastruktureinrichtungen durch förderfähige Betriebe

Mit dem 24. Rahmenplan hat der Planungsausschuß die Bindung der Infrastrukturförderung an förderfähige Betriebe gelockert. Förderfähige Betriebe haben in der GA-Infrastrukturförderung weiterhin Vorrang vor sonstigen Betrieben. Es gibt aber keine quantitativen Vorgaben für diesen Vorrang. Dadurch kann die Gemeinschaftsaufgabe bei kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturprojekten stärker als bisher auch lokale und regionale Unternehmen (endogenes Potential) unterstützen und flexibler auf konkrete regionalspezifische Probleme reagieren. Mit dieser Lockerung leistet die Gemeinschaftsaufgabe einen weiteren Beitrag zur Berücksichtigung mittelstandspolitischer Ziele in der Regionalförderung. Zu-

dem kann die Stadtentwicklungspolitik stärker als bisher unterstützt werden. Um Fehlentwicklungen im innerstädtischen Bereich zu vermeiden, hat der Planungsausschuß beschlossen, daß Infrastrukturmaßnahmen soweit nicht gefördert werden dürfen, wie sie vom großflächigen Einzelhandel genutzt werden.

Fördersätze für Infrastrukturprojekte

Der Planungsausschuß hat erstmalig zum 24. Rahmenplan die Einführung fester Regelfördersätze für Infrastrukturprojekte beschlossen. Mit seinem Beschluß vom 3. Juli 1996 hat der Planungsausschuß den Infrastrukturförderhöchstsatz auf 80 % der förderfähigen Kosten festgesetzt. Der Planungsausschuß will damit sicherstellen, daß die Wirtschaftlichkeit der zur Förderung beantragten Projekte erhöht wird.

Nicht-investive Fördertatbestände im Rahmen der Infrastrukturförderung

Angesichts der häufig nicht ausreichenden Verwaltungskraft der Kommunen in strukturschwachen Regionen, können Planungs- und Beratungsdienstleistungen, die die Kommunen zur Vorbereitung und Durchführung von Infrastrukturprojekten von Dritten in Anspruch nehmen, durch die GA gefördert werden. Von dieser Förderung ist die Bauleitplanung als Pflichtaufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften ausgeschlossen. Die mögliche Beteiligung der Gemeinschaftsaufgabe beträgt bis zu 100 000 DM pro Förderfall.

Förderfähig ist darüber hinaus die Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte. Solche Konzepte können mit bis zu 50 000 DM pro Förderfall unterstützt werden.

4.2.5 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte

Durch die Förderung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte soll die Eigenverantwortung der kommunalen Selbstverwaltung für die regionale Entwicklung gestärkt und die Entwicklung „von unten“ wirksamer als bisher unterstützt werden. Zum 24. Rahmenplan wurden daher integrierte regionale Entwicklungskonzepte als regionalpolitisches Instrument in die GA-Förderung mit folgenden Eckpunkten aufgenommen:

- Die Länder wirken in angemessener Weise auf die Fördergebiete ein, um regionale Entwicklungskonzepte zu erarbeiten. Dabei haben die Regionen mit den größten Entwicklungs- bzw. Umstrukturierungsproblemen Priorität.
- Die Entwicklungskonzepte legen Entwicklungsziele und Prioritäten der Regionen fest und führen die vorrangigen Entwicklungsprojekte auf.
- Die Länder verwenden die regionalen Entwicklungskonzepte als Beurteilungsraster bei ihren Entscheidungen über die vorgelegten Förderanträge. Anträge, die sich in schlüssige Konzepte einfügen, werden vorrangig gefördert.

- Die Erarbeitung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte kann finanziell unterstützt werden (vgl. Ziffer 7.3 Teil II).

4.2.6 Zusammenwirken von Bund und Ländern in der Gemeinschaftsaufgabe

Mit den Beschlüssen zur GA-Weiterentwicklung erhalten die Länder mehr Spielraum bei der Durchführung der GA-Fördermaßnahmen. Aus dem größeren Spielraum der Länder bei der Durchführung ergibt sich ein erhöhter Informationsbedarf seitens des Bundes, damit er seinen Informationspflichten gegenüber dem Bundestag und der interessierten Öffentlichkeit weiterhin angemessen nachkommen kann. Mit dem 24. Rahmenplan wurde deshalb das in Artikel 91a GG verankerte Informationsrecht des Bundes stärker konkretisiert. Damit werden auch die Möglichkeiten einer Evaluierung der GA-Fördermaßnahmen verbessert. Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben:

- Die Länder melden wie bisher Bewilligungsbescheide und Verwendungsnachweise zur statistischen Erfassung und berichten ex post über die GA-Fördermaßnahmen.
- Die Länder stellen in ihren Anmeldungen zum GA-Rahmenplan ihre jeweiligen Förderschwerpunkte dar. Sie unterrichten den Bund über ihre landesinternen Förderrichtlinien, die im GA-Unterausschuß beraten werden können.
- Die Länder berichten monatlich über die Inanspruchnahme der GA-Mittel.
- Die Länder berichten ex ante und ex post über die Verstärkung von Landesprogrammen gemäß Ziffer 5 GA-Rahmenplan (Teil II) und weisen in diesem Zusammenhang die Zusätzlichkeit des GA-Mitteleinsatzes nach.

4.2.7 Aufnahme nicht-investiver Fördertatbestände in die GA-Förderung im Rahmen eines zeitlich befristeten Modellversuchs

Der Planungsausschuß hat mit seinen Beschlüssen zur GA-Weiterentwicklung vom 9. März 1995 folgende nicht-investive Fördertatbestände in die GA eingeführt: Die finanzielle Beteiligung der GA an Programmen der Länder in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung sowie Forschung und Entwicklung, die Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen zur Vorbereitung und Durchführung von Infrastrukturprojekten und die Förderung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte.

Da das GRW in seiner bisherigen Form nur eine Förderung von Investitionen zuläßt, wäre eine Gesetzesänderung notwendig, sofern diese Vorschläge dauerhaft in die GA-Förderung übernommen werden sollten. Der Planungsausschuß hat von der verfassungsrechtlich gegebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, einer etwaigen Gesetzesänderung eine Testphase zur Erprobung der neuen Fördermöglichkeiten vorzuschalten. Die Grundlage für den Modellversuch, der darauf gerichtet ist, Entscheidungshilfen zur sachgerechten Erfüllung von Fachaufgaben der

Ressorts zu vermitteln, ist in der ungeschriebenen Verwaltungs- und Finanzierungskompetenz des Bundes zur Wahrnehmung ressortzugehöriger Funktionen zu sehen. In der vom Planungsausschuß beschlossenen Testphase, die bis Ende 2002 dauern soll, sollen praktische Erfahrungen mit den neuen Förderansätzen gesammelt werden, die anschließend bei einer eventuellen Änderung des GRW berücksichtigt werden können.

5. Zur Neuabgrenzung der westdeutschen GA-Fördergebiete und zur Ausgestaltung der GA-Förderung in Ostdeutschland für die Jahre 1997–1999

Mit dem 26. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe trat zum 1. Januar 1997 die Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete in Kraft. Die dazu erforderlichen Beschlüsse hat der Bund-Länder-Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe am 3. Juli und 3. Dezember 1996 gefaßt.

5.1 Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete

Mit seinem Neuabgrenzungsbeschluß hat der Planungsausschuß die neuen Länder und Berlin als GA-Fördergebiet bis zum 31. Dezember 1999 ausgewiesen. Zum ostdeutschen Fördergebiet gehört erstmals auch ganz West-Berlin. Der Planungsausschuß hat damit die Voraussetzung dafür geschaffen, daß in der Arbeitsmarktregion Berlin eine einheitliche Wirtschaftsförderung betrieben werden kann. Zur Überprüfung der Förderbedürftigkeit der Regionen in Westdeutschland hat der Bund-Länder-Planungsausschuß im wesentlichen die Regionalindikatoren aktualisiert, die auch der Neuabgrenzung 1993 zugrunde lagen. Im einzelnen bestand das Abgrenzungsmodell aus folgenden Regionalindikatoren:

Regionalindikatoren für Arbeitsmarktregionen	Gewichtung
• durchschnittliche Arbeitslosenquote 1992 bis 1995	40 %
• Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995	40 %
• Infrastrukturindikator	10 %
• Arbeitsplatzprognose	5 %
• Entwicklung der Arbeitslosenquote 1992 bis 1995	5 %

Mit seinem Beschluß vom 3. Juli 1996 hat der Planungsausschuß die Regionen auf den Rangplätzen 1 bis 46 in das neue GA-Fördergebiet aufgenommen, wobei die strukturschwächste der 167 westdeutschen Arbeitsmarktregionen auf Rangplatz 1 liegt. Dies entsprach rd. 14,041 Millionen Einwohnern bzw. 22 % der Wohnbevölkerung der zehn westdeutschen Länder. Der Planungsausschuß war der Auffassung, daß dieses Abgrenzungsmodell die regionalen Strukturprobleme in Westdeutschland treffsicher abbildet.

Im Vergleich zur letzten Neuabgrenzung hat sich die Lage in einer Reihe von Regionen im Vergleich zu anderen Regionen deutlich verschlechtert, so daß sie

nun die Kriterien für die Aufnahme in das Fördergebiet erfüllen. Dazu gehören die Arbeitsmarktregionen Wolfsburg, Brake, Helmstedt, Hildesheim, Mönchengladbach, Hersfeld, Kaiserslautern, Weiden und Schweinfurt.

Das auf der Basis des Gesamtindikatormodells abgegrenzte Fördergebiet deckt erfahrungsgemäß nicht alle Problemregionen ab. Gerade eingetretene bzw. konkret absehbare Regionalprobleme können von den überwiegend vergangenheitsbezogenen Regionalindikatoren noch nicht erfaßt werden. Deshalb hat der Planungsausschuß – wie in der Vergangenheit – in einem zweiten Schritt im Wege des Austausches aus dem kriterienmäßig ermittelten Fördergebiet in engem Rahmen wieder Teile herausgenommen, um Platz für die Aufnahme solcher Problemregionen zu schaffen. Im Rahmen dieses Fördergebietsaustausches wurden u. a. Teile der Arbeitsmarktregionen Kiel, Bremen, Braunschweig, Essen, Kreuznach, Kassel und Kronach in das Fördergebiet aufgenommen.

5.2 Ausgestaltung der GA-Förderung in Ostdeutschland für die Jahre 1997–1999

5.2.1 Identifizierung regionaler Entwicklungsunterschiede in Ostdeutschland

Bereits auf seiner Sitzung am 6. März 1996 hatte der Bund-Länder-Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe im Rahmen eines Grundsatzbeschlusses zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete festgelegt, daß die GA-Förderung in Ostdeutschland ab 1997 zugunsten der strukturschwächsten ostdeutschen Regionen regional differenziert wird. Mit seinen Beschlüssen vom 3. Juli 1996 hat der Planungsausschuß diesen Grundsatzbeschluß umgesetzt und eine regionalpolitische Beurteilung der Entwicklungsunterschiede in den ostdeutschen Arbeitsmarktregionen vorgenommen. Diese Beurteilung erfolgte anhand der folgenden Regionalindikatoren:

Regionalindikatoren für Arbeitsmarktregionen	Gewichtung
● Unterbeschäftigungsquote 1995 (Anzahl der Arbeitslosen, Kurzarbeiter, Teilnehmer an ABM und FuU-Maßnahmen, § 249 h AFG)	50 %
● Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995	40 %
● Infrastrukturindikator	10 %

Auf der Basis dieses Regionalindikatorenmodells hat der Planungsausschuß acht Arbeitsmarktregionen in Ostdeutschland identifiziert, in denen die wirtschaftliche Entwicklung am weitesten vorangekommen ist. Dies sind die Arbeitsmarktregionen Berlin, Dresden, Leipzig, Jena, Erfurt, Weimar, Schwerin und Halle. Eine Ausnahme hat der Planungsausschuß im Fall der Arbeitsmarktregionen Erfurt und Weimar beschlossen, in denen die Altkreise Sömmerda bzw. Apolda auch für die Zeit ab 1. Januar 1997 zur Gruppe der strukturschwächeren Regionen gehören. Dafür gehören ab 1. Januar 1997 in Thüringen die Städte Gotha und Eisenach zur Kategorie der strukturstärkeren Regionen.

5.2.2 GA-Förderhöchstsätze in Ostdeutschland für gewerbliche Investitionen in strukturstärkeren bzw. strukturschwächeren Arbeitsmarktregionen ab 1. Januar 1997

Der Planungsausschuß hat folgende Förderhöchstsätze beschlossen:

- Für die strukturstärkeren Regionen:
 - 43 % für kleine und mittlere Unternehmen,
 - 28 % für große Unternehmen.
 In diesen Regionen leben rd. 40 % der ostdeutschen Bevölkerung.
- In den strukturschwächeren Regionen:
 - wie bisher 50 % für kleine und mittlere Unternehmen,
 - 35 % für große Unternehmen.
 In diesen Regionen leben rd. 60 % der ostdeutschen Bevölkerung.

5.2.3 Öffnungsklausel bei den Förderhöchstsätzen für die strukturstärkeren Regionen

Damit die relativ strukturstärkeren Regionen in Ostdeutschland im internationalen Standortwettbewerb keine förderbedingten Nachteile hinnehmen müssen, hat der Planungsausschuß für diese Regionen eine Öffnungsklausel bei den Förderhöchstsätzen beschlossen. Diese Klausel erlaubt auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Planungsausschusses, die bisherigen Förderhöchstsätze in den strukturstärkeren Regionen anzuwenden, wenn es um eine strukturwirksame Neuansiedlung geht, die im internationalen Standortwettbewerb steht.

5.2.4 Abschwächung des Ost/West-Fördergefälles

Um das Fördergefälle an den Grenzen zwischen den ost- und westdeutschen Ländern abzuschwächen, hat der Planungsausschuß – wenn eben möglich – westdeutsche Regionen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze in das westdeutsche GA-Fördergebiet aufgenommen. Soweit das Fördergefälle dadurch nicht abgeschwächt werden konnte, hat der Planungsausschuß beschlossen, daß Investitionen von Betrieben aus einem Grenzkreis in den alten Ländern in einen anderen Grenzkreis in den neuen Ländern nur im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern gefördert werden können.

5.3 Beschlüsse des Planungsausschusses zur GA-Mittelaufteilung auf die Länder in den Haushaltsjahren 1997 bis 1999

5.3.1 Mittelaufteilung in Westdeutschland

Bund und Länder haben im Planungsausschuß am 3. Juli 1996 beschlossen, daß die Mittelaufteilung auf der Basis des Einwohneranteils der Länder am GA-Fördergebiet erfolgt, wobei die Einwohner der strukturschwächsten Regionen mit doppeltem Gewicht in die Berechnung eingegangen sind. Danach ergeben sich folgende Quoten:

Land	Quote - in % -
Bayern	11,43
Bremen	2,57
Hessen	2,86
Niedersachsen	28,29
Nordrhein-Westfalen ...	31,43
Rheinland-Pfalz	7,14
Saarland	7,14
Schleswig-Holstein ...	9,14
insgesamt	100,00

5.3.2 Zur Mittelaufteilung in Ostdeutschland

Der Planungsausschuß hat beschlossen, die Mittelaufteilung – wie bisher – auf der Basis der arbeitsmarktpolitischen Belastungsquote vorzunehmen. Danach ergeben sich folgende Quoten:

Land	Quote - in % -
Berlin	10,01
Brandenburg	15,56
Mecklenburg-Vorpommern	12,55
Sachsen	26,23
Sachsen-Anhalt	19,17
Thüringen	16,48
insgesamt	100,00

5.4 Das neue Präferenzsystem

Mit seinen Beschlüssen vom 3. Juli 1996 hat der Planungsausschuß das Präferenzsystem neu festgelegt. Ab dem 1. Januar 1997 gelten folgende Förderhöchstsätze für gewerbliche Investitionen in den nach Problemintensitäten abgestuften Fördergebietskategorien:

A-Fördergebiete:

Fördergebiete mit ausgeprägtem Entwicklungsrückstand (strukturschwächste ostdeutsche Regionen); 50 % KMU, 35 % große Unternehmen,

B-Fördergebiete:

Fördergebiete mit besonders schwerwiegenden Strukturproblemen (strukturstärkere ostdeutsche Regionen); 43 % KMU, 28 % große Unternehmen,

C-Fördergebiete:

Fördergebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen (westdeutsche Fördergebiete); 28 % KMU, 18 % große Unternehmen.

5.5 Förderhöchstsatz für wirtschaftsnahe kommunale Infrastrukturprojekte

Der Planungsausschuß hat mit Beschluß vom 3. Juli 1996 den Infrastrukturförderhöchstsatz auf bis zu

80 % der förderfähigen Kosten festgesetzt. Der Eigenanteil des Trägers eines kommunalen wirtschaftsnahen Infrastrukturprojekts beträgt demnach nunmehr mindestens 20 % der förderfähigen Kosten. Der neue Infrastrukturförderhöchstsatz gilt für alle Anträge, die ab dem 13. Juli 1996 gestellt wurden bzw. werden.

6. Beschlüsse des Planungsausschusses vom 29. Januar 1998 zum 27. Rahmenplan

6.1 Verlängerung der Testphase für nicht-investive Fördertatbestände

Mit dem 24. Rahmenplan wurde die GA-Förderung im Rahmen eines Modellvorhabens in einer Testphase (1995–1998) um nicht-investive Fördertatbestände ergänzt. Danach kann die Gemeinschaftsaufgabe Landesprogramme in den Bereichen Beratung, Schulung, Humankapitalbildung sowie Forschung und Entwicklung regional gezielt verstärken. Nach Auffassung des Planungsausschusses liegen aufgrund der kurzen Anwendungszeit des neuen Instrumentariums noch keine ausreichenden Erfahrungen vor, die eine Entscheidung über eine dauerhafte Einbeziehung nicht-investiver Maßnahmen in die GAFörderung zulassen. Der Planungsausschuß war sich daher einig, die Testphase bis zum 31. Dezember 2002 zu verlängern.

6.2 Überarbeitung der Positivliste

Der Planungsausschuß hat die Positivliste gemäß Anhang 8 zu Ziffer 2.1 Teil I des 27. Rahmenplans um die Wirtschaftszweige „Recycling“, „Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Beton im Hochbau sowie Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Holz“ und „Informations- und Kommunikationsdienstleistungen“ erweitert.

6.3 Einbeziehung von Vermietung und Verpachtung in die Förderfähigkeit

Im Planungsausschuß bestand Einigkeit, gemietete und gepachtete Wirtschaftsgüter in die Förderung einzubeziehen. Nach den Regelungen bis zum 27. Rahmenplan konnte bei fehlender Identität zwischen Investor und Nutzer eine Förderung nur bei Vorliegen einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung oder Mitunternehmerschaft bzw. eines Organschaftsverhältnisses erfolgen. Nach der Neufassung der Ziffern 1.2, 2.7.1, 2.7.2, Teil II des 27. Rahmenplans ist eine Förderung nicht mehr von diesen engen Voraussetzungen abhängig. Der Nutzer kann nunmehr einen Antrag auf Förderung unter den im neuen Anhang 10 aufgestellten Bedingungen stellen. Die Förderung verbilligt das vom Nutzer zu zahlende Entgelt für die Überlassung des Wirtschaftsgutes.

6.4 Empfehlungen zur kommunalen Wirtschaftsförderung

Der Planungsausschuß hat beschlossen, den 1995 aus dem Rahmenplan herausgenommenen Abschnitt mit „Empfehlungen zur kommunalen Wirtschaftsför-

derung“ wieder in den 27. Rahmenplan aufzunehmen (vgl. Ziffer 3.4).

6.5 Zusammenhang zwischen nationalen und EU-Fördergebieten

Der Planungsausschuß hat angesichts der 1999 bevorstehenden Neuabgrenzung der GA- und EU-Fördergebiete einstimmig folgenden Beschluß über den künftigen Zusammenhang von GA- und EU-Fördergebieten gefaßt:

1. Der Planungsausschuß stellt fest, daß die von der Europäischen Kommission am 16. Dezember 1997 beschlossenen Leitlinien für Regionalbeihilfen den auch künftig gegebenen strukturpolitischen Notwendigkeiten in Deutschland nicht gerecht werden.
2. In den Bestrebungen der Kommission, eine weitgehende Kohärenz zwischen nationalen Fördergebieten und Zielgebieten der EU-Strukturfonds herzustellen, sieht der Planungsausschuß die Gefahr einer gebietlichen Gleichschaltung der nationalen Regionalförderung mit den EU-Strukturfonds. Der Planungsausschuß wird sich daher dafür einsetzen, daß zunächst entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip die GA-Förderkarte nach den bisher gültigen Kriterien festgelegt wird und erst zeitlich anschließend bzw. unabhängig davon die Festlegung der EU-Zielgebiete erfolgt.

3. Der Planungsausschuß bedauert in diesem Zusammenhang, daß die auf der letzten Wirtschaftsministerkonferenz vorgetragenen Bedenken gegenüber den Leitlinien bei der Beschlussfassung der Kommission völlig unberücksichtigt geblieben sind.

4. Der Planungsausschuß bekräftigt, daß in der Regionalpolitik weiterhin ein ausreichender eigener nationaler Gestaltungsspielraum gewährleistet sein muß und daß der bei der Fördergebietsabgrenzung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe verwendete ausgewogene Kriterienkatalog am ehesten die Gewähr dafür bietet, daß der Zuschritt den gegebenen strukturpolitischen Notwendigkeiten entspricht.

5. Bei den anstehenden Strukturfondsverhandlungen ist darauf zu achten, daß die Abgrenzung der EU-Zielgebiete so erfolgt, daß die künftigen Zielgebiete sich im wesentlichen in die nach nationalen Kriterien bestimmte GA-Fördergebietskarte einordnen lassen.

7. Maßnahmen und Mittel

7.1 Für die alten Länder stehen im Haushaltsjahr 1998 Barmittel des Bundes in Höhe von 205 Mio. DM (einschließlich eines nicht aufteilbaren Betrages von 5 Mio. DM für voraussichtliche Bürgerschaftsausfälle) und Verpflichtungsermächtigungen des Bundes in

Bewilligungsrahmen der GA-West 1998 (Bund und Länder)

– in Mio. DM –

Land	Baransatz 1998					zusätzliche Landesmittel	Verpflichtungsermächtigungen 1998			
	Quote – in % –	insgesamt	davon bereits gebunden durch Inanspruchnahme VE aus den Haushaltsjahren		frei verfügbare Barmittel*)		insgesamt	davon fällig		
			1996	1997				1999	2000	2001
	1	2	3	4	5		6	7	8	9
Bayern	11,43	45,72	9,189	22,682	13,849		80,010	29,718	27,432	22,860
Bremen	2,57	10,28	2,300	5,140	2,840	204,267	17,990	6,682	6,168	5,140
Hessen	2,86	11,44	0,600	4,011	6,829		20,020	7,436	6,864	5,720
Niedersachsen	28,29	113,16	45,500	56,580	11,080		198,030	73,554	67,896	56,580
Nordrhein-Westfalen	31,43	125,72	52,100	45,031	28,589	47,140	220,010	81,718	75,432	62,860
Rheinland-Pfalz	7,14	28,56	10,274	10,064	8,222	75,000	49,980	18,564	17,136	14,280
Saarland	7,14	28,56	12,426	10,350	5,784	27,167	49,980	18,564	17,136	14,280
Schleswig-Holstein	9,14	36,56	16,480	18,280	1,800		63,980	23,764	21,936	18,280
insgesamt	100,00	400,00	148,869	172,138	78,993	353,574	700,000	260,000	240,000	200,000

Abweichungen sind rundungsbedingt.

*) ohne Anteil an Bürgerschaftsausfällen

*) Die Länder setzen zusätzlich EFRE-Mittel (Ziel 2) in Höhe von insgesamt rd. 19,34 Mio. DM ein. (Umrechnungskurs ECU/DM: 1 ECU = 1,97 DM).

Davon: Niedersachsen 12,94 Mio. DM
 Bremen 1,78 Mio. DM
 Hessen 1,46 Mio. DM
 Schleswig-Holstein 3,16 Mio. DM

Höhe von 350 Mio. DM bereit. Der jeweilige Landesanteil bemißt sich nach der im Rahmen der Neuabgrenzung des GA-Fördergebiets für den Zeitraum von 1997–1999 festgelegten Quote (vgl. u.a. Tabelle Seite 17, Spalte 1). Die Länder stellen ihrerseits Landesmittel in gleicher Höhe zur Finanzierung bereit.

Die Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland setzen zusätzliche Landesmittel innerhalb der GA ein und gleichen so die Rückführung der Barmittel des Bundes von 350 Mio. DM auf 205 Mio. DM teilweise aus (vgl. u.a. Tabelle Seite 17, Spalte 6). Die Länder Bayern und Hessen setzen für regionale Strukturprogramme außerhalb der GA u.a. die Landesmittel ein, die nicht zur Kofinanzierung der Bundesmittel benötigt werden.

Darüber hinaus setzen die Länder Bremen, Niedersachsen, Hessen und Schleswig-Holstein Mittel aus

dem Europäischen Fond für regionale Entwicklung für Ziel 2-Fördergebiete (EFRE) nach den Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe ein.

7.2 Für die neuen Länder und Berlin stehen im Haushaltsjahr 1998 Barmittel des Bundes in Höhe von 2 938 Mio. DM (einschließlich eines nicht aufteilbaren Betrages von 15 Mio. DM für voraussichtliche Bürgerschaftsausfälle) und Verpflichtungsermächtigungen des Bundes in Höhe von 2 409 Mio. DM bereit.

Der auf jedes Land entfallende Anteil an den Verpflichtungsermächtigungen wurde – wie bisher – auf der Basis der arbeitsmarktpolitischen Belastungsquote ermittelt. Der so ermittelte Verteilungsschlüssel (vgl. u.a. Tabelle 2, Spalte 1) gilt für die Jahre 1997–1999.

Baransatz GA-Ost 1998 (nur Bund)

– in Mio. DM –

Land	Baransatz 1998			
	im Bundeshaushalt bereitgestellte Barmittel	gebunden durch Inanspruchnahme der VE in den Haushaltsjahren		
		1995	1996	1997
Berlin	229,2010	77,376	77,440	75,075
Brandenburg	477,7215	184,700	177,760	116,179
Mecklenburg-Vorpommern	401,8350 *)	157,128	151,792	94,125
Sachsen	854,4060	342,660	317,594	196,725
Sachsen-Anhalt	609,3240	238,188	229,196	143,775
Thüringen	350,5125	41,750	186,218	123,600
insgesamt	2 923,0000 **)	1 041,802	1 140,000	749,479

*) einschließlich Fördermaßnahmen im Amt Neuhaus/Niedersachsen

***) ohne Anteil an Bürgerschaftsausfällen

Bewilligungsrahmen der GA-Ost 1998

– in Mio. DM –

Land	Quote in %	Verpflichtungsermächtigung 1998 (Bund, Land) davon fällig:				frei verfügbare Mittel (EFRE)	Bewilligungsrahmen
		1999	2000	2001	gesamt		
	1	2	3	4	5	6	7
Berlin	10,01	144,745	192,792	144,745	482,282	134,157 **)	616,439
Brandenburg	15,56	224,997	299,686	224,997	749,680	251,372	1 001,052
Mecklenburg-Vorpommern ...	12,55 *)	181,473	241,713	181,473	604,659	219,852	824,511
Sachsen	26,23	379,286	505,190	379,286	1 263,762	306,138	1 569,900
Sachsen-Anhalt	19,17	277,198	369,214	277,198	923,610	455,464	1 379,074
Thüringen	16,48	238,301	317,405	238,301	794,007	243,492	1 037,499
insgesamt	100,00	1 446,000	1 926,000	1 446,000	4 818,000	1 610,475	6 428,475

Umrechnungskurs 1 ECU = 1,97 DM

Abweichungen sind rundungsbedingt.

*) Davon 0,035 %-Punkte an Niedersachsen für Fördermaßnahmen im Amt Neuhaus.

***) Einschließlich zusätzlicher EFRE-Mittel (Ziel 2) in Höhe von rd. 21,87 Mio. DM, die ausschließlich in West-Berlin eingesetzt werden. Ziel-1-Fördermittel stehen in Berlin nur im Ostteil der Stadt zur Verfügung.

Neben den nationalen Mitteln werden im Haushaltsjahr 1998 auch Rückflüsse aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) eingesetzt. Für 1998 werden EFRE-Rückflüsse der sog. Ziel 1-Förderung in Höhe von umgerechnet rd. 2 482 Mio. DM erwartet. Davon setzen die neuen Länder und Berlin ca. 1 589 Mio. DM zur Verstärkung der GA-Ost nach den Regelungen der GA-Förderung ein. Die Kofinanzierung der innerhalb der GA eingesetzten EFRE-Mittel wird von Bund und Ländern je zur Hälfte durch die für 1998 veranschlagten Barmittel sichergestellt. Außerhalb der GA eingesetzte EFRE-Mittel werden in voller Höhe von den Ländern kofinanziert. Insgesamt steht der GA-Förderung in den neuen Ländern im Jahr 1998 ein Bewilligungsrahmen (Verpflichtungsermächtigungen und EFRE-Mittel) in Höhe von rd. 6,4 Mrd. DM zur Verfügung.

Das Land Berlin setzt darüber hinaus seit 1997 auch EFRE-Mittel der sog. Ziel 2-Förderung zur Verstärkung der GA-Förderung in den Fördergebieten des ehem. Westteils der Stadt nach den Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe ein.

7.3 Die vorstehenden Ausführungen (Ziffer 7.1 und 7.2) sowie die in Teil III und den Anhängen enthaltenen Zahlenangaben stehen unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Bundes in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung.

7.4 Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden auch Bürgschaften zugunsten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Für das Jahr 1998 beteiligt sich der Bund an etwaigen Ausfällen bei Bürgschaften der Länder entsprechend gesonderten Garantieerklärungen hälftig mit einem Garantieplafond bis zu insgesamt 1 200 Mio. DM. Die Gewährleistungen innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe können deshalb 2 400 Mio. DM erreichen und teilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt auf:

Land	Gewährleistungen in Mio. DM
Baden-Württemberg	5
Bayern	60
Berlin	70
Brandenburg	290
Bremen	20
Hessen	70
Mecklenburg-Vorpommern	215
Niedersachsen	140
Nordrhein-Westfalen	75
Rheinland-Pfalz	100
Saarland	35
Sachsen	520
Sachsen-Anhalt	320
Schleswig-Holstein	70
Thüringen	410
insgesamt	2 400

7.5 In den regionalen Fördergebieten der alten Bundesländer einschließlich Berlin (West) können kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen zinsverbilligte Darlehen aus Mitteln des ERP-Sondervermögens für die Errichtung, Erweiterung, grundlegende Ratioanlisierung oder Umstellung von Betrieben erhalten. Diese Darlehen nach dem ERP-Regionalprogramm können Betriebe des Handels, Handwerks, Kleingewerbes, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes beantragen. Die Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses aus der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für das gleiche Vorhaben ist dann jedoch ausgeschlossen.

In den Jahren 1990–1997 wurden für die alten Bundesländer rd. 59 000 Darlehen mit einem Gesamtvolumen von rd. 8,7 Mrd. DM vergeben. Damit wurden bis Ende 1996 Investitionen von rd. 22 Mrd. DM gefördert.

In den neuen Bundesländern einschl. Berlin (Ost) können kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe (ausgenommen Heilberufe) zinsgünstige ERP-Kredite erhalten zur Förderung von Investitionen bei der Errichtung oder Übernahme, der Erweiterung sowie der Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Betrieben (ERP-Aufbauprogramm). Mit den Vorhaben soll eine angemessene Zahl von neuen Arbeitsplätzen geschaffen oder die vorhandenen Arbeitsplätze gesichert werden. In den Jahren 1990 bis 1997 wurden rd. 78 000 ERP-Kreditzusagen mit einem gesamten Zusagevolumen von rd. 20 Mrd. DM gefördert. Die Investitionssumme betrug bis Ende 1997 rd. 45 Mrd. DM. Existenzgründer wurden aus dem ERP-Sondervermögen – ohne regionale Präferenzierung – auch im ERP-Existenzgründungsprogramm und im ERP-Eigenkapitalhilfeprogramm gefördert. Für Vorhaben in regionalen Fördergebieten (ERP-Regionalprogramm) und Aufbauinvestitionen (ERP-Aufbauprogramm) stehen 1998 rd. 3 Mrd. DM für ERP-Kredite zur Verfügung.

8. Erfolgskontrolle

8.1 Aufgaben und Konzeptionen einer Erfolgskontrolle der regionalen Wirtschaftsförderung

Im Rahmen einer Erfolgskontrolle, der die Hilfen der regionalen Wirtschaftsförderung ebenso wie andere Subventionen in regelmäßigen Abständen unterworfen werden müssen, wird überprüft, ob und inwieweit die mit den regionalpolitischen Maßnahmen angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind. Mit der Debatte über die Verwendung öffentlicher Fördermittel in den neuen Bundesländern im Frühjahr 1995 hat das Thema Erfolgskontrolle besondere Aktualität gewonnen; die Überprüfung ergab, daß die bestehenden Kontrollmechanismen im Bereich der Regionalförderung ihren Zweck erfüllen.

Erfolgskontrolle kann zunächst im Sinne der Rechtmäßigkeits- und Finanzkontrolle verstanden werden; es handelt sich dabei um eine Kontrolle der Verwaltung bzw. der Rechnungshöfe auf Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung und Erfüllung der Fördervoraussetzungen. Die Frage, ob mit den einge-

setzten Fördermitteln die gesetzten regionalpolitischen Ziele erreicht werden konnten bzw. ob eine festgestellte Zielverwirklichung auf den Einsatz der Regionalförderung zurückgeführt werden kann, geht einen Schritt weiter. Es ist demnach auch Aufgabe der Erfolgskontrolle, Wirkungszusammenhänge zu ermitteln. Sie muß Informationen für die förderpolitische Entscheidung liefern, ob in einer Region der Einsatz des regionalpolitischen Instrumentariums noch erforderlich ist bzw. ob die bisherige Regionalpolitik in unveränderter oder modifizierter Form fortgesetzt werden sollte. Daher ist Erfolgskontrolle auch für die Konzeption der Regionalpolitik ein unverzichtbares Instrument, wenngleich zweifelsfreie Beweise für den Erfolg der regionalpolitischen Fördermaßnahmen von ihr nicht erwartet werden dürfen. Möglich sind empirisch begründete Vermutungen über Richtung und – in Bandbreiten – Stärke des Einflusses der regionalpolitischen Instrumente auf die regionalpolitischen Zielgrößen.

Die Erfolgskontrolle zur Gemeinschaftsaufgabe ist grundsätzlich gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Länder. Sie wird zu einem Teil von Bund und Ländern gemeinsam, zum anderen Teil ausschließlich von den einzelnen Ländern durchgeführt. Das Schwergewicht bei der Durchführung liegt bei den Ländern.

Im Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung werden drei Arten von Erfolgskontrollen praktiziert, die im folgenden näher erläutert werden:

- die Vollzugskontrolle auf der Ebene der einzelnen Projekte
- die Zielerreichungskontrolle
- die Wirkungskontrolle.

8.2 Vollzugskontrolle

8.2.1 Prüfung der Bewilligungsbescheide durch den Bund

Die Erteilung der Bewilligungsbescheide und die Kontrolle darüber, ob die Förderregeln durch die Zuwendungsempfänger eingehalten werden, ist Aufgabe der Länder. Der Bund kontrolliert, ob die Länder bei der Bewilligung von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe die Regelungen des Rahmenplans einhalten.

Das Bundeswirtschaftsministerium prüft die Bewilligungsbescheide, die die Länder dem Bundesamt für Wirtschaft zur statistischen Erfassung übermitteln, auf ihre Übereinstimmung mit den Förderregelungen des jeweiligen Rahmenplans. Erscheint ein Bewilligungsbescheid als nicht mit den Förderregelungen vereinbar, fordert das Bundeswirtschaftsministerium das entsprechende Land auf, seine Entscheidung zu begründen. Gelangt das Bundeswirtschaftsministerium endgültig zu dem Ergebnis, daß die Förderfähigkeit nicht gegeben ist und das jeweilige Land gegen die Rahmenplanregelungen verstoßen hat, prüft es gemäß § 11 Abs. 2 GA-Gesetz, ob die anteiligen Bundesmittel vom Land zurückgefordert werden können. Dabei hat es einen Ermessensspielraum.

In den neuen Ländern hat der Bund im Jahr 1996 insgesamt 72 bewilligte Vorhaben beanstandet. In

66 Fällen davon konnte das Bundeswirtschaftsministerium die Bewilligungsbescheide der Länder aufgrund zusätzlicher Informationen akzeptieren, in 6 Fällen wurde die Beanstandung aufrechterhalten. Darüber hinaus sind aufgrund im Vorjahr beanstandeter Förderfälle im Haushaltsjahr 1996 43,7 Mio. DM an den Bund erstattet worden.

Im Haushaltsjahr 1996 sind Zinsen gemäß § 11 Abs. 4 GRW in Höhe von 6,2 Mio. DM von den neuen Ländern an den Bund abgeführt worden.

1996 hat der Bund in den alten Ländern insgesamt 13 bewilligte Vorhaben beanstandet. Davon konnte das Bundeswirtschaftsministerium 11 Bewilligungsbescheide der Länder aufgrund zusätzlicher Informationen akzeptieren.

Bei den 1995 noch in Bearbeitung befindlichen 143 Fällen konnte die Bearbeitung 1996 nahezu abgeschlossen werden. In 21 Fällen wurden durch den Bund Rückforderungen ausgesprochen; in 4 Fällen ergingen Änderungsbescheide; 111 Fälle konnten nach weitergehender Prüfung akzeptiert werden.

8.2.2 Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Länder

Die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe ist nach dem Gesetz ausschließlich Sache der Länder. Zur Durchführung zählt auch die Kontrolle der Verwendungsnachweise. Im Rahmen dieser Kontrolle prüfen die Länder, ob die Begünstigten die Förder Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt haben. Nach Abschluß des Investitionsvorhabens ist der Investor verpflichtet, einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Bewilligungsbehörde prüft dann insbesondere, ob die Rechnungsunterlagen korrekt sind, ob die zum geförderten Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter tatsächlich angeschafft und die entsprechenden Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert worden sind. Stellt das Land bei der Prüfung fest, daß der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt hat, fordert das jeweilige Land die ausgezahlten Mittel gemäß seiner eigenen haushaltsrechtlichen Bestimmungen zurück. Diese sind auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 GA-Gesetz in Höhe des Bundesanteils an den Bund abzuführen.

Im Haushaltsjahr 1996 haben die neuen Länder im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle Fördermittel in Höhe von 233,9 Mio. DM wegen zweckwidriger Mittelverwendung von den Zuwendungsempfängern zurückgefordert. Davon wurde der Bundesanteil von 50 % (116,9 Mio. DM) an den Bundeshaushalt abgeführt. In den alten Ländern beliefen sich die Rückforderungen 1996 auf 52,7 Mio. DM (Bundesanteil 26,3 Mio. DM).

Einzelheiten zur Kontrolle der Verwendungsnachweise können den Regionalen Förderprogrammen der Länder im Teil III dieses Rahmenplans entnommen werden.

8.2.3 Prüfung durch die Rechnungshöfe

Die grundgesetzliche Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern in der Gemeinschaftsaufgabe

wirkt sich auch auf die Rechnungsprüfung aus. In Anwendung der Gemeinsamen Erklärung der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder vom 11. Mai 1976 (sog. Reichenhaller Erklärung) zur Prüfung der Gemeinschaftsaufgaben nach Artikel 91 a GG beschränkt der Bundesrechnungshof seine Prüfungen auf die Abrechnungsunterlagen bei den Landesministerien, soweit sich diese auf den Einsatz von Bundesmitteln beziehen. Der Bundesrechnungshof prüft auch die Tätigkeit des Bundes bei der Konzeption und Umsetzung der Förderung. Allerdings hat der Bundesrechnungshof keine eigenständige Prüfbefugnis gegenüber den Zuwendungsempfängern. Seine Stellung ist insofern schwächer als die des Europäischen Rechnungshofs im Rahmen der Regionalförderung durch die Europäische Kommission, der vor Ort die Abwicklung der Maßnahmen prüfen kann.

Die Landesrechnungshöfe überprüfen die Durchführung der GA-Förderung in den Verwaltungen der Länder. Dazu gehört nicht nur die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Bewilligungsbescheide, der Abwicklung der Förderung sowie der Prüfung der Verwendungsnachweise, vielmehr prüfen die Landesrechnungshöfe auch allgemein Konzeption und Organisation der Förderung auf ihre Effizienz hin. Darüber hinaus führen sie auch örtliche Erhebungen bei den Investoren durch. Die wesentlichen Prüfungserkenntnisse können sie dem Bundesrechnungshof mitteilen. Soweit diese für den Bund von Bedeutung sind, unterrichtet der Bundesrechnungshof das Bundesministerium für Wirtschaft von Fall zu Fall.

Auf der Basis eigener Erkenntnisse und der Auswertung der Prüfmitteilungen der Landesrechnungshöfe hat der Bundesrechnungshof zuletzt im Jahre 1992 die wiederkehrenden Mängel bei der Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe in einem Bericht an das Bundesministerium für Wirtschaft zusammengestellt und zur Beseitigung der Schwachstellen aufgefordert. Soweit rechtlich möglich, hat das Bundeswirtschaftsministerium den Beanstandungen zusammen

mit den Ländern durch entsprechende Beschlüsse der Gremien der Gemeinschaftsaufgabe Rechnung getragen.

8.2.4 Förderstatistik der Gemeinschaftsaufgabe

8.2.4.1 Bewilligungsstatistik (Soll-Statistik)

Einen Einblick in die Ergebnisse der Gemeinschaftsaufgabe liefert die vom Bundesamt für Wirtschaft geführte Statistik der bewilligten Förderfälle. Seit 1972 ermöglicht diese Statistik Aussagen über die Mittelverwendung sowie über die geförderten Investitionen und Arbeitsplätze. Die Bewilligungsstatistik beruht auf den in den bewilligten Förderanträgen enthaltenen Angaben der Unternehmen und Gemeinden, die die Länder dem Bundesamt für Wirtschaft monatlich zur statistischen Auswertung melden.

Eine ausführliche Übersicht über die in den Kreisen der einzelnen Bundesländer geförderten Maßnahmen findet sich in Anhang 13.

Die Bewilligungsstatistik erfaßt die wesentlichen Solldaten der einzelnen Förderfälle vor Durchführung der Investition und erlaubt eine Auswertung nach bestimmten Merkmalen, etwa Investitionsarten, Betriebsgrößen oder Branchen. Sie stellt für sich allein genommen ein Kontrollinstrument für die Inanspruchnahme der Gemeinschaftsaufgabe dar, aber noch keine Erfolgskontrolle im eigentlichen Sinne. Für verschiedene Ansätze zur Erfolgskontrolle ist sie allerdings eine wichtige Vorstufe.

8.2.4.2 Statistik auf Basis der Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrollen (Ist-Statistik)

Da die bewilligten Fördervorhaben nicht immer im ursprünglich geplanten Umfang durchgeführt werden, stimmen die Bewilligungsdaten nicht vollständig mit den tatsächlichen Förderergebnissen überein. Bund und Länder haben deshalb 1994 die Einführung einer weiteren GA-Statistik beschlossen, in der

Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 1995–1997 in den alten Bundesländern

Land	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätz- liche Arbeits- plätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Bayern	1 160,2	113	1 452	19 647	117,9	133,7	62	46,2
Bremen	237,9	24	279	822	33,1	20,9	2	15,1
Hessen	871,5	69	758	7 014	40,8	17,4	18	10,1
Niedersachsen	3 529,7	620	6 963	28 864	384,2	407,3	177	176,9
Nordrhein-Westfalen	3 777,8	570	9 205	11 001	443,8	230,9	22	143,3
Rheinland-Pfalz	904,2	278	2 315	770	84,4	70,7	18	19,3
Saarland	1 238,5	238	2 802	4 497	184,6	19,1	6	14,2
Schleswig-Holstein	508,9	40	1 121	4 811	64,3	174,4	108	86,5
Gesamt	12 228,7	1 952	24 895	77 426	1 353,1	1 074,4	413	511,6

Abweichungen sind rundungsbedingt

**Ergebnisse nach der Bewilligungsstatistik für die regionale Wirtschaftsförderung
im Zeitraum 1995–1997 in den neuen Bundesländern**

Land	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vor- haben	Zusätz- liche Arbeits- plätze	gesicherte Arbeits- plätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitions- volumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Berlin	3 923,4	1 171	6 319	28 090	848,3	960,1	79	772,4
Brandenburg	8 694,3	2 316	18 433	41 215	1 933,9	2 420,8	204	1 703,5
Mecklenburg-Vorpommern	6 534,7	1 952	12 678	12 573	1 850,5	1 902,5	523	1 171,5
Sachsen	15 995,2	4 013	29 297	97 058	4 056,5	2 870,5	806	1 848,8
Sachsen-Anhalt	14 348,0	1 673	25 800	27 936	3 996,0	2 140,1	209	1 368,6
Thüringen	9 041,5	3 204	21 403	61 918	2 875,5	1 984,3	313	1 279,3
Gesamt	58 537,1	14 329	113 930	268 790	15 560,7	12 278,3	2 134	8 144,1

Abweichungen sind rundungsbedingt

auf Basis der Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrollen das Bundesamt für Wirtschaft die tatsächlichen Förderergebnisse erfaßt. In dieser Statistik werden alle Fördervorhaben ab 1991 berücksichtigt.

Die nachfolgenden Tabellen enthalten die Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrollen der Länder. Eine aussagefähige Interpretation der Statistik

kann nur für die Länder durchgeführt werden, bei denen für einen hohen Anteil der bewilligten Förderfälle auch die Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrolle vorliegen. Dieser Anteil variiert länderweise bzw. im Zeitverlauf und hängt u. a. von der Art der bewilligten Projekte und dem zeitlichen Abstand zwischen Bewilligung und Verwendungsnachweisprüfung ab.

**Ist-Ergebnisse geförderter Vorhaben der Jahre 1991–1995
im Vergleich zu den entsprechenden Soll-Daten der Bewilligungsstatistik**

● 1991

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen			GA-Mittel			zusätzliche Dauerarbeitsplätze		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Bayern	63	57	90,5	886,4	847,3	- 4,4	79,1	70,0	-11,5	1 838	2 163	17,7
Bremen	14	8	57,1	35,9	15,4	-57,1	1,9	2,0	5,3	107	79	-26,2
Hessen	65	52	80,0	150,3	152,8	1,7	12,4	12,2	- 1,6	728	689	- 5,4
Niedersachsen	494	390	78,9	1 612,2	1 839,4	14,1	141,3	154,7	9,5	5 451	8 031	47,3
NRW	502	466	92,8	4 202,0	3 881,6	- 7,6	258,7	236,1	- 8,7	9 322	9 492	1,8
Rheinland-Pfalz	165	88	53,3	435,0	424,8	- 2,3	45,3	44,8	- 1,1	1 471	1 888	28,3
Saarland	119	119	100,0	544,9	455,0	-16,5	63,5	57,2	- 9,9	1 825	1 875	2,7
Schleswig-Holstein	48	44	91,7	407,4	313,5	-23,0	18,2	19,6	7,7	864	1 060	22,7
alte Länder	1 470	1 224	83,3	8 274,1	7 929,8	- 4,2	620,4	596,6	- 3,8	21 606	25 277	17,0
Berlin	337	322	95,5	1 484,8	1 384,4	- 6,8	302,8	259,6	-14,3	4 103	4 339	5,8
Brandenburg ..	640	386	60,3	2 226,1	2 994,7	34,5	438,3	551,5	25,8	9 711	11 740	20,9
Mecklenburg-Vorpommern ..	327	216	66,1	943,8	975,2	3,3	173,6	167,7	- 3,4	3 204	4 569	42,6
Sachsen-Anhalt	893	612	68,5	3 882,5	3 835,2	- 1,2	672,6	636,2	- 5,3	17 070	21 144	23,9
Sachsen	1 432	1 143	79,8	3 725,8	3 797,7	1,9	630,0	601,3	- 4,6	18 007	24 205	34,4
Thüringen	592	476	80,4	4 278,2	4 252,9	- 0,6	873,6	869,7	- 0,4	21 569	23 086	7,0
neue Länder ..	4 221	3 155	74,7	16 541,2	17 240,1	- 4,2	3 090,4	3 086,0	- 0,1	73 664	89 083	20,9
insgesamt	5 691	4 379	76,9	24 815,3	25 169,9	1,4	3 710,8	3 682,6	- 0,8	95 270	114 360	20,0

● 1992

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen			GA-Mittel			zusätzliche Dauerarbeitsplätze		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Bayern	42	40	95,2	809,2	755,8	- 6,6	59,1	56,3	- 4,7	1 409	1 692	20,1
Bremen	25	21	84,0	69,9	62,9	-10,0	8,5	7,5	-11,8	227	270	18,9
Hessen	48	45	93,8	167,5	183,2	9,4	11,0	10,5	- 4,5	652	669	2,6
Niedersachsen	381	300	78,7	1 541,1	1 488,9	- 3,4	122,4	115,8	- 5,4	4 843	5 564	14,9
NRW	406	389	95,8	1 647,7	1 576,1	- 4,3	149,8	138,5	- 7,5	6 223	5 718	- 8,1
Rheinland-Pfalz	181	118	65,2	350,0	483,4	38,1	38,5	46,7	21,3	1 378	1 918	39,2
Saarland	97	96	99,0	644,4	459,2	-28,7	95,0	66,3	-30,2	1 409	1 622	15,1
Schleswig-Holstein	29	26	89,7	121,2	99,2	-18,2	7,8	5,0	-35,9	337	280	-16,9
alte Länder	1 209	1 035	85,6	5 351,0	5 108,7	- 4,5	492,1	446,6	- 9,2	16 478	17 733	7,6
Berlin	354	336	94,9	575,5	509,2	-11,5	94,8	84,7	-10,7	3 677	3 943	7,2
Brandenburg ..	468	327	69,9	996,6	1 062,6	6,6	200,3	204,3	2,0	6 183	5 991	- 3,1
Mecklenburg-Vorpommern ..	624	327	52,4	1 142,4	1 174,9	2,8	186,7	180,3	- 3,4	4 037	3 950	- 2,2
Sachsen-Anhalt	990	695	70,2	2 966,2	2 475,6	-16,5	571,1	431,3	-24,5	17 198	17 404	1,2
Sachsen	1 941	1 732	89,2	7 526,7	7 346,8	- 2,4	1 036,8	957,2	- 7,7	39 225	41 887	6,8
Thüringen	1 116	904	81,0	3 034,8	3 000,5	- 1,1	592,8	539,9	- 8,9	24 011	25 642	6,8
neue Länder ..	5 493	4 321	78,7	16 242,2	15 569,6	- 4,1	2 682,5	2 397,7	-10,6	94 331	98 817	4,8
insgesamt	6 702	5 356	79,9	21 593,2	20 678,3	- 4,2	3 174,6	2 844,3	-10,4	110 809	116 550	5,2

● 1993

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen			GA-Mittel			zusätzliche Dauerarbeitsplätze		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Bayern	44	36	81,8	255,5	285,6	11,8	23,0	21,2	- 7,8	429	471	9,8
Bremen	16	12	75,0	81,2	74,3	- 8,5	8,7	8,6	- 1,1	233	284	21,9
Hessen	36	27	75,0	70,1	71,4	1,9	6,6	5,5	-16,7	228	298	30,7
Niedersachsen	298	249	83,6	974,0	959,2	- 1,5	81,1	76,4	- 5,8	4 049	3 653	- 9,8
NRW	200	177	88,5	984,1	983,8	0,0	129,2	120,3	- 6,9	3 102	3 123	0,7
Rheinland-Pfalz	106	75	70,8	219,8	212,0	- 3,5	24,6	22,1	-10,2	615	702	14,1
Saarland	95	94	98,9	596,4	484,3	-18,8	82,0	64,2	-21,7	1 311	1 240	- 5,4
Schleswig-Holstein	20	17	85,0	70,1	72,5	3,4	6,8	6,4	- 5,9	248	332	33,9
alte Länder	815	687	84,3	3 251,2	3 143,1	- 3,3	362,0	324,7	-10,3	10 215	10 103	- 1,1
Berlin	299	256	85,6	1 007,4	992,7	- 1,5	166,3	156,3	- 6,0	4 284	3 006	-29,8
Brandenburg ..	1 296	874	67,4	2 133,2	2 165,9	1,5	383,0	366,6	- 4,3	11 494	13 078	13,8
Mecklenburg-Vorpommern ..	1 040	418	40,2	908,8	899,9	- 1,0	149,0	134,2	- 9,9	4 022	3 977	- 1,1
Sachsen-Anhalt	628	428	68,2	1 176,4	1 152,9	- 2,0	216,9	190,9	-12,0	8 189	8 411	2,7
Sachsen	1 820	1 557	85,5	3 378,9	3 299,0	- 2,4	566,9	506,2	-10,7	18 090	21 206	17,2
Thüringen	2 121	1 485	70,0	2 884,0	2 890,0	0,2	540,9	506,9	- 6,3	25 731	30 105	17,0
neue Länder ..	7 204	5 018	69,7	11 488,7	11 400,4	- 0,8	2 023,0	1 861,1	- 8,0	71 810	79 783	11,1
insgesamt	8 019	5 705	71,1	14 739,9	14 543,5	- 1,3	2 385,0	2 185,8	- 8,4	82 025	89 886	9,6

● 1994

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen			GA-Mittel			zusätzliche Dauerarbeitsplätze		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Bayern	49	40	81,6	343,7	290,9	-15,4	32,9	31,0	- 5,8	653	733	12,3
Bremen	6	3	50,0	35,7	31,5	-11,8	4,2	3,6	-14,3	70	83	18,6
Hessen	32	24	75,0	51,8	53,6	3,5	4,6	4,5	- 2,2	203	383	88,7
Niedersachsen	179	104	58,1	528,4	502,1	- 5,0	41,3	40,4	- 2,2	1 432	1 528	6,7
NRW	177	124	70,1	528,1	536,2	1,5	65,2	62,9	- 3,5	1 524	1 518	- 0,4
Rheinland-Pfalz	109	76	69,7	305,6	345,4	13,0	25,1	29,7	18,3	682	893	30,9
Saarland	83	80	96,4	699,2	557,5	-20,3	103,2	83,7	-18,9	1 001	1 636	63,4
Schleswig-Holstein	10	4	40,0	26,1	28,6	9,6	1,5	1,4	- 6,7	49	49	0,0
alte Länder	645	455	70,5	2 518,6	2 345,8	- 6,9	278,0	257,2	- 7,5	5 614	6 823	21,5
Berlin	307	188	61,2	384,2	363,2	- 5,5	61,1	55,2	- 9,7	952	1 402	47,3
Brandenburg ..	1 011	578	57,2	1 282,6	1 229,1	- 4,2	213,3	195,3	- 8,4	6 636	6 261	- 5,7
Mecklenburg-Vorpommern ..	817	208	25,5	500,0	513,7	2,7	90,8	87,2	- 4,0	1 527	1 484	- 2,8
Sachsen-Anhalt	443	188	42,4	484,8	492,5	1,6	82,6	80,5	- 2,5	1 915	2 171	13,4
Sachsen	1 539	1 032	67,1	1 938,0	1 945,0	0,4	348,1	317,3	- 8,8	8 061	9 853	22,2
Thüringen	2 660	1 024	38,5	1 098,5	1 108,8	0,9	193,7	182,7	- 5,7	10 796	13 739	27,3
neue Länder ..	6 777	3 218	47,5	5 688,1	5 652,3	- 0,6	989,6	918,2	- 7,2	29 887	34 910	16,8
insgesamt	7 422	3 673	49,5	8 206,7	7 998,1	- 2,5	1 267,6	1 175,4	- 7,3	35 501	41 733	17,6

● 1995

Bundesland	Anzahl der Vorhaben			Investitionsvolumen			GA-Mittel			zusätzliche Dauerarbeitsplätze		
	Soll	Ist	Anteil Ist von Soll in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll in Mio. DM	Ist in Mio. DM	Abweichung in %	Soll	Ist	Abweichung in %
Bayern	57	20	35,1	139,6	146,7	5,1	9,1	7,4	-18,7	142	146	2,8
Bremen	9	6	66,7	30,1	30,9	2,7	4,4	4,4	0,0	75	90	20,0
Hessen	28	17	60,7	30,5	26,6	-12,8	4,0	3,3	-17,5	104	111	6,7
Niedersachsen	214	94	43,9	226,0	220,7	- 2,3	20,6	20,1	- 2,4	1 008	1 098	8,9
NRW	136	85	62,5	306,9	319,5	4,1	43,9	43,4	- 1,1	1 160	1 420	22,4
Rheinland-Pfalz	118	39	33,1	161,9	159,0	- 1,8	9,4	14,3	52,1	291	330	13,4
Saarland	83	57	68,7	209,6	193,2	- 7,8	31,6	28,6	- 9,5	561	723	28,9
Schleswig-Holstein	6	1	16,7	7,4	8,6	16,2	0,3	0,3	0,0	14	15	7,1
alte Länder	651	319	49,0	1 112,0	1 105,2	- 0,6	123,3	121,8	- 1,2	3 355	3 933	17,2
Berlin	309	131	42,4	311,8	159,6	-48,8	26,4	26,0	- 1,5	388	585	50,8
Brandenburg ..	726	297	40,9	393,3	409,7	4,2	67,0	65,8	- 1,8	2 042	2 536	24,2
Mecklenburg-Vorpommern ..	782	102	13,0	160,9	165,5	2,9	30,8	30,3	- 1,6	392	387	- 1,3
Sachsen-Anhalt	530	110	20,8	319,3	325,1	1,8	64,4	63,5	- 1,4	1 150	1 230	7,0
Sachsen	1 409	662	47,0	725,6	735,4	1,4	162,9	152,0	- 6,7	2 960	4 108	38,8
Thüringen	868	72	8,3	60,0	54,1	- 9,8	8,6	7,3	-15,1	361	594	64,5
neue Länder ..	4 624	1 374	29,7	1 970,9	1 849,4	- 6,2	360,1	344,9	- 4,2	7 293	9 440	29,4
insgesamt	5 275	1 693	32,1	3 082,9	2 954,6	- 4,2	483,4	466,7	- 3,5	10 648	13 373	25,6

Die aggregierten Ergebnisse weisen für die Jahre 1994 und 1995 trotz eines gegenüber den Bewilligungsdaten leichten Rückgangs des Investitionsvolumens und der tatsächlich gezahlten Fördermittel deutlich höhere Arbeitsplatzzahlen aus, als zum Zeitpunkt der Bewilligung vorgesehen. Das heißt, nach Abschluß der Investitionsvorhaben sind im Durchschnitt trotz geringeren Investitionsvolumens (1994: -2,5 %-Punkte) und weniger Fördermitteln (-7,3 %-Punkte) mehr Arbeitsplätze (+17,6 %-Punkte) geschaffen worden, als die Investoren zunächst geplant hatten. Für die Jahre 1991 bis 1993 ergibt sich eine ähnlich günstige Bilanz. Diesem Ergebnis entsprechen überwiegend auch die einzelnen Landesergebnisse. Für den Freistaat Sachsen wird z. B. im Jahr 1994 ein Mehr an Arbeitsplätzen von +22,2 %-Punkten bei gleichzeitig um -8,8 %-Punkten niedrigerem GA-Mitteinsatz ausgewiesen.

Während zum Zeitpunkt der Bewilligung (1994) im Durchschnitt pro 1 Mio. DM GA-Fördermittel rd. 28 Dauerarbeitsplätze zusätzlich geschaffen werden sollten, waren mit diesem Betrag nach Abschluß der Verwendungsnachweiskontrollen tatsächlich rd. 35,5 Dauerarbeitsplätze geschaffen worden. Die arbeitsplatzschaffende Wirkung der GA-Förderung ist demnach höher, als auf Grundlage der bisher verfügbaren Bewilligungsdaten angenommen werden konnte.

8.2.5 Einzelbetriebliche Wirkungsanalyse

Ziel einer echten einzelbetrieblichen Wirkungsanalyse ist es, die geförderten Betriebe nach Abschluß des Fördervorhabens in ihrer weiteren Entwicklung – etwa hinsichtlich Folgeinvestitionen oder Beschäftigten, Umsatz oder Lohnsumme – zu beobachten. Auch bietet es sich an, die Entwicklung geförderter mit der von nicht geförderten Betrieben zu vergleichen. Unterschiede, die man dabei feststellt, können allerdings nicht ursächlich auf die Förderung zurückgeführt werden.

Ausgangspunkt der einzelbetrieblichen Wirkungsanalyse ist die Bewilligungsstatistik, die eine Förderfallstatistik darstellt. Sie kann anhand einer Betriebskennziffer in eine Förderbetriebsstatistik überführt werden. Dann wäre die Verknüpfung mit Daten aus der amtlichen Statistik, wie der Statistik des Produzierenden Gewerbes oder der Beschäftigtenstatistik, möglich.

Im Auftrag des Unterausschusses der Gemeinschaftsaufgabe hat eine Forschergruppe der Universität Trier einen solchen Ansatz 1986 entwickelt. Aus der Vielzahl der empirisch ermittelten Ergebnisse sind folgende allgemeine Aussagen hervorzuheben:

- Die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe erreicht überwiegend Betriebe, die einen überproportionalen Beitrag zur Erreichung der regionalpolitischen Ziele liefern.
- Die Betriebe des verarbeitenden Gewerbes haben sich im Zeitraum von 1978 bis 1983 im Fördergebiet günstiger entwickelt als im Nichtfördergebiet.

- Die Fördergebiete weisen im Hinblick auf Beschäftigung und Umsatzproduktivität besonders günstige Zuwachsraten auf.
- Die geförderten Betriebe entwickelten sich im gleichen Zeitraum günstiger als nicht geförderte Betriebe, insbesondere im Vergleich zu nicht geförderten Betrieben im Fördergebiet. So waren die Beschäftigtenentwicklung in den geförderten Betrieben um 13, die Durchschnittsverdienste um 9 und die Arbeitsproduktivität um 6 %-Punkte höher als in den nichtgeförderten Betrieben. Im betrachteten Zeitraum erreichte das Investitionsvolumen der geförderten das 1,7fache der nichtgeförderten Betriebe.

Da dieser Ansatz eine verbesserte und kontinuierliche Wirkungskontrolle versprach, wurde bereits im Antragsformular 1987 die amtliche Betriebsnummer erfaßt. Allerdings stieß die Erhebung der Betriebsnummer auf datenschutzrechtliche Bedenken, insbesondere infolge des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts von 1987. 1992 wandte sich dann auch das Statistische Bundesamt gegen die Abfrage der amtlichen Betriebsnummer im Förderantrag der Gemeinschaftsaufgabe. Es argumentierte, die nach dem Bundesstatistikgesetz gebotene Geheimhaltung von Einzelangaben, die zu Zwecken der amtlichen Statistik gemacht worden sind, sei durch die Verwendung für andere Zwecke als die Erstellung amtlicher Statistiken nicht gewährleistet. Auch befürchtete das Statistische Bundesamt erhebliche Beeinträchtigungen des Vertrauensverhältnisses zwischen den zur amtlichen Statistik des Produzierenden Gewerbes Befragten und den Statistischen Landesämtern. Weder der Vorschlag, das Statistische Bundesamt in die Auswertung einzubeziehen und auf diese Weise die Anonymisierung sicherzustellen noch die Erläuterung der grundsätzlichen Bedeutung der Betriebsnummer im Rahmen einer einzelbetrieblichen Wirkungskontrolle konnten die Bedenken ausräumen. Das Statistische Bundesamt entschied, daß die Daten der amtlichen Statistik im Produzierenden Gewerbe nicht mit der Statistik der Gemeinschaftsaufgabe verknüpft werden dürfen. Eine Reihe von Statistischen Landesämtern schloß sich zudem dieser Haltung an. Der von der Forschergruppe der Universität Trier entwickelte Ansatz für eine einzelbetriebliche Wirkungskontrolle konnte somit nicht in die Praxis umgesetzt werden, weil es nicht gelungen ist, die datenschutzrechtlichen Barrieren zu überwinden.

8.3 Zielerreichungskontrolle

Die Zielerreichungskontrolle geht über den betrieblichen Rahmen hinaus. Hierbei steht die Frage im Mittelpunkt, ob und inwieweit die regionalpolitischen Ziele in den einzelnen Förderregionen tatsächlich erreicht werden konnten. Zu diesem Zweck werden als wünschenswert angesehene Werte der regionalpolitischen Zielvariablen, vorwiegend Einkommens- und Arbeitsmarktindikatoren, mit dem empirisch festgestellten Wert dieser Zielvariablen in den einzelnen Regionen verglichen. Der Vergleich dieser Daten für die Fördergebiete mit denen der Nichtfördergebiete

bzw. mit dem jeweiligen Landesdurchschnitt zeigt auf, inwieweit im Untersuchungszeitraum regionale Disparitäten abgebaut und damit regionalpolitische Ziele erreicht werden konnten.

Im Mittelpunkt der Zielerreichungskontrolle steht jedoch die in mehrjährigen Abständen vom Planungsausschuß durchgeführte Überprüfung der Förderbedürftigkeit aller deutschen Arbeitsmarktregionen, d. h. die Neuabgrenzung des Fördergebiets. Zuletzt hat der Planungsausschuß eine solche Überprüfung im Juli 1993 durchgeführt. Zu diesem Zweck hat er für die 167 westdeutschen Arbeitsmarktregionen (einschließlich Westberlin) verschiedene Indikatoren zur Arbeitsmarktlage, zur Einkommenssituation und zur Infrastrukturausstattung ermittelt; die neuen Länder wurden in Gänze als Fördergebiet eingestuft. Die Indikatoren wurden zu einem Gesamtindikator zusammengefaßt; in diesen gingen ein:

- die durchschnittliche Arbeitslosenquote im Zeitraum April 1989 bis März 1993 (mit 40 %),
- der durchschnittliche Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1992 (mit 40 %),
- ein komplexer Infrastrukturindikator (mit 10 %),
- die Prognose der Arbeitsplatzentwicklung 2000 (mit 10 %).

Diese Form der Zielerreichungskontrolle wird dadurch erschwert, daß nicht bei jeder Neuabgrenzung die gleichen Indikatoren, die sich dann nur in ihrem zeitlichen Bezug unterscheiden würden, verwendet werden. Zwar lag den Neuabgrenzungen 1991 und 1993 das gleiche Abgrenzungsmodell zugrunde, doch 1986 und auch 1981 waren andere Indikatoren Basis der Neuabgrenzung. Auch Neufestlegungen des Gebietsstandes oder des Fördergebiets können die Zielerreichungskontrolle auf der Grundlage eines Regionalindikatorenvergleichs methodisch beeinträchtigen. Andererseits sind die laufenden Anpassungen förderpolitisch notwendig, um die Mittel zielgerichtet einsetzen zu können.

Die systematische Überprüfung der Förderbedürftigkeit der Regionen läßt – wie auch jeder andere Ansatz einer Zielerreichungskontrolle – keine sicheren Aussagen darüber zu, ob und inwieweit eine festgestellte Annäherung der Förderregionen an das Niveau der Nichtförderregionen dem Einsatz des GA-Instrumentariums zuzurechnen ist. Eine Zielerreichungskontrolle anhand wichtiger Regionalindikatoren erlaubt aber, die Fördergebiete in ihrer Entwicklung fortlaufend zu beobachten und relative Veränderungen zu messen.

8.4 Wirkungskontrolle

Im Rahmen von Wirkungskontrollen wird der Versuch unternommen, über die Ermittlung des Zielerreichungsgrades hinauszugehen und zu einer Ursachenanalyse zu gelangen. Wirkungskontrollen sollen Auskunft darüber geben, in welche Richtung das eingesetzte regionalpolitische Instrumentarium wirkt und welchen Anteil es an einer ggf. festgestellten zielkonformen Entwicklung einer Region hat. Letzt-

lich können nur Wirkungskontrollen die Frage nach der Effizienz des eingesetzten regionalpolitischen Instrumentariums befriedigend beantworten.

Die Durchführung von aussagefähigen Wirkungskontrollen wirft in der Praxis eine Reihe schwerwiegender Probleme auf. Allen voran steht die Frage, wie die festgestellte Entwicklung einer Region, die in der Regel durch das – z. T. auch gegenläufige – Zusammenspiel einer Vielzahl von Einflußfaktoren entsteht, den einzelnen Bestimmungsfaktoren zugerechnet werden kann. Die bisher entwickelten methodischen Ansätze sind um so komplexer, je stärker sie den wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Entsprechend hoch ist dann bei diesen Ansätzen die Zahl der Umsetzungsprobleme und der Fehlerquellen. Für Wirkungskontrollen wird eine Fülle tief gegliederter und auch zeitnaher Daten benötigt. Diese liegen häufig für die gewünschte regionale Ebene nicht vor oder können nur durch aufwendige Umrechnungen, oft auch nur für relativ weit zurückliegende Zeiträume annäherungsweise ermittelt werden. Soweit die erforderlichen Regionaldaten existieren, erschweren nicht selten die Datenschutzerfordernisse ihre Benutzung auch für wissenschaftliche Zwecke.

Angesichts dieser methodischen und datentechnischen Probleme bei der Durchführung von Wirkungsanalysen kann es nicht verwundern, daß ein Großteil der vorliegenden Untersuchungen auf zeitliche, sektorale, regionale, betriebsgrößenmäßige und/oder instrumentelle Ausschnitte der Regionalförderung beschränkt bleibt. Die Ergebnisse dieser empirischen Wirkungsanalysen können dann – auch wegen mangelnder Repräsentativität – häufig nicht verallgemeinert werden, so daß sie als Grundlage für förderungspolitische Entscheidungen nur begrenzt geeignet sind.

Der Wirkungszusammenhang zwischen den Instrumenten der Regionalpolitik und ihren Zielgrößen Investitionen (Kapitalnachfrage), Beschäftigung (Nachfrage nach Arbeit) und Produktion (Bruttowertschöpfung) war 1986 Gegenstand einer Untersuchung des Instituts für Siedlungs- und Wohnungswesen der Universität Münster, die im Auftrag des Unterausschusses der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt wurde. Die Gutachter entwickelten ein Modell zur Erklärung der Zielgrößen und analysierten es mit Daten für das Verarbeitende Gewerbe und den Bergbau über alle 327 westdeutschen Kreise auch empirisch. Durch die Berücksichtigung der meisten wichtigen Determinanten der regionalpolitischen Zielvariablen gelang es, den Einfluß der Regionalfördermaßnahmen auf die Zielgrößen von anderen Einflüssen zu isolieren und eine Wirkungsanalyse im engeren Sinne durchzuführen. Die damalige Analyse ergab, daß die Regionalförderung im Zeitraum von 1978 bis 1982 in beträchtlichem Ausmaß zusätzliche Investitionen, Beschäftigung und Produktion induziert und damit zu einem erheblichen Teil zur relativ günstigen Entwicklung der Fördergebiete beigetragen hat.

Auf der Grundlage dieses Ansatzes haben Regionalwissenschaftler 1994 eine weitere Studie vorgelegt. Das Modell, das sich eng an das des vorgenannten

Gutachtens anlehnt, wird mit Regionaldaten für das Verarbeitende Gewerbe in Westdeutschland aus den Jahren 1978–1989 unterlegt und die Investitions-, Beschäftigungs- und Wachstumswirkungen quantitativ abgeschätzt.

Das Modell enthält als Zielvariablen

- regionale Investitionen
- regionale Beschäftigung
- regionale Produktion bzw. Produktivität;

als Zwischenvariablen

- die realen Kosten für die Nutzung des Faktors Kapital
- die realen Kosten für den Faktor Arbeit

und als Daten bzw. Instrumente

- jeweils einen gesamtwirtschaftlichen Investitionsgüterpreis und Produktpreis sowie die gesamtwirtschaftliche Kapazitätsauslastung,
- Löhne/Gehälter und den technischen Effizienzgrad als regional unterschiedlich ausgeprägte Daten,
- Zins und Gewinnsteuer als globale Instrumente,
- Investitionszulage, Investitionszuschuß, Sonderabschreibungen und Gewerbesteuer als regionalpolitische Instrumente.

Die Gutachter gehen von der Annahme aus, daß durch die Regionalförderung die Kapitalnutzungskosten herabgesetzt und dadurch der Kapitaleinsatz, die Beschäftigung und die Produktion in den Fördergebieten stimuliert werden können. Es wird unterstellt, daß von der Regionalförderung ein beschäftigungsmindernder Substitutionseffekt (Kapitaleinsatz verdrängt Arbeitseinsatz) sowie ein beschäftigungserhöhender Outputeffekt (Anreiz zur Ausweitung der Produktionskapazitäten und damit der Produktion) ausgehen können. Während eindeutig zu belegen ist, daß Investitionsförderung die Kapitalbildung steigert, gilt für die Beschäftigung, daß sie nur dann steigen kann, wenn der Outputeffekt stärker ausfällt als der Substitutionseffekt.

Eine Besonderheit des Modells ist, daß es hinsichtlich der Faktorkombination in der Produktionsfunktion nicht von einem optimalen Einsatzverhältnis von Arbeit und Kapital ausgeht, sondern unterstellt, daß dieses Verhältnis je nach regionalem Entwicklungsstand günstig oder ungünstig ausgeprägt sein kann. Die Gutachter halten es für realistisch, daß standortabhängige Unterschiede in der Faktorkombination auftreten können.

In dynamischer Betrachtung des Modells zeigt sich, daß kurzfristig zwar der Substitutionseffekt überwiegt, dieser langfristig aber durch den Outputeffekt überkompensiert wird. Das bedeutet, daß die Investitionsförderung über die Anreizwirkung zur Kapitalbildung tatsächlich auch zusätzlich Beschäftigung bewirkt. Dabei kommt der durch die Investitionsförderung bedingten Erhöhung der Arbeitsproduktivität eine höhere Bedeutung zu als dem direkten Fördereffekt, der Reduzierung der Kapitalnutzungskosten.

Der Ansatz erlaubt durch Simulation einer Situation ohne Förderpolitik einen Als-ob-Vergleich mit der festgestellten Situation und läßt somit Aussagen über die Richtung und Stärke der Wirkung förderpolitischer Maßnahmen zu.

Die Schätzung des Modells liefert folgende Ergebnisse:

- Je nach Investitionsart sinken die Kapitalnutzungskosten in den Förderregionen durch die drei Investitionsfördermaßnahmen auf 62 % bis 55 % des Betrags, der ohne Förderung anfallen würde. Wie aufgrund der Fördersätze zu erwarten, ist der Effekt in den neuen Bundesländern am höchsten.
- Aufgrund ihrer Steuerfreiheit wirkt die Investitionszulage stärker als der steuerpflichtige Investitionszuschuß auf die Kapitalnutzungskosten und hat damit größeres Gewicht im unternehmerischen Investitionskalkül. Es besteht ein beachtliches Präferenzgefälle zugunsten der neuen Bundesländer.
- Im Zeitraum 1980–1989 wird das Volumen der zusätzlich induzierten Investitionen gegenüber einem simulierten Zustand ohne regionalpolitische Eingriffe auf durchschnittlich 2,5 Mrd. DM p. a. geschätzt, so daß sich im Verhältnis zu den eingesetzten Haushaltsmitteln ein Faktor von 2,3 pro 1 DM Förderung ergibt.
- Im betrachteten Zeitraum wird die Beschäftigungswirkung auf 43 000 Personen p. a. im Durchschnitt geschätzt. Dies ist nicht die Zahl der geförderten, sondern der zusätzlich entstandenen Arbeitsplätze, die es ohne die Fördermaßnahmen nicht geben würde. 1 Mio. DM Förderung bewirkt nach dieser Berechnung die Schaffung von 39 zusätzlichen Arbeitsplätzen.
- Im Zeitraum von 1980 bis 1989 wäre das Investitionsvolumen in den Förderregionen um 12 % niedriger ausgefallen, wenn auf regionalpolitische Eingriffe verzichtet worden wäre. Die Beschäftigung hätte entsprechend um 1,6 % und das Einkommen um 3 % niedriger gelegen.
- Auf dem direkten Weg der Lohnkostensubventionierung kann ein höherer Beschäftigungseffekt erzielt werden als auf dem indirekten Weg der Investitionsförderung. Letztere ist jedoch geeignet, durch bessere Kapitalausstattung die Arbeitsproduktivität zu steigern, was Voraussetzung für den Ausgleich der Standortnachteile strukturschwacher Regionen ist.
- Trotz der positiven Investitions- und Beschäftigungswirkungen ist es der praktizierten Regionalförderung nicht gelungen, regionale Disparitäten abzubauen. Die regionalen Produktivitäts- und Einkommensdifferenzen sind im untersuchten Zeitraum sogar noch gestiegen.
- Der Steigerung der technischen Effizienz, mit der alle Produktionsfaktoren im Produktionsprozeß eingesetzt werden und die regional unterschiedlich ausgeprägt ist, kommt für die Erhöhung der Arbeitsproduktivität eine höhere Bedeutung zu als der Verbilligung der Kapitalnutzungskosten. Aber

auch, wenn in allen Regionen technisch effizient produziert würde, offenbaren sich noch regionale Disparitäten. Daher besteht für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus Sicht der Gutachter selbst in diesem Fall ein Bedarf.

9. Deutsche Regionalpolitik innerhalb der Europäischen Union

Im Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe ist in § 2 geregelt, daß die Regionalförderung u. a. auch auf die Erfordernisse der Europäischen Union (EU) Rücksicht zu nehmen hat. Aus dem Gemeinschaftsrecht sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Regelungen zur Beihilfenkontrolle in den Artikeln 92 bis 94 EG-Vertrag und zum wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in den Artikeln 130 a bis e EG-Vertrag von Bedeutung. Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihrer Beihilfenkontrolle in den letzten Jahren bei der deutschen Regionalförderung wettbewerbspolitische Belange der EG verstärkt durchgesetzt. In der EG-Regionalpolitik steht die Förderung der neuen Länder im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe im Vordergrund.

9.1 Beteiligung des EU-Regionalfonds an der deutschen Regionalförderung

In Deutschland beteiligt sich der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) seit 1975 an der regionalen Wirtschaftsförderung. Seit Herstellung der deutschen Einheit hat sich das Gewicht seiner Beteiligung auf die neuen Länder verlagert. Auf der Grundlage der am 4. Dezember 1990 beschlossenen Verordnung standen den neuen Ländern und dem Ostteil von Berlin für die Jahre 1991–1993 Strukturfondsmittel von insgesamt 3 Mrd. ECU zur Verfügung. 50 % davon, wurden im Rahmen des EFRE für Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung im wesentlichen zur Verstärkung der Mittel der Bund/Länder-Gemeinschaftsaufgabe eingesetzt. Für den Zeitraum 1994–1999 sind die neuen Länder und Berlin (Ost) als Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel 1-Gebiete) eingestuft worden.

Grundlage der europäischen Strukturförderung sind für die laufende Strukturfondsperiode 1994–1999 die am 20. Juli 1993 beschlossenen Strukturfondsverordnungen. Sie haben die Grundprinzipien der bis dahin geltenden Regelungen bestätigt. Danach ist die EU-Regionalförderung weiterhin durch folgende Elemente geprägt:

- die Konzentration auf die strukturschwächsten Regionen der Gemeinschaft;
- die Koordinierung mit anderen Fonds und Finanzierungsinstrumenten, um durch integrativen Einsatz Synergieeffekte und größere Effizienz zu erreichen;
- die Komplementarität der Finanzbeiträge der Gemeinschaft, die zu einer Erhöhung der national eingesetzten Fördermittel, also nicht zur Refinanzierung, dienen;

- die Partnerschaft zwischen Kommission und Mitgliedstaat auf den verschiedenen Verwaltungsebenen sowie den Wirtschafts- und Sozialpartnern nach Maßgabe der institutionellen Regeln und der Praxis des Mitgliedstaates;
- die Ausrichtung des EFRE auf drei Ziele (Förderung von Regionen mit Entwicklungsrückstand – Ziel 1 –, Förderung von durch rückläufige industrielle Entwicklung schwer betroffenen Regionen – Ziel 2 – und der Entwicklung des ländlichen Raums – Ziel 5 b –), mit denen bestimmte Fördergebietstypen festgelegt und die Beteiligungsmittel räumlich konzentriert eingesetzt werden.

Die für 1994 bis 1999 beschlossene Finanzausstattung der Strukturmaßnahmen, die neben den bisherigen Fonds einen Kohäsionsfonds für Umwelt- und Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen in den vier ärmsten Ländern der Europäischen Union umfassen, sieht eine beträchtliche Erhöhung der Fördermittel gegenüber früheren Förderperioden vor. Für die vier aus dem Kohäsionsfonds zu fördernden Länder wurde sogar eine erneute Verdoppelung der Mittel zwischen 1994 und 1999 festgelegt.

Den *neuen Ländern* und Berlin (Ost) stehen für die Jahre 1994 bis 1999 im Rahmen des Ziels 1 insgesamt 13,64 Mrd. ECU zu Preisen von 1994 aus dem EU-Strukturfonds zur Verfügung. Auf der Basis des gemeinsam mit den neuen Ländern und Berlin erarbeiteten und der Kommission vorgelegten Regionalentwicklungsplanes hat die Kommission im Juli 1994 über das Gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK) und im August 1994 über die entsprechenden Operationellen Programme mit EFRE-Beteiligung entschieden. Die Entscheidungen gehen dahin, daß die EFRE-Mittel (das sind rd. 50 % der EU-Mittel) im wesentlichen weiterhin gemeinsam mit den Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von privaten und wirtschaftsnahen Investitionen eingesetzt werden sollen.

In den *alten Bundesländern* wurden die Fördergebiete des Ziels 2 (Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung) und des Ziels 5b (ländliche Gebiete) für die Zeit ab 1994 neu festgelegt. Die Kommissionsentscheidungen wurden auf der Grundlage von Vorschlägen der Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung ihrer Prioritäten getroffen. Sie galten bei den Ziel 2-Gebieten zunächst für den Zeitraum 1994–1996. Nach den Beschlüssen der Kommission vom 8. Mai 1996 werden die deutschen Ziel 2-Gebiete auf deutschen Vorschlag hin in den Jahren 1997–1999 aber unverändert fortgeführt. Bei den Ziel 5b-Gebieten gelten die Entscheidungen der Kommission von vornherein für die Zeit bis 1999. Die deutschen Fördergebiete sind in den Anhängen 15 und 16 im einzelnen aufgeführt (siehe auch Karte 2 des Rahmenplans). Für die Ziel 2-Förderung in Deutschland standen im Zeitraum 1994–1996 aus dem EU-Regionalfonds 514 Mio. ECU (Preisbasis 1994) zur Verfügung. Mit der Entscheidung über die unveränderte Fortführung der Ziel 2-Gebiete wurde auch die Finanzausstattung für den Zeitraum 1997–1999 festgelegt. Demnach erhalten die alten Bundesländer aus dem Strukturfonds weitere 833 Mio. ECU (in Preisen von 1994). Die deutschen Ziel 5b-Gebiete erhalten in den

Jahren 1994–1999 aus dem Regionalfonds 475 Mio. ECU (Preisbasis 1994). Die EFRE-Mittel der Ziele 2 und 5b wurden bisher ausschließlich mit Landesmitteln kofinanziert. Ab dem Jahr 1997 werden sie teilweise auch im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe eingesetzt.

Nach Konsultation der Mitgliedstaaten hat die Kommission am 15. Juni 1994 Beschlüsse über neue Gemeinschaftsinitiativen bzw. die Fortführung bestehender Initiativen gefaßt. Am 8. Mai 1996 hat die Kommission die bis dahin noch zurückgehaltenen Reservemittel für Gemeinschaftsinitiativen zwischen den Initiativen und den Mitgliedstaaten aufgeteilt. Mit der Verteilung dieser Reservemittel wurden auch die Laufzeiten derjenigen Gemeinschaftsinitiativen bis 1999 verlängert, die ursprünglich 1997 enden sollten. Nunmehr stehen für Deutschland in der Strukturfondsperiode 1994–1999 im Rahmen der Initiativen Mittel von insgesamt 2,2 Mrd. ECU (in Preisen von 1994) zur Verfügung.

Die Gemeinschaftsinitiativen, für die Mittel aus dem EU-Regionalfonds bereitgestellt werden, betreffen folgende Bereiche:

- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (INTERREG II),
- Ländliche Entwicklung (LEADER II),
- Umstellung von Kohlerevieren (RECHAR II),
- Umstellung von Stahlregionen (RESIDER II),
- Umstellung von Textilregionen (RETEX),
- Rüstungs- und Standortkonversion (KONVER),
- Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU),
- Städtische Gebiete (URBAN).

Für Deutschland sind aus regionalpolitischer Sicht vor allem die Initiative INTERREG sowie die Initiativen für Regionen mit sektoralen Problemen von Bedeutung. Die neuen Bundesländer sind seit 1994 an allen Initiativen beteiligt.

9.2 Beihilfenkontrolle der Europäischen Union

Regionalbeihilfen der Mitgliedstaaten zugunsten der gewerblichen Wirtschaft unterliegen der Beihilfenkontrolle durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 92 ff. EG-Vertrag. Beihilfen, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, sind mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Einzelne Beihilfen sind allerdings gemäß Artikel 92 Abs. 2 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar bzw. können nach Artikel 92 Abs. 3 von der Kommission als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar erklärt werden.

Bei der Auslegung des Artikels 92 Abs. 3 hat die Europäische Kommission weiten Ermessensspielraum. Die Europäische Kommission hat die Mitgliedstaaten durch Mitteilungen über ihre Grundsätze

und Prüfmethode für ihre Regionalbeihilfenkontrolle unterrichtet¹⁾.

Von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen ist die Kommission nach Artikel 93 Abs. 3 des EG-Vertrages so rechtzeitig zu unterrichten, daß sie sich dazu äußern kann. Der Mitgliedstaat darf die Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung erlassen hat. Aufgrund dieser Regelung müssen der Kommission auch die beihilferelevanten Änderungen des jährlichen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe vorgelegt werden. Diese Änderungen treten erst in Kraft, wenn die Kommission keine Bedenken dagegen erhoben hat.

Auf Grundlage von Artikel 92 ff. EG-Vertrag bzw. Artikel 95 EGKS-Vertrag haben Kommission und Rat einige Entscheidungen getroffen, die die Gewährung von Beihilfen auch im Rahmen genehmigter Systeme, z. B. der Regionalhilfe, an bestimmte Sektoren untersagen oder an die Vorabgenehmigung jedes einzelnen Fördervorhabens knüpfen. Darüber hinaus hat die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einheitliche Grundsätze und Leitlinien für die Bewertung von horizontalen Beihilfensystemen entwickelt, mit denen die Mitgliedstaaten wirtschaftspolitische Ziele fördern oder Anreize zur Durchführung bestimmter Programme, z. B. auf dem Gebiet FuE, des Mittelstandes oder der Umweltpolitik, schaffen können.

Zur Zeit bestehen folgende Regelungen, die bei der Entscheidung über Förderanträge zu beachten sind:

- Eisen- und Stahlindustrie (grundsätzliches Beihilfenverbot mit Ausnahmen, z. B. für das Beitrittsgebiet²⁾);
- Schiffbau, Schiffsumbau und Schiffsreparatur³⁾;

¹⁾ Mitteilung der Kommission über regionale Beihilfenregelungen im Amtsblatt der EG Nr. C 31 vom 3. Februar 1979, S. 9ff. Mitteilung der Kommission über die Kumulierung von Beihilfen unterschiedlicher Zielsetzung im Amtsblatt der EG Nr. C 3 vom 5. Januar 1985, S. 2 ff. Mitteilung der Kommission über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Abs. 3a) und c) auf Regionalbeihilfen im Amtsblatt der EG Nr. C 212 vom 12. August 1988, S. 2 ff sowie Mitteilungen der Kommission über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Abs. 3a) und c) auf Regionalbeihilfen, ABl. der EG Nr. C 163/5 und 6 vom 4. Juli 1990, Mitteilung der Kommission über eine Änderung des Abschnitts II der Mitteilung der Kommission über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Absätze 3 Buchstaben a) und c) auf Regionalbeihilfen im Amtsblatt der EG Nr. C 364/8 vom 20. Dezember 1994. Der Entwurf von Leitlinien für Staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung wurde von der KOM überarbeitet und wird derzeit mit den Mitgliedstaaten diskutiert. Mit einer Verabschiedung ist noch 1997 zu rechnen.

²⁾ Entscheidung Nr. 2496/96/EGKS der Kommission vom 18. Dezember 1996, ABl. der EG Nr. L 338/42 vom 28. Dezember 1996.

³⁾ Richtlinie des Rates 90/684/EWG vom 21. Dezember 1990, ABl. der EG Nr. L 380 vom 31. Dezember 1990, Richtlinie des Rates 92/68/EWG vom 20. Juli 1992, ABl. der EG Nr. L 219 vom 4. August 1992, Richtlinie des Rates 93/115/EG vom 26. Dezember 1993, ABl. der EG Nr. L 326/62 vom 28. Dezember 1993; Richtlinie des Rates 94/73/EG vom 19. Dezember 1994, ABl. der EG Nr. 351/10 vom 31. Dezember 1994; Verordnung des Rates Nr. 1013/97 vom 2. Juni 1997, ABl. der EG Nr. L 148/1 vom 6. Juni 1997. Derzeit wird in den Ratsgremien eine Verlängerung der 7. Schiffbau-Richtlinie bis zum 31. Dezember 1998 diskutiert, sowie eine Anschlußregelung nach diesem Zeitpunkt (8. Schiffbau-Richtlinie). Mit einer Verabschiedung durch den Rat ist frühestens in der ersten Hälfte 1998 zu rechnen.

- Kraftfahrzeugindustrie, sofern der Kostenaufwand einer zu fördernden Maßnahme 17 Mio. ECU übersteigt⁴⁾;
- Rahmenregelung für bestimmte, nicht unter den EGKS-Vertrag fallende Stahlbereiche⁵⁾;
- Kunstfaserindustrie (grundsätzliches Beihilfenverbot für Investitionen im Bereich Acryl-, Polyester-, Polypropylen- und Polyamidspinnfasern und -filamentgarne sowie der Texturierung dieser Garne⁶⁾);
- Unternehmen, die fruktosereichen Glukosesirup (Isoglukose) erzeugen (Beihilfenverbot⁷⁾);
- Unternehmen, die Butter, Butteröl, Milchpulver, Molkenpulver, Laktose, Kasein und Kaseinat herstellen und vermarkten sowie die Verarbeitungskapazitäten von Kuhmilch zu anderen als den genannten Milcherzeugnissen steigern (Beihilfenverbot⁸⁾);
- Fischerei- und Aquakultursektor, ausgenommen Sport- und Freizeitfischerei⁹⁾;
- Erteilung von staatlichen Bürgschaften¹⁰⁾;
- Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten¹¹⁾;
- Kleine und mittlere Unternehmen¹²⁾;
- Umweltschutz¹³⁾;
- Forschung und Entwicklung¹⁴⁾.

⁴⁾ Entscheidung der Kommission vom 21. Februar 1990 ABl. der EG Nr. L 188 vom 20. Juli 1990 sowie Mitteilung der Kommission, ABl. der EG, Nr. C 123 vom 18. Mai 1989, Mitteilung der Kommission im ABl. Nr. C 81 vom 26. März 1991, Schreiben der Europäischen Kommission SG (95) D/8703 vom 6. Juli 1995, ABl. C 284/3 vom 28. Oktober 1995; Gemeinschaftsrahmen ABl. der EG C. 279/1 vom 15. September 1997.

⁵⁾ Rahmenregelung vom 1. Dezember 1988, ABl. der EG Nr. C 320 vom 13. Dezember 1988.

⁶⁾ Gemeinschaftsrahmen ABl. der EG C 94/11 vom 30. März 1996.

⁷⁾ Schreiben der Kommission vom 29. März 1977, SG(77)D/3832.

⁸⁾ Rahmenregelung, ABl. der EG Nr. C 302 vom 12. November 1987.

⁹⁾ Leitlinien, ABl. der EG Nr. C 313 vom 8. Dezember 1988, ABl. der EG Nr. C 152 vom 17. Juni 1992.

¹⁰⁾ Schreiben der EG-Kommission vom 05.04.1989, SG(89)D/4328 und vom 12. Oktober 1989, SG 89 D/12772.

¹¹⁾ Leitlinien, ABl. der EG Nr. C 368/12 vom 23. Dezember 1994.

¹²⁾ Rahmenregelung, ABl. der EG Nr. C 213 vom 19. August 1992, ABl. C 213/4 vom 23. Juli 1996.

¹³⁾ Rahmenregelung, ABl. der EG Nr. C 72/3 vom 10. März 1994.

¹⁴⁾ Gemeinschaftsrahmen ABl. der EG Nr. C 45/5 vom 17. Februar 1996.

Daneben wird derzeit in den Ratsgremien eine Ermächtigungsverordnung nach Artikel 94 EG-Vertrag diskutiert, die die Kommission autorisiert, Freistellungsverordnungen für bestimmte horizontale Beihilfen zu erlassen, die von der vorherigen Anmeldungs- und Genehmigungspflicht unter im einzelnen noch festzulegenden Bedingungen befreien:

- De minimis-Beihilfen¹⁵⁾;
- Leitlinien für Beschäftigungsbeihilfen – Standortformular zur Anmeldung¹⁶⁾;
- Mitteilung der KOM betreffend Elemente staatlicher Beihilfen bei Verkäufen von Bauten und Grundstücken durch die öffentliche Hand¹⁷⁾;
- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen an Unternehmen in benachteiligten Stadtvierteln¹⁸⁾;
- Mitteilung der KOM an die Mitgliedstaaten nach Artikel 93 Abs. 1 EG-Vertrag zur Anwendung der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag auf die kurzfristige Exportkreditversicherung¹⁹⁾.

Eine besondere Regelung für die neuen Länder und Berlin (Ost) besteht für zuckererzeugende Unternehmen²⁰⁾.

Die Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse²¹⁾ enthält Beschränkungen für Gemeinschaftsbeihilfen. Die Kommission hat 1995 den Entwurf eines Gemeinschaftsrahmens für die Behandlung nationaler Beihilfen für die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorgelegt. Sie beabsichtigt, diese Regelungen im Wege einer zweckdienlichen Maßnahme nach Artikel 93 Abs. 1 EG-Vertrag nach Anhörung der Mitgliedstaaten auf nationale Beihilfen anzuwenden. Gleichzeitig sollen die Regelungen betreffend das Verbot der Beihilfengewährung für Glukosesirup mit hohem Glukosegehalt und die Rahmenregelung für Investitionsbeihilfen im Bereich der Herstellung und Vermarktung von bestimmten Milch- und Substitutionserzeugnissen (Fn. 7 und 8) aufgehoben werden.

¹⁵⁾ ABl. der EG C 68/9 vom 6. März 1996.

¹⁶⁾ ABl. der EG C 334/4 vom 12. Dezember 1995, ABl. der EG C 218/4 vom 27. Juli 1996.

¹⁷⁾ ABl. der EG C 209/3 vom 10. Juli 1997.

¹⁸⁾ ABl. der EG C 146/6 vom 14. Mai 1997.

¹⁹⁾ ABl. der EG C 281/4 vom 17. September 1997.

²⁰⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 vom 4. Dezember 1990, ABl. der EG L 353 vom 17. Dezember 1990.

²¹⁾ Entscheidung der Kommission 94/173/EG vom 22. März 1994, Amtsblatt der EG L 79/29 vom 23. März 1994.

Teil II

Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung

	Seite		Seite
1. Allgemeines	32	4.2 Ausnahmen bei der Verfehlung bestimmter Arbeitsplatzziele oder bei geringfügigem Unterschreiten des erforderlichen Investitionsbetrages	37
1.1 Grundsätze der Förderung	32	4.3 Anteiliges Absehen von einer Rückforderung	37
1.2 Förderverfahren	32	5. Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen	38
1.3 Vorförderungen	32	5.1 Voraussetzungen, Maßnahmebereiche ..	38
1.4 Prüfung von Anträgen	32	5.2 Begünstigte Unternehmen, Verfahren ..	38
1.5 Zusammenwirken von Bund und Ländern	32	5.3 Inhalt der Länderanmeldungen	38
1.6 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte	33	6. Übernahme von Bürgschaften	38
2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)	33	6.1 Gewährung modifizierter Ausfallbürgschaften	38
2.1 Primäreffekt	33	6.2 Gewährung nach dem Beginn von Investitionsvorhaben	38
2.2 Fördervoraussetzungen	34	6.3 Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften	38
2.3 Einzelne Investitionsvorhaben	34	7. Ausbau der Infrastruktur	39
2.4 Förderung von Telearbeitsplätzen	34	7.1 Fördersätze, Maßnahmeträger	39
2.5 Förderhöchstsätze	34	7.2 Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen ..	39
2.6 Besondere Struktureffekte	34	7.3 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte	39
2.7 Förderfähige Kosten	35	7.4 Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen	39
2.8 Durchführungszeitraum	35	7.5 Subventionswert	40
2.9 Subventionswert	35	8. Übergangsregelungen	40
2.10 Begriffsbestimmungen	36	8.1 Veröffentlichung von Regelungsänderungen	40
3. Ausschluß von der Förderung	37	8.2 Verlust der Fördereigenschaft	40
3.1 Ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche ..	37		
3.2 Beginn vor Antragstellung	37		
4. Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen des Rahmenplans	37		
4.1 Grundsatz der Rückforderung	37		

1. Allgemeines

1.1 Grundsätze der Förderung

1.1 Mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im folgenden: GA-Mittel) können Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehrsgewerbe sowie wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben gefördert werden, durch die die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft gestärkt und neue Arbeitsplätze geschaffen bzw. vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden.

1.1.1 GA-Mittel dürfen nur in den im Rahmenplan ausgewiesenen Fördergebieten eingesetzt werden. Die Fördergebiete werden wie folgt unterteilt:

- Fördergebiete mit ausgeprägtem Entwicklungsrückstand (A-Fördergebiete),
- Fördergebiete mit besonders schwerwiegenden Strukturproblemen (B-Fördergebiete),
- Fördergebiete mit schwerwiegenden Strukturproblemen (C-Fördergebiete).

1.1.2 Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht.

1.1.3 Die GA-Mittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorzusehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen. In jedem Fall wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Investors bzw. des Trägers des Vorhabens vorausgesetzt.

1.2 Förderverfahren

1.2 Die GA-Mittel werden als Zuschüsse auf Antrag gewährt. Anträge müssen vor Beginn des Vorhabens bei einer zur Entgegennahme von Anträgen berechtigten Stelle¹⁾ gestellt werden. Anträge sind auf amtlichem Formular²⁾ zu stellen. Antragsberechtigt ist, wer die betriebliche Investition vornimmt oder die betriebliche Maßnahme durchführt. Sind Investor und Nutzer einer geplanten Investition nicht identisch, kann eine Förderung nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung ein verbindliches Angebot des gewerblichen Investors zugunsten des Nutzers zum Abschluß einer Nutzungsvereinbarung über das zu fördernde Wirtschaftsgut vorliegt. Antragsberechtigt ist der Nutzer der zu fördernden Maßnahme. In diesem Fall haften Investor und Nutzer für die Investitionszuschüsse gesamtschuldnerisch.

Bei Vorliegen eines Organschaftsverhältnisses ist antragsberechtigt entweder die Organgesellschaft oder der Organträger, je nachdem, wer die betrieblichen Investitionen vornimmt und die gesetzlichen Voraussetzungen der GA erfüllt.

¹⁾ Siehe Erläuterungen zum Antragsformular, Anhang 6 oder Anhang 7.

²⁾ Gemäß Anhang 6 oder Anhang 7.

1.3 Vorförderungen

1.3 Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

1.4 Prüfung von Anträgen

1.4 Vor der Gewährung von GA-Mitteln ist zu prüfen, ob

1.4.1 das Investitionsvorhaben den gemäß § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes aufgestellten Plänen und Programmen der Länder entspricht;

1.4.2 das Infrastrukturvorhaben von den zuständigen Behörden gebilligt worden ist;

1.4.3 die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft-, Wasser- und Bodenverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Behandlung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Projektes oder derjenigen gewerblichen Betriebsstätten, die auf mit GA-Mitteln erschlossenen Industrie- oder Gewerbeflächen errichtet werden, gewährleistet ist;

1.4.4 ein Vorhaben, durch das neue Arbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden, mit dem zuständigen Landesarbeitsamt abgestimmt ist;

1.4.5 die Investitionen

– den in den Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) festgelegten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entsprechen;

– mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch in Verbindung stehen und – soweit das der Fall ist – die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützen (§§ 139, 149 BauGB, §§ 165 Abs. 4, 171 BauGB, § 245 Abs. 11 BauGB in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3, §§ 47, 58 StBauFG);

– mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang stehen.

Sind Bauleitpläne nicht vorhanden, müssen die zu fördernden Maßnahmen mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie mit den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§§ 1 und 2 Raumordnungsgesetz, §§ 34, 35 BauGB sowie analoge Anwendung von § 1 Abs. 5 BauGB) übereinstimmen.

1.5 Zusammenwirken von Bund und Ländern

1.5.1 Es ist Sache der Länder, im Rahmen dieser Regelungen eigene Förderschwerpunkte unter Berücksichtigung regionaler Bedürfnisse und Prioritäten zu setzen.

Die Länder stellen in ihrer Anmeldung zum Rahmenplan die beabsichtigten Förderschwerpunkte dar. Sie unterrichten den Bund und die übrigen Länder über

die landesinternen GA-Förderrichtlinien. Dem Unterausschuß ist Gelegenheit zur Beratung zu geben.

1.5.2 Die Länder melden dem Bundesministerium für Wirtschaft innerhalb von vier Wochen nach Erteilung eines Bewilligungsbescheides bzw. nach Abschluß der Verwendungsnachweiskontrolle die GA-Förderfälle zur statistischen Auswertung. Sie unterrichten es über die Inanspruchnahme der Fördermittel. Diese Meldungen erfolgen monatlich.

1.5.3 Die Länder berichten dem Bundesministerium für Wirtschaft bis zum 31. März eines jeden Jahres über die von der Gemeinschaftsaufgabe im Vorjahr geförderten Maßnahmen sowie Rückzahlungen, und zwar getrennt nach Normalförderung sowie Sonderprogrammen.

Des weiteren berichten sie über die Verwendung der Fördermittel des Landes und der ergänzenden GA-Förderung in den in Ziffer 5. aufgeführten Wirtschaftsförderprogrammen. Sie legen in diesem Zusammenhang insbesondere dar, wie der zusätzliche Einsatz der GA-Mittel erreicht worden ist.

1.5.4 Die Länder teilen dem Begünstigten die Höhe der ihm im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zufließenden Bundesmittel in geeigneter Weise mit. Sie unterrichten das Bundesministerium für Wirtschaft jährlich über alle Einzelfälle von Rückzahlungen von GA-Mitteln durch die Subventionsempfänger.

1.5.5 Die Länder erörtern mit den Förderregionen aktuelle Fragen der Regionalentwicklung und die jeweiligen Erfahrungen beim Einsatz der GA-Mittel. Bei gravierenden sektoralen Strukturbrüchen sollen das jeweilige Land und die betroffene Region gemeinsam, z. B. im Rahmen von Regionalkonferenzen, nach Möglichkeiten suchen, die notwendigen Strukturpassungen wirksam zu unterstützen. Dem Bund ist rechtzeitig Gelegenheit zu geben, sich an diesen Diskussionen zu beteiligen.

1.6 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte

Die Fördergebiete legen ihren Entwicklungsanstrengungen möglichst ein integriertes regionales Entwicklungskonzept, das auf einer breiten Zustimmung in der Region beruht, zugrunde. In dem Entwicklungskonzept sollen – auf Basis der notwendigen Eigenanstrengungen der Region – die für die regionale Entwicklung bzw. Umstrukturierung besonders wichtigen Maßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und der verschiedenen Politikebenen entsprechend den jeweiligen regionsspezifischen Anforderungen gewichtet und aufeinander abgestimmt werden. Das Entwicklungskonzept soll, aufbauend auf einer Analyse der regionalen Ausgangslage (Stärken-, Schwächenanalyse), in erster Linie

- die Entwicklungsziele und Handlungsprioritäten der Region festlegen,
- die vorgesehenen Entwicklungsanstrengungen der Region sowie Abstimmung und Verzahnung der notwendigen Entwicklungsmaßnahmen der verschiedenen Politikbereiche und Politikebenen darstellen,
- die vorrangigen Entwicklungsprojekte aufführen.

Die Länder wirken in angemessener Weise auf die Regionen ein, um solche Konzepte zu erarbeiten. Sie geben dabei den Regionen mit den größten Entwicklungs- bzw. Umstrukturierungsproblemen Priorität. Das jeweilige Land und der Bund können sich an der Erarbeitung der Entwicklungskonzepte beteiligen.

Die Länder nutzen die von den Regionen vorgelegten Entwicklungskonzepte zur Beurteilung des Entwicklungsbeitrags und der Dringlichkeit der zur Förderung beantragten Projekte aus den Regionen. Anträge, die sich in schlüssige Entwicklungskonzepte einfügen, sollen vorrangig gefördert werden.

Entwicklungskonzepte können gemäß Ziffer 7.3 gefördert werden.

2. Fördervoraussetzungen für die gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)

2.1 Primäreffekt

2.1 Ein Investitionsvorhaben kann gefördert werden, wenn es geeignet ist, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).

2.1.1 Diese Voraussetzungen können dann als erfüllt angesehen werden, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (d. h. zu mehr als 50 % des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (sog. „Artbegriff“)³⁾.

2.1.2 Eine Förderung ist auch dann möglich, wenn im Einzelfall die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (sog. „Einzelfallnachweis“). Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen. Für die neuen Länder und Ostberlin beträgt dieser Radius 30 km.

2.1.3 Eine Förderung gemäß 2.1.1 und 2.1.2 kann auch gewährt werden, wenn aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist, daß nach Durchführung des geförderten Investitionsvorhabens die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen überwiegend überregional abgesetzt werden. Der überwiegend überregionale Absatz ist innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens nachzuweisen.

2.1.4 Die Voraussetzungen des Primäreffektes gelten auch für die Ausbildungsstätten der förderfähigen Betriebsstätten (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros) als erfüllt.

³⁾ Bei den im Anhang 8 genannten Tätigkeiten (Positivliste) kann unterstellt werden, daß die Voraussetzungen des Primäreffektes im Sinne des Artbegriffs erfüllt sind.

2.2 Fördervoraussetzungen

2.2 Mit den Investitionsvorhaben müssen in den Fördergebieten neue Dauerarbeitsplätze geschaffen oder vorhandene gesichert werden. Dauerarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, die von vornherein auf Dauer angelegt sind. Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze gefördert werden. Ein neugeschaffener Ausbildungsplatz wird dabei wie zwei Dauerarbeitsplätze bewertet. Für eine Überwachungszeit von mindestens fünf Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens müssen die Arbeitsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Für die Förderung kommen nur solche Investitionen in Betracht, die ausgehend vom Volumen oder von der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze eine besondere Anstrengung des Betriebs erfordern. Dementsprechend sind Investitionsvorhaben nur förderfähig, wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen – ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen – um mindestens 50 % übersteigt, oder die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebsstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht wird. Bei Errichtungsinvestitionen und dem Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte gilt Satz 7 als erfüllt.

2.3 Einzelne Investitionsvorhaben

2.3 Zu den förderfähigen Investitionen gehören:

- Errichtung einer Betriebsstätte,
- Erweiterung einer Betriebsstätte,
- Umstellung oder grundlegende Rationalisierung/Modernisierung einer Betriebsstätte,
- Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte,
- Verlagerung einer Betriebsstätte.

2.4 Förderung von Telearbeitsplätzen

2.4 Investitionen zur Schaffung oder Sicherung isolierter oder alternierender Telearbeitsplätze im Sinne der Ziffer 2.10.12 können gefördert werden, sofern sich sowohl die Betriebsstätte des Unternehmens als auch der Telearbeitsplatz im Fördergebiet befinden.

Befinden sich die Betriebsstätte und der Telearbeitsplatz in unterschiedlichen Fördergebietskategorien gemäß Ziffer 2.5, ist für die Bemessung des Höchstfördersatzes die Lage der Betriebsstätte ausschlaggebend.

Liegen Betriebsstätte und Telearbeitsplatz in verschiedenen Ländern, kann eine Förderung nur im Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern erfolgen. Das Einvernehmen muß sich insbesondere auf die eventuelle Aufteilung der Finanzierung der Förderung der einzelnen Investitionen in der Betriebsstätte und am Ort des Telearbeitsplatzes erstrecken. Dabei kann sich die eventuelle Aufteilung der Finanzierung zwischen den beteiligten Bundes-

ländern an dem jeweiligen voraussichtlichen Ausmaß der in Ziffer 2.6 genannten besonderen Struktureffekte, die mit der einzelnen Investition verbunden sind, ausrichten.

Für den Erlaß des Zuwendungsbescheides ist das Land zuständig, in dem sich die Betriebsstätte befindet.

2.5 Förderhöchstsätze

2.5 In den Fördergebieten dürfen die förderfähigen Investitionskosten durch einen Investitionszuschuß aus GA-Mitteln und sonstige Fördermittel um nachstehende Sätze verbilligt werden:

A-Fördergebiete⁴⁾:

Betriebsstätten von KMU ⁵⁾	50 %,
sonstige Betriebsstätten	35 %,

B-Fördergebiete⁴⁾:

Betriebsstätten von KMU ⁵⁾	43 %,
sonstige Betriebsstätten	28 %,

C-Fördergebiete⁴⁾:

Betriebsstätten von KMU ⁵⁾	28 %,
sonstige Betriebsstätten	18 %.

Bei Vorhaben von Unternehmen, die die Begriffsbestimmungen der Ziffer 2.10.10 nicht erfüllen, dürfen die förderfähigen Kosten in den C-Fördergebieten durch Investitionsbeihilfen ohne regionale Zielsetzung um bis zu weitere 10 %-Punkte verbilligt werden.

In den B-Fördergebieten (mit Ausnahme des Westteils der Stadt Berlin) können besonders strukturreich wirksame Ansiedlungsinvestitionen, die sich im internationalen Standortwettbewerb befinden, auf Antrag eines Landes und mit Zustimmung des Planungsausschusses in begründeten Ausnahmefällen bis zur Höhe der in den A-Fördergebieten geltenden Förderhöchstsätze gefördert werden. Die Entscheidung hierüber kann vom Unterausschuß getroffen werden, sofern nicht ein Mitglied ausdrücklich die Befassung des Planungsausschusses verlangt.

Die genannten Fördersätze sind Förderhöchstsätze, die im Einzelfall nur bei Vorliegen besonderer Struktureffekte ausgeschöpft werden können.

2.6 Besondere Struktureffekte

2.6 Ein besonderer Struktureffekt kann unterstellt werden, wenn das Vorhaben in besonderer Weise geeignet ist, quantitativen und qualitativen Defiziten der Wirtschaftsstruktur und des Arbeitsplatzangebotes in dem Fördergebiet entgegenzuwirken, z. B. durch

- Investitionen, die zur Hebung bzw. Stabilisierung der Beschäftigung in Regionen mit schwerwiegenden Arbeitsmarktproblemen beitragen,
- Investitionen, die die regionale Innovationskraft stärken,

⁴⁾ vgl. Anhang 14

⁵⁾ Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Ziffer 2.10.10.

- Investitionen im Zusammenhang mit Existenzgründungen,
- Investitionen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

2.7 Förderfähige Kosten

2.7.1 Zu den förderfähigen Kosten gehören:

- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens,
- Anschaffungskosten von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden. Hierunter können z. B. Patente, Lizenzen oder Investitions- und Anwendungskonzepte für neue Wirtschaftsgüter fallen. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn
 - = der Investor diese nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft hat und
 - = diese Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre im Betrieb des Erwerbers verbleiben.
- Geleaste Wirtschaftsgüter, wenn sie beim Leasingnehmer aktiviert werden. Sofern das Wirtschaftsgut beim Leasinggeber aktiviert wird, sind geleaste Wirtschaftsgüter förderfähig, wenn die in Anhang 9 dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind.
- Gemietete und gepachtete Wirtschaftsgüter, die beim Investor aktiviert werden, wenn die in Anhang 10 dargestellten Bedingungen für die Förderfähigkeit eingehalten sind.

Zu den förderfähigen Kosten gehören nicht:

- die Kosten des Grundstückserwerbs,
- Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen⁶⁾,
- die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge; außerdem sind ausgeschlossen sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um den Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte oder den Erwerb von Gebäuden in der Gründungsphase (vgl. Ziffer 2.10.5) und diese wurden nicht von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft.

Bei Betriebsverlagerungen sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären, und eventuelle Ent-

⁶⁾ Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

schädigungsbeträge (z. B. nach Baugesetzbuch) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

2.7.2 Die durch Investitionszuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens drei Jahre nach Abschluß des Investitionsvorhabens in der geförderten Betriebsstätte verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt. Eine Veräußerung der geförderten Wirtschaftsgüter und die anschließende Rückvermietung oder -verpachtung an den Antragsteller/Nutzer ist förderunschädlich, wenn die in Anhang 10 dargestellten Bedingungen eingehalten werden.

2.7.3 Die Investitionshilfe kommt nur für den Teil der Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz in Betracht, der das fünffache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Dauerarbeitsplatz nicht übersteigt. Für neugeschaffene Dauerarbeitsplätze belaufen sich die durchschnittlichen Investitionskosten z. Z. auf 200 000 DM und für gesicherte Arbeitsplätze auf 100 000 DM.

2.8 Durchführungszeitraum

2.8 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

2.9 Subventionswert

2.9 Der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüssen, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzhilfen darf die im Rahmenplan festgelegten Förderhöchstsätze nicht überschreiten. Die Förderhöchstsätze drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Hilfe (Subvention) in Prozent der förderfähigen Kosten gemäß Ziffer 2.7 aus. Die einzelnen Teile der Subvention werden mit ihrem Subventionswert angesetzt.

2.9.1 Investitionszuschüsse werden mit ihren Nominalbeträgen in die Subventionswertberechnung einbezogen.

2.9.2 Bei zinsgünstigen Darlehen wird der Zinsvorteil festgestellt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz und einem angenommenen Normalzinssatz ergibt. Dieser Normalzinssatz entspricht dem Durchschnittssatz der mittelfristigen Darlehen der KfW⁷⁾.

Die Summe der mit diesem Zinssatz diskontierten Zinsvorteile in Prozent der förderfähigen Kosten ist der Subventionswert des Darlehens⁸⁾. Für Zinszuschüsse gilt entsprechendes. Der Zinssatz wird im Einvernehmen mit der EG-Kommission festgesetzt und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

⁷⁾ Ab dem 7. Februar 1998 beläuft sich dieser Zinssatz auf 5,94 %.

⁸⁾ Für die Berechnung gilt die Subventionswerttabelle, Anhang 11.

2.10 Begriffsbestimmungen

2.10.1 Für den Begriff der Betriebsstätte gilt § 12 der Abgabenordnung; der Begriff „gewerblich“ richtet sich nach den Bestimmungen des Gewerbesteuer-gesetzes⁹⁾. Mehrere Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Antragstellers in derselben Gemeinde gelten als eine einheitliche Betriebsstätte. Im Rahmen der Förderung von Telearbeitsplätzen im Sinne der Ziffer 2.10.12 gemäß Ziffer 2.4 gilt der Ort der Leistungserbringung durch den Telearbeitnehmer als unselbständiger Bestandteil der Betriebsstätte des Unternehmens.

2.10.2 Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

2.10.3 Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann. Die Begriffe „Anschaffung“ und „Herstellung“ sind im steuerrechtlichen Sinn zu verstehen¹⁰⁾.

2.10.4 Ausbildungsplätze liegen vor, soweit betriebliche Ausbildungsverträge bestehen, die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen worden sind.

2.10.5 Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestitionen. Als neugegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen.

2.10.6 Zwischen der Zahl der Dauerarbeitsplätze und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden.

2.10.7 Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt:

- Ein Teilzeitarbeitsplatz mit $\frac{3}{4}$ oder mehr der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges zählt als ein Dauerarbeitsplatz.
- Ein Teilzeitarbeitsplatz mit unter $\frac{3}{4}$ der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges wird entsprechend der jeweiligen Stundenzahl anteilig als Dauerarbeitsplatz berücksichtigt.

⁹⁾ Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), § 2 Gewerbesteuer-gesetz in der Fassung vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 814) in der jeweils geltenden Fassung.

¹⁰⁾ Vgl. Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. September 1990 (BGBl. I S. 1898, ber. 1991 I S. 808) sowie Einkommensteuer-Richtlinie, jeweils in der geltenden Fassung.

– Teilzeitarbeitsplätze, die wegen Geringfügigkeit nach § 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch nicht zur Versicherungspflicht führen, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt ebenfalls für die Beschäftigung von Aushilfskräften.

2.10.8 Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte während der Saisonzeit auf Dauer angeboten und besetzt werden.

2.10.9 Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitskräfte gleichzusetzen.

2.10.10 Kleine und mittlere Unternehmen¹¹⁾ im Sinne der Ziffern 2.5, 5.1.1–5.1.3 und 7.2.8 sind Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von höchstens 40 Mio. ECU¹²⁾ oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Mio. ECU¹²⁾ haben und
- nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam stehen, welche die Definition der KMU nicht erfüllen¹³⁾.

2.10.11 Kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Ziffer 5.1.4 sind Unternehmen, die

- nicht mehr als 500 Arbeitskräfte beschäftigen und entweder einen Jahresumsatz von nicht mehr als 40 Mio. ECU¹²⁾ oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 20 Mio. ECU¹²⁾ erreichen und
- sich zu höchstens 25 % im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die dieser Definition nicht entsprechen. (Ausnahme öffentliche Beteiligungsgesellschaften und – soweit keine Kontrolle ausgeübt wird – institutionelle Anleger.)

2.10.12 Ein Telearbeitsplatz liegt vor, falls ein Arbeitnehmer an seinem Wohnort dezentral für ein räumlich entferntes Unternehmen über elektronische Medien (beispielsweise über vernetzte Datenverarbeitungsanlagen im On- oder Off-Line-Betrieb) Tätigkeiten in Erfüllung seines Arbeitsvertrages ausübt. Diese Tätigkeiten können beispielsweise Bildschirm-

¹¹⁾ Definition des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen in der Fassung des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 213/4 vom 23. Juli 1996 in Abänderung des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen vom 19. August 1992 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 213/2).

¹²⁾ Umrechnungskurs: 1 ECU entspricht 1,93 DM.

¹³⁾ Nach dem Gemeinschaftsrahmen in der Fassung vom 23. Juli 1996 kann der Schwellenwert von 25 % in zwei Fällen überschritten werden:

1. Wenn das Unternehmen im Besitz von öffentlichen Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionellen Anlegern steht und diese weder einzeln noch gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben;
2. wenn aufgrund der Kapitalstreuung nicht ermittelt werden kann, wer die Anteile hält, und das Unternehmen erklärt, daß es nach bestem Wissen davon ausgehen kann, daß es nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der KMU nicht erfüllen.

arbeiten, Übersetzungsarbeiten, Konstruktionszeichnungen, CAD, Tabellenkalkulationen, kaufmännische Arbeiten, Programmierungen u. ä. beinhalten. Ein isolierter Telearbeitsplatz liegt vor, falls die Tätigkeiten für das Unternehmen ausschließlich am Wohnort des Arbeitnehmers ausgeübt werden. Ein alternierender Telearbeitsplatz liegt vor, falls die Tätigkeiten für das Unternehmen teilweise am Wohnort des Arbeitnehmers und teilweise im Betrieb des Unternehmens/Arbeitgebers ausgeführt werden.

3. Ausschluß von der Förderung

3.1 Ausgeschlossene Wirtschaftsbereiche

3.1 Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

3.1.1 Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung,

3.1.2 Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion,

3.1.3 Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen,

3.1.4 Baugewerbe, mit Ausnahme der in der Positivliste (Anhang 8) aufgeführten Bereiche,

3.1.5 Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,

3.1.6 Transport- und Lagergewerbe,

3.1.7 Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen.

3.2 Beginn vor Antragstellung

3.2 Für ein Vorhaben, das vor Antragstellung (Antragseingang gemäß Ziffer 1.2) begonnen worden ist, werden GA-Mittel nicht gewährt.

4. Widerruf des Zuwendungsbescheides und Rückforderung der Fördermittel bei Nichterreichung von Fördervoraussetzungen des Rahmenplans

4.1 Grundsatz der Rückforderung

4.1 Vorbehaltlich der in den Ziffern 4.2 und 4.3 genannten Ausnahmen ist der Zuwendungsbescheid zu widerrufen und sind die bereits gewährten Fördermittel vom Zuwendungsempfänger zurückzufordern, wenn dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegende Fördervoraussetzungen des Rahmenplans nach Abschluß des Investitionsvorhabens oder der betrieblichen Maßnahme nicht erfüllt sind.

4.2 Ausnahmen bei der Verfehlung bestimmter Arbeitsplatzziele oder bei geringfügigem Unterschreiten des erforderlichen Investitionsbetrages

4.2 Macht der Zuwendungsempfänger glaubhaft, daß die Nichterreichung der Fördervoraussetzung(en) auf bestimmten Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat und die er im Zeitpunkt der Antragstellung auch bei Anwendung der Sorgfalt eines or-

dentlichen Kaufmannes nicht vorhersehen konnte, kann von einem Widerruf des Bewilligungsbescheides und einer Erstattung der bereits gewährten Fördermittel vollständig oder teilweise abgesehen werden, wenn

4.2.1 die Dauerarbeitsplätze zwar geschaffen wurden, im Zusammenhang mit der Investitionsdurchführung jedoch an anderer Stelle in der geförderten Betriebsstätte aufgrund erheblicher, im Zeitpunkt des Investitionsbeginns unvorhersehbarer struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen soviel Dauerarbeitsplätze weggefallen sind, daß die erforderliche Mindestzahl zusätzlicher Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte nicht erreicht wird;

4.2.2 die neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze während eines zusammenhängenden Zeitraums von höchstens drei Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens nicht ununterbrochen dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt wurden, weil die Marktverhältnisse sich seit Investitionsbeginn in unvorhersehbarer Weise verändert haben. Wird von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides abgesehen, verlängert sich der 5jährige Überwachungszeitraum der Ziffer 2.2 Satz 5 um den zusammenhängenden Zeitraum der fehlenden Zurverfügungstellung auf höchstens acht Jahre;

4.2.3 die neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze nur deshalb nicht besetzt wurden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war;

4.2.4 der nach Ziffer 2.2 Satz 7 erste Variante erforderliche Investitionsbetrag geringfügig unterschritten wurde, weil sich aufgrund dem Zuwendungsempfänger nicht zurechenbarer Umstände der dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegende Durchführungszeitraum der Investition verlängert hat oder sich die für das Investitionsvorhaben anzuschaffenden oder herzustellenden Wirtschaftsgüter nach Antragstellung unvorhersehbar verbilligt haben. Ein geringfügiges Unterschreiten des Investitionsbetrages liegt nicht vor, wenn der aus Ziffer 2.2 Satz 7 erste Variante folgende Mindestwert um mehr als 10 % unterschritten wird.

Eine Verlängerung des Durchführungszeitraums der Investition hat der Zuwendungsempfänger insbesondere nicht zu vertreten, wenn

- Liefer- oder Leistungsverzögerungen ausschließlich durch Dritte verursacht wurden;
- staatliche Genehmigungsverfahren sich trotz gewissenhafter Mitwirkung des Investors unvorhersehbar verzögert haben;
- extrem schlechte Baugründe, extreme Witterungseinflüsse, Widersprüche Dritter oder behördliche Auflagen die Durchführung verzögert haben.

4.3 Anteiliges Absehen von einer Rückforderung

4.3 Von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und einer Erstattung der bereits gewährten Fördermittel kann anteilig abgesehen werden, wenn die in der Betriebsstätte neugeschaffenen Dauerarbeitsplätze nach einem Zeitraum von mindestens drei

Jahren nach Abschluß des Investitionsvorhabens nicht mehr der gemäß Ziffer 2.2 Satz 7 zweite Variante erforderlichen Mindestzahl entsprechen.

5. Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen

5.1 Voraussetzungen, Maßnahmebereiche

5.1 Zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) können GA-Mittel auch eingesetzt werden, um Fachprogramme der Länder zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft der Wirtschaft zu unterstützen.

Die GA-Mittel werden entweder zur finanziellen Verstärkung des Wirtschaftsförderprogramms (Erhöhung des Finanzmittelvolumens) oder zur Verbesserung seiner Förderkonditionen/-sätze in GA-Gebieten zusätzlich eingesetzt, soweit dies beihilferechtlich zulässig ist.

Für die Unterstützung aus GA-Mitteln kommen folgende Bereiche in Betracht:

5.1.1 Beratung

Die GA kann sich an der Förderung von Beratungsleistungen beteiligen, die von externen und qualifizierten Sachverständigen für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, die für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von Maßnahmen der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 100 000 DM pro Förderfall betragen.

5.1.2 Schulung

Die GA kann sich an der Förderung von Schulungsleistungen beteiligen, die von Externen für Arbeitnehmer erbracht werden. Die Schulungsleistungen müssen auf die betrieblichen Bedürfnisse des antragstellenden Unternehmens ausgerichtet sein und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 100 000 DM pro Förderfall betragen.

5.1.3 Humankapitalbildung

Die GA kann sich an der Förderung der qualitativen Verbesserung der Personalstruktur kleiner und mittlerer Unternehmen beteiligen, die durch die Ersteinstellung und Beschäftigung von Absolventen/innen einer Fachhochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule erzielt wird.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung ist auf zwei Jahre begrenzt und kann pro Förderfall im ersten Jahr bis zu 40 000 DM und im zweiten Jahr bis zu 20 000 DM betragen.

5.1.4 Angewandte Forschung und Entwicklung

Die GA kann sich an der Förderung betrieblicher Vorhaben, durch die neue Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen entwickelt werden, beteiligen.

Die aus GA-Mitteln finanzierte Beteiligung kann bis zu 400 000 DM pro Förderfall betragen.

5.2 Begünstigte Unternehmen, Verfahren

5.2 Förderfähig sind kleine und mittlere Unternehmen, die den Primäreffekt gemäß Ziffer 2.1 erfüllen. Die Förderprogramme der Länder und die vorgesehene Verstärkung aus GA-Mitteln sind dem Planungsausschuß vorzulegen. Die Verstärkung der Förderung kann in diesen Bereichen mit GA-Mitteln vorgenommen werden, wenn sich die entsprechenden Länderprogramme nicht mit Bundesprogrammen überschneiden und der Bund oder die Mehrheit der Länder keinen Einspruch erheben.

5.3 Inhalt der Länderanmeldungen

5.3 Die Länder stellen in ihrer Anmeldung zum Rahmenplan die Förderprogramme sowie Form und Umfang ihrer Verstärkung durch GA-Mittel (Nachweis der Zusätzlichkeit) dar.

6. Übernahme von Bürgschaften

6.1 Gewährung modifizierter Ausfallbürgschaften

6.1 Für Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen für eine Förderung mit GA-Mitteln erfüllen, können modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern gewährt werden. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung bis zum Gesamtbetrag von zwanzig Millionen DM je Einzelfall und Jahr eine Garantie von 50 %.

6.2 Gewährung nach dem Beginn von Investitionsvorhaben

6.2 Nach Beginn eines Investitionsvorhabens ist die Gewährung oder Aufstockung einer GA-Bürgschaft abweichend von Ziffer 3.2 ausnahmsweise möglich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) ein Investitionszuschuß rechtzeitig vor Beginn der Investition beantragt wurde,
- b) der Investitionszuschuß genehmigt wird,
- c) das Investitionsvorhaben noch nicht abgeschlossen ist.

6.3 Grundsätze für die Übernahme von Bürgschaften

6.3 Bei der Übernahme einer Bürgschaft werden die Länder folgende Grundsätze beachten:

6.3.1 Die Bürgschaften werden für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernommen, die zur Finanzierung der Errichtung, der Erweiterung, der Umstellung oder der grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben dienen. Eine anderweitige Finanzierung der mit Bürgschaftshilfen zu fördernden Vorhaben darf nicht möglich sein.

6.3.2 Die Bürgschaften dürfen 80 % der zu gewährenden Kredite nicht übersteigen.

6.3.3 Die Laufzeit der Bürgschaft soll 15 Jahre nicht überschreiten.

6.3.4 Die Bürgschaftskredite werden – soweit möglich – durch Grundpfandrechte abgesichert. Sofern dies nicht möglich ist, sind jedoch sonstige zumutbare Sicherheiten zu fordern.

6.3.5 Die Zinsen der verbürgten Kredite dürfen nicht über den marktüblichen Zinsen liegen.

6.3.6 Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

7. Ausbau der Infrastruktur

7.1 Fördersätze, Maßnahmeträger

7.1 Soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, kann der Ausbau der Infrastruktur mit Investitionszuschüssen gefördert werden.

Die Förderung beträgt bis zu 80 % der förderfähigen Kosten.

Als Träger dieser Maßnahmen werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Träger können auch natürliche und juristische Personen sein, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Der Träger kann die Ausführung, den Betrieb und die Vermarktung des Infrastrukturprojektes sowie das Eigentum an dem Infrastrukturprojekt an natürliche und juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen. Voraussetzung dafür ist, daß

- die Förderziele der GA und
- die Interessen des Trägers gewahrt werden, indem dieser ausreichenden Einfluß auf die Ausgestaltung des Projektes behält.

Vor Bewilligung der Fördermittel sollte der Träger der Infrastrukturmaßnahme prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer Kosten- und/oder Zeitersparnisse bei der Erbringung der öffentlichen Infrastrukturleistungen ermöglicht. Diese Prüfung sollte auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens erfolgen.

Kosten des Grunderwerbs und Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels sind nicht förderfähig. Maßnahmen des Bundes und der Länder werden nicht gefördert.

7.2 Förderfähige Infrastrukturmaßnahmen

7.2 Folgende Maßnahmen kommen für eine Förderung in Frage, wobei diese zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt werden sollen:

7.2.1 Die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete;

hierzu gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

7.2.2 Die Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete;

hierzu gehört auch die Beseitigung von Altlasten, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.

7.2.3 Die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden.

7.2.4 Die Errichtung oder der Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen.

7.2.5 Die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall.

7.2.6 Die Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs. Öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Fremdenverkehrs, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Fremdenverkehrsbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Fremdenverkehr dienen.

7.2.7 Die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung.

7.2.8 Die Errichtung (einschließlich Erwerb vorhandener Gebäude) oder der Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen und mittleren Unternehmen (vgl. Ziffer 2.10.10) in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.).

7.3 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte

7.3 Die Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte durch Dritte kann zu den in Ziffer 7.1 genannten Prozentsätzen gefördert werden. Die Beteiligung aus GA-Mitteln kann für ein Konzept bis zu 50 000 DM betragen.

7.4 Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen

7.4 Mit Ausnahme der Bauleitplanung können Planungs- und Beratungsleistungen gefördert werden,

die die Träger zur Vorbereitung/Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen von Dritten in Anspruch nehmen, sofern sie nicht von anderen Ressorts zu finanzieren sind. Die Beteiligung aus GAMitteln kann für eine Maßnahme bis zu 100 000 DM betragen.

7.5 Subventionswert

7.5 Die mit Fördermitteln der GA erschlossenen Industrie- und Gewerbegebiete werden nach öffentlicher Verkaufsbemühung, wie z. B. Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in der Gewerbegebietsliste und in überregionalen Tageszeitungen, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers, zum Marktpreis an den besten Bieter verkauft.

Soweit der Verkaufspreis die Kosten für den Grundstückserwerb, zuzüglich des Eigenanteils des Trägers an den Erschließungskosten überschreitet, ist der gewährte Zuschuß um den übersteigenden Teil zu kürzen. Werden die Grundstücke unter dem Marktpreis verkauft und die Erschließungskosten nicht vollständig überwältigt, ist der damit verbundene Fördervorteil bei der Subventionsberechnung im Rahmen der Förderhöchstsätze der GA für die gewerbliche Wirtschaft mit einem Subventionswert von höchstens 2,25 % anzurechnen.

8. Übergangsregelungen

8.1 Veröffentlichung von Regelungsänderungen

8.1 Änderungen der Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung durch die Verabschiedung eines neuen Rahmenplans oder während der Laufzeit eines geltenden Rahmenplans gelten – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall – für alle Anträge, die nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Änderungen im Bundesanzeiger gestellt werden¹⁴⁾.

8.2 Verlust der Fördereigenschaft

8.2 Verlieren Gemeinden bzw. Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet, können die bisherigen Förderhilfen weiter gewährt werden, wenn

8.2.1 der Antrag spätestens bis zum Datum des Ausscheidens dieses Gebietes gestellt wird und

8.2.2 die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ablauf der Antragsfrist geliefert oder fertiggestellt worden sind.

¹⁴⁾ Die Änderungen zu Teil II wurden am 17. Februar 1998 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Teil III

Regionale Förderprogramme**1. Regionales Förderprogramm „Bayern“****A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes****1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes**

- Der Aktionsraum umfaßt ganz oder teilweise folgende Arbeitsmarktregionen:

Amberg (teilweise), Cham, Freyung, Hof, Kissingen (teilweise), Kronach (teilweise), Marktredwitz, Neustadt/Saale (teilweise), Passau (teilweise), Regen, Schweinfurt (teilweise), Weiden (teilweise) sowie Einzelgemeinden aus den Arbeitsmarktregionen Bayreuth, Coburg und Neumarkt.

Die zum gesamten Aktionsraum (einschließlich Feinabgrenzung) gehörenden kreisfreien Städte und Landkreise bzw. Teile davon sind in Anhang 14 aufgelistet.

- Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

– Einwohner (Aktionsraum)	1 769 205 ¹⁾
– Einwohner (Bayern)	12 043 869 ¹⁾
– Fläche qkm (Aktionsraum)	15 922
– Fläche qkm (Bayern)	70 551

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes**2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes**

In Tabelle 1 sind die Werte der Indikatoren (jeweils in % des Bundesdurchschnitts) bei der Neuabgrenzung des Fördergebiets der GA im Jahr 1996 für die ganz oder teilweise in das Fördergebiet der GA einbezogenen Arbeitsmarktregionen zusammengefaßt.

Die Tabelle zeigt deutlich auf, daß die bayerischen GA-Gebiete sowohl bei der Einkommenssituation als auch bei der Infrastrukturausstattung, teilweise auch bei der Arbeitsmarktsituation, der Arbeitsmarktprognose und der Beschäftigtenprognose Rückstände gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt aufweisen. Weite Teile des Aktionsraumes sind zudem durch das Fördergefälle zu den neuen Ländern bzw. durch das Lohnkostengefälle zu den östlichen Nachbarländern in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung

¹⁾ Bevölkerungsstand 31. Dezember 1996; Gebietsstand 1. Januar 1995.

betroffen. In den einzelnen Teilen des Aktionsraums ergeben sich dabei unterschiedliche Problemschwerpunkte:

a) Unterfranken

Der unterfränkische Teil des Aktionsraums wird immer noch wesentlich durch Monostrukturen in der Industrie geprägt. Insbesondere die Strukturkrise der Wälzlager- und Maschinenbauindustrie im Raum Schweinfurt hatte zu hohen Arbeitsplatzverlusten und steigender Arbeitslosigkeit in der Gesamtregion geführt. Trotz der Stabilisierung der betroffenen Industriezweige weist die Region noch eine der höchsten Arbeitslosenquoten Bayerns auf.

Hinzu kommen Probleme aufgrund des hier weiterhin besonders hohen Rückgangs landwirtschaftlicher Betriebe (Rückgang 1996 gegenüber 1986 –36,0% im Landkreis Bad Kissingen und –39,2% im Landkreis Rhön-Grabfeld; Durchschnitt Bayern: –25,3%), mehrerer stark vom Truppenabbau betroffener Standorte (insbesondere im Landkreis Kissingen) und einer teilweise noch immer verkehrsfernen Lage.

b) Oberfranken

Der oberfränkische Teil des Aktionsraums ist stark industrialisiert; der industrielle Schwerpunkt liegt dabei teilweise immer noch auf den stark vom Beschäftigungsabbau bedrohten Industriezweigen Textil, Bekleidung und Feinkeramik. Um den Standort halten zu können, sind die Betriebe dieser Industriezweige zu einer konsequenten Rationalisierungspolitik gezwungen. Ein weiteres Problem des Raumes ist die durch die deutsche Einheit erheblich gestiegene Belastung der Verkehrsinfrastruktur und eine zumindest in Teilbereichen nach wie vor unzureichende Verkehrsanbindung.

c) Oberpfalz

Der oberpfälzische Teil des Aktionsraums umfaßt sowohl überwiegend ländliche Gebiete als auch stark industrialisierte Gebiete. In den stark industrialisierten Gebieten in der mittleren und nördlichen Oberpfalz haben Branchen mit rückläufiger Beschäftigung (Stahl, Feinkeramik, Glas) nach wie vor einen hohen Beschäftigtenanteil.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1996

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote 1992 bis 1995	in % des Bundesdurchschnitts	Bruttolohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 in DM	in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator ¹⁾	Arbeitsplatzprognose 2002 in % des Bundesdurchschnitts	Entwicklung der Arbeitslosenquote 1992 bis 1995 in %-Punkten	in % des Bundesdurchschnitts	Einwohner ²⁾ im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1994)	
									Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Amberg	8,7	106	38 977	88	58	102	0,8	31	279 246	0,42
Bayreuth	7,3	89	39 682	90	69	102	1,9	73	4 952	0,01
Cham	8,4	102	34 642	79	29	104	0,2	8	128 682	0,20
Coburg	6,6	80	39 106	89	59	102	2,5	96	23 382	0,04
Freyung	8,8	107	34 338	78	10	102	-0,1	4	81 290	0,13
Hof	8,0	98	37 179	84	63	102	1,8	69	162 973	0,26
Kissingen	7,9	96	37 622	85	57	102	2,8	108	108 360	0,17
Kronach	6,5	79	36 295	82	61	103	1,9	73	76 865	0,12
Marktredwitz	7,8	95	36 813	83	59	97	1,7	65	169 549	0,27
Neumarkt	5,5	67	40 327	91	65	108	2,1	81	2 124	0,003
Neustadt/Saale	8,9	109	37 350	85	43	108	2,8	108	85 806	0,13
Passau	8,2	100	37 143	84	48	103	1,6	61	231 229	0,36
Regen	8,3	101	33 400	76	40	102	-0,1	4	81 758	0,13
Schweinfurt	9,2	112	41 965	95	73	96	3,2	123	192 189	0,29
Weiden	7,2	88	37 153	84	51	100	2,5	96	141 849	0,22
Bundesdurchschnitt – West	8,2	100	44 090	100	78	100	2,6	100	13 250 000	20,756

¹⁾ Bundesdurchschnitt – West: 78,12 (arithmetisches Mittel).

²⁾ Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet.

Weitere Probleme für die Region ergeben sich aufgrund der teilweise nach wie vor verkehrsfernen Lage, der Betroffenheit vom Truppenabbau (insbesondere Grafenwöhr, Hohenfels) sowie der Standortkonkurrenz durch Niedriglohnländer infolge der Öffnung der Grenzen nach Osten.

d) Niederbayern

Im niederbayerischen Teil des Aktionsraums überwiegen Gebiete, die sowohl durch einen hohen Anteil der Landwirtschaft als auch ein erhebliches Gewicht der Industrie geprägt sind. Die Regionen leiden insbesondere unter ihrer teilweise noch verkehrsfernen Lage und einem vergleichsweise hohen Gewicht von Betrieben, die erheblichem Wettbewerb aus

Billiglohnländern unterliegen. Diese Problematik hat sich seit der Öffnung der Grenzen nach Osten noch verschärft.

2.2 Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation der einzelnen Arbeitsmarktregionen des Aktionsraumes sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Die Tabelle zeigt, daß die Arbeitslosigkeit in einer Reihe der Arbeitsmarktregionen des Aktionsraumes vergleichsweise hoch ist und daß in allen Regionen des bayerischen Aktionsraumes der Einkommensrückstand nach wie vor erheblich ist.

Tabelle 2

Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Nr.	Arbeitsmarktregionen	Arbeitslosenquote 1996		Löhne und Gehälter je Beschäftigten 1996	
		in %	in % des Bundesdurchschnitts (West)	in DM	in % des Bundesdurchschnitts (West)
137	Amberg	9,5	94,1	53 450	82,3
140	Cham	9,2	91,1	43 975	67,7
133	Freyung	10,2	101,0	44 989	69,3
145	Hof	10,2	101,0	48 330	74,4
146	Kronach	8,3	82,2	45 902	70,7
156	Kissingen	9,2	91,1	50 713	78,1
148	Marktredwitz	9,6	95,0	46 838	72,1
157	Neustadt/Saale	10,6	105,0	52 599	81,0
130	Passau	10,1	100,0	52 824	81,3
134	Regen	9,1	90,1	47 028	72,4
154	Schweinfurt	10,7	105,9	60 216	92,7
139	Weiden	9,2	91,1	49 307	75,9

B. Entwicklungsziele/Aktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsziele/Aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA**

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Normalfördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Die in den einzelnen Arbeitsmarktregionen anzustrebenden Ziele ergeben sich unmittelbar aus den jeweils bestehenden Defiziten (vgl. Tabelle 1).

In den Jahren 1998–2002 sollen im gesamten bayerischen Normalfördergebiet Haushaltsmittel der GA in Höhe von 285,75 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle 3). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Die aufgrund der vom Bund 1997 einseitig beschlossenen Kürzung der GA-Bundesmittel von 350 auf 200 Mio. DM in Bayern freiwerdenden Landeskomplementärmittel in Höhe von 17,145 Mio. DM werden 1998 in vollem Umfang für die regionale Wirtschaftsförderung in den bayerischen GA-Gebieten zur Verfügung stehen. Auch um den bisherigen Finanzierungsschlüssel in der GA nicht zu verändern, werden die freiwerdenden Komplementärmittel allerdings zur Verstärkung der landeseigenen regionalen Förderungsprogramme eingesetzt. Sobald der Bund in der Lage ist, die GA-West wieder ausreichend zu dotieren, werden auch diese Landeskomplementärmittel wieder im Rahmen der GA eingesetzt werden.

Die Bayern zur Verfügung stehenden GA-Mittel werden ausschließlich zur Förderung von gewerblichen (einschließlich fremdenverkehrsgewerblichen) Investitionen sowie von wirtschaftsnaher Infrastruktur eingesetzt. Die neu eröffneten Fördertatbestände für nichtinvestive Maßnahmen sind bereits durch EG-beihilferechtlich genehmigte landeseigene Förderprogramme weitgehend abgedeckt; GA-Mittel werden zur Verstärkung dieser Programme nicht eingesetzt.

Bayern sieht sich derzeit auch nicht in der Lage, regionale Entwicklungskonzepte aus den knappen Fördermitteln der Gemeinschaftsaufgabe im Rahmen der Infrastrukturförderung mitzufinanzieren. Dies ist auch nicht erforderlich und sinnvoll, denn Bayern verfügt im Rahmen der Landesplanung sowohl über Fördermöglichkeiten als auch über ein vielfältiges und gerade in jüngster Zeit weiter ausgebauten planerisches Instrumentarium, um die Entwicklung von Teilräumen zu begleiten und anzustoßen. Neben dem bayerischen Landesentwicklungsprogramm, das Strategien für ganz Bayern und seine Teilräume enthält, entsprechen auch die Regionalpläne der 18 bayerischen Planungsregionen einer integrierten regionalen Entwicklungsplanung. Ferner wurde das Instrument des Teilraumgutachtens, das auf Antrag von Gemeinden und Landkreisen aus Landesmitteln gefördert werden kann, weiter ausgebaut; dazu gibt es derzeit 20 abgeschlossene bzw. laufende Projekte, viele davon im Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe. Zudem werden regionale Entwicklungsanstrengungen auch im Rahmen von drei grenzüberschreitenden integrierten Entwicklungskonzepten unter Einbeziehung der nordost- und ostbayerischen Fördergebiete gefördert. Ein weiteres grenzüberschreitendes Entwicklungskonzept im Raum Salzburg ist im Gespräch.

Tabelle 3

Finanzierungsplan 1998–2002

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1998	1999	2000	2001	2002	1998–2002
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	30,478	35,052	33,528	45,720	45,720	190,498
– EFRE	–	–	–	–	–	–
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	15,242	17,526	16,764	22,860	22,860	95,252
– GA-EFRE	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt	45,720	52,578	50,292	68,580	68,580	285,75
– GA-Normalförderung						
– EFRE	–	–	–	–	–	–
II. Nicht-investive Maßnahmen	–	–	–	–	–	–
1. Gewerbliche Wirtschaft	–	–	–	–	–	–
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt	–	–	–	–	–	–
III. Insgesamt (I+II)	45,720	52,578	50,292	68,580	68,580	285,75
IV. zusätzliche Landesmittel	–	–	–	–	–	–

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

- Große strukturpolitische Bedeutung für den Aktionsraum hat die Verbesserung der überregionalen Verkehrsanbindung:
 - Besondere Priorität kommt folgenden Straßenbauvorhaben zu: Ausbau der A 9 nördlich von Nürnberg, Neubau der A 73 Bamberg–Erfurt und A 71 Schweinfurt–Erfurt und Fortführung der Ostbayernautobahn A 93 in Richtung Hof. Nach Abschluß dieser Projekte lassen sich große Teile des Aktionsraumes von den neuen Ländern aus besser erreichen. Wichtig ist auch der Weiterbau und die Fertigstellung der Ost-West-Achsen Maintalautobahn A 70 (einschließlich einer verbesserten B 303 als östlicher Fortführung), A 6 Nürnberg–Waidhaus und der A 94 München–Simbach a. Inn–Passau sowie der Ausbau der B 85 von Amberg-Ost bis Cham. Die Anbindung des ostbayerischen Fördergebiets zur Tschechischen Republik (CZ) wird durch die Fortführung der A 6 auf tschechischer Seite bis Prag verbessert werden.
 - Von großer Bedeutung ist auch die Verbesserung der Schienenanbindung. Deshalb ist vor

allem die zügige Realisierung der im Bedarfsplan vom Bundesschienenwegeausbaugesetz vorgesehenen Ausbau- und Neubaustrecken im Aktionsraum und seinen angrenzenden Gebieten notwendig. Besonders wichtig sind folgende Projekte: Neu- und Ausbaustrecke Nürnberg–Erfurt, Ausbaustrecke Karlsruhe–Stuttgart–Nürnberg–Hof–Dresden/Leipzig (sog. Franken-Sachsen-Magistrale) unter Prüfung der Einbeziehung von Bayreuth, die Ausbaustrecke Nürnberg–Grenze D/CZ(–Prag) und die Ausbaustrecke Nürnberg–Passau–Grenze D/A(–Wien).

- Der Ausbau der Qualifizierungseinrichtungen besitzt einen hohen Stellenwert für die regionale Ausbildungs-, Arbeitsmarkt- und Einkommenssituation. Folgende Maßnahmen sind z. B. vorgesehen:
 - Ergänzungsausstattungen in den Berufsbildungseinrichtungen der gewerblichen Wirtschaft in Weiden, Amberg, Cham, Schwandorf, Hof, Freyung-Grafenau, Schweinfurt und Passau (dort auch bauliche Erweiterungen).
 - Der Ausbau der Universität Passau und der Fachhochschule Hof.

- Für acht neue Fachhochschuleinrichtungen – darunter im GA-Fördergebiet in Amberg, Weiden und Hof – wurden im Rahmen der Privatisierungserlöse 300 Mio. DM ausgegeben.
- Das Fördergebiet erfährt eine Verbesserung des Technologie- und Informationstransfers durch das Ostbayerische Technologie-Transfer-Institut (OTTI) in Regensburg mit seiner Zweigstelle in Bayreuth, die Technologietransferstelle der Landesgewerbeanstalt in Weiden sowie durch das Applikations- und Technikzentrum für Energieverfahrens-, Umwelt- und Strömungstechnik in Sulzbach-Rosenberg und Vilseck.
- Da der gesamte Aktionsraum Fremdenverkehrsgebiet ist, kommt der Hebung der touristischen Attraktivität des Raumes große Bedeutung zu. Zur langfristigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit sind besonders auch im Hinblick auf den immer härter werdenden nationalen und internationalen Konkurrenzdruck vor allem qualitätsverbessernde Maßnahmen im gewerblichen und kommunalen Bereich erforderlich.
- In den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe stehen auch landeseigene Regionalfördermittel zur Verfügung, die dort im Rahmen EG-beihilferechtlich genehmigter Landesförderprogramme zu gleichen Konditionen wie die GA-Fördermittel eingesetzt werden. Diese Mittel sind aus Privatisierungserlösen zugunsten der vom industriellen Wandel besonders betroffenen GA-Gebiete der Arbeitsmarktreionen Schweinfurt, Hof, Marktredwitz, Amberg und Weiden (nur östlicher Teil) nochmals aufgestockt worden, so daß dort die Höchsthöchstfördersätze weitgehend ausgeschöpft werden können.
- Neben der landeseigenen Regionalförderung tragen auch die bayernweit gültigen mittelstandsbezogenen Landesprogramme zur Stärkung des Aktionsraumes und zum technologischen Fortschritt bei. Kleinen und mittleren Unternehmen wird geholfen, besser Zugang zu betriebswirtschaftlichem und technologischem Know-how zu finden. Diesem Ziel dient auch die Förderung von beruflicher Aus- und Weiterbildung, von Beratung und Technologietransfer.
- Zudem stehen Bayern EU-Strukturfondsmittel für die Förderung nach Ziel-5b, Ziel-2 und einer Reihe von Gemeinschaftsinitiativen zur Verfügung, die großenteils auch dem Aktionsraum zugute kommen.
 - Mit der Entscheidung vom Januar 1994 hat die Europäische Kommission 40 bayerische Landkreise ganz oder teilweise als Ziel-5b-Gebiet (Ziel-5b: Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes) für den Zeitraum 1994–1999 anerkannt. Für Fördermaßnahmen erhält Bayern im Rahmen dieses Programms EU-Mittel von ca. 1,12 Mrd. DM, davon fast 415 Mio. DM aus dem EFRE.
 - Ebenfalls im Januar 1994 hat die Europäische Kommission erstmals auch Ziel-2-Gebiete (Ziel-2: Förderung von Industriegebieten mit rückläufiger Entwicklung) für den Zeitraum 1994–1996 in Bayern anerkannt. Es handelt sich hierbei um die Stadt Schweinfurt einschließlich einiger Umlandgemeinden, sowie die Stadt Hof. Für Fördermaßnahmen im Rahmen dieses Programms stellt die EU Bayern ca. 27 Mio. DM zur Verfügung, davon fast 18 Mio. DM aus dem EFRE. Für den Programmzeitraum 1997–1999 wurde die Gebietskulisse unverändert beibehalten und ein neues Programm erarbeitet. Für diesen Zeitraum stellt die EU Bayern ca. 39 Mio. DM zur Verfügung, davon rd. 27 Mio. DM aus dem EFRE.
- Im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG II zur Stärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den Grenzlandkreisen zur CR, zu Österreich und der Schweiz stellt die Kommission Bayern für die Jahre 1995–1999 rd. 66 Mio. DM, davon rd. 51 Mio. DM aus dem EFRE für Fördermaßnahmen zur Verfügung.
- Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative LEADER II erhält Bayern für Modellinitiativen im 5b-Gebiet für 1995–1999 ca. 84 Mio. DM, davon rd. 25 Mio. DM aus dem EFRE.
- Bayern erhält aus der Gemeinschaftsinitiative KONVER 1995–1999 für die Rüstungs- und Standortkonversion insgesamt rd. 33 Mio. DM, davon aus dem EFRE 22 Mio. DM, die für Projekte in von Truppenabbau besonders betroffenen Kommunen und für Konversionsprojekte mittelständischer Unternehmen vorgesehen sind.
- Im Rahmen der EU-Gemeinschaftsinitiative RESIDER II für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren stellt die Kommission für die Jahre 1995–1999 rd. 11,6 Mio. DM, davon rd. 7,8 Mio. DM aus dem EFRE, für Umstrukturierungsmaßnahmen im Landkreis Amberg-Sulzbach zur Verfügung.
- Mit der Gemeinschaftsinitiative RETEX will die Europäische Gemeinschaft die Diversifizierung in textilabhängigen Regionen unterstützen. Für Fördermaßnahmen im erweiterten bayerischen RETEX-Fördergebiet stellt die Kommission für den Zeitraum von 1993–1999 insgesamt 19,3 Mio. DM aus dem EFRE zur Verfügung.
- Im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für KMU zur Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt wird Bayern für die Förderung bayerischer KMU aus den Ziel-2- und Ziel-5b-Gebieten ca. 14 Mio. DM für die Jahre 1995–1999 erhalten.

C. Förderergebnisse 1996 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet²⁾

- Gewerbliche Wirtschaft
 - Im Regionalen Aktionsprogramm „Bayern“ wurden im Jahr 1996 für 42 Investitionsvorha-

²⁾ Gemäß Statistik der Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie.

ben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 414,5 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 55,1 Mio. DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet verbunden ist die Schaffung von rund 630 neuen Dauerarbeitsplätzen und die Sicherung von rund 5 400 bestehenden Arbeitsplätzen (davon 270 Ausbildungsplätze).

- Schwerpunkte der Investitionstätigkeit lagen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (62 % aller Investitionsvorhaben).
- Der durchschnittliche Fördersatz betrug ca. 15,3 % der Investitionskosten.

- Infrastruktur

- Im Jahr 1996 wurden 20,5 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 24 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 43,4 Mio. DM bewilligt.

Der Schwerpunkt lag hier im Bereich Industriegeländeerschließung mit rund 45,8 % aller Projekte.

- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug 47,2 % der Investitionskosten.

2. Förderergebnisse (1995–1997)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1995–1997 nach kreisfreien Städten/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 13 dargestellt.

3. Erfolgskontrolle

- Zur *einzelbetrieblichen Erfolgskontrolle* im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung ist folgendes zu sagen:

Alle bayerischen Förderfälle der Gemeinschaftsaufgabe werden lückenlos im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle geprüft. Soweit es die gewerbliche Förderung angeht, erfolgt die Verwendungsnachweisprüfung in jedem einzelnen Förderfall nach Abschluß des Vorhabens durch die jeweils zuständige Bezirksregierung. Soweit es die Infrastrukturförderung angeht, werden die Verwendungsnachweise bei den jeweiligen Regierungen geprüft. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung kann es zu Änderungen bzw. Rückforderungen kommen, wenn festgestellt wird, daß der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen bzw. den Zuwendungszweck nicht erfüllt hat.

Ab 1. Januar 1994 wurden entsprechend einem Bund-Länder-Beschluß zur GA-Statistik (vgl. 23. Rahmenplan) fallbezogene Meldebögen auf der Grundlage der Verwendungsnachweiskontrolle

(Ist-Statistik) rückwirkend ab Programmjahr 1991 dem Bundesamt für Wirtschaft (BAW) zugeleitet.

Im Bereich der kommunalen Infrastruktur wurden im Jahr 1996 12 GA-Verwendungsnachweise geprüft. Davon kam es in 8 Fällen zu Rückzahlungen von insgesamt rd. 369 TDM. Im Jahr 1996 wurden im Bereich der gewerblichen Wirtschaft 41 Verwendungsnachweise geprüft. In 12 Fällen kam es zu Rückforderungen von insgesamt 5,3 Mio. DM. Die weit überwiegende Zahl der Rückforderungen erfolgte, weil entweder die beabsichtigte Investitionssumme nicht erreicht wurde oder der Zuwendungszweck (im wesentlichen das Arbeitsplatzziel) nicht erfüllt wurde.

- Eine *weitergehende Erfolgskontrolle* kann – wie in Teil I des Rahmenplans ausführlich dargelegt – nur annäherungsweise erfolgen. Eine umfassende gutachterliche Erfolgsanalyse liegt für Bayern nicht vor. Nimmt man jedoch als einfachen Indikator für Erfolg der GA-Förderung in Bayern die Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im bayerischen Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe, so weist das Datenmaterial im langfristigen Vergleich für den Zeitraum 1986–1996 eine stabile Entwicklung aus.

Im Zeitraum 1986–1996 lag per Saldo der Anstieg der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im bayerischen Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe mit 9,7 % (absolut: +52 267) leicht unter dem durchschnittlichen bayerischen Anstieg von 10,0 % (absolut: 383 275).

Wie Bayern insgesamt lag das Fördergebiet damit deutlich über dem Anstieg im westlichen Bundesgebiet (7,8 %).

Im Produzierenden Gewerbe verringerte sich die Zahl der Beschäftigten im bayerischen GA-Gebiet um 5,9 % (absolut: –19 190), in Bayern insgesamt um 6,8 % (–133 875); im gleichen Zeitraum reduzierte sie sich im westlichen Bundesgebiet um 9,0 %.

Mit überdurchschnittlicher Dynamik wuchs der Tertiäre Bereich im bayerischen GA-Gebiet; hier stieg die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 1986–1996 um +35,8 % (absolut: +72 565) und übertrag damit auch noch den gesamt-bayerischen Anstiegswert von +29,1 % (absolut: +527 369).

Im westlichen Bundesgebiet wurde im gleichen Zeitraum lediglich ein Anstieg von 24,4 % erreicht.

Diese Entwicklung stützte den strukturellen Wandel im bayerischen GA-Gebiet. Zwar hat 1996 – gemessen an der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten – der Sektor des Produzierenden Gewerbes hier noch immer überdurchschnittliches Gewicht mit einem Anteil von 52,3 % (Bayern insgesamt: 43,5 %) und der Tertiäre Sektor liegt mit 46,7 % noch unter dem gesamt-bayerischen Anteil (55,6 %), unverkennbar ist jedoch, daß der Tertiäre Sektor im bayerischen GA-Gebiet 1996 gegenüber 1986 (Anteil 37,8 %) deutlich aufgeholt hat.

2. Regionales Förderprogramm „Berlin“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Die Fördergebietsabgrenzung für den Zeitraum von 1997–1999 umfaßt in der Arbeitsmarktregion Berlin das Land Berlin mit insgesamt 23 Bezirken. Die Arbeitsmarktregion Berlin gehört zum B-Fördergebiet. Diese Regelung ist durch die Europäische Kommission genehmigt worden.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum sind (Stand: 31. Dezember 1996):

Einwohner Berlin (Anzahl in 1 000)	3 458,7
Fläche Berlin gesamt	889,08 km ²
Einwohner pro km ² Berlin gesamt	3 883

Geographisch liegt Berlin im Zentrum Brandenburgs, das mit einer Fläche von 29 480 qkm eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 88 Einwohnern je qkm aufweist.

Die Wanderungsströme zwischen Berlin und dem Umland (Gemeinden des engeren Verpflechtungsraumes in Brandenburg) haben weiterhin zugenommen. Im Jahr 1991 wies die Wanderungsbilanz mit dem Umland noch einen Zuzugsüberschuß von 176 Personen für Berlin aus. Aber bereits 1992 war der Saldo für Berlin negativ (ca. -1 000 Personen). 1994 hatte sich der Saldo bereits fast verzehnfacht (ca. -9 800). In den Jahren 1995 und 1996 hat sich diese Entwicklung mit leichter Abschwächung fortgesetzt.

Der Pendlerzustrom nach Berlin ist weiterhin hoch. Nach Angaben des Landesarbeitsamtes Berlin-Brandenburg pendeln etwa 104 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach Berlin. Umgekehrt arbeiten rund 48 000 Personen in Brandenburg, die ihren Wohnsitz in Berlin haben; etwa die Hälfte von ihnen ist im Arbeitsamtsbezirk Potsdam beschäftigt. Allein mit Blick auf die westliche Stadthälfte haben dort etwa 140 000 Arbeitskräfte aus dem östlichen Teil Berlins und rund 60 000 Einpendler aus Brandenburg ihren Arbeitsplatz. Demgegenüber sind im Ostteil der Stadt rund 33 000 Personen aus den westlichen Bezirken und über 45 000 aus Brandenburg beschäftigt.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Mit dem Beschluß des Bund-Länder-Planungsausschusses vom 3. Juli 1996 zur Neuabgrenzung der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) zum 1. Januar 1997 wurde das Land Berlin in Gänze, wie auch die anderen neuen Bundesländer, GA-Fördergebiet.

Gleichzeitig wurde ab dem 1. Januar 1997 die GA-Förderung zugunsten der strukturschwächsten Re-

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete für den Zeitraum 1997–1999

Arbeitsmarktregion	Unterbeschäftigungsquote ¹⁾	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts Ost	Bruttogehaltslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 in DM	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts Ost	Infrastrukturindikator ²⁾	Einwohner (Stand 31. Dezember 1994)	
						Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur neue Länder und Berlin)
	1	2	3	4	5	6	
Berlin	17,0	76	38 687	118	125	3 472 009	19,61
Bundesdurchschnitt – Ost	22,5	100	32 868	100	84	17 702 400	100,0

¹⁾ Bestehend aus Arbeitslosenquote + Entlastungsquote (Kurzarbeiter, Teilnehmer an Fortbildungs- und Umschulungs- sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen).
²⁾ Bundesdurchschnitt – Ost 83,69 (arithmetisches Mittel)

gionen auf der Basis des folgenden Regionalindikatorenmodells regional differenziert:

Regionalindikatoren für Arbeitsmarktregionen	Gewichtung
Unterbeschäftigungsquote 1995	50 %
Einkommen der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995	40 %
Infrastrukturindikator	10 %

Nach dem Indikatorenmodell für die neuen Länder gehört die Arbeitsmarktregion Berlin – bestehend aus Berlin und den Gemeinden des engeren Verflechtungsraumes des Landes Brandenburg (ohne die Städte Fürstenwalde und Strausberg sowie die Gemeinden Wünsdorf und Lindenbrück) – zu den strukturstärkeren Regionen in den neuen Bundesländern und ist somit B-Fördergebiet.

Die Indikatorenwerte sind in Tabelle 1 aufgeführt.

Das neue GA-Fördergebiet in Deutschland ist zum 1. Januar 1997 in Kraft getreten und hat eine Laufzeit von drei Jahren (bis zum 31. Dezember 1999). Die Differenzierung zwischen strukturstärkeren und -schwächeren Regionen in den neuen Bundesländern besteht in einer Abstufung der Förderhöchstsätze um 7 Prozentpunkte seit dem 1. Januar 1997, d. h. für die Arbeitsmarktregion Berlin max. 43 % für kleine und mittlere Unternehmen und max. 28 % für sonstige Unternehmen.

2.2 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Nach wie vor wird keine andere Stadt in Deutschland so direkt von den Folgen des Einigungsprozesses berührt wie Berlin. Die wirtschaftliche Leistung in Berlin ist auch im abgelaufenen Jahr nicht gewachsen; sie ging gegenüber dem Vorjahr leicht zurück. Der noch immer anhaltende tiefgreifende Strukturwandel in der Stadt sowie die bundesweit nur leichte Zunahme der gesamtwirtschaftlichen Aktivität sind die Hauptursachen für die schwache Wirtschaftsentwicklung. Auch in den ersten Monaten dieses Jahres ist die Wirtschaftsentwicklung in der Stadt zunächst gedämpft geblieben.

Mit Blick auf den weiteren Jahresverlauf 1997 wird sich überregional die konjunkturelle Erholung aufgrund verbesserter Wachstumsbedingungen festigen. Die bundesweit erwartete positive Wirtschaftsentwicklung wird allmählich auch auf das Wirtschaftsgeschehen in der Stadt übergreifen. Der Strukturwandel schlägt sich inzwischen spürbar positiv in Zukunftsbranchen nieder. Berliner Unternehmen mit innovativen Produkten und Dienstleistungen sind bereits zunehmend auf Erfolgskurs.

Die Wirtschaftspolitik unterstützt die Entwicklung von Zukunftsbranchen durch die schwerpunktmäßige Förderung in den Wachstumsfeldern Verkehrstechnologie, Umwelt- und Biotechnologie, Medizintechnologie, Medien- und Kommunikationstechnologie.

Die bisher verhaltene wirtschaftliche Entwicklung hat zu merklichen Rückschlägen auf dem Arbeits-

markt geführt. Die Erwerbstätigkeit sank in Berlin 1996 kräftig.

Unter dem Einfluß des leichten Rückgangs der gesamtwirtschaftlichen Aktivität in Berlin dauert die sehr schwierige Beschäftigungslage an. Die Erwerbstätigenzahl unterschritt erneut sehr deutlich den Vorjahresstand. Den vorläufigen Berechnungen und Schätzungen zufolge waren in Berlin im Jahresdurchschnitt 1996 49 000 Personen weniger erwerbstätig als im Jahr zuvor (–3,2 %; Deutschland: –1,2 %). 1995 hatte die Abnahme der Erwerbstätigkeit bei –24 000, oder –1,5 % (Deutschland: –0,3 %) gelegen.

Insgesamt reduzierte sich die Zahl der Erwerbstätigen in der Stadt im abgelaufenen Jahr auf nunmehr rund 1 484 000 Personen. 1989 hatte es in Berlin noch 1 792 000 Erwerbstätige gegeben.

Die fortgesetzte Beschäftigungsabnahme in der Stadt beruhte hauptsächlich auf erneuten Personalreduzierungen im produzierenden Gewerbe, insbesondere in der Industrie, sowie im Handel. Darüber hinaus baute auch der öffentliche Dienst weitere Stellen ab. Die Dienstleistungsunternehmen haben dagegen die Beschäftigung weiter erhöht.

Das Bruttoinlandsprodukt in Berlin unterschritt 1996 nach vorläufigen Berechnungen und Schätzungen den Vorjahresstand real um 0,4 % (Deutschland: +1,4 %), nach einer Stagnation in 1995 (0,0 %; Deutschland: +1,9 %).

Nominal erreichte das Bruttoinlandsprodukt in Berlin im letzten Jahr einen Wert von 150,5 Mrd. DM, das sind rund 4,3 % des deutschen Bruttoinlandsprodukts.

Ausschlaggebend für den gesamtwirtschaftlichen Produktionsrückgang in Berlin waren hauptsächlich die starken Einschränkungen im verarbeitenden Gewerbe. Der Handel erreichte trotz Erholungstendenzen ebenfalls nicht das Vorjahrergebnis. Im Gegensatz dazu setzte sich im Dienstleistungsbereich die positive Entwicklung fort.

Innerhalb der Berliner Industrie kam es vor allem in der Investitionsgüterherstellung sowie im Vorleistungsgüterbereich zu Personalreduzierungen. Mit Blick auf tiefergehende Branchenangaben waren 1996 in erster Linie Teilbereiche der Elektrotechnik (Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung und -verteilung, Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik), der Maschinenbau, der Fahrzeugbau sowie die Tabakverarbeitung und das Ernährungs-gewerbe, aber auch die Herstellung von Metallerezeugnissen von Personaleinschränkungen betroffen.

Insgesamt beschäftigten die Berliner Industriebetriebe (mit 20 und mehr Beschäftigten) 1996 im Jahresdurchschnitt rund 134 100 Arbeitskräfte; dies bedeutet gegenüber 1995 einen weiteren Rückgang um annähernd 15 000 Personen (–9,9 %; Bundesrepublik: –3,9 %).

Der gesamtwirtschaftliche Produktionsrückgang in Berlin hat sich ungünstig auf dem Arbeitsmarkt ausgewirkt: Die Zahl der Arbeitslosen in Berlin stieg 1996 im Jahresdurchschnitt um 22 600 auf rund 236 000 (+10,6 %, Deutschland: +9,8 %).

Ende Juni 1997 waren rund 265 800 Personen arbeitslos gemeldet. Binnen Jahresfrist nahm die Arbeitslosenzahl um 29 400 oder 12,5 % zu (Bundesrepublik: +11,5 %). Der Zuwachs blieb damit weiterhin hoch. Mit Blick auf einzelne Personengruppen waren auch in 1996 vor allem ältere Arbeitnehmer, Ausländer sowie auch Jugendliche verstärkt von Arbeitslosigkeit betroffen.

Die Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen, betrug in Berlin im vergangenen Jahr 13,8 % (Deutschland: 10,4 %). Im Juni 1997 erreichte die Quote in der Stadt 15,6 % (Deutschland: 11,0 %). Im Vergleich der Arbeitslosenquoten in den Bundesländern lag Berlin zuletzt (Juni 1997) auf Rang 11. Die niedrigste Quote meldete Bayern mit 6,9 %, die höchste Arbeitslosenquote mußte Sachsen-Anhalt mit 19,6 % registrieren.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Land Berlin.

In den Jahren 1998–2002 soll im Land Berlin ein Investitionsvolumen in der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur von insgesamt ca. 8 000 Mio. DM gefördert werden. Hierfür sollen Haushaltsmittel in Höhe von 2 746,9 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle 2). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Im Rahmen der ergänzenden Förderung von nicht-investiven Unternehmenstätigkeiten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen ist zur Unterstützung von Fachprogrammen des Landes ein GA-Fördervolumen von insgesamt 22,0 Mio. DM vorgesehen.

Dieses Fördervolumen bezieht sich auf den Zeitraum 1998–2002, da für dieses Förderangebot die Testphase von 1998 auf 2002 verlängert wurde.

Durch die GA-Mittel werden im Programmbereich Schulungsmaßnahmen das Programm „Zusätzliche Schulungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen im Zusammenhang mit GA-förderfähigen Sachinvestitionen“ sowie im Programmfeld Humankapitalbildung das Programm „Innovationsassistent“ verstärkt.

In allen Zweigen der Industrie sind tiefgreifende Umstrukturierungsprozesse im Gange. Die Anpassung an die veränderten Marktverhältnisse erfordert im großen Umfang gewerbliche Investitionen zur Neuerichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie zur grundlegenden Umstellung und Rationalisierung

der Betriebe. Außerdem ist eine Auflockerung der Branchenstruktur durch Diversifizierung sowie die Ansiedlung kleiner und mittlerer Unternehmen erforderlich. Ziel dieser privaten Investitionen ist die Erneuerung des Produktionspotentials zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und Herstellung wettbewerbsfähiger Produkte mit wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen.

Wichtige Voraussetzungen hierfür sind günstige Bedingungen für Investitionen und Kapitalbeteiligungen sowie ein modernes, differenziertes und breites Angebot von wirtschaftsnahen Dienstleistungen.

Die Situation auf dem Markt für preiswerte Gewerberäume und -flächen ist nach wie vor angespannt.

Ein weiterer Schwerpunkt des Einsatzes von Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe ist deshalb die Gewerbeflächenvorsorge zur Sicherung bestehender industrieller Standorte und für die Entwicklung neuer Flächen zur Ansiedlung neuer Unternehmen bzw. für die Umsetzung moderner Unternehmen, die ihre bisherigen Standorte aufgeben müssen. Teil dieses Konzepts ist ferner die Errichtung von Gewerbezentren. In den Gewerbezentren sollen kleinen und mittleren Unternehmen geeignete Räume zur Verfügung gestellt werden, deren Mietpreise sich im unteren Bereich des Marktüblichen bewegen.

Seit 1993 sind Gewerbezentren in den Bezirken Marzahn, Treptow, Mitte und Pankow fertiggestellt bzw. sind z. Z. Projekte in den Bezirken Marzahn, Hohenschönhausen, Köpenick, Treptow, Hellersdorf, Wedding, Tempelhof und Marienhof im Bau bzw. in der Planung und Vorbereitung. Die Errichtung weiterer Gewerbezentren in den Bezirken Friedrichshagen und Hohenschönhausen befindet sich in der Planung und Vorbereitung.

In Adlershof im Bezirk Treptow wird in den nächsten Jahren einer der größten zusammenhängenden Technologieparks Europas errichtet. Wirtschaft und Wissenschaft sollen hier eine besonders enge Verbindung eingehen mit dem Ziel, neueste technologische Erkenntnisse möglichst schnell und effektiv in innovative Produkte und Dienstleistungen umzusetzen. Neben universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie einem Innovations- und Gründerzentrum befinden sich bereits über 220 kleine und mittlere Unternehmen an diesem Standort. Fertiggestellt sind außerdem das OWZ (Ost-West-Kooperationszentrum) und der 1. Bauabschnitt des Photonikzentrums. Im Bau befinden sich das Umwelt-Technik-Zentrum und das Informatikzentrum.

Im Fremdenverkehrsbereich der östlichen Bezirke Berlins konnten durch die Förderung in den vergangenen Jahren die Übernachtungseinrichtungen sowie die zur Verfügung stehende Infrastruktur ausgebaut und weiterentwickelt werden. In gewissem Umfang ist eine Förderung auch weiterhin erforderlich, sie soll sich aber auf kleine und mittlere Betriebe konzentrieren. Es werden deshalb nur noch Modernisierungsinvestitionen in kleinen und mittleren Betrieben bis zu 50 Zimmern sowie Erweiterungsinvestitionen auf die betriebswirtschaftlich notwendige

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1998–2002

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel (TDM)					
	1998	1999	2000	2001	2002	1998–2002
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	186 357	213 017	230 000	200 000	180 000	1 009 374
– EFRE Ziel 1 ^{1) 2)}	45 944 ¹⁾	54 754 ¹⁾	45 000 ²⁾	45 000 ²⁾	45 000 ²⁾	235 698
– EFRE Ziel 2 ^{1) 2)}	10 496 ¹⁾	10 496 ¹⁾	7 500 ²⁾	7 500 ²⁾	7 500 ²⁾	43 492
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	270 045	243 087	227 942	199 744	175 000	1 115 818
– EFRE Ziel 1 ^{1) 2)}	72 210 ¹⁾	84 797 ¹⁾	40 000 ²⁾	40 000 ²⁾	40 000 ²⁾	277 007
– EFRE Ziel 2 ^{1) 2)}	10 496 ¹⁾	10 496 ¹⁾	7 500 ²⁾	7 500 ²⁾	7 500 ²⁾	43 492
3. Gesamt						
– GA-Normalförderung	456 402	456 104	457 942	399 744	355 000	2 125 192
– EFRE Ziel 1 ^{1) 2)}	118 154 ¹⁾	139 551 ¹⁾	85 000 ²⁾	85 000 ²⁾	85 000 ²⁾	512 705
– EFRE Ziel 2 ^{1) 2)}	20 992 ¹⁾	20 992 ¹⁾	15 000 ²⁾	15 000 ²⁾	15 000 ²⁾	86 984
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Mittel	2 000	5 000	5 000	5 000	5 000	22 000
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Mittel	–	–	–	–	–	–
3. Gesamt	2 000	5 000	5 000	5 000	5 000	22 000
III. Insgesamt						
– GA-Mittel	597 548	621 647	562 942	504 744	460 000	2 746 881
IV. Zusätzliche Landesmittel	–	–	–	–	–	–

¹⁾ Umrechnungskurs: 1 ECU: 1,97 DM

²⁾ Schätzwerte infolge der neuen Fördergebietsabgrenzung ab 2000

Größe (max. 50 Zimmer) mit einem GA-Fördersatz von 10 % gefördert.

Im Zusammenhang mit den begrenzten GA-Mitteln und deren zielgerichteter Vergabe sind Kriterien für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft in Berlin eingeführt worden. Damit erfolgt eine Bewertung der Investitionen hinsichtlich der Struktureffekte, die dann zu abgestuften Fördersätzen führt. Die Förderkriterien werden derzeit überarbeitet.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

a) Förderung in den östlichen Bezirken von Berlin

Von 1994–1999 hat die Europäische Union die neuen Bundesländer und den Ostteil Berlins erneut als

Ziel 1-Region mit höchster Förderpriorität eingestuft und insgesamt rd. 14 Mrd. ECU zur Verfügung gestellt. Davon entfällt rd. die Hälfte auf Fördermaßnahmen aus dem EFRE. Der Ostteil Berlins erhält für diesen 6-Jahres-Zeitraum ohne Inflationsausgleich insgesamt 743,1 MECU, davon 514,4 MECU aus dem EFRE.

Ein Großteil der EFRE-Mittel – 65,3 % – wird nach den Kriterien der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ eingesetzt.

Mit den verbleibenden rd. 35 % werden Berliner Landesprogramme zur Förderung des technologischen Potentials und des Umweltschutzes (z.B. das Umweltförderprogramm III, die Zukunftsinitiative Ökologisches Wirtschaften, das FuE-Mittelstandsförderprogramm oder der Innovationsfonds) sowie des Bau von Gewerbehöfen kofinanziert.

b) Förderung in den westlichen Bezirken von Berlin

Der Westteil von Berlin wurde für den Zeitraum 1994–1996 als förderungswürdige Region im Sinne von Ziel 2 (Regionen, die von rückläufiger industrieller Entwicklung schwer betroffen sind) anerkannt. Die Fortschreibung dieses Förderstatus für den Zeitraum 1997–1999 wurde von der Europäischen Kommission im Mai 1996 bekanntgegeben.

In den Programmschwerpunkten Infrastrukturförderung und Förderung der gewerblichen Wirtschaft beteiligt sich der EFRE auch im Westteil in Anlehnung an die Förderschwerpunkte im Ostteil der Stadt mit ca. 27 % des Programmvolumens an der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Darüber hinaus werden Investitionen analog zur Ziel-1-Förderung im technologischen Bereich, umweltverbessernde Maßnahmen, Gewerbehöfe sowie Initiativen zur Ost-West-Kooperation aus dem EFRE gefördert.

C. Förderergebnisse 1997**1. Gewerbliche Wirtschaft****1.1 Förderung investiver Maßnahmen**

Im Jahre 1997 wurden im Rahmen der GA insgesamt 473 neue bzw. geänderte Anträge der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von über 1,92 Mrd. DM bewilligt. Hierfür werden GA-Mittel in Höhe von 359,3 Mio. DM eingesetzt. Der durchschnittliche Fördersatz betrug für die Bewilligungen im Jahre 1997 fast 19,0 %.

Mit diesen Investitionsvorhaben sollen in Berlin 2 479 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen und 14 687 Arbeitsplätze gesichert werden.

Schwerpunkte der Investitionstätigkeiten liegen dabei auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen.

1.2 Förderung nicht-investiver Maßnahmen

Im Rahmen der ergänzenden Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen sind insgesamt 1 910 TDM an GA-Mitteln bei 2 Fachprogrammen des Landes bewilligt worden.

Mit den GA-Mitteln sind die Programme „Innovationsassistent“ mit 71 Bewilligungen in Höhe von 1 523 TDM und „Zusätzliche Schulungsleistungen

für kleine und mittlere Unternehmen im Zusammenhang mit GA-förderfähigen Sachinvestitionen“ mit 13 Maßnahmen in Höhe von 387 TDM verstärkt worden.

2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur

Im Jahre 1997 wurden 33 neue Vorhaben sowie neue Bauabschnitte von bereits laufenden Vorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen über 350 Mio. DM mit GA-Mitteln in Höhe von 264,5 Mio. DM gefördert. Der durchschnittliche Fördersatz betrug für die Bewilligungen im Jahr 1997 fast 75 %.

Schwerpunkte der Förderung waren die Errichtung und der Ausbau von Technologie- und Gründerzentren in den Bezirken Friedrichshain und Hohen Schönhausen, die Errichtung und der Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten in den Bezirken Weißensee, Treptow, Hellersdorf, Lichtenberg und Steglitz sowie die Errichtung und der Ausbau von Wasserleitungs- und Abwasseranlagen in den Bezirken Treptow, Köpenick und Spandau.

D. Verwendungsnachweiskontrolle

Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise handelt es sich um eine Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung sowie der Erfüllung der Fördervoraussetzungen im Rahmen der GA. Dabei wird auch die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendungsmittel sowie die Zweckerreichung geprüft. Die Verwendungsnachweiskontrolle gehört zu der den Ländern obliegenden Durchführung der GA.

Für das Jahr 1997 hat die Verwendungsnachweiskontrolle im Rahmen der GA für das Land Berlin als einheitliches Fördergebiet folgendes ergeben:

insgesamt 271 geprüfte Verwendungsnachweise, davon

251 geprüfte Verwendungsnachweise der gewerblichen Wirtschaft und

20 geprüfte Verwendungsnachweise der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung wurden keine Verdachtsfälle von Subventionsbetrug festgestellt.

3. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt das Land Brandenburg mit einer Fläche von 29 480 km² und 2,554 Mio. Einwohnern (31. Dezember 1996), von denen ca. 30 % im engeren Verflechtungsraum Brandenburg/Berlin leben.

Mit einer Bevölkerungsdichte von ca. 86 Einwohnern pro km² weist das flächenmäßig größte neue Bundesland nach Mecklenburg-Vorpommern die geringste Einwohnerdichte auf.

Es sind jedoch regional erhebliche Unterschiede zwischen alten Bergbau- und Industrieregionen wie dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz mit über 127 Einwohnern/km² und ländlichen Gebieten wie dem Landkreis Ostprignitz/Ruppin mit 46 Einwohnern/km² zu verzeichnen.

Alle Regionen weisen in unterschiedlichem Umfang im wesentlichen infrastrukturelle Schwächen auf. Diese konzentrieren sich auf den Bereich Verkehr. Gemessen am ostdeutschen Durchschnitt ist eine gute Ausstattung mit Wasserstraßen vorhanden, die jedoch erheblicher Investitionen bedürfen. Der Brandenburger Flughafen Schönefeld sowie die Berliner Flughäfen Tegel und Tempelhof sind von allen Regionen relativ gut erreichbar. Weiterhin stehen zahlreiche Landeplätze zur Verfügung.

Das Land Brandenburg grenzt mit einer Länge von ca. 250 km an Polen.

Aufgrund der Hochwasserkatastrophe (Oderregion) in 1997 wird dieser Region zur Überwindung der Schäden in den Folgejahren ein besonderes Augenmerk geschenkt werden.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen und Arbeitsmarktsituation

Der Berichtszeitraum 1996/1997 markiert in Brandenburg den Beginn einer neuen, wesentlich komplizierteren Phase der wirtschaftlichen Umgestaltung. Die Wachstumsdynamik insgesamt hat sich zwar abgeschwächt, aber insbesondere die Industrie, die produktionsnahen Dienstleistungen und der Tourismus befinden sich weiter im Aufschwung.

Das Bruttoinlandsprodukt Brandenburgs, die Summe aller im Land erbrachten Leistungen erhöhte sich 1996 gegenüber dem Vorjahr um real 3,1%. Damit liegt das Land Brandenburg beim Bruttoinlandsprodukt je Erwerbstätigen bei 58 % der alten Bundesländer.

Von der Bruttowertschöpfung Brandenburgs entfielen 39,2% auf das produzierende Gewerbe, 27,6% auf Dienstleistungsunternehmen, etwa 10,4% auf Handel und Verkehr und weitere 20,9% auf die Bereiche Staat, private Haushalte und Organisationen ohne Erwerbszweck. Die Land- und Forstwirtschaft sowie die Fischerei haben nur noch einen Anteil von 2%.

Nach wie vor nimmt der Anteil des Bergbaus an der Wertschöpfung ab.

1996 betrug der Industriebesatz (Anzahl der Industriebeschäftigten an der Bevölkerung) gemessen an den alten Bundesländern nur 41%. Die Wirtschaftszweigstruktur der brandenburgischen Industrie (ohne Bergbau) weist im Vergleich zu den alten Bundesländern einen überdurchschnittlichen Anteil der Vorleistungsgüterproduzenten insbesondere der Mineralölindustrie, der Kunststoffindustrie, der Verarbeitung von Steinen und Erden und der Eisen-schaffenden Industrie (62%) aus.

Die nach ihrem Umsatzanteil zweitgrößte Gruppe der Industrie bilden mit 18% die Verbrauchsgüterproduzenten. Unterproportional ausgebildet innerhalb der brandenburgischen Industrie bleibt das Investitionsgüterproduzierende Gewerbe mit einem Umsatzanteil von nur 17%.

Die brandenburgischen Unternehmen zeigen im Bereich der Außenwirtschaft spürbare Erfolge und entsprechende Zuwächse – allerdings von einem sehr niedrigen Niveau. Nachdem die heimischen Märkte überwiegend besetzt und für das Angebot aus den neuen Ländern verschlossen sind, stellt die Außenwirtschaft mit der Vielzahl von Wachstumsmärkten auch für die KMU des Landes eine Alternative dar, um die neu investierten Produktionsanlagen einzusetzen. Sie bedürfen dazu aber öffentlicher Hilfen.

Die Arbeitslosenquote im Land Brandenburg betrug im September 1997 18,9% der abhängigen zivilen Erwerbspersonen und lag damit um 0,7%-Punkte unter dem Durchschnitt der neuen Bundesländer. Die Arbeitslosenquote in den alten Bundesländern betrug zum gleichen Zeitpunkt 10,7%.

Frauen sind dabei überdurchschnittlich von Arbeitslosigkeit betroffen. Ihr Anteil an allen Arbeitslosen lag September 1997 bei 59,2%, ihre Arbeitslosenquote betrug 23,3%.

Die Arbeitsmarktsituation ist regional differenziert. Die Arbeitslosenquote hat seit Anfang 1996 insbesondere in den Arbeitsmarktregionen Neuruppin und Cottbus zugenommen. Der Arbeitsamtsbezirk Cottbus weist inzwischen nach Eberswalde die höchsten Werte sowohl in der Arbeitslosen- als auch in der Unterbeschäftigungsquote auf.

Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sank 1996 erstmals seit 1993. Die Unterbeschäftigungsquote lag Ende 1996 bei 26%.

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1997

Arbeitsmarktregion						Einwohner (Stand: 31. Dezember 1994)	
	Unterbeschäftigungsquote 1995 ¹⁾	in % des Bundesdurchschnitts Ost	Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1996 in DM	in % des Bundesdurchschnitts Ost	Infrastrukturindikator ²⁾	Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur neue Länder und West-Berlin)
	1	2	3	4	5	6	
Berlin einschließlich Gemeinden e. V.	17,0	76	38 687	118	125	nur e. V. Brandenbg. 725 648	4,1
Neuruppin	26,0	116	28 954	88	59	265 076	1,5
Eberswalde/Schwedt	28,0	124	31 088	95	66	249 050	1,4
Frankfurt (Oder)	23,5	104	31 584	96	78	348 344	2,0
Cottbus	22,6	100	32 757	100	73	342 271	1,9
Senftenberg	26,7	119	34 061	104	86	158 537	0,9
Finsterwalde	26,8	119	29 467	90	71	137 947	0,8
Luckenwalde	22,3	99	29 278	89	79	81 113	0,5
Brandenburg/Havel .	24,8	110	31 520	96	83	228 781	1,3
Bundesdurchschnitt Ost	22,5	100	32 868	100	84	17 702 400	100,0

¹⁾ Bestehend aus Arbeitslosenquote und Entlastungsquote (Kurzarbeiter, Teilnehmer an Fortbildungs- und Umschulungs- sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen).

²⁾ Bundesdurchschnitt – Ost: 83,69 (arithmetisches Mittel).

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Der Bund-Länder-Planungsausschuß beschloß am 3. Juli 1996 auf der Grundlage von Regionalindikatoren Fördersätze für die neuen Bundesländer nach Arbeitsmarktregionen. Nach diesem Beschluß sind im Land Brandenburg alle Arbeitsmarktregionen mit Ausnahme der Arbeitsmarktregion Berlin, die auch die Orte des engeren Verflechtungsraumes des Landes Brandenburg beinhaltet, in das Fördergebiet A eingestuft worden. Im Fördergebiet A können förderfähige Investitionen der gewerblichen Wirtschaft mit Förderhöchstätzen bezuschußt werden.

Die Arbeitsmarktregion Berlin einschließlich der Orte des engeren Verflechtungsraumes des Landes Brandenburg wurde in das Fördergebiet B eingestuft, in der die Höchsförderung um 7 % Punkte geringer ist.

Die Indikatoren für die Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes zeigen auf, daß alle Arbeitsmarktregionen des Landes Brandenburg beim Gesamtindikator für die Förderbedürftigkeit unter der Indikatorgröße 100 liegen. Beim Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 liegen bis auf die Arbeitsmarktregion Senftenberg und bei der Unterbeschäftigungsquote bis auf die Arbeitsmarktregion Luckenwalde, alle anderen

Arbeitsmarktregionen des Landes unter dem Durchschnitt der neuen Bundesländer. Gegenüber den alten Bundesländern lag der Bruttojahreslohn 1995 bei ca. 75 %, während die Arbeitslosenquote 8,1 %-Punkte über der der alten Bundesländer lag (September 1997).

B. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele und Finanzmittel im Rahmen der GA

Vorrangiges Ziel der Wirtschaftspolitik des Landes ist die Schaffung und der Erhalt von Arbeitsplätzen, betrieblichen Ausbildungsplätzen sowie die Verbesserung der Infrastruktur. Dabei orientiert sie sich am raumordnerischen Leitbild der dezentralen Konzentration.

Im Januar 1996 hat die Regierung des Landes Brandenburg beschlossen, mit Hilfe einer von ihr entwickelten „Arbeitsplatzstrategie“ ihre bisherigen Aktivitäten zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Senkung der Arbeitslosigkeit in Brandenburg zu intensivieren. Im Kern geht es um die Schaffung und den Erhalt von wettbewerbsfähigen Dauerarbeitsplätzen in Brandenburg. Die wichtigsten Voraussetzungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen sind

private und öffentliche Sachinvestitionen, die Bildung von Humankapital, geeignete Maßnahmen zur Erleichterung des Marktzuganges, notwendige Managementunterstützung und Innovationen. Im Rahmen dieser Arbeitsplatzstrategie wurde die Grundlage für mehr als 20 000 neue Arbeitsplätze gelegt.

Beim Einsatz finanzieller Mittel wird für 1998 von einem Volumen der GA-Mittel (einschließlich EFRE-Mittel) in Höhe von 1 406 Mio. DM ausgegangen.

Die verfügbaren Finanzmittel werden im Aktionsraum vorrangig für die Schaffung neuer und die Sicherung vorhandener Arbeits- und Ausbildungsplätze insbesondere für Frauen und Jugendliche eingesetzt. Auf dieses Ziel werden ausgerichtet:

- Die Erhöhung der Attraktivität des Aktionsraumes durch Schaffung einer funktionsfähigen wirtschaftsnahen Infrastruktur.
- Dies schließt Investitionsvorhaben für die wirtschaftsnahe Verkehrsinfrastruktur, den schulischen sowie den außer- und überbetrieblichen Bereich der beruflichen Qualifizierung mit ein.
- Die Ansiedlung von Unternehmen insbesondere aus wachstumsstarken Branchen,
 - die Umstrukturierung von Unternehmen aus gefährdeten Branchen,
 - die Unterstützung von Ausgründerzentren zur Beschleunigung des Wissenstransfers in neue Produkte und Verfahren,
 - die Stärkung der KMU,
 - die Entwicklung des Tourismus, insbesondere der integrierten Reisegebietsentwicklung sowie die Entwicklung des Wassertourismus, einschließlich der Fremdenverkehrsinfrastruktur und des Städtetourismus,
 - die Durchführung nichtinvestiver Maßnahmen zur verstärkten Förderung des Humankapitals.

1.1 Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wird auf Schwerpunkttorte konzentriert. Für die strukturschwachen Regionen (Fördergebiet A), zu denen alle Arbeitsmarktregionen des Landes Brandenburg mit Ausnahme der Orte des engeren Verflechtungsraumes der Arbeitsmarktregion Berlin gehören, können förderfähige Investitionen bei Nachweis einer hohen Effizienz mit Förderhöchstätzen bezuschußt werden.

In den Orten des engeren Verflechtungsraumes der Arbeitsmarktregion Berlin (Fördergebiet B) liegen die Förderhöchstätze um 7 % Punkte niedriger als im Fördergebiet A. Besonders strukturwirksame Ansiedlungen in dieser Region, die sich im internationalen Standortwettbewerb befinden, können auf Antrag des Landes und mit Zustimmung des Planungsausschusses mit dem Förderhöchstatz analog Fördergebiet A bezuschußt werden.

Das Land Brandenburg behält sich vor, bestimmte Branchen von der Förderung auszuschließen und

ökologisch nachteilige Maßnahmen innerhalb von Fördervorhaben nicht zu fördern.

1.2 Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Die Förderung von Maßnahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur wird in der Regel ebenfalls auf Schwerpunkttorte konzentriert.

Bei der Erschließung von Gewerbeflächen werden vorrangig solche Standorte gefördert, die

- auf den Erhalt industrieller Schwerpunkstandorte,
- auf die Revitalisierung von brachgefallenen Industrie-, Verkehrs- und sonstigen Wirtschaftsflächen sowie Militärflächen für die gewerbliche Nutzung und auf die Wiedernutzung vorrangig zur Innenentwicklung der Kommunen vorgesehener Flächen, sofern diese Nutzung den Zielen von Raumordnung und Landesplanung entspricht,
- auf die Erreichung von Synergieeffekten beim Einsatz der Fördermittel

gerichtet sind und für die ein entsprechender Flächenbedarf nachgewiesen wird. Zu diesen Schwerpunkten gehören auch Maßnahmen der wirtschaftsnahen Verkehrsinfrastruktur, wie Häfen- und Güterverkehrszentren, wenn diese zur besseren Ver- und Entsorgung von Industrie- und Wirtschaftsschwerpunkten beitragen und damit im Landesinteresse liegen. Außerdem wird die Revitalisierung von Schieneninfrastruktur gefördert, die der güterverkehrlichen Ver- und Entsorgung von Gewerbegebieten dient und sich nicht im Eigentum des Bundes (DB AG) befindet. Bei neuerrichteten Gewerbegebieten, die bisher nur straßenseitig angeschlossen sind, kann im Einzelfall die Errichtung eines Schienenanschlusses gefördert werden, sofern hierdurch eine Verbesserung der Attraktivität des Gewerbegebietes erreicht und die Zuständigkeit anderer Politikbereiche nicht tangiert wird.

Die Landesregierung wird die Erschließung von Gewerbeflächen auf „grüner Wiese“ grundsätzlich nicht mehr fördern.

1.3 Förderung des Tourismus

Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur schließt den Bereich Fremdenverkehr mit ein. Das Land Brandenburg verfügt über zahlreiche Reisegebiete mit gutem Erschließungspotential. Die Landesregierung sieht die integrierte Erschließung dieser Gebiete in Abstimmung mit der Standortentwicklung und regionalen Entwicklungskonzeptionen als Schwerpunkt der Tourismuspolitik an.

Dies bedeutet, daß innerhalb der Tourismusförderung die öffentlichen Hilfen vor allem auf diejenigen Gebiete zu richten sind, in denen sie kurzfristig am wirkungsvollsten zur Entstehung von Einkommen und Arbeitsplätzen beitragen können. Zur Entwicklung des Wasserwandertourismus wird das Land an ausgewiesenen Wasserläufen Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft und Infrastrukturmaßnahmen, die dem Wasserwandern dienen, schwerpunktmäßig fördern.

Finanzierungsplan 1998–2002

– in TDM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1998	1999	2000	2001	2002	1998–2002
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	944 212	719 819	361 896	380 978	108 978	2 515 883
– GA-Normalförderung	628 810	446 837 ¹⁾	89 896 ¹⁾	108 978 ¹⁾	108 978	1 383 499
– EFRE	315 402	272 982	272 000	272 000	–	1 132 384
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	419 805	308 495	206 722	172 002	36 002	1 143 026
– GA-Normalförderung	284 633 ¹⁾	191 502 ¹⁾	70 722 ¹⁾	36 002 ¹⁾	36 002	618 861
– EFRE	135 172	116 993	136 000	136 000	–	524 165
3. Insgesamt	1 364 017	1 028 314	568 618	552 980	144 980	3 658 909
– GA-Normalförderung	913 443	638 339	160 618	144 980	144 980	2 002 360
– EFRE	450 574	389 975	408 000	408 000	–	1 656 549
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	40 000	50 000	50 000	50 000	50 000	240 000
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	2 000	2 000	2 000	2 000	2 000	10 000
3. Insgesamt	42 000	52 000	52 000	52 000	52 000	250 000
III. Insgesamt (I + II)	1 406 017	1 080 314	620 618	604 980	196 980	3 908 909
IV. zusätzliche Landesmittel	–	–	–	–	–	–

¹⁾ Bei den Jahren 2000–2002 handelt es sich um geschätzte Werte, da Ansätze des Bundes nicht bekannt sind

Die mit dem Haushaltsplan 1998 noch nicht untersetzten Mittel sind durch § 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1998 des Landes Brandenburg, gesichert

2. Weitere Entwicklungsmaßnahmen mit regionalem Bezug

2.1 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die Europäische Gemeinschaft beteiligt sich in den Bereichen Regional-, Sozial- und Agrarstrukturen an Fördermaßnahmen in Mitgliedstaaten. Die Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), insgesamt 2,1 Mrd. DM 1994 bis 1999, werden vorrangig in Verbindung mit den Mitteln der GA eingesetzt. Zirka 549 Mio. DM werden davon bis 1999 zur Technologieförderung, für das Kulturinvestitionsprogramm, für Vorhaben des Immissionsschutzes, der erneuerbaren Energien, Maßnahmen der kommunalen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, der Instandsetzung und Modernisierung von Freizeitbädern und zur Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen bereitgestellt.

Wesentliche Mittel stehen dem Land Brandenburg auch aus Förderprogrammen der Gemeinschaftsinitiativen der EU zur Verfügung. Diese kommen

in Brandenburg z.B. den Konversionsstandorten (KONVER II), Textilstandorten (RETEX), den Bergbaugebieten (RECHAR II), den Stahlstandorten (RESIDER II) sowie den Euro-Regionen (INTERREG) und den KMU zugute. Sie ergänzen die integrierte Standortentwicklung.

2.2 Förderung des Mittelstandes

Für kleinere und mittlere Unternehmen, die nicht unter die Gemeinschaftsaufgabe fallen, sind folgende Programme aufgelegt worden:

- Programm zur Förderung der mittelständischen Wirtschaft (Mittelstandskreditprogramm), aus dem Finanzierungshilfen für kleine und mittlere Unternehmen sowie Existenzgründer gegeben werden,
- Programme zur Förderung der Berufsbildung im Land Brandenburg durch Gewährung von Zuschüssen für die
 - Einstellung von Auszubildenden,

- überbetriebliche Lehrunterweisungen und Verbundausbildung,
- Qualifizierung des Ausbildungspersonals sowie für Investitionen in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten.
- Die Programme „Liquiditätssicherungsprogramm“ und „Konsolidierungsfonds“ für kleinere und mittlere Unternehmen, die 1994 gestartet wurden, um die Gefahr der Illiquidität zu vermeiden, wenn durch Kreditinstitute die Liquiditätsversorgung nicht gesichert werden kann.

Darüber hinausgehende Hilfen und Unterstützung können kleine und mittlere Unternehmen wie folgt in Anspruch nehmen:

- Innovationsfonds insbesondere zugunsten des Aufbaus kleiner und mittlerer Technologieunternehmen, auf deren Belange der Fonds speziell ausgerichtet ist. Aus dem Fonds können Darlehen ausgereicht bzw. Beteiligungen eingegangen werden.
- Durch die bestehenden Bürgschaftsrichtlinien der Bürgschaftsbank des Landes Brandenburg, der Deutschen Ausgleichsbank und des Landes Brandenburg wird den kleinen und mittleren Unternehmen bei unzureichenden bzw. fehlenden banküblichen Sicherheiten, ermöglicht, Kreditfinanzierungen durch ihre Hausbanken zu erhalten. Zu diesem Zweck werden Ausfallbürgschaften von in der Regel bis zu 80 % für diese Kredite übernommen.
- Die Aufgabe der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH (MBG) ist es, kleinen und mittleren Betrieben der gewerblichen Wirtschaft Eigenkapital zur Verfügung zu stellen. Die MBG tritt hierbei als typisch stiller Gesellschafter auf und nimmt keinen Einfluß auf die Geschäftsführung der Unternehmen. Die Sicherheiten bleiben den Unternehmen zur freien Verfügung und können anderweitig zu Besicherung von Bankkrediten verwendet werden.
- Im Jahr 1996 wurde die KapitalBeteiligungsgesellschaft für das Land Brandenburg GmbH (KBB) mit dem Ziel gegründet, die Wettbewerbsfähigkeit von brandenburgischen Unternehmen zu stärken und ihre weitere Entwicklung abzusichern. Hierfür wird Risikokapital in Form von Eigenkapital, stillen Beteiligungen oder partiarischen Darlehen von in der Regel mindestens 2 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Mehrheitsbeteiligungen sind dabei ausgeschlossen.
- Unternehmen (KMU), die entsprechenden Aus- und Weiterbildungsbedarf des örtlichen Managements in einem oder mehreren Schwerpunktbereichen, z.B. bei der Betriebsorganisation, der Buchhaltung, des Controllings, der Fertigung/Kalkulation, der Finanzierung/Konzept-erarbeitung oder des Marketing/Vertriebes haben, können einen formgebundenen Antrag an

den Senior Experten Service in Bonn stellen, der dann kostengünstig einen ehrenamtlich arbeitenden Seniorexperten vermittelt.

- Im Land Brandenburg wird durch das Rationalisierungskuratorium der Deutschen Wirtschaft e.V. (RKW) das Projekt zur Förderung des Aufbaus und der Stabilisierung kleiner und mittlerer Unternehmen betreut und umgesetzt. Unternehmen, die an einer Beratung interessiert sind, können einen diesbezüglichen Antrag an das RKW stellen.

2.3 Wissenschaft und Forschung, Technologie

Das Land Brandenburg hat auf der Grundlage des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 24. Juni 1991 die Universität Potsdam, die Brandenburgische Technische Universität Cottbus und die Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) neu gegründet.

Die Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg wird als staatliche Hochschule mit veränderter Struktur weitergeführt.

Darüber hinaus wurden in Brandenburg, Eberswalde, der Lausitz (Senftenberg, Cottbus), Potsdam und Wildau Fachhochschulen errichtet, die nach Studiengängen, Größe und Standortverteilung ein anforderungsgemäßes Angebot sichern sollen.

Der Auf- und Ausbau der gesamten Hochschullandschaft geschieht in enger Verbindung mit dem Aufbau der außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Außerdem wurden Mehr-Länderanstalten und Forschungs-GmbH gegründet. Mit allen diesen Einrichtungen werden die Grundlagen für eine leistungsfähige Wissenschaftslandschaft gelegt.

Aufbauend auf den Potentialen des Landes wurden im Rahmen des Technologiekonzeptes zentrale Technologiethemengebiete als für die Entwicklung der Wirtschaftsstruktur in Brandenburg bedeutsam identifiziert. Es sind dies Produktionstechnologie, Managementmethoden, Softwaretechnologie, Werkstofftechnologie, Mikrotechnologie und Biotechnologie. Mit entsprechenden Fördermaßnahmen wird der Auf- und Ausbau eines an diesen Feldern orientierten Netzes von kleinen und mittleren Unternehmen gefördert. Dabei kommt dem Technologietransfer als Bindeglied zwischen Wissenschaft und Wirtschaft besondere Bedeutung zu. Diesem Rechnung tragend wurde in der Vergangenheit ein System von Transferinstitutionen an den Hochschulen des Landes, den außeruniversitären Forschungseinrichtungen, den IHK sowie den Handwerkskammern geschaffen. Die Struktur dieses Systems gilt es zukünftig von der eher angebotsorientierten zu einer nachfrageorientierten weiterzuentwickeln.

2.4 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Die Qualität der Verkehrsinfrastruktur und die Effizienz der Verkehrsabwicklung sind von entscheidender Bedeutung für die regionale Wirtschaftsentwicklung.

Durch die Neubaumaßnahmen im Rahmen des Fernstraßenausbaugesetzes (Bedarfsplan für die Bundesstraßen) und weiterer Ausbaumaßnahmen werden die Straßen in den Zustand versetzt, ihrer Stützfunktion für die anderen Verkehrssysteme gerecht zu werden. Die Ausbaumaßnahmen des Bundesverkehrswegeplans 1992 (BVWP 1992) für den Schienen-, Wasserstraßen- und Straßenverkehr bilden die Basis für die Verbesserung der verkehrlichen Erschließung der Regionen.

Daneben ist der Ausbau und die Instandsetzung der Autobahnen von herausragender Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung, d. h. für die Ansiedlung von Gewerbe und erhöhte Investitionsbereitschaft.

Als logistisches Bindeglied zwischen den unterschiedlichen Verkehrssystemen und dem Wirtschaftsverkehr werden standortbezogene Verkehrsinfrastrukturpotentiale mit erheblichen strukturpolitischen Effekten wie Güterverkehrszentren, Binnenhäfen, Verkehrslandeplätzen und Anschlußbahnen, die nicht Eigentum des Bundes sind, entwickelt.

2.5 Wohnungsbau

Die Wohnungspolitik des Landes Brandenburg unterstützt mit den Mitteln der Wohnungsbauförderung die bedarfsgerechte Ausweitung des Wohnungsangebotes, die zeitgemäße Entwicklung und Aufwertung des vorhandenen Wohnungsbestands, die Schaffung kommunaler Belegungsbindungen sowie die Sicherung bezahlbaren Wohnraums. Gleichzeitig leistet der Wohnungsbau einen wichtigen Beitrag zur städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung brandenburgischer Kommunen.

Die Bauwirtschaft, vor allem der Wohnungsbau, ist trotz rückläufiger Entwicklung eine der kräftigsten Stützen der Wirtschaft. Gerade von den Investitionen im Baubereich gehen starke Anreize auf den Arbeitsmarkt aus. Die Produktions- und Beschäftigungseffekte einer höheren Baunachfrage bleiben daher auch nicht auf die Bauwirtschaft beschränkt: über steigende Vorleistungsbezüge strahlen die Nachfrageeffekte auf viele Grundstoff- und Investitionsbereiche, aber auch auf zahlreiche Dienstleistungssektoren aus (Vorleistungseffekte); weitere Impulse ergeben sich aus der Verwendung der zusätzlich entstandenen Einkommen (Einkommenseffekte). So leistet das Land Brandenburg durch die zielgerichtete Unterstützung bei der flächendeckenden Verbesserung der Wohnungsversorgung der einheimischen Bevölkerung auch einen wichtigen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in kleinen und mittelständischen Unternehmen.

2.6 Stadtentwicklung/-erneuerung

Maßnahmen der Stadtentwicklung und Stadterneuerung tragen maßgeblich zu Strukturverbesserungen bei. Insbesondere die Standortbedingungen für Handel, Dienstleistung, Gewerbe und Wohnen werden hierdurch entscheidend verbessert, damit sich die Innenstädte als Einzelhandels- und Dienstleistungszentren, als Wohn- und Arbeitsstandorte gegen die „grüne Wiese“ etablieren können. Dies erhöht die In-

vestitionsbereitschaft und dient damit der Schaffung von Arbeitsplätzen. Daher müssen die Städte durch Erneuerungs-, Ergänzungs- und Abrundungsmaßnahmen an Attraktivität gewinnen.

2.7 Einrichtungen der beruflichen Aus- und Fortbildung

Auf der Grundlage einer landesweiten Strukturplanung sollen in den kommenden Jahren 29 Oberstufenzentren durch Bau- und Ausstattungsmaßnahmen zu einem System leistungsfähiger Einrichtungen entwickelt werden. Dabei ist einerseits den starken Altersjahrgängen, die eine berufliche Ausbildung durchlaufen, Rechnung zu tragen. Andererseits muß ein hohes Niveau der fachtheoretischen Ausbildung im beruflichen Schulwesen abgesichert werden. Im Interesse von Synergieeffekten wird eine möglichst weitgehende Kooperation mit überbetrieblichen Ausbildungsstätten der ausbildenden Wirtschaft angestrebt.

2.8 Landwirtschaft

Hauptziel der Agrarpolitik des Landes Brandenburg ist die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und damit Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, des verarbeitenden Gewerbes sowie die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der ländlichen Räume in ihrer Komplexität als Wirtschafts-, Sozial- und Naturraum. Auf diese Zielstellung ist die integrierte ländliche Entwicklung (ILE) gerichtet, die einen untrennbaren Bestandteil des raumordnerischen Leitbildes der dezentralen Konzentration bildet. Mit dieser Entwicklungsstrategie sollen u. a. auch ergänzende Einkommensmöglichkeiten geschaffen und alternative Beschäftigungsmöglichkeiten sowohl im agrarischen wie auch im außerlandwirtschaftlichen Bereich für die ländliche Bevölkerung unterstützt werden. Durch Koordinierung und Abstimmung der Förderung zwischen der Wirtschaft und Landwirtschaft sowie zur Entwicklung von Alternativen sind weitere Synergieeffekte zu erzielen.

2.9 Umweltmaßnahmen

Zur Vermeidung, Verminderung bzw. Beseitigung von Umweltbelastungen bestehen für folgende Schwerpunkte Förderprogramme:

- Bau und Sanierung von öffentlichen Wasserversorgungs- und Abwasserabfuhr- und -entsorgungsanlagen,
- Sicherung, Sanierung und Ertüchtigung von Abfallentsorgungsanlagen,
- Maßnahmen der Altlastensanierung und
- Vorhaben des Immissionsschutzes, zur Minderung der Kohlendioxidemissionen und weiterer energiebedingter Umweltbelastungen sowie zur Reststoffvermeidung bzw. -verwertung.

Nach § 249 h AFG fördern die Bundesanstalt für Arbeit und das Land nach der „Gemeinsamen Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen nach § 249 h AFG zur Verbesserung der Umwelt“ die Be-

schäftigung von Arbeitnehmern u. a. im Bereich der Umweltsanierung und zur Verbesserung der Umweltsituation bis zum Jahr 2001.

C. Förderergebnisse

1. Förderungen Stand 31. Dezember 1996

Im Land Brandenburg wurden im Zeitraum von Oktober 1990 bis Dezember 1996 für 5179 Anträge aus der gewerblichen Wirtschaft GA-Mittel in Höhe von

6 Mrd. DM bewilligt. Damit wurden und werden Investitionen von ca. 31 Mrd. DM gefördert und 187 000 Arbeitsplätze erhalten bzw. neu geschaffen. Bis Ende Dezember 1996 sind ca. 4,7 Mrd. DM ausbezahlt worden.

Im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden im Zeitraum Oktober 1990 bis zum 31. Dezember 1996 460 Vorhaben mit einem GA-Mitteleinsatz von 3,5 Mrd. DM bewilligt. Das geförderte Investitionsvolumen beträgt 5,1 Mrd. DM. Ausbezahlt wurden 2,1 Mrd. DM.

Gewerbliche Wirtschaft und Infrastruktur Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung nach Jahren 1990 bis 31. Dezember 1996 mit Stand 20. Januar 1997 für alle Jahre *)

Jahr	Gewerbliche Wirtschaft						Infrastruktur			
	Anzahl der geförderten Vorhaben	Investitionsvolumen in TDM	bewilligte GA-Mittel in TDM	Dauerarbeitsplätze			Anzahl der geförderten Vorhaben	Investitionsvolumen in TDM	bewilligte GA-Mittel in TDM	Hektar
				zusätzliche	gesicherte	gesamt				
1990	10,00	73 997,00	15 845,60	353,00	24,00	377,00	4	23 277,00	13 630,00	144,00
1991	664,00	7 442 790,00	1 476 200,00	23 334,00	14 735,00	38 069,00	70	742 940,00	516 640,00	1 606,00
1992	486,00	2 679 670,00	523 210,00	9 588,00	6 568,00	16 156,00	32	327 870,00	245 150,00	501,00
1993	1 336,00	5 619 330,00	1 014 520,00	24 299,00	16 865,50	41 164,50	94	1 005 540,00	651 470,00	1 594,00
1994	1 109,00	8 204 850,00	1 575 910,00	17 832,50	25 826,10	43 658,60	100	944 060,00	631 160,00	483,00
1995	766,00	2 627 000,00	514 250,00	7 428,30	13 323,00	20 751,30	85	1 721 440,00	1 195 210,00	1 073,00
1996	808,00	4 008 040,00	889 620,00	6 635,50	21 099,50	27 735,00	75	380 240,00	242 330,00	82,00
1990 bis 1996	5 179,00	30 635 677,00	6 009 555,60	89 470,30	98 441,10	187 911,40	460	5 145 367,00	3 495 590,00	5 483,00

*) einschließlich EFRE

2. Erfolgskontrolle

Die Erfolgskontrolle wird durch das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie im Zusammenwirken mit der Investitionsbank des Landes Brandenburg im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durchgeführt.

Von 6561 beschiedenen Bewilligungen (Stichtag 10. Januar 1998) liegen für 4484 Verwendungsnachweise vor. Davon sind 3042 testiert: In 509 Fällen wurden Rückforderungen geltend gemacht: Die Rückzahlungen betragen 45,7 Mio. DM.

Davon:

– Bei der gewerblichen Wirtschaft

Bewilligungen:	5 990
Verwendungsnachweise:	4 198
Testierte Verwendungsnachweise:	2 924
Rückzahlungen (Anzahl):	432
Rückzahlungen:	33,1 Mio. DM

– Bei der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Bewilligungen:	571
Verwendungsnachweise:	286
Testierte Verwendungsnachweise:	118
Rückzahlungen (Anzahl):	77
Rückzahlungen:	12,6 Mio. DM

Im Rahmen der 4198 vorliegenden Verwendungsnachweise der gewerblichen Wirtschaft wurden 68 250 Arbeitsplätze neu geschaffen und 63 816 gesichert.

Bei den 2 924 Vorhaben, bei denen die Verwendungsnachweise testiert sind, wurden 43 399 neue Arbeitsplätze geschaffen und 39 568 gesichert.

Damit liegen Verwendungsnachweise für 55,8% des bewilligten Investitionsvolumens und für 65,1% der im Rahmen der bewilligten Vorhaben vorgesehenen neuen und gesicherten Arbeitsplätze vor.

Im Auftrag der Landesregierung arbeitet ein Förderprogrammausschuß, dessen Aufgabe u. a. in der Konzeption und Einführung eines kontinuierlichen Systems der Wirksamkeitskontrolle liegt.

4. Regionales Förderprogramm „Bremen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraums

Für den Zeitraum 1997–1999 umfaßt der Aktionsraum die Stadt Bremerhaven einschließlich des stadtbremischen Überseehafengebietes sowie die Stadt Bremen mit einem Umfang von rund 223 000 Einwohnern. Die in Niedersachsen liegenden Fördergebiete der Arbeitsmarktregionen Bremerhaven/Cuxhaven bzw. Bremen werden im regionalen Förderprogramm „Niedersachsen“ berücksichtigt. Es ist daher erforderlich, von der ansonsten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe üblichen regionalen Gliederung (Arbeitsmarktregionen) abzuweichen.

Die Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Bevölkerung und die Fläche der Arbeitsmarktregionen und die darin gelegenen Fördergebiete.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Für die beiden Aktionsräume Bremen und Bremerhaven/Cuxhaven sowie für den Bundesdurchschnitt sind in Tabelle 2 die Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebietes für den Zeitraum 1997–1999 dargestellt.

Tabelle 1

Fläche und Bevölkerung
(Stand: 31. Dezember 1996)

Region	Einwohner ¹⁾	Fläche (qkm) ¹⁾
Bremerhavener Teil der Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven		
Stadt Bremerhaven	128 147	86,59
davon im Normalfördergebiet	128 147	86,59
Bremer Teil der Arbeitsmarktregion Bremen		
Stadt Bremen	548 743	317,61
davon im Normalfördergebiet	222 570	156,22

¹⁾ Zuordnung des stadtbremischen Ortsteils „stadtbremisches Überseehafengebiet“ zu Bremerhaven; Fläche in Bremerhaven mit Wasserfläche.

Quelle: Statistisches Landesamt Bremen, Statistisches Amt Bremerhaven

Tabelle 2

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1996

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote 1992 bis 1995	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts	Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 in DM	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator ¹⁾	Arbeitsplatzprognose 2002 in % des Bundesdurchschnitts	Entwicklung der Arbeitslosenquote 1992 bis 1995 in %-Punkten	Spalte 7 in % des Bundesdurchschnitts	Einwohner ¹⁾ im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1994)	
									Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Bremerhaven/Cuxhaven	12,0	146	38 328	87	80	99	3,3	127	130 847	0,205
Bremen	9,8	120	43 232	98	108	101	2,6	100	223 085	0,349
Bundesdurchschnitt West	8,2	100	44 090	100	78	100	2,6	100	13 250 000	20,756

¹⁾ Bundesdurchschnitt – West: 78,12 (arithmetisches Mittel)

²⁾ Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet

2.1 Bremerhaven

Die Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven zählt zu den strukturschwächsten Regionen des Bundesgebietes (alte Länder). Die für die Neuabgrenzung des GA-Fördergebietes 1996 berechneten Kennziffern weisen durchweg – z.T. erhebliche – Rückstände gegenüber dem Bundesdurchschnitt aus.

Der Bremerhavener Teil der Arbeitsmarktregion – die Stadt Bremerhaven – hatte in den 80er Jahren hohe Arbeitsplatzverluste in den vom Strukturwandel besonders betroffenen Industriesektoren Schiffbau und Fischwirtschaft zu verzeichnen, die von den übrigen Wirtschaftsbereichen nicht kompensiert werden konnten. Bremerhaven gehörte deshalb in den 80er Jahren mit Arbeitslosenquoten von 180 bis 200% des Bundesdurchschnitts zu den regionalen Brennpunkten der Arbeitslosigkeit in der Bundesrepublik.

Gegen Ende der 80er und zum Beginn der 90er Jahre zeichneten sich bei der Arbeitsplatzentwicklung – insbesondere durch die erfolgreiche Modernisierung der Fischwirtschaft – Anzeichen einer Erholung ab, die jedoch die hohen Arbeitslosenquoten in bezug zum Bundesdurchschnitt nur unwesentlich verbesserte. Aktuell – Oktober 1997 – lag die Arbeitslosenquote in Bremerhaven doppelt so hoch wie im Durchschnitt der alten Bundesländer (10,6%, Bremerhaven 21,3%).

Verursacht wurde diese hohe Arbeitslosenquote u. a. durch den Abzug der US-Army aus Bremerhaven, durch den ca. 1100 Zivilbeschäftigte (rund 2% der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten insgesamt) ihren Arbeitsplatz verloren haben, und durch die Reduzierung der Bundeswehr, sowie durch die Auswirkungen des Konkurses der Bremer Vulkan Verbund AG. Über den bereits erfolgten Arbeitsplatzabbau hinaus werden in den nächsten Monaten zwischen 600 und 800 Werftbeschäftigte arbeitslos. Dies wird sich in der Arbeitslosenquote mit zusätzlich 1,2 bis 1,5%-Punkten widerspiegeln, so daß die Quote dann auf fast 23% steigen wird.

2.2 Bremen

In der Arbeitsmarktregion Bremen mit dem Zentrum Bremen und den niedersächsischen Umlandkreisen Osterholz, Verden, Diepholz, Oldenburg und der kreisfreien Stadt Delmenhorst konnten für das Fördergebiet ab 1997 rund ¼ der Bevölkerung für das Normalfördergebiet berücksichtigt werden. Das Fördergebiet konzentriert sich dabei auf das nördliche und westliche Gebiet der Stadt und grenzt an das niedersächsische Fördergebiet.

Der bremische Teil der Arbeitsmarktregion – die Stadt Bremen – weist die typische Indikatorconstellation für sog. altindustrialisierte Regionen im Umstrukturierungsprozeß auf: Eine mit anderen Verdichtungsregionen vergleichbare gute, aber veraltete Infrastrukturausstattung, ein gemessen am Bundesdurchschnitt leicht unterdurchschnittliches Einkommensniveau, das überdies deutlich unter dem Einkommensniveau strukturstarker Verdichtungsregionen bleibt, eine sehr angespannte Arbeitssitua-

tion mit hohen Arbeitslosenquoten und eine auf dem Bundesdurchschnitt liegende prognostizierte Arbeitsplatzentwicklung.

Die Arbeitsmarktprobleme sind im wesentlichen auf die tiefgreifende Strukturkrise in den 80er Jahren – mit Schwerpunkt in der ersten Hälfte – zurückzuführen. Einbrüche im Verarbeitenden Gewerbe mit den Schwerpunkten Schiffbau, Stahlindustrie und Nahrungs- und Genußmittelindustrie sowie Wachstumsschwächen im Dienstleistungsgewerbe waren im wesentlichen für die Strukturkrise verantwortlich und führten bis zur Mitte des abgelaufenen Jahrzehnts zu einer Schrumpfung der wirtschaftlichen Gesamtleistung, verbunden mit massiven Arbeitsplatzrückgängen und einem drastischen Anstieg der Arbeitslosigkeit. Danach setzte insgesamt betrachtet eine Erholungsphase ein, die nachhaltig von einer Konsolidierung im gesamten Produzierenden Gewerbe gekennzeichnet war. Am Ende des vergangenen Jahrzehnts kam es schließlich auch im Lande Bremen zu einem ausgeprägten Aufschwung mit einem relativ hohen Wirtschaftswachstum, so daß in der gesamten zweiten Hälfte der 80er Jahre global gesehen gut zwei Drittel der vorher verlorengegangenen Arbeitsplätze zurückgewonnen werden konnten. Da jedoch gleichzeitig der regionale Arbeitsmarkt auch von der Arbeitsangebotsseite – zunehmende Erwerbsbeteiligung vor allem von Frauen, Zuwanderungen – beansprucht wurde, hat die regionale Arbeitslosigkeit lange Zeit auf dem erreichten hohen Niveau verharrt und konnte erst im Laufe der Jahre 1990 und 1991 parallel zur Entwicklung in den alten Bundesländern vermindert werden. Seitdem verlief bis 1995 die bremische Entwicklung mit relativ konstantem Abstand parallel zum Bundestrend. Insgesamt gehört die Stadt Bremen mit einer aktuellen Arbeitslosenquote von 15,7% im Oktober 1997 (über 148% des Bundesdurchschnitts) auch weiterhin zu den regionalen Brennpunkten der Arbeitslosigkeit.

In Bremen-Stadt wird die Arbeitslosenquote in den nächsten Monaten wegen der Werftproblematik um ungefähr 0,5%-Punkte auf über 16% steigen.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Das Land Bremen beabsichtigt, die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe vorrangig für die Verbesserung der Infrastruktur einzusetzen, wobei der Erschließung von Industrie- und Gewerbeland aufgrund der angespannten Bedarfssituation ein besonderer Stellenwert eingeräumt wird. Maßnahmen der gewerblichen Investitionsförderung sollen mit GA-Mitteln insbesondere im Falle von regional bedeutsamen Errichtungsinvestitionen durchgeführt werden. Die Förderung von Erweiterungsinvestitionen erfolgt primär aus Landesmitteln und wird stärker an den Arbeitplatzeffekten der Förderung ausgerichtet. Die Förderung der Umstellung/grundlegenden Rationalisierung erfolgt in eingeschränktem Maße. Die Gestaltung der Fördersätze berücksichtigt einerseits die

Finanzierungsplan 1998–2002

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1998	1999	2000	2001	2002	1998–2002
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	2,506	2,895	2,766	3,804	3,804	15,775
– EFRE	3,445	3,645	–	–	–	7,090
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	7,594	8,747	8,362	11,436	11,436	47,575
– EFRE	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	10,100	11,642	11,128	15,240	15,240	63,350
– EFRE	3,445	3,645	–	–	–	7,090
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	0,180	0,180	0,180	0,180	0,180	0,900
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt	0,180	0,180	0,180	0,180	0,180	0,900
III. Insgesamt (I+II) (ohne EFRE) .	10,280	11,822	11,308	15,420	15,420	64,250
davon EFRE	3,445	3,645	–	–	–	7,090
IV. Zusätzliche Landesmittel	204,267	135,475	117,751	24,380	5,000	486,873
V. Insgesamt (III+IV)	217,992	150,942	129,059	39,800	20,420	558,213

Die Umrechnung der EFRE-Beträge erfolgte zum Kurs: 1,97 DM.

vorgeschriebene Abstufung bei Beachtung der haushaltsmäßigen Vorgaben und ermöglicht andererseits, daß die bremische politische Vorgabe erfüllt wird, bei der Investitionsförderung die maximalen Förderpräferenzen, die die GA gestattet, in Bremen und Bremerhaven voll auszuschöpfen.

Die zusätzlichen Landesmittel zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft enthalten EU-Programm-Komplementärstellen. Zur Reaktivierung von Industriebranchen sowie zur Verbesserung der touristischen Attraktivität der Standorte Bremen und Bremerhaven werden in den Jahren 1998–2001 die bisherigen Landesmittel in Höhe von rund 17 Mio. DM um insgesamt 465 Mio. DM auf 482 Mio. DM aufgestockt. Für die Ansiedlung von Tourismus-Projekten in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sollen bis zu 233 Mio. DM berücksichtigt werden.

Die mit dem 24. Rahmenplan in Kraft getretene Reform der GA ermöglicht die Förderung von nicht-investiven Maßnahmen. Im Land Bremen soll dies umgesetzt werden in Form einer Beratungsförderung für kleine und mittlere Unternehmen. Die Förderung

soll sich auf die Kosten für betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen erstrecken, die von externen und qualifizierten sachverständigen Beratern für betriebliche Maßnahmen erbracht werden, wenn sie für das Unternehmen und seine weitere Entwicklung von Gewicht sind und sich von den Maßnahmen der laufenden normalen Geschäftstätigkeit deutlich abheben. Weitere nicht-investive Maßnahmen sind wegen der geringen bremischen GA-Mittel nicht vorgesehen. Diese Art der Beratungsförderung in Bremen ist als zusätzliches Förderangebot einzustufen, weil es bisher nicht existierte.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen**2.1 Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des Wirtschaftsstrukturpolitischen Aktionsprogramms für Bremen und Bremerhaven**

Die regionalen Entwicklungsmaßnahmen für die bremischen Förderregionen sind im „Wirtschaftsstrukturpolitischen Aktionsprogramm für Bremen und Bremerhaven bis zum Jahre 2004 (WAP IV)“ zusam-

mengefaßt. Die Gesamtheit der für regionalwirtschaftlich wirksame Aktionen einsetzbaren Fördermittel des Landes, des Bundes (einschließlich GA) und der Europäischen Gemeinschaften sind in diesen programmatischen Rahmen integriert, dessen zentrale Zielsetzung darin besteht, die Abkopplung der bremischen Städte bei der Arbeitsmarktentwicklung, den privaten Einkommen und den öffentlichen Finanzen zu stoppen und schrittweise in einen Aufholprozeß umzuwandeln. Die Programmatik des WAP wurde ausführlich im 22. Rahmenplan dargestellt.

2.2 Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen des Investitions Sonderprogramms

Die wesentliche Aufgabe in den nächsten Jahren besteht in der Umsetzung des bremischen Sanierungsprogramms, das als Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (1992) zum Länderfinanzausgleich erarbeitet worden ist. Im Urteil ist für das Land Bremen eine extreme Haushaltsnotlage festgestellt worden. Eine längerfristige Sanierung der bremischen Haushalte ist nur zu erreichen, wenn eine dauerhaft angelegte Verbesserung der originären Einnahmesituation Bremens über Wirtschaftswachstum und Beschäftigungsanstieg erreicht und damit auch die Abhängigkeit vom Länderfinanzausgleich deutlich reduziert werden kann. Deshalb ist es notwendig, die Wirtschafts- und Steuerkraft Bremens in erheblichem Maße zu steigern und zu stabilisieren.

Die Finanzierung des Investitions Sonderprogramms wird ermöglicht durch die „Wiederverausgabung“ von gesparten Zinsen im Umfang von fast 1,8 Mrd. DM in einem Fünfjahreszeitraum, die durch die Teilentschuldung des Landes durch den Bund im Rahmen des Sanierungsprogramms entstehen. Dies ist die Basis für ein Investitions Sonderprogramm für wirtschafts- und finanzkraftstärkende Maßnahmen. In den sich anschließenden fünf Jahren sind weitere rund 3 Mrd. DM hierfür vorgesehen. Insgesamt sind für den Elfjahreszeitraum 1994–2004 damit rund 4,8 Mrd. DM mit der in Tabelle 4 aufgeführten Verteilung der Mittel auf fünf Teilbereiche vorgesehen:

Tabelle 4

Investitionsprogramm nach Teilbereichen

Teilbereiche	Mittel (in Mio. DM)
I. Aufstockung des Wirtschaftsstrukturpolitischen Aktionsprogramm IV	1,500
II. Ausbau der wissenschaftlichen Infrastruktur	1,100
III. Schwerpunktprojekte	1,444
IV. Verkehrsprojekte	660
V. Sonstiges	87
Insgesamt	4,791

C. Förderergebnisse 1996 (Gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

Im Berichts-Zeitraum vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 gehörten nur rund 20 % des Landes Bremen zum GA-Normalfördergebiet. Im folgenden sind alle Förderfälle einbezogen, für die im Jahre 1996 Bescheide mit Bewilligungen für 1996 und kommende Jahre erteilt worden sind und in denen GA-Bundesmitten enthalten sind.

1. Normalförderung aus dem Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe

Im Jahr 1996 sind im Land Bremen in der GA-Normalförderung, die GA-Bundesmitten enthielten, überwiegend (70 %) Förderungen an die gewerbliche Wirtschaft bewilligt worden.

Auf den Bremerhavener Teil der Arbeitsmarktregion Bremerhaven/Cuxhaven entfielen von den insgesamt bewilligten GA-Mitteln immerhin 31 %, wodurch die besondere Problemlage von Bremerhaven berücksichtigt worden ist.

1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Der Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Land Bremen für das Jahr 1996 liegt ein Gesamtinvestitionsvolumen in Höhe von rd. 134 Mio. DM zugrunde. Die hierfür bewilligten Investitionszuschüsse aus Mitteln des Normalprogramms der GA, des EFRE und aus zusätzlichen Landesmitteln (entsprechend Tabelle 3 Ziffer I.3 und IV) betragen insgesamt rd. 24,1 Mio. DM.

74 % der geförderten Unternehmen erfüllen die Voraussetzungen für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Richtlinien der Europäischen Union.

Geförderte Errichtungsinvestitionen hatten im Jahre 1996 mit einem Anteil von 59 % am Gesamtinvestitionsvolumen, mit 62,5 % am Gesamtzuschußvolumen und mit 76,4 % an den geschaffenen neuen Arbeitsplätzen eine besondere Priorität im Rahmen der strukturverbessernden Förderung im Land Bremen.

Eine branchenbezogene Zuordnung der geförderten Maßnahmen des Jahres 1996 läßt in Bremerhaven ein Schwergewicht von Investitionen im Bereich der Metallverarbeitung (Investitionssumme rd. 14,9 Mio. DM) und für die Stadtgemeinde Bremen Investitionen im Dienstleistungsbereich (Investitionssumme rd. 88,4 Mio. DM) erkennen. Das Handwerk war in Bremen mit einer Förderung (Investitionssumme rd. 6,9 Mio. DM) vertreten.

Die Finanzierung der bewilligten Förderungen erfolgte in vier Fällen direkt aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe. An dem hieraus resultierenden Zuschußbedarf in Höhe von rd. 3,8 Mio. DM für Investitionen in Höhe von rd. 20,8 Mio. DM war der Bund mit 50 % beteiligt. Darüber hinaus wurde für weitere 21 Förderungen (Investitionsvolumen rd. 42 Mio. DM, Zuschußbedarf rd. 5,5 Mio. DM) eine 50 %ige Beteiligung durch die Europäische Union im Rahmen des Ziel-2-Programms zur Verstärkung der GA umgesetzt.

1.2 Infrastruktur

Zur Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden in 1996 einschließlich bremischer Komplementärmittel zur Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete rund 1,7 Mio. DM bewilligt.

1.3 Nicht-investive Fördermaßnahmen

Nicht-investive Maßnahmen wurden in 1996 mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe nicht bewilligt.

2. Erfolgskontrolle

Im Teil I dieses Rahmenplans wird ausführlich die Methode der Erfolgskontrolle in der GA dargestellt. Im folgenden soll gemäß dieser Systematik auf die länderspezifischen Einzelheiten eingegangen werden.

2.1 Vollzugskontrolle

Innerhalb der Vollzugskontrolle wird jeder einzelne Förderfall im Zeitablauf begleitet. Das Bundesamt für

Tabelle 5

Erfolgskontrolle der Gemeinschaftsaufgabe

	1991	1992	1993	1994	1995	1991–1995
Gewerbliche Wirtschaft						
Anzahl der Vorhaben						
Soll	14	25	17	6	10	72
Ist	8	19	9	2	4	42
Investitionsvolumen (in Mio. DM)						
Soll	35,95	63,33	59,62	1,70	10,37	170,97
Ist	15,42	55,94	58,61	1,70	10,38	142,05
Abweichung (in %)	-57,1	-11,7	-1,7	-0,3	0,0	-16,9
GA-Mittel (in Mio. DM)						
Soll	1,86	7,54	6,99	0,20	1,21	17,8
Ist	2,04	6,54	6,97	0,20	1,20	16,95
Abweichung (in %)	9,3	-13,3	-0,3	0,0	-1,0	-4,8
zusätzliche Arbeitsplätze						
Soll	107	199	218	4	23	551
Ist	79	320	266	6	33	704
Abweichung (in %)	-26,2	60,8	22,0	50,0	43,5	27,8
gesicherte Arbeitsplätze						
Soll	-	32	-	-	-	32
Ist	-	0	-	-	-	0
Abweichung (in %)	-	-100,0	-	-	-	-100,0
Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
Anzahl der Vorhaben						
Soll	18	16	9	3	-	46
Ist	14	13	4	-	-	31
Investitionsvolumen (in Mio. DM)						
Soll	18,35	31,55	5,71	-	-	55,61
Ist	16,44	24,37	5,25	-	-	46,06
Abweichung (in %)	-10,4	-22,7	-8,1	-	-	-17,2
GA-Mittel (in Mio. DM)						
Soll	14,10	25,24	4,57	-	-	43,91
Ist	13,15	20,93	4,20	-	-	38,28
Abweichung (in %)	-6,7	-17,1	-8,1	-	-	-12,8

Quelle: Bundesamt für Wirtschaft

Wirtschaft führt eine Bewilligungs- und eine sog. Ist-Statistik. Letztere wird nach der Durchführung der Förderung mit Hilfe der Verwendungsnachweise aufgebaut.

Beide Statistiken entstehen aufgrund der Meldungen der Länder. Die oben unter C dargestellten Förderergebnisse spiegeln die Bewilligungsstatistik des Jahres 1996 wider. Nachfolgend werden die Ergebnisse der Ist-Statistik und der Bewilligungsstatistik für die Zeiträume 1991–1995 gegenübergestellt. Die Darstellung aktuellerer Jahre ist wegen der unvollständigen Ist-Statistik, die die Investitionsvorhaben erst nach Ablauf erfaßt, noch nicht sinnvoll.

2.2 Zielerreichungskontrolle

Mit der Zielerreichungskontrolle wird überprüft, ob durch die Gewährung von Investitionszuschüssen das primäre regionalpolitische Ziel, nämlich die Schaffung von im marktwirtschaftlichen Wettbewerbsprozeß sich behauptenden Dauerarbeitsplätzen und den damit verbundenen positiven regionalwirtschaftlichen Auswirkungen auf geringere Arbeitslosigkeit, höhere Erwerbseinkommen und höhere Steuereinnahmen usw., erreicht worden ist. Dies wird durch die Überprüfung der Förderbedürftigkeit im Rahmen der Fördergebietsabgrenzungen versucht. Werden dazu die letzten drei Neuabgrenzungen 1990, 1993 und 1996 betrachtet, haben sich die Arbeitsmarktregionen (AMR) Bremerhaven/Cuxhaven und Bremen gegenläufig entwickelt. Während sich die AMR Bremen relativ zu allen anderen AMR bei der Messung der Förderbedürftigkeit mit Hilfe des Gesamtindikators von Rang 63 in 1990 über Rang 76 in 1993 verbesserte und danach auf Rang 74 in 1996 leicht absackte, verschlechterte sich die AMR Bremerhaven/Cuxhaven von Rang 12 in 1990 über Rang 10 in 1993 auf Rang 7 in 1996. Bei diesem Ansatz muß beachtet werden, daß neue, in diesen Zeitraum auftretende Strukturkrisen die Beurteilung, ob die Förderziele erreicht wurden, beeinträchtigen können.

Ob auch wirklich zusätzliche Arbeitsplätze auf Dauer entstanden sind, kann erst mit einem Time-lag von durchschnittlich fünf Jahren nach Investitionsende durch eine einzelbetriebliche Zielerreichungskontrolle (Mikroebene) überprüft werden. In die Praxis übersetzt: Eine Investitionsbewilligung aus dem Jahre 1990, die über den Zeitraum 1991–1993 umgesetzt wird, könnte demnach frühestens 1998 auf ihre Zielerreichung überprüft werden. Weitergehende Untersuchungen, ob z. B. durch die Förderung die richtige Zielgruppe, also die „richtigen“ Unternehmen gefördert worden sind, scheitern an der statistischen Geheimhaltung bzw. geben kein vollständiges Bild. Die Angaben über die nicht-geförderten Betriebe sind erstens nicht zugänglich, und zweitens würde sich die Analyse auf Betriebe des Produzierenden Gewerbes beschränken.

2.3 Wirkungskontrolle

In der Wirkungskontrolle, die als schwierigster Teil der Erfolgskontrolle gilt, bestehen noch Defizite. Eine Wirkung auf zusätzliche Investitionen durch die GAFörderung wurde z. B. mit Hilfe einer ökonomischen Analyse¹⁾ auf 2 bis 3 DM zusätzliche Investitionen pro 1 DM Förderung geschätzt. Dieses auf Bundesebene ermittelte Ergebnis könnte auf Bremen übertragen werden. Eine Wirkung der durch die Förderung zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätze auf die Steuereinnahmen kann näherungsweise ermittelt werden. Pro zusätzlichen Arbeitsplatz kann nach bundesstaatlichen Finanzausgleich für 1997 von zusätzlichen direkten Steuereinnahmen in Höhe von 1653 DM jährlich ausgegangen werden. Darin nicht enthalten sind arbeitsplatzinduzierte Einwohnereffekte und die daraus resultierenden Steuerwirkungen. Neben diesen quantitativen Wirkungsindikatoren kommen als qualitative Wirkungsindikatoren in Frage: Beitrag zu den Entwicklungsstrategien, Beitrag zur Diversifizierung, Vermeidung von Mitnahmeeffekten, Synergien, Insolvenzen und Persistenzen.

¹⁾ Vgl. Asmacher/Schalk/Thoss, Analyse der Wirkungen regionalpolitischer Instrumente, Münster 1987.

5. Regionales Förderprogramm „Hessen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktregionen

Eschwege und Hersfeld sowie (teilweise) die Arbeitsmarktregionen Lauterbach (Vogelsberg) und Fulda; hinzu kommt das Ziel-2-Gebiet Kassel/Baunatal.

Zum gesamten Aktionsraum gehörende Landkreise/Städte und Gemeinden sind im Anhang 14 aufgelistet.

Kennzahlen zum Aktionsraum:

Einwohner im Aktionsraum (31. Dezember 1996)	427 837
Einwohner in Hessen (31. Dezember 1996)	6 027 284
Fläche im Aktionsraum (km ²)	3 411
Fläche in Hessen (km ²)	21 114
Bevölkerungsdichte im Aktionsraum (Einwohner/km ²)	125
Bevölkerungsdichte in Hessen (Einwohner/km ²)	285

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Die soziodemografische Situation in der Stadt Kassel, im Werra-Meißner-Kreis, im Landkreis Hersfeld-Rotenburg sowie im Landkreis Fulda ist auch heute – sieben Jahre nach Wegfall der innerdeutschen Grenze – nicht unabhängig davon zu sehen, daß die langjährige Entwicklungsbeeinträchtigung durch das Fehlen des traditionellen Hinterlandes, entwicklungsbestimmend und entwicklungshemmend gewirkt hat. Die gekappten Verflechtungen lassen sich nur langfristig wieder auffrischen, weil natürlich teilweise auch eine Umorientierung der funktionalen Verbindungen stattgefunden hat.

Der nach der Vereinigung Deutschlands im gesamten ehemaligen Zonenrandgebiet besonders ausgeprägte Vereinigungsboom hat sich auch in den hessischen GA-Fördergebieten, insbesondere in den Jahren 1990–1993 auf die Zahl der Beschäftigten positiv ausgewirkt. Durch den einsetzenden Pendlerstrom aus Thüringen ist es aber zu keiner nachhaltigen Entlastung des Arbeitsmarktes in den 90er Jahren gekommen. Die nachfolgende konjunkturelle Schwäche hat zu einem erneuten Beschäftigungsrückgang geführt.

Kassel/Baunatal

Wesentliche Merkmale des Fördergebietes Kassel/Baunatal sind derzeit eine unterdurchschnittliche Bevölkerungsentwicklung, mit deutlichen Tendenzen zur Überalterung. Trotz positiver Impulse durch die Grenzöffnung konnte der Rückstand in der Wirtschaftsleistung (Bruttowertschöpfung je Erwerbstätigen) im Vergleich zur Landesentwicklung nicht verringert werden. Die Wirtschaftsstruktur ist geprägt durch einen unterdurchschnittlich ausgeprägten Dienstleistungssektor. Dies um so mehr, wenn man die Funktion Kassels als Oberzentrum und somit als Versorgungsmittelpunkt für das Umland mit in die Betrachtung einbezieht. Entsprechend dominant ist das produzierende Gewerbe, das großbetrieblich strukturiert ist und dessen Betriebsstätten meist konzernabhängig sind, so daß wesentliche firmenpolitische Entscheidungen, die die wirtschaftliche Entwicklung der Region beeinflussen, nicht am Standort Kassel getroffen werden. Dies gilt speziell für die regional dominanten Branchen, die vom Strukturwandel besonders stark betroffen sind, wie Straßenfahrzeugbau und Maschinenbau (mit hohem Anteil von Produkten der Wehrtechnik). Dazu kommt außerdem, daß die Arbeitslosigkeit seit langem über dem Bundes-, Landes- und EU-Durchschnitt liegt. Dies geht einher mit hoher Sockelarbeitslosigkeit und starker Verfestigung der Arbeitslosigkeit (hoher Anteil der Landzeitarbeitslosigkeit und hohe durchschnittliche Dauer der Arbeitslosigkeit).

Kurz- und mittelfristig muß die Region den industriellen Strukturwandel meistern. Arbeitsplatzverluste in den für die Region Kassel besonders bedeutsamen Industriebranchen machen es – mehr als andernorts – notwendig, die Umstrukturierung der Produktion mit hoher Innovations- und Humankapitalintensität zu forcieren. Ein hoher Beschäftigtenanteil in Großunternehmen und in konzernabhängigen Betrieben (Schwerpunkt Fahrzeugbau und Wehrtechnik) ist als Restriktion zu berücksichtigen. Erforderlich ist es deshalb, vor allem durch die Förderung der Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen und durch die Intensivierung der Kooperation Hochschule/Wirtschaft, die Entwicklung der sog. endogenen Potentiale besonders zu fördern.

Sowohl für die Stärkung der überregionalen Dienstleistungsaktivitäten als auch für die Förderung der endogenen gewerblichen Potentiale spielen die frei werdenden ehemals militärisch genutzten Flächen eine Schlüsselrolle. Zwar hat der abrüstungsbedingte Strukturwandel zunächst negative regionalwirtschaftliche Folgen (Arbeitsmarktauswirkungen, Kaufkrafteinbußen), mittelfristig ergeben sich jedoch durch die Konversion dieser Flächen und die für eine neue gewerbliche Nutzung herzurichtenden Industrie- und Verkehrsbranchen Entwicklungschancen für die Region, die es zu nutzen gilt.

Werra-Meißner-Kreis

Zu den wesentlichen Entwicklungsdeterminanten des Werra-Meißner-Kreises gehört seine, in Relation zu wirtschaftlichen Schwerpunkten und leistungsfähigen Verkehrsachsen, periphere Lage im ehemaligen Zonenrandgebiet. Die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis weist nur eine schwache Dynamik aus – selbst unmittelbar nach der deutschen Vereinigung wurde im Werra-Meißner-Kreis nur ein durchschnittlicher Anstieg der Einwohnerzahl verzeichnet. 1996 hatte der Landkreis 117 000 Einwohner. Die Wirtschaftsstruktur im Werra-Meißner-Kreis ist durch produzierende Betriebe geprägt (46 % aller Beschäftigten), der Beschäftigtenbesatz im Dienstleistungsbereich ist entsprechend gering (145 Beschäftigte je 1 000 Einwohner). Konzernabhängige Betriebe und Betriebe aus strukturell gefährdeten Branchen (Kfz-Zulieferer) stellen im Werra-Meißner-Kreis einen bedeutenden Anteil. Auch bei den Dienstleistungen dominieren eher traditionelle Bereiche. Eine sehr hohe Bedeutung kommt auch dem Baugewerbe zu, das als Folge der Strukturkrise in diesem Wirtschaftsbereich unter besonderem Anpassungsdruck steht. Dieser wird zusätzlich durch die hohen in den neuen Bundesländern bereitstehenden Baukapazitäten verschärft. Als Folge der hohen Bedeutung strukturschwacher Wirtschaftsbereiche liegt die Wertschöpfung je Erwerbstätigen unter dem Durchschnitt der Regierungsbezirke Gießen und Kassel. Nach überdurchschnittlich hohen Beschäftigungsgewinnen Anfang der 90er Jahre in der Folge der deutschen Vereinigung reduzierte sich die Zahl der Beschäftigten im Werra-Meißner-Kreis seit 1993 um 3,9 % auf 32 500 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Jahr 1996. Die Arbeitslosenquote lag im Werra-Meißner-Kreis 1997 deutlich über dem hessischen Durchschnitt. Für die touristische Entwicklung des Landkreises sind die Grundvoraussetzung mit den natürlichen Angeboten zwar vorhanden. Die touristische Infrastruktur ist jedoch kaum ausgebaut und das Profil einer Urlaubsregion Werra-Meißner-Kreis nicht vorhanden.

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Kennzeichnend für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg ist, wie in den übrigen Fördergebieten auch, eine im hessischen Vergleich unterdurchschnittliche Wirtschaftskraft. Wenig expansive Wirtschaftsbereiche sind für die Struktur im Landkreis Hersfeld-Rotenburg von überdurchschnittlicher Bedeutung. Der östliche Teil des Landkreises weist durch die Dominanz des Kalibergbaus eine deutliche Monostruktur auf. Allein auf diesen Wirtschaftszweig entfallen etwa 15 % aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Landkreises. Das geringe Wachstumspotential des Bergbaus kann durch die anderen Wirtschaftsbereiche nicht ausgeglichen werden. Im verarbeitenden Gewerbe gibt es zwar ein Potential an Betrieben aus dem Maschinenbau und bei der Herstellung von Meß-, Steuer- und Regelungstechnik. Aber unter den eher strukturschwachen Wirtschaftszweigen kommt auch dem Textil- und Bekleidungs-gewerbe eine überdurchschnittliche Bedeutung zu. Hohe Bedeutung kommt auch der unter starkem An-

passungsdruck stehenden Bauwirtschaft zu. Innerhalb des Dienstleistungsbereichs dominieren eher traditionelle Bereiche. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten verzeichnete zu Anfang der 90er Jahre im Landkreis Hersfeld-Rotenburg eine überdurchschnittliche Zunahme. Seit 1993 hat sich die Beschäftigtenzahl um 3,4 % auf 42 000 im Jahr 1996 reduziert. Von der wachsenden, überdurchschnittlichen Arbeitslosigkeit im Landkreis Hersfeld-Rotenburg sind Frauen und jüngere Erwerbspersonen besonders betroffen. Unter den aktuellen Entwicklungsbedingungen des Landkreises ist auch der Abzug amerikanischer Stationierungstreitkräfte in großem Umfang zu nennen, der zu erheblichen Arbeitsplatz- und Nachfrageverlusten führte.

Positive Impulse hat die Wirtschaft des Landkreises in den vergangenen Jahren durch den Wegfall der innerdeutschen Grenze erfahren. Die guten Straßenverbindungen führten dazu, daß die Zahl der Beschäftigten im Verkehrsbereich stark zugenommen hat. Andererseits hat der bisherige Eisenbahnknoten Bebra an Bedeutung verloren. Die Bevölkerungsentwicklung verzeichnete im Landkreis Hersfeld-Rotenburg nach einer längeren Phase mit negativer Tendenz in der Folge der deutschen Vereinigung eine durchschnittliche Zunahme. Seit 1991 stagniert die Bevölkerungsentwicklung allerdings nahezu.

Landkreis Fulda

Das Fördergebiet der GA im Landkreis Fulda entspricht weitgehend dem Gebiet des Biosphärenreservates Rhön. Modellhaft sollen hier Konzepte zur Vernetzung der regionalen Teilinteressen, insbesondere von Naturschutz und wirtschaftlicher Nutzung durch den Menschen erprobt werden. Die Entwicklungsbedingungen im Fördergebiet werden – neben der Ausweisung als Biosphärenreservat – charakterisiert durch seine periphere Lage, abseits von Hauptverkehrsachsen und wirtschaftlichen Zentren sowie durch eine sehr geringe Einwohnerdichte (ca. 70 Einwohner je km²). Aktuell eröffnet auch die Konversion militärischer Einrichtungen Entwicklungsoptionen für die Rhön. Aufgrund der Eigenschaften von Relief, Klima und Boden weist das Fördergebiet ungünstige Standorteigenschaften für die landwirtschaftliche Nutzung auf, wie sie für Mittelgebirge typisch sind. Die markante Naturlandschaft der Rhön bietet allerdings eine solide Grundlage für die touristische Entwicklung; private wie öffentliche touristische Infrastruktur bedürfen jedoch in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht des Ausbaus. Für die Wirtschaftsstruktur der Region sind das Baugewerbe und das Verarbeitende Gewerbe prägend, wobei regionalwirtschaftlich bedeutende Branchen wie die Textilindustrie und der Maschinenbau einem starken Anpassungsdruck unterliegen. Wirtschaftsfördernde Institutionen oder Einrichtungen für den Technologietransfer sind in der Region nicht vorhanden. Die beachtliche Bevölkerungsdynamik des Fördergebietes mit überdurchschnittlichen Zuwachsraten ab 1988 ist seit 1994 gebremst. Die Bevölkerungszahl im Fördergebiet lag 1996 bei 40 000 Einwohnern.

Vogelsbergkreis

Wesentliche Kennzeichen der wirtschaftlichen Ausgangssituation im Vogelsbergkreis sind die geringe Leistungsfähigkeit der regionalen Wirtschaft, die überdurchschnittliche Bedeutung der Landwirtschaft sowie Defizite im Angebot unternehmensorientierter wie auch haushaltsnaher Dienstleistungen. Rund die Hälfte der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Vogelsbergkreises sind im produzierenden Bereich tätig. Die wichtigsten Branchen sind die Metallherzeugung, -bearbeitung einschließlich der Herstellung von Metallzeugnissen (19% der Beschäftigten des verarbeitenden Gewerbes), das Papier- und Verlagsgewerbe (15%), der Maschinenbau (15%) sowie das Textil- und Bekleidungs-gewerbe (13%). Eine hohe Bedeutung hat im Vogelsbergkreis auch die Herstellung von Möbeln, Schmuck usw. (10%). Mit Ausnahme des Maschinenbaus gilt diese Wirtschaftsstruktur im allgemeinen als wenig wachstumsträchtig. Dennoch blieb die Zunahme der Bruttowertschöpfung im Zeitraum von 1980–1994 nur knapp hinter dem mittelhessischen Durchschnitt zurück und entspricht etwa dem Landeswert. Den Unternehmen des verarbeitenden Gewerbes ist es offenbar gelungen, sich innerhalb stagnierender bzw. schrumpfender Wirtschaftszweige auf erfolgversprechende Marktsegmente zu spezialisieren. Allerdings bleibt die Produktivität relativ niedrig und das verarbei-

tende Gewerbe muß als relativ anfällig gegen strukturellen Anpassungsdruck eingeschätzt werden. Die Beschäftigungsentwicklung verlief – bei leicht überdurchschnittlichen Zunahmen in Folge der deutschen Vereinigung – im Vogelsbergkreis bis 1993 positiv. In der Folgezeit sank die Beschäftigtenzahl um 2,2% auf 30 400 versicherungspflichtig Beschäftigte im Jahr 1996. Die Arbeitslosenquote entspricht in etwa dem hessischen Landesdurchschnitt; stärker betroffen sind Frauen. Die wirtschaftliche Schwäche des Landkreises führt dazu, daß ein überdurchschnittlicher Anteil der ansässigen Bevölkerung in benachbarte Regionen pendelt. Nur etwa zwei Drittel der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die ihren Wohnsitz im Landkreis haben, arbeiten auch in dieser Region. Die Bevölkerungsentwicklung des Vogelsbergkreises verläuft seit Ende der 80er Jahre ebenfalls mit positivem Vorzeichen, wobei die jährlichen Zuwachsraten ab 1993 allerdings unter 1% gesunken sind. In der Bevölkerungsstruktur des Landkreises wird die Tendenz zur Überalterung deutlich. Die touristische Entwicklung im Vogelsbergkreis kann auf den natürlichen Potentialen der Mittelgebirgslandschaft aufbauen, die jedoch im scharfen Wettbewerb mit in- und ausländischen Urlaubsregionen – nicht zuletzt den übrigen Mittelgebirgen in Ost- und Westdeutschland – stehen. Überregional wirksame Attraktionen, Kultur- oder Freizeitangebote, als Spezialität des Vogelberges sind nicht vorhanden.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1996

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote 1992 bis 1995	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts	Bruttogehalt der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 in DM	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator ¹⁾	Arbeitsplatzprognose 2002 in % des Bundesdurchschnitts	Entwicklung der Arbeitslosenquote 1992 bis 1995 in %-Punkten	Spalte 7 in % des Bundesdurchschnitts	Einwohner ²⁾ im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1994)	
									Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Eschwege	10,7	130	37 136	84	57	101	2,50	96	117 892	0,18
Hersfeld	9,5	116	40 023	91	63	103	2,60	100	133 107	0,21
Lauterbach	8,1	99	38 960	88	53	103	2,20	85	68 323	0,11
Feinabgrenzung										
Fulda	6,7	82	40 058	91	80	106	2,90	112	37 382	0,06
Kassel	9,7	118	42 632	97	78	101	3,50	135	71 559	0,11
Bundesdurchschnitt	8,2	100	44 090	100	78	100	2,60	100	13 250 000	20,8

¹⁾ Bundesdurchschnitt – West: 78,12 (arithmetisches Mittel)

²⁾ Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren (absolut und jeweils in % des Bundesdurchschnitts) bei der Neuabgrenzung des Fördergebiets der GA im Jahre 1996, die zur Feststellung der Förderbedürftigkeit der o.g. AMR geführt haben, sind in vorstehender Tabelle 1 zusammengefaßt.

Anhand der Tabelle werden der Nachholbedarf bei der Einkommenssituation, die Probleme am regionalen Arbeitsmarkt sowie die Schwächen in der Infrastruktur deutlich. Die Arbeitsmarktregionen Eschwege (Rang 10; förderbedürftigste Region = Rang 1), Hersfeld (Rang 34) und Lauterbach (Rang 44) sind nach dem GA-Gesamtindikator (vgl. Abschnitt I) als strukturschwach definiert worden. Im Wege des landesinternen bzw. länderübergreifenden Gebietsaustauschs wurde darüber hinaus der östliche Teil des Landkreises Fulda (Ost-West-Fördergefälle) sowie die Ziel-2-Region Kassel/Baunatal (erhebliche Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation, Kohärenz zwischen nationaler und europäischer Regionalpolitik) in das Fördergebiet der GA aufgenommen.

B. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Zur Anhebung der Wirtschaftskraft und zum Abbau der Arbeitslosigkeit sind vor allem im produzierenden Gewerbe durch die Förderung der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Betriebe neue Arbeitsplätze zu schaffen. Zur Verbesserung der Struktur des Arbeitsplatzangebots sind Investitionen zur Schaffung von Frauenarbeitsplätzen und von Arbeitsplätzen mit höheren Anforderungen an die Qualifikation zu fördern. Vorhandene Arbeitsplätze sind durch Investitionen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Weitere Teile des Aktionsraumes sind durch ihre landschaftlichen Gegebenheiten für den Tourismus besonders geeignet. In diesen Gebieten wird der Ausbau der kommunalen Fremdenverkehrs-Infrastruktur gefördert.

In den Jahren 1998–2002 soll mit einem Mittelvolumen in Höhe von 94,5 Mio. DM im gesamten Fördergebiet von Hessen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 300 Mio. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von 100 Mio. DM gefördert werden.

Die Aufteilung in „gewerbliche Wirtschaft“ und „Infrastruktur“ sind Plandaten. Die dafür eingesetzten Haushaltsmittel sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die eingehenden Investitionskategorien.

Seit der Verabschiedung des 24. Rahmenplanes werden im Rahmen einer mehrjährigen Testphase erstmals Fördermöglichkeiten im nicht-investiven Be-

reich eröffnet. Es handelt sich um folgende Fördertatbestände (vgl. Teil II, Ziffern 5 und 7):

- für KMU: Beratung, Schulung, Humankapitalbildung, Forschung und Entwicklung
- im Infrastrukturbereich: Regionale Entwicklungskonzepte, Beratungs- und Planungshilfen für Träger von Infrastrukturmaßnahmen.

In den Jahren 1998–2002 sollen ca. 8,5 % der GA-Mittel für diese neuen Förderbereiche bereitgestellt werden, wobei 7,5 Mio. DM auf die KMU der gewerblichen Wirtschaft und 1,0 Mio. DM auf den Infrastrukturbereich entfallen.

Im einzelnen sollen folgende bestehenden Landesprogramme für förderfähige KMU finanziell verstärkt und/oder in ihren Konditionen verbessert werden:

- Programm zur Förderung der Betriebsberatung
- Förderprogramm für Kooperationsnetzwerke
- Förderprogramm Innovationsassistent

Die Additionalität des GA-Mitteleinsatzes bei diesen nicht-investiven Fördermaßnahmen ist gewährleistet, da es sich zum einen beim Förderprogramm „Innovationsassistenten“ um ein neues Programm handelt und da zum anderen die beiden bestehenden Programme erst dann mit GA-Mitteln verstärkt werden, wenn die Landesmittel erschöpft sind.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

Die Entwicklungsmaßnahmen des Landes Hessen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ werden im wesentlichen durch folgende Programme unterstützt:

a) Hessisches Strukturförderungsprogramm

In strukturschwachen Landesteilen in Nord- und Mittelhessen, soweit diese nicht bereits zum Fördergebiet der GA gehören, sowie in der Stadt Lorch (Rheingau-Taunus-Kreis), gewährt das Land Hessen für gewerbliche Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen im Rahmen des KMU-Beihilferahmens Zuschüsse. Vorrangige Fördergebiete sind die von der Auflösung militärischer Einrichtungen betroffenen Standortregionen.

b) Förderung durch den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)

Die Fördergebiete der Europäischen Strukturfonds wurden zum 1. Januar 1994 neu abgegrenzt. In Hessen ist die EU-Strukturförderung nach Ziel-2 (Gebiete im industriellen Anpassungsprozeß) und nach Ziel 5b (benachteiligte ländliche Räume) möglich.

Die Ziel-2-Förderung im Zeitraum 1997–1999 umfaßt ein Mittelvolumen (EFRE) von ca. 50 Mio. DM (incl. Übertragungen aus der Periode 1994–1996).

Die Ziel-5b Förderung erstreckt sich auf die Periode 1994–1999 und umfaßt ein Mittelvolumen (EFRE) von ca. 62 Mio. DM.

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1998–2002

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1998	1999	2000	2001	2002	1998–2002
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	5,464	6,261	5,995	8,120	8,120	33,960
– EFRE	1,000	1,000	1,000	–	–	3,000
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	5,276	6,195	5,889	8,340	86,340	34,040
– EFRE	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	10,740	12,456	12,884	16,460	16,460	68,000
– EFRE	1,000	1,000	1,000	–	–	3,000
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	0,500	0,500	-0,500	0,500	0,500	2,500
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	0,200	0,200	0,200	0,200	0,200	1,000
3. Insgesamt	1,700	1,700	1,700	1,700	1,700	3,500
III. Insgesamt (I+II)	12,440	14,156	13,584	17,160	17,160	74,500
IV. Zusätzliche Landesmittel	–	–	–	–	–	–

Die EU-Kommission hat Gebiete der Stadt Kassel und die Stadt Baunatal als Ziel-2-Gebiet anerkannt. Vorgesehen sind hier insbesondere Maßnahmen zur Modernisierung und Diversifizierung des industriellen Sektors sowie zur Stärkung des Dienstleistungssektors und zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt.

Zu den neuen Ziel-5b-Gebieten gehören in Hessen der Vogelsbergkreis, die Landkreise Hersfeld-Rotenburg, Waldeck-Frankenberg und Werra-Meißner (jeweils ohne die Kreisstädte), 11 Gemeinden des Landkreises Fulda und 7 Gemeinden des Schwalm-Eder-Kreises. Im Rahmen des Operationellen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raumes sollen die wirtschaftlichen Strukturschwächen in ländlichen Räumen abgebaut und ihr wirtschaftlicher Rückstand im Vergleich zu den übrigen Gebieten verringert werden. Die Förderung konzentriert sich auf folgende Entwicklungsschwerpunkte:

- wirtschaftsnahe Infrastruktur,
- betriebliche Investitionen und Innovationen,
- Tourismus,
- Aus- und Fortbildung,
- Betriebsberatung sowie
- Umweltschutz.

Weiterhin partizipiert Hessen an Zuflüssen des Europäischen Regionalfonds, die im Rahmen von Gemeinschaftsinitiativen erfolgen (RETEX, KMU und insbesondere KONVER).

c) Hessisches Konversionsprogramm

Im Rahmen dieses Sonderprogramms sollen Maßnahmen zum Ausgleich der Folgen des Truppenabbaus insbesondere in den betroffenen Regionen in Nord- und Mittelhessen unterstützt werden. Die Förderung konzentriert sich auf folgende Bereiche:

- vorbereitende Arbeiten, d. h. Planungen zur Folgenutzung ehemaliger militärischer Liegenschaften;
- Investitionen zur Erschließung und Umnutzung der Flächen für Gewerbe und Dienstleistungen, in Ausnahmefällen auch außerhalb der bisher militärisch genutzten Flächen;
- Investive Maßnahmen für Forschung und Technologie sowie für regionale Projektinitiativen (Gründer-, Innovations- und Technologiezentren);
- Investive Maßnahmen für den sanften Tourismus.

C. Fördermaßnahmen 1996 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet

– Gewerbliche Wirtschaft

Im Jahre 1996 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe 19 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 32,4 Mio. DM mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 6,3 Mio. DM gefördert. Mit diesen Investitionsvorhaben wurden im Fördergebiet 82 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen und 363 Arbeitsplätze gesichert.

Der *Schwerpunkt der Investitionstätigkeiten* liegt dabei auf Erweiterungsinvestitionen, die im Vergleich zu Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für strukturschwache Regionen hatten.

Bedingt durch die hohe Nachfrage nach Fördermitteln konnten auch 1996 Erweiterungs-, Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen nicht mit dem höchstmöglichen Fördersatz bedient werden. Der durchschnittliche Fördersatz betrug rd. 20,4 % der förderfähigen Investitionskosten (30,8 Mio. DM).

– Infrastruktur

10 Investitionsprojekte im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem *Investitionsvolumen* in Höhe von 15,4 Mio. DM wurden 1996 mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 6,22 Mio. DM gefördert.

Der *Schwerpunkt* lag hier in bezug auf das geförderte Investitionsvolumen im Bereich Infrastruktur für die gewerbliche Wirtschaft.

Der durchschnittliche *Fördersatz*, der bei den o.g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rd. 40,4 % der Investitionskosten.

2. Förderergebnisse (1995–1997)

Die Förderergebnisse in den Jahren 1995–1997 nach kreisfreien Städten und Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) sind im Anhang 13 dargestellt.

3. Ergebnisse der Verwendungsnachweiskontrollen (1996)

– Gewerbliche Wirtschaft

Im Jahr 1996 wurden 21 Verwendungsnachweise von GA-Projekten geprüft. Mit diesen Projekten wurden Investitionen in Höhe von 58,2 Mio. DM getätigt. Der ursprünglich bewilligte Zuschuß von 4,77 Mio. DM reduzierte sich um nicht abgerufene Mittel und Rückforderungen auf einen tatsächlichen Zuschuß von 4,55 Mio. DM.

– Infrastruktur – (ohne Fremdenverkehr)

Im Jahr 1996 wurden sieben Verwendungsnachweise von GA-Projekten geprüft. Mit diesen Projekten wurden Investitionen in Höhe von 12,25 Mio. DM getätigt. Der ursprünglich bewilligte Zuschuß von 6,34 Mio. DM reduzierte sich um nicht abgerufene Mittel und Rückforderungen auf einen tatsächlichen Zuschuß von 5,83 Mio. DM.

6. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg-Vorpommern“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Der Aktionsraum ist allgemein gekennzeichnet durch

- geringe Bevölkerungsdichte. Während in Mecklenburg-Vorpommern durchschnittlich 78 Einwohner/km² (1996) leben, sind es in den neuen Ländern 143 (1995) und in den alten Ländern 266 (1995). Obwohl zwei Drittel der Bevölkerung in Landkreisen wohnen, ergibt sich durch die Weiträumigkeit des Landes hier eine durchschnittliche Dichte von nur 54 Einwohner/km² (1996). In den kreisfreien Städten leben 1 110 Einwohner/km².

Im Zuge der Kreisgebietsreform 1994 hat sich die Anzahl der Landkreise von 31 auf 12 reduziert, hinzu kommen wie bisher die 6 kreisfreien Städte. Der größte Landkreis Ludwigslust hat 128 072 Einwohner (31. Dezember 1996), der kleinste Landkreis Müritzt hat 70 458 (31. Dezember 1996) Einwohner.

- geringe industrielle Dichte und eine sich erst entwickelnde industriell-gewerbliche Infrastruktur in fast allen Landesteilen. Weite Teile des Aktionsraumes sind ländliche Gebiete. Das Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Mecklenburg-Vorpommern umfaßte 1996 nominal 44,4 Mrd. DM und weist einen Anteil von 11,2% der wirtschaftlichen Leistung der neuen Länder insgesamt auf. Gemessen an Deutschland sind es 1,3%.

Der private und staatliche Verbrauch konnte auch 1996 noch nicht durch das im Land erwirtschaftete Bruttoinlandsprodukt abgedeckt werden. Der Anteil der Erwerbstätigen im Bergbau und verarbeitenden Gewerbe an den Gesamterwerbstätigen lag 1996 (Mikrozensus) bei 10,0%, in den alten Ländern bei 27,5%.

Das gesamte Land Mecklenburg-Vorpommern ist bis 1999 Fördergebiet im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie bis 1999 Ziel-1-Fördergebiet im Sinne der Strukturfondsverordnung der Europäischen Kommission.

Kennzahlen des Aktionsraumes:

- Einwohner: 1 817 196 (31. Dezember 1996)
- Erwerbstätige insgesamt: 752 700 (Schnellrechnung 1996); -0,6% gegenüber Vorjahr
- Fläche: 23 170 km² (1996)

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Mecklenburg-Vorpommern ist durch einen großen Anteil regionaler Monostrukturen gekennzeichnet.

Der industrielle Sektor ist wesentlich bestimmt durch den Schiffbau und die Ernährungswirtschaft. Diese Bereiche werden auch in Zukunft strukturbestimmend bleiben. Während die Kvaerner Warnow Werft in Rostock-Warnemünde und die Peenewerft in Wolgast ihre „Kompaktwerften“ errichtet haben, sind neben den Werftenstandorten Wismar und Stralsund auch an diesen Standorten weitere umfassende Investitionen zur Erreichung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit erforderlich. Von den notwendigen Umstrukturierungsprozessen an den Werftenstandorten werden auch eine Reihe von Zulieferbetrieben außerhalb der Küstenstandorte erfaßt.

Der Aktionsraum ist des weiteren von Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei geprägt. Während dieser Wirtschaftsbereich 1989 mit rd. 219 300 Personen noch 18,8% aller Erwerbstätigen beschäftigte, waren 1996 nur noch 32 700 (1995: 38 200 -14,4%) Personen in diesem Bereich tätig.

1996 wurden 15 801 Gewerbeanmeldungen (mit Automatenaufsteller und Reisegewerbe) registriert, das sind 9,6% weniger als im Vorjahr. Die Zahl der Gewerbeabmeldungen (mit Automatenaufsteller und Reisegewerbe) 1996 verringerten sich um 0,6% auf 12 364 gegenüber dem Jahr 1995. Der Positivsaldo (3 437) liegt damit mit 31,9% unter dem des Vorjahres.

Im verarbeitenden Gewerbe und dem Bergbau betrug 1996 die Zahl der Betriebe mit im allgemeinen zwanzig und mehr Beschäftigten im Jahresdurchschnitt 523. Die Zahl der dort tätigen Personen beträgt rund 47 600 Beschäftigte, das sind 4,3% weniger als 1995.

Die Bauwirtschaft sowie die baunahen Zulieferbereiche, wie Baustoffwirtschaft und Holzgewerbe, profitieren mit steigenden Umsätzen vom wirtschaftlichen Neuaufbau Mecklenburg-Vorpommerns.

Im Vergleich zu modernen Wirtschaftsstrukturen in Westeuropa ist im Aktionsraum ein breiter und diversifizierter industriell-gewerblicher Mittelstand nicht wesentlich ausgeprägt. Dienstleistungssektor und die Freien Berufe sind im Wachsen begriffen.

1996 waren jahresdurchschnittlich 752 700 Erwerbstätige in Mecklenburg-Vorpommern tätig. Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Erwerbstätigen um 4 500 oder 0,6% gesunken. Bis auf den Bereich der Sonstigen Dienstleistungsunternehmen, der auch

1996 einen Zuwachs von +7,9% auf insgesamt 167 000 Erwerbstätige auswies, war in allen anderen Bereichen ein Rückgang zu verzeichnen.

Die vorläufige Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten lag im April 1997 bei 610 200. Im Vergleich zum Vorjahr ist ein Rückgang um 25 800 Personen zu verzeichnen. Die Beschäftigungsentwicklung in Mecklenburg-Vorpommern verläuft mit minus 4,1% gegenüber den Vorjahreswerten etwas besser als im Schnitt der neuen Bundesländer (-4,7%). Die wirtschaftsnahe Infrastruktur ist in vielen Landesteilen – vor allem in ländlichen Räumen – weiterhin zu entwickeln. Angesichts der Weiträumigkeit des Landes und der Vielzahl kleiner Ortschaften ist der Bedarf an finanziellen Mitteln für die infrastrukturelle Erschließung zur Ansiedlung von Betrieben außerordentlich hoch.

Die Hafengewirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern hat seit der Wiedervereinigung trotz starker nationaler und internationaler Konkurrenz eine vielversprechende Entwicklung vollzogen. Seit 1992 verzeichnet die Hafengewirtschaft bei differenzierter Entwicklung in den einzelnen Häfen einen kontinuierlich ansteigenden Güterumschlag. Das Umschlagvolumen erhöhte sich von rd. 18 Mio. t in 1992 auf rd. 24 Mio. t in 1996.

Diese Entwicklung ist einerseits durch die verkehrsgeographischen Vorteile unserer Häfen infolge der Erweiterung der Europäischen Union und der damit im Zusammenhang stehenden zunehmenden Inanspruchnahme der Häfen durch die Ablader und andererseits durch den bedarfsgerechten Ausbau der Hafinfrastruktur geprägt. Im Ergebnis des Ausbaus der Hafenzustände erweitern die Häfen das Angebot ihrer Dienstleistungspalette. Damit entwickeln sie sich immer mehr von reinen Umschlagzentren hin zu Dienstleistungszentren mit breitem Leistungsspektrum.

Der Aktionsraum bietet sehr gute natur- und kultur-räumliche Voraussetzungen für einen wirtschaftlich bedeutsamen Fremdenverkehr. In der Tourismuswirtschaft gibt es z. Z. einschließlich der nachgelagerten Bereiche ca. 60 000 Beschäftigte (Voll-, Teilzeit- und Saisonarbeitsplätze).

Die Förderung der Tourismuswirtschaft wird sich in Zukunft besonders auf gewerbliche Investitionen zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur (z. B. Bäder, Sport- und Freizeitangebote) sowie preisgünstige familienfreundliche Beherbergungsangebote (z. B. Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Appartements) konzentrieren. Darüber hinaus werden auch weiterhin touristische Infrastrukturvorhaben von Gemeinden, die zu einer Erweiterung des Angebotes landschaftsgebundener Erholungsanlagen führen (Ausbau des Radwanderroutennetzes, Wasserwanderrastplätze), hohe Förderpriorität haben.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren bei der Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA für den Zeitraum 1997 bis

1999 für Mecklenburg-Vorpommern sind in nachfolgender Tabelle 1 aufgeführt.

Aus den Indikatoren, besonders der Unterbeschäftigungsquote und der Bruttojahreslohnsumme der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten pro Kopf, werden der Nachholbedarf bei der Einkommenssituation und die Probleme am regionalen Arbeitsmarkt deutlich.

Die Arbeitslosigkeit ist in Mecklenburg-Vorpommern nach wie vor auf einem hohen Stand und liegt über dem Durchschnitt im Bundesgebiet Ost. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt hat sich im Verlauf der letzten 12 Monate verschlechtert. Das Jahr 1996 hat gezeigt, daß jeder zusätzliche Arbeitsplatz in der freien Wirtschaft hart erarbeitet werden muß und der Arbeitsmarkt in Mecklenburg-Vorpommern noch sehr stark von der aktiven Arbeitsmarktpolitik abhängt.

Im Juli 1997 war auf dem Arbeitsmarkt in Mecklenburg-Vorpommern eine weitere Verschlechterung gegenüber dem Vormonat zu verzeichnen. Der negative Trend bei den Arbeitsplätzen hält weiter an. Ursachen hierfür sind vor allem:

- vom Wirtschaftswachstum gehen zuwenig Impulse für die Beschäftigung aus,
- geringere Entlastungen durch arbeitsmarktpolitische Instrumente,
- Auslaufen von Ausbildungsverträgen.

Die Arbeitslosenquote – berechnet auf der Basis aller zivilen Erwerbspersonen – beträgt im Juli 1997 18,6%. Vor einem Jahr hatte sie 16,3% betragen (Bundesgebiet Ost 15,4%). Dabei nimmt die Arbeitslosigkeit junger Menschen unter 25 Jahren überproportional zu – von 15 800 auf 21 300, also um 35% innerhalb eines Jahres (Statistik – September) und liegt derzeit bei 19,2%.

Regional gesehen liegt die Anzahl der Arbeitslosen im Juli 1997 in allen kreisfreien Städten und Landkreisen höher als vor einem Jahr. Die größten Anstiege gab es in den Hansestädten Wismar (+22,0%) und Stralsund (+21,4%) sowie in den Landkreisen Mecklenburg-Strelitz (+30,3%), Ludwigslust (+23,4%), Nordwestmecklenburg (+22,0%) und Müritz (+21,0%). Unter dem Landesdurchschnitt von 19,9% im Juli 1997 lagen die Arbeitslosenquoten in drei kreisfreien Städten und in fünf Landkreisen des Landes. Die höchsten Arbeitslosenquoten weisen die Landkreise Demmin mit 25,2% und Uecker-Randow mit 24,1% auf.

Durch den Einsatz von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen konnte der Arbeitsmarkt erheblich entlastet werden. So nahmen 53 052 Personen an beruflichen Lehrgängen teil bzw. waren im Rahmen von arbeitsbeschaffenden Maßnahmen zumindest wieder befristet tätig. Die Entlastungswirkung beträgt im Juli 1997 6,4% (Vorjahr 8,4%).

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1997

Arbeitsmarktregion	Unterbeschäftigungsquote ¹⁾	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts Ost	Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 in DM	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts Ost	Infrastrukturindikator ²⁾	Einwohner (Stand: 31. Dezember 1994)	
						Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur neue Länder und West-Berlin)
	1	2	3	4	5	6	
Uecker-Randow	32,4	144	27 490	84	52	90 556	0,5
Müritz	28,7	128	27 482	84	58	70 678	0,4
Stralsund	28,7	128	28 944	88	41	265 928	1,5
Neubrandenburg	28,2	125	29 719	90	64	267 693	1,5
Güstrow	26,8	119	27 967	85	75	116 697	0,7
Greifswald	26,6	118	29 465	90	49	177 777	1,0
Wismar	24,8	110	30 343	92	69	163 250	0,9
Rostock	23,9	106	32 844	100	101	329 129	1,9
Ludwigslust	21,9	97	29 637	90	66	125 670	0,7
Schwerin	21,3	95	33 136	101	67	224 920	1,3
Bundesdurchschnitt Ost	22,5	100	32 868	100	84	17 702 400	100,0

¹⁾ bestehend aus Arbeitslosenquote + Entlastungsquote (Kurzarbeiter, Teilnehmer an Fortbildungs- und Umschulungs- sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen)

²⁾ Bundesdurchschnitt – Ost: 83,69 (arithmetisches Mittel)

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die Schaffung und dauerhafte Sicherung von Arbeitsplätzen sowie betrieblichen Ausbildungsplätzen ist das vorrangige Ziel sämtlicher Entwicklungsaktionen.

Die industriellen Strukturen des Landes sollen mit der Ansiedlung neuer Unternehmen und der Schaffung innovativer und wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze erhalten und entwickelt werden. Durch intensive Begleitung und verstärkte Förderung sollen insbesondere regional bedeutsame Unternehmen unterstützt werden.

Ziel der Entwicklungsaktionen ist es ebenfalls, die ländlichen Räume durch Förderung von wirtschaftsnaher Infrastruktur, privaten Investitionen und Ansiedlungsvorhaben sowie Maßnahmen zur Umschulung und Qualifizierung zu entwickeln.

Die Küstenregion und weitere Erholungsgebiete im Binnenland bieten aufgrund ihrer natur- und kultur-räumlichen Potentiale gute Entwicklungschancen

für ein qualitatives und quantitatives Wachstum des Tourismus.

Der Ausbau von fremdenverkehrsnahe Infrastruktur und die Errichtung saisonverlängernder Maßnahmen, z.B. durch Freizeit- und Ferienanlagen, sind notwendig, um Arbeitsplätze sichern und weitere für eine ganzjährige Saison schaffen zu können.

Eine moderne Infrastruktur ist Voraussetzung der genannten Entwicklungsziele. Sie wird auch zukünftig zur Entwicklung aller Wirtschaftsbereiche gefördert.

Um die finanziellen Mittel konzentriert und zielgerichtet einsetzen zu können, wird in Mecklenburg-Vorpommern die Förderung räumlich und sachlich nach Schwerpunkten strukturiert. Die räumlichen Schwerpunkte orientieren sich dabei an Indikatoren, die eine besondere Förderung als notwendig (z.B. Regionen Vorpommerns) bzw. besonders wirkungsvoll (Erholungsgebiete) erscheinen lassen.

Die sachliche Strukturierung konzentriert sich auf solche Maßnahmebereiche, die auf die spezifische Wirtschaftsstruktur des Landes ausgerichtet sind (z.B. besondere KMU-Förderung, Förderung von Unternehmen mit innovativem Potential), Wiedernutzbarmachung von Industriebrachen, Qualitätsverbes-

serungen und Maßnahmen zur Saisonverlängerung im Tourismusbereich).

Der Finanzierungsplan über die eingeplanten Mittel für die Umsetzung dieser Ziele in den Jahren 1998 bis 2002 ist in nachfolgender Tabelle 2 aufgeführt.

Wirtschaftlich strukturschwache Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit und infrastrukturellen Standortnachteilen bedürfen einer besonderen Förderung, in die die Antragsteller und das Antragsverfahren einzubeziehen sind.

Die Bearbeitung der Anträge soll effektiver und strafbarer gestaltet werden. Um hier zu besseren Ergebnissen zu gelangen, soll in einer Versuchsphase von sechs Monaten, beginnend mit dem Inkrafttreten des 27. Rahmenplans, der Landkreis Demmin antragsannehmende Stelle werden. Der Landkreis wird weitestgehend vor Ort im Dialog mit den Antragstellern dafür Sorge tragen, daß die Anträge vollständig dem Landesförderinstitut zur Schlußbearbeitung übergeben werden. Die Zeit zur Vervollständigung der Antragsunterlagen soll so erheblich verkürzt werden.

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1998 bis 2002 (entsprechend MFP Bund)

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1998	1999	2000	2001	2002	1998–2002
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	476,786	395,372	257,258	108,581	108,581	1 346,578
– EFRE	231,807	237,819	0	0	0	469,626
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	317,858	263,582	171,505	72,387	72,387	897,719
– EFRE	82,721	84,866	0	0	0	167,587
3. Insgesamt .						
– GA-Normalförderung	794,644	658,954	428,763	180,968	180,968	2 244,297
– EFRE	314,528	322,685	0	0	0	637,213
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	8,500	0	0	0	0	8,500
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	0	0	0	0	0	0
3. Insgesamt	8,500		0	0	0	8,500
III. Insgesamt (I+II)	1 117,672	981,639	428,763	180,968	180,968	2 890,010
IV. Zusätzliche Landesmittel	0	0	0	0	0	0

Bemerkungen:

- Umrechnungskurs: 1 ECU = 1,97 DM.
- Ohne Fördermaßnahmen im Amt Neuhaus.
- 2000–2002 ohne die in den Folgejahren (ab 1999) noch zur Verfügung zu stellenden VE.

1.1 Förderung der gewerblichen Wirtschaft

1. Räumlich-strukturelle Ausrichtung

1.1 Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft basiert räumlich auf einer zweistufigen Förderkulisse. Dabei werden zugunsten der strukturschwächsten Regionen in Mecklenburg-Vorpommern die Indikatoren (s. Tabelle S. 73) zur Bildung eines Normal- und eines Sonderfördergebietes zugrunde gelegt.

Damit sieht die zweistufige Förderkulisse in Mecklenburg-Vorpommern wie folgt aus:

Normalfördergebiet

Arbeitsmarktregion bestehend aus:

Schwerin

Landkreis Parchim
Kreisfreie Landeshauptstadt
Schwerin

Rostock

Landkreis Bad Doberan
Kreisfreie Hansestadt Rostock

Ludwigslust

Landkreis Ludwigslust

Wismar

Landkreis Nordwestmecklenburg
Kreisfreie Hansestadt Wismar

Sonderfördergebiet

Arbeitsmarktregion bestehend aus:

- Uecker-Randow Landkreis Uecker-Randow
- Müritz Landkreis Müritz
- Stralsund Landkreis Rügen
Landkreis Nordvorpommern
Kreisfreie Hansestadt Stralsund
- Neubrandenburg Landkreis Demmin
Landkreis Mecklenburg-Strelitz
Kreisfreie Stadt Neubrandenburg
- Güstrow Landkreis Güstrow
- Greifswald Landkreis Ostvorpommern
Kreisfreie Hansestadt
Greifswald

2. Sachlich-strukturelle Ausrichtung

2.1 Im Normalfördergebiet und im Sonderfördergebiet ist die Ansiedlung von kleineren und mittleren Unternehmen mit innovativem Potential (besonders hoher Struktureffekt) vorrangig zu fördern.

2.2 Im Rahmen der sachlich strukturellen Ausrichtung der Förderung werden Förderhöchstsätze nur für Vorhaben mit besonderem Struktureffekt oder besonders hoher Beschäftigungswirksamkeit gewährt.

Bei der Auswahl besonders struktur- und beschäftigungswirksamer Vorhaben werden unter anderem geprüft:

- a) Multiplikatoreffekte des Vorhabens für andere Wirtschaftszweige, insbesondere im Bereich der Landwirtschaft;
- b) der Arbeitsplatzeffekt des Vorhabens, insbesondere die Zahl der Arbeitsplätze und die pro Arbeitsplatz aufzuwendende Fördersumme;
- c) der Realisierungszeitraum des Vorhabens und seine Umsetzungsgeschwindigkeit.

Schwerpunkt der Förderung sind Vorhaben des verarbeitenden Gewerbes.

2.3 Ein weiterer sachlicher Schwerpunkt orientiert sich an der funktionalen Vollständigkeit der zu fördernden Betriebsstätten. Rechtlich selbständige Unternehmen und funktional vollständige Betriebsstätten (d.h. einschließlich dispositiver Funktionen) sollen stärker als die Zweigbetriebe in die Förderung einbezogen werden. Damit wird der Notwendigkeit der Schaffung oder Sicherung dauerhafter Arbeitsplätze besonders Rechnung getragen.

2.4 Von der Förderung überregional tätiger Dienstleistungsbetriebe innerhalb der sog. „Positivliste“ nach dem 27. Rahmenplan werden folgende Bereiche grundsätzlich von der Förderung ausgenommen:

- Verlage
- Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung
- Markt- und Meinungsforschung

3. Förderintensität der gewerblichen Wirtschaft

3.1 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft können im Normalfördergebiet grundsätzlich mit bis zu 28 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

3.2 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft können im Sonderfördergebiet grundsätzlich mit bis zu 35 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

3.3 Kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere Unternehmen mit innovativem Potential, können grundsätzlich zu den unter 3.1 und 3.2 genannten Fördersätzen mit weiteren bis zu 15 %-Punkten der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

	Normalfördergebiet	Sonderfördergebiet
Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft . .	bis 28 %	bis 35 %
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	bis 43 %	bis 50 %

1.2 Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

1. Räumlich-strukturelle Ausrichtung

1.1 Infrastrukturvorhaben können grundsätzlich in allen Landesteilen mit bis zu 80 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

1.2 Infrastrukturvorhaben werden vorrangig in Schwerpunkttorten gefördert. Dabei handelt es sich zum einen um die zentralen Orte (Oberzentren, Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen), die im Ersten Landesraumordnungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern ausgewiesen sind; zum anderen um die in den Regionalen Raumordnungsprogrammen bereits festgelegten bzw. noch festzulegenden Unterzentren, die für die gezielte Entwicklung des produzierenden Gewerbes geeignet sind.

2. Sachlich-strukturelle Ausrichtung

2.1 Förderfähig ist im besonderen Maße die Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegebäude. Für das nutzbar zu machende Gebiet müssen konkrete Ansiedlungsangebote von Investoren vorliegen, deren gewerbliche Vorhaben vorrangig nach den Kriterien der Gemeinschaftsaufgabe förderfähig sein sollen.

2.2 Die Neuerschließung von Industrie- und Gewerbegebäude (Gewerbegebiete) wird grundsätzlich nur gefördert, wenn

- a) die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten auf neuen Flächen vorrangig in Schwerpunkttorten und in besonders strukturschwachen Gebieten erfolgt oder

b) eine kostengünstige Erschließung weiterer Bauabschnitte bereits geförderter und zwischenzeitlich belegter Gewerbegebiete erfolgt, wobei

- der konkrete Bedarf für förderfähige Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (An siedlungsvorhaben) im Einzelfall nachzuweisen ist.

2.3 Als besonderer Schwerpunkt wird die Errichtung oder der Ausbau von Abwasserentsorgungsanlagen im engen Zusammenhang mit der Verbesserung von Standortbedingungen von Unternehmen gefördert.

2.4 Die Gründung von branchenspezifischen Technologietransferzentren, die Errichtung von Technologieparks und die Erweiterung von Technologie- und Innovationszentren für kleine und mittlere Unternehmen mit technologie- und innovationsorientierten Bereichen bilden 1998 einen Schwerpunkt der Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Daneben wird die Errichtung von Gewerbezentren für kleine und mittlere Unternehmen unterstützt.

2.5 Berufsausbildung und berufliche Fortbildung sind auf die Sicherung eines qualifizierten Fachkräftenachwuchses und die Steigerung der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft gerichtet. Die überbetriebliche Berufsausbildung ergänzt die betriebliche Ausbildung und erhöht so die Ausbildungsfähigkeit der Betriebe. Darüber hinaus unterstützen die Berufsbildungsstätten die Anpassung vorhandener Qualifikationen an die technische Entwicklung. Der Aufbau eines bedarfsgerechten, regional ausgewogenen Angebots an überbetrieblichen Berufsbildungsstätten sowie der Ausbau und die Modernisierung der beruflichen Schulen sind deshalb Schwerpunkte der Förderung.

2.6 Im Rahmen des regionalen Förderprogramms bildet der Ausbau und die Modernisierung der See- und Binnenhäfen und der Regionalflugplätze zur Ansiedlung neuer Industrie- und Gewerbebranchen auch in 1998 einen Schwerpunkt der Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur.

1.3 Förderung des Fremdenverkehrs

1. Räumlich-strukturelle Ausrichtung

1.1 Das Landesraumordnungsprogramm von Mecklenburg-Vorpommern weist Räume mit besonderer natürlicher Eignung für Fremdenverkehr und Erholung aus, dazu gehören die Küstenregion sowie Gebiete des Binnenlandes. Die 26 Erholungsgebiete umfassen rund die Hälfte des Landes und drei Viertel seiner Bevölkerung.

1.2 Investitionsvorhaben von Fremdenverkehrsbetrieben innerhalb der 26 Erholungsgebiete – ausgenommen die Teile der Erholungsgebiete, die der Arbeitsmarktregion Schwerin (Stadt Schwerin und Landkreis Parchim) zuzuordnen sind – können grundsätzlich mit bis zu 35 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

1.3 Investitionsvorhaben von Fremdenverkehrsbetrieben außerhalb der 26 Erholungsgebiete – ein-

schließlich der Teile der Erholungsgebiete, die der Arbeitsmarktregion Schwerin zuzuordnen sind – können grundsätzlich mit bis zu 28 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

1.4 In den Regionalen Raumordnungsprogrammen werden diese Eignungsräume maßstäblich weiter konkretisiert und als Tourismusentwicklungsräume und Tourismusschwerpunkte ausgewiesen. Letzteres sind jene Räume, in denen der Tourismus eine besondere wirtschaftliche Bedeutung schon besitzt oder auf Grund der besonderen natürlichen Eignung künftig erlangen soll und in denen deshalb die Belange des Tourismus gegenüber den Belangen anderer Wirtschaftszweige besonderes Gewicht haben.

Diese raumordnerische Differenzierung hat derzeit keine Auswirkung auf die Höhe der Fördersätze, findet aber in der sachlich-strukturellen Ausrichtung der Förderung und der sachlichen Beurteilung der Einzelvorhaben Berücksichtigung.

1.5 Vorhaben der öffentlichen Fremdenverkehrsinfrastruktur können grundsätzlich mit bis zu 80 % der förderfähigen Investitionskosten gefördert werden.

2. Sachlich-strukturelle Ausrichtung

2.1 Gewerbliche Tourismusvorhaben werden grundsätzlich dann gefördert, wenn sie ihren Umsatz überwiegend aus Leistungen für den Fremdenverkehr erzielen.

2.2 Besondere Priorität bei der Förderung des Fremdenverkehrs genießen Investitionen, die der Marktanpassung bestehender Unternehmen und der Verbesserung gewerblich betriebener Infrastruktur dienen sowie Investitionen sonstiger touristischer Einrichtungen, die zur qualitativen Erhöhung des Fremdenverkehrsangebotes führen.

Gefördert werden:

- Bestehende Beherbergungseinrichtungen, die zur Existenzfestigung Kapazitätserweiterungen vornehmen.
- Errichtungsinvestitionen. Hotelneubauten jedoch nur in Orten, wo nachweislich noch keine ausreichenden Kapazitäten vorhanden sind und bei denen die Kapazität von maximal 80 Betten nicht überschritten wird.
- Anbieter von ausgewählten touristischen Dienstleistungen für den Freizeitbereich mit besonderen Struktureffekten, die mehr als 50 % des Umsatzes aus touristischer Dienstleistung erbringen.
- Campingplätze, deren Stellplätze überwiegend fremdenverkehrsmäßig genutzt werden.

Ausgeschlossen von der Förderung sind von vornherein mobile Dienstleister, Bars, Diskotheken, Fitnesscenter, Bowlingcenter und ähnliche Einrichtungen.

Gaststätten werden grundsätzlich nicht gefördert.

2.3 Kleine und mittlere Fremdenverkehrsbetriebe, die in ihrer Region zu einem besonderen Struktureffekt beitragen und saisonverlängernde Maßnah-

men schaffen, können grundsätzlich mit weiteren bis zu 15 %-Punkten gefördert werden.

2.4 Bei Investitionsvorhaben der öffentlichen Fremdenverkehrsinfrastruktur wird der Schwerpunkt der Förderung auf die Qualitätsverbesserung und Saisonverlängerung gelegt.

Die Flächenerschließung und -erweiterung für touristische Betriebe sowie die Sanierung von Industriebrachen und Nutzbarmachung für Fremdenverkehrseinrichtungen werden vorrangig gefördert.

3. Förderintensitäten des Fremdenverkehrs

	außerhalb der Erholungsgebiete	innerhalb der Erholungsgebiete *)
Fremdenverkehrsbetriebe	bis 28 %	bis 35 %
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Struktureffekt	bis 43 %	bis 50 %

*) Ausgenommen die Teile der Erholungsgebiete, die der Arbeitsmarktregion Schwerin (Stadt Schwerin und Landkreis Parchim) zuzuordnen sind.

1.4 Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen

Für die Förderung von Vorhaben zur Entwicklung, Einführung und Pilotanwendung neuer Technologien sowie die Förderung der Einstellung von Innovationsassistenten durch Zuschüsse von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten im Landesaufbauprogramm – Technologie und Innovation – des Landes Mecklenburg-Vorpommern stehen 1998 Fördermittel in Höhe von 11 Mio. DM zur Verfügung. Das Programm wird mit 8 Mio. DM aus der GA verstärkt.

Darüber hinaus wird das Landesprogramm – Absatz- und Exporthilfe – für das ca. 2 Mio. DM im Landshaushalt zur Verfügung stehen, mit 0,5 Mio. DM aus der GA verstärkt. Insbesondere werden hier Maßnahmen zur Markteinführung sowie Personalkostenzuschüsse für Außenwirtschaftsassistenten gefördert.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Existenzgründerinitiative

Der Maßnahmeplan der Landesregierung zur Unterstützung von Existenzgründern soll vor allem der Bereitschaft, sich selbständig zu machen, neue Impulse verleihen und beinhaltet folgendes:

- Bevorzugte Förderung von Existenzgründern im Rahmen der GA
- Hilfestellung bei der Beschaffung von Gründungs- und Wagniskapital

- Anlauf- und Koordinierungsstelle für Existenzgründer im WM unter Einbeziehung Kammern, KfW, DtA (Existenzgründertelefon)
- Image- und Werbekampagne
- Existenzgründersymposien
- Gründungshilfe für technologieorientierte Existenzgründungen
- Schaffung eines Patent- und Lizenzfonds
- Engagement der Landesregierung an Universitäten, Fach- und Hochschulen, Schulen zur Vorbereitung auf die Selbständigkeit
- Hilfe zum Lebensunterhalt während der Existenzgründerphase
- Unterstützung bei dem Aufbau marktorientierter Arbeitsförderungsbetriebe
- Qualifizierung von Existenzgründern

2.2 Landesaufbauprogramm (LAP)

Förderfähig im Landesaufbauprogramm sind:

- Maßnahmen zur Beratung
- Maßnahmen zur Ausbildungsförderung
- Maßnahmen zur Technologie- und Innovationsförderung
- Maßnahmen zur Förderung von erneuerbaren Energien
- Maßnahmen zur Absatz- und Exporthilfe
- Maßnahmen zur Konsolidierung
- Maßnahmen zur Existenzgründung für Frauen

2.3 Raumordnung und Landesplanung

Das 1993 verabschiedete Erste Landesraumordnungsprogramm gibt ein klares Leitbild für die räumliche Entwicklung Mecklenburg-Vorpommerns. Es gilt für alle öffentlichen Investitionen und Förderungsmaßnahmen, gibt aber auch direkte Orientierung für die privaten Investoren beispielsweise im produzierenden Gewerbe, im Tourismus und in sonstigen Dienstleistungen. Es wird in vier Regionalen Raumordnungsprogrammen konkretisiert. Die Programme bestimmen u. a.

- die zentralen Orte, in denen die öffentlichen Einrichtungen und privaten Dienstleistungen vorrangig entwickelt werden sollen und die zugleich bevorzugte Standorte für gewerbliche Unternehmen sein werden,
- „Vorranggebiete“ und „Vorsorgeräume“ z.B. für Naturschutz- und Landschaftspflege, für Wassergewinnung oder Rohstoffgewinnung, ebenso aber die Räume, in denen sich der Tourismus vorrangig entwickeln wird,
- die Achsen des Landes, in denen leistungsfähige Verkehrswege und eine gute Verkehrsbedingung geschaffen werden müssen.

Große Vorhaben von überörtlicher Bedeutung, wie z.B. großflächige Freizeit- und Ferienhausanlagen sowie Anlagen der Strom- und Gasversorgung und

des Verkehrs werden in jeweils gesonderten Raumordnungsverfahren bezüglich der Wahl raum- und umweltverträglicher Standorte und Trassen landesplanerisch beurteilt.

2.4 Verkehrsinfrastruktur

An den Eisenbahnstrecken sind Ausbaumaßnahmen vorzusehen. Dabei handelt es sich insbesondere um die folgenden Strecken:

Strecken mit überregionaler Bedeutung

- Hamburg–Büchen–Hagenow Land–Ludwigslust–Wittenberge–Berlin
- Lübeck bzw. Hagenow Land–Rostock–Stralsund
- Stralsund–Greifswald–Pasewalk–Berlin
- Rostock–Neustrelitz–Berlin.

Strecken mit regionaler Bedeutung

- Wismar–Bad Doberan–Rostock–Tessin
- Wismar–Schwerin–Ludwigslust
- Bützow–Neubrandenburg–Pasewalk–Stettin
- Stralsund–Neubrandenburg–Neustrelitz
- Rehna–Schwerin–Parchim.

Als größtes Einzelprojekt im Bereich des Straßenbaus ist die A 20 von Lübeck über Wismar, Rostock nach Osten über Neubrandenburg bis an die A 11 zu sehen. Ein weiteres Autobahnvorhaben ist die Verlängerung der A 241 von Schwerin nach Wismar und die dortige Verbindung mit der A 20. Ein Zubringer von der A 20 zur Insel Rügen mit einer zweiten Querung des Strelasundes ist geplant. Notwendig ist die Verlängerung der A 241 nach Süden und ihre Verbindung mit der A 14 bei Magdeburg sowie eine zügige Straßenverbindung mit dem Raum Wolfsburg.

Im Zuge der Bundesstraßen sieht der Bundesverkehrswegeplan den Bau von über 40 Ortsumgehungen, die im „vordringlichen Bedarf“ und mehr als 20 Ortsumgehungen, die im „weiteren Bedarf“ berücksichtigt sind, vor. Für die Hansestadt Rostock ist die Querung der Unterwarnow von hoher Bedeutung.

Als erstes privatfinanziertes und durch Mautgebühren refinanziertes Straßenbauprojekt in Deutschland soll in den nächsten Jahren ein Tunnel unter der Warnow verwirklicht werden.

Die Wasserstraßen sind den Entwicklungen im See- und Binnenschiffsverkehr anzupassen. Für den Ausbau der Wettbewerbsfähigkeit der Häfen ist die Hafeninfrastuktur permanent an den Anforderungen der Schifffahrt auszurichten.

Dazu gehören vorrangig:

- die Vertiefung von Liegeplätzen entsprechend den Ausbaumaßnahmen im Bereich der Bundeswasserstraßen;
- der Bau neuer Liegeplätze entsprechend dem Um-schlagbedarf und
- die Modernisierung der Ausstattung im Bereich von Logistik und Kommunikation.

Darüber hinaus sind die schienen- und straßenseitigen Hinterlandanbindungen der Häfen zu verbessern.

Die Regionalflughäfen Rostock-Laage, Neubrandenburg, Schwerin-Parchim, Heringsdorf und Barth de-cken die Regionen des Landes angemessen ab. Sie verbinden die Städte Rostock, Neubrandenburg, Schwerin, Güstrow und Stralsund sowie die umlie-genden Landkreise mit den außerhalb des Landes liegenden Flughäfen und ermöglichen dadurch den Anschluß an das nationale und internationale Luft-verkehrsnetz. Durch Ausbau- und Modernisierungs-maßnahmen sind die Regionalflughäfen an das stei-gende Luftverkehrsaufkommen anzupassen.

Zwischen Berlin und Hamburg, mit einem Halte-punkt in Schwerin, soll künftig eine Magnetschwe-bebahn (Transrapid) verkehren. Im Haltepunkt Schwerin wird die Magnetschwebebahn mit dem Schienenverkehr (fern und nah), dem sonstigen ÖPNV (Straßenbahn und Bus) sowie dem individuel-len Straßenverkehr verknüpft. Die Landeshauptstadt Mecklenburg-Vorpommerns wird damit auf eine Zeitdistanz von 20 Minuten an Hamburg und 40 Mi-nuten an Berlin heranrücken. Zur Zeit läuft die Tras-senplanung zur Vorbereitung des Planfeststellungs-verfahrens, das im Februar 1998 beginnen soll.

2.5 Wohnungs- und Städtebau

Zur Entwicklung des Wohnungs- und Städtebaus wurden nachfolgende Programme aufgelegt, die fort-gesetzt werden sollen:

- Schaffung von Familienheimen, Eigentumswoh-nungen und Kleinsiedlungen
- Schaffung von Miet- und Genossenschaftswoh-nungen, einschließlich der Schaffung altersge-rechter Wohnungen mit Betreuungsangebot
- Modernisierung und Instandsetzung von Wohnun-gen
- Modernisierung und Instandsetzung von Wohnun-gen in industriell gefertigten Gebäuden (Platten-bauten und Hochhäuser sowie gebäudebezogene Außenanlagen und nachträglicher Anbau von Aufzügen)
- Beseitigung bauschadensbedingter Wohnungs-leerstände
- Städtebauförderung – städtebauliche Sanierungs-maßnahmen und städtebauliche Entwicklungs-maßnahmen
- Förderung der Weiterentwicklung großer Neubau-gebiete (Wohnumfeldverbesserung)

2.6 Umweltmaßnahmen

Im Umweltbereich bestehen folgende Förderpro-gramme, die in 1998 fortgeführt werden sollen:

- Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen für die öffentliche Ver- bzw. Entsorgung
- Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes, insbeson-dere durch Einsatz regenerativer Energien
- Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
- Maßnahmen zur Sanierung kommunaler Altlasten

- Maßnahmen im Rahmen der Freistellung von der Altlastenhaftung

2.7 Landwirtschaft

Die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ sieht für das Jahr 1998 insgesamt 255,6 Mio. DM vor, darunter 30 Mio. DM für Maßnahmen des Küstenschutzes. Zuzüglich der Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL-A), Abteilung Ausrichtung, in Höhe von 222,3 Mio. DM *) ergibt sich für 1998 ein Gesamtbetrag von ca. 477,9 Mio. DM.

Damit sollen u. a. folgende Schwerpunkte unterstützt werden:

- einzelbetriebliche Förderung, Ausgleichszulage, Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur, Maßnahmen der Dorferneuerung, des ländlichen Wegebbaus und der Flurneuordnung.

2.8 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen

Die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen bleibt vorrangige Aufgabe. Hierfür bietet aktive Arbeitsmarktpolitik wichtige Ansatzpunkte. Dabei kommt der Verzahnung von Arbeits-, Wirtschafts- und Strukturpolitik eine zentrale Bedeutung zu, die durch eine Regionalisierung der beschäftigungswirksamen Entscheidungsprozesse verwirklicht werden soll.

Im Vordergrund des Programms „Arbeit und Qualifizierung für Mecklenburg-Vorpommern“ steht die Verbesserung der Beschäftigungsstruktur auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Es gilt, Arbeitslosen zu helfen, die ohne Arbeitsmarktpolitik derzeit nur geringe Erwerbssichten haben, bzw. Maßnahmen so zu kombinieren, daß keine Arbeitslosigkeit eintritt (präventive Arbeitsmarktpolitik). Unter diesen Gesichtspunkten werden 1998 zusätzlich zu den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit Mittel bereitgestellt für ergänzende und flankierende arbeitsmarktpolitische Maßnahmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie umfassen u. a.:

- Sachkostenzuschüsse bei Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
- Zuwendung für die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen im Anschluß an ABM, nach Hilfe zur Arbeit und nach Stammkräfteförderung
- Einstellungsbeihilfen für Frauen über 40, Alleinerziehende und Langzeitarbeitslose
- Zuschüsse für die Einstellung von älteren Langzeitarbeitslosen
- Hilfen zur Bereitstellung zusätzlicher Arbeitsplätze für Arbeitslose in besonders stark von Arbeitslosigkeit betroffenen Regionen
- Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung in Vollzeitform oder berufsbegleitend

*) Die Umrechnung erfolgte mit einem Kurs von 1 ECU = 1,97 DM.

- Arbeit statt Sozialhilfe und
- Existenzgründungsbeihilfen

Darüber hinaus wird die Ausgründung aus gemeinnützigen Qualifizierungs- und Beschäftigungsgesellschaften zu eigenverantwortlich arbeitenden und Dauerarbeitsplätze schaffenden Betrieben durch Beratung und finanzielle Hilfen in den Übergangsphasen gefördert.

Das Land unterstützt außerdem Maßnahmen der Bundesanstalt für Arbeit nach § 249h AFG für drei Förderjahre durch eine Komplementärfinanzierung im Bereich des Umweltschutzes, der sozialen Dienste, der Jugendhilfe, im Breitensport und in der Kulturarbeit sowie zur Vorbereitung denkmalpflegerischer Arbeiten.

Angesichts der nach wie vor angespannten Arbeitsmarktsituation stellt das Land finanzielle Mittel, die der Schaffung von zusätzlichen Dauerarbeitsplätzen in Unternehmen dienen sollen, zur Verfügung.

Damit soll einerseits der Arbeitsmarkt entlastet und andererseits die regionale Wirtschaft stabilisiert werden. Die regionalen Projekte zur Einstellungsförderung werden durch die Ämter für Wirtschaftsförderung bzw. die Wirtschaftsfördergesellschaften in den Landkreisen umgesetzt, da auf Grund der hohen Sachkenntnis regionaler Besonderheiten eine hohe Effektivität der eingesetzten Fördermittel zu erwarten ist.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern will außerdem durch Beteiligung an Lohnkosten ermöglichen, daß Koordinatoren für Wirtschaft und Arbeit den Landräten, Oberbürgermeistern und Kammern im Bereich der lokalen Arbeitsmarktpolitik sowie in anderen beschäftigungsrelevanten Politikfeldern assistieren.

Des weiteren werden im Rahmen von Modellprojekten neue, unkonventionelle Wege gefördert, um den Menschen im Lande Beschäftigungsmöglichkeiten zu eröffnen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert außerdem die Kombination arbeitsmarktpolitischer Instrumente, um damit künftige Beschäftigung in gefährdeten Betrieben zu sichern oder denjenigen Beschäftigten, die nicht mit der Übernahme in das neue Unternehmen rechnen können, in differenzierten Maßnahmen neue berufliche Perspektiven eröffnen zu können.

Auf der Grundlage des Weiterbildungsgesetzes vom 28. April 1994 werden darüber hinaus vor allem Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, Modellvorhaben der Weiterbildung sowie die Instandsetzung und Ausstattung von Lehr- und Arbeitsräumen in anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung gefördert.

2.9 Europäische Strukturfonds

- Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) steuert Finanzmittel zur Kofinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ bei.

Für das Jahr 1998 stehen aus dem EG-Regionalfonds insgesamt 317,365 Mio. DM (161,099 Mio. ECU) zur Verfügung, davon zur Förderung der gewerblichen Investitionen 57,7 %, der wirtschaftsnahen Infrastruktur 41,3 % und der Technischen Hilfe 1,0 %.

- Aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, werden 1998 ca. 222,297 Mio. DM (112,841 Mio. ECU *) Fördermittel zur Kofinanzierung nationaler Programme bereitgestellt. Der Einsatz erfolgt insbesondere zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in ländlichen Gebieten (1998: 172,994 Mio. DM –87,814 Mio. ECU) sowie für Maßnahmen zur Entwicklung der Landwirtschaft und zur Umstrukturierung der Lebensmittelindustrie (1998: 49,303 Mio. DM –25,027 Mio. ECU). Zur Unterstützung des Fischereisektors sind im Jahr 1998 im Rahmen des Finanzierungsinstrumentes zur Ausrichtung der Fischerei (FI AF) ca. 38,307 Mio. DM (19,445 Mio. ECU) vorgesehen.
- Die Europäische Gemeinschaft stellt im Rahmen des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds (ESF) für 1998 insgesamt 139,693 Mio. DM (70,91 Mio. ECU) zur Verfügung. Diese Fördermittel werden vorrangig für die Bekämpfung der Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit eingesetzt. Darüber hinaus werden Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung gefördert, die der beschleunigten Entwicklung und Umstellung der Wirtschaft dienen.

C. Bisherige Förderergebnisse (Stand 30. September 1997)

Gewerbliche Wirtschaft

Mit Stand 30. September 1997 wurden seit 1990 rund 3,97 Mrd. DM Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 5074 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von rund 18,4 Mrd. DM bewilligt. Mit den Investitionsvorhaben im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung sollen rund 128 000 zusätzliche Dauerarbeitsplätze bis 2000 gesichert bzw. geschaffen werden.

Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Mit Stand 30. September 1997 wurden seit 1990 3,3 Mrd. DM Fördermittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 1 251 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von ca. 5,2 Mrd. DM bewilligt.

3. Erfolgskontrolle

Mit Wirkung vom 1. Juni 1994 wurde eine Arbeitseinheit mit der Aufgabe „Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung“ gebildet.

*) Die Umrechnung erfolgte mit einem Kurs von 1 ECU = 1,97 DM.

Zum Prüfbereich gehört die Wirtschaftsförderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sowie die Wirtschaftsförderung der Europäischen Union.

Unter Erfolgskontrolle ist in erster Linie die lückenlose Prüfung der Verwendung von Fördergeldern zu verstehen. Dabei gehört zur Aufgabe des Referates, die rechtskonforme, ziel- und zweckgerichtete Verwendung von Fördermitteln sicherzustellen. Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungen, ob und inwieweit die angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind, fließen wiederum in die Förderpraxis und die Gestaltung von Förderprogrammen ein.

Verstärkt wurde die begleitende Kontrolle vor Ort während der Investitionsdurchführung und in diesem Zusammenhang die Prüfung der Zwischenverwendungsnachweise.

Darüber hinaus werden zu Prüfberichten des Landesrechnungshofes, des Bundesrechnungshofes, der Finanzkontrolle der Europäischen Union und des Europäischen Rechnungshofes Stellungnahmen vorbereitet.

In der gewerblichen Wirtschaft wurden im Rahmen der GA in den Jahren 1990–1997 5 074 (per 30. September 1997) Vorhaben gefördert. Zur Zeit liegen ca. 3 559 Verwendungsnachweise vor. Bei 1 545 Vorhaben ist die Verwendungsnachweisprüfung abgeschlossen.

Im Ergebnis der abschließend geprüften Verwendungsnachweise ist als häufigstes Fehlverhalten der Zuwendungsempfänger die nicht fristgerechte Verwendung der Mittel festzustellen. In diesen Fällen werden regelmäßig Zinsforderungen erhoben. Darüber hinaus wurden 376 Zuwendungsbescheide aufgrund der Gesamtvollstreckung der Unternehmen bzw. aus anderen Gründen (z.B. Verkauf der Betriebsstätte) widerrufen und die Zuschüsse zurückgefordert.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden bisher im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ 1 251 Infrastrukturvorhaben gefördert, davon 163 Gewerbegebietsvorhaben. Die Begleitung und Kontrolle (stichprobenweise vor Ort) der Vorhaben während der Durchführung erfolgt durch die jeweiligen Förderreferate sowie durch die gemäß ZBau benannten Behörden (Landesbauämter, Straßenbauämter, Staatliche Ämter für Umwelt und Natur).

Darüber hinaus läßt sich das Land jährlich über die Ansiedlung auf den geförderten Gewerbegebieten berichten.

Derzeit liegen 397 Verwendungsnachweise vor, davon sind 61 Verwendungsnachweisprüfungen abgeschlossen.

Tabelle 3

**Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
Gewerbliche Wirtschaft nach Betriebsgrößen:
Bewilligungen 1990–2000
(Stand 30. September 1997)**

	Förderfälle	Anteil an Förder- fällen in %	Gesamt- investi- tionen in Mio. DM	Anteil an Gesamt- investi- tionen in %	Zuschuß in Mio. DM	Anteil an Zuschüssen in %	Dauer- arbeits- plätze (DAP)	Anteil der DAP in %
Gesamt	5 074	100,0	18 421,3	100,0	3 968,9	100,0	128 379	100,0
bis 50 DAP	4 569	90,0	8 966,0	48,7	2 055,8	51,8	48 770	38,0
über 50 bis 250 DAP .	467	9,2	5 534,2	30,0	1 209,7	30,5	47 361	36,9
über 250 bis 500 DAP	18	0,4	932,4	5,1	168,5	4,2	6 776	5,3
über 500 DAP	20	0,4	2 988,7	16,2	534,9	13,5	25 472	19,8

7. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen bzw. Teile von ihnen:

Normalfördergebiet

Brake (teilw.), Braunschweig (teilw.), Bremen *) (teilw.), Bremerhaven/Cuxhaven*), Celle (teilw.), Cloppenburg, Emden, Hameln (teilw.), Helmstedt, Hildesheim (teilw.), Holzminden/Höxter *) (teilw.), Göttingen (teilw.), Goslar (teilw.), Leer, Lingen (teilw.), Lüneburg (teilw.), Nordhorn (teilw.), Oldenburg (teilw.), Osterode, Uelzen, Wilhelmshaven, Wolfsburg (teilw.).

Die zum Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte/Landkreise bzw. Teile davon sind im Anhang 14 aufgelistet.

Kennzahlen zum Aktionsraum

= Einwohner (Aktionsraum)	
31. Dezember 1996	3 490 374
= Einwohner (Niedersachsen insgesamt)	
31. Dezember 1996	7 815 148
= Fläche km ² (Aktionsraum)	25 650
= Fläche km ² (Niedersachsen insgesamt)	47 612

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Im niedersächsischen Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe leben 3 490 374 Einwohner auf einer Fläche von 25 650 km².

Für die zum Normalfördergebiet gehörenden Arbeitsmarktregionen wurde die Förderbedürftigkeit im Rahmen der Neubegrenzung im Jahre 1996 mit Wirkung vom 1. Januar 1997 festgestellt.

Die einzelnen Werte der Indikatoren sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Sie macht deutlich, welche niedersächsischen Arbeitsmarktregionen Rückstände gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt bei der Einkommen- und Arbeitsmarktsituation, bei der Beschäftigtenprognose und bei der Infrastrukturausstattung haben. Teile des niedersächsischen Fördergebietes sind zudem durch das starke Fördergefälle zu den neuen Bundesländern betroffen. So lagen in den Arbeitsmarktregionen des niedersächsischen Fördergebietes die Arbeitslosenquoten 1992-1995 zwischen 106-167 % über dem Bundesdurchschnitt, der Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten lag pro Kopf 1995 zwischen 80 und

112 % des Bundesdurchschnitts. Der Infrastrukturindikator bewegte sich zwischen den Werten 20-122 bei einem Bundesdurchschnitt von 78.

Diese Ergebnisse basieren auf der peripheren Randlage einiger Arbeitsmarktregionen, ihrer nicht ausgeprägten Wirtschaftsstrukturen und ihrer unzureichenden verkehrlichen Anbindung. In diesen Gebieten ist teilweise ein überproportionaler Anteil der Bevölkerung in der Landwirtschaft tätig, gemessen am Bundes- und Landesdurchschnitt. Die Industriebeschäftigung liegt in weiten Teilen unter dem Landes- und Bundesdurchschnitt.

Die Abgrenzungsindikatoren weisen auf besonders große Arbeitsmarktprobleme in den im Norden bzw. Nordwesten des Landes gelegenen Arbeitsmarktregionen Wilhelmshaven, Emden, Leer und Bremerhaven/Cuxhaven hin; aber auch in Regionen, die im Osten bzw. Südosten des Landes liegen, wie z. B. Uelzen, Helmstedt, Wolfsburg, Goslar, Osterode und Göttingen. Ein Teil dieser Regionen wird zusätzlich durch besondere Einkommensrückstände gekennzeichnet, wovon auch die Regionen Cloppenburg, Leer, Uelzen und Helmstedt betroffen sind. Im Bereich der Infrastruktur werden Defizite vor allem in den Regionen Uelzen, Wilhelmshaven und Holzminden/Höxter aufgezeigt. Die aktuellen Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation im niedersächsischen Fördergebiet sind in der Tabelle 2 ausgewiesen.

Feinabgrenzung

Die vom Planungsausschuß beschlossene Feinabgrenzung des Fördergebietes nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) beschränkt sich in Niedersachsen auf die Abschwächung besonderer industrieller Anpassungsprobleme und die Verminderung des Fördergefälles in Regionen des ehemaligen Zonenrandgebietes. Sie betrifft Teile der AMR Bremen, Braunschweig und Lüneburg.

AMR Bremen

Im niedersächsischen Teil der AMR Bremen bestehen gravierende Probleme in den LK Diepholz und Osterholz sowie in der Stadt Delmenhorst, die mit dem Konkurs des Vulkan-Werften-Verbundes in enger Beziehung stehen. In der Stadt Delmenhorst gibt es zusätzlich erhebliche strukturelle Anpassungsprobleme. Deshalb werden aus dem LK Diepholz Ortsteile der Gemeinden Stuhr, Weyhe und Syke, aus dem LK Osterholz Ortsteile der Gemeinde Schwanebode, ein Stadtteil der Stadt Osterholz-Scharmbeck und aus der Stadt Delmenhorst einige Stadtteile im Wege der Feinabgrenzung in das Fördergebiet aufgenommen.

*) niedersächsischer Teil der Arbeitsmarktregion

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1996

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote 1992 bis 1995	in % des Bundesdurchschnitts	Bruttolohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 in DM	in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator ¹⁾	Arbeitsplatzprognose 2002 in % des Bundesdurchschnitts	Entwicklung der Arbeitslosenquote 1992 bis 1995 in %-Punkten	in % des Bundesdurchschnitts	Einwohner ²⁾ im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1994)	
									Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder)
									1	2
Brake	9,9	121	40 966	93	61	99	2,6	100	87 028	0,132
Bremerhaven/ Cuxhaven *)	12,0	146	38 328	87	80	99	3,3	127	197 337	0,299
Celle	9,1	111	39 641	90	69	101	3,2	123	144 723	0,219
Cloppenburg	9,7	118	35 324	80	56	111	4,6	177	136 552	0,207
Emden	12,2	149	39 193	89	58	101	3,3	127	230 196	0,349
Göttingen	10,9	133	40 189	91	95	102	3,1	119	386 910	0,586
Goslar	11,1	135	38 085	86	79	105	2,6	100	148 536	0,225
Hameln	10,4	127	41 272	94	79	102	2,5	96	145 516	0,220
Helmstedt	12,1	148	36 563	83	86	100	5,3	204	101 937	0,154
Hildesheim	9,9	121	41 250	94	89	99	2,4	92	249 585	0,378
Holzminen/ Höxter *)	9,0	110	39 995	91	47	105	2,3	88	78 765	0,190
Leer	11,7	143	35 530	81	64	102	3,2	123	152 063	0,230
Lingen	9,5	116	39 108	89	62	109	3,4	131	269 678	0,409
Nordhorn	9,7	118	39 750	90	71	101	2,9	112	116 806	0,177
Oldenburg	10,1	123	39 239	89	86	106	2,7	104	184 731	0,280
Osterode	12,2	149	39 464	90	75	99	3,0	115	89 016	0,135
Uelzen	11,3	138	35 702	81	20	104	2,0	77	146 697	0,222
Wilhelms- haven	13,7	167	37 880	86	46	100	3,6	138	243 073	0,368
Wolfsburg	12,8	156	49 265	112	93	97	7,1	273	167 939	0,254
Fein- abgrenzung Bremen *)	9,8	120	43 232	98	108	101	2,6	100	49 397	0,075
Braun- schweig	11,0	134	43 274	98	122	100	3,6	138	109 469	0,166
Lüneburg	8,7	106	38 822	88	73	108	1,7	65	8 933	0,014
Bundes- durchschnitt	8,2	100	44 090	100	78	100	2,6	100	13 250 000	20,756

¹⁾ Bundesdurchschnitt – West 78,12 (arithmetisches Mittel)

²⁾ Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet

*) niedersächsischer Teil der Arbeitsmarktregion

Tabelle 2

Arbeitsmarkt- region	Erwerbsfähigen- quote (31. Dezember 1996)		Arbeitslosenquote Jahresdurch- schnitt 1996		Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1000 Einwohner 1995		Lohn- und Gehalts- summe je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1995		Bruttowertschöpfung je Einwohner 1994 zu Faktorkosten	
	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	in %	in % des Bundes- durch- schnitts	absolut	in % des Bundes- durch- schnitts	DM	in % des Bundes- durch- schnitts	DM	in % des Bundes- durch- schnitts
Brake *)	66,2	100,2	12,4	122,8	111	135,4	60 544	99,1	31 960	77,2
Bremerhaven/ Cuxhaven *) .	66,2	100,2	10,7	105,9	32	39,0	44 677	73,1	24 075	58,1
Celle *)	65,7	99,4	11,5	113,9	55	67,1	61 731	101,0	32 862	79,3
Cloppenburg	65,9	99,7	12,9	127,7	78	95,1	45 283	74,1	30 163	72,8
Emden	66,5	100,6	15,7	155,5	67	81,7	62 483	102,2	34 750	83,9
Göttingen *)	68,1	103,0	13,5	133,7	76	92,7	55 825	91,4	34 395	83,0
Goslar *)	65,6	99,2	13,0	128,7	73	88,2	53 878	88,2	29 550	71,4
Hamelns *) . . .	64,7	97,9	12,6	124,8	78	95,1	57 392	93,9	37 567	90,7
Helmstedt . .	65,7	99,4	15,4	152,5	44	53,7	51 560	84,4	22 403	54,1
Hildesheim *)	66,5	100,6	11,5	113,9	84	102,4	58 169	95,2	31 662	76,5
Holzminen/ Höxter *) . . .	64,5	97,6	13,1	129,7	123	150,0	59 613	97,6	32 934	79,5
Leer	66,2	100,2	14,8	146,5	25	30,5	49 978	81,8	25 437	61,4
Lingen *) . . .	66,4	100,5	12,2	120,8	85	103,7	53 464	87,5	36 222	87,5
Nordhorn *) .	65,0	98,3	11,6	114,9	70	85,4	52 276	85,5	30 612	73,9
Oldenburg *)	68,2	103,2	11,9	117,8	50	61,0	57 392	93,9	54 258	131,0
Osterode . . .	64,4	97,4	14,2	140,6	123	150,0	59 193	96,9	32 180	77,7
Uelzen	64,6	97,7	14,5	143,6	49	59,8	50 832	83,2	31 375	75,8
Wilhelms- haven	66,9	101,2	15,8	156,4	39	47,6	56 261	92,1	32 916	79,5
Wolfsburg *)	67,1	101,5	17,0	163,3	289	352,4	76 055	124,5	64 841	156,6
Fein- abgrenzung										
Bremen **) . .	69,2	104,7	10,9	107,9	41	50,0	52 355	85,7	26 637	64,3
Braun- schweig *) . .	66,6	100,8	14,2	140,6	104	126,8	61 402	100,5	30 626	73,9
Lüneburg *) .	64,6	97,7	9,9	98,0	62	75,6	51 422	84,1	31 424	75,9

*) Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet

*) niedersächsischer Teil der Arbeitsmarktregion

AMR Braunschweig und Lüneburg

Die nach wie vor im Rahmen der Regionalförderung notwendigen hohen Fördersätze in den neuen Bundesländern sind mit besonderen Problemen im unmittelbaren Grenzbereich zu den alten Bundesländern verbunden. Die Gemeinden mit einer gemeinsamen Grenze zu den neuen Bundesländern sind diesem Fördergefälle in besonderer Weise ausgesetzt. Diese Gemeinden waren andererseits über Jahrzehnte von den negativen Auswirkungen der innerdeutschen Grenze vorrangig betroffen. Spezielle Untersuchungen, die von den Bezirksregierungen und Wirtschaftskammern

dieses Raumes durchgeführt worden sind, führen zu dem Schluß, daß in diesen Gemeinden die vielfach beklagten Abwanderungen von Betrieben oder Teilen von Betrieben zu empfindlichen Beschäftigungsverlusten geführt haben. Diese Gemeinden sind deshalb über die Feinabgrenzung in das Fördergebiet der GA aufgenommen worden. Es sind im LK Lüneburg: Stadt Bleckede, LK Wolfenbüttel: SG Asse, Oderwald, Schladen, Schöppenstedt.

Auch große Teile der Stadt Salzgitter sind im Wege der Feinabgrenzung als Fördergebiet berücksichtigt worden.

Die Stadt Salzgitter gehört zur AMR Braunschweig. Die Rangskalierung nach AMR anhand der Abgrenzungsindikatoren hat die besonderen Strukturprobleme dieser Region bereits verdeutlicht. Hiernach verfehlte die Region Braunschweig die Aufnahme in die Fördergebietskulisse der GA nur um einen Rang. Die Stadt Salzgitter weist hierbei – verglichen mit den Durchschnittswerten der AMR – besonders negative Indikatorenwerte auf. Sie ist drittgrößter Industriestandort Niedersachsens mit rd. 54 000 Beschäftigten. Die Funktion der Stadt Salzgitter als Wirtschaftsstandort und Arbeitsstättenschwerpunkt der Region ist jedoch aufgrund der spezifischen wirtschaftlichen Strukturen und der hieraus abzuleitenden Strukturprobleme nachhaltig gefährdet.

Die Wirtschaft Salzgitters ist durch eine großbetriebliche Struktur geprägt. So waren Ende 1995 46,9% der Beschäftigten in den fünf größten Betrieben vor Ort tätig. Im Zuge struktureller Anpassungsmaßnahmen der Großbetriebe, die u. a. die Substitution von Arbeitskräften durch moderne computergesteuerte Maschinen zum Schwerpunkt hatten, haben sich die Arbeitslosenzahlen in den letzten Jahren dramatisch erhöht (Arbeitslosenquote: September 1997: 17,1%). Kleine und mittlere Betriebe, die in weitaus geringerem Maße konjunkturellen und strukturellen Schwankungen unterliegen, sind in Salzgitter deutlich unterdurchschnittlich vertreten.

Die einseitig ausgerichtete Wirtschaftsstruktur bei gleichzeitig hoher Präsenz von Branchen, die bezüglich ihres Lebenszyklusses bereits die Reifephase erreicht bzw. überschritten haben, stellt gleichfalls ein erhebliches strukturelles Problem dar. Das Produzierende Gewerbe hat in Salzgitter im Vergleich zum Land Niedersachsen und zur Bundesrepublik Deutschland mit einem Beschäftigtenanteil von 63,3% eine überdurchschnittliche hohe Bedeutung. Die Industriestruktur ist vor allem durch den Fahrzeugbau, die Stahlerzeugung und -verarbeitung sowie durch die Elektrotechnik geprägt, Branchen, die in den letzten Jahren überdurchschnittliche Beschäftigungsverluste verzeichneten.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Anerkennung der Stadt Salzgitter als Ziel-2-Gebiet durch die EU und die Berücksichtigung im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Resider“ zu sehen. Um den wirtschaftlichen Strukturwandel verstärkt forcieren zu können, sind betriebliche Investitionshilfen eine wichtige Voraussetzung und zwar im Rahmen der Ansiedlung neuer innovativer Betriebe als auch bezüglich der Anpassung ansässiger Betriebe an den wirtschaftlich-technischen Strukturwandel.

B. Entwicklungsziele, -schwerpunkte und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele, -schwerpunkte und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die im Finanzierungsplan (Tabelle Nr. 3) genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen schwerpunktmäßig der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze z. B. durch Be-

triebsansiedlungen, Betriebserweiterungen, Produktionsumstellungen, Rationalisierungsmaßnahmen sowie der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur.

Mit ihnen soll die Wirtschaftskraft der strukturschwachen Regionen angehoben und der Abbau der Arbeitslosigkeit in die Wege geleitet werden. Da Teile der Fördergebiete ausschließlich für die Entwicklung des Tourismus geeignet sind, erhält in diesen Gebieten der Ausbau der touristischen Grundausstattung Priorität. Im Fremdenverkehrsgewerbe haben Investitionen der qualitativen Verbesserung Vorrang vor Erweiterungsinvestitionen.

Die Handlungsfelder für die Entwicklungsziele sind im einzelnen:

- Verbesserung der Wirtschaftsstruktur durch Bestandsentwicklung
- Erschließung vorhandener regionaler Ressourcen
- Erneuerung der Wirtschaftsstruktur durch Förderung von Ansiedlungen und Gründungen von innovativen Unternehmen
- Ausbau bestimmter struktureller Ansätze und Potentiale, wie z. B. in einem Tourismusentwicklungskonzept
- Entwicklung und Sicherung von Gewerbeflächen
- Revitalisierung altindustrieller Anlagen
- Bedarfsgerechter Ausbau der Verkehrsinfrastruktur
- Förderung der technologischen Entwicklung und Ausbau der Wissenschafts- und Forschungsinfrastruktur
- Beschäftigungs- und Qualifizierungsförderung und Ausbau der humankapitalorientierten Infrastruktur

In den Jahren 1998–2002 soll im gesamten Fördergebiet von Niedersachsen ein Investitionsvolumen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) in Höhe von rd. 3,5 Mrd. DM und ein Investitionsvolumen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur in Höhe von rd. 0,7 Mrd. DM gefördert werden. Hierfür sollen GA-Mittel in Höhe von rd. 707 Mio. DM eingesetzt werden (s. Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 3).

Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Im Zusammenhang mit der Finanzierung von Fördermaßnahmen hat der GA-Planungsausschuß am 3. Juli 1996 beschlossen, daß die neuen Länder gemäß Gebietsstand vom 3. Oktober 1990 auch ab 1997–1999 in Gänze zum Fördergebiet der GA zählen. Dies schließt auch die Gemeinde Amt Neuhaus, Landkreis Lüneburg, mit ein. Die Gemeinde Amt Neuhaus gehört deshalb für die Laufzeit des Fördergebietsbeschlusses zum A-Fördergebiet.

Tabelle 3

Finanzierungsplan 1998–2002

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1998	1999	2000	2001	2002	1998–2002
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	55,58	64,067	61,238	83,370	83,500	347,625
– EFRE	3,448	3,448	*)			6,896
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	55,58	64,067	61,238	83,370	83,370	347,625
– EFRE	2,50	2,50	*)			5,000
3. Insgesamt						
– GA-Normalfördergebiet . . .	111,160	128,134	122,476	166,74	166,74	695,25
– EFRE	5,948	5,948	*)			11,896
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	1,500	1,500	1,500	2,500	2,500	9,50
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur	0,500	0,500	0,500	0,500	0,500	2,50
3. Insgesamt	2,000	2,000	2,000	3,000	3,000	12,000
III. Insgesamt (I+II)	119,108	136,082	124,476	169,740	169,740	719,146
IV. Zusätzliche Landesmittel	–	–	–	–	–	–

*) Planungsphase für Ziel-2 läuft nur bis 1999

Gleichzeitig hat der Planungsausschuß in der o.a. Sitzung auch über die Mittelaufteilung zugunsten der Gemeinde für die Jahre 1997–1999 entschieden (Anteil an der Quote von Mecklenburg-Vorpommern: 0,035 %). Die Fördermittel werden dem Land Niedersachsen ausschließlich zweckgebunden für Fördermaßnahmen im Amt Neuhaus zur Verfügung gestellt.

Da die Verpflichtungsermächtigungen bei der GA-Ost im Jahre 1997 im Verhältnis 30:40:30 auf die drei Fälligkeitsjahre (hier: 1999, 2000 und 2001) aufgeteilt werden, ergibt sich für das Amt Neuhaus:

Verpflichtungsermächtigungen des Bundes insgesamt:	735,0 TDM
davon fällig: 1999:	220,5 TDM
2000:	294,0 TDM
2001:	220,5 TDM.

Das heißt Niedersachsen kann im Jahre 1998 für das Amt Neuhaus einschließlich der Landes-Kofinanzierungsmittel GA-Fördermaßnahmen in Höhe von insgesamt 1,470 Mio. DM bewilligen. In diesem Rahmen erstattet der Bund dann jeweils im Jahr der Fälligkeit

die Hälfte der für GA-Fördermaßnahmen im Amt Neuhaus entstehenden Kosten.

Die erforderlichen Kofinanzierungsmittel werden vom Land Niedersachsen im Landeshaushalt veranschlagt.

2. Ergänzende Förderung von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

Die durch den 24. Rahmenplan eröffneten Möglichkeiten zur Förderung von nicht-investiven Unternehmensbereichen werden auch von Niedersachsen genutzt.

a) Die Richtlinie „Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einzelbetrieblicher Unternehmensberatung kleiner und mittlerer Unternehmen und der Existenzgründungsberatung in Niedersachsen“ ermöglicht es, durch Beratung bei kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft bestehende größenbedingte Defizite in der Unternehmensführung auszugleichen, die sowohl im betriebswirtschaftlichen als auch im techni-

schen Bereich angesiedelt sein können. Hierdurch sollen kleine und mittlere Unternehmen in die Lage versetzt werden, Informationsdefizite durch eine entsprechende Unternehmensberatung auszugleichen, um somit ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Die Förderung umfaßt auch die Beratung im Rahmen der Gründung von gewerblichen Existenzen. Im Fördergebiet der GA können förderfähige KMU-Betriebe eine Beratung von zusätzlich bis zu fünf Tagewerken aus Mitteln der GA erhalten. Soweit in Ausnahmefällen höhere Tagewerke zugelassen werden, erhöht sich die Zusatzförderung aus GA-Mitteln bis auf maximal 18 Tagewerke.

- b) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Absolventen der wissenschaftlichen Hochschulen als Nachwuchskräfte für Führungs- und Innovationsaufgaben in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der niedersächsischen Wirtschaft (Personaltransfer-Richtlinie).

Durch erhöhten Einsatz von FuE-Personal soll in kleinen und mittleren niedersächsischen Unternehmen die Innovationsfähigkeit gesteigert werden. Dieses technologieorientierte Programm wird aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ strukturell und finanziell unterstützt. KMU, deren Betriebsstätten sich im Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe befinden und die weiteren Voraussetzungen des jeweiligen Rahmenplans erfüllen (GA-förderfähige Unternehmen), können auch mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden.

Zur Steigerung des Einsatzes von FuE-Personal wird die Einstellung einer Hochschulabsolventin/eines Hochschulabsolventen gefördert, die/der einen ingenieur- oder naturwissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat und erstmals entsprechend ihrer/seiner Qualifikation in einem Unternehmen tätig ist. Die Förderung beträgt bei der Einstellung einer Absolventin/eines Absolventen bis zu 1 200 DM monatlich – bei GA-förderfähigen Unternehmen bis zu 1 300 DM. Die Einstellung einer Absolventin/eines Absolventen mit Berufserfahrung (Innovationsassistentin/Innovationsassistent) wird mit bis 1 800 DM – bei GA-förderfähigen Unternehmen mit bis zu 2 200 DM monatlich gefördert. Bei der Einstellung von Frauen sind für diese die Förderbeträge um 20 % zu erhöhen.

- c) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben auf dem Gebiet der Produkt- und Verfahrensinnovation.

Um die Innovationstätigkeit der Unternehmen zu steigern, verstärkte Anstrengungen bei der Entwicklung neuer Produkte und Verfahren zu ermöglichen und die Zusammenarbeit von Unternehmen mit Lehr- und Forschungseinrichtungen vorrangig in Niedersachsen zu fördern, können insbesondere kleine und mittlere Unternehmen

aus Mitteln des Landes Zuwendungen für Vorhaben erhalten, deren Durchführung ohne öffentliche Hilfe wegen des hohen technologischen und finanziellen Risikos nicht oder nur erheblich verzögert zu erwarten ist und die von wesentlicher volkswirtschaftlicher Bedeutung sind. Durch die Förderung soll das Risiko vermindert, dem Unternehmen aber nicht abgenommen werden.

In Fördergebieten der GA können förderfähige KMU neben den Landeszuschüssen zusätzlich Mittel aus dieser GA bis zu 5 %-Punkten erhalten; jedoch dürfen die Förderhöchstintensitäten 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigen.

Sofern GA-Mittel für die vorstehend beschriebenen nicht-investiven Fördermaßnahmen eingesetzt werden, ist ihre Zusätzlichkeit gewährleistet.

C. Fördermaßnahmen 1996 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

Normalfördergebiet

(Förderung aus dem Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe)

– Gewerbliche Wirtschaft

- Im Jahre 1996 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 187 Projekte der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen in Höhe von rd. 1 Mrd. DM bewilligt. Hierfür wurden Mittel der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rd. 124,5 Mio. DM eingesetzt. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen im Fördergebiet rd. 2 100 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen und rd. 12 000 Arbeitsplätze gesichert werden.
- Schwerpunkte der geförderten Investitionsvorhaben lagen dabei auf den arbeitsplatzschaffenden Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen, die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten die größte Bedeutung für die strukturschwachen Regionen haben, sowie auf innovativen Investitionen, die der Sicherung der vorhandenen Arbeitsplätze dienen.
- Der durchschnittliche Fördersatz betrug rd. 12,0 % der förderfähigen Investitionskosten.

– Infrastruktur

- 63 Investitionsprojekte wurden im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 165 Mio. DM mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von rd. 70 Mio. DM gefördert.
- Schwerpunkte lagen in den Bereichen Industriegeländeerschließung mit etwa 50 % und Fremdenverkehrerschließung mit etwa 30 % der eingesetzten GA-Mittel.

Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug rd. 42 % der Investitionskosten.

D. Erfolgskontrolle

Die einzelbetriebliche Erfolgskontrolle findet im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung statt. Alle niedersächsischen Förderfälle werden im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle lückenlos von den Bezirksregierungen überprüft. Dabei kann es zu Änderungen bzw. Rückforderungen kommen, wenn festgestellt wird, daß der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen bzw. den Verwendungszweck nicht erfüllt hat.

Ab 1. Januar 1994 wurden entsprechend einem Bund-Länder-Beschluß zur GA-Statistik (vgl. 23. Rahmenplan) fallbezogene Meldebögen auf der Grundlage der Verwendungsnachweiskontrolle (Ist-Statistik) rückwirkend ab Programmjahr 1991 dem Bundesamt für Wirtschaft (BAW) zugeleitet.

Eine weitergehende Erfolgskontrolle kann – wie in Teil I des Rahmenplans ausführlich dargelegt – nur annäherungsweise erfolgen. Eine umfassende gutachterliche Erfolgsanalyse liegt für Niedersachsen nicht vor.

Das Zahlenwerk der Mittelbewilligungs-, Mittelabfluß- und Verwendungsnachweiskontrolle stellt sich wie folgt dar:

1996 wurden für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft	124,5 Mio. DM
und für kommunale Infrastrukturmaßnahmen	<u>69,7 Mio. DM</u>
mithin insgesamt bewilligt.	194,2 Mio. DM
Ausgezahlt wurden in diesem Zeitraum unter Einbeziehung von Bewilligungen aus Vorjahren	156,4 Mio. DM.
Im Jahre 1996 wurden Verwendungsnachweise für geprüft, davon	320 Vorhaben
ohne Beanstandungen:	260 Fälle,
mit Beanstandungen aus unterschiedlichen Gründen:	60 Fälle.
In	114 Fällen
wurden zu Unrecht erhaltene Zuschüsse in Höhe von rd.	5,35 Mio. DM
zurückgezahlt.	

8. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

○ Normalfördergebiet

Bochum (teilw.), Dortmund (teilw.), Duisburg (teilw.), Essen (teilw.), Gelsenkirchen, Höxter (-Holzminden) (teilw.), Krefeld (teilw.), Mönchengladbach (teilw.), Münster (teilw.).

Die zum Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte/Kreise bzw. Teile davon sind im Anhang 14 aufgelistet.

○ Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

= Einwohner im Aktionsraum:	4 491 757
(Stand: 31. Dezember 1996)	
= Einwohner in Nordrhein-Westfalen:	17 947 715
= Fläche km ² (Aktionsraum):	4 740
= Fläche km ² (Nordrhein-Westfalen):	34 078

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Bei der Neuabgrenzung der Normalfördergebiete mit Wirkung ab 1997 wurde ein Gesamtindikator zugrunde gelegt, der sich aus den fünf Einzelindikatoren zusammensetzt:

- Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre 1992–1995 (Gewicht 40 %)
- durchschnittlicher Bruttojahreslohn in DM je Arbeitnehmer 1995 (Gewicht 40 %)
- Infrastruktur (Gewicht 10 %)
- Prognostizierte Arbeitsplatzentwicklung (Gewicht 5 %)
- Veränderung der Arbeitslosenquote 1992 zu 1995 (Gewicht 5 %)

Darüber hinaus wurden einige Gemeinden in das Fördergebiet aufgenommen, in denen gravierende Regionalprobleme kurzfristig eingetreten bzw. konkret absehbar sind. Dabei handelt es sich um Gebiete, die entweder von der Stilllegung von Schachanlagen des Steinkohlenbergbaus betroffen oder bedroht sind oder unter besonders schweren industriellen Anpassungsproblemen leiden.

Die Ergebnisse der Einzelindikatoren für die Arbeitsmarktregionen, die ganz oder teilweise zum nord-

rhein-westfälischen Aktionsraum gehören, sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Nach dem Ergebnis der Neuabgrenzung mit Wirkung vom 1. Januar 1997 verbleiben insbesondere

- sowohl die vom Strukturwandel besonders betroffenen altindustrialisierten Ruhrgebietsregionen
- als auch die Steinkohlenbergbaugebiete in den Kreisen Heinsberg und Warendorf in der Förderung der Gemeinschaftsaufgabe
- ferner die bisherigen GA-Fördergebiete des Kreises Höxter.

Die Normalfördergebiete lassen sich zu folgenden Teilbereichen des nordrhein-westfälischen Aktionsraumes zusammenfassen:

– Ruhrgebiet:

Duisburg/Oberhausen/Teile der Stadt Krefeld/Teile des Kreises Wesel/Teile der Stadt Bottrop/Gelsenkirchen/Kreis Recklinghausen

Bochum größtenteils/Herne/Hattingen/Witten größtenteils (Ennepe-Ruhr-Kreis)

Dortmund größtenteils/Hamm größtenteils/Kreis Unna/Ahlen (Kreis Warendorf)

– Raum Heinsberg/Mönchengladbach:

Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassenberg, Wegberg Mönchengladbach größtenteils

– Raum Höxter:

Kreis Höxter (ohne Bad Driburg, Steinheim)

2.2 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Das Fördergebiet umfaßt

- das unter starkem Anpassungsdruck stehende Ruhrgebiet mit überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit;
- das periphere Steinkohlenbergbaurevier im Raum Heinsberg;
- den vom Strukturwandel in der Textil- und Bekleidungsindustrie und den Folgen der Konversion betroffenen Standort Mönchengladbach;
- die strukturschwache ländliche Arbeitsmarktregion Höxter.

Die Wirtschaftskraft ist in den zum Aktionsraum zählenden Fördergebieten fast durchweg vergleichsweise schwach.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1996

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote 1992 bis 1995	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts	Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 in DM	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator ¹⁾	Arbeitsplatzprognose 2002 in % des Bundesdurchschnitts	Entwicklung der Arbeitslosenquote 1992 bis 1995 in %-Punkten	Spalte 7 in % des Bundesdurchschnitts	Einwohner ²⁾ (Stand: 31. Dezember 1994)	
									Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Bochum	11,9	145	45 285	103	117	91	2,7	104	745 942	1,183
Dortmund . . .	12,5	152	43 511	99	127	93	3,3	127	1 202 837	1,880
Duisburg . . .	12,4	151	45 358	103	123	88	3,2	123	1 085 774	1,700
Essen	11,3	138	46 906	106	120	96	2,6	100	119 669	0,189
Gelsenkirchen	12,4	151	43 820	99	115	94	2,6	100	955 457	1,500
Höxter (Holzminden)	9,0	110	39 995	91	47	105	2,3	88	121 227	0,190
Krefeld	10,1	123	45 020	102	120	99	3,4	131	72 052	0,113
Mönchengladbach . . .	10,4	127	41 972	95	132	97	3,4	131	422 964	0,663
Münster	7,1	87	43 313	98	90	105	1,4	54	55 607	0,087
Bundesdurchschnitt	8,2	100	44 090	100	78	100	2,6	100	13 250 000	20,756

¹⁾ Bundesdurchschnitt – West: 78,12 (arithmetisches Mittel)

²⁾ Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet

2.21 Ruhrgebiet

Das Ruhrgebiet zählt bundesweit zu den ältesten Industriegebieten. Wenngleich die Umstrukturierung schon in beachtlichem Maße vorangekommen ist, stellen die Montanindustrien Kohle und Stahl einschließlich der mit ihnen verflochtenen Wirtschaftszweige immer noch einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor für die Region dar. Kennzeichnend für diesen Raum sind

- starke Arbeitsplatzverluste im Bereich Kohle und Stahl und in den unmittelbaren und mittelbaren Verflechtungsbereichen sowie
- eine weit überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit.

Dazu ist hier die Struktur der Erwerbslosen (Langzeitarbeitslose und sonstige Problemgruppen) sehr ungünstig, welches sich negativ auf deren Wiedereingliederungschancen in den Arbeitsmarkt auswirkt.

2.22 Raum Heinsberg/Mönchengladbach

Die Region Heinsberg ist primär vom Steinkohlenabbau geprägt und leidet vor allem unter dem Rückzug des Steinkohlenbergbaus. Das Bergwerk Sophia-Jacoba in Hückelhoven ist im März 1997 stillgelegt worden.

Der Standort Mönchengladbach ist vom nach wie vor anhaltenden Strukturwandel in der Textil- und Bekleidungsindustrie besonders betroffen.

Hinzu gekommen sind Struktur- und Konjunkturprobleme der Maschinenbauindustrie – insbesondere des Textilmaschinenbaus – sowie der Elektroindustrie. Auch die Folgen der Konversion am Militärstandort Mönchengladbach haben erhebliche arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Auswirkungen.

2.23 Raum Höxter

In diesem ländlich strukturierten Raum stellt die Landwirtschaft noch einen vergleichsweise bedeu-

tenden Wirtschaftssektor dar. Hier ist der Grad der Industrialisierung sehr niedrig. Die Förderbedürftigkeit ergibt sich u. a. aus der ungünstigen Einkommenssituation und der weit unter dem bundesdurchschnittlichen Niveau liegenden Wirtschaftskraft; auch die Infrastruktur erreicht den Bundesdurchschnitt nicht.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. GA-Förderung

1.1 Normalförderung

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Förderung von Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft und der Verbesserung der Infrastruktur.

Nachdem seit 1990 rd. 70 % der Mittel für Infrastrukturvorhaben (z. B. Erschließung von Gewerbe- und Industrieflächen, Technologiezentren) eingesetzt worden sind und infolgedessen von einem gewissen Sättigungsgrad ausgegangen werden kann, wird der Schwerpunkt der Förderung künftig im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (hier insbesondere KMU) liegen, weil damit die – angesichts der Arbeitsmarktentwicklung – dringend erforderliche Schaffung neuer und die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze erreicht werden kann.

Seit der Verabschiedung des 24. Rahmenplans werden – über die bisherige Förderung gewerblicher Investitionen und wirtschaftsnaher Infrastrukturinvestitionen hinaus – im Rahmen einer mehrjährigen Testphase erstmals neue Fördermöglichkeiten eröffnet. Es handelt sich – kurzgefaßt – um folgende Fördertatbestände:

- Für KMU: Beratung, Schulung, Humankapitalbildung.
- Im Infrastrukturbereich: Regionale Entwicklungskonzepte, Beratungs- und Planungshilfen für Träger von Infrastrukturmaßnahmen.

In 1996 wurden erstmals die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Umsetzung dieser neuen Fördermöglichkeiten geschaffen. Eine entsprechende Fortführung ist vorgesehen.

1.2 Die neuen *KMU-Fördermöglichkeiten* sollen ausschließlich für Maßnahmen genutzt werden, die für die geförderten Unternehmen und deren weitere Entwicklung von besonderem Gewicht sind und die sich von Maßnahmen der laufenden, normalen Geschäftstätigkeit deutlich unterscheiden.

Die bestehenden Fördermöglichkeiten werden durch die GA-Mittel regional gezielt verstärkt. Soweit anderweitige Fördermöglichkeiten bestehen, sollen diese vorrangig genutzt werden.

Beratungshilfen

Diese zielen auf die o. g. Handlungsfelder

- Erwerb von Stilllegung bedrohten oder stillgelegten Betriebsstätten,

- bei Umstrukturierungsvorhaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Landesbürgschaften und Bürgschaften der Bürgschaftsbank NRW sowie im Zusammenhang mit der Aufnahme von stillen Beteiligungen, die durch die Abgabe von Garantien des Landes unterstützt werden,
- bei sog. Outsourcing.

Sie unterscheiden sich damit deutlich von den betrieblichen Kurzberatungen nach dem Programm IMPULSE FÜR DIE WIRTSCHAFT Baustein Beratung sowie von den Beratungshilfen des Bundes durch ihre Intensität, ihre wesentlich längere Dauer und durch die Qualität der erbrachten Beraterleistungen.

Schulungshilfen

GA-finanzierte Schulungen sollen für bei folgenden nach dem RWP förderbaren Vorhaben gewährt werden:

- beim Erwerb einer von Stilllegung bedrohten oder stillgelegten Betriebsstätte,
- bei Umstellungsvorhaben oder der grundlegenden Rationalisierung einer Betriebsstätte sowie
- im Rahmen des sog. Outsourcing

sofern sich im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen Know-how-Defizite der Arbeitnehmer herausstellen.

Entsprechende Schulungsleistungen sollen nur nachrangig zu anderen Fördermöglichkeiten (z. B. Ziel-4/ADAPT) gewährt werden.

Humankapitalbildung

(Innovationsassistentenförderung)

Die bestehenden Fördermöglichkeiten werden durch die GA-finanzierte Innovationsassistentenförderung zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen regional gezielt verstärkt. In Betracht kommt eine Förderung insbesondere betriebswirtschaftlicher und technischer Qualifikationen.

Dabei kann – sofern dies für die Erreichung des Förderziels zweckmäßig erscheint – die GA-finanzierte Innovationsassistentenförderung auch von Unternehmen in Anspruch genommen werden, die bereits GA-finanzierte Beratungs- und evtl. Schulungsleistungen in Anspruch nehmen.

Außerdem werden Personalkostenzuschüsse an KMU gewährt, die Hochschul- oder Fachhochschulabsolventen im Rahmen der nach GA förderbaren Investitionsvorhaben einstellen.

Dabei ist ein Frauenbonus vorgesehen.

1.3 Im Rahmen der Infrastrukturförderung werden für die neuen Fördertatbestände

- Regionale Entwicklungskonzepte
- Beratungs- und Planungshilfen für Träger von Infrastrukturmaßnahmen

die landesseits bereits bestehenden Fördermöglichkeiten durch zusätzliche Finanzmittel der GA verstärkt.

1.4 In den Jahren 1998–2002 beträgt der Mitteleinsatz insgesamt 942,88 Mio. DM. Davon werden 55 Mio. DM für nichtinvestitive Maßnahmen zur Verfügung gestellt.

Im einzelnen wird auf Tabelle 2 auf Seite 12 „Finanzierungsplan 1998–2002“ verwiesen.

Die Aufteilung der Mittel auf die verschiedenen Förderbereiche stellen Plandaten dar. Es ist vorgesehen, die Fördermittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben entsprechend der Entwicklung des Antragsvolumens flexibel einzusetzen.

1.5 Bei der Förderung nicht-investiver Maßnahmen werden die punktuell bereits vorhandenen Fördermöglichkeiten zusammen mit den neuen GA-Fördermöglichkeiten in den verschiedenen Bereichen zu geschlossenen Förderkonzepten zusammengefaßt und fortentwickelt. Vorhandene Mittelanträge werden durch die GA-Mittel ergänzt, wobei der beson-

deren Strukturschwäche der GA-Gebiete bei der Ausgestaltung der Fördersätze Rechnung getragen wird.

Insgesamt wird sichergestellt, daß der GA-Mitteleinsatz zusätzlich erfolgt.

1.6 Umfang der Verstärkung nicht-investiver Maßnahmen durch GA-Mittel

Im Haushaltsjahr 1998 sind für nicht-investitive Maßnahmen insgesamt 11 Mio. DM vorgesehen. Davon entfallen 6 Mio. DM auf Maßnahmen für KMU und 5 Mio. DM zur Förderung von Beratungs- und Planungshilfen für Infrastrukturprojekte sowie Regionaler Entwicklungskonzepte. Die jeweiligen Mittelanträge sind gegenseitig deckungsfähig.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß die Förderung nicht-investiver Maßnahmen – dabei ganz besonders die Beratungsförderung – mit weiter zu-

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1998–2002

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1998	1999	2000	2001	2002	1998–2002
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA Normalförderung (Bund/Land)	76,48	89,05	84,87	118,39	118,39	477,17
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung (Bund/Land)	38,24	44,53	42,43	59,19	59,19	243,59
3. Insgesamt						
– GA Normalförderung (Bund/Land)	114,72	133,58	127,30	177,58	177,58	730,76
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	30,00
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	5,00	5,00	5,00	5,00	5,00	25,00
3. Insgesamt	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	55,00
III. Insgesamt (I+II)	125,72	144,58	138,30	188,58	188,58	785,76
IV. Zusätzliche Landesmittel						
1. Gewerbliche Wirtschaft	31,43	25,14	27,23	10,47	10,47	104,75
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	15,71	12,57	13,62	5,24	5,24	52,37
3. Insgesamt	47,14	37,71	40,85	15,71	15,71	157,12
V. Insgesamt	172,86	182,29	179,15	204,29	204,29	942,88

nehmender Tendenz stark nachgefragt wird. Nicht zuletzt wegen der besonderen Situation in der sich die Zuschußempfänger befinden, ist hier auch künftig mit einem vollständigen und zügigen Mittelabfluß zu rechnen.

Beratungsförderung

Mittel aus dem landeseigenen Programm „Beratungshilfen zur Fortführung von Stilllegung bedrohter Betriebe“ (Kapitel 08 030 Titel 682 20) wurden bis zum Haushaltsjahr 1995 ausschließlich im Rahmen von Modellfördermaßnahmen eingesetzt. Ab dem Haushaltsjahr 1996 werden zusätzlich zu dieser Modellförderung Übernahmen von Stilllegung bedrohter Betriebe grundsätzlich unterstützt.

Die Förderung wird in den GA-Gebieten zusätzlich durch die GA-Mittel verstärkt.

Schulungsförderung

Die Schulungsförderung, die direkt Unternehmen zugute kommt, wird in GA-Gebieten zusätzlich zu den aus anderen Programmen (ADAPT/Ziel-4) bestehenden Fördermöglichkeiten gewährt.

Humankapitalbildung

Aus dem Technologieprogramm Wirtschaft werden pro Haushaltsjahr für die Förderung von *Innovations- und Euroassistenten* 3 Mio. DM eingesetzt. Die im Rahmen der Regionalen Wirtschaftsförderung gewährte Förderung wird zusätzlich allerdings nur in Verbindung mit nach dem Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm (RWP) förderbaren Investitionsvorhaben gewährt.

Regionale Entwicklungskonzepte

Für Regionale Entwicklungskonzepte sind 200 TDM im Landeshaushalt für 1998 vorgesehen. Seit 1996 werden aus GA-Mitteln zusätzlich 500 TDM in GA-Gebieten für diesen Zweck eingesetzt.

Planungs- und Beratungshilfen für Infrastrukturprojekte

Im Rahmen des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms werden neu im Zuge der Weiterentwicklung landeseigene Mittel (Landesaufgabe) in Höhe von 10 Mio. DM eingesetzt, die in GA-Gebieten durch GA-Mittel zusätzlich verstärkt werden.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Wesentlicher Bestandteil der Regionalförderung sind auch weiterhin die NRW-EU-Programme. Die Förderung im Rahmen von Ziel-2 wird in den Jahren 1994–1999 ergänzt durch Gemeinschaftsinitiativen zur wirtschaftlichen Umstellung der Kohlereviere (RECHAR II) bzw. der Stahlgebiete (RESIDER II). Darüber hinaus erweitert die neu aufgelegte „KMU-Gemeinschaftsinitiative“ (1994–1999) die Förderung in den Ziel-2- und Ziel-5b-Gebieten um die Unterstützung KMU-spezifischer Vorhaben. Die Gemeinschaftsinitiative zur Rüstungs- und Standortkonversion (KONVER II, 1995–1999) soll zur Umstrukturie-

rung und Modernisierung der vom Truppenabbau betroffenen Regionen, zur Schaffung zukunftsgerichteter Arbeitsplätze und zur Qualifizierung der ehemaligen Militärbeschäftigten beitragen.

In den Genuß der NRW-EU-Programme Ziel-2, RESIDER II, RECHAR II und KONVER II kommen ganz oder teilweise:

Ziel-2

die kreisfreien Städte:

Duisburg, Essen, Krefeld, Oberhausen, Bottrop, Gelsenkirchen, Bochum, Dortmund, Hagen, Hamm, Herne;

sowie die Kreise:

Wesel, Recklinghausen, Warendorf, Ennepe-Ruhr-Kreis, Unna und Heinsberg.

RECHAR II

Kreisfreie Städte:

Aachen-Richterich, Herne, Dortmund, Hamm, Duisburg, Oberhausen, Bottrop, Essen, Gelsenkirchen;

sowie die Kreise:

Aachen, Unna, Düren, Wesel, Recklinghausen, Heinsberg, Warendorf, Steinfurt.

RESIDER II

Kreisfreie Städte:

Bochum, Dortmund, Duisburg, Oberhausen, Hagen, Krefeld;

sowie die Kreise:

Ennepe-Ruhr-Kreis, Siegen-Wittgenstein.

KONVER II

- Kreis Soest: Soest, Werl, Lippstadt, Möhnesee, Bad Sassendorf.
- Kreis Heinsberg: Geilenkirchen, Wassenberg, Wegberg.
- Kreis Lippe: Detmold, Blomberg, Lemgo Augustdorf.
- Kreis Minden-Lübbecke: Minden.
- Kreis Kleve: Weeze, Goch, Straelen, Kevelaer.
- Märkischer Kreis: Iserlohn, Hemer, Lüdenscheid, Menden.
- Köln: Stadtteile Dellbrück und Westhoven.
- Kreis Viersen: Grefrath, Brüggen, Willich.
- Bielefeld: Stadtteile Mitte und Stieghorst.
- Mönchengladbach: Stadtteile Rheindahlen und Volksgarten.
- Kreis Herford: Herford, Rödinghausen.

Durch die Programme werden zusätzlich zu der Förderung der Maßnahmen des Rahmenplans die Wiederherrichtung von Industriebrachen, die Umwand-

lung ehemals militärisch genutzter Liegenschaften, Infrastruktureinrichtungen, Beratungsgesellschaften, Agenturen und Serviceeinrichtungen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert. Außerdem werden zusätzliche Mittel für Beihilfen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze in kleinen und mittleren Unternehmen bereitgestellt. In den NRW-EU-Programmen für die Ziel-2- und RECHAR-/RESIDER-/KONVER-Gebiete sind auch Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds und ergänzende Landesmittel für Maßnahmen zur Qualifizierung der Arbeitnehmer und für Beschäftigungsmaßnahmen vorgesehen.

2.2 Mit dem landeseigenen, landesweit geltenden Programm „Impulse für die Wirtschaft, Förderbaustein Technologieprogramm Wirtschaft“, werden in den Fördergebieten die Umstrukturierung der Wirtschaft, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen, der Ausbau und die Weiterentwicklung sowie die Vernetzung des Technologienetzwerkes unterstützt und damit der Transfer von neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen in die mittelständische Wirtschaft beschleunigt.

2.3 Im Rahmen des landesweit geltenden Kreditprogramms zur Förderung von Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen werden zinsgünstige Kredite für Existenzgründungen, Existenzfestigungen in den ersten acht Jahren nach Gründung, Verlagerung von Betrieben oder Betriebsstätten zur Beseitigung von Entwicklungshemmnissen und/oder Umweltbelastungen sowie technologische Sprunginvestitionen vergeben.

C. Förderergebnisse (Stand: Mai 1997)

I. Für das Jahr 1996

1. Normalfördergebiet ¹⁾ (soweit nicht Sonderprogrammgebiet)

– Investive Maßnahmen

der Gewerblichen Wirtschaft

○ Im Jahr 1996 wurden 142,7 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 100 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 1 188,2 Mio. DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet verbunden ist die Schaffung von rd. 2 513 neuen Dauerarbeitsplätzen.

○ Die Investitionstätigkeiten lagen dabei fast ausschließlich auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen, die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine große Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

○ Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach Wirtschaftsbereichen und gemessen an der Zahl der Maßnahmen zeigt folgende Spitzenreiter:

– sonstige Dienstleistungen	17 Maßnahmen
– Stahl-, Maschinen-, Fahrzeugbau	15 Maßnahmen

– Elektrotechnik, Feinmechanik	14 Maßnahmen
– Holz, Papier-, Druckgewerbe	13 Maßnahmen
– Kunststoff, Gummi, Asbest	9 Maßnahmen

– Nicht-investive Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft

Im Rahmen der Förderung von nicht-investiven Projekten der gewerblichen Wirtschaft wurden insgesamt 2,5 Mio. DM bewilligt und insgesamt 26 Maßnahmen im Bereich Beratung und Humankapitalbildung gefördert. Das Finanzvolumen der 26 Maßnahmen belief sich auf 8,5 Mio. DM.

Die Förderung von Schulungsmaßnahmen wurde nicht in Anspruch genommen.

31 Assistentinnen und 15 Assistenten wurden im Rahmen der Förderung der Humankapitalbildung neu eingestellt.

– Investive Maßnahmen der Infrastruktur

○ Im Jahr 1996 wurden 31,3 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 13 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 101,4 Mio. DM bewilligt.

○ Davon entfielen u. a. auf die Bereiche

– Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände	5 Maßnahmen
– Beseitigungsanlagen von Abwasser und Abfall	4 Maßnahmen
– Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen	2 Maßnahmen
– Ausbau der Infrastruktur im Bereich Fremdenverkehr	1 Maßnahme
– Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1 Maßnahme

○ Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, beträgt rd. 31 % des Investitionsvolumens.

– Nicht-investive Maßnahmen der Infrastrukturförderung

Zur Förderung einer beschleunigten Umsetzung von Infrastrukturprojekten wurde eine Planungshilfe mit 100 000 DM gefördert.

2. Sonderprogrammgebiet ¹⁾

– Gewerbliche Wirtschaft

○ Im Jahr 1996 wurden im Gebiet des Sonderprogramms für „Steinkohlenbergbaugebiete“ insgesamt 11,8 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 34 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von 111,3 Mio.

¹⁾ nach den Maßgaben des 26. Rahmenplanes.

DM bewilligt. Mit diesen Investitionsvorhaben im Sonderprogrammgebiet verbunden ist die Schaffung von 244 neuen Arbeitsplätzen.

- Die Investitionstätigkeiten lagen dabei fast ausschließlich auf Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen, die aus regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten eine große Bedeutung für strukturschwache Regionen haben.

– *Infrastruktur*

Es wurden keine Infrastrukturprojekte aus Mitteln des Sonderprogramms bewilligt.

II. Für den Zeitraum 1991–1996 (Stand: Mai 1997)

1. Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wurden 1991–1997 insgesamt 1580 Maßnahmen mit einem

Investitionsvolumen von 11 850,7 Mio. DM gefördert. Damit verbunden war die Schaffung von 28 790 neuen Arbeitsplätzen.

Mit Bewilligungen belegt wurden im Zeitraum 1991 bis 1996 insgesamt 1 148,4 Mio. DM.

Davon entfielen 790,7 Mio. DM der bewilligten Mittel auf die Regelförderung, deren gesamtes gefördertes Investitionsvolumen 7 488,8 Mio. DM betrug.

Das geförderte Investitionsvolumen der Sonderprogramme betrug insgesamt 4361,9 Mio. DM, wovon die bewilligten Mittel 357,7 Mio. DM ausmachten und aus folgenden Programmen vergeben wurden:

– Steinkohlenbergbaugebiete (1993–1996)	231,2 Mio. DM,
– Montanregionen (1991–1992)	117,6 Mio. DM,
– Aachen–Jülich (1991–1992)	8,6 Mio. DM,
– Stahlstandorte (1991)	0,4 Mio. DM.

a) nach Wirtschaftsbereichen

Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (insgesamt in den Jahren 1991–1996 nach Wirtschaftsbereichen*)

Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)

Daten der West-LB/ILB

Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

Wirtschaftsbereich	Zahl der Maßnahmen	Gefördertes Investitionsvolumen	Bewilligte Mittel	Neue Arbeitsplätze
	Anzahl	Mio. DM		Anzahl
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt				
000 Land- und Forstwirtschaft	2	2,1	0,2	13
200 Chemische Industrie	44	1 867,5	61,3	1 255
210 Kunststoff, Gummi, Asbest	101	575,8	58,7	1 900
220 Steine, Erden, Keramik, Glas	60	448,4	48,1	771
230 Gießerei, Stahlverformung	89	533,2	45,5	1 082
240 Stahl-, Maschinen-, Fahrzeugbau	284	1 134,0	122,7	3 550
250 Elektrotechnik, Feinmechanik	166	1 706,0	191,1	4 854
260 Holz-, Papier-, Druckgewerbe	209	612,9	59,6	1 784
270 Leder-, Textil-, Bekleidungs-gewerbe	48	149,4	14,4	538
280 Nahrungs-, Genußmittel	67	758,0	59,8	1 901
400 Großhandel	87	345,1	31,4	1 362
420 Handelsvermittlung und Vertretung	8	16,1	1,7	35
430 Einzelhandel	16	220,1	18,7	426
500 Eisenbahn	1	0,3	0,0	8
501 Straßenverkehr	2	16,8	1,2	17
502 Schifffahrt	1	1,7	0,3	–
509 Spedition, Verkehrsvermittlung	5	42,3	3,7	128
610 Versicherungsgewerbe	1	53,2	2,3	400
700 Gaststätte, Hotel, Pension	114	672,5	77,6	1 180
701 Wäscherei, Reinigung	5	8,1	0,6	81
702 Friseur, Körperpflege	1	3,7	0,7	8
706 Bildung, Erziehung, Sport	11	101,7	15,1	546
707 Kunst, Theater, Film, Rundfunk	10	17,0	2,7	54
708 Verlags-, Pressewesen	6	59,5	1,3	51
710 Übriges Gesundheitswesen	1	2,3	0,3	13
712 Rechts-, Wirtschaftsberatung	9	19,0	1,9	193
713 Architekt, Ingenieur, Labor	19	111,0	7,1	168
714 Wirtschaftswerbung	6	13,9	1,6	45
717 Grundstücks- und Wohnungswesen	4	129,1	70,8	50
718 Sonstige Dienstleistung	203	2 230,1	248,1	6 377
zusammen	1 580	11 850,7	1 148,4	28 790

*) Wirtschaftssystematik WZ 79

b) nach Investitionsgrößenklassen

Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (insgesamt) in den Jahren 1991–1996 nach Investitionsgrößenklassen

Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)

Investitionsgrößenklassen	Zahl der Maßnahmen	Gefördertes Investitionsvolumen	Bewilligte Mittel	Neue Arbeitsplätze
	Anzahl	Mio. DM		Anzahl
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt				
unter 500 000 DM	390	104,0	11,9	1 144
500 000 bis unter 1 000 000 DM	270	195,1	21,2	1 412
1 000 000 bis unter 3 000 000 DM	447	803,3	78,1	3 853
3 000 000 bis unter 5 000 000 DM	142	539,5	49,9	1 955
5 000 000 bis unter 10 000 000 DM	147	1 043,9	107,1	3 367
10 000 000 bis unter 100 000 000 DM	167	4 911,0	548,0	12 064
100 000 000 DM und mehr	17	4 254,0	332,4	4 995
zusammen	1 580	11 850,7	1 148,4	28 790

2. Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

1991–1996 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 180 Infrastrukturmaßnahmen mit einem Investitionsvolumen von rd. 2 371,2 Mio. DM gefördert. Dafür wurden 1 105,9 Mio. DM bewilligt. Schwerpunkt war dabei die Erschließung von Industrie und Gewerbegebiete.

Das geförderte Investitionsvolumen der Sonderprogramme betrug insgesamt 472,5 Mio. DM, wovon die bewilligten Mittel 328,1 Mio. DM ausmachten und aus folgenden Programmen vergeben wurden:

- Steinkohlenbergbaugebiet (1993–1995) 117,3 Mio. DM
- Montanregionen (1991) 210,8 Mio. DM

Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (insgesamt) in den Jahren 1991–1996 nach Investitionsarten

Infrastruktur

Investitionsart	Zahl der Maßnahmen	Gefördertes Investitionsvolumen	Bewilligte Mittel
	Anzahl	Mio. DM	
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt			
Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete	90	1 047,8	541,5
Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen	24	85,5	58,7
Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen	10	93,2	24,0
Beseitigungsanlagen von Abwasser und Abfall	28	708,4	165,4
Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	4	35,3	24,7
Ausbau von Gewerbezentren	22	398,3	290,8
Ausbau der Infrastruktur im Bereich Fremdenverkehr	2	2,7	0,9
zusammen	180	2 371,2	1 105,9

3. Erfolgskontrolle der Verwendungsnachweise

3.1 Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung und Erfüllung der Fördervoraussetzungen: Ergebnisse 1996

Es handelt sich dabei um eine Prüfung der Verwendung von Fördergeldern, die ggf. zu Änderungs- und Rückforderungsbescheiden führt.

Die Gesamtzahl der geprüften Verwendungsnachweise für 1996 beläuft sich auf 184. Davon entstammen 162 Fälle aus dem Bereich der Förderung der gewerblichen Wirtschaft und 22 Fälle aus dem Bereich der Infrastrukturförderung.

Als ordnungsgemäß befunden wurden insgesamt 145 Projekte (gewerbliche Wirtschaft 133, Infrastruktur 12).

Rückflüsse gab es in 154 Fällen mit einer Gesamtsumme (Bund + Land) von 13 224 130,20 DM. Die weit überwiegende Zahl der Rückforderungen beruhen auf dem Umstand, daß entweder die beabsichtigte Investitionssumme nicht erreicht wurde, oder die ursprünglich geplante Zahl an Arbeitsplätzen nicht geschaffen werden konnte.

3.2 Soll-Ist-Vergleich von geplanten und geschaffenen neuen Arbeitsplätzen (1991–1995)

Entsprechend einem Bund-Länder-Beschluß zur GA-Statistik werden ab dem 1. Januar 1994 vom Bundesamt für Wirtschaft (BAW), mit dem Programmjahr 1991 beginnend, fallbezogene Meldebögen auf der Grundlage der Verwendungsnachweiskontrolle zur Erstellung einer EDV-gestützten Ist-Statistik verarbeitet.

Anhand dieser Daten kann geprüft werden, ob insbesondere die geplanten Arbeitsplätze auch tatsächlich geschaffen wurden. In die vorliegende Soll-Ist-Analyse wurden nur Ist-Maßnahmen einbezogen, die abgeschlossen sind, und für die damit ein Verwendungsnachweis vorliegt.

3.2.1 Soll-Ist-Vergleich: Förderung der gewerblichen Wirtschaft

Die Anzahl der neugeschaffenen Arbeitsplätze (Ist) beträgt 17 673 und liegt um 23 über der geplanten Zahl von 17 650 Arbeitsplätzen. Dieses Ergebnis wurde mit 5,1 % weniger Ist-Mitteln (497,92 Mio. DM) als vorgesehen (524,54 Mio. DM) erreicht.

Eine Aufteilung nach Wirtschaftsbereichen zeigt, daß zu diesem positiven Ergebnis insbesondere folgende Bereiche beigetragen haben:

- Nachrichtentechnik (140 Arbeitsplätze über Soll [32,3%]),
- Maschinenbau (131 Arbeitsplätze über Soll [9,0%]),
- sonstige Dienstleistungen (97 Arbeitsplätze über Soll [42,5%]),
- Textilgewerbe (75 Arbeitsplätze über Soll [23,8%]).

Dabei wurden negative Ergebnisse aus folgenden Bereichen kompensiert:

- Ernährungsgewerbe (293 Arbeitsplätze unter Soll [17,9%]),
- Verarbeitung von Öl (250 Arbeitsplätze unter Soll [67,6%]),
- Chemische Industrie (106 Arbeitsplätze unter Soll [12,9%]),
- Großhandel (102 Arbeitsplätze unter Soll [14,4%]).

**Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
in den Jahren 1991–1996 nach Wirtschaftsbereichen*) als Soll-Ist-Vergleich**

Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)

Daten des BAW

Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

Wirtschaftsbereiche	Anzahl der Maßnahmen/ Förderfälle		Gefördertes Investitionsvolumen in Mio. DM		Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM		Neugeschaffene Dauer- arbeitsplätze	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
01 Landwirtschaft	3	3	2,58	2,58	0,24	0,23	15	15
15 Ernährungsgewerbe	63	54	504,70	500,93	31,16	30,67	1 638	1 345
17 Textilgewerbe	29	25	90,29	88,71	10,72	10,39	315	390
18 Bekleidungs-gewerbe	10	9	18,61	19,77	1,52	1,52	73	88
19 Ledergewerbe	1	1	5,40	5,41	0,54	0,54	15	27
20 Holzbearbeitung	72	63	129,41	129,41	10,39	9,82	544	608
21 Papiergewerbe	23	21	38,08	36,51	3,63	3,24	122	129
22 Verlag und Druck	75	60	179,05	204,78	13,80	13,29	411	425
23 Verarbeitung von Öl	3	3	1 335,11	1 365,92	30,13	30,09	370	125
24 Chemische Industrie	39	32	327,17	299,11	35,43	35,30	819	713
25 Herstellung Gummi/Kunststoff	93	67	426,30	376,02	39,30	34,63	1 601	1 634
26 Glasgewerbe/Keramik	56	43	181,24	180,90	17,49	16,65	503	526
27 Herstellung/Bearbeitung Metall	38	26	263,90	253,19	21,17	20,12	482	528
28 Herstellung Metallerzeugnisse .	166	136	291,00	288,41	27,84	26,29	1 195	1 271
29 Maschinenbau	168	143	295,01	273,53	26,91	23,82	1 457	1 588
30 Herstellung Büro-/EDV-Geräte	10	8	54,13	62,37	5,05	4,96	251	267
31 Herstellung E-Motoren usw.	38	30	80,32	91,60	8,62	8,57	463	537
32 Nachrichtentechnik	20	13	89,57	89,43	10,39	9,86	434	574
33 Medizin-Meßtechnik	24	19	63,95	71,83	5,83	5,79	202	235
34 Fahrzeugbau	25	19	122,67	107,96	10,36	9,07	391	317
35 Sonstiger Fahrzeugbau	13	7	6,82	7,65	0,54	0,52	62	53
36 Herstellung Möbel/Schmuck ...	58	51	294,22	268,04	31,20	28,97	775	814
37 Recycling	32	19	88,90	72,67	12,45	7,68	247	175
45 Baugewerbe	10	8	16,92	19,07	0,87	0,85	154	147
50 KFZ-Handel/Reparatur	8	7	9,81	9,89	0,65	0,65	43	41
51 Großhandel	82	65	157,09	152,96	13,16	13,06	708	607
52 Einzelhandel	7	4	4,71	4,91	0,46	0,46	42	42
55 Gastgewerbe	113	92	220,38	242,33	27,42	26,96	598	597
63 Verkehrsvermittlung	9	7	162,32	165,06	20,50	18,90	806	828
64 Nachrichtenübermittlung	1	1	16,70	16,70	0,47	0,47	106	106
70 Wohnungswesen	2	1	8,50	8,92	1,93	1,93	55	50
71 Vermietung beweglicher Sachen	6	5	26,06	25,40	2,51	2,51	44	44
72 DV und Datenbanken	71	50	49,94	48,95	5,17	4,82	383	401
73 Forschung/Entwicklung	12	8	6,48	6,30	1,13	1,01	58	67
74 Dienstleistung	77	63	201,32	200,08	18,74	18,17	879	813
90 Entsorgung	11	8	46,27	49,09	4,29	4,24	169	139
92 Kultur/Sport	18	13	379,83	401,06	67,06	67,04	992	1 082
93 Sonstige Dienstleistung	34	24	65,47	68,06	5,44	4,85	228	325
Gesamt	1 520	1 208	6 260,23	6 214,70	524,54	497,94	17 650	17 673

*) Wirtschaftssystematik WZ 93

Eine Betrachtung der Investitionsgrößenklassen zeigt, daß Investitionen mit einem Volumen von „10 bis unter 100 Mio. DM“ am erfolgreichsten waren. In dieser Klasse wurden 306 (5,7 %) mehr Ar-

beitsplätze als geplant geschaffen. Sie kompensiert damit das negative Ergebnis (./ 19,9 %) der Investitionen mit einem Volumen von „100 Mio. DM und mehr“.

Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den Jahren 1991–1996 nach Investitionsgrößenklassen als Soll-Ist-Vergleich

Gewerbliche Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr)

Daten des BAW

Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

Investitionsgrößenklasse	Anzahl der Maßnahmen/ Förderfälle		Gefördertes Investitions- volumen in Mio. DM		Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM		Neugeschaffene Arbeitsplätze	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
100 Mio. DM und mehr	17	6	2 068,63	2 099,40	128,58	128,58	2 165	1 735
von 10 bis unter 100 Mio. DM . .	150	84	2 185,56	2 116,56	204,90	187,88	5 928	6 234
von 3 bis unter 10 Mio. DM	264	208	1 123,95	1 099,72	106,29	99,45	4 024	3 915
von 1 bis unter 3 Mio. DM	430	349	629,30	639,90	58,48	56,25	3 207	3 368
von 0,5 bis unter 1 Mio. DM	266	220	159,90	164,13	16,72	16,57	1 253	1 311
unter 0,5 Mio. DM	393	341	92,89	94,97	9,57	9,21	1 073	1 110
Gesamt	1 520	1 208	6 260,23	6 214,68	524,54	497,94	17 650	17 673

3.2.2 Soll-Ist-Vergleich:

Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur

1991–1996 wurden für 72 Maßnahmen mit einem tatsächlich geförderten Investitionsvolumen von 461,43 Mio. DM GA-Mittel in Höhe von 189,87 Mio. DM bewilligt. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Erschließung von Gewerbegelande mit rund 46 % der bewilligten Mittel.

Förderergebnisse der Regionalen Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den Jahren 1991–1996 nach Investitionsarten als Soll-Ist-Vergleich

Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Daten des BAW

Gemeinschaftsaufgabe insgesamt

Investitionsart	Anzahl der Maßnahmen/ Förderfälle		Gefördertes Investitions- volumen		Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist
Erschließung von Gewerbegelande . . .	79	34	226,51	177,26	97,22	86,58
Ausbau von Verkehrsverbindungen . . .	22	14	66,04	61,83	27,69	25,40
Ausbau von Versorgungsleitungen	9	6	28,87	24,45	15,31	13,58
Abwasser/Abfallbeseitigung	23	10	140,54	139,28	30,46	29,07
Fremdenverkehrseinrichtungen	7	1	0,66	0,67	0,26	0,26
Aus-/Fortbildungsstätten	4	2	25,71	23,16	20,10	16,95
Ausbau von Gewerbezentren	3	1	1,21	0,96	0,60	0,48
Ausbau von Technozentren	19	4	34,53	33,45	18,58	17,55
Wiederh. von Gewerbegelande	5	–	–	–	–	–
Planungs-Beratungsleistung	2	–	–	–	–	–
Gesamt	173	72	524,07	461,06	210,22	189,87

9. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

– Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

- *Idar-Oberstein* (Landkreis Birkenfeld)
- *Pirmasens* (Kreisfreie Stadt Pirmasens, Kreisfreie Stadt Zweibrücken, Landkreis Südwestpfalz)
- *Kaiserslautern* (teilweise; Teile der kreisfreien Stadt Kaiserslautern sowie des Landkreises Kaiserslautern, Donnersbergkreis sowie Landkreis Kusel)

Dazu kommen Teile folgender Arbeitsmarktregionen:

- Simmern (Teile der VG Kirchberg aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis)
- Bad Kreuznach (Westlicher Teil des Landkreises Bad Kreuznach mit der Stadt Kirn, der Verbandsgemeinde Kirn-Land, der Verbandsgemeinde Meisenheim sowie Teilen der Verbandsgemeinden Rüdesheim und Bad Sobernheim)
- Wittlich (Südwestlicher Teil des Landkreises Bernkastel-Wittlich mit der Einheitsgemeinde Morbach sowie Gemeinden aus den Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues, Thalfang und Traben-Trarbach)
- Trier (Südlicher Teil des Landkreises Trier-Saarburg mit Gemeinden aus den Verbandsgemeinden Hermeskeil, Kell, Konz und Saarburg)
- Bitburg (Südlicher Teil des Landkreises Bitburg-Prüm mit der Stadt Bitburg und Gemeinden der Verbandsgemeinden Bitburg-Land, Irrel und Kyllburg)

Die zum gesamten Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte und Landkreise bzw. Teile davon sind im Anhang 14 aufgelistet.

– Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum:

= Einwohner im Aktionsraum (Stand: 31. Dezember 1996)	698 860
= Einwohner in Rheinland-Pfalz (Stand: 31. Dezember 1996)	4 000 567
= Fläche km ² (Aktionsraum)	4 774
= Fläche km ² (Rheinland-Pfalz)	19 852

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

Der Aktionsraum besteht teilweise aus den ländlich peripheren Gebieten im Westen des Landes Rhein-

land-Pfalz, die aufgrund ihrer Grenzlage über viele Jahrzehnte hinweg im Schatten der wirtschaftlichen Entwicklung standen. In diesen dünnbesiedelten Gebieten ist die Landwirtschaft nach wie vor mit erheblichen agrarstrukturellen Problemen konfrontiert. Eine Ausnahme bilden lediglich die Arbeitsmarktregionen Pirmasens und Kaiserslautern, die eine von wenigen Branchen beherrschte industrielle Struktur aufweisen.

Die Zahl der Einwohner hat im Aktionsraum von 1980–1996 um 7,7% zugenommen und lag damit knapp unter dem Bevölkerungszuwachs im bisherigen Bundesgebiet (8,0%) und um 2,1%-Punkte unter dem Landesdurchschnitt. Gleichwohl sind infolge des Mangels an qualifizierten Arbeitsplätzen immer noch Abwanderungstendenzen aus den strukturschwachen Gebieten in die Verdichtungsräume zu verzeichnen, was besonders auf den Raum Pirmasens/Zweibrücken, aber auch auf die ländlich-peripheren Räume von Eifel und Hunsrück zutrifft.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer ging im Aktionsraum von 1980 bis 1996 um 6% auf 213 017 Personen zurück, wobei die Zahl der Frauen um 3% zu-, die der Männer um 11,8% abnahm. Im bisherigen Bundesgebiet hat in der gleichen Zeit die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten um 6,6% deutlich zugenommen.

Die Bruttowertschöpfung erhöhte sich im Aktionsraum von 1980–1994 um 70,1% auf 17,3 Mrd. DM bei einer Wachstumsrate im bisherigen Bundesgebiet von 100,9%. Mit 26 980 DM lag die Bruttowertschöpfung je Einwohner im Programmgebiet 1994 noch um 37,5% unter dem Bundesdurchschnitt (43 190 DM).

Besonders krisenanfällig ist der westpfälzische Raum aufgrund seiner vor allem von der Schuhindustrie geprägten Monostruktur. In der Pirmasenser Schuhindustrie (Entwicklung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten) gingen in den Jahren 1984–1996 10 453 Arbeitsplätze (68,2%) verloren. Von den Arbeitsplatzverlusten waren zu 30% Männer und zu 70% Frauen betroffen. Damit ist innerhalb der letzten zwölf Jahre jeder zweite Arbeitsplatz in diesem Industriezweig weggefallen. Trotz dieser Entwicklung waren Ende Juni 1996 im Pirmasenser Raum immer noch 26% (5265) aller Beschäftigten in der Schuhindustrie tätig.

Rechnet man die Beschäftigten in den Zulieferbetrieben mit hinzu, so sind mehr als die Hälfte aller Industriebeschäftigten im Pirmasenser Raum von der Schuhindustrie abhängig. Auch wenn der Beschäftigtenrückgang in der Pirmasenser Schuhindustrie sich im Jahre 1997 fortgesetzt hat, kann im Rahmen der derzeitigen Größenordnung der Betriebs- und Beschäftigtenzahlen die Pirmasenser Schuhindustrie, auch im Hinblick auf die von vielen Betrieben ange-

wandte Mischkalkulation (Produktion im Ausland), als überlebensfähig angesehen werden.

Die wirtschaftliche Entwicklung des Aktionsraumes wird immer noch durch eine Massierung militärischer Einrichtungen sowie die Folgen des Truppenabbaus zusätzlich beeinflusst. Diese konzentrieren sich insbesondere auf die strukturschwachen Regionen Westpfalz und Trier, die zu den am stärksten militärisch belasteten Regionen der westlichen Länder der Bundesrepublik Deutschland gehören. So belief sich beispielsweise vor Beginn des Truppenabbaus (1989/1990) im Landkreis Kaiserslautern der geschätzte Anteil der Militärausgaben an der Bruttowertschöpfung auf 35 % bis 44 %. Darüber hinaus sind auch die strukturschwachen Räume Idar-Oberstein-Birkenfeld sowie Teile des Hunsrücks in besonderer Weise vom Truppenabbau und den Folgewirkungen der Abrüstung betroffen.

Von ehemals über rd. 86 300 in Rheinland-Pfalz stationierten alliierten Soldaten im Jahre 1986, dem Höchststand der militärischen Präsenz in Rheinland-Pfalz, und rd. 40 500 Bundeswehrsoldaten wurden bisher rd. 70 000 Soldatenstellen abgebaut. Der anhaltende Truppenabbau in den strukturschwachen Gebieten hat zu einem erheblichen Rückgang der Zahl der Zivilbeschäftigten bei den alliierten Stationierungstreitkräften geführt und damit zusätzlich zu einer Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation in den genannten Räumen beigetragen. In Rheinland-Pfalz haben über 16 000 Zivilbeschäftigte bei den alliierten Stationierungstreitkräften und rd. 5 500 Zivilbeschäftigte bei der Bundeswehr seit 1986 ihren Arbeitsplatz verloren. In den kommenden Jahren wird der Truppenabbau noch zu einem weiteren Abbau von militärischen und zivilen Arbeitsplätzen führen.

Die hohe Flächeninanspruchnahme von militärischen Anlagen hatte in der Vergangenheit die wirtschaftliche Entwicklung in einigen Teilen des Aktionsraumes erheblich behindert. Inzwischen wurden in Rheinland-Pfalz über 440 militärische Liegenschaften mit rd. 9 900 ha von den alliierten Stationierungs-

streitkräften und der Bundeswehr freigegeben. Von ehemals acht Militärflugplätzen sind inzwischen fünf (Zweibrücken, Hahn, Bitburg, Sembach, Pferdsfeld) für eine Freigabe benannt oder bereits freigegeben worden. Darüber hinaus ist der Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur z.B. im Rahmen einer gewerblich-industriellen Anschlußnutzung freigeordneter militärischer Liegenschaften als Voraussetzung für die Ansiedlung neuer Unternehmen notwendig.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren zur Feststellung der Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes, die bei der vom Bund-Länder-Planungsausschuß am 3. Juli und 3. Dezember 1996 beschlossenen Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA für den Zeitraum 1997–1999 maßgebend waren, sind in der nachfolgenden Tabelle 1 zusammengefaßt.

In den Arbeitsmarktregionen Pirmasens (11,9%), Kaiserslautern (10,9%), Idar-Oberstein (9,5%) und Bad Kreuznach (8,6%) lag die Arbeitslosenquote in den Jahren 1992–1995 deutlich über dem Bundesdurchschnitt (8,2%). Der Bruttojahreslohn der abhängig beschäftigten Personen (Stand: 1995) ist im gesamten Aktionsraum wesentlich niedriger als im Bundesdurchschnitt. Der Abstand zum Bundesniveau bewegt sich zwischen 9% und 14%. Bei der Einkommenssituation besteht demnach noch ein großer Nachholbedarf. Auch in der Infrastrukturausstattung bestehen im Aktionsraum – mit Ausnahme der Arbeitsmarktregion Kaiserslautern – im Vergleich zum Bundesdurchschnitt noch Defizite.

Weiterhin ist in den Arbeitsmarktregionen Pirmasens, Kaiserslautern und Bad Kreuznach aufgrund des bisherigen Beschäftigungstrends bis zum Jahr 2002 mit einer unterdurchschnittlichen Arbeitsplatzentwicklung zu rechnen, wobei sich die Arbeitslosenquote für den zurückliegenden Zeitraum 1992 bis 1995 in den vorgenannten Arbeitsmarktregionen überdurchschnittlich erhöht hat.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1996

Arbeitsmarktregion	Durchschnittliche Arbeitslosenquote 1992 bis 1995	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts	Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 in DM	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator ¹⁾	Arbeitsplatzprognose 2002 in % des Bundesdurchschnitts	Entwicklung der Arbeitslosenquote 1992 bis 1995 in %-Punkten	Spalte 7 in % des Bundesdurchschnitts	Einwohner ²⁾ im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1994)	
									Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Pirmasens	11,9	145	38 382	87	74	85	3,9	150	189 471	0,297
Idar-Oberstein .	9,5	116	37 866	86	56	101	3,3	127	89 601	0,140
Kaiserslautern .	10,9	133	41 334	94	86	95	4,2	162	291 207	0,456
nachrichtlich:										
Kreuznach	8,6	105	40 081	91	79	98	2,2	85	41 319	0,065
Simmern	8,1	99	39 863	90	68	103	1,5	58	13 903	0,022
Wittlich	6,9	84	37 407	88	55	104	1,6	62	16 446	0,026
Bitburg	6,8	83	37 859	86	46	102	1,8	69	18 463	0,029
Trier	7,6	93	39 590	90	73	101	2,3	88	35 989	0,056
Bundesdurchschnitt	8,2	100	44 090	100	78	100	2,6	100	13 250 000	20,756

¹⁾ Bundesdurchschnitt-West: 78,12 (arithmetisches Mittel)

²⁾ Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

1.1 Verwendung der GA-Mittel

Es ist beabsichtigt, die in Rheinland-Pfalz zur Verfügung stehenden GA-Mittel aufgrund des vorliegenden Antragsvolumens überwiegend für einzelbetriebliche Fördermaßnahmen einzusetzen. Die Finanzmittel und Entwicklungsaktionen dienen vor allem der Schaffung neuer Arbeitsplätze in gewerblichen Produktions- und bestimmten Dienstleistungsbetrieben im gesamten Fördergebiet. Dagegen ist die Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellungs- und grundlegende Rationalisierungsinvestitionen wegen begrenzter Haushaltsmittel auf den von hoher Arbeitslosigkeit betroffenen Raum Pirmasens (Kreisfreie Städte Pirmasens und Zweibrücken, Landkreis Südwestpfalz) beschränkt. Aufgrund der günstigen landschaftlichen Bedingungen für die Entwicklung des Fremdenverkehrs werden Investitionen in diesem Bereich im gesamten Fördergebiet finanziell unterstützt, wobei Maßnahmen zur qualitativen Verbesserung des touristischen Angebotes bevorzugt gefördert werden.

Darüber hinaus soll der restliche Teil der GA-Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsbereich) sowie zur Erstellung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten eingesetzt werden. Bei der Infrastrukturförderung ist zu berücksichtigen, daß insbesondere die Umwandlung von bisher militärisch genutzten Flächen aus Konversionsmitteln sowie die Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen in den EU-Fördergebieten, die zum Teil auch GA-Fördergebiete sind, aus Mitteln des Europäischen Regionalfonds gefördert werden.

Insgesamt sollen in den Jahren 1998–2002 im Aktionsraum von Rheinland-Pfalz zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) und zum Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur (einschließlich Fremdenverkehrsinfrastruktur) Haushaltsmittel in Höhe von 178,5 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 2). Die auf die verschiedenen Investitionsbereiche aufgeteilten Beträge stellen jedoch Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Der in Ziffer 5, Teil II dieses Rahmenplans vorgesehene Möglichkeit der „Ergänzenden Förderung von

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1998–2002
– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1998	1999	2000	2001	2002	1998–2002
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	27,56	28,84	27,42	32,84	32,84	149,50
– EFRE	–	–	–	–	–	–
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	1,00	4,00	4,00	10,00	10,00	29,00
– EFRE	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt						
– GA Normalförderung	28,56	32,84	31,42	42,84	42,84	178,50
– EFRE	–	–	–	–	–	–
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	–	–	–	–	–	–
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt	–	–	–	–	–	–
III. Insgesamt (I+II)	28,56	32,84	31,42	42,84	42,84	178,50
IV. Zusätzliche Landesmittel *)						
1. Infolge Mittelkürzungen des Bundes	21,44	17,16	18,58	7,16	7,16	71,50
2. sonstige Mittel	53,56	56,84	55,42	66,84	66,84	299,50
3. Insgesamt (IV.1.+IV.2.)	75,00	74,00	74,00	74,00	74,00	371,00
V. Insgesamt (III.+IV.)	103,56	106,84	105,42	116,84	116,84	549,50

*) vorbehaltlich der noch zu verabschiedenden Haushaltspläne

nicht-investiven Unternehmensaktivitäten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen" wird insoweit Rechnung getragen, als einige der in Ziffer 5 aufgeführten Maßnahmen ausschließlich aus Mitteln der nachfolgend genannten Landesprogramme in GA-Fördergebieten verstärkt gefördert werden können:

- Förderung der Beratung kleiner und mittlerer Industrieunternehmen durch den Beratungsdienst des Rationalisierungskuratoriums der Deutschen Wirtschaft (RKW)
- Technologieberatungsprogramm (BITT-Programm)
- Personaltransferprogramm „Innovationsassistent“.

Eine zusätzliche Förderung von Maßnahmen im Rahmen dieser Programme aus GA-Mitteln erfolgt nicht.

1.2 Aufstockung der GA-Mittel durch den Einsatz zusätzlicher Landesmittel

Das Land Rheinland-Pfalz setzt für die regionale Strukturverbesserung im Aktionsgebiet des regionalen Förderprogramms „Rheinland-Pfalz“ seit Jahren zusätzliche Landesmittel nach den Konditionen des Rahmenplans ein, da die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur in den wirtschaftsschwachen Gebieten nicht ausreichen. Es ist beabsichtigt, für die Regionalförderung zusätzliche Landesmittel in Höhe

von rd. 75 Mio. DM im Jahre 1998 und ab dem Jahre 1999 rd. 74 Mio. DM zur Verfügung zu stellen (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 2). Darüber hinaus stehen weitere Mittel in Höhe von rd. 35 Mio. DM im Jahre 1998 und rd. 32 Mio. DM im Jahre 1999 im Rahmen der Ziel 2- und Ziel 5b-Programme der EU-Strukturfonds zur Verfügung.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Die Maßnahmen zum Ausbau der allgemeinen Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrlichem, sozialem und kulturellem Gebiet werden gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Diese sind in dem im Sommer 1995 verabschiedeten Landesentwicklungsprogramm II sowie in den Regionalen Raumordnungsplänen Trier (1985), Rheinhessen-Nahe (1986), Mittelrhein-Westerwald (1988), Westpfalz (1989) und Rheinpfalz (1989) niedergelegt. Die vorgenannten Regionalen Raumordnungspläne werden z. Z. fortgeschrieben, um eine Anpassung an das Landesentwicklungsprogramm III (1995) sicherzustellen.

Für das Gebiet der Planungsgemeinschaft Westpfalz wurde eine Teilfortschreibung „Vorrangflächen für großflächige Gewerbe- und Industriegebiete“ im Dezember 1994 genehmigt. Für das Gebiet der Region Trier ist die Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans für die Teilbereiche „Industrie und Gewerbe“ sowie „Einzelhandel“ von der Staatskanzlei im Dezember 1995 genehmigt worden. Die Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes Region Trier für den Teilbereich „Windkraft“ ist derzeit im Genehmigungsverfahren. Bei der Fortschreibung der Regionalen Raumordnungspläne sind gleichzeitig die Zielaussagen der z. Z. erarbeiteten „integrierten regionalen Entwicklungskonzepte“ zu berücksichtigen.

2.2 Integrierte regionale Entwicklungskonzepte (REK)

Für die Erstellung von REK haben das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau und die Staatskanzlei ein gemeinsames Rundschreiben (Min. Blatt Rheinland-Pfalz 1995, S. 561) als Orientierungshilfe und Handlungsempfehlung herausgegeben. Auf der Grundlage dieses Rundschreibens werden z. Z. in Rheinland-Pfalz für folgende Planungsräume REK erstellt:

- Planungsräume „Westpfalz“
mit den Landkreisen Kusel, Kaiserslautern, Südwestpfalz, Donnersbergkreis sowie den kreisfreien Städten Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken
- Planungsräume „Hunsrück-Nahe“
mit den Landkreisen Birkenfeld, Bad Kreuznach, Rhein-Hunsrück und Cochem-Zell
- Planungsräume „Trier/Mosel/Eifel“
mit den Landkreisen Bitburg-Prüm, Trier-Saarburg, Daun, Bernkastel-Wittlich sowie der kreisfreien Stadt Trier

In den drei Planungsräumen wurden Stärken-Schwächen-Analysen erarbeitet und Diskussionen zur Formulierung regionaler Leitbilder durchgeführt.

Von zwei Planungsräumen sind bisher vollständige Unterlagen vorgelegt worden. Eine Bewertung der Bedeutung und des Nutzens des Instrumentes der REK in der Regionalförderung wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn festzustellen ist, ob und in welchem Umfang den Vorschlägen der REK in der Praxis der Regionalförderung gefolgt werden konnte. Derzeit erfolgt die Abstimmung dieser Vorlagen mit den regionalen Planungsgemeinschaften und Gebietskörperschaften.

2.3 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Durch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom Januar 1994 über die Neuabgrenzung der Ziel-2-Gebiete der EU-Strukturfonds für den Zeitraum 1994–1996 wurden die Räume Pirmasens/Zweibrücken (kreisfreie Städte Pirmasens, Zweibrücken und Teile des Landkreises Südwestpfalz) sowie Kaiserslautern (Teile der Stadt und des Landkreises Kaiserslautern) als Ziel-2-Gebiete anerkannt. Diese Fördergebietskulisse gilt auch für den Zeitraum 1997 bis 1999. Die für das rheinland-pfälzische Ziel-2-Gebiet erstellte Programmplanung für den vorgenannten Zeitraum ist mit Kommissionsentscheidung vom 7. Mai 1997 genehmigt worden und sieht Fördermaßnahmen aus EU-Mitteln in einer Gesamthöhe von 27,556 Mio. ECU vor, von denen 17,911 Mio. ECU auf den EFRE und 9,645 Mio. ECU auf den ESF entfallen.

Im Rahmen der ebenfalls im Januar 1994 beschlossenen Neuabgrenzung der Ziel-5 b-Gebiete der EU-Strukturfonds für den Förderzeitraum 1994–1999 wurden von der Europäischen Kommission neben den bereits in die Ziel-5 b-Förderung aufgenommenen Landkreisen Bitburg-Prüm, Daun, Trier-Saarburg und Kusel zusätzlich die Landkreise Birkenfeld, Cochem-Zell, Rhein-Hunsrück-Kreis, Bernkastel-Wittlich und Donnersbergkreis als weitere Ziel-5 b-Gebiete anerkannt. In der durch Kommissionsentscheidung vom 23. Dezember 1994 genehmigten Programmplanung für die Förderung der rheinland-pfälzischen Ziel-5 b-Gebiete sind EU-Mittel in einer Gesamthöhe von 111,282 Mio. ECU für den Förderzeitraum von 1994–1999 vorgesehen, von denen 44,515 Mio. ECU auf den EFRE, 44,511 Mio. ECU auf den EAGFL sowie 22,256 Mio. ECU auf den ESF entfallen.

Aufgrund des von der Kommission im Februar 1994 verabschiedeten Globalkonzepts für die Gemeinschaftsinitiativen im Zeitraum 1994–1999 wird das LEADER-Programm in den rheinland-pfälzischen Ziel-5 b-Gebieten fortgeführt. Durch Kommissionsentscheidung vom 5. Oktober 1995 wurde das Operationelle Programm LEADER II für Rheinland-Pfalz genehmigt, das in den vorgenannten Ziel-5 b-Gebieten den Einsatz von 8,55 Mio. ECU für den Zeitraum 1994–1999 vorsieht. Davon entfallen 5,57 Mio. ECU auf den EFRE, 2,98 Mio. ECU auf den EAGFL.

Da ein Teil des GA-Gebietes in Rheinland-Pfalz zu den bisherigen Grenzgebieten gehört, partizipiert der Aktionsraum auch an dem Gemeinschaftsprogramm für Grenzgebiete (INTERREG II) für die Jahre 1994–1999. Rheinland-Pfalz ist dabei an den folgenden INTERREG II-Programmen beteiligt:

- Deutsch-luxemburgisches INTERREG II-Programm (Luxemburg–Region Trier–Saarland)
- Deutsch-lothringisches INTERREG II-Programm (Region Lothringen–Saarland–Region Westpfalz)
- INTERREG II-Programm für das PAMINA-Gebiet (Nordesaß–Südpfalz–Mittlerer Oberrhein)
- Deutsch-belgisch-niederländisches INTERREG II-Programm (in Rheinland-Pfalz mit den Landkreisen Bitburg-Prüm und Daun)

Aus der Gemeinschaftsinitiative „KONVER“ der EG, die eine Bandbreite von Maßnahmen zur Bewältigung der Rüstungs- und Standortkonversion zum Ziel hat und die Finanzierung von Pilotprojekten im Rahmen des PERIFRA-Programms fortsetzt, hat das Land 2,37 Mio. ECU (Teil EFRE) für 3 Projekte erhalten. Die Fortschreibung des Programmes ist zwischenzeitlich erfolgt. Danach werden für Rheinland-Pfalz im Zeitraum 1994–1999 rd. 18,13 Mio. ECU zur Verfügung stehen, wobei 13,18 Mio. ECU auf den EFRE und 4,95 Mio. ECU auf den ESF entfallen.

2.4 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Der Plafond des Landes Rheinland-Pfalz für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ beträgt für das Jahr 1997 insgesamt 146,022 Mio. DM, davon 87,613 Mio. DM Bundes- und 58,409 Mio. DM Landesmittel.

Die sachlichen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes liegen bei einzelbetrieblichen Fördermaßnahmen (48,60%), wasserwirtschaftlichen Maßnahmen einschließlich landwirtschaftlicher Wegebau (16,62%), der Flurbereinigung (16,44%) und forstlichen Maßnahmen (9,59%). Durch die Konzentration der Fördermittel entfallen auf die genannten Maßnahmen 91,27% des Gesamtplafonds. Außerdem sind für die Dorferneuerung 6,85% und für die Marktstrukturverbesserung 0,82% des Mitteleinsatzes vorgesehen. Die räumlichen Schwerpunkte bilden vor allem die von der Natur benachteiligten und strukturschwachen ländlichen Gebiete.

2.5 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Für die Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur des Aktionsraumes ist der Ausbau einer leistungsfähigen und modernen Verkehrsinfrastruktur unverzichtbar.

Damit das vorhandene Fernstraßennetz seine volle Funktionsfähigkeit erreichen und seine Erschließungsfunktionen auch für die strukturschwachen Räume erfüllen kann, sind die noch bestehenden Autobahnücken zu schließen und wichtige Straßen-

züge qualitativ zu verbessern. Dazu gehören insbesondere

- der Bau der A 1, Mehren–Tondorf im Zuge der Autobahn Köln–Trier–Saarbrücken,
- der Bau der A 48 Trier–Schweich,
- der Ausbau der West-Ost-Verbindung zwischen den Atlantikhäfen, dem Raum Lüttich und dem Rhein/Main-Gebiet durch
 - Weiterführung der A 60 von Bitburg nach Wittlich,
 - vierstreifiger Neubau der B 50 zwischen Wittlich und Hochscheid und
 - vierstreifiger Ausbau der B 50 von Hochscheid bis zur Autobahnanschlusstelle Rheinböllen (A 61),
- die durchgehende Fertigstellung der A 63, Mainz–Kaiserslautern,
- der Ausbau einer leistungsfähigen Fernstraßenverbindung (B 10) zwischen Pirmasens und dem Raum Landau/Karlsruhe als Ersatz für den aus Gründen des Umweltschutzes aufgegebenen Weiterbau der A 8,
- der Ausbau der Naheachse (B 41),
- der Neubau der Umgehungen Ayl, Konz–Könen und der Moselaufstieg (B 51),
- der Neubau des Südzubringers Pirmasens von der A 8/A 62 nach Ruhbank (L 600),
- die Schaffung einer grenzüberschreitenden Straßenverbindung von der Autobahn A 8 (Pirmasens/Zweibrücken) nach Bitche (Frankreich) als Landesstraße (L 700),
- die Schaffung einer grenzüberschreitenden Straße zwischen Fischbach und Obersteinbach als Landesstraße.

Längerfristig sind zu verfolgen:

- der sechsstreifige Ausbau der A 6 von der saarländischen/rheinland-pfälzischen Grenze bis zum Autobahnkreuz Frankenthal;
- der Bau der 2. Fahrbahn der A 62 von Pirmasens bis Bann.

Daneben sind die innerregionalen Straßenverkehrsverbindungen in den strukturschwachen Räumen – vor allem auch im Zusammenhang mit der Konversion – bedarfsgerecht zu verbessern. Schwerpunkte sind der Bau von Ortsumgehungen, der Ausbau von Ortsdurchfahrten, die Sanierung von Straßen und Brücken sowie die Förderung von Verkehrsbauten des öffentlichen Personennahverkehrs. In den Grenzgebieten erweist sich zunehmend die Verbesserung von grenzüberschreitenden regionalen Straßen- und Radwegeverbindungen als erforderlich.

Von großer Bedeutung für die Entwicklung der Westpfalz ist die Schnellbahnverbindung Paris–Saarbrücken–Kaiserslautern–Mannheim. Der zu erwartende Halt der Hochgeschwindigkeitszüge in Kaiserslautern wird die Standortgunst der Westpfalz spürbar verbessern. Der Schienenschnellverkehr soll noch in den 90er Jahren aufgenommen werden.

Gleichermaßen struktur-, verkehrs- und umweltpolitischen Zielen dient die an den Standorten Kaiserslautern und Trier verfolgte Einrichtung von Güterverkehrszentren. Sie sollen vorrangig die Verlagerung des Güterverkehrs auf die umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße unterstützen; durch Ansiedlung hochwertiger Logistikfunktionen haben sie eine große Bedeutung für die regionale Wirtschaft.

2.6 Forschungs- und Technologieförderung

Standortentscheidungen für Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden auch unter regionalpolitischen Gesichtspunkten getroffen. Durch ein Netz von Technologievermittlungsstellen an Kammern, Universitäten und Fachhochschulen sowie durch die Einrichtung anwendungsorientierter, fachbezogener Transferstellen werden die strukturschwachen ländlichen Regionen stärker in den Technologie- und Wissenstransferverbund einbezogen.

Die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie der Einsatz moderner Technologien erfolgt auch in den strukturschwachen Gebieten ausschließlich aus den spezifischen Landesprogrammen. So können z.B. in GA-Gebieten technologieorientierte Beratungen mit einer höheren Zahl an Tagewerken als in den übrigen Landesteilen gefördert werden. Unternehmen in GA-Gebieten können im Rahmen des Personaltransferprogramms „Innovationsassistent“ für die Neueinstellung von Hochschul- und Fachschulabsolventen einen höheren Zuschuß als außerhalb des Fördergebietes erhalten.

Das bereits erfolgreich operierende Technologiezentrum in Kaiserslautern wird derzeit mit Unterstützung aus Mitteln des EU-Ziel 2-Förderprogramms zu einem Business- und Innovation-Center (BIC) ausgebaut. Mit dem Ausbau und der Förderung anwendungsorientierter Forschungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereiches wird eine breitere Streuung von Ergebnissen aus Forschung und Entwicklung angestrebt. Neben entsprechenden Einrichtungen im Umfeld der Universität Kaiserslautern sind im Aktionsraum u.a. das Institut für Mineralische und Metallische Werkstoffe – Edelsteine – Edelmetalle – in Idar-Oberstein sowie das Prüf- und Forschungsinstitut für die Schuhindustrie in Pirmasens tätig. Darüber hinaus trägt die neugegründete Innovations-Marketing-Gesellschaft dazu bei, Hochschulen und Erfindern bei der wirtschaftlichen Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse behilflich zu sein.

C. Förderergebnisse 1996 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

– Gewerbliche Wirtschaft:

- Im Jahre 1996 wurden rd. 28,55 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 95 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von rd. 280 Mio. DM bewilligt. Mit diesen Investitions-

vorhaben sind die Voraussetzungen für die Einrichtung von 881 neuen Dauerarbeitsplätzen geschaffen worden. Der durchschnittliche Fördersatz betrug rd. 10 % der Investitionskosten.

– Infrastruktur:

- Im Jahre 1996 wurden 12,6 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von neun Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von rd. 32 Mio. DM bewilligt.

Der Schwerpunkt lag hier im Bereich Industriegeländeerschließung mit 94 % der bewilligten Mittel.

- Der durchschnittliche Fördersatz, der bei den Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug 40 % der Investitionskosten.

D. Verwendungsnachweiskontrolle

Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise handelt es sich um einen Teilaspekt der Erfolgskontrolle, wie sie in Teil I, Ziffer 7 des 26. GA-Rahmenplanes dargelegt wird. Im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle werden die Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung sowie die Erfüllung der Förder Voraussetzungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) geprüft.

Diese Kontrolle erstreckt sich auf alle rheinland-pfälzischen Förderfälle im Rahmen der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, gleichgültig, ob die Bewilligungen im Rahmen von einzelbetrieblichen Fördermaßnahmen oder Infrastrukturmaßnahmen erteilt wurden. Nach Abschluß des Vorhabens wird jeder Förderfall durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH, Mainz, geprüft.

Für das Jahr 1996 hat die Verwendungsnachweiskontrolle im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) für Rheinland-Pfalz folgendes ergeben:

Im Jahr 1996 wurden zu Lasten des Jahres 1996 für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft	15,2 Mio. DM
und für kommunale Infrastrukturmaßnahmen	4,5 Mio. DM
also insgesamt	19,7 Mio. DM
bewilligt.	

Ausgezahlt wurden in diesem Zeitraum unter Einbeziehung von Bewilligungen aus Vorjahren 56,8 Mio. DM.

Im Jahre 1996 wurden 94 Verwendungsnachweise geprüft, wobei sich in 44 Fällen Beanstandungen ergeben haben, die zu Rückforderungsbescheiden geführt haben. Insgesamt sind 1996 zu Unrecht erhaltene Zuschüsse in Höhe von 3 860 938 DM (davon 50 % Bundesmittel) zurückgefordert worden.

Die weit überwiegende Zahl der Rückforderungen beruhten darauf, daß entweder die beabsichtigte Investitionssumme nicht erreicht werden konnte oder der Verwendungszweck nicht erfüllt wurde.

Insgesamt ist nach der Statistik des Bundesamtes für Wirtschaft (BAW) für die Zeit von 1991–1995 bei 407 von 729 erteilten Bewilligungsbescheiden eine Verwendungsnachweisprüfung erfolgt. Damit wur-

den etwas mehr als die Hälfte (56%) aller im o.g. Zeitraum erteilten Bewilligungsbescheide abschließend geprüft. In weiteren ca. 170 Fällen ist zwischenzeitlich eine Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt, eine entsprechende Meldung an das BAW steht jedoch noch aus. In Kürze werden daher unter Einrechnung dieser Fälle rd. 80% der Förderfälle der Jahre 1991–1995 abschließend geprüft sein.

10. Regionales Förderprogramm „Saarland“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Saarland gehört aufgrund der Abgrenzungsindikatoren (s. Tabelle 1) in seiner Gesamtheit zum Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe. Um die drängendsten Problemregionen, die die Abgrenzungskriterien noch nicht erfüllen, in das Fördergebiet aufzunehmen, ist im Wege eines Umlagemodells länderübergreifend ein Fördergebietsaustausch vorgenommen worden. Darüber hinaus ist aufgrund der Verkleinerung des Fördergebietsplafonds von 22% auf 20,8% der westdeutschen Bevölkerung eine weitere Fördergebietsreduzierung auf die Bundesländer anteilig umgelegt worden. Für das Saarland bedeutet dies, daß 99 800 Einwohner aus dem Fördergebiet herausgenommen wurden. Der Aktionsraum umfaßt damit die Arbeitsmarktregion Saarbrücken (= gesamte Saarland) abzüglich der aus der Fördergebietskulisse herausgenommenen Gemeinden bzw. Gemeindeteile.

Die zum gesamten Aktionsraum gehörenden fünf Kreise und ein Stadtverband sind im Anhang 14 aufgelistet.

Kennzahlen zur Arbeitsmarktregion Saarbrücken (= gesamtes Saarland) sind (Stand: 31. Dezember 1996):

- Einwohner	1 084 184
- Fläche in km ²	2 570,26
- Einwohner pro km ²	422

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Fördergebiet

Das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe ist zum 1. Januar 1997 neu festgelegt worden.

Die hierfür verwendeten Indikatorenwerte sind in Tabelle 1 aufgeführt. Sie bestätigen im Rahmen des gewählten Abgrenzungssystems die Förderbedürftigkeit der Arbeitsmarktregion Saarbrücken.

2.2 Weitere aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Allgemeine Beurteilung der wirtschaftlichen Situation

Im Saarland hat in den vergangenen Jahren ein Strukturwandel in der ehemals stark von Bergbau und der Stahlindustrie geprägten Wirtschaft stattgefunden. Dieser Wandel hat dazu geführt, daß die Do-

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung des Fördergebietes 1996

Arbeitsmarktregion	Durchschnittliche Arbeitslosenquote 1992 bis 1995	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts	Bruttolohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 in DM	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator ¹⁾	Arbeitsplatzprognose 2002 in % des Bundesdurchschnitts	Entwicklung der Arbeitslosenquote 1992 bis 1995 in %-Punkten	Spalte 7 in % des Bundesdurchschnitts	Einwohner ²⁾ im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1994)	
									Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Saarbrücken	11,0	134	42 196	96	101	97	2,6	100	984 418	1,49
Bundesdurchschnitt West	8,2	100	44 090	100	78	100	2,6	100	gesamt 13 250 000	20,756

¹⁾ Bundesdurchschnitt – West: 78,12 (arithmetisches Mittel)
²⁾ Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet

minanz des sekundären Sektors abgenommen und der tertiäre Sektor an Strukturgewicht gewonnen hat. Im Vergleich zum Bundesdurchschnitt verfügt das Saarland aufgrund seiner montanindustriellen Vergangenheit aber nach wie vor über ein ausgeprägtes Produzierendes Gewerbe. Der folgende Überblick verdeutlicht die bisherige Diversifizierung und den bestehenden Druck zur Umstrukturierung der saarländischen Wirtschaft.

Der primäre Sektor (Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei) besitzt einen geringen Stellenwert im Saarland. Die Verteilung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auf die einzelnen Wirtschaftssektoren belegt, daß zwischen 1974 (0,3%) und 1996 (0,4%) nur ein geringes Wachstum stattfand. Im Vergleich zur Bundesrepublik ist damit der Anteil der Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei (1996: 1,3%) weiterhin unterdurchschnittlich vertreten.

Bezogen auf den *sekundären Sektor* hat sich das Saarland der Entwicklung in den alten Ländern angenähert. Während 1974 noch 60,6% der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in diesem Bereich tätig waren, sank die Zahl bis 1996 auf 44,5% (Bund: 39,9%). Dieser Prozeß stellt eine enorme wirtschaftliche und beschäftigungswirksame Umwälzung für das Saarland dar. So mußte der *Bergbau* zwischen 1961 und 1996 eine Verringerung der Beschäftigtenzahlen in Höhe von 35 558 hinnehmen. In der Stahlindustrie wurde im gleichen Zeitraum ein Abbau von 32 047 vorgenommen. Dies bedeutet, daß allein diese beiden Industriezweige durchschnittlich rd. 2 000 Arbeitsplätze pro Jahr im Verlauf von über 35 Jahren abgebaut haben.

Das noch große Strukturgewicht des Bergbaus läßt sich daran ablesen, daß im Jahre 1996 13,5% aller saarländischen Industriebeschäftigten (Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe) in diesem Sektor tätig waren. Die entsprechende Zahl für den Bund beläuft sich auf 2,6%.

Im sogenannten Kohlekompromiß vom 13. März 1997 wurde die Finanzierung des deutschen Steinkohlebergbaus bis zum Jahr 2005 neu geregelt. Danach werden die jährlichen Absatz- und Stilllegungshilfen von 8,9 Mrd. DM in 1997 auf 5,5 Mrd. DM in 2005 zurückgeführt. Der Bundesanteil sinkt von ca. 8 Mrd. DM auf 3,8 Mrd. DM.

Von derzeit 49 Mio. t im Jahr muß die Steinkohleförderung auf etwa 30 Mio. t im Jahr 2005 zurückgenommen werden. Von den 18 in Betrieb befindlichen Bergbaubetrieben bleiben im Jahr 2005 noch zehn bis elf Bergbaubetriebe erhalten.

Für den Saarbergbau bedeutet die Rückführung der Förderung die Schließung des Bergwerkes Göttelborn/Reden zum Ende des Jahres 2000. Im Saarbergbau gehen bis zum Jahre 2005 etwa 6000 Arbeitsplätze verloren. Mit einem etwa gleichhohen Arbeitsplatzverlust muß in dem Zuliefersektor gerechnet werden. Angesichts der oben beschriebenen ohnehin schon schwierigen Arbeitsmarktsituation im Saarland führen diese Arbeitsplatzverluste zu erheb-

lichen zusätzlichen Problemen auf dem saarländischen Arbeitsmarkt.

Auch im Bereich der *Stahlindustrie* weist das Saarland mit 9,6% der Industriebeschäftigten gegenüber dem Bund mit 1,4% (1996) einen noch immer weitaus höheren Strukturanteil auf. Trotz erheblicher Anpassungsleistungen in den letzten Jahrzehnten bedeutet dies für das Saarland eine enorme Herausforderung bei tiefgreifenden Strukturkrisen und Konjunkturreinbrüchen auf dem Stahlmarkt. So haben die Auswirkungen der Rezession sowie der Konkurs der Saarstahl AG im Jahre 1993 auch zu einem erheblichen Personalabbau bei einer Reihe von Tochterunternehmen geführt. Die im Zuge dieser Krise verlorengegangenen Arbeitsplätze fehlen auf dem saarländischen Arbeitsmarkt.

Per 31. Dezember 1996 beschäftigten die Saarrhütten mit insgesamt 10 364 Arbeitnehmern 588 weniger als zum 31. Dezember 1995.

Aufgrund der derzeit getätigten Investitionen bei der AG der Dillinger Hüttenwerke (neue Stranggußanlage), den Modernisierungen bei der Saarstahl AG i.K. (Drahtstraße in SB-Burbach) sowie dem voraussichtlich Ende 1997/Anfang 1998 beendeten Ordnungsverfahren bei der Saarstahl AG i.K. kann sich der Verbund der saarländischen Hütten den zukünftigen Herausforderungen des Stahlmarktes stellen.

Nach wie vor tragen aber sowohl ein Stahlüberangebot aus dem Inneren der Gemeinschaft als auch Importe von außen zur Verunsicherung des EU-Marktes bei. Von besonderer Bedeutung sind dabei weiterhin die Aktivitäten Osteuropas. Diese ungelösten Probleme lassen befürchten, daß dieser Anpassungsdruck auch zukünftig zu weiteren Freisetzungen in der Stahlindustrie führen wird.

Zum beschäftigungsstärksten Wirtschaftszweig im verarbeitenden Gewerbe hat sich seit Mitte der 60er Jahre der *Straßenfahrzeugbau* mit seinen Zulieferbetrieben entwickelt. Bezogen auf die Gesamtbeschäftigtenstruktur im Bergbau und verarbeitenden Gewerbe waren 1996 15,7% im Straßenfahrzeugbau tätig. Im Bundesdurchschnitt waren es zur gleichen Zeit 10,5%.

Die allgemeine Tendenz zum „global sourcing“ sowie die veränderten Hersteller-Zulieferer-Verhältnisse werden dazu führen, daß mittelfristig die absolute Zahl der Zulieferer abnehmen wird. Aufgrund des hohen Strukturgewichts des Automobilbaus dürfte diese Negativentwicklung das Saarland um so härter treffen.

Unterdurchschnittlich vertreten – im Vergleich zum Bund – sind dagegen die Elektrotechnik und die chemische Industrie. Defizite bestehen weiterhin im Investitionsgüter und Verbrauchsgüter produzierenden Gewerbe.

Die Strukturanteile des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungssektors an den Erwerbstätigen insgesamt haben sich an die Bundesentwicklung angeglichen. Der saarländische Dienstleistungssektor hat – ausgehend von den Erwerbstätigen – heute

einen Strukturanteil von fast 64 %, der damit den gleichen Umfang wie der Durchschnitt der alten Bundesländer besitzt. Dienstleistungen und Handwerk haben an der Saar in entscheidendem Maße zur Schaffung von Arbeitsplätzen außerhalb des Montanbereichs beigetragen.

Wachstumsträger im Saarland sind dabei insbesondere der Handel, Kredit- und Versicherungsunternehmen sowie die Rechts- und Wirtschaftsberatung.

Arbeitslosigkeit

Die Arbeitslosenquote des Saarlandes lag 1996 trotz einer Annäherung in den letzten Jahren mit 12,4 % noch weit über dem Bundesdurchschnitt von 11,5 %. In 1997 hat sich der Abstand zur Bundesrepublik Deutschland weiter vergrößert; die Arbeitslosenquote betrug im September 1997 im Bundesgebiet (West) 10,7 % gegenüber 13,4 % im Saarland, was 125,0 % des Bundesdurchschnitts der alten Länder entspricht.

Ende August 1997 waren 41,0 % der gemeldeten Arbeitslosen länger als 1 Jahr arbeitslos. Im Bund (West) 35,3 %.

Bruttoinlandsprodukt

Nachdem das Saarland im Jahre 1995 mit einer realen Wachstumsrate des BIP in Höhe von 2,0 % den Bundesdurchschnitt West (1,6 %) noch übertreffen konnte, machte sich infolge der geringen Wachstumsrate in der Bundesrepublik im Laufe des Jahres 1996 wieder eine Abkühlung des Konjunkturklimas bemerkbar. Die Wachstumsrate des BIP 1996 ging im Bundesdurchschnitt West auf 1,3 % zurück; im Saarland wurde lediglich ein Zuwachs von 0,1 % im Jahr 1996 erzielt.

Betriebsgrößenstruktur

Die Betriebsgrößenstruktur ist eng mit der sektoralen Wirtschaftsstruktur verbunden. Fast 64,7 % aller Industriebeschäftigten im Saarland waren 1995 in Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten tätig, während dieser Anteil im Bundesdurchschnitt nur 45,9 % betrug. Nach wie vor hat das Saarland ein Defizit an kleinen, selbständigen Einbetriebsunternehmen, welche praktisch in allen einschlägigen Studien zur Beschäftigungsdynamik als die einzigen Wachstumsträger angesehen werden. Die Prägung des lokalen Wirtschaftsmilieus durch eine großbetriebliche, auf dem Montanbereich bezogene Industriestruktur hat auch einen empfindlichen Mangel an standort erfahrenen Unternehmerpersönlichkeiten zur Folge. Dieser Mangel erschwert die Lösung von Unternehmenskrisen und Nachfolgeproblemen in den bestehenden Unternehmen der Industrie und des Handwerks, aber auch die Gründung neuer Unternehmen in zukunftssträchtigen Bereichen.

Aktuelle Indikatoren

Informationen zur aktuellen wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2

Aktuelle Indikatoren zur wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Arbeitsmarktregion Saarbrücken	
Erwerbsfähigenquote (1995) in %	62,5
in % des Bundesdurchschnitts *) ...	88,4
Arbeitslosenquote Jahresdurchschnitt 1995 in %	12,4
in % des Bundesdurchschnitts *) ...	122,8
Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner (30. Juni 1996)	103,1
in % des Bundesdurchschnitts *) ...	94,1
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1996 in DM	60 399
in % des Bundesdurchschnitts *) ...	93,02
Bruttowertschöpfung zu Faktor- kosten je Einwohner 1994 in DM ...	36 790
in % des Bundesdurchschnitts *) ...	88,6

*) Bezugsgröße: Bundesgebiet – West

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel für das Fördergebiet dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur, wobei vorrangig folgende Ziele angestrebt werden:

In den Jahren 1998–2002 sollen im Fördergebiet des Saarlandes im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur GA-Haushaltsmittel in Höhe von 175,75 Mio. DM eingesetzt werden (siehe Finanzierungsplan, Tabelle Nr. 3).

Hieran entfallen 169,50 Mio. DM auf Investitionen im gewerblichen Bereich und 6,25 Mio. DM auf die wirtschaftsnahe Infrastruktur. Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

Seit der Verabschiedung des 24. Rahmenplans werden – über die bisherige Förderung gewerblicher Investitionen und wirtschaftsnaher Infrastrukturinvestitionen hinaus – im Rahmen einer mehrjährigen Testphase neue Fördermöglichkeiten eröffnet.

Tabelle 3

Finanzierungsplan 1998–2002

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1998	1999	2000	2001	2002	1998–2002
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	26,76	31,044	29,616	41,04	41,04	169,50
– EFRE	–	–	–	–	–	–
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	1,25	1,25	1,25	1,25	1,25	6,25
– EFRE	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	28,01	32,294	30,866	42,29	42,29	175,75
– EFRE	–	–	–	–	–	–
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	2,50
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	0,05	0,05	0,05	0,05	0,05	0,25
3. Insgesamt	0,55	0,55	0,55	0,55	0,55	2,75
III. Insgesamt (I+II)	28,56	32,844	31,416	42,84	42,84	178,50
IV. Zusätzliche Landesmittel	38,877	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.	N.N.

Das Saarland hat eine effiziente Aufgabenverteilung für die aus den EU- und Landesprogrammen resultierenden Finanzmittel vorgenommen. Damit wird gewährleistet, daß sich die verschiedenen strukturpolitischen Aktivitäten zu einer Gesamtstrategie zusammenfinden. So reichen die aus den o. g. Programmen vorgesehenen Ansätze aus, um die entsprechenden Maßnahmen in den Bereichen *Beratung, Humankapitalbildung* und *Forschung und Entwicklung* ausreichend zu bedienen.

Für den Bereich *Schulung* liegt jedoch kein entsprechendes Landesprogramm vor. Der in diesem Bereich bestehende Bedarf soll daher mit zusätzlichen GA-Mitteln gedeckt werden. Zu diesem Zweck sollen im Saarland Schulungsleistungen nur in Verbindung mit einem Investitionsvorhaben bezuschußt werden, das in die Förderung im Rahmen der GA „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ einbezogen ist. Die Förderung soll sich auf die Kosten für Schulungsmaßnahmen für Beschäftigte in KMU erstrecken, die von Externen erbracht werden. Die Schulungsleistungen müssen auf die betrieblichen Bedürfnisse des antragstellenden Unternehmens ausge-

richtet sein und die Arbeitnehmer auf Anforderungen vorbereiten, die zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens und für seine weitere Entwicklung von Gewicht sind. Für den Zeitraum 1998–2002 sollen daher 2,5 Mio. DM eingesetzt werden.

Im Rahmen der auch für den Bereich wirtschaftsnahe Infrastruktur gegebenen Möglichkeiten der Förderung von nichtinvestitiven Maßnahmen wird es vor allem das Ziel sein, durch die Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen die Maßnahmenträger bei der Vorbereitung der Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses zu unterstützen, um somit die Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen zu beschleunigen. Hierfür sind im Zeitraum 1998–2002 insgesamt 0,25 Mio. DM vorgesehen.

Für die Fördergebiete der GA können entsprechend den Vorgaben der Ziffer 1.6 des Teils II auch „integrierte regionale Entwicklungskonzepte“ (REK) erarbeitet werden.

Das gesamte Saarland stellt nach dem Klemmer-Gutachten eine zusammenhängende Arbeitsmarktreion dar, die mit den im Anhang 14 genannten Teilen Fördergebiet der GA ist. Für diese Region stellen die Beschlüsse vom 13. März 1997 über die zukünftigen Finanzierungshilfen für den Kohlebereich eine erhebliche zusätzliche Belastung dar. In Zusammenarbeit mit den in der Gemeinschaftsinitiative Saar zusammengeschlossenen Organisationen und Verbänden hat die Landesregierung mit dem „Saar-Memorandum 1997“ ein Entwicklungskonzept erstellt, das auf der Basis des bislang vollzogenen Strukturwandels die zukünftigen Handlungsfelder und Entwicklungsziele dieses Raumes definiert.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Die EU beteiligt sich, wie bereits in den vergangenen Jahren geschehen, im Rahmen des EFRE an Maßnahmen zur Wirtschaftsförderung im Saarland.

Seit 1994 sind neue Förderprogramme angelaufen: die Ziel-2-Programme 1994–1996 und 1997–1999, das Ziel-5 b-Programm 1994–1999 und einige Gemeinschaftsinitiativen, wie RECHAR-II 1994–1997 (verlängert bis 1999), RESIDER-II 1994–1997 (verlängert bis 1999), INTERREG-II 1994–1999, LEADER-II 1994 bis 1999, KONVER 1994–1997 (verlängert bis 1999), KMU 1994–1999 und URBAN 1994–1999.

Von seiten der EU wurde das Ziel-2-Programm 1994 bis 1996 im EFRE-Programmteil mit 34,378 Mio. ECU ausgestattet. Im Ziel-5 b-Programm 1994–1999 sind es 7,494 ECU. Für das INTERREG-II-Programm 1994–1999 sind insgesamt 8,64 Mio. ECU vorgesehen. Im Ziel-2-Programm 1997–1999 sind im EFRE-Teil 41,610 Mio. ECU bereitgestellt.

Damit leistet die EU einen Beitrag zur nationalen Regionalförderung in Höhe von durchschnittlich ca. 45 %.

Für die Gemeinschaftsinitiativen RECHAR-II hat die EU im EFRE-Teil 6,153 Mio. ECU, für RESIDER-II im EFRE-Teil 9,193 Mio. ECU, für LEADER-II 0,598 Mio. ECU, KONVER 1,264 Mio. ECU, KMU 1,578 Mio. ECU und URBAN 5,443 Mio. ECU bereitgestellt.

Aus dem Ziel-2-Programm werden Teile des Stadtverbandes Saarbrücken sowie der Landkreise Saarlouis und Neunkirchen gefördert. Das Ziel-5 b-Programm sieht eine Förderung von Teilen der Landkreise Merzig-Wadern, Saarpfalz und St. Wendel vor.

Die Fördergebietskulisse der verschiedenen Gemeinschaftsinitiativen sind im wesentlichen identisch mit denen der Ziel-2 bzw. Ziel-5 b-Gebiete. Das RESIDER-II-Programm umfaßt Teile des Stadtverbandes Saarbrücken, der Landkreise Saarlouis, Neunkirchen und Saarpfalz. Das RECHAR-II-Programm sieht eine Förderung von Teilen des Stadtverbandes Saarbrücken und der Landkreise Saarlouis und Neunkirchen vor. Das KONVER-Programm wird auf Teile des Landkreises St. Wendel und des Stadtverbandes Saarbrücken begrenzt sein.

Die Entwicklungsschwerpunkte dieser Programme lassen sich zusammenfassend wie folgt darstellen:

- Forschungs- und Technologielandschaft, Infrastruktur,
- Ökologie, Energie, Wirtschaft,
- Wissens- und Technologietransfer,
- Zukunftsenergie- und Ökologieprogramm,
- Förderung der Humanressourcen,
- Grenzüberschreitende Aktionen,
- Fremdenverkehrsförderung,
- Interregionale Kooperation, vorbereitende und begleitende Maßnahmen Evaluierungen, Technische Hilfe.

Im Rahmen des INTERREG-Programms wurde in Zusammenarbeit zwischen saarländischen und lothringischen Stellen mit einer Machbarkeitsstudie die *Schaffung einer europäischen Entwicklungszone („EUROZONE“)* lanciert, die eine gezielte Optimierung des grenzübergreifenden Standortangebotes zum Inhalt hat. Um den Kern einer gemeinsamen Industrie- und Gewerbeflächenpolitik an und auf der Grenze im grenzübergreifenden Agglomerationsraum Saarbrücken–Saarlouis–Moselle/Est sollen die Standortvorteile beider nationaler Kontexte soweit gebündelt werden, daß ein einzigartiges Standortangebot entsteht: Hierzu zählen unter anderem spezifische Dienstleistungen, die kleinen und mittleren Unternehmen den Einstieg in die beiden größten Teilmärkte des europäischen Binnenmarktes erleichtern sollen.

Machbarkeitsstudie mit Detailstudien an den vier vorgeschlagenen Standorten sind inzwischen erfolgreich abgeschlossen. Die Verhandlungen zwischen den deutschen und französischen Partnern über ein Umsetzungskonzept stehen vor dem Abschluß. Sofern diese bis Ende des Jahres 1997 definitiv abgeschlossen sind, kann mit einer Realisierung des Projektes (in einer ersten Phase) ab dem Jahre 1998 gerechnet werden.

2.2 Aufstockung der GA-Haushaltsmittel durch zusätzliche Landesmittel

Die regionale Wirtschaftsförderung ist im Saarland eines der zentralen wirtschaftspolitischen Handlungsinstrumente.

Da die Gemeinschaftsaufgabe seit langen Jahren nur eine unzureichende Mittelausstattung für dieses wichtige Aufgabenfeld vorsieht, hat das Saarland aus eigenen Landesmitteln den Handlungsrahmen in der regionalen Strukturpolitik verbessert und das „Landesprogramm zur Verbesserung der regionalen Beschäftigungslage und der Wirtschaftsstruktur“ geschaffen. Im Jahr 1998 werden vom Saarland 27,167 Mio. DM bereitgestellt.

Nachdem der Bund für das Jahr 1998 eine weitere drastische Kürzung des Bundesanteils der Gemeinschaftsaufgabe beschlossen hat, wird das Saarland die entsprechenden Landeskompensationsmittel 1998 in Höhe von 10,71 Mio. DM in vollem Umfang auf-

rechterhalten und weiter für die regionale Wirtschaftsförderung zur Verfügung stellen. Um den bisherigen Finanzierungsschlüssel in der Gemeinschaftsaufgabe nicht zu verändern, werden die freierwerbenden Komplementärmittel im Saarland zur Verstärkung des o.g. Landesprogramms eingesetzt. Darüber hinaus stellt das Saarland zur Teilkompensation der gekürzten Bundesmittel zusätzlich weitere 1,0 Mio. DM Landesmittel zur Verfügung.

Die GA-Mittel und die Landesprogramm-Mittel werden auf verschiedene Aufgabenbereiche aufgeteilt, um eine Zersplitterung und damit Effizienzminde- rung der eingesetzten Gelder zu vermeiden. So werden mit GA-Mitteln nur noch produktive Investitionen, Industriegeländeerschließung und Revitalisie- rungsmaßnahmen finanziert, während die übrigen regionalwirtschaftlichen Aufgaben ausschließlich, die Investitionsförderung sowie die Geländeerschlie- ßung zusätzlich mit dem Landesprogramm wahrge- nommen werden. Die Förderung aus Landespro- gramm-Mitteln erfolgt in Anlehnung an den Rah- menplan der Gemeinschaftsaufgabe.

Im Jahre 1998 werden damit insgesamt 38,877 Mio. DM Landesmittel zur Verfügung stehen, die für die Förderung von produktiven Investitionen (28,727 Mio. DM), für Maßnahmen zur gewerblichen Erschließung (6,3 Mio. DM), zur Durchführung von öffentlichen Fremdenverkehrsmaßnahmen (2,1 Mio. DM) und für Fremdenverkehrsmaßnahmen von pri- vaten Fremdenverkehrsbetrieben (1,75 Mio. DM) vorgesehen sind (s. Tabelle 3, Pkt. IV.). Über die Finanzausstattung der Jahre 1999ff. entscheidet der Landeshaushalt der betreffenden Jahre.

2.3 Förderschwerpunkt „Tourismus“

Für die Intensivierung des Strukturwandels im Saar- land nimmt der Tourismus einen besonderen Stellen- wert ein. Eine konsequente und zielgerichtete Fort- entwicklung der Fremdenverkehrspolitik eröffnet der Tourismuswirtschaft im Saarland neue Entwick- lungschancen. Die im Tourismus liegenden Wachs- tumsreserven sollen konsequent ausgeschöpft wer- den.

Dazu gehört der weitere Ausbau der Tourismusin- frastruktur, insbesondere in den Bereichen „Ge- schäftsreiseverkehr“, „Gesundheits- und Kultur- tourismus“ sowie im Bereich „Sanfter Tourismus“. Besondere Impulse für den Fremdenverkehr im Saar- land werden von der touristischen Erschließung des Weltkulturerbes „Alte Völklinger Hütte“ ausgehen. In Zusammenarbeit mit den Partnern in Frankreich und Luxemburg wird der Ausbau grenzüberschrei- tender Tourismusangebote gefördert.

Neben dem Ausbau der touristischen Infrastruktur gilt es vor allem, private Investitionen im Fremden- verkehr anzuregen und zu fördern, um dadurch be- stehende Dauerarbeitsplätze zu sichern bzw. neue zu schaffen.

Im Jahre 1998 sind für die Förderung von gewerb- lichen Maßnahmen des Fremdenverkehrs 2,1 Mio. DM und für Tourismusinfrastukturmaßnahmen

1,75 Mio. DM vorgesehen. Dabei handelt es sich um Landesmittel. GA-Mittel stehen für Tourismusmaß- nahmen nicht zur Verfügung.

2.4 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Eine leistungsfähige verkehrsinfrastrukturelle Aus- stattung ist für die Wettbewerbsfähigkeit einer Region von großer Bedeutung. Die Bemühungen, noch bestehende Mängel in der Standortausstattung zu beseitigen, müssen die regionale Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik begleiten.

Der Ausbau der saarländischen Verkehrsinfrastruk- tur verläuft in zwei Schwerpunkten:

- Verbesserung der fernräumigen Erreichbarkeit durch die Verkehrsträger Schiene, Straße, Wasser- straße und Luftfahrt.
- Verbesserung der Verkehrssituation innerhalb des Landes durch Ausbau und Attraktivitätssteige- rung des ÖPNV.

Der Ausbau des saarländischen Fernstraßennetzes ist – bis auf wenige Ortsumgehungen – weitgehend ab- geschlossen. Was noch fehlt, sind wichtige Lücken- schlüsse:

- Weiterbau der A 8 mit Anschluß an die A 31/E 25 in Luxemburg,
- Neubau der B 269 von der A 620 bei Ens Dorf bis zur französischen A 4 bei St. Avold.

Darüber hinaus hat das Saarland ein hohes Interesse an der Komplettierung des bundesdeutschen Auto- bahnnetzes insbesondere in folgenden Teilabschnit- ten:

- Lückenschluß A 1 zwischen Mehren und Tondorf/ Blankenheim,
- weiterer Ausbau der B 10 Richtung Landau.

Diese Maßnahmen würden eine wesentliche Verbes- serung der Verkehrsanbindung in das Gebiet Rhein/ Ruhr bzw. den Raum Karlsruhe/Stuttgart zur Folge haben und sind von daher für das Saarland von hoher Bedeutung.

Bezogen auf den Verkehrsträger Schiene hat für das Saarland die Realisierung der europäischen Hochge- schwindigkeitseisenbahnverbindung von Paris über Saarbrücken und Mannheim nach Frankfurt und weiter nach Berlin höchste Priorität. Mit ersten Bau- maßnahmen im Streckenabschnitt Saarbrücken- Mannheim ist in Kürze zu rechnen.

Des weiteren wurde auf der Nahestrecke Richtung Frankfurt im Sommer 1997 der Verkehr mit NeiTech- Zügen aufgenommen, um Fahrzeitverkürzungen zu er- reichen und den Flughafen Frankfurt direkt anzubin- den. Der NeiTech-Verkehr auf der Eifelstrecke nach Köln ist im Dezember 1997 aufgenommen worden.

Seit 1987 verfügt das Saarland mit der Inbetriebnah- me des ersten Teilstücks der ausgebauten Saar und des Hafens Saarlouis-Dillingen über einen leistungs- fähigen Anschluß an das europäische Binnenwasser- straßennetz. Zur Zeit ist das Teilstück zwischen Saar-

louis und Saarbrücken im Bau. Mit der Fertigstellung dieses Teilabschnitts ist voraussichtlich in 1998/99 zu rechnen. Im Verlauf dieser weiteren Ausbaumaßnahmen ist auch der Bau weiterer Häfen geplant:

- ein öffentlicher Hafen in Völklingen-Fenne,
- Werkschäfen in Völklingen Nauweiler Gewann und in Saarbrücken-Burbach.

Mit der Verfügbarkeit des Wasserstraßenanschlusses bis Saarlouis-Dillingen konnte insbesondere die saarländische Stahlindustrie erhebliche Transportkostenvorteile realisieren. Auch die übrige saarländische Wirtschaft erkennt in zunehmendem Maße die Kostengünstigkeit des Wasserwegs als Transportmedium und transportiert zunehmende Mengen.

Das innersaarländische Straßennetz ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen – gut ausgebaut und genügt den Anforderungen. In den letzten Jahren hat die Verfügbarkeit eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrs zunehmend an wirtschaftlicher Bedeutung gewonnen. Insofern ist auch die Verbesserung und Steigerung der Attraktivität des ÖPNV landesweit ein Beitrag zur Erhöhung der Standortqualität. Einen wichtigen Beitrag dazu liefert der Bau der Saarbahn, zunächst in einem ersten Bauabschnitt von Saargemünd über Saarbrücken bis nach Lebach. Mit dem Bau der Saarbahn wurde im Frühjahr 1995 begonnen. Auf dem Teilstück Saarbrücken-Saargemünd ist Ende Oktober 1997 der Verkehr aufgenommen worden.

Im Bereich der Luftfahrt verfügt der Verkehrsflughafen Saarbrücken über wichtige Luftverbindungen zu den großen deutschen Wirtschaftszentren sowie über entsprechende Umsteigeverbindungen zu den weiteren europäischen und interkontinentalen Zielen. Die saarländische Landesregierung hat 1992 ein Entwicklungskonzept für den Flughafen beschlossen, das u. a. die Modernisierung der Abfertigungskapazitäten, die Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Flughafens und weitere strukturverbessernde Maßnahmen beinhaltet.

2.5 Forschungs- und Technologieförderung, Telekommunikation

Ein zentraler Schlüssel für die erfolgreiche Modernisierung und Umstrukturierung des Wirtschaftsstandortes Saarland ist eine konsequente und zielgerichtete Forschungs- und Technologiepolitik. Sie gründet sich im wesentlichen auf drei Säulen:

- der Schaffung und dem Ausbau der Forschungsinfrastruktur sowie der Stärkung der technologieorientierten Bereiche der Hochschulen,
- der direkten finanziellen Unterstützung von Innovationsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen,
- der indirekten Förderung saarländischer Unternehmen durch Dienstleistungsangebote öffentlich geförderter Technologietransfer- und Beratungseinrichtungen.

Der Auf- und Ausbau der Forschungsinfrastruktur hat im Saarland zur Bewältigung des notwendigen wirtschaftlichen Strukturwandels, zur Abkoppelung von der einseitigen Ausrichtung auf die Montanbereiche und damit der Ermöglichung einer wirtschaftlichen Gesundung eine herausragende Bedeutung.

Mit der Einrichtung einer technischen Fakultät mit den Fachbereichen Informatik, Werkstoffwissenschaften und Fertigungstechnik sowie Elektrotechnik an der Universität des Saarlandes wurde 1990 der Wandel der bis dahin mehr geisteswissenschaftlich ausgerichteten Hochschule hin zu einer mehr natur- und ingenieurwissenschaftlichen Orientierung eingeleitet. Neben den bereits bestehenden Instituten für Wirtschaftsinformatik (IWI) und dem Institut für zerstörungsfreie Prüfverfahren (IzFP) wurden zusätzlich mehrere außeruniversitäre Forschungseinrichtungen mit dem Ziel sowohl einer engen Zusammenarbeit mit den Hochschulen des Landes als auch mit Unternehmen gegründet.

Hierzu zählen insbesondere das Institut für Neue Materialien (INM), das Fraunhofer-Institut für Biomedizinische Technik (IBMT), das Deutsche Forschungszentrum für künstliche Intelligenz (DFKI), die Gesellschaft für Umweltkompatible Prozeßtechnik (upt), das Max-Planck-Institut für Informatik (MPI), das Internationale Begegnungszentrum für Informatik (IBFI, Schloß Dagstuhl) sowie das Zentrum für innovative Produktion.

Mit dem geplanten Aufbau eines Science-Parks in unmittelbarer Nähe zur Universität soll einerseits innovativen Unternehmen die Möglichkeit der mittelbaren Nutzung des vorhandenen Forschungspotentials gegeben werden. Andererseits soll der Science-Park jungen Hochschulabsolventen und Wissenschaftlern eine Startmöglichkeit zur Gründung einer eigenen Firma bieten. Ebenfalls zur Unterstützung von Absolventen beim Schritt in die Selbständigkeit dient das auf dem Gelände der Saarbrücker Universität eingerichtete Starterzentrum, in welchem technologieorientierte Existenzgründer vor allem vom direkten Kontakt zur Wissenschaft profitieren können.

Zur Stärkung ihrer Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit werden kleine und mittlere Unternehmen durch die Landesregierung mit einer Reihe von direkten Fördermaßnahmen unterstützt. Zu nennen sind hier insbesondere das Forschungs- und Technologieprogramm, das Produktionseinführungsprogramm, das Programm zur Innovationsförderung sowie das Aktionsprogramm zur Förderung technologieorientierter Jungunternehmen. Neuaufgelegt wurden Fördermaßnahmen für Auftragsforschung sowie zur Einstellung von Hochschulabsolventen als Nachwuchskräfte für Führungs- und Innovationsaufgaben (Innovationsassistent). Die genannten Programme dienen dazu, den Unternehmen Anreize zur Durchführung von Innovationen zu geben und die damit vielfach verbundenen Risiken zu vermindern.

Gerade für kleine und mittlere Unternehmen sind weiterhin Einrichtungen unabdingbar, die sie bei der

Stärkung ihrer Wettbewerbssituation und insbesondere bei der Entwicklung und Markteinführung neuer Produkte und Verfahren mit Rat und Tat unterstützen. Dienste wie die Information über Technik und Märkte sowie über Schutzrechte, die Vermittlung von Kooperationspartnern im In- und Ausland, die Organisation von Gemeinschaftsständen auf internationalen Messen, Information und Unterstützung bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Förderprogrammen, finanziell geförderte Betriebsberatungen durch externe Experten, gezielte Weiterbildungsangebote usw. deuten die Palette der Fördermöglichkeiten an, die im Rahmen des Technologietransfers z. B. von der Zentrale für Produktivität und Technik (ZPT) angeboten werden. Im gleichen Atemzug müssen hier auch die Einrichtungen der Hochschulen nämlich die Kontaktstelle für Wissens- und Technologietransfer (KWT) und das Institut für Technologietransfer an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (FITT) sowie die Beratungsstelle für Technologietransfer bei der Handwerkskammer des Saarlandes genannt werden.

Die in Saarbrücken, Püttlingen, St. Ingbert, St. Wendel und Völklingen entstandenen Technologie- und Gewerbezentren bieten insbesondere jungen Technologieunternehmen umfassende Hilfen und Sicherheit in der schwierigen Anfangsphase.

Eine Vielzahl der vorgenannten direkten und indirekten Hilfen wurde aus Strukturhilfeprogrammen der EU mit finanziert.

Der Telekommunikationsmarkt ist weltweit der Geschäftsbereich mit den größten Wachstumsraten. Aus diesem Grunde ist die saarländische Landesregierung bemüht, das Saarland stärker an den Wachstumsimpulsen der Telekommunikation teilhaben zu lassen.

Für das Saarland gilt es, die Potentiale des Telekommunikationsbereichs für den Strukturwandel entschlossen zu nutzen. Bereits jetzt ist zu beobachten, daß z. B. im deregulierten Bereich der Datenkommunikation private Dienstleister später in Randregionen als in Ballungsräumen ihre Leistungen anbieten. Der Dienstebereich ist jedoch das Geschäftsfeld in der Telekommunikation, welches die größten Zuwachsraten verzeichnet. Aus diesem Grund hat die saarländische Landesregierung besondere Bemühungen gestartet, um sich im Ansiedlungsgeschäft vorrangig auf diese zukunftssträchtigen Sektoren zu konzentrieren.

Die Landesregierung hat zur institutionellen Einbettung bzw. Begleitung ihrer Ziele die Landesinitiative Telekommunikation Saar eingerichtet, die als externe, beratende Instanz die Entscheidungen der Landesregierung vorbereitet bzw. fachlich unterstützt.

Eine weitere wichtige Grundlage für zukünftige strukturpolitische Entscheidungen bildet der im Frühjahr 1996 vorgelegte Abschlußbericht der Sachverständigenkommission „Forschung und Technologie im Saarland mit Schwerpunkt Forschung, Technologietransfer und Arbeit“. Diese Kommission hat nach rd. einjähriger Tätigkeit 38 Handlungsempfeh-

lungen ausgesprochen, die sich zum Teil in der Umsetzungsphase befinden.

C. Fördermaßnahmen 1997 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet

– Gewerbliche Wirtschaft

Im Zeitraum Januar bis September 1997 wurden im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt 54 Projekte der gewerblichen Wirtschaft mit einem geplanten Investitionsvolumen von 121,7 Mio. DM bewilligt. Sie werden mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 17,6 Mio. DM gefördert. Mit diesen Investitionsvorhaben sollen 306 neue Arbeitsplätze geschaffen und 1624 gesichert werden. Der durchschnittliche Investitionszuschuß beträgt 14,4 %. Im o. g. Zeitraum ist im Bereich nicht-investiver Maßnahmen ein Förderprojekt mit 45 TDM im Bereich Schulung in Verbindung mit einem Investitionsvorhaben realisiert worden.

– Infrastruktur

Bisher wurde im Jahr 1997 (30. September 1997) ein Gutachten mit Kosten in Höhe von 60 000 DM gefördert.

2. Förderergebnisse (1995–1997)

Die Fördermaßnahmen in den Jahren 1995–1997 nach kreisfreien Städten/Landkreisen (soweit zum Fördergebiet der GA gehörend) werden im Anhang 13 dargestellt.

D. Erfolgskontrolle

1. Grundsätzliches

Rechtsgrundlage für die Durchführung der Erfolgskontrolle sind die Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO), die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) sowie die Bewirtschaftungsgrundsätze für die Verwendung von Investitionszuschüssen an die gewerbliche Wirtschaft aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Im Rahmen der Erfolgskontrolle wird überprüft, ob und inwieweit die mit den regionalpolitischen Maßnahmen angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind.

Außerdem wird in einem weitergehenden Schritt geprüft, ob eine festgesetzte Zielverwirklichung auf den Einsatz der Regionalförderung zurückgeführt werden kann. Aufgabe der Erfolgskontrolle wird deshalb auch sein, Wirkungszusammenhänge zu ermitteln. Sie liefert Informationen für die förderpolitische Entscheidung, in welchem Maße die bisherige Regionalpolitik in unveränderter oder modifizierter Form fortgesetzt werden sollte.

2. Verwendung der Subventionen

2.1 Nachweis der Verwendung

2.1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Auf die Förderung der gewerblichen Wirtschaft finden die Bewirtschaftungsgrundsätze für die Verwendung von Investitionszuschüssen an die gewerbliche Wirtschaft aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ Anwendung.

Die Zuwendungsempfängerin hat innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des beantragten Investitionsvorhabens einen vereinfachten Verwendungsnachweis gegenüber der Bewilligungsbehörde zu führen. Die Bewilligungsbehörde kann Zwischenberichte fordern. Der Verwendungsnachweis hat sich auf alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Finanzierungsmittel (einschließlich Eigenmittel) und Ausgaben zu erstrecken.

Die Zuwendungsempfängerin hat die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Innerhalb dieser Frist hat die Bewilligungsbehörde jederzeit das Recht, die Belege zur Prüfung anzufordern oder sie an Ort und Stelle einzusehen.

Mit dem vereinfachten Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung des den Jahresabschluß der Zuwendungsempfängerin prüfenden Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers vorzulegen, mit der die sachliche Richtigkeit des Verwendungsnachweises unter Beachtung der Bewirtschaftungsgrundsätze bestätigt wird. Zuwendungsempfängerin, die ihren Jahresabschluß nicht durch einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen können, legen eine entsprechende Bestätigung eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten vor.

Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

2.1.2 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Auf die Förderung von wirtschaftsnaher Infrastruktur finden die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) Anwendung. Sie stimmen im wesentlichen mit den Bewirtschaftungsgrundsätzen unter 2.1.1 überein.

2.2 Prüfung der Verwendung

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebung zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sie hat die Kosten einer Prüfung durch Beauftragte der Bewilligungsbehörde zu tragen. Die Maßnahmen werden an Hand der Verwendungsnachweise durch die Fachbehörden auf Einhaltung der VOB, die wirtschaftliche, sparsame und fachtechnische Verwendung überprüft. Darüber hinaus wird durch die Bewilligungsbehörde die fristgerechte und zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Mittel kontrolliert.

Der Landesrechnungshof und der Bundesrechnungshof haben aufgrund des § 91 LHO und des § 91 BHO ebenfalls ein Prüfungsrecht. Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwendung. Sie kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsempfängerin erstrecken, soweit es die Rechnungshöfe für ihre Prüfung für notwendig halten. Für Fördervorhaben, die durch die Europäische Gemeinschaft mitfinanziert werden, steht neben dem EU-Rechnungshof auch der EU-Kommission ein Prüfungsrecht zu.

Der Landesrechnungshof prüft die Fördermaßnahmen im Auftrag des Bundesrechnungshofes mit. Die Prüfungen werden in regelmäßigen Zeitabständen durchgeführt. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft wird in der Regel jährlich geprüft. Die letzten Prüfungen wurden in 1992, 1993 und 1994 vorgenommen. Im Bereich der Infrastrukturförderung laufen z. Z. für die Rechnungsjahre 1995 und 1996 Prüfungen.

Von Januar bis September 1997 wurden bisher 52 Verwendungsnachweise von Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft geprüft. In 19 Fällen kam es zu Rückforderungen mit einer Gesamtsumme von rd. 1 119 TDM. Die weit überwiegende Zahl der Rückforderungen erfolgte aufgrund verringertes Investitionsvolumen.

Von Januar bis September 1997 wurden bisher keine Verwendungsnachweise von Vorhaben im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur geprüft.

11. Regionales Förderprogramm „Sachsen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Freistaat Sachsen befindet sich im östlichen Teil der Bundesrepublik Deutschland und grenzt an die Länder Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Bayern und die osteuropäischen Staaten Tschechische Republik (454 km Länge der Landesgrenze) und Polen (112 km). Die Landesgrenze hat insgesamt eine Länge von 1 320 km.

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Freistaates Sachsen, untergliedert in die Regierungsbezirke Chemnitz, Dresden und Leipzig. Diese bestehen seit Abschluß der Kreisgebietsreform aus 7 kreisfreien Städten und 22 Landkreisen.

Kennzahlen des Freistaates:

– Einwohner (31. Dezember 1996)	4 545 702
– Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter – 15 bis unter 65 Jahren – (31. Dezember 1996)	3 101 889
– Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (31. Dezember 1996)	1 630 726
– Bevölkerungsdichte	247 Einwohner/km ²
– Fläche	18 413 km ²

Der Freistaat Sachsen ist zunächst bis 1999 nationales Fördergebiet der regionalen Wirtschaftsförderung und Ziel 1-Gebiet der Europäischen Union. Das nationale Fördergebiet enthält die Arbeitsmarktregionen Annaberg, Bautzen, Chemnitz, Dresden, Freiberg, Görlitz, Leipzig, Pirna, Plauen, Riesa, Torgau und Zwickau.

2. Allgemeine Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

2.1 Sektorale Wirtschaftsstruktur

Strukturwandel und Anpassung der sächsischen Wirtschaft finden ihren Niederschlag insbesondere in der Verschiebung der sektoralen Beiträge zur Bruttowertschöpfung und Erwerbsstruktur.

Die Veränderungen tendieren in Richtung der strukturellen Verhältnisse in Westdeutschland: das Gewicht des Dienstleistungssektors wächst deutlich, während der Anteil des Produzierenden Gewerbes sinkt. Der Anteil des Agrarsektors ist ohnehin äußerst gering.

Der Dienstleistungsbereich erweitert sich vor allem durch zahlreiche Existenzgründungen von Unternehmen und freien Berufen besonders im Handel, im Gaststättengewerbe sowie bei Dienstleistungen.

Der Beitrag des tertiären Sektors zur Bruttowertschöpfung (in jeweiligen Preisen) erhöhte sich von

58,7 % im Jahr 1991 auf 61,6 % im Jahr 1996. 60,4 % der gesamten Erwerbstätigen im Freistaat Sachsen waren 1996 im Dienstleistungsbereich beschäftigt.

Der durch die Währungsunion ausgelöste und auf dem Zusammenbruch des sozialistischen Wirtschaftssystems beruhende Strukturwandel schlug sich in der Industrie, die nach wie vor ein wichtiger Wirtschaftssektor in Sachsen ist, am deutlichsten nieder.

Einerseits war in Sachsen im Zeitraum 1990–1996 ein starker Rückgang an industriellen Arbeitsplätzen (hier: Energie- und Wasserwirtschaft, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe – vorläufige Jahresdurchschnittsangaben¹⁾) von 1 179 551 auf 383 551 (–67,5 %) zu verzeichnen, andererseits eröffnen die nach wie vor vorhandene Branchenvielfalt sowie die gute Qualifikation der Mitarbeiter in den Unternehmen mittelfristig gute Chancen zum Aufbau einer wettbewerbsfähigen Industrie.

Die umfangreichen Investitionen zur Schaffung eines wettbewerbsfähigen Kapitalstocks werden zunehmend produktionswirksam; Anpassungsfortschritte in der Industrie sind unverkennbar. Seit Frühjahr 1993 zeigt die Produktion eine stabile Aufwärtstendenz, die Umsätze in der sächsischen Industrie haben sich 1993 erstmals seit der Wende erhöht und steigen seitdem. Trotz umfangreicher Investitionsförderung ist die industrielle Basis in Ostdeutschland noch zu gering. Sie hat sich 1996 allerdings weiter verbreitert. Der Anstieg der Bruttowertschöpfung im Verarbeitenden Gewerbe (+7,9 %) übertraf in Sachsen die Entwicklung im Dienstleistungsbereich. Damit hat das Verarbeitende Gewerbe in Sachsen seinen Anteil an der Bruttowertschöpfung auch 1996 und somit im dritten Jahr in Folge erhöhen können und erreicht mittlerweile 20,5 %.

1997 wuchs der Industrieumsatz Sachsens nach der allgemeinen konjunkturellen Schwäche in Deutschland 1996 mit +10,1 % wieder deutlich stärker als im Vorjahr (+3,9 %).

In den einzelnen Branchen verlief die Entwicklung sehr differenziert. Überdurchschnittliche Wachstumsraten verzeichneten 1997. u. a. der Fahrzeugbau, der Maschinenbau, die Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, das Papier-, Verlags- und Druckgewerbe und das Ernährungsgewerbe.

Wichtigste Wirtschaftszweige sind in Sachsen nach wie vor der Maschinenbau, die Metallherzeugung, Metallbearbeitung und Herstellung von Metallenerzeugnissen, die Herstellung von Büromaschinen, DV-Geräten und -Einrichtungen und das Ernährungsgewerbe. In diesen vier Branchen sind gut 50 % aller in der sächsischen Industrie beschäftigten Personen tätig.

¹⁾ Stand: Dezember 1997

Gemessen an der westdeutschen Sektorstruktur ist allerdings der Bausektor überdimensioniert. Sein Anteil an der gesamten Wertschöpfung (in jeweiligen Preisen) ist 1996 in Sachsen jedoch erstmals leicht gesunken und beträgt nunmehr 18,1% (1995: 19,1%). In den nächsten Jahren wird hier mit einem weiteren Rückgang zu rechnen sein.

Die Gesamtwirtschaft des Freistaates Sachsen wird vom Mittelstand geprägt. Von 1990 bis 1997 ist die Zahl der gemeldeten Gewerbe um ca. 225 000 gewachsen. 1997 waren bereits ungefähr 165 000 Selbständige einschließlich mithelfender Familienangehöriger in Sachsen tätig.

In der sächsischen Industrie dominieren kleine und mittlere Unternehmen. Drei Viertel aller Betriebe beschäftigten jeweils weniger als 50 Personen, weitere 20% verfügten über jeweils zwischen 50 und 200 Beschäftigte. Insgesamt sind 64% aller Beschäftigten der Industrie in diesen Betrieben tätig, der Anteil am Gesamtumsatz liegt bei 57%.

In der sächsischen Unternehmenslandschaft läuft nach wie vor ein intensiver Strukturwandel ab. Zusätzliche Arbeitsplätze werden per Saldo nur in den kleineren Betrieben geschaffen, im großbetrieblichen Bereich erfolgt dagegen weiterhin ein Abbau.

Mangelnde Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen erwies sich bisher besonders im überregionalen und internationalen Wettbewerb als ein entscheidender Nachteil. Das sächsische Exportvolumen lag 1996 ca. 40% über dem Wert von 1991. Aufgrund der niedrigen Ausgangsbasis stieg der Anteil des Freistaates am Gesamtexport der Bundesrepublik aber nur von 0,76% 1991 auf 0,95% 1996.

Als wichtigster heimischer Energieträger dominiert die Braunkohle den Primärenergieverbrauch. Ihr Anteil betrug 1994 52,0%. Die Braunkohlenförderung betrug 1995, trotz eines starken Rückgangs von rd. 69% im Zeitraum 1990–1995, noch immer rd. 44% der Gesamtförderung der ostdeutschen Länder bzw. rd. 20% der Gesamtförderung in Deutschland.

Der erforderliche Umgestaltungsprozeß mit dem Ziel einer modernen leistungsstarken und umweltverträglichen Energiewirtschaft – u. a. mit dem Ziel der Beseitigung der einseitigen Abhängigkeit von Braunkohle – hat wesentliche Auswirkungen auf die Entwicklung der Industrie und die Arbeitmarktsituation, besonders in den Regionen südlich und nördlich von Leipzig sowie der Lausitz.

In unmittelbarem Zusammenhang mit dem Rückgang in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft steht das damit verbundene Handels-, Dienstleistungs- und produzierende Gewerbe im Ländlichen Raum. Ungünstige infrastrukturelle Voraussetzungen, Abwanderungerscheinungen u. ä. sowie günstigere Bedingungen zur Gewerbeansiedlung im Verdichtungsraum benachteiligen den Ländlichen Raum erheblich.

Qualität und Zukunftsträchtigkeit eines Wirtschaftsstandortes werden entscheidend durch das vorhandene Forschungs- und Entwicklungspotential bestimmt. Der wirtschaftliche Umbruch führte nicht nur

im Industrie-, sondern auch im sensiblen Forschungsbereich zu einem erheblichen Kapazitätsabbau.

Die gegenwärtige Situation in diesem Sektor ist gekennzeichnet durch den Aufbau und eine beginnende Konsolidierung einer leistungsfähigen universitären sowie institutionellen außeruniversitären Forschung. Außerdem ist für die Schaffung langfristiger gesicherter Arbeitsplätze das Vorhandensein eigener Forschungs- und Entwicklungspotentiale in den Unternehmen erforderlich. Wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen und Technologiezentren müssen diese Potentiale ergänzen und gegebenenfalls ersetzen. Junge technologieorientierte Unternehmen sind eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung flexibler, wettbewerbsfähiger Wirtschaftsstrukturen.

Hemmende Faktoren für den wirtschaftlichen Um- und Neuaufbau in Sachsen sind die regionale Differenziertheit der wirtschaftlichen Entwicklung, das unzureichende Niveau der Infrastruktur sowie die über Regionen ausgedehnte Umweltbelastung.

Der Fremdenverkehr stellt einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor dar. Die attraktive Landschaft Sachsens mit dem Nationalpark Sächsische Schweiz, dem Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“, dem einstweilig gesicherten Biosphärenreservat „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“, ca. 2 300 Flächendenkmalen, ca. 180 Naturschutzgebieten und ca. 137 Landschaftsschutzgebieten sowie vielen Stätten von Kunst und Kultur bietet günstige Voraussetzungen für die Entwicklung des sächsischen Tourismus. Die Grundlage seiner Entwicklung ist ein wettbewerbsorientierter und leistungsfähiger Mittelstand. Im Freistaat Sachsen wurden im Juli 1996 von den 1 741 gewerblichen Unternehmen des Beherbergungsgewerbes 95 347 Betten angeboten.

2.2 Regionale Wirtschaftsstruktur

Die wirtschaftlichen Aktivitäten waren und sind im Freistaat Sachsen regional ungleichmäßig verteilt. Einerseits ist dies historisch bedingt und andererseits ist der seit der Währungsunion erfolgte sektorale Strukturwandel regional unterschiedlich abgelaufen. So findet der Zuwachs an Arbeitsplätzen im tertiären Sektor nicht an allen Standorten in dem Maße statt, wie Arbeitsplätze anderer Sektoren verlorengehen.

Die Ballungsgebiete Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau konnten ihre günstigen Standortbedingungen aus den Vorjahren – vielfältige Branchenstruktur, Agglomerationsvorteile, eine gute Verkehrsinfrastruktur – nutzen und ab 1993 ihr Wirtschaftspotential zur Umsatzsteigerung einsetzen. Im Juni 1997 wurden rd. 40% der gesamten von sächsischen Unternehmen erzeugten Produktion in diesen Ballungsgebieten erwirtschaftet. Dagegen sind Gebiete, die stark landwirtschaftlich orientiert bzw. industriell und gewerblich einseitig strukturiert sind, wie z. B. die Grenzregionen zu Polen und Tschechien, der Erzgebirgskamm, die Lausitz und der Südraum Leipzig, durch eine Wirtschafts- und Infrastrukturschwäche geprägt. Hier besteht nach wie vor auf längere Sicht ein großer Anpassungsbedarf.

Tabelle 1

Arbeitsmarkt-region	Unterbeschäftigungsquote ¹⁾	in % des Bundesdurchschnitts Ost	Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 in DM	in % des Bundesdurchschnitts Ost	Infrastrukturindikator ²⁾	Einwohner (Stand 31. Dezember 1994)	
						Anzahl Einwohner	in % der Wohnbevölkerung (nur neue Länder und West-Berlin)
	1	2	3	4	5	6	
Leipzig	20,6	92	33 454	102	124	807 619	4,56
Torgau	22,5	100	29 383	89	93	308 061	1,74
Riesa	25,1	112	30 696	93	112	127 958	0,72
Bautzen	25,7	114	30 162	92	104	382 502	2,16
Görlitz	26,3	117	29 892	91	66	344 429	1,95
Chemnitz	22,7	101	30 924	94	117	669 318	3,78
Dresden	16,5	73	33 798	103	138	637 355	3,60
Freiberg	21,8	97	28 026	85	93	255 428	1,44
Pirna	23,7	105	29 661	90	109	271 712	1,53
Zwickau	23,1	103	29 756	91	107	250 439	1,41
Annaberg	25,8	115	26 792	82	95	244 034	1,38
Plauen	22,3	99	28 444	87	86	285 490	1,61
Bundesdurchschnitt – Ost	22,5	100	32 868	100	84	17 702 400	100,00

¹⁾ Bestehend aus Arbeitslosenquote und Entlastungsquote (Kurzarbeiter, Teilnehmer an Fortbildungs- und Umschulungs- sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen.

²⁾ Bundesdurchschnitt – Ost: 83,69 (arithmetisches Mittel)

Regional haben sich die wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozesse insbesondere im Sektor Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe²⁾ ausgewirkt. Im Zeitraum 1991–1996 wurden im gesamten Freistaat Sachsen, bezogen auf den Jahresdurchschnitt, insgesamt 387 537 Arbeitsplätze abgebaut. Dabei ist eine starke regionale Differenzierung sichtbar. So beträgt der Anteil an weggefallenen Arbeitsplätzen vom Raum Delitzsch, Leipzig-Stadt und Leipzig-Land rd. 18 % an Sachsen insgesamt. Allein in der Stadt Leipzig verringerte sich die Anzahl der sächsischen Arbeitsplätze im Verarbeitenden Gewerbe seit 1991 um mehr als 11 %. Auf Ostsachsen (Bautzen, Niederschlesischer Oberlausitzkreis, Löbau-Zittau) entfallen knapp 10 % der abgebauten Arbeitsplätze Sachsens und auf das Erzgebirge (Aue-Schwarzenberg, Annaberg, Mittlerer Erzgebirgskreis, Freiberg, Weißeritzkreis) fast 15 %.

3. Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete ab 1996 für den Freistaat Sachsen sind in oben stehender Tabelle 1 aufgeführt.

²⁾ Betriebe ab 20 Beschäftigte

Aus den Indikatoren, besonders der Unterbeschäftigungsquote und der Bruttojahreslohnsumme der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf, wird die weitere Förderbedürftigkeit der sächsischen Regionen ersichtlich.

In den kommenden Jahren besteht weiterhin ein hohes Potential der Erwerbsnachfrage. Das Angebot an Arbeitsplätzen und die Erhöhung des Einkommens wird entscheidend vom Ausmaß der Investitionstätigkeit im verarbeitenden Gewerbe und dem Grad der Ausstattung der wirtschaftsnahen Infrastruktur bestimmt.

B. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die Entwicklungsaktionen und Finanzmittel der GA dienen der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen mittels intensiver Förderung von Unternehmensinvestitionen der gewerblichen Wirtschaft sowie der Engpaßbeseitigung und Modernisierung in der wirtschaftsnahen Infrastruktur, mit dem Ziel, eine Wirtschaftsstruktur zu schaffen, die in der Lage ist, die Exportgrundlagen des Freistaates und den Absatz

sächsischer Produkte über den Freistaat hinaus zu stärken. Damit wird der entscheidende Beitrag zum erforderlichen Strukturwandel durch Aufbau eines neuen Kapitalstocks und damit zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Sachsen erbracht.

1.1 Räumliche Ausrichtung der Förderung³⁾

Der Freistaat Sachsen fördert entsprechend dem Beschluß des Planungsausschusses vom 3. Juli 1996 zur räumlichen Ausgestaltung der GA-Förderung in Ostdeutschland regional differenziert. Demnach werden in den Arbeitsmarktreionen Dresden und Leipzig die Förderhöchstsätze um 7 %-Punkte verbindlich reduziert. Dabei werden ab 1997 die „Integrierten regionalen Entwicklungskonzepte“ und die „Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepte“ mit der vorrangigen Zielsetzung einer regional abgestimmten Strukturpolitik insbesondere zur wirtschaftlichen einschließlich fremdenverkehrswirtschaftlichen Entwicklung berücksichtigt. Die Fördersätze richten sich nach der Strukturschwäche bzw. -stärke der Regionen und berücksichtigen landespolitische Vorgaben,

³⁾ Gebietsstand: 1. Januar 1997

insbesondere Ziele des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne.

1.1.1 Gewerbliche Wirtschaft

Die maximal möglichen Fördersätze gemäß Rahmenplan Teil II werden im Freistaat Sachsen wie folgt gestaltet:

1. Die Gewährung des maximalen Subventionswertes ist nur noch möglich, wenn auch ein Arbeitnehmermodell realisiert wird. Für alle Investitionsvorhaben, die kein derartiges Modell verwirklichen, wird der maximale Subventionswert um 3 %-Punkte abgesenkt. Dies gilt nicht für KMU. Als KMU gelten Unternehmen gemäß der Definition der Europäischen Kommission vom 20. März 1996 (s. Teil II).
2. Zusätzlich zur Reduzierung um 7 %-Punkte (s. 3.) wird in Dresden und Leipzig (Gebiete 3. Priorität) der maximale Subventionswert um weitere 8 %-Punkte abgesenkt. Diese insgesamt 15%ige Reduzierung der maximalen Subventionswertobergrenze in diesen Städten entspricht der bereits üblichen Förderpraxis.

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1998–2002

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1998	1999	2000	2001	2002	1998–2002
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	1 127,50	920,19	599,09	252,86	252,86	3 152,50
– GA gekoppelte EFRE Mittel *) .	177,26	164,68	0,00	0,00	0,00	341,94 **)
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	568,81	460,09	299,55	126,43	126,43	1 581,31
– GA gekoppelte EFRE Mittel *) .	26,24	30,44	0,00	0,00	0,00	56,68 **)
3. Insgesamt						
– GA-Mittel	1 696,31	1 380,28	898,64	379,29	379,29	4 733,81
– GA gekoppelte EFRE Mittel *) .	203,50	195,12	0,00	0,00	0,00	398,62 **)
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	11,70	0,00	0,00	0,00	0,00	11,70
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur . . .	0,80	0,00	0,00	0,00	0,00	0,80
3. Insgesamt	12,50	0,00	0,00	0,00	0,00	12,50
III. Insgesamt (I+II)	1 912,31	1 575,40	898,64	379,29	379,29	5 144,93 **)
IV. Zusätzliche Landesmittel	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

*) Umrechnungsfaktor: 1 ECU = 1,97 DM

**) Anteile des EFRE in der Strukturförderperiode 2000 bis 2006 liegen noch nicht vor

3. Unter Berücksichtigung der in den Punkten 1) und 5) genannten Fördereinschränkungen werden die Gebiete, für die der Rahmenplan eine 7 %-Punkte Absenkung (außer Dresden und Leipzig) vorschreibt, um weitere Regionen erweitert (2. Priorität).
4. Für die übrigen Gebiete wird unter Berücksichtigung der Punkte 1 und 5 keine regionale Absenkung der Subventionswerte vorgenommen (1. Priorität).
5. Für Rationalisierungsmaßnahmen ohne Schaffung neuer Arbeitsplätze wird der jeweilige Subventionswert bis zu 10 % abgesenkt.
6. Bei Erweiterungsvorhaben und Rationalisierungsvorhaben wird der maximale Subventionswert in Gebieten der 2. und 3. Priorität zusätzlich um bis zu 5 % abgesenkt. Dies betrifft nur Unternehmen mit mehr als 249 Beschäftigten.
7. In den Gebieten der 2. und 3. Priorität wird darüber hinaus der KMU-Bonus nur noch Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten gewährt, wenn im übrigen die Voraussetzungen eines KMU vorliegen. Liegen im Einzelfall besondere Struktureffekte wie z. B. bei innovativen oder exportintensiven Unternehmen vor, kann der KMU-Bonus auch gewährt werden, wenn das Unternehmen bis zu 100 Mitarbeiter beschäftigt.

Damit bleiben die 1996 vorgenommenen Erweiterungen des Fördergebietes bestehen.

Die Fördergebietskulisse stellt sich demnach im einzelnen wie folgt dar:

Erste Förderpriorität genießen Investitionen in strukturschwachen Regionen. Dies sind folgende Landkreise und die Gemeinden:

- der Vogtlandkreis
- der Landkreis Annaberg
- der Landkreis Freiberg
- der Mittlere Erzgebirgskreis
- der Landkreis Mittweida
- der Landkreis Stollberg
- der Landkreis Aue-Schwarzenberg
- der Landkreis Zwickauer Land
- der Landkreis Bautzen
- der Niederschlesische Oberlausitzkreis
- die kreisfreie Stadt Görlitz
- der Landkreis Riesa-Großenhain
- der Landkreis Löbau-Zittau
- vom Landkreis Sächsische Schweiz:

Bad Gottleuba, Bad Schandau, Bahratal, Bahretal, Berggießhübel, Cotta, Dohma, Dohna, Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Gohrisch, Hinterhermsdorf, Hohnstein, Hohwald, Kirmitzschtal, Königstein/Sächsische Schweiz, Krippen, Langenhennersdorf, Leupoldishain, Liebstadt, Lohmen, Meusegast, Müglitztal, Neustadt i. Sa., Porsdorf, Rathen, Rathmannsdorf, Reinhardtsdorf-Schöna, Röhrsdorf, Rosenthal-Bielatal, Sebnitz, Stadt Wehlen, Stolpen, Struppen, Wilschdorf

- vom Weißeritzkreis:

Altenberg, Bärenfels, Bärenstein, Dippoldiswalde, Falkenhain, Geising, Glashütte, Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf/Erzgebirge, Höckendorf, Malter, Obercarsdorf, Pretzschendorf, Reinhardtsgrimma, Schmiedeberg

- vom Landkreis Kamenz:

Bernbruch, Bernsdorf, Bischheim-Häslich, Bretinig-Hauswalde, Crostwitz, Deutschbaselitz, Dörghausen, Elsterheide, Elstra, Gersdorf-Möhrsdorf, Großnaundorf, Großröhrsdorf, Höckendorf, Kamenz, Kleinröhrsdorf, Knappensee, Koitzsch, Königsbrück, Laubusch, Laußnitz, Lauta, Leippe-Torno, Lichtenberg, Lohsa, Lückersdorf-Gelenau, Nebelschütz, Neukirch, Oberlichtenau, Ohorn, Oßling, Panschwitz-Kuckau, Pulsnitz, Räckelwitz, Rabitz-Rosenthal, Reichenbach-Reichenau, Schönteichen, Schwepnitz, Spreetal, Steina, Straßgräbchen, Wiednitz, Wittichenau, Zschornau-Schiedel

- die kreisfreie Stadt Hoyerswerda
- der Landkreis Döbeln
- der Landkreis Torgau-Oschatz

Eine *zweite Priorität* haben die übrigen Regionen im Freistaat Sachsen mit Ausnahme der Städte Dresden und Leipzig, die in die 3. *Priorität* eingestuft werden.

Die Vergabe von Fördermitteln im gewerblichen Fremdenverkehr erfolgt im Rahmen der festgelegten Entwicklungsräume auf der Grundlage einer fremdenverkehrsspezifischen Fördergebietskulisse. Innerhalb dieser Kulisse gibt es keine Abstufung des Fördersatzes nach territorialen Gesichtspunkten. Die Differenzierung erfolgt in bezug auf den Fördergegenstand.

1.1.2 Wirtschaftsnaher Infrastruktur

Die Förderung der Vorhaben der wirtschaftsnahen Infrastruktur erfolgt mit dem Ziel der Vorbereitung und Begleitung von Investitionen gewerblicher Unternehmen und dient damit der Schaffung wettbewerbsfähiger Dauerarbeitsplätze.

Um der Anforderung der Unterstützung von Regionen mit besonderen struktur- und arbeitsmarktpolitischen Schwierigkeiten gerecht werden zu können, ist eine Konzentration aller regionalpolitischen Fördermöglichkeiten auf die strukturschwachen Regionen notwendig. Voraussetzung sollte dafür das Vorliegen „Integrierter regionaler Entwicklungskonzepte“ bzw. „Regionaler Entwicklungs- und Handlungskonzepte“ sein. Die räumlichen Prioritäten für die wirtschaftsnaher Infrastruktur und die gewerbliche Wirtschaft stimmen in großen Teilen überein.

Erste Förderpriorität genießen Investitionen in strukturschwachen Regionen. Dies sind folgende Landkreise und Gemeinden:

- der Vogtlandkreis
- der Landkreis Annaberg
- der Landkreis Freiberg

- der Mittlere Erzgebirgskreis
- der Landkreis Mittweida
- der Landkreis Stollberg
- der Landkreis Aue-Schwarzenberg
- der Landkreis Zwickauer Land
- der Landkreis Bautzen
- der Niederschlesische Oberlausitzkreis
- die kreisfreie Stadt Görlitz
- der Landkreis Riesa-Großenhain
- der Landkreis Löbau-Zittau
- der Landkreis Sächsische Schweiz
- vom Weißeritzkreis:
 - Altenberg, Bärenfels, Bärenstein, Dippoldiswalde, Falkenhain, Geising, Glashütte, Hartmannsdorf-Reichenau, Hermsdorf/Erzgeb., Höckendorf, Malter, Obercarsdorf, Pretzschendorf, Reinhardtsgrimma, Schmiedeberg
- vom Landkreis Kamenz:
 - Bernbruch, Bernsdorf, Bischheim-Häslich, Brettnig-Hauswalde, Crostwitz, Deutschbaselitz, Dörghausen, Elsterheide, Elstra, Gersdorf-Möhrsdorf, Großnaundorf, Großröhrsdorf, Höckendorf, Kamenz, Kleinröhrsdorf, Knappensee, Koitzsch, Königsbrück, Laubusch, Laubnitz, Lauta, Leipe-Torno, Lichtenberg, Lohsa, Lückerdorf-Gelenau, Nebelschütz, Neukirch, Oberlichtenau, Ohorn, Oßling, Panschwitz-Kuckau, Pulsnitz, Räckelwitz, Rabitz-Rosenthal, Reichenbach-Reichenau, Schönteichen, Schwepnitz, Spreetal, Steina, Straßgräbchen, Wiednitz, Wittichenau, Zschornau-Schiedel
- die kreisfreie Stadt Hoyerswerda
- der Landkreis Döbeln
- vom Landkreis Leipziger Land:
 - Böhlen, Borna, Deutzen, Elstertrebnitz, Escheffeld, Espenhain, Eulatal, Frauendorf, Frohburg, Geithain, Groitzsch, Hainichen, Heuersdorf, Jahnshain, Kitzscher, Kohren-Sahlis, Lobstädt, Mölbis, Narsdorf, Nenkersdorf, Neukieritzsch, Pegau, Ramsdorf, Regis-Breitingen, Roda, Rötha, Wyhratal
- der Landkreis Torgau-Oschatz

Alle nicht genannten Regionen genießen eine *zweite Priorität*, mit Ausnahme der Städte Dresden und Leipzig, die in die *dritte Priorität* eingeordnet sind.

1.2 Sachliche Schwerpunkte der Förderung

1.2.1 Gewerbliche Wirtschaft

Der Freistaat Sachsen hat in Wahrnehmung seiner Eigenverantwortung für die Umsetzung der GA neben regionalen auch sektorale Prioritäten für die Förderpraxis festgelegt.

Besonders förderungswürdig sind Investitionsvorhaben von hoher regionalpolitischer und wirtschaftlicher Bedeutung, Investitionen in Unternehmen, die als High-Tech-Betriebe klassifiziert oder in Zukunftsbranchen eingeordnet werden, respektive Unternehmen, die die innovative Wirtschaftsentwicklung befördern und Investitionen in industriellen Kernen. Für diese Investitionsvorhaben gelten die regionalen Abstufungen des Freistaates Sachsen nicht.

Folgende förderfähige Branchen genießen im Freistaat Sachsen keine Priorität und werden bis auf weiteres nicht gefördert:

- die Herstellung primärer Baumaterialien,
- sämtliche Dienstleistungen (ausgenommen von dieser Fördereinschränkung sind die Bereiche:
 - Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft),
 - Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft),
- Datenbearbeitung und Datenverarbeitung werden nur nach Einzelfallprüfung gefördert,
- Asphaltproduktion, Transportbetonherstellung,
- Leistungen, die der Sanierung oder Instandhaltung dienen oder den Charakter von Montageleistungen tragen.

Die Förderung von Recyclingvorhaben ist nur in besonderen Einzelfällen möglich, insbesondere wenn aus *industriellen* Abfällen neue Produkte gewonnen und diese überregional abgesetzt werden. Bauschuttrecycling, die Aufbereitung und Reinigung belasteter Böden sowie die reine Volumenreduktion (z. B. Verpressen) sind von der Förderung ausgeschlossen.

Besonders förderungswürdig sind auch Investitionsvorhaben, welche Arbeits- und Ausbildungsplätze für Frauen und Jugendliche schaffen.

Bei der Einstellung von Frauen auf neugeschaffenen Dauerarbeitsplätzen kann in den Gebieten der 2. und 3. Priorität je weibliche Arbeitskraft ein besonderer Investitionszuschuß von bis zu 10 000 DM gewährt werden, höchstens jedoch bis zum im Rahmenplan vorgegebenen Subventionshöchstwert.

Zusätzlich zur Förderung investiver Maßnahmen fördert der Freistaat Sachsen gemäß der mit dem 24. Rahmenplan eröffneten Möglichkeit sogenannte nichtinvestive Bereiche.

Zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen können GA-Mittel auch eingesetzt werden, um Fachprogramme der Länder mit dieser Zielrichtung zu unterstützen.

Die nichtinvestive Förderung ist konzentriert auf die Schwerpunkte Beratung, Schulung, Humankapital und angewandte Forschung und Entwicklung. Dabei können die GA-Mittel nur im Rahmen der Richtlinien der zu diesen Schwerpunkten ausgewählten Landesprogramme, die von der EU genehmigt sind, eingesetzt werden. Im Freistaat Sachsen wurden für die

einzelnen Schwerpunkte insbesondere folgende Landesprogramme ausgewählt:

- für Beratung:
„Intensivberatungsprogramm“
- für Schulung:
„Begleitende Beratung – Coaching“
- für Humankapital:
„Innovations-Assistentenprogramm“
- für wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung:
„Verfahren (einzelbetriebliche Projektförderung) im Freistaat Sachsen“

Im gewerblichen Fremdenverkehr werden Investitionen gefördert, die zur qualitativen Verbesserung des Fremdenverkehrsangebots in Fremdenverkehrsregionen führen und auf längerfristigen Tourismus ausgerichtet sind.

Gefördert werden können:

- Anbieter von ausgewählten touristischen Dienstleistungen für den Freizeitbereich mit besonderen Struktureffekten (mit Nachweis der überwiegend fremdenverkehrsmäßigen Nutzung),
- Bestehende Beherbergungsstätten zur Existenzfestigung und neue Beherbergungsstätten in Fremdenverkehrsregionen, wo nachweislich noch keine ausreichenden Kapazitäten vorhanden sind und die in der Regel eine Kapazität von 80 Betten nicht überschreiten,
- gastronomische Objekte nur in Ausnahmefällen, soweit sie in besonderem Maße die Attraktivität der Fremdenverkehrsregion erhöhen,
- Campingplätze (keine Dauerplätze), deren Stellplätze überwiegend fremdenverkehrsmäßig genutzt werden.

Ausgeschlossen sind u.a. folgende touristische Dienstleistungen:

- mobile Dienstleistungsanbieter,
- Einrichtungen, die der Schnellgastronomie dienen (insbesondere einfache Imbißgaststätten, Autobahnraststätten u. a.),
- Bars, Diskotheken, Spielo- und Videotheken,
- kulturelle Einrichtungen (Kinos, Theater u. ä. Einrichtungen),
- Golfplätze,
- Fitneßcenter und Kegelbahnen.

1.2.2 Wirtschaftsnahe Infrastruktur

Förderfähig sind infrastrukturelle Maßnahmen für die gewerbliche Wirtschaft, wobei diese zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen sind.

Hierbei wurden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Vorrangig gefördert werden flankierende Maßnahmen zur Ansiedlung und Entwicklung von förderfähigen Unternehmen, wie die Erschließung von Altstandorten für eine weitere gewerbliche Nutzung, die Erweiterung von Gewerbezentren sowie in begründeten Fällen die Erweiterung bzw. Neuerschließung von Gewerbegebieten.

- Weiterhin förderfähig sind Maßnahmen wie die Errichtung und der Ausbau von Verkehrsverbindungen, Vorhaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung für förderfähige Unternehmen, Maßnahmen zur Beseitigung von Abfall sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen, die der Verbesserung der Fremdenverkehrsinfrastruktur dienen und überwiegend den gewerblichen Fremdenverkehr ergänzen.

Die Förderung der Errichtung von Gewerbezentren erfolgt nur, wenn der regionale Bedarf an preisgünstigen Gewerbeflächen und das entsprechende Existenzgründer- bzw. KMU-Potential nachgewiesen werden.

Die Förderung überbetrieblicher Ausbildungseinrichtungen erfolgt nur in Ausnahmefällen, wenn der dringende Bedarf an entsprechend geschulten Arbeitskräften in der jeweiligen Region nachgewiesen ist.

Im Rahmen der auch für den Bereich wirtschaftsnahe Infrastruktur gegebenen Möglichkeit der Förderung von nichtinvestiven Maßnahmen ist es vor allem das Ziel, durch die Förderung von Planungs- und Beratungsleistungen die Maßnahmeträger bei der Vorbereitung der Investitionen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses zu unterstützen, um somit die Realisierung von Infrastrukturmaßnahmen zu beschleunigen und mit der Förderung der Erstellung von „Integrierten regionalen Entwicklungskonzepten“ sowie dem Einbezug von „Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten“ Beurteilungsraster für vorrangig zu fördernde strukturbestimmende Maßnahmen und Projekte zu schaffen.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Europäische Strukturförderung

Die EU beteiligt sich im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und von Gemeinschaftsinitiativen an den Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung in Sachsen.

Bis Ende des Jahres 1994 wurden die Mittel des EFRE ausschließlich zur Unterstützung der Förderung im Rahmen der GA verwendet. Da die Interventionen des EFRE jedoch ein breiteres Spektrum an Fördermöglichkeiten bieten, hat die Sächsische Staatsregierung beschlossen, von 1995 an einen Teil der EFRE-Mittel außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für die Schwerpunkte Forschung/Entwicklung/Technologie (SMWA/SMWK), Umwelt (SMU) und Bildung (SMK) einzusetzen.

Dem Freistaat Sachsen werden im Jahr 1997 voraussichtlich EFRE-Mittel in Höhe von 341,851 Mio. ECU zur Verfügung stehen.

Der Freistaat beteiligt sich an bedeutsamen Gemeinschaftsinitiativen wie KONVER, INTERREG II, RECHAR, RESIDER, RETEX, KMU, URBAN, ADAPT, BESCHÄFTIGUNG und LEADER II.

Diese Gemeinschaftsinitiativen ergänzen weitgehend die EFRE- und GA-Förderung.

2.2 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Die Bundesmittel für die Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) betragen 1998 für den Freistaat Sachsen voraussichtlich 165,1 Mio. DM. Schwerpunkte für den Mitteleinsatz sind Maßnahmen im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung und zur Entwicklung des ländlichen Raumes, insbesondere für die ganzheitliche Dorfentwicklung und Flurbereinigung.

Diese Förderschwerpunkte werden durch Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, mit voraussichtlich 93 Mio. ECU im Jahr 1998 unterstützt.

2.3 Arbeitsmarktpolitisches Förderprogramm

Aufgabe der Arbeitsmarktpolitik im Freistaat Sachsen ist es, wirtschaftliche Prozesse zu unterstützen und zu flankieren.

Dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit stehen für das Jahr 1998 voraussichtlich 867,6 Mio. DM für die arbeitsmarktpolitische Förderung zur Verfügung – einschließlich der über den Europäischen Sozialfonds bereitgestellten Mittel.

Diese verfügbaren Mittel werden insbesondere für die im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Programms „Arbeit und Qualifizierung für Sachsen“ bestehenden Fördermaßnahmen eingesetzt. Diese Maßnahmen sind auf die Begleitung und Förderung von Sanierungsprozessen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, die Förderung von Existenzgründern, die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen bzw. die Einstellung von Arbeitslosen in zusätzliche Dauerarbeitsverhältnisse unter besonderer Berücksichtigung bestimmter Zielgruppen (Frauen, Langzeitarbeitslose, Rehabilitanten, Behinderte, Sozialhilfeempfänger) sowie die Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung gerichtet.

2.4 Forschungs- und Technologieförderung

Die Sächsische Staatsregierung verfolgte von Beginn an mit ihrer Technologiepolitik primär das Ziel, das Wachstum Sachsens zu einer modernen Wirtschafts- und Technologieregion zu beschleunigen.

In Ergänzung der entsprechenden Förderprogramme der EU und des Bundes fördern verschiedene Landesprogramme die Erhaltung und Entwicklung der FuE-Potentiale in Sachsen. Seit 1995 werden diese Programme durch EFRE-Mittel unterstützt. Besonders hervorzuheben sind die Förderung von FuE-Einzel- und Verbundprojekten auf den Gebieten der Zukunftstechnologien sowie die Förderung wirtschaftsnaher Forschungseinrichtungen und des Technologietransfers.

2.5 Mittelstandsförderung

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) erfahren vielfältige Hilfen durch die EU, den Bund und den Freistaat Sachsen. Wesentliche Bestandteile der Förderung sind die Eigenkapitalhilfe, verschiedene Darlehensprogramme sowie die GA-Förderung.

In Ergänzung dazu gewährt der Freistaat Sachsen kleinen und mittleren Unternehmen auf der Basis des Mittelstandsprogramms umfangreiche Hilfen. Das breit gefächerte Angebot zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU beinhaltet u. a. die Förderung von Unternehmensberatung und -schulung, die Kooperationsförderung, die Förderung von Information und Dokumentation, die Förderung der Mittelforschung, die Förderung der Einführung von Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen in KMU, die Förderung der Beteiligung von KMU an Messen und Ausstellungen sowie die Gewährung von Beteiligungen und Bürgschaften.

Bei einer Vielzahl anderer Maßnahmen zur Unterstützung der sächsischen Wirtschaft wird auf die Belange der KMU besonders eingegangen (z. B. bei der Gestaltung des Öffentlichen Auftragswesens, der Technologieförderung, von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen).

2.6 Energieförderung

Die Energieförderung erfolgt nach dem „Programm Energieberatung/Energiekonzepte“ und dem Programm „Immissionsschutz und Nutzung erneuerbarer Energien“.

2.7 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Die Qualität der Verkehrsinfrastruktur und die Effizienz des Transportsystems sind Basisfaktoren der Wirtschaft in jeder Region. Im Dezember 1995 wurde der Landesverkehrsplan als Fachplan vom Sächsischen Kabinett zur Kenntnis genommen. Gegenwärtig erfolgt die Weiterbearbeitung zu einem fachlichen Entwicklungsplan. Ziel ist die Planung eines integrierten Gesamtverkehrssystems.

Wichtige Maßnahmen zur Realisierung der verkehrspolitischen Ziele sind u. a. die Erhaltung und weitere Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs, die Errichtung funktionsfähiger Verknüpfungsstellen zwischen den einzelnen Verkehrsträgern, der Autobahn- und Straßenbau, die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Binnenschifffahrt, die Verbesserung der Luftverkehrsverbindungen und der Ausbau flugtechnischer Anlagen sowie die Fortführung der „Rollenden Landstraße“, die seit dem 25. September 1994 zwischen Dresden-Friedrichstadt und Lobositz betrieben wird.

In den Jahren 1998/1999 werden EFRE-Mittel für den Bau von Staatsstraßen zur Verbesserung der Anbindung von peripheren und strukturschwachen Räumen an das übergeordnete Bundesfernstraßennetz eingesetzt. Bestehende Standortnachteile solcher Regionen, wie z. B. Erzgebirge, Vogtland oder Oberlausitz werden dadurch abgebaut; die Indikato-

ren für deren Wirtschaftsentwicklung verbessern sich.

2.8 Integrierte regionale Entwicklungs- und Handlungskonzepte

Mit der Erstellung von Regionalen Entwicklungskonzepten wird eine entscheidende Grundlage für einen gebündelten und auf Schwerpunktmaßnahmen zu konzentrierenden Fördermitteleinsatz geschaffen. Im Freistaat Sachsen erfolgt dabei seit Mitte 1997 die Förderung der Erstellung von Regionalen Entwicklungskonzepten auf der Grundlage von zwei miteinander korrespondierenden Förderprogrammen:

- Erstellung von integrierten regionalen Entwicklungskonzepten nach den Bestimmungen des geltenden Rahmenplanes und der Förderrichtlinie „Integrierte Regionale Entwicklungskonzepte“
- Erstellung und Umsetzung von Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten sowie von Modellvorhaben der Raumordnung nach den Bestimmungen des raumordnungspolitischen Handlungsrahmens des Bundes und der Länder sowie der Förderrichtlinie Regio des SMU vom 9. Juni 1997.

C. Bisherige Förderergebnisse³⁾

Im Freistaat Sachsen erhielten bis Ende Dezember 1997 11 347 Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit rd. 49,5 Mrd. DM Gesamtinvestitionsvolumen einen Zuschuß von rd. 9,5 Mrd. DM im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (bereinigt um Gesamtvollstreckungen und Rückforderungen). Es wurden damit die Voraussetzungen für die Entstehung von 168 740 neuen und zur Sicherung von 235 121 bestehenden Arbeitsplätzen in der gewerblichen Wirtschaft geschaffen.

Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur wurden im gleichen Zeitraum 3 824 Anträge mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rd. 12,9 Mrd. DM

³⁾ vorläufige Förderergebnisse per 31. Dezember 1997

und einem Zuschußvolumen von 8,6 Mrd. DM bewilligt.

Von den Bewilligungen der gewerblichen Wirtschaft wurden bis Ende Dezember 1997 7 272 Verwendungsnachweise geprüft. Gegenüber dem bewilligten Investitionsvolumen von 20 101,8 Mrd. DM wurden tatsächlich Investitionen in Höhe von 19 837,7 Mrd. DM realisiert. In 1 577 Fällen wurden Rückforderungen erhoben und in 516 Fällen erfolgte die Stornierung bereits vor der Auszahlung. Während bei der Anzahl der gesicherten Arbeitsplätze mit 129 094 Plätzen 7 829 weniger erreicht wurden als geplant, wurde mit 106 297 neu geschaffenen Arbeitsplätzen das Soll um 7 285 Arbeitsplätze überboten.

Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgte bei der wirtschaftsnahen Infrastruktur bisher in 1 521 Fällen. Vom geplanten Investitionsvolumen in Höhe von 2 270,7 Mio. DM wurden insgesamt 2 182,4 Mio. DM nachgewiesen. In 522 Fällen mußten Rückforderungen vorgenommen werden.

Die Förderung nichtinvestiver Bereiche für KMU-Unternehmen wurde positiv aufgenommen und wird in stark zunehmendem Maße genutzt. Im nichtinvestiven Bereich der gewerblichen Wirtschaft wurden bisher 784 Fälle mit insgesamt 31 723,43 TDM gefördert. Damit wurden Kosten in Höhe von insgesamt 49 249,42 TDM mitfinanziert.

Maßnahme	Anzahl	Zuschußvolumen in TDM
Gesamtanzahl	784	31 723,43
Schulung	63	1 529,60
Beratung	711	29 174,40
Innovationsassistent	6	257,47
Neue Technologien (einzelbetriebliche Förderung)	4	761,96

Zum größten Teil wurde die Inanspruchnahme professioneller Beratungsleistungen zur Verbesserung verschiedener betriebswirtschaftlicher Bereiche der KMU-Unternehmen unterstützt.

12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt. Er grenzt im Norden und Osten an das Land Brandenburg, im Nordwesten und im Westen an das Land Niedersachsen und im Süden und Südosten an die Länder Thüringen und Sachsen.

Bei einer Fläche von 20 445 km² und einer Bevölkerung von 2 723 620 (Stand 31. Dezember 1996) ergibt sich für das Land Sachsen-Anhalt eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von 133 Einwohnern pro km².

Im nördlichen Landesteil besitzt die Landwirtschaft eine sehr große Bedeutung, während im Raum Magdeburg und vor allem in den südlichen Gebieten des Landes die Industrie stark dominiert.

Die Verdichtungsräume im Süden des Landes sind auch Räume intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, vorrangig Ackerbau, aber auch Saatzucht, Gemüse-

und Obstbau sowie Weinbau (Saale-Unstrut). Die sehr fruchtbaren Böden der Magdeburger Börde, im Harzvorland und in der Halle-Leipziger-Tieflandbucht bieten günstige Standortvoraussetzungen.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation

2.1 Situation am Arbeitsmarkt

Der Aufholprozeß der Wirtschaft Sachsen-Anhalts hat in der Vergangenheit deutlich an Schwung verloren. Das schwache Wachstum des Bruttoinlandsproduktes hinterließ deutliche Spuren auf dem Arbeitsmarkt. Nachdem die Zahl der Erwerbstätigen in den Jahren 1994 und 1995 wieder leicht angestiegen war, folgte 1996 ein spürbarer Rückgang der Arbeitskräftenachfrage (siehe Tabelle 1). Die Zahl der Erwerbstätigen sank um 3,2%. In der Folge stieg die Zahl der Arbeitslosen im Jahresdurchschnitt 1996 auf 18,8% gegenüber 16,5% in 1995. Die Arbeitslosenquote im August 1997 betrug 22,1%. Struktur und Entwicklung der Unterbeschäftigung sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 1

Erwerbstätige in Sachsen-Anhalt nach Wirtschaftsabteilungen

Wirtschaftsabteilungen	1994		1995		1996	
	1 000	%	1 000	%	1 000	%
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei . . .	39,5	3,6	37,7	3,4	35,0	3,3
Produzierendes Gewerbe	399,6	36,1	402,2	36,2	377,0	35,1
Handel, Verkehr, Nachrichten- übermittlung	206,0	18,6	202,6	18,2	192,0	17,9
sonstige Dienstleistungen	187,9	17,0	208,9	18,8	220,0	20,4
Staat, private Haushalte, Organisationen ohne Erwerbszweck . .	275,3	24,7	259,0	23,4	251,0	23,3
Gesamt	1 108,3	100,0	1 110,4	100,0	1 075,0	100,0

Tabelle 2

Struktur und Entwicklung der Unterbeschäftigung

	August 1993	August 1994	August 1995	August 1996	August 1997
Arbeitslose	230 924	216 192	207 598	227 301	275 667
Kurzarbeiter	31 760	16 187	15 116	10 176	6 960
Fortbildung/Umschulung . . .	57 387	40 736	48 376	44 272	30 836
ABM	32 971	45 139	38 752	44 624	31 657
§ 249 h AFG	9 728	23 294	23 808	17 179	17 647
Gesamt	362 770	341 548	333 650	343 552	362 767

2.2 Strukturentwicklung

Nach dem flächendeckenden Zusammenbruch der Wirtschaft im Anschluß an die Wirtschafts- und Währungsunion setzte eine strukturelle Entwicklung ein, die geprägt war durch die Entfaltung von Wirtschaftsbereichen, die vorwiegend regionale Märkte belieferte. Diese profitierten von der hohen transfergestützten Binnennachfrage und insbesondere von Branchen, die an der Erstellung von Bauleistungen beteiligt sind. In der Folge ist die Abhängigkeit der sachsen-anhaltinischen Wirtschaft und des Arbeitsmarktes vom Bausektor sehr hoch. So beläuft sich der Beitrag der Bauwirtschaft zum Bruttoinlandsprodukt Sachsen-Anhalts auf 18 % und ist damit dreimal so hoch wie in Westdeutschland.

Die günstigen Nachfragebedingungen trugen auch zur Entfaltung des Dienstleistungssektors bei. Die Zahl der Arbeitsplätze stieg seit 1991 um ca. 54 %.

Die positive Entwicklung des Dienstleistungssektors darf allerdings nicht über die Strukturdefizite der sachsen-anhaltinischen Wirtschaft hinwegtäuschen. Die industrielle Basis des Landes, die im hohen Maße zur Exportbasis und damit zur Fähigkeit, Einkommen im überregionalen Wettbewerb zu erwirtschaften beiträgt, bleibt schmal.

Ausdruck der schmalen Exportbasis ist zum einen der vergleichsweise niedrige Beitrag des Verarbeitenden Gewerbes zum Bruttoinlandsprodukt von 18 % (Westdeutschland 27 %). Zum anderen ist der Industriebezug gemessen an den Erwerbstätigen des verarbeitenden Gewerbes in Relation zur Einwohnerzahl mit 62 (vgl. Westdeutschland 90) gering. Auch die Industrie ist sehr stark auf regionale Absatzmärkte ausgerichtet. Dies wird deutlich an einem hohen Beitrag von Wirtschaftszweigen, die vor allem regionale Märkte beliefern, zum Gesamtumsatz des verarbeitenden Gewerbes in Sachsen-Anhalt. Beispielsweise ist das Ernährungsgewerbe gemessen am Umsatz mittlerweile der wichtigste Industriezweig des Landes.

Dagegen weisen die Wirtschaftszweige wie der Maschinenbau und die chemische Industrie, die im überregionalen Wettbewerb stehen noch erhebliche Wettbewerbschwächen auf. Zwar sind in der Vergangenheit durch eine kräftige Investitionstätigkeit und umfangreiche Restrukturierungsmaßnahmen spürbare Fortschritte erzielt worden, jedoch ist die Durchdringung des Weltmarktes ein langwieriger Prozeß.

Hier ist die eigentliche Ursache für die fehlende wirtschaftliche Dynamik zu suchen. Aufgrund der noch schmalen Exportbasis und der geringen Präsenz sachsen-anhaltinischer Unternehmen auf den Weltmärkten reichen die Impulse nicht aus, die vom kräftigen Wachstum der Weltmärkte ausgehen.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe (siehe Finanzierungsplan, Tabelle 3)

- a) Oberstes Ziel aller Maßnahmen zur Entwicklung der Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt ist es,

die strukturelle Anpassung der Unternehmen und der Erwerbspersonen an die Marktbedingungen zu unterstützen, wodurch die regionale Wirtschaftsstruktur grundlegend verbessert werden soll.

Es wird angestrebt, die Leistungsfähigkeit der Unternehmen und die Produktivität der Erwerbstätigen in allen Bereichen der Wirtschaft zu erhöhen.

Gefördert werden soll das Entstehen einer breitgefächerten modernen Wirtschaftsstruktur mit kleinen und mittelständischen Betrieben, um so die Grundlage für mehr Wachstum und Einkommen sowie für zukunftsträchtige Arbeitsplätze zu schaffen.

Wichtige Voraussetzungen hierfür sind günstige Rahmenbedingungen für Investitionen und Kapitalbeteiligungen sowie eine moderne, auf die Bedürfnisse der Wirtschaft zugeschnittene gewerbenahe Infrastruktur. Hierzu zählen auch Schulungs- und Ausbildungsstätten für Arbeitnehmer und Manager.

Im Bereich der Industrie wird sich der 1991 begonnene Umstrukturierungsprozeß weiter fortsetzen. Die Anpassung an sich ändernde Marktverhältnisse und -bedingungen erfordert weiterhin in großem Umfang gewerbliche Investitionen zur Errichtung, Erweiterung und Modernisierung sowie zur Umstellung und grundlegenden Rationalisierung der Betriebe.

Außerdem sind eine weitere Auflockerung der Branchenstruktur durch Diversifizierung sowie die Ansiedlung weiterer Unternehmen erforderlich. Ziel dieser privaten Investitionen ist die Modernisierung und Erneuerung des Produktionspotentials, Steigerung der Arbeitsproduktivität und Schaffung neuer wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze.

Im ländlichen Raum kommt es darauf an, wohnortnahe Arbeitsplätze außerhalb des Agrarsektors durch Ansiedlung von Unternehmen und Unternehmensgründungen zu schaffen. Im übrigen bieten die ländlichen Räume des Landes Sachsen-Anhalt hervorragende Möglichkeiten, den Fremdenverkehr zu entwickeln. Voraussetzung hierfür sind vor allem die weitere Standortverbesserung der vorhandenen Bettenkapazitäten und die Verbesserung der gewerbenahen Fremdenverkehrsinfrastruktur.

Ging es in den vergangenen Jahren im Rahmen der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur vor allem um die Neuerschließung von Industrie- und Gewerbeflächen, steht nunmehr die Revitalisierung vorhandener Industriebrachen im Mittelpunkt.

Für Maßnahmen der beruflichen Umschulung und Qualifikation werden Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten errichtet und bestehende Einrichtungen entsprechend ausgebaut.

Außerdem sollen Gewerbezentren auf- und bestehende weiter ausgebaut werden, die durch zeitlich befristete Bereitstellung von Räumlichkeiten und von gemeinsamen Diensten für private

Tabelle 3

Finanzierungsplan 1998–2002

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1998	1999	2000	2001	2002	1998–2002
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	805,148	661,894	429,264	174,698	174,698	2 245,702
– EFRE	525,460	525,458	–	–	–	–
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	397,000	326,000	211,000	86,000	86,000	1 106,000
– EFRE	259,000	259,000	–	–	–	–
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	1 202,148	987,894	640,264	260,698	260,698	3 351,702
– EFRE	784,460	784,458	–	–	–	1 568,918
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	15,000	15,000	15,000	15,000	15,000	75,000
2. Wirtschaftsnahe Infrastruktur	1,500	1,500	1,500	1,500	1,500	7,500
3. Insgesamt	16,500	16,500	16,500	16,500	16,500	82,500
III. Insgesamt (I+II)	2 003,108	1 788,852	656,764	277,198	277,198	5 003,120
IV. Zusätzliche Landesmittel	–	–	–	–	–	–

Unternehmen die Existenzgründung fördern sowie durch die Entstehung, Anwendung und Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischen Wissen die Entwicklung und Produktionsaufnahme neuer Produkte erleichtern.

- b) Die Landesregelungen für Sachsen-Anhalt gehen im Bereich der Förderung der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) von einem Regelfördersatz in der Höhe von 25 % aus.

Dieser Fördersatz wird für Vorhaben, die in den Landesregelungen definierte Kriterien erfüllen, um 5 bzw. 10 %-Punkte erhöht.

Für die Förderung mit einer Intensität von 30 % muß eines der Kriterien Neuansiedlung, qualitative oder quantitative Verbreiterung des Arbeitsplatzangebotes, Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen oder Schaffung von Ausbildungsplätzen erfüllt sein.

Die Gewährung des Höchsfördersatzes von 35 % ist an die Erfüllung noch anspruchsvollerer Kriterien gebunden. Es muß sich z. B. um Vorhaben zur Existenzgründung oder zur qualitativen und quantitativen Verbreiterung des Arbeitsplatzangebotes handeln. Hinsichtlich der Schaffung von

hochwertigen Arbeitsplätzen, Arbeitsplätzen für Frauen oder Ausbildungsplätzen sind hier höhere Kriterien als bei einer 30 %igen Förderung zu erfüllen.

In jedem Falle, also sowohl bei einer 25, 30 oder 35 %igen Förderung, erhöht sich für Vorhaben von KMU der Fördersatz um 15 %-Punkte.

In den B-Fördergebieten verringern sich die genannten Fördersatz um 5,6 bzw. 7 %-Punkte.

Weitere Voraussetzung für eine Förderung von Fremdenverkehrsbetrieben ist, daß das Vorhaben in einer Region durchgeführt wird, die von touristischer Bedeutung ist. Außerhalb dieser Präferenzregionen ist im Ausnahmefall eine Förderung möglich, wenn es sich um ein Investitionsvorhaben zur Umsetzung eines besonders neuartigen touristischen Konzeptes handelt.

Im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur liegen die Schwerpunkte der Förderung bei der Errichtung bzw. dem Ausbau von Innovations-, Technologie- oder Gründerzentren, der Errichtung bzw. dem Ausbau von Gewerbezentren im ländlichen Raum, der Revitalisierung von Altstandorten und der Erschließung von Industriegebieten. Der Fördersatz richtet sich dabei nach der

Spezifik des Vorhabens und kann maximal 80 % erreichen.

Bei der Förderung der Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte (REK) konzentriert sich die GA-Beteiligung in Sachsen-Anhalt auf Konzepte, die unterhalb der von der Raumordnung und Landesplanung vorgegebenen Regionen angesiedelt sind. Jedoch müssen sich diese Konzepte in jedem Falle auf gemeindegrenzenüberschreitende Standortbereiche beziehen.

Die Schwerpunkte solcher Entwicklungskonzepte im Rahmen integrierter REK werden in Bezug auf vom Strukturwandel besonders betroffene Regionen und im Bereich der Konzipierung touristischer Regionen gesehen.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

a) EG-Regionalfonds

Die Europäische Union beteiligt sich in den Bereichen Regional-, Sozial- und Agrarstrukturpolitik an den Fördermaßnahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Für die Beteiligung des EFRE im Bereich der regionalen Strukturpolitik gelten in Sachsen-Anhalt die Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Des Weiteren sind die Strukturfondsverordnungen zu beachten.

Das Land Sachsen-Anhalt erhält für den Zeitraum 1994–1999 im Rahmen der Ziel 1-Förderung 2,367 Mrd. ECU aus den Strukturfonds, davon 1,264 Mrd. ECU EFRE-Mittel.

Die Förderschwerpunkte des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes für die deutschen Ziel 1-Gebiete und des Operationellen Programms EFRE des Landes Sachsen-Anhalt sind:

1. Produktive Investitionen und komplementäre Infrastrukturen
2. Kleine und mittlere Unternehmen
3. Forschung, Technologie, Innovationen
4. Umweltverbesserungen
5. Humanressourcen/Beschäftigung
6. Entwicklung des ländlichen Raumes
7. Technische Hilfe

Den Schwerpunkt der regionalen Wirtschaftsförderung bilden mit 77 % der EFRE-Mittel die Punkte 1 und 2.

b) Gemeinschaftsinitiativen

Neben dem Gemeinschaftlichen Förderkonzept werden zusätzlich Strukturfondsmittel innerhalb der Gemeinschaftsinitiativen wirksam. Für Sachsen-Anhalt sind die nachfolgenden Initiativen im Bereich der regionalen Wirtschaftsförderung relevant:

RECHAR – für die Gebiete, die vom Rückgang des Braunkohlebergbaus betroffen sind;

KONVER – für die Gebiete, die von Rüstungskonversion und Konversion ehemaliger Militärliegenschaften betroffen sind;

RESIDER – für die Gebiete, die von Niedergang in der Eisen- und Stahlindustrie (gemäß EGKS-Vertrag) betroffen sind;

KMU – für immaterielle Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen beispielsweise in den Bereichen Qualitätssicherung und Umweltmanagement.

Darüber hinaus werden wirtschaftliche Aktivitäten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen URBAN (städtische Krisengebiete) und LEADER (ländlicher Raum) mit EFRE-Mitteln gefördert.

c) Aufbau und Entwicklung des Mittelstandes

Um den Anpassungsprozeß der mittelständischen Wirtschaft in Dienstleistungen, Handwerk und Handel zu verstetigen und zu stärken sowie den Aufbau des industriellen Mittelstands zu fördern und voranzutreiben, verfolgt die allgemeine Wirtschaftspolitik neben der Wirtschaftsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe das Ziel

- die Privatinitiative zu wirtschaftlicher Tätigkeit anzuregen,
- Existenzgründungen zu fördern,
- die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen zu steigern.

Zu diesem Zweck können in Sachsen-Anhalt

- durch ERP-Kredite und Eigenkapitalhilfe Existenzgründungen für private Betriebe erleichtert,
- Darlehen und Beteiligungen aus dem Konsolidierungsprogramm gewährt,
- Zuschüsse für die materiell-technische Ausstattung von Ausbildungsplätzen eingeräumt,
- stille Beteiligungen bei kleinen und mittleren Unternehmen eingegangen,
- Bürgschaften und Garantien übernommen und
- Zuschüsse für die Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen gewährt werden.

Zusätzlich werden Informations-, Beratungs- und Weiterbildungsprogramme für Unternehmen, Fach- und Führungskräfte sowie Existenzgründer angeboten.

Darüber hinaus werden gefördert:

- Forschung, Entwicklung und Innovation bei kleinen und mittleren Unternehmen durch Bundes- und Landeszuschüsse,
- der Technologietransfer und die Errichtung sowie Ausbau von Technologiezentren.

d) Aktionen im Forschungs- und Entwicklungsbereich

Im Rahmen der Initiative für Forschung, Entwicklung und Technologie in Sachsen-Anhalt sind Maßnah-

men zur Stärkung der Innovationskraft des Landes schwerpunktmäßig zu unterstützen, wie:

- weiterer Ausbau des Technologieparks Ostfalen bei Magdeburg;
- Aufbau des Wissenschafts- und Innovationsparkes Heide-Süd in Halle;
- Sicherung der 10 bestehenden Technologie- und Gründerzentren in den Regionen und deren begründete Erweiterung durch Außenstellen an geeigneten Standorten;
- Entwicklung und Aufbau von Technologietransferstellen für spezielle Technologien, z. B. für Biotechnologie, Automatisierung im Maschinenbau, nachwachsende Rohstoffe u. a.;
- Unterstützung der Arbeit der Technologieagenturen tti GmbH Magdeburg und ATI Anhalt GmbH Dessau sowie des Designzentrums Sachsen-Anhalt in Dessau und des Erfinderzentrums Sachsen-Anhalt GmbH in Magdeburg;
- Humankapitalbildung durch die Förderung von Innovations- und Telematikassistenten insbesondere betriebswirtschaftlicher und technischer Qualifikation.

e) *Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur*

Ausbau der Bundesfernstraßen

Der Straßenaus- und -neubau hat neben der Erschließung des Landes auch dem Durchgangsverkehr zu dienen. Dieser Zielsetzung werden die für die „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ vorgeschlagenen Autobahnneu- und -ausbaumaßnahmen gerecht. Die das Land Sachsen-Anhalt betreffenden Autobahnprojekte sind:

- Hannover–Magdeburg–Berlin (A 2) (Ausbau)
- Nürnberg–Halle/Leipzig–Berlin (A 9) (Ausbau)
- Göttingen–Halle A 38 (Neubau).
Diese Maßnahme umfaßt auch den Anschluß an die A 143 und A 9 (Ring Halle–Leipzig, A 38)
- Magdeburg–Halle (A 14) (Neubau, Anschluß A 2)

Hinzu kommen die für den Bundesverkehrswegeplan 1992 vorgesehenen Maßnahmen zum Autobahn- bzw. vierspurigen Bundesstraßenneubau:

- Göttingen–Halle A 38/143
Diese Maßnahme umfaßt sowohl den Anschluß der A 38 an die A 9 als auch den über die A 143 an die A 14 (Ring Halle–Leipzig)
- Goslar–Bernburg–Dessau („Nordharztrasse“, B 6n)
- Erfurt–Bernburg (A 71)
(„Vordringlicher Bedarf“ Bundesverkehrswegeplan 1992 nur bis Sangerhausen – Anbindung an die A 38)
- Magdeburg–Nord-/Ostseehäfen
(Fortführung der A 14 – Maßnahme des weiteren Bedarfs BVWP 1992)

Neben dem Neu- und Ausbau der Autobahnen ist der Ausbau des Bundes- und übrigen Straßennetzes weiter zu forcieren. Dieser Zielstellung wird u. a. das

Ortsumgehungsprogramm um Züge von Bundesstraßen gerecht (63 Maßnahmen des „Vordringlichen Bedarfs“ und 29 Maßnahmen des „Weiteren Bedarfs“ BVWP 1992).

Ausbau der Schienenwege

Dem Ausbau des Schienennetzes wird aus strukturellen Gründen eine besondere Bedeutung sowohl für den Personen- als auch für den Güterverkehr beigemessen. Der Gleiszustand und die Sicherungstechnik sind vor allem auf Nebenbahnen unzureichend. Die Hauptbahnen sollen, soweit das erforderlich ist, einen Ausbaustandard von 120, 160 und mehr Kilometern pro Stunde erhalten.

Das Streckennetz soll weitgehend erhalten bleiben. In der Liste der „Verkehrsprojekte Deutsche Einheit“ sind folgende vordringlich zu realisierende Maßnahmen enthalten

- Uelzen–Salzwedel–Stendal (Ausbau 160 km/h)
- Hannover–Stendal–Berlin (Neubau 250 km/h)
- Nürnberg–Erfurt–Halle/Leipzig–Berlin (Ausbau/Neubau 200/250 km/h)

Häfen und Binnenwasserstraßen

Neben dem Ausbau und der Unterhaltung von Wasserstraßen – dieses ist im wesentlichen Aufgabe der Bundesverwaltung – sind die Häfen in einen der modernen Schifffahrt gemäßen Zustand zu bringen. Die hierzu benötigten erheblichen finanziellen Mittel können von den derzeitigen Betreibern nicht oder nicht vollständig aufgebracht bzw. erwirtschaftet werden.

Eine Unterstützung durch das Land an landesbedeutsamen Hafenstandorten ist daher angezeigt. Die landesbedeutsamen Häfen erhalten zunehmend eine Schnittstellenfunktion zwischen den einzelnen Verkehrsträgern und beim kombinierten Ladungsverkehr.

Besonders wichtig erscheint aus Sicht des Landes der Standort Magdeburg. Durch die zentrale Lage des Hafens am Wasserstraßenkreuz von Elbe und Mittel-landkanal/Elbe-Havel-Kanal sowie die Anschlüsse an das Eisenbahn- und Bundesfernstraßennetz genießt er besondere Vorteile. Das „Verkehrsprojekt Deutsche Einheit“ Nr. 17 beinhaltet u. a. die Errichtung einer Kanalbrücke über die Elbe und einer Sparschleuse in Rothensee sowie den ganzjährigen vollschiffigen Anschluß des Magdeburger Kanal- und Industriehafens.

Das geplante Güterverkehrszentrum Magdeburg-Rothensee wird nicht nur über einen Autobahnanschluß und über eine Schienenanbindung verfügen, sondern soll auch über die Magdeburger Hafenbahn mit den Umschlagseinrichtungen des Hafens verbunden werden. Nach Fertigstellung aller Umschlagseinrichtungen im Hafen und des Güterverkehrszentrums wird der Magdeburger Hafen im Netz der europäischen Güterverkehre eine noch wichtigere Rolle beim Gütertransport auf den Logistikkachsen der Nord/Süd- und Ost/West-Verbindungen übernehmen. Auf keinem anderen Verkehrsträger kön-

nen Transporte mit weniger Energie und Abgasbelastung, weniger Lärm und weniger Flächenverbrauch erbracht werden.

Daher möchte das Land dazu beitragen, die Binnenschifffahrt in die Lage zu versetzen, Gütertransporte von der Straße und Schiene auf die Wasserstraße zu verlagern.

C. Förderergebnisse 1996

– Gewerbliche Wirtschaft

Im Land Sachsen-Anhalt wurden 1996 552 Projekte der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr mit einem Investitionsvolumen von 5 107 Mio. DM gefördert. Die Summe der bewilligten Zuschüsse beträgt 1 363 Mio. DM.

Mit diesen Investitionsvorhaben sollen 8 384 Dauerarbeitsplätze zusätzlich geschaffen und 5 734 Dauerarbeitsplätze gesichert werden.

Der durchschnittliche Investitionszuschuß beträgt 30,9 % des förderfähigen Investitionsvolumens.

– Infrastruktur

46 Investitionsprojekte wurden im Bereich wirtschaftsnahe und touristischer Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen von 547 Mio. DM gefördert. Es wurden Zuschüsse in der Höhe von 362 Mio. DM gewährt.

Der durchschnittliche Fördersatz, der bei diesen Infrastrukturinvestitionen gewährt wurde, beträgt 72,3 % der förderfähigen Investitionskosten.

D. Erfolgskontrolle

Im Zeitraum 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1996 wurden vom Land Sachsen-Anhalt 4 815 Vorhaben aus der GA und dem EFRE gefördert.

Per Dezember 1996 lagen für ca. 72 % der Vorhaben Verwendungsnachweise vor. Bei 3172 Fällen (66 % aller Vorhaben) war zum o. g. Stichtag der Verwendungsnachweis zahlenmäßig und inhaltlich geprüft oder eine vorläufige Entscheidung getroffen.

Im Bereich der einzelbetrieblichen Förderung betrug die Zahl der geprüften Verwendungsnachweise 2,563.

Hinter diesen Vorhaben stand ein geplantes Investitionsvolumen von 13 575 Mio. DM, welches in einer Höhe von 13 443 Mio. DM realisiert wurde.

Für diese Vorhaben ist ein Zuschuß von 2 476 Mio. DM bewilligt worden. Der ausgezahlte Zuschuß beträgt 2 205 Mio. DM.

Die im Ergebnis der Prüfungen ergangenen Rückforderungen (Gesamtrückforderung, Teilrückforderung, Zins und isolierter Zins) müssen z. T. verwaltungsrechtlich noch durchgesetzt werden.

Die wesentlichen Rückforderungsgründe waren: Beginn vor Antragstellung, fehlende Verwendungsnachweisführung, Gesamtvollstreckung, Schließung von Betriebsstätten, Nichterfüllung des Primäreffektes und von Arbeitsplatzzielen.

Tatsächlich wurden mit diesen Vorhaben 113 514 Dauerarbeitsplätze geschaffen oder gesichert. Die geplante Anzahl betrug 111 184 Dauerarbeitsplätze.

Im Bereich der Infrastruktur waren per 31. Dezember 1996 609 Verwendungsnachweise geprüft. Das bewilligte Investitionsvolumen dieser Vorhaben betrug 2 065 Mio. DM, das realisierte beträgt 1 814 Mio. DM. Der bewilligte Zuschuß beläuft sich auf 1 283 Mio. DM, der ausgezahlte auf 1 186 Mio. DM.

Die ergangenen Rückforderungen müssen auch hier z. T. noch verwaltungsrechtlich durchgesetzt werden.

Als wesentliche Gründe für Rückforderungen im Infrastrukturbereich sind Minderinvestitionen bzw. Änderungen im Investitionsplan und zu später Beginn zu nennen.

13. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt folgende Arbeitsmarktregionen:

Normalfördergebiet

Flensburg, Heide, Husum, Kiel (teilweise), Lübeck (teilweise).

Die zum Aktionsraum gehörenden kreisfreien Städte und Kreise bzw. Teile davon sind im Anhang 14 aufgelistet.

Weitere Kennzahlen zum Aktionsraum: (Stand 31. Dezember 1996)

– Einwohner (Aktionsraum):	1 169 614
– Einwohner (Schleswig-Holstein):	2 742 293
– Fläche qkm (Aktionsraum):	8 509
– Fläche qkm (Schleswig-Holstein):	15 770

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

Die Tabelle 1 zeigt deutlich, daß die schleswig-holsteinischen GA-Gebiete sowohl bei der Einkommenssituation als auch bei der Arbeitsmarktsituation ganz erhebliche Rückstände gegenüber dem westdeutschen Durchschnitt aufweisen.

Dabei sind die *Städte Kiel, Lübeck und Flensburg industriell geprägte Standorte*, die sich insbesondere durch eine hohe Arbeitslosigkeit auszeichnen.

Von sektorspezifischen Problemlagen ist besonders die Landeshauptstadt Kiel betroffen, wo neben Arbeitsplatzverlusten im Schiffbau auch Anpassungsprobleme in anderen Industriesparten (Maschinenbau, wehrtechnische Industrie) aufgetreten sind. Daneben sind die Landeshauptstadt Kiel und die Stadt Flensburg die Standorte in Schleswig-Holstein, die den höchsten Truppenabbau – gemessen in absoluten Zahlen – zu verkraften haben.

Die übrigen Gebiete des Aktionsraums sind *strukturschwache ländliche Gebiete* mit vergleichsweise geringem industriellen Besatz. Kennzeichnend für die Strukturschwäche im Norden, Westen und in den östlichen Teilen Schleswig-Holsteins ist die außerordentlich niedrige Industriedichte mit entsprechend wenig ausdifferenziertem Arbeitsplatzangebot. Die Industriedichte lag 1996 in den Arbeitsmarktregionen Husum bei 19,2%, Flensburg bei 51,8%, Kiel bei 53,1% und Heide bei 55,4% des Durchschnitts der westlichen Bundesländer.

In den überwiegend ländlichen Teilen der Westküste sowie den ländlichen Räumen im Osten des Landes (in den Kreisen Schleswig – Flensburg, Ostholstein, Herzogtum Lauenburg) fehlt es noch immer an einer hinreichend breiten Basis innovativer Gewerbegebiete und an modernen Dienstleistungsbetrieben, obwohl die infrastrukturellen Voraussetzungen im verkehrlichen Bereich wie auch die Ausstattung mit Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie beruflichen Aus- und Weiterbildungsstätten in den letzten Jahren verbessert werden konnten.

Insbesondere konnte der frühere Rückstand an technischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen durch die Technische Fakultät an der Universität Kiel sowie durch die Erweiterung der Kapazitäten und der Leistungsfähigkeit der Fachhochschulen (z.B. der Fachhochschule Westküste in Heide) weiter reduziert werden. Die Etablierung des Fraunhofer-Instituts für Siliciumtechnologie (ISiT) in Itzehoe, die Errichtung von insgesamt zehn Technologiezentren (davon noch eines im Bau) sowie der Ausbau der wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen haben ebenfalls dazu beigetragen. Der Technologie-Transfer von der Wissenschaft zur Wirtschaft ist durch die Gründung der Technologiestiftung und der Technologie-Transfer-Zentrale intensiviert worden.

Trotzdem leidet der ländliche Raum nach wie vor unter der Abwanderung qualifizierten Nachwuchses in die Ballungszentren. Die Nachfrage nach Arbeitskräften wird durch den Abbau von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft, aber auch im Bereich des produzierenden Gewerbes und der Bundeswehr negativ beeinflusst.

Die strukturschwachen ländlichen Regionen Schleswig-Holsteins sind vom Truppenabbau der Bundeswehr besonders betroffen. Nach den Stationierungsentscheidungen des Bundesministeriums der Verteidigung wird die Zahl der Soldaten und der zivilen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundeswehr um rd. 26 000 reduziert.

Der Truppenabbau trifft – neben Kiel und Flensburg – vor allem die ländlichen Regionen im Norden und Westen des Landes sowie den nördlichen Teil des Kreises Ostholstein. Dort liegen die konversionspolitischen Problemstandorte Albersdorf, Husum, Leck, Kappeln, Süderbrarup, Großenbrode, Neustadt und Oldenburg.

In vielen Teilen des Landes leistet der Tourismus einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Einkommen und Beschäftigung. In den Küstenregionen von Nord- und Ostsee, in denen der industriell-gewerbliche Sektor weniger stark vertreten ist, prägt der Tourismus das Wirtschaftsleben maßgeblich. Aber auch die strukturschwachen Räume des Binnenlandes profitieren in zunehmendem Maße vom Tourismus; vielerorts ist dieser Wirtschaftszweig eine der wenigen tragfähigen Säulen der wirtschaftlichen Entwicklung.

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1996

Arbeitsmarktregion	durchschnittliche Arbeitslosenquote 1992 bis 1995	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts	Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 in DM	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts	Infrastrukturindikator ¹⁾	Arbeitsplatzprognose 2002 in % des Bundesdurchschnitts	Entwicklung der Arbeitslosenquote 1992 bis 1995 in %-Punkten	Spalte 7 in % des Bundesdurchschnitts	Einwohner ²⁾ im Fördergebiet (Stand: 31. Dezember 1994)	
									Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur alte Länder)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
Flensburg	9,7	118	37 410	85	42	100	1,8	69	274 239	0,430
Kiel	9,7	118	41 250	94	89	100	2,0	77	82 594	0,129
Lübeck	9,1	111	37 895	86	86	102	2,0	77	512 120	0,802
Heide	9,0	110	37 454	85	39	103	1,8	69	132 963	0,208
Husum	8,0	98	33 679	76	20	102	1,4	54	157 617	0,247
Bundesdurchschnitt	8,2	100	44 090	100	78	100	2,6	100	13 250 000	20,756

¹⁾ Bundesdurchschnitt – West 78,12 (arithmetisches Mittel)

²⁾ Nicht alle Arbeitsmarktregionen gehören vollständig zum Fördergebiet

Das wichtigste Kapital der Tourismuswirtschaft in Schleswig-Holstein ist die weitgehend intakte Natur und Umwelt und die schöne, abwechslungsreiche Landschaft. Die Erhaltung dieser natürlichen Ressourcen ist deshalb nicht nur aus ökologischen, sondern auch aus ökonomischen Gründen erforderlich. Seit Jahren verfolgt die Landesregierung daher eine Strategie des sanften, also umwelt- und sozialverträglichen sowie landestypischen Tourismus.

Zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Tourismusorte bedarf es ständiger Qualitätsverbesserungen und einer umweltverträglichen Attraktivitätssteigerung der Infrastruktureinrichtungen.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die Werte der Indikatoren (jeweils in % des Bundesdurchschnitts), die bei der Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA ab 1997 zur Feststellung der Förderbedürftigkeit der genannten Arbeitsmarktregionen geführt haben, sind in Tabelle Nr. 1 zusammengefaßt.

Ein durchweg weit unterdurchschnittliches Einkommensniveau bzw. hohe Arbeitslosigkeit charakterisieren die Lage in allen Arbeitsmarktregionen. Im Durchschnitt der Jahre 1992–1995 überstieg die Arbeitslosenquote den Bundeswert (nur alte Länder) in Flensburg und Kiel um 18 %, in Lübeck um 11 % und in Heide um 10 %.

Der Bruttojahreslohn der abhängig beschäftigten Personen (Stand: 1995) ist im gesamten Aktionsraum

deutlich niedriger als im Bundesdurchschnitt. Der Abstand zum Bundesniveau bewegt sich zwischen 6 % (Kiel) und 24 % (Husum). Bei der Einkommenssituation besteht somit noch ein erheblicher Nachholbedarf.

B. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele/-aktionen und Finanzmittel im Rahmen der GA

1.1 GA-Normalförderung

Im Mittelpunkt der wirtschaftspolitischen Anstrengungen des Landes steht weiterhin die Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung. Sie soll der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Wirtschaft im vereinten Deutschland und im europäischen Binnenmarkt dienen.

Mit dem Ausbau einer zukunftsorientierten Infrastruktur werden verbesserte Rahmenbedingungen dafür geschaffen, daß ansässige Unternehmen sich weiterentwickeln können, Existenzgründungen leichter möglich sind und betriebliche Neuansiedlungen bei verstärkter in- und ausländischer Standortkonkurrenz akquiriert werden können.

Vor dem Hintergrund knapper Bundes- und Landesmittel ist der prioritäre Einsatz der zur Verfügung stehenden Fördermittel im infrastrukturellen Bereich der effizienteste Weg, um den unterschiedlichen regionalen Problemlagen wirksam zu begegnen und den Strukturwandel – insbesondere in den Konversionsstandorten – zu unterstützen.

Im Rahmen der Realisierung dieser wirtschaftspolitischen Hauptzielsetzung werden die verfügbaren GA-Mittel verstärkt für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur in den zum Aktionsraum gehörenden Arbeitsmarktregionen des Landes eingesetzt. Vorrang haben bei der Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur Projekte in den vom Truppenabbau besonders betroffenen Standorten Kiel (teilweise), Flensburg, Husum, Leck, Kappeln, Süderbrarup, Albersdorf, Großenbrode, Neustadt und Oldenburg (Holstein).

Da die GA-Mittel primär für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur eingesetzt werden, steht für die einzelbetriebliche Förderung zwangsläufig ein geringerer GA-Mittelansatz zur Verfügung.

Die GA-Förderung einzelbetrieblicher Investitionsvorhaben des produzierenden Gewerbes und bestimmter Dienstleistungen (ohne Fremdenverkehr) wird vorrangig auf Investitionsvorhaben von Unternehmen in den vom Truppenabbau betroffenen Standorten und deren Nahbereich im Aktionsraum konzentriert.

An anderen Standorten im Aktionsraum werden betriebliche Investitionsvorhaben des produzierenden Gewerbes und bestimmter Dienstleistungen nur gefördert, wenn sie von besonderer struktureller

Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes sind – so insbesondere bedeutende Neuansiedlungen, Vorhaben von hoher technologischer Bedeutung und Investitionen, mit denen Frauenarbeitsplätze geschaffen werden.

Die Förderung fremdenverkehrsgewerblicher Projekte wird auf die von Konversionsproblemen besonders betroffenen Standorte im Aktionsraum sowie auf Helgoland konzentriert. An anderen Standorten im Aktionsraum werden fremdenverkehrsgewerbliche Vorhaben nur dann gefördert, wenn sie für die Tourismusentwicklung des Landes von besonderer struktureller Bedeutung sind.

Die im Finanzierungsplan (Tabelle 2) genannten Maßnahmen und Mittelansätze sollen entsprechend den vorgenannten Zielsetzungen vorrangig der Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur und daneben der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze – vor allem in den Konversionsstandorten – dienen.

Für die Jahre 1998–2002 stehen im schleswig-holsteinischen Fördergebiet für investive Maßnahmen der gewerblichen Wirtschaft und der wirtschaftsnahen Infrastruktur Haushaltsmittel in Höhe von 220,0 Mio. DM einschließlich EFRE-Mittel zur Verfügung (siehe Finanzierungsplan, Tabelle 2).

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1998–2002
– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1998	1999	2000	2001	2002	1998–2002
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	13,560	15,044	14,216	20,840	20,840	84,500
– EFRE	–	–	–	–	–	–
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	20,000	24,000	23,000	31,000	31,000	129,000
– EFRE	3,200	3,300	–	–	–	6,500
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	33,560	39,044	37,216	51,840	51,840	213,500
– EFRE	3,200	3,300	–	–	–	6,500
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	3,000	3,000	3,000	3,000	3,000	15,000
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt	3,000	3,000	3,000	3,000	3,000	15,000
III. Insgesamt (I+II)	39,760	45,344	40,216	54,840	54,840	235,000
IV. Zusätzliche Landesmittel	–	–	–	–	–	–

1.2 Nicht-investive Fördermaßnahmen

Seit der Verabschiedung des 24. Rahmenplans werden – über die bisherige Förderung gewerblicher Investitionen und wirtschaftsnaher Infrastrukturinvestitionen hinaus – im Rahmen einer mehrjährigen Testphase erstmals neue Fördermöglichkeiten eröffnet. Es handelt sich – kurzgefaßt – um folgende Fördertatbestände (siehe Teil II, Ziffern 5 und 7):

- Für KMU: Beratung, Schulung, Humankapitalbildung und für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.
- Im Infrastrukturbereich: Regionale Entwicklungskonzepte, Beratungs- und Planungshilfen für Träger von Infrastrukturmaßnahmen.

Seit 1997 werden in Schleswig-Holstein folgende nicht-investive Programme mit GA-Mitteln verstärkt bzw. ausschließlich mit GA-Mitteln gefördert:

a) Beratungsprogramm

Die Richtlinie zur Förderung von betrieblichen Beratungen eröffnet die Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen durch betriebliche Beratungsmaßnahmen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Die Beratungen müssen geeignet sein, die Leistungsfähigkeit der Betriebe und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu steigern und somit zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur beizutragen sowie Arbeitsplätze zu schaffen und zu erhalten.

Bevorzugt werden:

- Beratungen zur strategischen Neuausrichtung der Unternehmen, insbesondere Anpassung an die technologische Entwicklung.
- Beratungen im Zusammenhang mit Forschungs- und Entwicklungsprojekten und zur Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten zu Spin off- und Outsourcing-Projekten.
- Beratungen zur Feststellung des durch die o.a. Maßnahme bedingten Weiterbildungsbedarfs für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des antragstellenden Unternehmens durch qualifizierte externe Sachverständige.
- Beratung zu Design- und Formgebungsfragen.

Die Förderung beträgt im Einzelfall bis zu 50 % der in Rechnung gestellten förderungsfähigen Ausgaben, höchstens 750 DM je Tagewerk, max. 30 000 DM. Ein Unternehmen kann innerhalb von zwei Jahren höchstens eine Fördersumme von 60 000 DM erhalten.

b) Innovationsassistenten-Programm

Ziel des Förderprogramms ist es, die Innovationsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen nachhaltig zu fördern, den Technologietransfer zwischen den Hochschulen und der Wirtschaft zu intensivieren und zur Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und wissenschaftlichen Hochschulen beizutragen.

Gefördert wird die Beschäftigung von Innovationsassistenten insbesondere in den Bereichen: betriebliche Forschung und Entwicklung, Engineering, Produktplanung und -entwicklung einschließlich Design, Fertigungsoptimierung und Qualitätssicherung, Umweltmanagement. Die Zuwendung besteht aus einem verlorenen Zuschuß in Höhe von 35 % der laufenden Vergütung eines Innovationsassistenten, höchstens jedoch 1 750 DM pro Monat. Um die Beschäftigungsmöglichkeiten von Hochschulabsolventinnen zu fördern, beträgt der Zuschuß hier 45 % der laufenden Vergütung, höchstens jedoch 2 250 DM pro Monat. Die Zuwendung wird in der Regel für die Dauer eines Jahres gewährt.

c) Produktinnovationsprogramm

Ziel der Förderung ist es, kleinen und mittleren Unternehmen durch Minderung des Entwicklungsrisikos betriebliche Vorhaben der angewandten Forschung und Entwicklung, durch die neue Produkte, Produktionsverfahren oder Dienstleistungen (Produktinnovationen) entwickelt werden, zu ermöglichen. Die Förderung soll die Innovationskräfte der Unternehmen mobilisieren, der langfristigen Modernisierung der schleswig-holsteinischen Wirtschaft dienen und zur Erschließung neuer Märkte mit qualitativen und quantitativen Beschäftigungseffekten beitragen.

Die Förderung beträgt bis zu 40 % der anerkannten projektbedingten Aufwendungen, höchstens jedoch 200 000 DM (jedoch nicht mehr als 100 000 ECU) im Einzelfall gemäß der „de minimis“-Beihilfenregelung der EU.

Sollte eine Verlängerung der ursprünglich auf 1998 begrenzten Testphase der nicht-investiven Förderung ermöglicht werden, so ist geplant, in den Jahren 1998–2002 für die vorgenannten neuen Förderbereiche insgesamt 15,0 Mio. DM (jährlich 3,0 Mio. DM) bereitzustellen, wobei sichergestellt wird, daß der GA-Mitteleinsatz zusätzlich erfolgt.

1.3 Die auf die Maßnahmebereiche aufgeteilten Beträge stellen Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Maßnahmen/Investitionskategorien.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

a) Die Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur auf wirtschaftlichem, technologischem, verkehrlichem, sozialem und kulturellem Gebiet werden mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Diese sind im Gesetz über Grundsätze zur Entwicklung des Landes, im Landesraumordnungsplan und in den Regionalplänen festgelegt.

b) Bei den Bemühungen um die Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung im Lande steht der Ausbau der überregionalen Verkehrsinfrastruktur im Hinblick auf die deutsche Einheit und die Entwicklung in Europa im Vordergrund.

- Im Schienenverkehr begrüßt das Land in Übereinstimmung mit Dänemark die Elektrifizierung der Strecken Hamburg–Kiel und Neumünster–Flensburg durch die Deutsche Bahn AG. Hiermit wird die Einbeziehung Schleswig-Holsteins in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz ermöglicht; große Bedeutung wird auch der Entwicklung des regionalen Eisenbahnverkehrs in Schleswig-Holstein beigemessen.
- Mit den Autobahnen A 1, A 7, A 23, A 24, A 25 und A 210 steht ein leistungsfähiges Verkehrsnetz für die überregionale Verkehrsanbindung des schleswig-holsteinischen Fördergebietes zur Verfügung. Weitere Ergänzungen, wie der vierspurige Ausbau der B 207 von Oldenburg bis Heiligenhafen, der vierspurige Ausbau der B 404 sowie der Bau einer Autobahn Lübeck–Rostock mit Weiterführung zu einer festen Elbquerung im Raum Glückstadt, sind zur Verbesserung der Verkehrsanbindung noch erforderlich.
- c) Schwerpunkte der Technologiepolitik des Landes sind der gezielte Ausbau von zukunfts- und entwicklungssträchtigen Technologiezentren und die Verbesserung und Intensivierung des Technologie-Transfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.
- Das Land wird im Rahmen der bestehenden finanziellen Möglichkeiten das Technologie- und Innovationsnetzwerk in Schleswig-Holstein weiter ausbauen.
- d) Neben dem Förderinstrument der Gemeinschaftsaufgabe leisten auch landeseigene Programme einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft und insbesondere der Innovationsfähigkeiten der kleinen und mittleren Unternehmen im Lande.
- Kleinen und mittleren Unternehmen wird dabei geholfen, besseren Zugang zu betriebswirtschaftlichem und technischem Know-how zu finden. Zu diesem Zweck werden die berufliche Aus- und Weiterbildung, die Ausdifferenzierung des Beratungs-, Entwicklungs- und Informationsangebots auf dem Gebiet moderner Technologien, das betriebliche Beratungswesen und die Erschließung ausländischer Märkte durch Unternehmen gefördert.
- e) Zur Verbesserung der Infrastruktur in den strukturschwachen Gebieten Schleswig-Holsteins hat das Land in Nachfolge der bisherigen Regionalprogramme für die Westküste und den Landesteil Schleswig 1995 ein einheitliches Regionalprogramm für strukturschwache ländliche Räume, das bis Ende 1999 laufen wird, aufgelegt. Zu diesem Fördergebiet zählen neben der Westküste und dem Landesteil Schleswig (Stadt Flensburg und Kreis Schleswig-Flensburg) auch Teile des Kreises Rendsburg-Eckernförde und ab 1996 Teile der Kreise Ostholstein und Plön. Gefördert werden sollen standortverbessernde Infrastrukturmaßnahmen, wobei Vorhaben mit größerer strukturpolitischer Wirksamkeit und fachübergreifender Bedeutung für die gesamte Region (sog. „Regionale Leitprojekte“) einen Fördervorrang haben.
- f) Einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung leisten darüber hinaus auch Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in den ländlichen Gebieten des Aktionsraumes durchgeführt werden.
- Daneben kommen Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Hochschulbau“ den Hochschulstandorten Kiel, Lübeck, Flensburg, Heide und Wedel zugute.
- g) Zudem stehen Schleswig-Holstein EU-Strukturfondsmittel für die Förderung nach Ziel-5 b, Ziel-2 und einer Reihe von Gemeinschaftsinitiativen zur Verfügung, die größtenteils auch dem Aktionsraum zugute kommen.
- Die EU-Kommission hat im Dezember 1994 das 5 b-Programm des Landes Schleswig-Holstein für den Förderzeitraum 1994–1999 genehmigt.
- Das Fördergebiet umfaßt die Kreise Nordfriesland, Dithmarschen, Schleswig-Flensburg sowie rd. 90 % des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Ausgenommen sind lediglich die Städte Heide, Husum, Schleswig, Rendsburg und Eckernförde mit ihren Wohngebieten. Die Gesamtaufwendungen des 5 b-Programms belaufen sich auf rd. 441,0 Mio. DM. Die EU beteiligt sich an der Finanzierung mit rd. 165,0 Mio. DM aus den drei Strukturfonds (EFRE, EAGFL und ESF) (Kurs: 1 ECU = 1,92 DM).
- Die EU-Kommission hat im Dezember 1995 das KONVER II-Programm für den Zeitraum 1995 bis 1997 genehmigt.
- Das Fördergebiet umfaßt die kreisfreien Städte Flensburg, Kiel und Lübeck sowie die Landkreise Herzogtum Lauenburg, Nordfriesland, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Rendsburg-Eckernförde, Schleswig-Flensburg und Steinburg.
- Die Gesamtaufwendungen belaufen sich auf rd. 56,6 Mio. DM. Die EU beteiligt sich an der Finanzierung aus zwei Strukturfonds (EFRE und ESF) mit zusammen rd. 17,0 Mio. DM (Kurs: 1 ECU = 1,90 DM).
- Für die von der EU-Kommission bereits beschlossene Programmverlängerung bis 1999 werden aus zwei Strukturfonds (EFRE und ESF) weitere Mittel von 6,3 Mio. DM bereitgestellt (Kurs: 1 ECU = 1,90 DM).
- Die EU-Kommission hat im April 1996 das LEADER II-Programm des Landes Schleswig-Holstein zugunsten der Ziel-5 b-Fördergebiete für den Zeitraum 1994–1999 genehmigt. Die Gesamtaufwendungen belaufen sich auf rd. 31,5 Mio. DM. Die EU beteiligt sich an der Finanzierung aus drei Strukturfonds (EAGFL, EFRE und ESF) mit zusammen rd. 12,6 Mio. DM (Kurs: 1 ECU = 1,90 DM).
 - Die EU-Kommission hat im April 1997 im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete – URBAN – für Teile des Ziel-2-Gebietes der Stadt Kiel ein operationelles Programm für den Zeitraum 1996 bis 1999 genehmigt.

Die Gesamtaufwendungen belaufen sich auf rd. 27,7 Mio. DM. Die EU beteiligt sich an der Finanzierung aus den Strukturfonds EFRE und ESF mit zusammen rd. 13,1 Mio. DM (Kurs: 1 ECU = 1,85 DM).

- Die EU-Kommission hat im Mai 1997 das Ziel-2-Programm des Landes Schleswig-Holstein (Stadtteile Kiels) für den Zeitraum 1997–1999 genehmigt.

Die Gesamtaufwendungen belaufen sich auf rd. 69,5 Mio. DM. Die EU beteiligt sich dabei aus zwei Strukturfonds (EFRE und ESF) mit zusammen rd. 33,5 Mio. DM (Kurs: 1 ECU = 1,85 DM).

- Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe KMU zur Anpassung kleinerer und mittlerer Unternehmen aus dem Binnenmarkt erhält Schleswig-Holstein für die Förderung schleswig-holsteinischer KMU aus den Ziel-5b- und Ziel-2-Gebieten ca. 3,5 Mio. DM für die Jahre 1997 bis 1999 (Kurs: 1 ECU = 1,92 DM).

C. Förderergebnisse 1996 (gewerbliche Wirtschaft/Infrastruktur)

1. Normalfördergebiet

- Gewerbliche Wirtschaft

- Im Jahre 1996 wurden rd. 19,2 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung von 16 Investitionsvorhaben der Gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehr) mit einem Investitionsvolumen von 196,2 Mio. DM bewilligt. Mit den genannten Investitionsvorhaben im Normalfördergebiet wurden 485 neue Dauerarbeitsplätze geschaffen.
- Schwerpunkte der Investitionstätigkeiten waren dabei Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen (100 % aller Investitionsprojekte). Eine Aufteilung der Förderergebnisse nach *Wirtschaftsbereichen* zeigt, daß der Schwerpunkt im Bereich der Elektrotechnik lag (53,6 % des geförderten Investitionsvolumens).
- Der durchschnittliche *Fördersatz* betrug 9,8 % der Investitionskosten.

- Infrastruktur

- Im Jahr 1996 wurden rd. 38,5 Mio. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung

von 29 Investitionsvorhaben im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionsvolumen in Höhe von 66,6 Mio. DM bewilligt.

- Die Schwerpunkte lagen hier beim geförderten Investitionsvolumen in den Bereichen Industriege-ländeerschließung (26,7 %) und Fremdenverkehr (24,0 %).
- Der *durchschnittliche Fördersatz*, der bei den o. g. Infrastrukturprojekten gewährt wurde, betrug 57,8 % der Investitionskosten.

D. Mittelbewilligungs-, Mittelabfluß- und Verwendungsnachweiskontrolle 1996

Alle schleswig-holsteinischen Förderfälle der Gemeinschaftsaufgabe werden lückenlos im Rahmen der Verwendungsnachweiskontrolle geprüft. Soweit es die gewerbliche Förderung angeht, erfolgt die Verwendungsnachweisprüfung in jedem einzelnen Förderfall nach Abschluß des Vorhabens durch die Investitionsbank in Kiel. Soweit es die Infrastrukturförderung angeht, werden die Verwendungsnachweise bei den jeweiligen Fachreferaten geprüft. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung kann es zu Änderungen bzw. Rückforderungen kommen, wenn festgestellt wird, daß der Zuwendungsempfänger die Fördervoraussetzungen bzw. den Zuwendungszweck nicht erfüllt hat.

1996 wurden für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft	19,2 Mio. DM
und für wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben	<u>38,5 Mio. DM</u>
also insgesamt	57,7 Mio. DM

bewilligt.

Ausgezahlt wurden 1996 unter Einbeziehung von Bewilligungen aus Vorjahren	71,3 Mio. DM.
---	---------------

Insgesamt wurden bis Stand Ende September 1997 Verwendungsnachweise für (von insgesamt 434 bewilligten Vorhaben in den Jahren 1991–1996 geprüft).	214 Vorhaben
---	--------------

Rückforderungen wegen nicht erfüllter Fördervoraussetzung bzw. Konkurs in	30 Fällen.
---	------------

14. Regionales Förderprogramm „Thüringen“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt das gesamte Gebiet des Freistaates Thüringen. Der Freistaat Thüringen hatte per 31. Dezember 1996 eine Fläche von 16 171 km² und 2 491 119 Einwohner.

Die Verwaltungsstruktur ist nach der am 1. Juli 1994 in Kraft getretenen Gebietsreform in fünf kreisfreie Städte (Erfurt, Weimar, Jena, Gera, Suhl) und 17 Landkreise gegliedert.

Mit einer Bevölkerungsdichte von 154 Einwohner/km² liegt der Aktionsraum unter dem Durchschnitt aller Bundesländer (229 Einwohner/km²). Gleichzeitig differiert die Bevölkerungsdichte stark nach Kreisen und kreisfreien Städten und reicht von 80 Einwohner/km² bis 878 Einwohner/km².

Über 40 % aller Einwohner Thüringens leben im Einzugsbereich der Hauptsiedlungsachse zwischen Eisenach und Altenburg. Der für Thüringen überdurchschnittliche Agglomerationsgrad und die vergleichsweise gut ausgebaute Infrastruktur erklären den sich andeutenden Aufschwung entlang der Autobahn A 4. Trotz dieser guten Verkehrsanbindung weisen die entlang der Hauptsiedlungsachse gelegenen Städte erhebliche Funktionsmängel im Bereich der technischen und sozialen Infrastruktur auf.

Weite Gebiete in den Regionen Nord-, Süd- und Ostthüringens sind dagegen durch eine kleinteilige Siedlungsstruktur charakterisiert. Die erforderliche überregionale Infrastruktur, insbesondere im Verkehrsbereich, entspricht nicht den qualitativen und quantitativen Anforderungen. Hier kommen die vorgenannten Funktionsmängel hinzu.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

2.1 Allgemeine Beschreibung der wirtschaftlichen Situation im Aktionsraum

In den zurückliegenden Jahren hat Thüringen eine gute wirtschaftliche Entwicklung genommen. Der Wachstumsprozeß hat sich jedoch verlangsamt. Nach noch 11,5 % in 1994 und 4,6 % in 1995 stieg das BIP 1996 im Vorjahresvergleich real nur um 2,9 %. Damit hat sich die wirtschaftliche Dynamik nicht in dem Ausmaß wie in den meisten anderen Bundesländern abgeschwächt, denn die Zuwachsraten lag um fast 1 % über dem Durchschnitt der neuen Länder.

Entscheidend für den Rückgang beim Wachstum in Thüringen war – wie in allen neuen Ländern – insbesondere die markante Entwicklung in der Bauwirtschaft. Nach wie vor hat Thüringen einen im Vergleich zu den alten Bundesländern überdimen-

sionierten Anteil der Bauwirtschaft an der Bruttowertschöpfung (1996: 16,3 %). Damit schlägt sich das negative Wirtschaftswachstum der Baubranche auch überdurchschnittlich auf die gesamtwirtschaftliche Wachstumsrate nieder.

Aber auch Managementdefizite, Gewährleistungsprobleme und Forderungsausfälle inklusive der geringen Kapitalausstattung haben zur ungünstigen Entwicklung wesentlich beigetragen.

Trotz positiver Impulse reicht die Dynamik des weiter expandierenden Verarbeitenden Gewerbes und der Dienstleistungsunternehmen derzeit noch nicht aus, um die vom Baugewerbe hinterlassene Wachstumslücke schon auszufüllen. Nach wie vor ist die industrielle Basis in Thüringen zu schmal.

Allerdings leisteten 1996 das Verarbeitende Gewerbe mit einem Anteil von 21,2 % und der Dienstleistungssektor mit 22,3 % den größten Beitrag zur Bruttowertschöpfung (auf der Preisbasis von 1991) in Thüringen. Auf den Staat, Private Haushalte und Private Organisationen ohne Erwerbszweck entfielen 19,5 % und 14,1 % auf Handel und Verkehr.

Das Wirtschaftswachstum trug 1996 in Thüringen nicht zu einer Entschärfung der Arbeitsmarktprobleme bei.

Nach der positiven Beschäftigungsentwicklung in 1994 und 1995 kam es im Jahr 1996 zu einem Beschäftigungsabbau von knapp 2 %, der stärker als im Durchschnitt der neuen Länder ausfiel. Mit Ausnahme des Dienstleistungssektors (+3,8 %) traf der Rückgang der Erwerbstätigen alle anderen Sektoren mit unterschiedlicher Intensität. Den stärksten Abbau verzeichnete mit rd. 4,2 % das produzierende Gewerbe, hauptsächlich verursacht durch den Anpassungsprozeß in der Bauwirtschaft.

Die wirtschaftliche Entwicklung im Freistaat Thüringen wird von einer in weiten Bereichen erfolgreichen mittelständischen Wirtschaft getragen. Diese Struktur hat sich historisch herausgebildet und stellt heute eine Mischung so traditioneller Wirtschaftszweige – wie der Elektrotechnik/Elektronik, Feinkeramik, Glaserzeugung, Feinmechanik/Optik, Maschinen- und Fahrzeugbau, Metallerzeugung und -verarbeitung, Pharmazie, Ernährungsgewerbe, Textil- und Spielzeugindustrie – und innovativer Bereiche wie der Mikroelektronik, Optoelektronik, Biotechnologie, Produktions- und Fertigungstechnik, Umwelttechnik und schließlich der Informations- und Kommunikationstechnik – dar.

Nach wie vor bestehen jedoch beträchtliche Unterschiede in der Leistungsfähigkeit einzelner Wirtschaftszweige. Es kann auf einen Kern von Wirtschaftszweigen verwiesen werden, dem es gelungen ist, sich erfolgreich auf die veränderten Wettbewerbsbedingungen einzustellen und den Zugang zu

Tabelle 1

Indikatoren zur Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete 1996

Arbeitsmarkt-region	Unterbeschäftigungsquote ¹⁾	Spalte 1 in % des Bundesdurchschnitts (Ost)	Bruttojahreslohn der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten pro Kopf 1995 in DM	Spalte 3 in % des Bundesdurchschnitts (Ost)	Infrastrukturindikator ²⁾	Einwohner ²⁾ (Stand: 31. Dezember 1994)	
						Anzahl	in % der Wohnbevölkerung (nur neue Länder und West-Berlin)
	1	2	3	4	5	6	
Nordhausen	29,3	130	29 332	89	65	201 190	1,14
Eichsfeld	26,6	118	28 286	86	73	117 790	0,67
Mühlhausen	25,7	114	28 334	86	67	122 713	0,69
Erfurt	22,2	99	33 301	101	103	296 139	1,67
Weimar	21,2	94	32 686	99	89	150 583	0,85
Jena	20,1	89	33 107	101	111	193 997	1,10
Eisenach	23,7	105	30 033	91	72	195 480	1,10
Gotha	21,8	97	29 918	91	82	148 437	0,84
Gera	24,0	107	30 804	94	109	253 896	1,43
Arnstadt	27,4	122	29 487	90	73	123 834	0,70
Saalfeld	24,2	108	29 203	89	88	140 112	0,79
Saale-Orla	21,2	94	28 980	88	79	102 875	0,58
Schmalkalden-Meiningen	23,7	105	28 793	88	60	147 860	0,84
Suhl	22,6	100	30 574	93	67	129 857	0,73
Sonneberg	21,9	97	28 534	87	81	71 454	0,40
Altenburg	27,9	124	28 964	88	108	121 559	0,69
Bundesdurchschnitt – Ost ..	22,5	100	32 868	100	84	17 702 400	100,00

¹⁾ Bestehend aus Arbeitslosenquote + Entlastungsquote (Kurzarbeiter, Teilnehmer an Fortbildungs- und Umschulungs- sowie Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen).

²⁾ Bundesdurchschnitt – Ost 83,69 (arithmetisches Mittel)

den nationalen und internationalen Märkten zu meistern. Ein Beleg dafür ist auch die Exportquote der Thüringer Industrie. Mit 18,9% lag diese 1997 zwar noch weit unter dem westdeutschen Vergleichswert, aber bereits weit über dem Wert der neuen Länder.

Zu den leistungsfähigen Wirtschaftszweigen zählt u. a. die Kraftfahrzeugindustrie im Raum Eisenach. Im regionalen Umfeld des zu den produktivsten Werken Europas zählenden Automobilwerkes konnten sich kleine und mittlere Zulieferbetriebe positiv entwickeln. Vor allem auch der Bereich Büromaschinen und Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, dessen regionaler Schwerpunkt in Sömmerda liegt sowie die Herstellung von feinmechanischen und optischen Erzeugnissen am Standort Jena haben sich dynamisch entwickelt.

Es existieren jedoch nach wie vor Wirtschaftszweige, deren Unternehmen noch nicht wettbewerbsfähig sind und eine rückläufige Geschäftsentwicklung aufweisen.

Der Tourismus bildet einen regional bedeutsamen Zweig (Thüringen besitzt mit seiner malerischen Mittelgebirgslandschaft, seinen historischen Stätten und kulturellen Anziehungspunkten ein bedeutendes Potential), muß sich derzeit jedoch mit großen Problemen auseinandersetzen. Trotz des Anstieges der Übernachtungen waren die Bettenkapazitäten im Juni 1997 nur zu 35,7% ausgelastet, da unter anderem die Zahl der Hotelbetten weiter angewachsen ist. Der zunehmende Konkurrenzdruck, die noch nicht bedarfsgerechte regionale Verteilung der Bettenkapazitäten sowie das Fehlen bzw. das Überangebot in den einzelnen Unterkunftsarten und Preis-

segmenten kennzeichnen die derzeitige Situation des Beherbergungsgewerbes.

Die Landwirtschaft besitzt flächenmäßig in Thüringen einen hohen Stellenwert. Allerdings war und ist dieser Bereich mit vielfältigen Anpassungsproblemen konfrontiert, die u. a. auf sektorale Strukturverschiebungen zurückzuführen sind. Der in den letzten Jahren verzeichnete Beschäftigtenrückgang kam noch nicht ganz zum Stillstand. Mit einem realen Anstieg der Bruttowertschöpfung von 2,5 % leistete die Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei 1996 nur einen geringen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in Thüringen.

2.2 Indikatoren zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Ab 1997 ist die GA-Förderung in den neuen Ländern zugunsten der strukturschwächsten Regionen auf der Basis eines Regionalindikatorenmodells regional differenziert worden. Im Ergebnis dessen bleiben alle Regionen des Freistaates Thüringen bis Ende 1999 Fördergebiet im Rahmen der GA, so daß die Förderung der gewerblichen Wirtschaft sowie der wirtschaftsnahen Infrastruktur weiterhin flächendeckend erfolgen kann.

Die Förderhöchstsätze für einzelbetriebliche Investitionsvorhaben in strukturstärkeren Regionen (sog. B-Fördergebiete) sind ab 1997 um 7 %-Punkte reduziert worden. In den strukturschwächsten Regionen (sog. A-Fördergebiete) können weiterhin Förderhöchstsätze gewährt werden. Die Liste der Thüringer A- und B-Fördergebiete ist in Anhang 14 enthalten.

Die Werte der Indikatoren bei der Neuabgrenzung des Fördergebietes der GA für den Zeitraum 1997 bis 1999, die zur Feststellung der Zugehörigkeit zu den unterschiedlichen Fördergebietskulissen geführt haben, sind in Tabelle 1 (S. 140) zusammengefaßt. Es wird deutlich, daß weite Teile des Aktionsraumes vor allem bei der Einkommenssituation und der Infrastrukturausstattung, zum Teil auch bei der Arbeitsmarktsituation Rückstände aufweisen.

2.3 Aktuelle Daten zur Förderbedürftigkeit des Aktionsraumes

Die aktuellen Werte zeigen, daß die Einkommensrückstände und die Arbeitslosenquoten in allen Arbeitsmarktregionen weiterhin hoch sind. Die Arbeitslosenquote betrug Ende 1997 landesweit 23,1 %, wobei die Bandbreite von 17,3 % im Landkreis Sonneberg bis zu 30,6 % im Kyffhäuserkreis reicht.

B. Entwicklungsziele, -aktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsziele und Finanzmittel im Rahmen der GA

Die nachfolgend genannten Entwicklungsaktionen und Finanzmittel dienen der Schaffung neuer und der Sicherung vorhandener Arbeitsplätze sowie der Verbesserung der Infrastruktur. Der Aufbau einer

modernen, technologieorientierten Wirtschaftsstruktur mit wettbewerbsfähigen Unternehmen und dauerhaften Arbeitsplätzen soll zu einer nachhaltigen Stärkung des Standortes Thüringen beitragen.

Die Erweiterung und Modernisierung des Kapitalstocks erfordert auch weiterhin in großem Umfang die Förderung gewerblicher Investitionen. Die Ausweitung des Kapitalstocks ist vor allem in den Wirtschaftszweigen notwendig, die im überregionalen Wettbewerb stehen. Durch die Förderung überregional tätiger Wirtschaftszweige wird die noch zu schmale Exportbasis der Thüringer Wirtschaft gestärkt mit der Folge eines stabileren und breiteren Wachstums. Dies verringert die Abhängigkeit von der Entwicklung der eher regional tätigen Branchen.

Daher genießt die Ansiedlung und Entwicklung von Produktionsunternehmen mit exportfähigen Gütern hohe Priorität. Ein entwickeltes und wettbewerbsfähiges Verarbeitendes Gewerbe ist Voraussetzung für die volle Entfaltung der Wachstumskräfte der lokalen und regionalen Anbieter sowie des tertiären Sektors.

1. Gewerbliche Wirtschaft

Die einzelbetriebliche Förderung wird sich daher vor allem auf die Investitionen von Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks konzentrieren, die ihre Produkte überregional absetzen. Daneben werden ausgewählte Dienstleistungsbereiche gefördert.

Folgende förderfähige Branchen werden in Thüringen grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen:

- Baustoffgüterproduktion (einschließlich der Zement-/Asphaltproduktion),
- sämtliche Dienstleistungen (ausgenommen derer der Positivliste) sowie
 - Groß- und Versandhandel,
 - Veranstaltung von Kongressen,
 - Unternehmensberatungen aller Art sowie
 - Markt- und Meinungsforschung.

Neben der investiven Förderung nutzt Thüringen die ergänzenden Fördermöglichkeiten von nicht-investiven Unternehmensaktivitäten. Zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit sowie zur Steigerung der Innovationskraft kleiner und mittlerer Unternehmen sollen GA-Mittel auch künftig einen wirksamen Beitrag zur Humankapitalbildung, zur Verbesserung der angewandten Forschung und Entwicklung sowie zur Beratung leisten. Daher ist eine gezielte finanzielle Verstärkung des Landesprogrammes zur einzelbetrieblichen Technologieförderung sowie zum Beratungsprogramm in Höhe von 20 Mio. DM vorgesehen.

Neuerrichtungen und Erweiterungen von Beherbergungsunternehmen sind grundsätzlich von der Förderung ausgeschlossen, wobei in begründeten Ausnahmefällen beim Vorliegen eines besonderen Bedarfes, der von unabhängiger Seite nachgewiesen

werden muß, von dieser Festlegung abgewichen werden kann. Modernisierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen in bestehenden Beherbergungsunternehmen sind von dieser Festlegung nicht betroffen.

Insgesamt erfährt die GA-Förderung eine noch stärkere Konzentration auf den Kernbereich der gewerblichen Wirtschaft, das Verarbeitende Gewerbe.

2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur

Voraussetzung für die Schaffung neuer und die Sicherung bestehender Arbeitsplätze ist der Aufbau einer leistungsfähigen wirtschaftsnahen Infrastruktur. Hier besteht im Aktionsraum weiterhin ein Nachholbedarf, der sich regional differenziert darstellt. Insbesondere für die Städte ist die Gewinnung und Erhaltung qualifizierter Arbeitskräfte sowie eine für

die Gewerbeentwicklung notwendige Infrastruktur erforderlich.

Gefördert werden sollen die Errichtung und der Ausbau von Technologie- und Ausbildungszentren sowie von Einrichtungen der beruflichen Bildung. Insbesondere wird der Förderung von weiteren öffentlichen Fremdenverkehrsinfrastruktureinrichtungen ein hoher Stellenwert beigemessen.

Daneben soll die Verbesserung der Anbindung bestehender Gewerbe- und Industriegebiete sowie bestehender Fremdenverkehrsstandorte an das überörtliche Straßen- und Schienennetz sowie die Errichtung oder der Ausbau von Abwasserentsorgungsanlagen mit dem Ziel der Verbesserung der Standortbedingungen für Unternehmen gefördert werden.

Des Weiteren können die Sanierung und Wiedernutzbarmachung von Industriebrachen sowie ehemaliger militärischer Liegenschaften gefördert werden. Auch

Tabelle 2

Finanzierungsplan 1998–2002 *)

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1998	1999	2000	2001	2002	1998–2002
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– GA-Normalförderung	427,576	568,146	408,168	190,641	166,118	1 760,649
– EFRE	143,674	–	–	–	–	143,674
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
– GA-Normalförderung	253,449	259,085	151,437	47,660	41,530	753,161
– EFRE	77,955	–	–	–	–	77,955
3. Insgesamt						
– GA-Normalförderung	681,025	827,231	599,605	238,301	207,648	2 513,810
– EFRE	221,629	–	–	–	–	221,629
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft	20,000	20,000	5,000	–	–	45,000
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur	–	–	–	–	–	–
3. Insgesamt	20,000	20,000	5,000	–	–	45,000
III. Insgesamt (I+II)	701,025	847,231	564,605	238,301	207,648	2 558,810
– EFRE	221,629	–	–	–	–	221,629
IV. Zusätzliche Landesmittel	24,300	24,300	–	–	–	48,600

Umrechnungskurs 1 ECU = 1,97 DM

*) Vorläufige Angaben auf Basis des Beschlusses des Bundeskabinetts vom 11. Juli 1997 sowie unter der Voraussetzung, daß der zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft und den Wirtschaftsministern der neuen Länder am 1. September 1997 ausgehandelten Kompromiß umgesetzt wird. Die zeitliche Aufteilung der zugesagten Anhebung der Verpflichtungsermächtigungen 1998 mit Fälligkeit in 1999, 2000 und 2001 erfolgte im Verhältnis 30%/40%/30%. Die EFRE-Ansätze werden für die Jahre 1999 zeitnah fortgeschrieben.

künftig ist ein Bedarf an erschlossenen Gewerbe- und insbesondere an nachfragegerechten Industrie- und Gewerbeflächen in einer für die Ansiedlung der gewerblichen Industriebetriebe adäquaten Größe zu erwarten. Allerdings können Neuerschließungen grundsätzlich nur dann gefördert werden, wenn ein konkreter Ansiedlungsbedarf vorrangig von förderfähigen Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes nachgewiesen wird sowie ein besonderes strukturpolitisches Erfordernis besteht.

Die Erschließungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind vordergründig auf Standorte mit gewerblicher Tradition, vorhandene Ressourcen und einer entsprechenden Zentralität gemäß LEP auszurichten. Die Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur sollen vorrangig die Ansiedlung von förderfähigen gewerblichen Unternehmen unterstützen.

Im Rahmen der derzeit verfügbaren Mittel sollen in den Jahren 1998–2001 (2002) GA-Haushaltsmittel in Höhe von rund 2 559 Mio. DM eingesetzt werden (Tabelle 2, Seite 142). Die Aufteilung auf die verschiedenen Investitionsbereiche stellt Plandaten dar. Die entsprechenden Haushaltsansätze sind gegenseitig deckungsfähig und erlauben daher eine flexible Anpassung an die Entwicklung des Antragsvolumens für die einzelnen Investitionskategorien.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen

2.1 Raumordnung und Landesplanung

Das erste Landesentwicklungsprogramm (LEP) für den Freistaat Thüringen wurde als Rechtsverordnung am 10. November 1993 erlassen. Es legt die aus den Grundsätzen der Raumordnung abgeleitete anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung für Gesamtthüringen als Ziel der Raumordnung und Landesplanung fest. Diese Ziele sind bei allen raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Dies schließt die Entwicklung von Infrastruktur und Gewerbeansiedlungen ein. Die schnelle Entwicklung in den letzten Jahren und der Erkenntniszuwachs über die räumliche Entwicklung im Freistaat Thüringen begründen die Notwendigkeit, das LEP fortzuschreiben. Dieser Prozeß hat begonnen.

Auf der Grundlage des ersten LEP werden durch die Regionalen Planungsgemeinschaften die Regionalen Raumordnungspläne für die Planungsregionen Nord-, Mittel-, Ost- und Südthüringen aufgestellt. Die Teile A (Überfachliche Ziele) wurden durch das Kabinett am 7. November 1995 bestätigt. Für die Teile B (Fachliche Ziele) ist die Phase der Anhörung abgeschlossen. Das Ziel besteht, diese Teile im Jahr 1998 für verbindlich zu erklären. Gleichzeitig mit der Erarbeitung der Teile B erfolgt eine Aktualisierung der Teile A.

Zur Unterstützung bei der Regionalentwicklung sind für 25 kleinräumig abgegrenzte Gebiete Regionale Entwicklungskonzepte (REK) erarbeitet worden. Die REK sollen dazu dienen, Möglichkeiten eines koordinierten Handelns aufzuzeigen und den gezielten Einsatz von Fördermitteln vorzubereiten und umzusetzen.

Der 1. Raumordnungsbericht (ROB) wurde im Jahre 1994 vorgelegt. Am 2. ROB wird gearbeitet. Er wird die räumliche Entwicklung im Freistaat Thüringen bis 1997 dokumentieren.

2.2 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung

Mit Verabschiedung der neuen Strukturfondsverordnung am 20. Juli 1993 wurden die neuen Bundesländer und Ost-Berlin in die Liste der Ziel-1-Gebiete der Gemeinschaft aufgenommen. Sie gehören somit zu den Regionen der EU, die Anspruch auf Zuweisung aus dem Strukturfonds haben. Gemäß den einschlägigen Übereinkommen werden für die Regionen ca. 27,5 Mrd. DM im Zeitraum von 1994–1999 zur Verfügung stehen. Davon entfallen etwa 4,3 Mrd. DM auf Thüringen, davon 2,150 Mrd. DM oder 50 % auf den EFRE.

Durch den EFRE werden, gemäß des Operationellen Programmes, vorrangig gewerbliche Investitionen zur Schaffung neuer zukunftssicherer und zur Erhaltung vorhandener Dauerarbeitsplätze gefördert und besonders kleine und mittlere Unternehmen sowie das Fremdenverkehrsgewerbe einbezogen. Weitere Schwerpunkte in der Förderung sind die Bereiche Forschung, technologische Entwicklung, Innovation, Umwelt, berufliche Bildung sowie die Entwicklung von Humanressourcen.

Aus den EFRE-Mitteln und den GA-Mitteln werden ausgewählte Förderprojekte gemäß den Vereinbarungen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur, dem Ministerium für Soziales und Gesundheit sowie dem Kultusministerium gefördert.

Darüber hinaus hat das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur innerhalb des EFRE-dominierten Operationellen Programmes Umschichtungen vorgenommen. Danach werden bis 1999 EFRE-Mittel außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe wie folgt eingesetzt:

- 32,25 MECU (129 MECU bis 1999) für Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung im Zuständigkeitsbereich des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt,
- 32,25 MECU (129 MECU bis 1999) zur Förderung von örtlichen Verkehrsverbindungen,
- 10 MECU (40 MECU bis 1999) für die Förderung im Rahmen des Landesinvestitionsprogrammes für den Mittelstand,
- 38,834 MECU für die wirtschaftsnahen Infrastruktur in den Jahren 1998 und 1999 aus Indexierungsmitteln,
- 33,352 MECU für die Förderung von Forschung und Technologie im Zeitraum 1997–1999 durch Umschichtungen und den Einsatz von Indexierungsmitteln.

Der Freistaat Thüringen erhält für die Jahre 1994 bis 1999 Mittel aus den EG-Gemeinschaftsinitiativen KMU, KONVER, RETEX, URBAN, RECHAR, RESIDER sowie LEADER. Mit diesen Mitteln werden ausschließlich Maßnahmen unterstützt, die im Rahmen

der Gemeinschaftsaufgabe nicht förderfähig sind. Schwerpunkte sind dabei u. a. die Bereiche Konversion sowie Exportförderung, Qualitätssicherung und Öko-Auditierung für KMU.

2.3 Forschungs- und Technologieförderung

Durch eine wirksame Forschungs- und Technologieförderung die Leistungs- und Innovationskraft der Thüringer Wirtschaft nachhaltig zu stärken und zu entwickeln, ist eine wichtige Zielstellung der Landesregierung. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur konzentriert seine Technologieförderung insbesondere auf die drei Säulen einzelbetriebliche Technologieförderung, wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen sowie Technologietransfer und Technologieberatung.

Einen Schwerpunkt bildet dabei die auf die einzelbetriebliche Förderung ausgerichtete Innovationsförderung, mit der vor allem Vorhaben der Forschung und Entwicklung zur Einführung neuer Produkte, Technologien und Produktionsverfahren unterstützt werden.

Seit 1996 beteiligt sich die GA finanziell an der nicht-investiven Innovationsförderung sowie der Unterstützung bei der Neueinstellung von Hoch- und Fachhochschulabsolventen.

Inhaltlich orientiert sich die Förderung insbesondere auf für Thüringen zukunftssträchtige Technologiefelder wie die Mikroelektronik, Optoelektronik/Optik, Biotechnologie, Organische Chemie, Pharmazie, Umwelttechnik, Produktions- und Fertigungstechnik, neue Werkstoffe sowie Nachrichtentechnik und IuK-Systeme.

Der investive Einsatz von GA-Mitteln für den Aufbau von Technologie- und Gründerzentren gehört seit 1991 zu den Prioritäten der Forschungs- und Technologiepolitik des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Infrastruktur, um günstige Voraussetzungen für technologieorientierte Existenzgründungen zu schaffen.

Im Zeitraum 1991–1996 wurden für diese Zwecke Zuschüsse von rund 93 Mio. DM, davon 84 Mio. DM als GA-Mittel sowie 9 Mio. DM aus dem EFRE bereitgestellt. Dadurch ist in Thüringen ein Netz von insgesamt acht modernen, leistungsfähigen Technologiezentren entstanden, die miteinander eng verknüpft sind und künftig auch in das Breitbandwissenschaftsnetz integriert sein werden.

Zur weiteren wirtschaftlichen Entwicklung Thüringens, insbesondere auf den Gebieten Mikroelektronik und Mechatronik/Mikrosystemtechnik sowie der Biotechnologie ist vorgesehen, die an den Eckpunkten des „Thüringer Technologiedreiecks Erfurt–Jena–Ilmenau“ bereits bestehenden TGZ unter Einsatz weiterer GA-Mittel zu Forschungs- und Technologieparks zu ergänzen.

So wird für die weitere Entwicklung der Bioregion Jena ein Bioinstrumentenzentrum (BIZ) auf dem Campus Jena-Beutenberg errichtet. Das BIZ wird vor allem biotechnologiespezifische Laborflächen, die erforderliche Ausrüstung sowie entsprechende Ge-

meinschaftsdienste für Existenzgründer und für neu anzusiedelnde High-Tech-Unternehmen bereitstellen.

In Ilmenau ist der Aufbau eines Thüringer Technologie- und Forschungsparks eingeleitet worden, dessen Struktur durch seine räumliche Nähe zur Technischen Universität auf eine enge Symbiose von Wissenschaft und Wirtschaft zielt.

In Erfurt wird der Schwerpunkt Mikroelektronik/Mikrotechnik weiterentwickelt, wobei gegenwärtig an der Zusammenfassung der Aktivitäten in einem „Kompetenzzentrum Mikroelektronik“ gearbeitet wird. Mit dem vorgesehenen Neubau des Technologiezentrums in Erfurt-Südost ist bereits ein wesentlicher Schritt in Richtung Entwicklung zu einem Technologiepark erfolgt.

2.4 Mittelstandsförderung

Die gewerbliche Wirtschaft, insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen, werden neben der GA durch ein umfangreiches Förderinstrumentarium seitens der EU, des Bundes und des Freistaates Thüringen unterstützt. Als wesentliche Basisförderung des Bundes stehen neben den steuerlichen Fördermaßnahmen das Eigenkapitalhilfeprogramm sowie verschiedene ERP- und KfW-Darlehensprogramme zur Verfügung.

Darüber hinaus hat der Freistaat Thüringen im Rahmen seiner Förderung für den Mittelstand ein umfangreiches Landesinstrumentarium entwickelt. Es umfaßt die Förderung von Existenzgründungen und -festigungen, Aus- und Weiterbildung, Forschung und Entwicklung, Maßnahmen zur Erschließung neuer Märkte sowie von Beratungsmaßnahmen.

2.5 Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur

Der bedarfsgerechte Ausbau der Verkehrsinfrastruktur in Thüringen stellt eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Entwicklung der Wirtschaft dar. Die Verkehrsprojekte Deutsche Einheit (VDE) bilden die wichtigsten Infrastrukturvorhaben im Verkehr in Thüringen. Hierbei handelt es sich um den 6streifigen Ausbau der Autobahnen A 4 und A 9, den Neubau der Autobahnen A 38 Göttingen–Halle und A 71/73 Erfurt–Schweinfurt/Lichtenfels und die Schienenneu- und -ausbaustrecke Nürnberg–Erfurt–Leipzig/Halle.

Eine wichtige Aufgabe ist es, das Netz der Bundes- und Landesstraßen zu erhalten und auszubauen. Der Zustand der Bundesstraßen konnte weiter verbessert werden. Bei den Landesstraßen ist noch ein hoher Aufwand erforderlich, um eine durchgängig gute Befahrbarkeit zu erreichen. Mit der Förderung von kommunalen Straßenbaumaßnahmen im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes und der Projektförderung konnten die Verkehrsverhältnisse in vielen Gemeinden und Städten deutlich verbessert werden.

Thüringen setzt sich dafür ein, daß für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) bedeutende Strecken ausgebaut werden. Es werden in den Jahren 1997 bis

1999 30 Mio. DM vom Land zur Verfügung gestellt, um die Mitte-Deutschland-Verbindung im Abschnitt zwischen Weimar und Kraftsdorf auszubauen. Schwerpunkte des Ausbaus sind die Altlastensanierung, die Vorbereitung für den Neigetechneik-Einsatz sowie die betriebsnotwendige Erweiterung des zweigleisigen Ausbaus.

Im September 1996 begann im Güterverkehrszentrum Thüringen (GVZ) der Bau des Terminals für den Kombinierten Ladungsverkehr. Damit nimmt der zukünftig wichtigste Umschlagknoten Straße/Schiene in Thüringen konkrete Gestalt an. Es wird erwartet, daß der Schienengüterverkehr in Thüringen mit der Einbindung des GVZ in ein deutschlandweites GVZ-Netz spürbar zunimmt.

Der Ausbau und die Modernisierung des Verkehrsflughafens Erfurt sowie die Entwicklung der ehemaligen Militärflugplätze Altenburg, Eisenach-Kindel und Obermehler/Schlotheim stellen die wichtigsten Maßnahmen im Bereich der Luftverkehrsinfrastruktur dar. Am Flughafen Erfurt begannen die Arbeiten für die Verlängerung der Landebahn. Des weiteren werden am Flughafen die Voraussetzungen für den Allwetterflugbetrieb geschaffen. Die Befestigung der Start- und Landebahn und der Rollwege auf dem Flugplatz Obermehler/Schlotheim erfolgt mit GA-Mitteln.

C. Förderergebnisse 1997

Im Aktionsraum wurden 1997 insgesamt 1 406 Zuschußanträge bewilligt. Davon entfallen 1 290 Anträge auf die einzelbetriebliche Förderung und 116 Anträge auf die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Das geförderte Investitionsvolumen insgesamt beträgt rund 3 076 Mio. DM. Für diese Maßnahmen wurden Haushaltsmittel der GA einschließlich EFRE in Höhe von rund 1 210 Mio. DM gewährt.

1. Gewerbliche Wirtschaft

Annähernd 70% der GA-Mittel oder rund 843 Mio. DM wurden für einzelbetriebliche Investitionen in Höhe von rund 2 401 Mio. DM bewilligt. Der durchschnittliche Fördersatz betrug 36,1%. Mit den Investitionsvorhaben sollen 4 062 Dauerarbeitsplätze neu geschaffen und 23 961 gesichert werden.

2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur

Die 116 Infrastrukturprojekte wurden bei einem Investitionsvolumen von rund 674 Mio. DM mit insgesamt 367 Mio. DM aus der GA gefördert. Der durchschnittliche Fördersatz betrug 63,2%. Der Schwerpunkt der wirtschaftsnahen Infrastrukturförderung

hat sich 1997 auf Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung von Altstandorten, der öffentlichen Fremdenverkehrsinfrastruktur sowie Einrichtungen der beruflichen Bildung konzentriert.

3. Förderergebnisse 1995–1997

Die Förderergebnisse in den Jahren 1995–1997 nach kreisfreien Städten und Landkreisen sind in Anhang 13 dargestellt.

4. Verwendungsnachweiskontrolle

Bis Ende 1997 wurden insgesamt 11 328 Vorhaben bewilligt, davon 10 518 im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung. Von diesen 10 518 Bewilligungen wurden bis Ende 1997 durch die mit der Verwendungsnachweisprüfung für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft beauftragte Thüringer Aufbaubank 4 799 Vorhaben abschließend geprüft.

Aus den Prüfungen resultierten bis Ende 1997 in 1 398 Fällen Zuschußrückzahlungen in einer Höhe von insgesamt rund 51,9 Mio. DM. Gründe hierfür waren vor allem Reduzierungen des Investitionsvolumens. In 993 Einzelfällen erfolgten Zinsrückzahlungen in einer Höhe von insgesamt rund 5,1 Mio. DM, vor allem aufgrund zu viel bzw. vorfristig in Anspruch genommener Zuschüsse.

Mit der Verwendungsnachweisprüfung der im Rahmen der wirtschaftsnahen Infrastruktur geförderten Vorhaben ist das Thüringer Landesverwaltungsamt beauftragt worden. In einigen Fällen hat die Prüfung zu Widerrufern bzw. Teilwiderufen der bewilligten Zuschüsse geführt. Parallel hierzu prüft der Thüringer Rechnungshof ausgewählte Vorhaben maßnahmebegleitend, d. h. vor dem Abschluß der Fertigstellung des Vorhabens.

Im Rahmen der Erfolgskontrolle können noch keine repräsentativen Aussagen getroffen werden, da sich die in den letzten Jahren geförderten Vorhaben häufig noch in der Realisierungsphase befinden.

Erste Ist-Werte lassen sich aus einer Übersicht des BAW mit Stand Januar 1997 für die Jahre 1991 und 1992 entnehmen. Die Angaben beziehen sich dabei auf die Ist-Ergebnisse der aus diesen beiden Bewilligungsjahren bereits abschließend geprüften Verwendungsnachweise, wobei für Thüringen rund zwei Drittel aller einzelbetrieblichen Vorhaben erfaßt sind.

Bei den 1991 und 1992 geförderten und geprüften Vorhaben wurden die ursprünglichen Investitionszusagen leicht unterschritten. Die von den Unternehmen in diesem Zusammenhang abgegebenen Arbeitsplatzzusagen wurden zum Teil deutlich überschritten.

Anhang 1**Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Finanzreformgesetz)**

Vom 12. Mai 1969, geändert durch Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 31. Juli 1970

– Auszug –

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter Abschnitt VIII wird folgender neuer Abschnitt VIII a mit den Artikeln 91 a und 91 b eingefügt:

„VIII a. Gemeinschaftsaufgaben

Artikel 91 a

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken,
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben

näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.

(4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den meisten Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.

Artikel 91 b

Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.“

Anhang 2**Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

Vom 6. Oktober 1969, (BGBl. I, S. 1861) zuletzt geändert durch Gesetz zur Förderung von Investitionen und Schaffung von Arbeitsplätzen im Beitrittsgebiet sowie zur Änderung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1991) vom 24. Juni 1991 (BGBl. I, S. 1322, 1336).

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Gemeinschaftsaufgabe**

(1) Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden folgende Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
 - a) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1,
 - b) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,
 - c) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden in Gebieten durchgeführt,

1. deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
2. in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

(3) Einzelne Infrastrukturmaßnahmen werden auch außerhalb der vorstehend genannten Gebiete gefördert, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit geförderten Projekten innerhalb benachbarter Fördergebiete stehen.

§ 2**Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen muß mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Sie hat auf gesamtdeutsche Belange und auf die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften Rücksicht zu nehmen. Die Förderung soll sich auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren. Sie ist mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

(2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Abs. 1 Nr 1 nur durch Start- und Anpassungshilfen und nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, daß sie sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände; nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht für Gemeindeaufgaben, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden.

(4) Finanzhilfen werden nur bei einer angemessenen Beteiligung des Empfängers gewährt.

§ 3**Förderungsarten**

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Investitionszuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4**Gemeinsamer Rahmenplan**

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und dementsprechend fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplanes

Im Rahmenplan werden

1. die Gebiete nach § 1 Abs. 2 abgegrenzt,
2. die Ziele genannt, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
3. die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt und
4. Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 festgelegt.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Aufstellung des Rahmenplanes bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(2) Der Planungsausschuß beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(3) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung muß alle für den Inhalt des Rahmenplanes nach § 5 notwendigen Angaben und eine Erläuterung der Maßnahmen enthalten.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplanes im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in ihre Entwürfe der Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplanes

(1) Die Durchführung des Rahmenplanes ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplanes und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91 a Abs. 4 des Grundgesetzes jedem Land auf Grund der Abrechnungen für die nach dem Rahmenplan geförderten Vorhaben die Hälfte der dem Land nach Maßgabe des Rahmenplanes entstandenen Ausgaben.

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweils mitgeteilten Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs und des Standes der Maßnahme teilen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Vorhaben mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und zahlt die zurückerhaltenen Beträge an den Bund.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 % über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten des ersten Rahmenplanes nach § 6 kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anhang 3

Auszug aus dem Einigungsvertrag vom 31. August 1990

KAPITEL II Grundgesetz

Artikel 3 Inkrafttreten des Grundgesetzes

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983 (BGBl. I, S. 1481), in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem es bisher nicht galt, mit den sich aus Artikel 4 ergebenden Änderungen in Kraft, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

KAPITEL VI Öffentliches Vermögen und Schulden

Artikel 28 Wirtschaftsförderung

(1) Mit Wirksamwerden des Beitritts wird das in Artikel 3 genannte Gebiet in die im Bundesgebiet bestehenden Regelungen des Bundes zur Wirtschaftsförderung unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Europäischen Gemeinschaften einbe-

zogen. Während einer Übergangszeit werden dabei die besonderen Bedürfnisse der Strukturanpassung berücksichtigt. Damit wird ein wichtiger Beitrag zu einer möglichst raschen Entwicklung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstands geleistet.

(2) Die zuständigen Ressorts bereiten konkrete Maßnahmenprogramme zur Beschleunigung des wirtschaftlichen Wachstums und des Strukturwandels in dem in Artikel 3 genannten Gebieten vor. Die Programme erstrecken sich auf folgende Bereiche:

- Maßnahmen der regionalen Wirtschaftsförderung unter Schaffung eines besonderen Programms zugunsten des in Artikel 3 genannten Gebiets; dabei wird ein Präferenzvorsprung zugunsten dieses Gebiets sichergestellt;
- Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den Gemeinden mit besonderem Schwerpunkt in der wirtschaftsnahen Infrastruktur;
- Maßnahmen zur raschen Entwicklung des Mittelstandes;
- Maßnahmen zur verstärkten Modernisierung und strukturellen Neuordnung der Wirtschaft auf der Grundlage von in Eigenverantwortung der Industrie erstellten Restrukturierungskonzepten (zum Beispiel Sanierungsprogramme, auch für RGW-Exportproduktion);
- Entschuldung von Unternehmen nach Einzelfallprüfung.

Besondere Bestimmungen zur Überleitung von Bundesrecht gemäß Artikel 8 und 11 des Vertrages**KAPITEL V****Geschäftsbereiche des Bundesministers
für Wirtschaft****SACHGEBIET A**

Allgemeines Wirtschaftsrecht, Wirtschaftspolitik,
Wettbewerbs- und Preisrecht

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages
genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in
Kraft:

1. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), mit folgenden Maßgaben:
 - a) In dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet werden für einen Zeitraum von fünf Jahren, mit der Möglichkeit diesen Zeitraum zu verlängern, beginnend mit dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts, die in § 1 Abs. 1 genannten Förderungsmaßnahmen durchgeführt. In diesem Gebiet und für diesen Zeitraum sind wegen besonderer strukturpolitischer Erfordernisse Abweichungen von den in § 2 Abs. 1 ge-

nannten Grundsätzen, Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen und der in § 3 genannten Förderungsarten sowie eine gesonderte Zuteilung von Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe möglich.

- b) Für die in Buchstabe a genannte Übergangszeit wird bei der Berechnung des in § 1 Abs. 2 Nr. 1 genannten Bundesdurchschnitts das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet nicht berücksichtigt.
- c) Für das in Artikel 3 des Vertrages genannte Gebiet werden in dem in Buchstabe a genannten Zeitraum im Rahmenplan die Abweichungen zu § 2 Abs. 1 und Ergänzungen zu § 1 Abs. 1 sowie § 3 festgelegt.
- d) Zur Unterstützung des Aufbaus einer wirksamen Wirtschaftsförderung können die in Artikel 3 des Vertrages genannten Länder und der Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, sich an den Bund oder andere Länder um Unterstützung bei der Durchführung der Maßnahmen wenden.
- e) Die Notwendigkeit einer Verlängerung der vorstehenden Übergangsregelungen ist nach Ablauf von vier Jahren, beginnend mit dem Tage des Wirksamwerdens des Beitritts, zu überprüfen.

Anhang 4

Richtlinien für ERP-Darlehen an kleine und mittlere Unternehmen in regionalen Fördergebieten

(ERP-Regionalprogramm)

1. Verwendungszweck

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen in den alten Bundesländern einschließlich Berlin (West) für Investitionen in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gewährt werden für die Errichtung, die Erweiterung, grundlegende Rationalisierung und Umstellung von Betrieben.

Bei einer Betriebserweiterung soll eine angemessene Zahl neuer Arbeitsplätze geschaffen werden.

2. Antragsberechtigte

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen. Die Inanspruchnahme eines Investitionszuschusses aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für das gleiche Vorhaben ist ausgeschlossen.

3. Darlehenskonditionen

- a) Zinssatz: z. Z. 5,00 % p. a.
fest für 10 Jahre, bei längerer Laufzeit des Darlehens der bei Ablauf der 10jährigen Zinsbindungsfrist maßgebliche ERP-Zinssatz für Neuzusagen fest für die Restlaufzeit
- b) Laufzeit: bis 10 Jahre,
bis 15 Jahre für Bauvorhaben,
davon jeweils tilgungsfrei
höchstens 2 Jahre.
- c) Auszahlung: 100 %
- d) Höchstbetrag: 1 000 000 DM

4. Antragsverfahren

Anträge können bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., zur Verfügung gestellt.

5. Weitere Vergabebedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

Anhang 5

Garantieerklärung

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (im folgenden Länder genannt) haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die zur Finanzierung

- a) der Errichtung,
- b) der Erweiterung,
- c) der Umstellung,
- d) der grundlegenden Rationalisierung

von Gewerbebetrieben dienen, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt

Baden-Württemberg	5 000 000,- DM
Bayern	60 000 000,- DM
Berlin	70 000 000,- DM
Brandenburg	290 000 000,- DM
Bremen	20 000 000,- DM
Hessen	70 000 000,- DM
Mecklenburg-Vorpommern	215 000 000,- DM
Niedersachsen	140 000 000,- DM
Nordrhein-Westfalen	75 000 000,- DM
Rheinland-Pfalz	100 000 000,- DM
Saarland	35 000 000,- DM
Sachsen	520 000 000,- DM
Sachsen-Anhalt	320 000 000,- DM
Schleswig-Holstein	70 000 000,- DM
Thüringen	410 000 000,- DM
	<u>2 400 000 000,- DM</u>

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium der Finanzen, übernimmt hiermit aufgrund des § 11 Nr. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1997 (Haushaltsgesetz 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2033)

50 % der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von

1 200 000 000,- DM

(in Worten: Eine Milliarde zweihundert Millionen Deutsche Mark)

zuzüglich 50 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von

24 000 000,- DM

(in Worten: Vierundzwanzig Millionen Deutsche Mark)

nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

I.

1. Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

- a) bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Garantieerklärungen gegeben sind;
- b) über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne 1972 bis 1997 (erster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975, zweiter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976, dritter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977, vierter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978, fünfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979, sechster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980, siebenter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981, achter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982, neunter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983, zehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984, elfter Rahmenplan der

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985, zwölfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986, dreizehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987, vierzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988, fünfzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1986 bis 1989, sechzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1987 bis 1990, siebzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1988 bis 1991, achtzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1989 bis 1992, neunzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1990 bis 1993, zwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1991 bis 1994, einundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1992 bis 1995, zweiundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1993 bis 1996, dreiundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1994 bis 1997, vierundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1995 bis 1998, fünfundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1996 bis 1999, sechsundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1997 bis 2000, siebenundzwanzigster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1998 bis 2001 und in der jeweils zulässigen Frist in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1998 entschieden haben;

- c) bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war;
 - d) bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, daß es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplanes handelt.
2. Die Garantie gilt weiter nur für Ausfallbürgschaften, die den Betrag von 20 000 000,- DM (Hauptforderung) nicht übersteigen.

II.

3. Die Länder werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kreditteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaft an den Kreditgeber mitteilen.
4. Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

5. Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob
 - nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
 - unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
 - nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

6. Der Bund – vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft – und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und – bezüglich der zu verbürgenden Kredite – die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

7. Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.
8. Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 50 %.
9. Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalls legen die Länder eine Schlußrechnung vor.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

10. Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 50 % an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster.
11. Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten bei Bürgschaften bis zum Betrag von 10 Mio. DM 20 %, bei Bürgschaften mit einem Betrag von mehr als 10 Mio. DM 50 % an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn, Kto. 380 01 060 bei der Landeszentralbank Bonn, zu überweisen.

VI.

12. Die Garantie wird übernommen

- a) für Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des ersten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975 und in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1990,
- b) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976 und in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1991,
- c) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dritten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977 und in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1992,

- d) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978 und in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1993,
- e) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979 und in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1994,
- f) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980 und in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1977 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1995,
- g) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebenten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981 und in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1996,
- h) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982 und in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1997,
- i) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983 und in der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1998,
- j) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dritten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984 (1985) und in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1999,
- k) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des elften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985 (1986) und in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2000,
- l) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwölften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986 (1987) und in der Zeit vom

1. Januar 1983 bis 31. Dezember 1983 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2001,
- m) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreizehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987 (1988) und in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1984 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2002,
- n) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988 (1989) und in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1985 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2003,
- o) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünfzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1986 bis 1989 (1990) und in der Zeit vom 1. Januar 1986 bis 31. Dezember 1986 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2004,
- p) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1987 bis 1990 (1991) und in der Zeit vom 1. Januar 1987 bis 31. Dezember 1987 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2005,
- q) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1988 bis 1991 (1992) und in der Zeit vom 1. Januar 1988 bis 31. Dezember 1988 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2006,
- r) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achtzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1989 bis 1992 (1993) und in der Zeit vom 1. Januar 1989 bis 31. Dezember 1989 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2007,
- s) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1990 bis 1993 (1994) und in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1990 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2008,
- t) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1991 bis 1994 (1995) und in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis 31. Dezember 1991 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2009.
- u) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des einundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1992 bis 1995 (1996) und in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1992 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2010.
- v) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1993 bis 1996 (1997) und in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1993 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2011.
- w) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreiundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1994 bis 1997 (1998) und in der Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 1994 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2012.
- x) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1995 bis 1998 (1999) und in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1995 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2013.
- y) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünfundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1996 bis 1999 (2000) und in der Zeit vom 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2014.
- z) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1997 bis 2000 (2001) und in der Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1997 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2015.
- aa) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebenundzwanzigsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1998 bis 2001 (2002) und in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2016.
- VII.
13. Diese Garantieerklärung gilt ab 1. Januar 1998 an Stelle der Garantieerklärung des Bundes G 5250/63 vom 4. März 1980 gegenüber den auf Seite 153 genannten Ländern.
- VIII.
14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anlage 1

Land: ...

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;
 Übernahme von Bürgschaften im Monat ... 199 ..
 Bürgschaftsliste Nr. ...

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Kreditbetrag DM	Laufzeit	Zinssatz	a) Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung der Bürgschaft in den Rahmenplan b) Datum der Aushängung der Bürgschaftserklärung c) Datum des Kredit-Vertrags	Höhe der Bürgschaft in %	Bürgschaftsbetrag Land DM	Ausfallgarantie Bund (50 % von Spalte 8) DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 2

Land: ...

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;
Liste der Rückflüsse Nr. ... (Rückflüsse in der Zeit vom ... bis ...)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Nr. der Bürgschaftsliste des Landes und lfd. Nr.	Ursprünglicher Kreditbedarf DM	Rückflüsse im Berichtszeitraum aufgliedert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten DM	Anteil des Bundes (50 % von Spalte 5) DM
1	2	3	4	5	6

Anhang 6

Zu den Kreisnummern ○ finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.

**Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft
(einschl. Fremdenverkehr) im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung**

1. Allgemeines

1.1 An

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Eingangsstempel (falls auf Begleitschreiben, genügt hier eine Bestätigung der Annahmestelle)
Datum des Eingangs
Datum der Bewilligung
Projekt-Nr.

L

└

► Ihr Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die folgenden Fragen beantworten: Rechtsgrundlagen sind § 5 Nr. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. 10. 1969 (BGBl I S. 1861), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. 12. 1971 (BGBl I S. 2140) in Verbindung mit den Regelungen des jeweiligen Rahmenplanes. Die in Ihrem Bundesland geltenden Rechtsgrundlagen entnehmen Sie bitte der Anlage zum Antragsformular.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich/wir beantrage(n)

- die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Mittel)
- die Gewährung von Finanzierungshilfen aus Landesmitteln ► gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

1.2 Antragsteller

Name		Straße/Hausnummer
Postleitzahl/Kreis	Gemeindenummer	Bundesland
Telefon/Fax	Name des Bearbeiters	
BA-Betriebsnummer:		

1.3

Rechtsform und steuer- bzw. gesellschaftsrechtliche Verhältnisse (falls notwendig, bitte erläutern)	Zuständiges Finanzamt
	Postleitzahl/Ort
	Steuer-Nr.

Zu den Kreisnummern 0 finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.

1.4 Zuletzt wurde für die unter Punkt 2.1 angegebene(n) Betriebsstätte(n) öffentliche Finanzierungshilfen bewilligt bzw. beantragt:

<i>Investitionszeitraum</i>	<i>Datum des Antrags sowie Datum und Aktenzeichen des Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheides</i>				
<i>Beginn</i> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;"><i>Monat</i></td> <td style="padding: 2px;"><i>Jahr</i></td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; text-align: center;"> </td> <td style="border-bottom: 1px solid black; text-align: center;"> </td> </tr> </table>	<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>			
<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>				
<i>Beendigung</i> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; padding: 2px;"><i>Monat</i></td> <td style="padding: 2px;"><i>Jahr</i></td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; text-align: center;"> </td> <td style="border-bottom: 1px solid black; text-align: center;"> </td> </tr> </table>	<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>			
<i>Monat</i>	<i>Jahr</i>				

Frühere Anträge werden von der Bewilligungsbehörde zur Erfolgskontrolle und zur Entscheidung über den vorliegenden Antrag herangezogen.

Zutreffendes bitte ankreuzen

1.5 Gehört die Betriebsstätte zu einem Unternehmen, das zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines anderen oder mehrerer anderer Unternehmen gemeinsam steht?

nein

ja ► Geben Sie bitte die einzelnen Beteiligungsverhältnisse an (ggf. Anlage):

1.6 Anzahl der beschäftigten Arbeitskräfte im Unternehmen

bis 249

bis 500

über 500 ► Geben Sie bitte die genaue Anzahl an:

Jahresumsatz über 77,2 Mio DM

nein

ja

Jahresbilanzsumme über 52,11 Mio DM

nein

ja

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

KMU i. S. d. Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (Abl. EG Nr. C 213/4 vom 23. Juli 1996)

ja

nein

2. Angaben zum Investitionsvorhaben

2.1 Investitionsort

Postleitzahl	Ort/Ortsteil	Gemeindekennziffer	Kreis	Bundesland
Straße und Hausnummer				

Zu den Kreisnummern finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.

Zutreffendes bitte ankreuzen

Befinden sich weitere Betriebsstätten des Antragstellers in derselben Gemeinde?

nein ja ▶ Geben Sie bitte den Wirtschaftszweig und die Anschrift(en) der Betriebsstätte(n) an:

2.2 Beschreibung und Begründung des unter Punkt 2 bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebsstätte (z. B. die Absatzperspektive) sind in einer Anlage darzustellen, die auch die einzelnen Wirtschaftsgüter ausweist. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z. B. Beteiligungen, Bezug von Rohstoffen und Vorprodukten, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen.

2.3 Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebsstätte

Kennzeichnung und Nummer der amtlichen Statistik

Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit

Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder auf mehrere Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil an Produktion und Umsatz, erforderlichenfalls in einer Anlage.

Angaben zum Absatzgebiet (zu den Abnehmern) für die in der Betriebsstätte erstellten Produkte und Leistungen

Bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil des Absatzes nach Kreisen, Bundesländern und Ausland, erforderlichenfalls in einer Anlage. Diese Angaben sind erforderlich, falls der Nachweis des überregionalen Absatzes im Einzelfall erfüllt werden muß. Sie sind ggf. in geeigneter Form nachzuweisen.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Die zu fördernde Betriebsstätte erfüllt die Merkmale des Primäreffekts:

● gemäß Positivliste

ja nein

● gemäß Einzelfallnachweis (vgl. geltenden Rahmenplan)

ja nein

3. Angaben zu den Arbeitsplatzzielen und den Abschreibungen

3.1 Anzahl der vorhandenen Dauerarbeitsplätze zu Investitionsbeginn

Dauerarbeitsplätze für Frauen	- 1 - für Männer	Ausbildungsplätze - 2 -	Summe - 1 - + - 2 -

Zu den Kreisnummern 0 finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.

3.2 Zahl der Arbeitsplätze nach Abschluß der Investition

„Dauerarbeitsplätze“ müssen nicht nur physisch geschaffen, sondern auch tatsächlich besetzt bzw. auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.

Anzahl der geplanten **zusätzlichen** Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 4 genannten Investitionen.

Dauerarbeitsplätze für Frauen - 1 -		für Männer		Ausbildungsplätze - 2 -	Summe - 1 - + - 2 -

Anzahl der geplanten **gesicherten** Dauerarbeitsplätze nach Abschluß der unter Punkt 4 genannten Investitionen.

Dauerarbeitsplätze für Frauen - 1 -		für Männer		Ausbildungsplätze - 2 -	Summe - 1 - + - 2 -

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Zahl der zusätzlichen			Zu Investitionsbeginn vorhandene Arbeitsplätze	Erhöhung in %
Dauerarbeitsplätze	Ausbildungsplätze x 2	Summe		

3.3 Verdiente Abschreibungen in den letzten drei Geschäftsjahren vor Investitionsbeginn in vollen DM ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen

Jahr	DM
Jahr	DM
Jahr	DM

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Jahresdurchschnitt der verdienten Abschreibungen in DM	
Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in DM	
Jahresdurchschnitt des Investitionsvolumens in % der jahresdurchschnittlichen Abschreibungen	

4. Investitionen

4.1	● Gesamtinvestitionen	
4.2	● Kosten des Grundstückserwerbs	
4.3	● Investitionen der Ersatzbeschaffung	
4.4	● Anschaffung und Herstellungskosten für Fahrzeuge	
4.5	● Gebrauchte Wirtschaftsgüter	
4.6	● Veräußerungserlöse bei Betriebsverlagerungen	
4.7	● Entschädigungsbeträge bei Betriebsverlagerungen	
	Gesamt	

Zu den Kreisnummern 0 finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.

4.8	● Anschaffungs-/Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens	
4.9	● Anschaffungskosten immaterieller Wirtschaftsgüter	
4.10	● Anschaffungskosten zu leasender Wirtschaftsgüter	
Gesamt		

Nicht vom Antragsteller auszufüllen

Investitionskosten bezüglich geschaffener Dauerarbeitsplätze	
Investitionskosten bezüglich gesicherter Dauerarbeitsplätze	
Gesamt	
Förderfähige Kosten	

4.11 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn

Tag	Monat	Jahr

Beendigung

Tag	Monat	Jahr

4.12 Falls Investitionen in mehreren Jahren durchgeführt werden (max. 36 Kalendermonate)

Aufteilung der Investitionen	
Jahr	Betrag (DM)

5. Finanzierung

DM

● Eigenmittel	
● Fremdmittel (einschließlich aller Finanzierungshilfen)	

Gesamtfinanzierung
(mit Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens
– gegebenenfalls durch Bestätigung der Hausbank)

► Hinweis: Die Summe der Gesamtfinanzierung muß der Summe der Gesamtinvestitionen entsprechen.

Zu den Kreisziiffern 0 finden Sie Hinweise in den Erläuterungen.

6. Öffentliche Finanzierungshilfen

In der Gesamtfinanzierung (Punkt 5) sind folgende öffentliche Finanzierungshilfen enthalten, die beantragt oder bewilligt worden sind:

Herkunft der Mittel	☒ bitte an- kreuzen ↓	Betrag DM	Darlehen				Subventions- wert in %
			DM	Laufzeit in Jahren	davon Freijahre	Zinssatz in %	
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe ¹⁾	<input type="checkbox"/>		X	X	X	X	X
● sog. Normalförderung	<input type="checkbox"/>		X	X	X	X	X
● Sonderprogramm . . . ²⁾	<input type="checkbox"/>		X	X	X	X	X
Haushaltsmittel des Bundes	<input type="checkbox"/>						
Haushaltsmittel des Landes	<input type="checkbox"/>						
Mittel des ERP-Sondervermögens Programmbezeichnung	<input type="checkbox"/>	X					
Investitionszulage	<input type="checkbox"/>		X	X	X	X	X
Sonstige öffentliche Finanzierungshilfen Bezeichnung:	<input type="checkbox"/>						
			Darlehenshöhe in DM	Laufzeit in Jahren		Zinszu- schuß in %	
Zinszuschuß	<input type="checkbox"/>		X		X		
			Darlehenshöhe in DM			Bürg- schaft in %	
<input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt			X	X			
Insgesamt							
Kumulierung							
<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein							

1) Nur von der Bewilligungsbehörde einzutragen.
2) Kurzbezeichnung des Sonderprogramms.

7. Erklärungen

- 7.1 Ich/Wir erkläre(n), mit dem Investitionsvorhaben nicht vor Antragstellung (Datum des Antragsingangs) begonnen zu haben.
- 7.5 Mir/uns ist bekannt, daß die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.
- 7.2 Ich/wir erkläre(n), daß Abwasser und Abfälle, die bei den unter Punkt 4. genannten Investitionen anfallen, ordnungsgemäß beseitigt bzw. entsorgt werden und daß sich die gegebenenfalls entstehenden Luftverunreinigungen in den zulässigen Grenzen halten werden.
- 7.6 Für Anträge auf Förderung in den neuen Bundesländern: Mir/uns ist bekannt, daß sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und daß in diesem Falle die Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 185 vom 15. Juli 1988 in Verbindung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4253/88 und 4254/88 vom 19. Dezember 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, zuletzt geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 2082/93 und 2083/93 des Rates vom 20. Juli 1993, Amtsblatt der EG Nr. L 193 vom 31. Juli 1993, Anwendung findet. Nach Artikel 32 der Verordnung 4253/88 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 des Rates vom 20. Juli 1993, Amtsblatt der EG Nr. L 193 vom 31. Juli 1993, hat die für die Durchführung einer gemeinschaftlich finanzierten Aktion zuständige Gebietskörperschaft für eine angemessene Publizität zu sorgen, um insbesondere die potentiellen Empfänger der Zuschüsse und die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft als „Mitfinanzierer“ aufmerksam zu machen.
- 7.3 Mir/uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind und daß ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, daß für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.
- 7.4 Mir/uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehenden Mitteilungsverpflichtungen bekannt; insbesondere werde(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Sofern eine Betriebsaufspaltung, eine Mitunternehmerschaft oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

7.7 Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Auskunftserteilung

Ich bin damit einverstanden, daß alle in diesem Antrag enthaltenen persönlichen und sachlichen Daten bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle (vgl. Punkt 1.1 der Erläuterungen) zum Zwecke der Antragsbearbeitung, Subventionsverwaltung und statistischen Auswertung auf Datenträgern erfaßt und verarbeitet werden. Die zuständigen Behörden oder die sonstigen Annahmestellen sind berechtigt, diese Daten ebenso wie die Entscheidung über diesen Antrag einschl. der Entscheidungsgründe allen an der Finanzierung dieses Vorhabens beteiligten öffentlichen Stellen in der Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung zu stellen.
Die Einwilligung bezieht sich ausdrücklich auch auf die Erfassung, Speicherung und Verwendung der nach Beendigung des Investitionsvorhabens zur Verwendungsnachweiskontrolle erforderlichen persönlichen und sachlichen Daten.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

7.8 Erklärung zum Beteiligungsbesitz bei KMU (Erläuterungen Kreisnummer 1.5/1.6, nur abzugeben, falls erforderlich)

Ich gehe aufgrund der Kapitalstreuung nach bestem Wissen davon aus, daß die Betriebsstätte zu einem Unternehmen gehört, das nicht zu 25 % oder mehr seines Kapitals im Besitz von einem oder von mehreren Unternehmen gemeinsam steht, die die Definition der kleinen oder mittleren Unternehmen in der Fassung des Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 213/4 vom 23. Juli 1996 nicht erfüllen.

Ort/Datum

Unterschrift/Stempel

Erläuterungen zum Antragsformular

1. Auf *einem* Antragsvordruck kann der Antragsteller die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen nur für *ein* Vorhaben in *einer* Betriebsstätte beantragen. Bei Investitionsvorhaben, die sich auf mehrere Betriebsstätten erstrecken, müssen getrennte Anträge gestellt werden. Dies gilt nicht, wenn die Betriebsstätten eines Gewerbebetriebes des Steuerpflichtigen innerhalb derselben politischen Gemeinde liegen.
- Der Antragsteller kann sich vertreten lassen. Nach § 14 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V. mit dem Rechtsberatungsgesetz sind jedoch Bevollmächtigte und Beistände zurückzuweisen, wenn sie geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen, ohne dazu befugt zu sein.
- Der Antrag ist vor Beginn des Investitionsvorhabens zu stellen. Als Datum der Antragstellung gilt der Eingangsstempel der antragsannahmenden Stelle (vgl. Ziff. 1.1).
- Beginn des Investitionsvorhabens ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.
- 1.1 Der Investor kann seinen Antrag nur bei der für den Investitionsort zuständigen Behörde oder sonstigen Annahmestelle dieses Bundeslandes einreichen.
- Die Anträge nehmen entgegen:
- In Baden-Württemberg*
Die Landeskreditbank Baden-Württemberg, Hauptstelle Karlsruhe und Niederlassung Stuttgart.
- In Bayern*
Die Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben.
- In Berlin*
Investitionsbank Berlin, Abteilung IX/Wirtschaftsförderung, Spichernstraße 2, 10777 Berlin
- In Brandenburg*
InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Postfach 90 02 61, 14438 Potsdam.
- In Bremen*
Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Hanseatenhof 8, 28195 Bremen.
Entwicklungsgesellschaft Bremerhaven mbH, Lengstraße 1, 27572 Bremerhaven.
- In Hessen*
Die Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft HLT, Abraham-Lincoln-Straße 38-42, 65189 Wiesbaden.
Niederlassung/Regionalbüro Kassel: Kurfürstenstraße 7, 34117 Kassel.
- In Mecklenburg-Vorpommern*
Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, Johannes-Stelling-Str. 14, 19048 Schwerin und Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.
- In Niedersachsen*
Die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems in Oldenburg, Weser-Ems-Außenstelle Osnabrück sowie die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte.
- In Nordrhein-Westfalen*
ein Kreditinstitut nach Wahl des Antragstellers (Hausbank).
- In Rheinland-Pfalz*
Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 22, 55130 Mainz.
- Im Saarland*
Der Minister für Wirtschaft und Finanzen in 66119 Saarbrücken.
- In Sachsen*
Über Hausbank an:
Sächsische Aufbaubank, Blüherstraße 5, 01054 Dresden.
- In Sachsen-Anhalt*
Regierungspräsidium Magdeburg, Olivenstedter Straße 1/2, 39108 Magdeburg.
Regierungspräsidium Dessau, Kühnauerstraße 161, 06846 Dessau.
Regierungspräsident Halle, Willi-Lohmann-Straße 7 – 9, 06114 Halle.
- Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt, Hegelstraße 39, 39104 Magdeburg
- In Schleswig-Holstein*
Investitionsbank Schleswig-Holstein, Postfach 11 28, 24100 Kiel.
- In Thüringen*
Thüringer Aufbaubank (TAB), Europaplatz 5, 99091 Erfurt
Außenstelle Suhl, Am Bahnhof 3, 98529 Suhl.
Außenstelle Gera, Ziegelberg 25, 07545 Gera.
Außenstelle Artern, Fräuleinstraße 11, 06556 Artern.
- 1.2 Im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organshaft ist sowohl von der Besitzgesellschaft, von dem Mitunternehmer (meist Investor) oder von dem Organträger als auch von der Betriebsgesellschaft, der Personengesellschaft des Mitunternehmers oder der Organgesellschaft, die die erforderlichen Arbeitsplätze schafft, je ein Antrag zu stellen und von beiden zu unterzeichnen. Wenn die Betriebsgesellschaft, die Personengesellschaft des Mitunternehmers oder die Organgesellschaft keine Investitionen tätigt, genügt die Mitunterzeichnung auf dem Antrag der Besitzgesellschaft, des Mitunternehmers oder des Organträgers.
- Im Falle von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert werden, ist der Antrag auf Gewährung des Zuschusses vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluß eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:
- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objekts, die unkündbare Grundleasingzeit, die Höhe der über die Grundleasingzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf- und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
 - In Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderten Verwaltungskosten.
- 1.3 Eine nähere Erläuterung ist insbesondere dann erforderlich, wenn sich die Rechtsform (z. B. als Personengesellschaft die Gesellschaft bürgerlichen Rechts – GbR –, OHG, KG, GmbH & Co. KG, als Kapitalgesellschaft die GmbH, AG, KGaA oder als Genossenschaft, Verein oder Einzelfirma) nicht schon aus dem Namen der Firma (siehe 1.2) ergibt.
- Bei den steuer- bzw. gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen ist im Falle einer Betriebsaufspaltung, einer Mitunternehmerschaft oder einer Organshaft auf die Verhältnisse zwischen der Besitz- und der Betriebsgesellschaft, des Mitunternehmers und der Personengesellschaft bzw. des Organträgers und der Organgesellschaft näher einzugehen. Eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes ist vorzulegen.
- 1.5/1.6 Maßgeblich ist die Situation im Zeitpunkt der Antragstellung. Sofern das Unternehmen zu 25% oder mehr des Kapitals oder der Stimmanteile im Besitz eines anderen oder mehrerer anderer Unternehmen gemeinsam steht, ist vom Antragsteller anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anleger sind. Handelt es sich bei den beteiligten Unternehmen um öffentliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften oder institutionelle Anleger, ist auch anzugeben, ob die beteiligten Unternehmen einzeln oder aber gemeinsam eine Kontrolle über das Unternehmen ausüben.
- Ist aufgrund der Kapitalstreuung nicht zu ermitteln, wer die Anteile hält, ist durch den Antragsteller die unter 7.8 aufgeführte Erklärung abzugeben.
- 2.1 Eine Förderung ist nur innerhalb der *Fördergebiete* möglich. Dazu gehören die in dem jeweils gültigen Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ festgelegten Gebiete. Gegebenenfalls sollte die genaue jetzige und frühere Bezeichnung des Investitionsortes (z.B. bei Namensänderung infolge von Gebietsreformen) angegeben werden.
- 2.2 Eine nähere Beschreibung und Begründung des Investitionsvorhabens ist erforderlich, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.

Werden in der Anlage der vorgesehenen Investitionen gebrauchte Wirtschaftsgüter ausgewiesen, so ist ggf. anzugeben, ob die Investitionen im Rahmen des Erwerbs einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte erfolgen sollen.

Werden Gebäude erworben, so ist anzugeben, ob der Erwerb in der Gründungsphase des Antragstellers erfolgen soll. Gründungsphase eines Unternehmens ist ein Zeitraum von 60 Monaten seit Beginn der Gründungsinvestition. Als neugegründet gelten Unternehmen, die erstmalig einen Gewerbebetrieb anmelden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer selbständiger Unternehmer oder bestehender Unternehmen stehen. Soll der Erwerb von Gebäuden in der Gründungsphase erfolgen, so ist weiterhin anzugeben, ob die Gebäude von verbundenen oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtenen Unternehmen angeschafft werden sollen.

2.3 Die Nummer des Wirtschaftszweiges nach der amtlichen Statistik ergibt sich aus der Klassifikation der Wirtschaftszweige in der jeweils gültigen Ausgabe des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden.

Hier sind anzugeben:

- 3.1
- In jedem Falle die bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze in der oder den Betriebsstätten, in der oder in denen das zu fördernde Investitionsvorhaben durchgeführt wird.
 - Hat der Antragsteller mehrere Betriebsstätten desselben Gewerbebetriebes in derselben Gemeinde, so ist für alle diese Betriebsstätten die Zahl der bisher schon vorhandenen und besetzten Dauerarbeitsplätze anzugeben und dann die Zahl der in allen diesen Betriebsstätten nach Abschluß des zu fördernden Investitionsvorhabens vorhandenen und besetzten bzw. zu besetzenden Dauerarbeitsplätze gegenüberzustellen.
 - Teilzeitarbeitsplätze werden wie folgt berücksichtigt:
 - = Ein Teilzeitarbeitsplatz mit $\frac{3}{4}$ oder mehr der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges zählt als ein Dauerarbeitsplatz.
 - = Ein Teilzeitarbeitsplatz mit unter $\frac{3}{4}$ der tariflichen Wochenarbeitszeit eines Vollzeitarbeitsplatzes des jeweiligen Wirtschaftszweiges wird entsprechend der jeweiligen Stundenzahl anteilig als Dauerarbeitsplatz berücksichtigt. Teilzeitarbeitsplätze, die sozialrechtlich wegen Geringfügigkeit nicht zur Versicherungspflicht führen, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt ebenfalls für die Beschäftigung von Aushilfskräften.
 - Saisonarbeitsplätze finden mit ihrer jahresdurchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit als Dauerarbeitsplätze Berücksichtigung, wenn sie nach Art der Betriebsstätte auf Dauer angeboten werden, jedoch aus Gründen der Jahreszeit nicht dauernd besetzt werden können.
 - Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Dauerarbeitsplätze grundsätzlich mit der Zahl der entsprechenden Arbeitsplätze gleichzusetzen.

4. Die Angaben zum Investitionsvolumen stellen eine notwendige Konkretisierung des Investitionsvorhabens dar und ergänzen insoweit Ziffer 2 (Beschreibung des Investitionsvorhabens). Die Beträge sind in DM auszuweisen.

Ggf. sind hier die Plandaten einzusetzen. Unvorhergesehene Investitionskostenerhöhungen können unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich geltend gemacht werden; sie sind in jedem Fall unverzüglich nach Bekanntwerden der antragsannehmenden Stelle bekanntzugeben. Zur Ermittlung der förderfähigen Kosten des Investitionsvorhabens sind ggf. sämtliche Einzelpositionen der Ziffer 4.2 ff. betragsmäßig auszuweisen.

4.2 Ggf. sind an dieser Stelle die vom Antragsteller in Ziffer 4.8 einberechneten Kosten des Grundstückserwerbs auszuweisen.

4.3 Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, gehören nicht zu den förderfähigen Kosten. Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

4.4 Von den förderfähigen Kosten sind Fahrzeuge ausgenommen, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen (beispielsweise Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, aber auch Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge).

4.6 In Ziffer 4.6 sind nicht nur die tatsächlichen Veräußerungserlöse anzugeben, sondern auch diejenigen Veräußerungserlöse, die erzielbar wären.

4.7 Entschädigungsbeträge können beispielsweise nach Baugesetzbuch oder aus restitutionsrechtlichen Gründen entstehen. Bei der Ausweisung sind alle im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung erhaltenen Entschädigungsbeträge anzugeben. Hat der Investor im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Entschädigung erhalten, so hat er die voraussichtlichen Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit der Betriebsverlagerung aufzuführen.

4.8 Die Angabe der Anschaffungs-/Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben zählenden Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens erfolgt an dieser Stelle ohne Einbeziehung der Anschaffungs-/Herstellungskosten etwaiger immaterieller und zu leasender Wirtschaftsgüter

4.9 Immaterielle Wirtschaftsgüter sind beispielsweise Patente, Lizenzen oder Investitions- und Anwendungskonzepte für neue Wirtschaftsgüter.

4.10 Werden die geleaste Wirtschaftsgüter beim Leasinggeber aktiviert, so muß der Leasingvertrag vorsehen, daß der Zuschuß in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird. Die betragsmäßige Ausweisung richtet sich nach den in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes.

4.11 Investitionszuschüsse werden grundsätzlich nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 36 Monaten durchgeführt wird.

6. Hier sind in jedem Fall *sämtliche* öffentliche Finanzierungshilfen für das Investitionsvorhaben anzugeben, d. h. auch dann, wenn diese Hilfen nicht auf die Förderhöchstsätze anrechenbar sind. Soweit die öffentlichen Finanzierungshilfen noch nicht beantragt oder bekannt sind oder der Subventionswert noch nicht feststeht, müssen die entsprechenden Änderungen nachträglich gemeldet werden.

Anhang 7

- 1 -

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur

1. Allgemeines

1.1)

<i>Nicht vom Antragsteller auszufüllen</i>	
Eingangsstempel	
Projekt-Nr.	
Datum der Bewilligung	
bewilligter GA-Zuschuß in DM	

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich/wir beantrage(n)

- die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Mittel)
- die Gewährung von Finanzierungshilfen und Landesmitteln → gegebenenfalls bitte Ergänzungsformblatt benutzen

1.2 Antragsteller

(Gemeinden, Gemeindeverbände, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete natürliche oder juristische Personen)

Name des Projektträgers/ggf. Gemeindekennziffer		
PLZ	Ort	Straße
Kreis		Regierungsbezirk
Bearbeiter:		
Telefon/Telefax:		

2. Art des Vorhabens²⁾ (für unterschiedliche Vorhaben ist jeweils ein gesonderter Antrag zu verwenden)

2.1 Investitionsvorhaben

- Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete³⁾;
- Wiederherrichtung von brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete⁴⁾;
- Errichtung oder Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe unmittelbar an das Verkehrsnetz angebunden werden;
- Errichtung oder Ausbau von Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen;
- Errichtung oder Ausbau von Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall;
- Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs⁵⁾;
- Errichtung oder Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Bildung, Fortbildung und Umschulung;
- Errichtung (einschließlich Erwerb vorhandener Gebäude) oder Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen und mittleren Unternehmen in der Regel für fünf, aber nicht mehr als acht Jahre Räumlichkeiten und Gemeinschaftsdienste bereitstellen (Forschungs-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.)⁶⁾.

¹⁾ Bitte Anschrift der den Antrag annehmenden Stelle gem. Merkblatt zum Antragsformular einsetzen.
²⁾ Soweit für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich; Grunderwerb kann nicht gefördert werden.
³⁾ Zu der Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete gehören auch Umweltschutzmaßnahmen, soweit sie in einem unmittelbaren sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.
⁴⁾ Zur Wiederherrichtung gehört auch die Beseitigung von Altlasten, soweit sie für eine wirtschaftliche Nutzung erforderlich und wirtschaftlich vertretbar ist.
⁵⁾ Öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Fremdenverkehrs, die für die Leistungsfähigkeit und wirtschaftliche Entwicklung von Fremdenverkehrsbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Fremdenverkehr dienen.
⁶⁾ Kleine und mittlere Unternehmen sind Unternehmen, die die Definition des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (ABl. EG Nr. C 213/2 vom 19. August 1992) erfüllen.

2.2 Nichtinvestive Maßnahmen

- Erstellung integrierter regionaler Entwicklungskonzepte durch Dritte;
- Planungs- und Beratungsleistungen durch Dritte zur Vorbereitung oder Durchführung förderfähiger Infrastrukturmaßnahmen.

3. Investitionsort/Sitz des Trägers einer nichtinvestiven Maßnahme

PLZ	Ort/Gemeindekennziffer
Kreis	

4. Beschreibung und Begründung des unter Ziffer 2 bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Maßnahmen sowie die damit bezweckten Ziele sind in einer Anlage zum Antrag gesondert darzustellen, um den Sachverhalt möglichst ohne zeitraubende Rückfragen beurteilen zu können.

5. Investive/nichtinvestive Maßnahmen

Maßnahmen	Träger	Betrag (DM)
Gesamtausgaben		

5.1 Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn ⁷⁾

T	T	M	M	J	J

Beendigung

T	T	M	M	J	J

5.2 Falls Maßnahmen in mehreren Jahren durchgeführt werden

Aufteilung der Maßnahmen	
Jahr	Betrag (DM)

⁷⁾ Anträge sind vor Maßnahmenbeginn zu stellen.

5.3 Folgekosten

für	DM
– Unterhaltung Gebäude – Unterhaltung Einrichtung – Betriebskosten (einschließlich Personal abzüglich evtl. Einnahmen)	
Summe	

6. Finanzierung

Herkunft der Mittel	Betrag (DM)
Eigenmittel davon Kredite	
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe ⁹⁾ – sog. Normalförderung – Sonderprogramm ⁹⁾	
– sonstige öffentliche Finanzierungshilfen oder – Beiträge von Unternehmen oder – sonstige Beiträge Dritter (z. B. von Verbänden, anderen Institutionen etc.) Bezeichnung:	
Summe	

7. Auf dem zu erschließenden Gelände sind folgende Betriebe ansässig oder sollen neu angesiedelt werden:

Firma	Sitz der Firma derzeit/künftig	Produktionsprogramm bzw. Gegenstand des Unternehmens	Gelände Bestand/ Bedarf Optionen in qm	Beschäftigte derzeit (davon weiblich)	Beschäftigte zusätzlich neu (davon weiblich)	Neugründungen (N) Erweiterung (E) Verlagerung (V) Zweigbetrieb (Z)

8. Erklärungen

- a) Die Fördermittel werden ausschließlich zur Finanzierung der beschriebenen Maßnahmen verwandt (Grundstückserwerb ist nicht förderfähig).
- b) Ich/wir erkläre(n), daß die Finanzierung der unter Ziffer 5.3 aufgeführten mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten gesichert ist.
- c) Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar; entsprechende Unterlagen sind dem Antrag beigelegt.
- d) Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes werden berücksichtigt; entsprechende Unterlagen sind beigelegt (z. B. wasserrechtliche Genehmigung, emissions-/immissionsrechtliche Genehmigung u.ä.).
- e) Mit dem Vorhaben wurde nicht vor Antragstellung begonnen.

- f) Es ist beabsichtigt, die Industrie- und Gewerbeflächen, die mit Hilfe des beantragten Zuschusses erschlossen werden sollen, zielgerichtet und vorrangig förderfähigen Betrieben zur Verfügung zu stellen.
- g) „Mir/uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB sind und daß ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist. Mir/uns ist weiterhin bekannt, daß eine Entstellung oder Unterdrückung der in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen ggf. als Betrug im Sinne des § 263 StGB strafbar ist. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 2073) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, daß für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.“

⁹⁾ Nur von der Bewilligungsbehörde einzutragen.
⁹⁾ Kurzbezeichnung des Sonderprogramms

- 4 -

- h) Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, daß die Bundesregierung, die Landesregierungen oder der Senat von Berlin den Ausschüssen der jeweiligen Parlamente Namen sowie Höhe und Zweck der mir/uns gewährten Zuwendung in vertraulicher Weise bekanntgeben.
- i) Mir/uns ist bekannt, daß die aus dem Antrag ersichtlichen Daten von der zuständigen Behörde in der Bundesrepublik Deutschland auf Datenträger gespeichert und in anonymer Form für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle der Wirtschaftsförderung verwendet werden.
- j) Für Anträge auf Förderung in den neuen Bundesländern: Mir/uns ist bekannt, daß sich an den beantragten Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) beteiligen kann und daß in diesem Falle die Verordnungen (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 185 vom 15. Juli 1988 in Verbindung mit den Verordnungen (EWG) Nr. 4253/88 und 4254/88 vom 19. Dezember 1988, Amtsblatt der EG Nr. L 374 vom 31. Dezember 1988, Anwendung finden. Nach Artikel 32 der Verordnung 4253/88 hat die für die Durchführung einer gemeinschaftlich finanzierten Aktion zuständige Gebietskörperschaft für eine angemessene Publizität zu sorgen, um insbesondere die potentiellen Empfänger der Zuschüsse und die Öffentlichkeit auf die Rolle der Gemeinschaft als „Mitfinanzierer“ aufmerksam zu machen.

9. Dem Antrag sind beizufügen*)

- a) Flächennutzungsplan, Lageplan, Bebauungsplan für das Vorhaben (soweit vorhanden); sonst Bescheinigung der zuständigen Behörde über die voraussichtliche Vereinbarkeit des Vorhabens mit raumordnungs- und landesplanerischen Zielen.
- b) Grundbuchauszug/Auszug aus dem Eigentümerverzeichnis oder sonstiger geeigneter Nachweis über die bestehenden Eigentumsverhältnisse.
- c) Baubeschreibung.
- d) Investitions- und Finanzierungsplan; Grunderwerbskosten sind gesondert auszuweisen.
- e) Ggf. Stellungnahme von Industrie- und Handelskammer/Handwerkskammer.
- f) Erklärung der zuständigen Stelle über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Umweltschutzbelangen.
- g) Erklärung über Vorsteuerabzugsberechtigung.
- h) Prüfvermerke der fachtechnischen Dienststellen.

*) Hinweis:

Die Bewilligungsbehörde kann ggf. weitere Unterlagen nachfordern, soweit dies nicht für die Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

Ich/wir versichere(n) die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben und der beigefügten Unterlagen.

_____, den _____

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Die Anträge nehmen entgegen:

In Baden-Württemberg

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg, Hauptstelle Karlsruhe und Niederlassung Stuttgart.

In Bayern

Die Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, der Oberpfalz, von Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben.

In Berlin

Senator für Wirtschaft und Betriebe, Martin-Luther-Straße 105, 10820 Berlin.

In Brandenburg

InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Postfach 90 02 61, 14438 Potsdam.

In Bremen

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen GmbH, Hanseatenhof 8, 28195 Bremen.

Entwicklungsgesellschaft Bremerhaven mbH, Lengstraße 1, 27575 Bremerhaven.

In Hessen

über die Regierungspräsidien Kassel, Darmstadt und Gießen an Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden.

In Mecklenburg-Vorpommern

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern Johannes-Stelling-Str. 14, 19048 Schwerin und Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin.

In Niedersachsen

Die Bezirksregierungen Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems in Oldenburg, Weser-Ems-Außenstelle Osnabrück sowie die Landkreise, die kreisfreien Städte und die großen selbständigen Städte.

In Nordrhein-Westfalen

über die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, an das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

In Rheinland-Pfalz

Die Bezirksregierungen Koblenz, Trier und Rheinhessen-Pfalz (Neustadt/Weinstraße).

Im Saarland

Der Minister für Wirtschaft und Finanzen in 66119 Saarbrücken.

In Sachsen

Regierungspräsidium Leipzig, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Karl-Liebknecht-Straße 145, 04277 Leipzig.
Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Referat Wirtschaftsförderung, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz.
Regierungspräsidium Dresden, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Referat Wirtschaftsförderung, August-Bebel-Straße 19, 01219 Dresden.

In Sachsen-Anhalt

Regierungspräsidium Magdeburg, Olivenstedter Straße 1/1, 39108 Magdeburg.
Regierungspräsident Halle, Willi-Lohmann-Straße 7-9, 06114 Halle.
Regierungspräsidium Dessau, Kühnauerstraße 161, 06846 Dessau.
Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt, Hegelstraße 39, 39104 Magdeburg

In Schleswig-Holstein

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein in 24100 Kiel.

In Thüringen

Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur, Abteilung Wirtschaftsförderung, Max-Reger-Straße 4-8, 99096 Erfurt.

Anhang 8

Positivliste zu Ziffer 2.1.1 Teil II des Rahmenplans

Der Primäreffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden:

1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie)
 2. Kunststoffe und Kunststoffserzeugnisse
 3. Gummi, Gummierzeugnisse
 4. Grob- und Feinkeramik
 5. Kalk, Gips, Zement und deren Erzeugnisse
 6. Steine, Steinerzeugnisse in Serienfertigung und Bauelemente
 7. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung
 8. Schilder und Lichtreklame
 9. Eisen, Stahl und deren Erzeugnisse
 10. NE-Metalle
 11. Eisen-, Stahl- und Temperguß
 12. NE-Metallguß, Galvanotechnik
 13. Maschinen, technische Geräte
 14. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen
 15. Fahrzeuge aller Art und Zubehör
 16. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung
 17. Erzeugnisse der Elektrotechnik, Elektronik, Rundfunk-Fernseh- und Nachrichtentechnik
 18. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse in Serienfertigung, Chirurgiegeräte
 19. Uhren
 20. EBM-Waren
 21. Möbel, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren
 22. Holzerzeugnisse in Serienfertigung
 23. Formen, Modelle, Werkzeuge
 24. Zellstoff, Holzschliff, Papier und Pappe und die entsprechenden Erzeugnisse
 25. Druckerzeugnisse
 26. Leder und Ledererzeugnisse
 27. Schuhe in Serienfertigung
 28. Textilien
 29. Bekleidung in Serienfertigung
 30. Polstereierzeugnisse in Serienfertigung
 31. Nahrungs- und Genußmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt oder geeignet sind
 32. Futtermittel
 33. Recycling
 34. Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Beton im Hochbau sowie Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Holz
 35. Versandhandel
 36. Import-/Exportgroßhandel
 37. Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen)
 38. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen
 39. Veranstaltung von Kongressen
 40. Verlage
 41. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft
 42. Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung
 43. Markt- und Meinungsforschung
 44. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
 45. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
 46. Ausstellungs- und Messen-Einrichtungen als Unternehmen
 47. Logistische Dienstleistungen
 48. Fremdenverkehrsbetriebsstätten, die mindestens 30 % des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen
 49. Film-, Fernseh-, Video- und Audioproduktion
 50. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen
- Betriebsstätten des Handwerks, in denen die in Ziffer 1–50 aufgeführten Güter hergestellt oder Dienstleistungen erbracht werden sind förderfähig, insbesondere in folgenden Handwerkszweigen und handwerksähnlichen Gewerbebezweigen:
1. Wachszieher
 2. Vulkaniseure
 3. Keramiker
 4. Steinmetzen und Steinbildhauer; Betonstein- und Terrazzohersteller

-
- | | |
|---|--|
| 5. Glasschleifer und Glasätzer; Glasapparatebauer; Thermometermacher; Glas- und Porzellanmaler | 15. Werkzeugmacher; Büchsenmacher; Gürtler und Metalldrücker; Schneidewerkzeugmechaniker |
| 6. Schilder- und Lichtreklamehersteller | 16. Graveure; Ziseleure; Farbsteinschleifer, Achat-schleifer und Schmucksteingraveure; Orgel- und Harmoniumbauer; Klavier- und Cembalobauer; Handzuginstrumentenmacher; Geigenbauer; Metallblasinstrumente- und Schlagzeugmacher; Holzblasinstrumentenmacher; Zupfinstrumentenmacher |
| 7. Dreher; Metallformer und Metallgießer | 17. Drechsler (Elfenbeinschnitzer); Holzbildhauer; Böttcher; Bürsten- und Pinselmacher; Korbma-cher |
| 8. Silberschmiede; Gold-, Silber- und Aluminium-schläger | 18. Modellbauer |
| 9. Galvaniseure und Metallschleifer; Zinngießer; Glockengießer; Metallschleifer und Metallpolie-
rer | 19. Handschuhmacher; Gerber |
| 10. Maschinenbaumechaniker; Kälteanlagenbauer | 20. Sticker; Stricker; Weber; Seiler; Segelmacher; Klöppler; Textil-Handdrucker; Stoffmaler |
| 11. Karosserie- und Fahrzeugbauer | 21. Brauer und Mälzer; Weinküfer |
| 12. Bootsbauer; Schiffbauer | |
| 13. Elektromechaniker; Elektromaschinenbauer; Fernmeldeanlagenelektroniker | |
| 14. Orthopädiemechaniker; Chirurgiemechaniker; Feinoptiker; Feinmechaniker | |

Anhang 9

Bedingungen für die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind

Die Förderung von geleasteten Wirtschaftsgütern, die beim Leasinggeber aktiviert sind, ist unter folgenden Bedingungen möglich:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des wirtschaftlichen Eigentümers aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes.
2. Der Leasingvertrag muß vorsehen, daß der Zuschuß in vollem Umfang auf die Leasingraten angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, daß der Leasinggeber und der Leasingnehmer die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschußbetrages übernehmen.
4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Leasingnehmer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebotes des Leasinggebers auf Abschluß eines Leasingvertrages zu stellen. In dem Leasingvertrag sind anzugeben:
 - a) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die

Höhe der über die Grundmietzeit konstanten Leasingraten sowie etwa vereinbarte Kauf und/oder Mietverlängerungsoptionen des Leasingnehmers bzw. Andienungspflichten des Leasinggebers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.

- b) In Fällen des Immobilien-Leasing Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.
5. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
- Durch eine Neukalkulation des Leasingvertrages wird der gewährte Zuschuß zur Absenkung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Leasingobjektes und damit der Leasingraten verwendet.
 - Das geförderte Wirtschaftsgut muß für die Dauer der vereinbarten Grundmietzeit in der Betriebsstätte des Leasingnehmers eigenbetrieblich genutzt werden.

Anhang 10

Bedingungen für die Förderung von Wirtschaftsgütern bei fehlender Identität von Investor und Nutzer

Die Förderung von Wirtschaftsgütern, die im Rahmen einer entgeltlichen Nutzungsvereinbarung zwischen Investor und Nutzer von diesen genutzt werden, ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

1. Förderfähig sind nur die in der Steuerbilanz des gewerblichen Vermieters bzw. Verpächters aktivierten Anschaffungs- oder Herstellungskosten des zur Nutzung überlassenen Objekts.
2. Die Nutzungsvereinbarung muß vorsehen, daß der Zuschuß in vollem Umfang auf das Nutzungsentgelt angerechnet wird.
3. Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, daß der Investor und der Nutzer die gesamtschuldnerische Haftung für eine evtl. Rückzahlung des Zuschußbetrages übernehmen.
4. Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist vom Nutzer unter Zugrundelegung eines verbindlichen Angebots des Investors auf Abschluß eines Nutzungsvertrages zu stellen. In diesem Vertrag sind anzugeben:
 - Die Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objekts, die Nutzungszeit, das Nutzungsentgelt sowie etwa vereinbarte Verlängerungsoptionen.
5. Die Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter muß unmittelbar nach Herstellung bzw. Anschaffung der Wirtschaftsgüter erfolgen.
6. Der Bewilligungsbescheid ist unter folgenden Bedingungen zu erteilen:
 - Durch eine Neukalkulation des Nutzungsentgelts wird der gewährte Zuschuß zur Absenkung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Objekts unter Verminderung des Nutzungsentgelts verwendet.
 - Das geförderte Wirtschaftsgut muß für die Dauer der vereinbarten Nutzungsüberlassung, mindestens jedoch drei Jahre in der Betriebsstätte nach Abschluß des Investitionsvorhabens des Nutzer eigenbetrieblich genutzt werden.

Anhang 11

Subventionswert für Darlehen

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 5,94 v. H. Normalzins	Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 5,94 v. H. Normalzins
2,0	1	0	2,4	2,0	12	2	22,2
2,0	2	0	4,2	2,0	12	3	23,6
2,0	2	1	6,1	2,0	12	4	25,0
2,0	3	0	6,0	2,0	12	5	26,3
2,0	3	1	7,8	2,0	13	0	20,5
2,0	3	2	9,5	2,0	13	1	22,0
2,0	4	0	7,7	2,0	13	2	23,4
2,0	4	1	9,5	2,0	13	3	24,8
2,0	4	2	11,2	2,0	13	4	26,1
2,0	4	3	12,8	2,0	13	5	27,4
2,0	5	0	9,3	2,0	14	0	21,6
2,0	5	1	11,1	2,0	14	1	23,1
2,0	5	2	12,7	2,0	14	2	24,5
2,0	5	3	14,3	2,0	14	3	25,9
2,0	5	4	15,9	2,0	14	4	27,2
2,0	6	0	10,9	2,0	14	5	28,5
2,0	6	1	12,6	2,0	15	0	22,8
2,0	6	2	14,2	2,0	15	1	24,2
2,0	6	3	15,8	2,0	15	2	25,6
2,0	6	4	17,3	2,0	15	3	27,0
2,0	6	5	18,8	2,0	15	4	28,2
2,0	7	0	12,4	2,0	15	5	29,5
2,0	7	1	14,1	2,0	16	0	23,9
2,0	7	2	15,7	2,0	16	1	25,3
2,0	7	3	17,2	2,0	16	2	26,7
2,0	7	4	18,7	2,0	16	3	28,0
2,0	7	5	20,2	2,0	16	4	29,2
2,0	8	0	13,9	2,0	16	5	30,5
2,0	8	1	15,5	2,0	17	0	24,9
2,0	8	2	17,1	2,0	17	1	26,3
2,0	8	3	18,6	2,0	17	2	27,7
2,0	8	4	20,1	2,0	17	3	29,0
2,0	8	5	21,5	2,0	17	4	30,2
2,0	9	0	15,3	2,0	17	5	31,4
2,0	9	1	16,9	2,0	18	0	25,9
2,0	9	2	18,5	2,0	18	1	27,3
2,0	9	3	20,0	2,0	18	2	28,6
2,0	9	4	21,4	2,0	18	3	29,9
2,0	9	5	22,8	2,0	18	4	31,1
2,0	10	0	16,7	2,0	18	5	32,3
2,0	10	1	18,2	2,0	19	0	26,9
2,0	10	2	19,8	2,0	19	1	28,3
2,0	10	3	21,2	2,0	19	2	29,6
2,0	10	4	22,6	2,0	19	3	30,8
2,0	10	5	24,0	2,0	19	4	32,0
2,0	11	0	18,0	2,0	19	5	33,2
2,0	11	1	19,5	2,0	20	0	27,9
2,0	11	2	21,0	2,0	20	1	29,2
2,0	11	3	22,5	2,0	20	2	30,5
2,0	11	4	23,8	2,0	20	3	31,7
2,0	11	5	25,2	2,0	20	4	32,9
2,0	12	0	19,2	2,0	20	5	34,1
2,0	12	1	20,8	2,5	1	0	2,1

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 1,42 %.

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 5,94 v. H. Normalzins	Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 5,94 v. H. Normalzins
2,5	2	0	3,7	2,5	14	3	22,6
2,5	2	1	5,3	2,5	14	4	23,7
2,5	3	0	5,2	2,5	14	5	24,8
2,5	3	1	6,8	2,5	15	0	19,9
2,5	3	2	8,3	2,5	15	1	21,1
2,5	4	0	6,7	2,5	15	2	22,4
2,5	4	1	8,3	2,5	15	3	23,5
2,5	4	2	9,7	2,5	15	4	24,7
2,5	4	3	11,2	2,5	15	5	25,7
2,5	5	0	8,1	2,5	16	0	20,8
2,5	5	1	9,7	2,5	16	1	22,1
2,5	5	2	11,1	2,5	16	2	23,3
2,5	5	3	12,5	2,5	16	3	24,4
2,5	5	4	13,9	2,5	16	4	25,5
2,5	6	0	9,5	2,5	16	5	26,6
2,5	6	1	11,0	2,5	17	0	21,8
2,5	6	2	12,4	2,5	17	1	23,0
2,5	6	3	13,8	2,5	17	2	24,2
2,5	6	4	15,1	2,5	17	3	25,3
2,5	6	5	16,4	2,5	17	4	26,4
2,5	7	0	10,8	2,5	17	5	27,4
2,5	7	1	12,3	2,5	18	0	22,6
2,5	7	2	13,7	2,5	18	1	23,9
2,5	7	3	15,1	2,5	18	2	25,0
2,5	7	4	16,4	2,5	18	3	26,1
2,5	7	5	17,6	2,5	18	4	27,2
2,5	8	0	12,1	2,5	18	5	28,2
2,5	8	1	13,6	2,5	19	0	23,5
2,5	8	2	14,9	2,5	19	1	24,7
2,5	8	3	16,3	2,5	19	2	25,8
2,5	8	4	17,5	2,5	19	3	26,9
2,5	8	5	18,8	2,5	19	4	28,0
2,5	9	0	13,4	2,5	19	5	29,0
2,5	9	1	14,8	2,5	20	0	24,3
2,5	9	2	16,1	2,5	20	1	25,5
2,5	9	3	17,4	2,5	20	2	26,6
2,5	9	4	18,7	2,5	20	3	27,7
2,5	9	5	19,9	2,5	20	4	28,7
2,5	10	0	14,5	2,5	20	5	29,7
2,5	10	1	15,9	3,0	1	0	1,8
2,5	10	2	17,3	3,0	2	0	3,2
2,5	10	3	18,5	3,0	2	1	4,5
2,5	10	4	19,8	3,0	3	0	4,5
2,5	10	5	20,9	3,0	3	1	5,8
2,5	11	0	15,7	3,0	3	2	7,1
2,5	11	1	17,0	3,0	4	0	5,7
2,5	11	2	18,4	3,0	4	1	7,1
2,5	11	3	19,6	3,0	4	2	8,3
2,5	11	4	20,8	3,0	4	3	9,5
2,5	11	5	22,0	3,0	5	0	7,0
2,5	12	0	16,8	3,0	5	1	8,3
2,5	12	1	18,1	3,0	5	2	9,5
2,5	12	2	19,4	3,0	5	3	10,7
2,5	12	3	20,6	3,0	5	4	11,8
2,5	12	4	21,8	3,0	6	0	8,1
2,5	12	5	23,0	3,0	6	1	9,4
2,5	13	0	17,9	3,0	6	2	10,6
2,5	13	1	19,2	3,0	6	3	11,8
2,5	13	2	20,4	3,0	6	4	12,9
2,5	13	3	21,6	3,0	6	5	14,0
2,5	13	4	22,8	3,0	7	0	9,3
2,5	13	5	23,9	3,0	7	1	10,5
2,5	14	0	18,9	3,0	7	2	11,7
2,5	14	1	20,2	3,0	7	3	12,9
2,5	14	2	21,4	3,0	7	4	14,0

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.
Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 1,42%.

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 5,94 v. H. Normalzins	Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 5,94 v. H. Normalzins
3,0	7	5	15,0	3,0	18	4	23,2
3,0	8	0	10,4	3,0	18	5	24,1
3,0	8	1	11,6	3,0	19	0	20,1
3,0	8	2	12,8	3,0	19	1	21,1
3,0	8	3	13,9	3,0	19	2	22,1
3,0	8	4	15,0	3,0	19	3	23,0
3,0	8	5	16,0	3,0	19	4	23,9
3,0	9	0	11,4	3,0	19	5	24,8
3,0	9	1	12,6	3,0	20	0	20,8
3,0	9	2	13,8	3,0	20	1	21,8
3,0	9	3	14,9	3,0	20	2	22,8
3,0	9	4	16,0	3,0	20	3	23,7
3,0	9	5	17,0	3,0	20	4	24,6
3,0	10	0	12,4	3,0	20	5	25,4
3,0	10	1	13,6	3,5	1	0	1,5
3,0	10	2	14,7	3,5	2	0	2,6
3,0	10	3	15,8	3,5	2	1	3,8
3,0	10	4	16,9	3,5	3	0	3,7
3,0	10	5	17,9	3,5	3	1	4,8
3,0	11	0	13,4	3,5	3	2	5,9
3,0	11	1	14,6	3,5	4	0	4,8
3,0	11	2	15,7	3,5	4	1	5,9
3,0	11	3	16,8	3,5	4	2	6,9
3,0	11	4	17,8	3,5	4	3	7,9
3,0	11	5	18,8	3,5	5	0	5,8
3,0	12	0	14,4	3,5	5	1	6,9
3,0	12	1	15,5	3,5	5	2	7,9
3,0	12	2	16,6	3,5	5	3	8,9
3,0	12	3	17,6	3,5	5	4	9,8
3,0	12	4	18,7	3,5	6	0	6,8
3,0	12	5	19,6	3,5	6	1	7,8
3,0	13	0	15,3	3,5	6	2	8,8
3,0	13	1	16,4	3,5	6	3	9,8
3,0	13	2	17,5	3,5	6	4	10,7
3,0	13	3	18,5	3,5	6	5	11,6
3,0	13	4	19,5	3,5	7	0	7,7
3,0	13	5	20,4	3,5	7	1	8,7
3,0	14	0	16,1	3,5	7	2	9,7
3,0	14	1	17,2	3,5	7	3	10,7
3,0	14	2	18,3	3,5	7	4	11,6
3,0	14	3	19,3	3,5	7	5	12,5
3,0	14	4	20,3	3,5	8	0	8,6
3,0	14	5	21,2	3,5	8	1	9,6
3,0	15	0	17,0	3,5	8	2	10,6
3,0	15	1	18,1	3,5	8	3	11,5
3,0	15	2	19,1	3,5	8	4	12,4
3,0	15	3	20,1	3,5	8	5	13,3
3,0	15	4	21,1	3,5	9	0	9,5
3,0	15	5	22,0	3,5	9	1	10,5
3,0	16	0	17,8	3,5	9	2	11,4
3,0	16	1	18,9	3,5	9	3	12,4
3,0	16	2	19,9	3,5	9	4	13,2
3,0	16	3	20,9	3,5	9	5	14,1
3,0	16	4	21,8	3,5	10	0	10,3
3,0	16	5	22,7	3,5	10	1	11,3
3,0	17	0	18,6	3,5	10	2	12,2
3,0	17	1	19,6	3,5	10	3	13,1
3,0	17	2	20,6	3,5	10	4	14,0
3,0	17	3	21,6	3,5	10	5	14,9
3,0	17	4	22,5	3,5	11	0	11,1
3,0	17	5	23,4	3,5	11	1	12,1
3,0	18	0	19,4	3,5	11	2	13,0
3,0	18	1	20,4	3,5	11	3	13,9
3,0	18	2	21,4	3,5	11	4	14,8
3,0	18	3	22,3	3,5	11	5	15,6

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 1,42 %.

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 5,94 v. H. Normalzins	Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 5,94 v. H. Normalzins
3,5	12	0	11,9	4,0	5	1	5,4
3,5	12	1	12,9	4,0	5	2	6,3
3,5	12	2	13,8	4,0	5	3	7,1
3,5	12	3	14,6	4,0	5	4	7,8
3,5	12	4	15,5	4,0	6	0	5,4
3,5	12	5	16,3	4,0	6	1	6,2
3,5	13	0	12,7	4,0	6	2	7,0
3,5	13	1	13,6	4,0	6	3	7,8
3,5	13	2	14,5	4,0	6	4	8,5
3,5	13	3	15,4	4,0	6	5	9,3
3,5	13	4	16,2	4,0	7	0	6,1
3,5	13	5	17,0	4,0	7	1	6,9
3,5	14	0	13,4	4,0	7	2	7,7
3,5	14	1	14,3	4,0	7	3	8,5
3,5	14	2	15,2	4,0	7	4	9,2
3,5	14	3	16,0	4,0	7	5	9,9
3,5	14	4	16,8	4,0	8	0	6,8
3,5	14	5	17,6	4,0	8	1	7,6
3,5	15	0	14,1	4,0	8	2	8,4
3,5	15	1	15,0	4,0	8	3	9,2
3,5	15	2	15,9	4,0	8	4	9,9
3,5	15	3	16,7	4,0	8	5	10,6
3,5	15	4	17,5	4,0	9	0	7,5
3,5	15	5	18,3	4,0	9	1	8,3
3,5	16	0	14,8	4,0	9	2	9,1
3,5	16	1	15,7	4,0	9	3	9,8
3,5	16	2	16,5	4,0	9	4	10,5
3,5	16	3	17,3	4,0	9	5	11,2
3,5	16	4	18,1	4,0	10	0	8,2
3,5	16	5	18,9	4,0	10	1	9,0
3,5	17	0	15,4	4,0	10	2	9,7
3,5	17	1	16,3	4,0	10	3	10,5
3,5	17	2	17,1	4,0	10	4	11,1
3,5	17	3	17,9	4,0	10	5	11,8
3,5	17	4	18,7	4,0	11	0	8,8
3,5	17	5	19,4	4,0	11	1	9,6
3,5	18	0	16,1	4,0	11	2	10,4
3,5	18	1	16,9	4,0	11	3	11,1
3,5	18	2	17,7	4,0	11	4	11,7
3,5	18	3	18,5	4,0	11	5	12,4
3,5	18	4	19,3	4,0	12	0	9,5
3,5	18	5	20,0	4,0	12	1	10,2
3,5	19	0	16,7	4,0	12	2	10,9
3,5	19	1	17,5	4,0	12	3	11,6
3,5	19	2	18,3	4,0	12	4	12,3
3,5	19	3	19,1	4,0	12	5	13,0
3,5	19	4	19,8	4,0	13	0	10,1
3,5	19	5	20,6	4,0	13	1	10,8
3,5	20	0	17,3	4,0	13	2	11,5
3,5	20	1	18,1	4,0	13	3	12,2
3,5	20	2	18,9	4,0	13	4	12,9
3,5	20	3	19,7	4,0	13	5	13,5
3,5	20	4	20,4	4,0	14	0	10,6
3,5	20	5	21,1	4,0	14	1	11,4
4,0	1	0	1,2	4,0	14	2	12,1
4,0	2	0	2,1	4,0	14	3	12,7
4,0	2	1	3,0	4,0	14	4	13,4
4,0	3	0	3,0	4,0	14	5	14,0
4,0	3	1	3,8	4,0	15	0	11,2
4,0	3	2	4,7	4,0	15	1	11,9
4,0	4	0	3,8	4,0	15	2	12,6
4,0	4	1	4,7	4,0	15	3	13,3
4,0	4	2	5,5	4,0	15	4	13,9
4,0	4	3	6,3	4,0	15	5	14,5
4,0	5	0	4,6	4,0	16	0	11,7

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 1,42%.

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 5,94 v. H. Normalzins	Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 5,94 v. H. Normalzins
4,0	16	1	12,5	4,5	9	3	7,3
4,0	16	2	13,1	4,5	9	4	7,8
4,0	16	3	13,8	4,5	9	5	8,3
4,0	16	4	14,4	4,5	10	0	6,1
4,0	16	5	15,0	4,5	10	1	6,7
4,0	17	0	12,3	4,5	10	2	7,2
4,0	17	1	13,0	4,5	10	3	7,8
4,0	17	2	13,6	4,5	10	4	8,3
4,0	17	3	14,3	4,5	10	5	8,8
4,0	17	4	14,9	4,5	11	0	6,6
4,0	17	5	15,5	4,5	11	1	7,1
4,0	18	0	12,8	4,5	11	2	7,7
4,0	18	1	13,5	4,5	11	3	8,2
4,0	18	2	14,1	4,5	11	4	8,7
4,0	18	3	14,7	4,5	11	5	9,2
4,0	18	4	15,3	4,5	12	0	7,0
4,0	18	5	15,9	4,5	12	1	7,6
4,0	19	0	13,3	4,5	12	2	8,1
4,0	19	1	13,9	4,5	12	3	8,6
4,0	19	2	14,6	4,5	12	4	9,1
4,0	19	3	15,2	4,5	12	5	9,6
4,0	19	4	15,8	4,5	13	0	7,5
4,0	19	5	16,3	4,5	13	1	8,0
4,0	20	0	13,7	4,5	13	2	8,6
4,0	20	1	14,4	4,5	13	3	9,1
4,0	20	2	15,0	4,5	13	4	9,5
4,0	20	3	15,6	4,5	13	5	10,0
4,0	20	4	16,2	4,5	14	0	7,9
4,0	20	5	16,8	4,5	14	1	8,4
4,5	1	0	0,9	4,5	14	2	9,0
4,5	2	0	1,5	4,5	14	3	9,5
4,5	2	1	2,2	4,5	14	4	9,9
4,5	3	0	2,2	4,5	14	5	10,4
4,5	3	1	2,8	4,5	15	0	8,3
4,5	3	2	3,5	4,5	15	1	8,9
4,5	4	0	2,8	4,5	15	2	9,4
4,5	4	1	3,5	4,5	15	3	9,9
4,5	4	2	4,1	4,5	15	4	10,3
4,5	4	3	4,7	4,5	15	5	10,8
4,5	5	0	3,4	4,5	16	0	8,7
4,5	5	1	4,0	4,5	16	1	9,2
4,5	5	2	4,7	4,5	16	2	9,7
4,5	5	3	5,2	4,5	16	3	10,2
4,5	5	4	5,8	4,5	16	4	10,7
4,5	6	0	4,0	4,5	16	5	11,1
4,5	6	1	4,6	4,5	17	0	9,1
4,5	6	2	5,2	4,5	17	1	9,6
4,5	6	3	5,8	4,5	17	2	10,1
4,5	6	4	6,3	4,5	17	3	10,6
4,5	6	5	6,9	4,5	17	4	11,0
4,5	7	0	4,5	4,5	17	5	11,5
4,5	7	1	5,2	4,5	18	0	9,5
4,5	7	2	5,7	4,5	18	1	10,0
4,5	7	3	6,3	4,5	18	2	10,5
4,5	7	4	6,8	4,5	18	3	10,9
4,5	7	5	7,4	4,5	18	4	11,4
4,5	8	0	5,1	4,5	18	5	11,8
4,5	8	1	5,7	4,5	19	0	9,8
4,5	8	2	6,3	4,5	19	1	10,3
4,5	8	3	6,8	4,5	19	2	10,8
4,5	8	4	7,3	4,5	19	3	11,3
4,5	8	5	7,9	4,5	19	4	11,7
4,5	9	0	5,6	4,5	19	5	12,1
4,5	9	1	6,2	4,5	20	0	10,2
4,5	9	2	6,7	4,5	20	1	10,7

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.
Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 1,42 %.

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 5,94 v. H. Normalzins	Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 5,94 v. H. Normalzins
4,5	20	2	11,1	5,0	13	4	6,2
4,5	20	3	11,6	5,0	13	5	6,5
4,5	20	4	12,0	5,0	14	0	5,2
4,5	20	5	12,4	5,0	14	1	5,5
5,0	1	0	0,6	5,0	14	2	5,9
5,0	2	0	1,0	5,0	14	3	6,2
5,0	2	1	1,4	5,0	14	4	6,5
5,0	3	0	1,4	5,0	14	5	6,8
5,0	3	1	1,9	5,0	15	0	5,4
5,0	3	2	2,3	5,0	15	1	5,8
5,0	4	0	1,8	5,0	15	2	6,1
5,0	4	1	2,3	5,0	15	3	6,4
5,0	4	2	2,7	5,0	15	4	6,7
5,0	4	3	3,1	5,0	15	5	7,0
5,0	5	0	2,2	5,0	16	0	5,7
5,0	5	1	2,6	5,0	16	1	6,0
5,0	5	2	3,0	5,0	16	2	6,4
5,0	5	3	3,4	5,0	16	3	6,7
5,0	5	4	3,8	5,0	16	4	7,0
5,0	6	0	2,6	5,0	16	5	7,3
5,0	6	1	3,0	5,0	17	0	5,9
5,0	6	2	3,4	5,0	17	1	6,3
5,0	6	3	3,8	5,0	17	2	6,6
5,0	6	4	4,1	5,0	17	3	6,9
5,0	6	5	4,5	5,0	17	4	7,2
5,0	7	0	3,0	5,0	17	5	7,5
5,0	7	1	3,4	5,0	18	0	6,2
5,0	7	2	3,7	5,0	18	1	6,5
5,0	7	3	4,1	5,0	18	2	6,8
5,0	7	4	4,5	5,0	18	3	7,1
5,0	7	5	4,8	5,0	18	4	7,4
5,0	8	0	3,3	5,0	18	5	7,7
5,0	8	1	3,7	5,0	19	0	6,4
5,0	8	2	4,1	5,0	19	1	6,7
5,0	8	3	4,4	5,0	19	2	7,1
5,0	8	4	4,8	5,0	19	3	7,4
5,0	8	5	5,1	5,0	19	4	7,6
5,0	9	0	3,6	5,0	19	5	7,9
5,0	9	1	4,0	5,0	20	0	6,6
5,0	9	2	4,4	5,0	20	1	7,0
5,0	9	3	4,8	5,0	20	2	7,3
5,0	9	4	5,1	5,0	20	3	7,6
5,0	9	5	5,4	5,0	20	4	7,9
5,0	10	0	4,0	5,0	20	5	8,1
5,0	10	1	4,4	5,5	1	0	0,3
5,0	10	2	4,7	5,5	2	0	0,5
5,0	10	3	5,1	5,5	2	1	0,7
5,0	10	4	5,4	5,5	3	0	0,7
5,0	10	5	5,7	5,5	3	1	0,9
5,0	11	0	4,3	5,5	3	2	1,1
5,0	11	1	4,7	5,5	4	0	0,9
5,0	11	2	5,0	5,5	4	1	1,1
5,0	11	3	5,4	5,5	4	2	1,2
5,0	11	4	5,7	5,5	4	3	1,4
5,0	11	5	6,0	5,5	5	0	1,0
5,0	12	0	4,6	5,5	5	1	1,2
5,0	12	1	5,0	5,5	5	2	1,4
5,0	12	2	5,3	5,5	5	3	1,6
5,0	12	3	5,6	5,5	5	4	1,8
5,0	12	4	6,0	5,5	6	0	1,2
5,0	12	5	6,3	5,5	6	1	1,4
5,0	13	0	4,9	5,5	6	2	1,6
5,0	13	1	5,2	5,5	6	3	1,8
5,0	13	2	5,6	5,5	6	4	1,9
5,0	13	3	5,9	5,5	6	5	2,1

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 1,42 %.

Konditionen			Subventionswert *)	Konditionen			Subventionswert *)
Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 5,94 v. H. Normalzins	Zins p. a.	Laufzeit in Jahren	Freijahre	in v. H. der Darlehenssumme bei 5,94 v. H. Normalzins
5,5	7	0	1,4	5,5	14	0	2,4
5,5	7	1	1,6	5,5	14	1	2,6
5,5	7	2	1,8	5,5	14	2	2,7
5,5	7	3	1,9	5,5	14	3	2,9
5,5	7	4	2,1	5,5	14	4	3,0
5,5	7	5	2,3	5,5	14	5	3,2
5,5	8	0	1,6	5,5	15	0	2,5
5,5	8	1	1,7	5,5	15	1	2,7
5,5	8	2	1,9	5,5	15	2	2,9
5,5	8	3	2,1	5,5	15	3	3,0
5,5	8	4	2,2	5,5	15	4	3,2
5,5	8	5	2,4	5,5	15	5	3,3
5,5	9	0	1,7	5,5	16	0	2,7
5,5	9	1	1,9	5,5	16	1	2,8
5,5	9	2	2,1	5,5	16	2	3,0
5,5	9	3	2,2	5,5	16	3	3,1
5,5	9	4	2,4	5,5	16	4	3,3
5,5	9	5	2,5	5,5	16	5	3,4
5,5	10	0	1,9	5,5	17	0	2,8
5,5	10	1	2,0	5,5	17	1	2,9
5,5	10	2	2,2	5,5	17	2	3,1
5,5	10	3	2,4	5,5	17	3	3,2
5,5	10	4	2,5	5,5	17	4	3,4
5,5	10	5	2,7	5,5	17	5	3,5
5,5	11	0	2,0	5,5	18	0	2,9
5,5	11	1	2,2	5,5	18	1	3,1
5,5	11	2	2,3	5,5	18	2	3,2
5,5	11	3	2,5	5,5	18	3	3,3
5,5	11	4	2,7	5,5	18	4	3,5
5,5	11	5	2,8	5,5	18	5	3,6
5,5	12	0	2,1	5,5	19	0	3,0
5,5	12	1	2,3	5,5	19	1	3,2
5,5	12	2	2,5	5,5	19	2	3,3
5,5	12	3	2,6	5,5	19	3	3,4
5,5	12	4	2,8	5,5	19	4	3,6
5,5	12	5	2,9	5,5	19	5	3,7
5,5	13	0	2,3	5,5	20	0	3,1
5,5	13	1	2,5	5,5	20	1	3,3
5,5	13	2	2,6	5,5	20	2	3,4
5,5	13	3	2,8	5,5	20	3	3,5
5,5	13	4	2,9	5,5	20	4	3,7
5,5	13	5	3,1	5,5	20	5	3,8

*) Die Subventionswerte sind für den Fall errechnet, daß für die gesamten Investitionskosten zinsverbilligte Darlehen gewährt werden.

Der Subventionswert für Sonderabschreibungen in den neuen Ländern beträgt 1,42 %.

Anhang 12

Finanzierungsplan 1998 bis 2002

– in Mio. DM –

Geplante Maßnahmen	Finanzmittel					
	1998	1999	2000	2001	2002	1998–2002
I. Investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
GA-Normalförderung						
– alte Länder	238,388	272,253	259,649	354,124	354,124	1 478,538
– neue Länder	3 652,177	3 205,456	2 013,675	1 035,758	991,235	10 898,301
gesamt	3 890,565	3 477,709	2 273,324	1 389,882	1 345,359	12 376,839
– EFRE (Ziel 1)	1 439,547	1 255,693	317,000	317,000	45,000	3 374,240
– EFRE (Ziel 2)	18,389	18,589	8,500	7,500	7,500	60,478
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
GA-Normalförderung						
– alte Länder	144,182	170,315	162,933	227,446	227,446	932,322
– neue Länder	2 091,795	1 743,346	1 132,156	568,223	537,349	6 072,869
gesamt	2 235,977	1 913,661	1 295,089	795,669	764,795	7 005,191
– EFRE (Ziel 1)	653,298	576,096	176,000	176,000	40,00	1 621,394
– EFRE (Ziel 2)	16,196	16,296	7,500	7,500	7,500	54,992
3. Insgesamt						
– alte Länder	382,570	442,568	422,582	581,570	581,570	2 410,860
– neue Länder	5 743,972	4 948,802	3 145,831	1 603,981	1 528,584	16 971,170
gesamt	6 126,542	5 391,370	3 568,413	2 185,551	2 110,154	19 382,030
– EFRE (Ziel 1)	2 092,845	1 831,789	493,000	493,000	85,000	4 995,634
– EFRE (Ziel 2)	34,585	34,885	16,000	15,000	15,000	115,470
II. Nicht-investive Maßnahmen						
1. Gewerbliche Wirtschaft						
– alte Länder	11,680	11,680	11,680	12,680	12,680	60,400
– neue Länder	95,200	85,000	70,000	65,000	65,000	380,200
gesamt	106,880	96,680	81,680	77,680	77,680	440,600
2. Wirtschaftsnaher Infrastruktur						
– alte Länder	5,750	5,750	5,750	5,750	5,750	28,750
– neue Länder	6,300	8,500	8,500	8,500	8,500	40,300
gesamt	12,050	14,250	14,250	14,250	14,250	69,050
3. Insgesamt						
– alte Länder	17,430	17,430	17,430	18,430	18,430	89,150
– neue Länder	101,500	93,500	78,500	73,500	73,500	420,500
gesamt	118,930	110,930	95,930	91,930	91,930	509,650
III. Insgesamt (I. u. II.) – ohne EFRE –						
– alte Länder	400,000	459,998	440,012	600,000	600,000	2 500,010
– neue Länder	5 845,472	5 042,302	3 224,331	1 677,481	1 602,084	17 391,670
gesamt	6 245,472	5 502,300	3 664,343	2 277,481	2 202,084	19 891,680
IV. Zusätzliche Landesmittel	389,584	271,485	232,601	114,090	94,710	1 102,470

Anhang 13

Ergebnisse der regionalen Wirtschaftsförderung im Zeitraum 1995 bis 1997
 Alle mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe geförderten Vorhaben
 in den Bereichen der Gewerblichen Wirtschaft und Infrastruktur

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
1. Regionales Förderprogramm „Bayern“								
Amberg-Sulzbach	19,1	6	53	131	2,3	18,2	5	8,1
Amberg St.	4,8	1	25	44	1,2	4,9	3	1,3
Bad Kissingen	4,8	1	–	213	0,6	4,9	2	2,2
Bayreuth	–	–	–	–	–	–	–	–
Cham	59,9	10	84	678	8,0	5,4	9	1,2
Coburg	–	–	–	–	–	0,7	1	0,3
Freyung-Grafenau	106,7	10	121	1 186	12,0	3,5	3	1,7
Haßberge	96,2	6	240	202	6,5	1,9	2	0,9
Hof	79,6	12	57	1 023	8,7	6,3	3	3,1
Hof St.	10,8	3	17	319	1,9	3,5	1	2,4
Kronach	43,5	4	34	796	4,1	–	–	–
Neumarkt i. d. Opf.	–	–	–	–	–	–	–	–
Neustadt a. d. Waldnaab	32,9	4	75	154	2,8	4,0	2	2,5
Passau	98,4	11	79	1 048	8,0	24,4	6	5,4
Passau St.	138,6	4	25	3 775	15,6	16,7	4	4,2
Regen	126,6	14	124	2 834	16,9	0,3	1	0,1
Rhön-Grabfeld	5,7	1	36	201	0,8	0,5	1	0,2
Schwandorf	75,3	10	217	1 043	9,8	17,8	9	3,8
Schweinfurt	7,6	1	6	24	0,7	–	–	–
Schweinfurt St.	201,1	6	205	5 059	10,6	1,4	1	0,8
Tirschenreuth	33,2	3	16	900	5,6	6,7	3	1,7
Weiden i. d. Opf. St.	3,9	2	14	14	0,5	0,1	1	–
Wunsiedel i. Fichtelgebirge	11,5	4	24	3	1,3	12,5	5	6,3
Summe	1 160,2	113	1 452	19 647	117,9	133,7	62	46,2

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
2. Regionales Förderprogramm „Berlin“								
Berlin (Ost)	1 578,0	662	3 340	9 021	408,6	960,1	79	772,4
Berlin (West)	2 345,4	509	2 979	19 069	439,7	–	–	–
Summe	3 923,4	1 171	6 319	28 090	848,3	960,1	79	772,4
3. Regionales Förderprogramm „Brandenburg“								
Barnim	297,9	122	1 021	1 272	68,8	58,3	9	38,5
Brandenburg St.	183,3	52	277	1 624	43,7	196,5	3	172,4
Cottbus St.	188,2	60	610	1 806	39,7	100,1	7	79,3
Dahme-Spreewald	378,5	162	1 226	1 466	98,0	61,4	12	43,1
Elbe-Elster	313,0	152	820	2 640	81,2	36,7	12	24,1
Frankfurt/Oder St.	45,5	43	237	337	9,9	134,3	5	100,8
Havelland	424,5	90	793	1 656	91,9	255,6	12	145,9
Märkisch-Oderland	297,0	138	963	1 382	59,3	70,5	11	36,3
Oberhavel	569,7	159	1 193	7 357	114,1	110,3	17	77,3
Oberspreewald-Lausitz .	648,0	150	1 257	4 834	154,8	444,6	20	322,8
Oder-Spree	856,4	211	2 039	3 143	192,3	482,7	26	314,8
Ostprignitz-Ruppin	338,5	141	1 177	848	88,5	19,9	8	13,1
Potsdam St.	567,4	79	557	1 728	147,5	62,5	4	52,3
Potsdam-Mittelmark ...	485,6	204	1 634	1 891	102,1	42,6	12	23,1
Prignitz	191,8	110	686	1 067	50,0	132,3	12	111,9
Spree-Neiße	519,2	157	1 206	2 487	136,4	26,7	14	18,7
Teltow-Fläming	1 441,9	137	1 983	2 552	329,6	128,3	11	89,2
Uckermark	947,9	149	754	3 125	126,1	57,5	9	39,9
Summe	8 694,3	2 316	18 433	41 215	1 933,9	2 420,8	204	1 703,5
4. Regionales Förderprogramm „Bremen“								
Bremen St.	192,3	20	231	806	25,3	–	–	–
Bremerhaven St.	45,6	4	48	16	7,8	20,9	2	15,1
Summe	237,9	24	279	822	33,1	20,9	2	15,1
5. Regionales Förderprogramm „Hessen“								
Fulda	24,4	3	69	–	4,1	6,4	3	4,1
Hersfeld-Rotenburg	55,3	13	177	399	6,7	–	–	–
Kassel	4,5	1	16	–	0,7	–	–	–
Kassel St.	634,5	4	150	5 654	8,4	–	–	–
Vogelsbergkreis	50,6	20	86	496	6,8	7,0	9	3,6
Werra-Meißner-Kreis ..	102,2	28	260	465	14,1	4,0	6	2,4
Summe	871,5	69	758	7 014	40,8	17,4	18	10,1

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
6. Regionales Förderprogramm „Mecklenburg Vorpommern“								
Bad Doberan	660,4	153	1 009	1 040	156,3	76,6	29	44,3
Demmin	148,9	73	376	518	43,0	81,6	42	46,5
Greifswald St.	111,1	30	195	216	30,4	26,7	8	21,6
Güstrow	467,9	111	961	680	128,1	36,1	17	24,7
Ludwigslust	566,5	139	1 446	1 107	132,2	131,8	44	62,3
Mecklenburg-Strelitz ...	288,2	103	585	377	85,8	29,3	12	22,1
Müritz	700,1	128	830	535	209,0	83,9	30	54,2
Neubrandenburg St. ...	169,2	49	535	569	54,7	119,5	10	55,8
Nordvorpommern	541,8	173	914	912	187,0	40,8	53	29,3
Nordwestmecklenburg .	261,1	118	695	610	70,9	34,7	25	17,7
Ostvorpommern	608,4	239	953	616	181,1	94,7	52	54,9
Parchim	201,1	100	470	660	41,7	30,8	31	18,8
Rostock St.	427,6	103	832	1 640	104,2	410,1	51	272,2
Rügen	721,7	262	1 078	576	219,0	276,7	52	198,6
Schwerin St.	210,9	50	648	715	58,8	129,8	21	52,7
Stralsund St.	144,9	27	261	294	51,7	29,7	7	25,6
Uecker-Randow	107,9	72	544	741	32,8	25,8	28	19,2
Wismar St.	197,0	22	346	767	63,8	243,9	11	151,0
Summe	6 534,7	1 952	12 678	12 573	1 850,5	1 902,5	523	1 171,5
7. Regionales Förderprogramm „Niedersachsen“								
Ammerland	69,0	13	119	609	5,3	5,0	4	2,3
Aurich	56,0	15	222	98	8,4	46,7	15	21,8
Celle	111,4	25	280	484	12,4	12,6	2	6,1
Cloppenburg	125,3	21	235	373	10,4	1,4	3	0,7
Cuxhaven	71,0	19	133	335	8,6	6,2	10	3,0
Delmenhorst St.	6,5	4	28	15	0,7	9,4	1	4,7
Diepholz	49,4	19	93	575	4,0	5,1	3	2,3
Emden St.	59,6	13	394	208	6,9	1,2	2	0,6
Emsland	679,5	61	928	2 197	56,8	72,2	37	42,3
Friesland	106,3	26	390	1 214	10,9	24,9	8	10,7
Gifhorn	51,2	7	163	-	9,3	-	-	-
Göttingen	45,4	15	126	1 129	6,3	14,2	4	4,5
Goslar	171,0	42	370	1 408	21,2	10,4	8	3,4
Grafschaft Bentheim ...	83,7	33	816	178	10,7	19,2	10	11,8
Hamelnd-Pyrmont	154,7	24	238	1 241	13,8	21,1	4	4,2
Helmstedt	20,3	4	51	176	3,1	1,3	1	0,6
Hildesheim	104,3	20	153	3 392	12,0	4,0	1	1,0
Holzminden	240,7	18	173	1 270	22,8	3,8	3	1,4
Leer	69,4	28	223	635	6,9	8,3	16	5,2
Lüchow-Dannenberg ...	103,4	16	133	1 398	11,7	-	-	-
Lüneburg	195,4	41	559	1 561	21,9	61,3	11	9,4
Northeim	245,8	23	227	2 176	32,5	8,5	4	2,5

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Oldenburg St.	117,1	16	119	662	8,1	–	–	–
Osterholz	–	–	–	–	–	–	–	–
Osterode (Harz)	273,3	58	210	4 056	36,9	8,9	6	4,8
Uelzen	67,1	14	149	42	7,9	22,2	11	8,7
Wesermarsch	121,4	10	187	2 236	13,6	3,2	2	2,1
Wilhelmshaven St.	111,3	30	227	1 000	17,0	20,9	3	14,9
Wolfsburg St.	–	–	–	–	–	–	–	–
Wittmund	6,6	3	11	83	0,9	15,3	8	7,9
Wolfenbüttel	13,6	2	6	113	3,2	–	–	–
Summe	3 529,7	620	6 963	28 864	384,2	407,3	177	176,9
8. Regionales Förderprogramm „Nordrhein-Westfalen“								
Bochum St.	413,2	24	1 996	1 454	48,6	36,0	4	21,5
Bottrop St.	8,1	8	37	11	0,9	–	–	–
Dortmund St.	278,7	54	858	586	39,7	31,2	2	22,7
Duisburg St.	223,3	25	263	467	17,0	–	–	–
Ennepe-Ruhr-Kreis	161,3	25	277	1 307	22,2	3,8	1	0,7
Gelsenkirchen St.	531,6	29	253	1 401	57,5	–	–	–
Hamm St.	26,4	15	112	103	4,4	–	–	–
Heinsberg	353,7	68	935	526	57,9	1,6	1	1,0
Herne St.	111,1	20	511	195	16,9	–	–	–
Höxter	175,7	62	408	1 230	21,8	2,2	1	1,1
Krefeld St.	77,9	11	218	93	11,0	–	–	–
Mönchengladbach St. ...	52,4	20	218	145	8,8	15,9	1	7,9
Oberhausen St.	82,7	18	249	195	9,3	–	–	–
Recklinghausen	420,5	67	1 221	221	42,4	54,2	5	33,7
Unna	603,5	72	788	2 112	49,7	55,2	4	34,8
Warendorf	58,5	28	124	615	6,8	–	–	–
Wesel	199,2	24	737	340	28,9	30,8	3	19,9
Summe	3 777,8	570	9 205	11 001	443,8	230,9	22	143,3
9. Regionales Förderprogramm „Rheinland-Pfalz“								
Bad Kreuznach	61,2	18	161	27	4,8	9,1	5	4,3
Bernkastel-Wittlich	285,0	37	497	122	30,6	1,9	2	1,1
Birkenfeld	58,1	31	136	137	6,2	2,3	3	1,3
Bitburg-Prüm	151,4	41	387	3	11,1	29,8	3	1,3
Donnersbergkreis	2,7	2	24	5	0,4	–	–	–
Kaiserslautern	40,4	15	159	–	3,9	–	–	–
Kaiserslautern St.	68,4	19	269	216	9,0	–	–	–

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Kusel	15,0	1	22	–	0,5	–	–	–
Pirmasens St.	38,4	15	131	61	2,1	1,2	1	0,8
Rhein-Hunsrück-Kreis	26,5	11	65	–	2,0	3,0	1	0,4
Südwestpfalz	33,2	30	134	135	3,5	6,7	2	4,0
Trier-Saarburg	109,9	49	272	64	8,7	0,1	1	0,1
Zweibrücken St.	14,0	9	58	–	1,6	16,6	1	6,0
Summe	904,2	278	2 315	770	84,4	70,7	18	19,3
10. Regionales Förderprogramm „Saarland“								
Merzig-Wadern	112,1	27	245	1 050	16,1	–	–	–
Neunkirchen	106,6	27	301	315	14,6	0,8	1	0,5
Saar-Pfalz-Kreis	228,7	62	503	1 087	33,1	7,9	1	5,5
Saarlouis	171,0	36	338	798	28,5	–	–	–
Sankt Wendel	128,7	21	241	112	19,9	0,5	1	0,3
Stadtverband Saarbrücken	491,4	65	1 174	1 135	72,4	9,9	3	7,9
Summe	1 238,5	238	2 802	4 497	184,6	19,1	6	14,2
11. Regionales Förderprogramm „Sachsen“								
Annaberg	468,0	220	1 450	3 484	142,2	54,7	18	32,9
Aue-Schwarzenberg	381,6	244	1 380	5 037	132,1	58,6	30	39,7
Bautzen	574,6	174	1 469	4 931	160,5	146,8	45	100,7
Chemnitz St.	310,1	139	1 113	3 630	85,3	3,0	9	1,9
Chemnitzer Land	631,0	186	1 716	3 954	173,2	67,2	21	40,1
Delitzsch	735,4	51	613	880	180,9	143,4	46	102,6
Döbeln	303,5	79	635	1 772	77,8	83,7	37	67,3
Dresden St.	4 326,3	169	3 154	8 589	735,2	159,8	15	110,0
Freiberg	841,6	207	1 188	5 680	255,5	101,0	31	59,7
Görlitz St.	243,5	28	256	2 473	64,0	67,3	3	35,2
Hoyerswerda St.	342,9	20	503	236	81,0	20,3	8	13,4
Leipzig St.	239,5	98	468	2 796	66,2	162,7	19	109,7
Leipziger Land	705,5	146	1 548	3 785	190,3	102,9	36	76,5
Löbau-Zittau	381,2	181	1 219	2 757	125,9	150,2	48	74,3
Meißen-Radebeul	441,7	145	960	5 693	120,4	129,7	38	76,4
Mittlerer Erzgebirgskreis	354,5	264	939	4 237	115,1	118,7	21	83,5
Mittweida	367,7	158	908	3 110	93,3	49,3	19	24,5
Muldentalkreis	207,3	74	361	997	53,5	47,6	28	35,2

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
Niederschlesischer Oberlausitzkreis	345,2	68	1 038	2 080	105,3	121,5	37	89,8
Plauen St.	164,5	49	310	1 659	43,4	108,9	24	78,2
Riesa-Großenhain	790,1	92	1 130	3 388	231,3	66,5	14	33,7
Sächsische Schweiz	286,0	142	656	2 560	88,5	163,4	45	108,6
Stollberg	265,4	133	730	1 803	88,6	97,5	21	66,4
Torgau-Oschatz	228,8	68	464	1 374	67,2	90,6	42	67,5
Vogtlandkreis	617,2	323	1 705	6 228	168,9	117,0	30	58,2
Weißeritzkreis	374,0	144	746	2 718	116,5	236,1	59	161,0
Westlausitz-Dresdner Land	562,1	233	1 258	4 567	162,1	150,5	44	82,1
Zwickau St.	176,0	49	274	3 986	42,1	37,6	10	12,0
Zwickauer Land	330,0	129	1 106	2 654	90,2	14,0	8	7,7
Summe	15 995,2	4 013	29 297	97 058	4 056,5	2 870,5	806	1 848,8
12. Regionales Förderprogramm „Sachsen-Anhalt“								
Altmarkkreis Salzwedel	195,8	88	713	1 449	57,4	78,8	16	36,6
Anhalt-Zerbst	330,1	64	897	815	86,8	5,2	4	2,8
Aschersleben-Staßfurt	720,6	67	1 648	1 028	193,5	181,6	11	129,9
Bernburg	390,1	27	193	1 316	95,9	36,4	7	17,2
Bitterfeld	1 272,0	85	1 940	883	349,5	198,8	6	134,2
Bördekreis	260,1	47	441	801	81,8	19,0	2	10,5
Burgenlandkreis	457,8	111	830	1 086	131,6	30,0	12	23,0
Dessau St.	176,3	46	638	1 034	46,0	153,0	9	106,5
Halberstadt	125,0	49	387	1 095	39,7	13,3	5	8,9
Halle (Saale) St.	225,2	49	617	1 642	55,4	190,7	7	126,4
Jerichower Land	491,9	103	1 211	1 014	149,5	71,3	6	53,5
Köthen	188,5	33	463	834	48,3	23,7	5	18,7
Magdeburg St.	778,6	90	1 770	1 793	200,2	571,7	17	357,7
Mansfelder Land	832,2	52	2 241	1 784	256,5	3,4	6	2,3
Merseburg-Querfurt	3 214,4	82	4 398	1 511	925,5	45,3	7	30,1
Ohrekreis	517,8	89	1 067	1 357	169,2	68,5	7	41,7
Quedlinburg	278,9	89	828	1 676	84,6	19,5	14	10,3
Saalkreis	303,1	52	508	996	79,2	59,4	4	33,2
Sangerhausen	100,6	43	343	481	29,0	50,9	11	33,3
Schönebeck	203,6	51	545	708	54,2	78,9	5	54,1
Stendal	1 692,4	76	1 526	796	357,0	54,3	13	33,5
Weißenfels	150,0	41	363	246	35,6	5,3	2	3,2
Wernigerode	953,1	136	1 515	1 885	337,8	116,9	23	54,6
Wittenberg	489,9	103	718	1 706	131,8	64,2	10	46,4
Summe	14 348,0	1 673	25 800	27 936	3 996,0	2 140,1	209	1 368,6

Stadt/Landkreis	Gewerbliche Wirtschaft					Infrastruktur		
	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Zusätzliche Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM	Investitionsvolumen in Mio. DM	Anzahl der Vorhaben	Bewilligte GA-Mittel in Mio. DM
13. Regionales Förderprogramm „Schleswig-Holstein“								
Dithmarschen	2,6	1	4	10	0,4	2,2	5	1,2
Flensburg St.	308,7	13	625	3 370	40,4	16,0	11	10,7
Herzogtum Lauenburg ..	–	–	–	–	–	23,3	9	11,4
Kiel St.	31,0	4	67	189	3,6	15,1	25	10,9
Lübeck St.	57,2	2	110	786	6,3	34,8	14	16,0
Nordfriesland	35,0	6	115	247	5,2	45,2	22	21,2
Ostholstein	14,5	4	80	22	2,2	29,5	17	9,0
Pinneberg (Insel Helgoland)	15,9	2	16	–	1,9	–	–	–
Schleswig-Flensburg ...	44,0	8	104	187	4,3	8,3	5	6,1
Summe	508,9	40	1 121	4 811	64,3	174,4	108	86,5
14. Regionales Förderprogramm „Thüringen“								
Altenburger Land	146,8	76	467	1 494	48,3	114,1	5	77,9
Eichsfeld	429,2	226	986	4 423	130,8	87,6	15	67,3
Erfurt St.	841,7	120	1 788	3 190	254,4	87,4	9	57,7
Gera St.	92,5	63	332	1 116	24,9	25,7	5	16,6
Gotha	1 171,6	187	1 760	4 769	373,3	96,8	28	56,5
Greiz	378,8	136	1 040	4 285	112,8	68,6	14	38,7
Hildburghausen	391,8	145	933	2 214	142,5	68,8	19	42,2
Ilm-Kreis	366,0	249	1 668	3 108	111,9	125,1	25	92,6
Jena St.	299,0	72	923	990	81,6	43,1	8	24,3
Kyffhäuserkreis	275,3	106	572	2 080	93,9	89,4	12	62,1
Nordhausen	344,4	124	723	2 756	110,1	76,3	16	43,5
Saale-Holzland-Kreis ...	335,5	100	676	2 475	107,4	63,4	6	42,4
Saale-Orla-Kreis	351,9	129	753	2 581	102,1	9,1	8	5,3
Saalfeld-Rudolstadt	742,9	170	1 292	3 235	215,6	213,9	28	151,1
Schmalkalden- Meiningen	701,1	429	1 963	6 025	237,7	221,9	32	131,2
Sonneberg	416,4	186	1 025	4 007	148,9	47,6	8	30,9
Suhl St.	169,7	77	532	1 094	64,3	19,6	3	12,7
Sömmerda	255,7	85	678	1 338	79,1	27,6	9	4,5
Unstrut-Hainich-Kreis ..	207,2	100	695	2 526	68,8	198,2	23	112,9
Wartburgkreis	786,5	282	2 089	5 727	270,3	116,8	27	92,9
Weimar St.	80,6	38	153	783	17,9	57,1	2	45,5
Weimarer Land	256,9	104	355	1 702	78,9	126,2	11	70,5
Summe	9 041,5	3 204	21 403	61 918	2 875,5	1 984,3	313	1 279,3
Summe Bund	70 765,8	16 281	138 825	346 216	16 913,8	13 352,7	2 547	8 655,7

Abweichungen sind rundungsbedingt.

Anhang 14

Fördergebiet mit Wirksamkeit zum 1. Januar 1997 gemäß Beschluß des Planungsausschusses der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zur Neuabgrenzung der Fördergebiete vom 3. Juli 1996 und Änderungsbeschluß vom 3. Dezember 1996.

I. A-Fördergebiete (Gebietsstand: 3. Oktober 1990) gemäß Ziffer 2.5, Teil II sind:

1. In Brandenburg

a) kreisfreie Städte

Brandenburg
Cottbus
Frankfurt/Oder

b) Landkreise

Barnim

davon:

Altenhof, Althüttendorf, Stadt Biesenthal, Britz, Brodowin, Chorin, Danewitz, Stadt Eberswalde, Eichhorst, Finowfurt, Friedrichswalde, Golzow, Groß Schönebeck, Groß-Ziethen, Grüntal, Hohenfinow, Hohensaaten, Stadt Joachimsthal, Klein Ziethen, Lichterfelde, Liepe, Lüdersdorf, Lunow, Marienwerder, Melchow, Neuhütte, Neugrimnitz, Niederfinow, Stadt Oderberg, Parlow-Glambeck, Parstein, Ruhlsdorf, Sandkrug, Senftenhütte, Serwest, Sophienstadt, Spechthausen, Stolzenhagen (Amt Oderberg), Tempelfelde, Trampe, Tuchenklobbicke, Werbellin, Zerpenschleuse

Dahme-Spreewald

davon:

Alt Zauche, Alt Schadow, Beesdau, Bergen, Biebersdorf, Blasdorf, Bornsdorf, Briesen, Briesensee, Butzen, Byhleguhre, Byhlen, Cahnsdorf, Caminchen, Doberburg, Dollgen, Drahnisdorf, Duben, Dürrenhofe, Egsdorf, Falkenberg, Falkenhain, Freesdorf, Freidorf, Freiwalde, Fürstlich Drehna, Gehren, Gießmannsdorf, Glienig, Glietz, Stadt Golßen, Görlsdorf, Goßmar, Goyatz-Guhlen, Gröditsch, Groß Köris, Groß Leine, Groß Leuthen, Groß Wasserburg, Halbe, Höhenbrück-Neu Schadow, Jamnitz, Jessern, Jetsch, Karche-Zaacko, Kasel-Golzig, Klein Leine, Krausnick, Kreblitz, Krugau, Kümmeritz, Kuschkow, Laasow, Lamsfeld-Groß Liebitz, Langengrassau, Leeskow, Leibchel, Leibsch, Stadt Lieberose, Löpten, Stadt Lübben/Spreewald, Stadt Luckau, Mahlsdorf, Stadt Märkisch/Buchholz, Mochow, Münchehofe, Neu Lübbenau, Neu Zauche, Neuendorf am See, Niewitz, Oderin, Pitschen-Pickel, Plattkow, Pretschen, Reichwalde, Ressen-Zaue, Rietzneuendorf-Friedrichsdorf, Sacrow-Waldow, Schiebsdorf, Schlabendorf, Schlepzig,

Schönwalde, Schuhlen-Wiese, Schwerin, Sellendorf, Siegadel, Speichrow, Staakow, Straupitz, Terpt, Stadt Teupitz, Trebitz, Uckro, Ullersdorf, Walddrehna, Waldow/Brand, Waltersdorf (Amt Heideblick), Weißack, Willmersdorf-Stöbritz, Wittmannsdorf-Bückchen, Wußwerk, Wüstermarke, Zieckau, Zöllmersdorf, Zützen

Elbe-Elster
Havelland

davon:

Bamme, Barnewitz, Böhne, Brädikow, Buckow bei Nennhausen, Buschow, Bützer, Damme, Döberitz, Ferchesar, Stadt Friesack, Garlitz, Görne, Götlin, Gräningen, Großderschau, Großwudicke, Grütz, Gülpe, Haage, Hohennauen, Jerchel, Kleßen, Kotzen, Kriele, Landin, Liepe, Milow, Mögelin, Möthlitz, Möthlow, Mützlitz, Nennhausen, Nitzahn, Parey, Paulinenaue, Pessin, Stadt Premnitz, Stadt Rathenow, Stadt Rhinow, Schönholz-Neuwerder, Semlin, Senzke, Spaatz, Stechow, Steckelsdorf, Stölln, Strodehne, Vieritz, Vietznitz, Wagenitz, Warsow, Wassersuppe, Witzke, Wolsier, Wutzetz, Zollchow, Zootzen

Märkisch-Oderland

davon:

Alt Mahlisch, Alt Tucheband, Alt Zeschdorf, Altbarnim, Altfriedland, Altglietzen, Altreetz, Alttrebbin, Altwriezen/Beauregard, Stadt Bad Freienwalde (Oder), Batzlow, Beiersdorf, Bleyen, Bliedorf, Bollersdorf, Bralitz, Brunow, Stadt Buckow, Buschdorf, Carzig, Dannenberg, Diedersdorf, Döbberin, Dolgellin, Eggersdorf/Mü, Eichwerder, Falkenberg/Mark, Falkenhagen, Frankenfelde, Freudenberg, Friedersdorf, Friedrichsaue, Garzau, Garzin, Genschmar, Gieshof-Zelliner Loose, Golzow, Gorgast, Groß Neuendorf, Grunow, Gusow, Güstebieser Loose, Haselberg, Hathenow, Heckelberg, Hermersdorf/Obersdorf, Hohenwutzen, Hoppegarten/Mü, Ihlow, Jahsfelde, Kiehnwerder, Kienitz, Klosterdorf, Krüge/Gersdorf, Kunersdorf/Metzdorf, Küstrin-Kietz, Stadt Lebus, Letschin, Leuenberg, Libbenichen, Lietzen, Lüdersdorf/Biesdorf, Mädewitz, Mallnow, Manschnow, Marxdorf, Möglin, Stadt Müncheberg, Neu Mahlisch, Neubarnim, Neuenhagen, Neuhardenberg, Neuküstrinchen, Neulewin, Neulietzegöricke, Neureetz, Neurüdnitz, Neutrebbin, Niederjesar, Ortwig, Petershagen, Platkow, Podelzig, Prötzel, Quappendorf, Rathsdorf/Neugaul, Rathstock, Rehfelde, Reichenberg, Reichenow, Reitwein, Ringenwalde, Sachsenhof, Schiffmühle, Schönfließ, Schulzendorf, Stadt Seelow, Sietzing, Sophienthal, Steinbeck, Steintoch,

Sternebeck/Harnekop, Stadt Strausberg, Trebnitz, Treplin, Waldsiedersdorf, Werbig, Werder, Wölsikendorf/Wollenberg, Worin, Stadt Wriezen, Wulkow bei Booßen, Wulkow bei Trebnitz, Wustrow, Zäckerricker Loose, Zechin, Zinndorf

Oberhavel

davon:

Altlüdersdorf, Altthymen, Badingen, Barsdorf, Baumgarten, Bergsdorf, Blumenow, Bredereiche, Burgwall, Dannenwalde, Dollgow, Falkenthal, Stadt Fürstenberg/Havel, Glambeck, Stadt Gransee, Grieben, Großmutz, Großwoltersdorf, Grüneberg, Gutenferndorf, Hammer, Häsen, Himmelpfort, Kappe, Klein-Mutz, Kraatz-Buberow, Kreuzbruch, Krewelin, Kurtschlag, Liebenthal, Stadt Liebenwalde, Löwenberg, Marienthal, Menz, Meseberg, Mildenberg, Neuglobsow, Neuholland, Neulögow, Neulöwenberg, Ribbeck, Rönnebeck, Schönermark, Schulzendorf, Seilershof, Sonnenberg, Steinförde, Teschen-
dorf, Tornow, Vogelsang, Wesendorf, Wolfsruh, Zabelsdorf, Stadt Zehdenick, Zernikow, Zootzen

Oberspreewald-Lausitz Oder-Spree

davon:

Ahrensdorf, Alt Golm, Alt Madlitz, Alt Stahnsdorf, Arensdorf, Bad Saarow-Pieskow, Bahro, Beerfelde, Stadt Beeskow, Berkenbrück, Biegen, Birkholz, Bomsdorf, Bremsdorf, Breslack, Briescht, Briesen (Mark), Brieskow-Finkenheerd, Buchholz, Buckow, Bugk, Chossewitz, Coschen, Dahmsdorf, Dammendorf, Demnitz, Diensdorf-Radlow, Drahdorf, Stadt Eisenhüttenstadt, Falkenberg (Amt Tauche/Trebatsch), Falkenberg (Amt Odervorland), Stadt Friedland, Fünfeichen, Stadt Fürstenwalde/Spree, Giesendorf, Glienicke, Göhlen, Görzdorf bei Beeskow, Görzdorf bei Storkow, Görzig, Groß Eichholz, Groß Lindow, Groß Muckrow, Groß Rietz, Groß Schauen, Groß-Briesen, Grunow, Günthersdorf, Hasenfelde, Heinersdorf, Henzendorf, Herzberg, Jacobsdorf, Jänickendorf, Karras, Kehrigk, Kieselwitz, Klein Muckrow, Kobbeln, Kolpin, Kossenblatt, Kummerow, Kummersdorf, Langewahl, Lawitz, Leißnitz, Limsdorf, Lindenberg, Lindow, Merz, Mittweide, Mixdorf, Möbiskrüge, Stadt Müllrose, Neu Golm, Neubrück (Spree), Neuendorf im Sande, Neuzelle, Niewisch, Ossendorf, Petersdorf bei Briesen, Petersdorf bei Saarow-Pieskow, Pfaffendorf, Philadelphia, Pieskow, Pillgram, Pohlitz, Ragow, Ranzig, Ratzdorf, Reichenwalde, Reudnitz, Rieplos, Rießen, Sauen, Schadow, Schernsdorf, Schönfelde, Schwerin, Schwerzko, Selchow, Sieversdorf, Steinhöfel, Steinsdorf, Stadt Storkow, Streichwitz, Stremmen, Tauche, Tempelberg, Trebatsch, Treppeln, Vogelsang, Weichensdorf, Wellnitz, Wendisch Rietz, Werder, Wiesenau, Wilmersdorf (Amt Glienicke/Rietzneuendorf), Wilmersdorf (Amt Odervorland), Wochowsee, Zeust, Ziltendorf

Ostprignitz-Ruppin Potsdam-Mittelmark

davon:

Alt Bork, Baitz, Bardenitz, Stadt Belzig, Benken, Bensdorf, Bergholz, Boecke, Borkheide, Bork-

walde, Borne, Brachwitz, Brielow, Briest, Stadt Brück, Buchholz bei Niemeck, Buckau, Bücknitz, Butzow, Cammer, Dahnsdorf, Damelang-Freienthal, Damsdorf, Deutsch Bork, Dietersdorf, Dippmannsdorf, Dretzen, Emstal, Feldheim, Fohrde, Fredersdorf, Garrey, Glienecke, Göhlsdorf, Gollwitz, Golzow, Görzke, Götz, Gortz, Gräben, Grebs, Groß Briesen, Groß Marzehns, Grubo, Hagelberg, Haseloff-Grabow, Hohenferchesar, Hohenlobbese, Jeserig, Jeserig/Fläming, Jeserigerhütten, Ketzür, Klein Marzehns, Klepzig, Köpernitz, Krahe, Krane-puhl, Kuhlowitz, Lehnin, Lehnsdorf, Linthe, Lob-bese, Locktow, Lübnitz, Lühsdorf, Lünow, Lüsse, Lütte, Marzahna, Marzahne, Medewitz, Michels-
dorf, Mörz, Mützdorf, Nahmitz, Neschholz, Netzen, Neuhütten, Neuendorf bei Brück, Nichel, Niebel, Niebelhorst, Niederwerbig, Stadt Niemeck, Ober-jünne, Päwesin, Stadt Pritzerbe, Prützke, Raben, Rädel, Radewege, Rädigke, Ragösen, Reckahn, Reetz, Reetzerhütten, Reppinichen, Rietz (Amt Treuenbrietzen), Rietz (Amt Lehnin), Rogäsen, Roskow, Rottstock, Schenkenberg, Schlachach, Schlamau, Schwanebeck, Steinberg, Trechwitz, Stadt Treuenbrietzen, Viesen, Warchau, Wenzlow, Werbig, Weseram, Wiesenburg, Wollin, Wust, Wusterwitz, Stadt Ziesar, Zitz

Prignitz Spree-Neiße Teltow-Fläming

davon:

Altes Lager, Stadt Baruth/Mark, Blönsdorf, Bochow, Bollensdorf, Borgisdorf, Buckow, Stadt Dahme, Danna, Dennewitz, Dornswalde, Gadsdorf, Gebers-
dorf, Görzdorf, Gräfendorf, Groß Ziescht, Grüna, Herbersdorf, Hohenahlsdorf, Hohengörsdorf, Hohenseefeld, Horstwalde, Ihlow, Illmersdorf, Stadt Jüterbog, Kemnitz, Klasdorf, Klausdorf, Kloster Zinna, Kummersdorf-Alexanderdorf, Kum-mersdorf-Gut, Langenlipsdorf, Ließen, Linden-brück, Stadt Luckenwalde, Malterhausen, Marken-
dorf, Mehlsdorf, Meinsdorf, Mellensee, Merzdorf, Mückendorf, Neuheim, Neuhof, Niebendorf-
Heinsdorf, Niedergörsdorf, Niendorf, Nonnendorf, Nuthe-Urstromtal, Oehna, Paplitz, Petkus, Prens-
dorf, Radeland, Rehagen, Reinsdorf, Riesdorf, Riet-
dorf, Rohrbeck, Rosenthal, Saalow, Schlenzer, Schöbendorf, Schöna-Kolpien, Schönefeld, See-
hausen, Sernow, Sperenberg, Waldstadt, Wahls-
dorf, Waltersdorf, Welsickendorf, Werbig, Werder, Wergzahna, Wiepersdorf, Wildau-Wentdorf, Zel-
lendorf

Uckermark

2. In Mecklenburg-Vorpommern

a) kreisfreie Städte

Greifswald
Neubrandenburg
Rostock
Stralsund
Wismar

b) Landkreise

Bad Doberan
 Demmin
 Güstrow
 Ludwigslust
 Mecklenburg-Strelitz
 Müritz
 Nordvorpommern
 Nordwestmecklenburg
 Ostvorpommern
 Rügen
 Uecker-Randow

3. In Sachsen**a) kreisfreie Städte**

Chemnitz
 Görlitz
 Hoyerswerda
 Plauen
 Zwickau

b) Landkreise

Annaberg
 Aue-Schwarzenberg
 Bautzen
 Chemnitzer Land
 Döbeln
 Freiberg
 Kamenz
 Löbau-Zittau
 Mittlerer Erzgebirgskreis
 Mittweida
 Muldentalkreis
 Niederschlesischer Oberlausitzkreis
 Riesa-Großenhain
 Sächsische Schweiz
 Stollberg
 Torgau-Oschatz
 Vogtlandkreis
 Weißeritzkreis
 Zwickauer Land

4. In Sachsen-Anhalt**a) kreisfreie Städte**

Dessau
 Magdeburg

b) Landkreise

Altmarkkreis Salzwedel
 Anhalt-Zerbst
 Aschersleben-Staßfurt
 Bitterfeld
 Bördekreis
 Burgenlandkreis
 Halberstadt
 Jerichower Land
 Köthen

Mansfelder Land
 Merseburg-Querfurt
 Ohre-Kreis
 Quedlinburg
 Sangerhausen
 Schönebeck
 Stendal
 Weißenfels
 Wernigerode
 Wittenberg

5. In Thüringen**a) kreisfreie Städte**

Gera
 Suhl

b) Landkreise

Altenburger Land
 Eichsfeld
 Gotha

ohne:
 die Stadt Gotha

Greiz
 Hildburghausen
 Ilm-Kreis
 Kyffhäuserkreis
 Nordhausen
 Saale-Orla-Kreis
 Saalfeld-Rudolstadt
 Schmalkalden-Meiningen
 Sömmerda

davon:
 die Gemeinden Beichlingen, Bilzingsleben, Büchel, Stadt Buttstädt, Ellersleben, Eßleben-Teutleben, Frömmstedt, Gangloffsömmern, Griefstedt, Großbrennbach, Großmonra, Großneuhausen, Günstedt, Guthmannshausen, Hardisleben, Henschleben, Herrnschwende, Kannawurf, Stadt Kindelbrück, Kleinbrennbach, Kleinneuhausen, Stadt Kölleda, Mannstedt, Olbersleben, Ostramondra, Stadt Rastenberg, Riethgen, Rudersdorf, Schillingstedt, Schwerstedt, Stadt Sömmerda, Spröttau, Straußfurt, Vogelsberg, Stadt Weißensee, Werninghausen, Wundersleben

Sonneberg
 Unstrut-Hainich-Kreis
 Wartburgkreis

ohne:
 die Stadt Eisenach

Weimarer Land

davon:
 die Gemeinden Stadt Apolda, Auerstedt, Stadt Bad Sulza, Eberstedt, Eckolstädt, Flurstedt, Gebstedt, Großheringen, Großromstedt, Hermstedt, Kapellendorf, Kleinromstedt, Ködderitzsch, Kösnitz,

Liebstedt, Mattstedt, Münchengosserstädt, Niederreißen, Niederroßla, Niedertrebra, Nirmsdorf, Oberreißen, Obertrebra, Oßmannstedt, Pfiffelbach, Pfuhsborn, Rannstedt, Reisdorf, Schmiedehausen, Schöten, Stobra, Wickerstedt, Willerstedt, Wormstedt

II. B-Fördergebiete gemäß Ziffer 2.5, Teil II sind:

1. Berlin

2. In Brandenburg

a) kreisfreie Stadt

Potsdam

b) Landkreise

Barnim

davon:

Ahrensfelde, Basdorf, Stadt Bernau, Blumberg, Börnicke, Eiche, Hirschfelde, Klosterfelde, Krumensee, Ladeburg, Lanke, Lindenberg, Lobetal, Löhme, Mehrow, Prenden, Rüdnitz, Schönerlinde, Schönfeld, Schönow, Schönwalde, Schwanebeck, Seefeld, Stolzenhagen (Amt Wandlitz), Tiefensee, Wandlitz, Weesow, Stadt Werneuchen, Willmersdorf, Zepernick

Dahme-Spreewald

davon:

Bestensee, Bindow, Blossin, Brusendorf, Dannenreich, Diepensee, Dolgenbrodt, Eichwalde, Friedersdorf, Gallun, Gräbendorf, Großziethen, Gussow, Kablow, Kiekebusch, Kolberg, Stadt Königs Wusterhausen, Stadt Mittenwalde, Motzen, Niederlehme, Pätz, Prieros, Ragow, Rotberg, Schenkendorf, Schönefeld, Schulzendorf, Selchow, Senzig, Streganz, Telz, Töpchin, Waltersdorf (Amt Schönefeld), Waßmannsdorf, Wernsdorf, Wildau, Wolzig, Zeesen, Zernsdorf, Zeuthen

Havelland

davon:

Berge, Bergerdamm, Börnicke, Bredow, Brieselang, Buchow-Karpzow, Dallgow-Döberitz, Elstal, Etzin, Falkenrehde, Stadt Falkensee, Groß Behnitz, Grünefeld, Hoppenrade, Stadt Ketzin, Kienberg, Klein Behnitz, Lietzow, Markee, Stadt Nauen, Paaren im Glien, Pausin, Perwenitz, Priort, Retzow, Ribbeck, Schönwalde, Selbelang, Tietzow, Tremmen, Wachow, Wansdorf, Wernitz, Wustermark, Zachow, Zeestow

Märkisch-Oderland

davon:

Stadt Altlandsberg, Bruchmühle, Buchholz, Dahlwitz-Hoppegarten, Fredersdorf-Vogelsdorf, Gielsdorf, Hennickendorf, Herzfelde, Hönow, Lichtenow, Münchehofe, Neuenhagen bei Berlin, Petershagen/Eggersdorf, Rüdersdorf bei Berlin, Wegendorf, Wesendahl

Oberhavel

davon:

Bärenklau, Beetz, Birkenwerder, Bötzow, Eichstädt, Flatow, Freienhagen, Friedrichsthal, Germendorf, Glienicke/Nordbahn, Groß-Ziethen, Stadt Hennigsdorf, Hohen Neuendorf, Hohenbruch, Stadt Kremmen, Leegebruch, Lehnitz, Malz, Marwitz, Mühlenbeck, Nassenheide, Neu-Vehlefanz, Neuendorf, Stad Oranienburg, Schildow, Schmachtenhagen, Schönfließ, Schwante, Sommerfeld, Stafelde, Stolpe, Stolpe-Süd, Vehlefanz, Stadt Velten, Wensickendorf, Zehlendorf, Zühlsdorf

Oder-Spree

davon:

Braunsdorf, Erkner, Gosen, Grünheide (Mark), Hangelsberg, Hartmannsdorf, Kagel, Kienbaum, Markgrafpieske, Mönchwinkel, Neu Zittau, Rauen, Schöneiche bei Berlin, Spreeau, Spreenhagen, Woltersdorf

Potsdam-Mittelmark

davon:

Stadt Beelitz, Bergholz-Rehbrücke, Bliesendorf, Bochow, Buchholz bei Treuenbrietzen, Busendorf, Caputh, Deetz/Havel, Derwitz, Elsholz, Fahlhorst, Fahrland, Ferch, Fichtenwalde, Fresdorf, Geltow, Glindow, Golm, Groß Glienicke, Groß Kreutz, Güterfelde, Kemnitz, Kleinmachnow, Krielow, Langerwisch, Marquardt, Michendorf, Neu Fahrland, Nudow, Philippsthal, Phöben, Plötzin, Reesdorf, Rieben, Saarmund, Salzbrunn, Satzkorn, Schäpe, Schenkenhorst, Schlunkendorf, Schmergow, Seddiner See, Seeburg, Sputendorf, Stahnsdorf, Stücken, Stadt Teltow, Töplitz, Tremsdorf, Uetzpaaren, Stadt Werder (Havel), Wildenbruch, Wilhelmshorst, Wittbrietzen, Zauchwitz

Teltow-Fläming

davon:

Ahrendorf, Blankenfelde, Blankensee, Christinendorf, Dahlewitz, Diedersdorf, Genshagen, Glau, Glienick, Gröben, Groß Kienitz, Groß Machnow, Groß Schulzendorf, Großbeeren, Großbeuthen, Horstfelde, Jühnsdorf, Kallinchen, Kerzendorf, Klein Schulzendorf, Kliestow, Löwenbruch, Lüdersdorf, Stadt Ludwigsfelde, Mahlow, Märkisch Wilmersdorf, Nächst Neuendorf, Nunsdorf, Osdorf, Rangsdorf, Schöneiche, Schönhagen, Schünow, Siethen, Stangenhagen, Thyrow, Stadt Trebbin, Wiesenhausen, Wietstock, Stadt Zossen

3. In Mecklenburg-Vorpommern

a) kreisfreie Stadt

Schwerin

b) Landkreis

Parchim

4. In Sachsen

a) kreisfreie Städte

Dresden
Leipzig

b) Landkreise

Delitzsch
Leipziger Land
Meißen

5. In Sachsen-Anhalt

a) kreisfreie Stadt

Halle (Saale)

b) Landkreise

Bernburg
Saalkreis

6. In Thüringen

a) kreisfreie Städte

Erfurt
Jena
Weimar

b) Landkreise

Gotha:

davon:
die Stadt Gotha

Saale-Holzland-Kreis
Sömmerda

davon:
die Gemeinden Alperstedt, Andisleben, Eckstedt, Elxleben, Stadt Gebesee, Großmölsen, Großbrudestedt, Haßleben, Kleinmölsen, Markvippach, Nöda, Ollendorf, Riethnordhausen, Ringleben, Schloßvippach, Udestedt, Walschleben, Witterda

Wartburgkreis

davon:
die Stadt Eisenach

Weimarer Land

davon:
die Gemeinden Stadt Bad Berka, Ballstedt, Bechstedtstraß, Berlstedt, Stadt Blankenhain, Buchfart, Stadt Buttstedt, Daasdorf a. Berge, Döbritschen, Dröbnitz, Ettersburg, Frankendorf, Großobringen, Großschwabhausen, Gutendorf, Hammerstedt, Heichelheim, Hetschburg, Hohenfelden, Hohlstedt, Hopfgarten, Hottelstedt, Isseroda, Kiliansroda, Kleinobringen, Kleinschwabhausen, Klett-

bach, Stadt Kranichfeld, Krautheim, Kromsdorf, Lehnstedt, Leutenthal, Stadt Magdala, Mechelroda, Mellingen, Mönchenholzhausen, Nauendorf, Stadt Neumark, Niederrimmern, Nohra, Oettern, Ottstedt a. Berge, Ramsla, Rittersdorf, Rohrbach, Sachsenhausen, Schwerstedt, Tonndorf, Troistedt, Umpferstedt, Utzberg, Vippachedelhausen, Vollersroda, Wiegendorf, Wohlsborn

III. C-Fördergebiete gemäß Ziffer 2.5, Teil II sind:**1. In Bayern**

a) kreisfreie Städte

Amberg

ohne:
die Stadtteile Eisberg-Katharinenhöhe, Hockermühle-St. Sebastian

Hof
Passau

ohne:
die Stadtteile Innstadt-Haibach, Hacklberg-Lüftlberg, Haidenhof-Süd, Haidenhof-Nord, Heining

Schweinfurt

ohne:
die Stadtteile Steinberg/Hochfeld, Haardt, Deutschhof

Weiden i.d. Opf.

ohne:
die Stadtteile Hammerweg, Weiden-Ost I und II, Fichtenbühl, Stockenhut, West, Rehbühl, Mooslohe, Neunkirchen, Rothenstadt, Weiden-Land

b) Landkreise

Amberg-Sulzbach

ohne:
die Gemeinden Birgland, Etzelwang, Hirschbach, Neunkirchen b. S.-R., Weigendorf

Bad Kissingen

ohne:
die Gemeinde Sulzthal

Bayreuth

davon:
die Gemeinde Gefrees

Cham
Coburg

davon:
die Gemeinden Neustadt b. Coburg, Rodach b. Coburg

Freyung-Grafenau
Haßberge

ohne:

die Gemeinden Aidhausen, Breitbrunn, Bundorf, Gädheim, Kirchlauter, Pfarrweisach, Rauhenebrach, Rentweinsdorf, Riedbach, Stettfeld

Hof
Kronach

ohne:

von der Stadt Kronach die Stadtteile Kreuzberg, Ziegelerden, Seelach, Gehülz, Wötzelsdorf, Fischbach, Siedlung

von der Gemeinde Küps die OT Oberlangenstadt, Theisenort, Johannisthal, Hain, Burkensdorf, Tiefenklein, Hummenberg, Tüschnitz

von der Gemeinde Weißenbrunn die OT Grün, Wildenberg, Gössersdorf

Neumarkt i. d. Opf.

davon:

die Gemeinde Hohenfels

Neustadt a. d. Waldnaab
Passau

ohne:

Markt Kößlarn, Gemeinde Malching

von der Stadt Vilshofen die Stadtteile Vilsfeld Süd (ohne Aidenbacher-Straße und Ziegelfeld), Hördt/Pfudrach/Schullerhof (ohne Warbachweg und PA 83), Bereich Albersdorf (ohne GI Albersdorf, Schmalhof und Weidenhof), Sandbach/Ratzing/Seestetten, Pleinting/Teile (ohne GE Haarbach), Zeitlarn

Regen
Rhön-Grabfeld

ohne:

die Gemeinde Großbardorf

Schwandorf
Schweinfurt

davon:

die Gemeinden Bergheinfeld, Dingolshausen, Donnersdorf, Geldersheim, Gerolzhofen, Gochsheim, Grafenheinfeld, Grettstadt, Poppenhausen, Röhlein, Schwebheim, Sennfeld, Werneck

Tirschenreuth
Wunsiedel i. Fichtelgebirge

2. In Bremen

Kreisfreie Stadt Bremen

davon:

der Stadtbezirk Nord,

die Stadtteile Hafen, Huchting, Walle, Woltmershausen,

die Ortsteile Arsten, Gröpelingen, Huckelriede, Kattenesch, Lindenhof, Neuenland, Oslebshausen, Seehausen, Strom

Kreisfreie Stadt Bremerhaven

3. In Hessen

a) kreisfreie Stadt

Kassel

davon:

die Stadtteile Bettenhausen, Niederzwehren, Nord, Rothenditmold, Süsterfeld (-023 - 025 Bezirke) inkl. der angrenzenden ehemaligen militärischen Liegenschaften Wittich-, Hindenburg- und Lüttich-Kaserne aus dem Stadtteil Wilhelmshöhe, Unterneustadt, Waldau mit Teilgebiet Fuldabrück/Orts- teil Bergshausen, Wesertor

b) Landkreise

Fulda

davon:

die Gemeinden Ehrenberg (Rhön), Eiterfeld, Hilders, Hofbieber, Nüsttal, Poppenhausen, Rasdorf, Stadt Tann

die Gemeinde Gersfeld (Rhön) ohne die Ortsteile Altenfeld, Dalherda, Gichenbach und Hettenhausen

Hersfeld-Rotenburg

Kassel

davon:

aus der Stad Baunatal die Stadtteile Kirchbauna (inkl. der Fläche des VW-Werkes im Stadtteil Altenbauna), Rengershausen

Vogelsbergkreis

davon:

die Gemeinden Alsfeld, Antrifttal, Grebenau, Homberg (Ohm), Kirtorf, Lauterbach (Hessen), Schlitz, Schwalmatal, Wartenberg

aus der Gemeinde Mücke die Ortsteile Bernsfeld und Atzenhain

Werra-Meißner-Kreis

4. In Niedersachsen

a) kreisfreie Städte

Delmenhorst

davon:

die Ortsteile Bungerhof, Deichhorst, Dwoberg/Ströhen, Schafenhoven/Donneresch

Emden

Oldenburg (Oldenburg)

ohne:

die Ortsteile Bümmerstede, Eversten, Innenstadt, Ohmstede, Osternburg

Salzgitter

davon:

die Ortsteile Barum, Beddingen, Bleckenstedt, Calbecht, Drütte, Engelnstedt, Engerode, Flachstökheim, Gitter, Groß Mahner, Hallendorf, Heerte, Immendorf, Lebenstedt (ohne Krähenriede und Seegebiet Salzgitter), Ohlendorf, Ringelheim, Salzgitter-Bad, Watenstedt

 Wilhelmshaven
 Wolfsburg
ohne:

die Ortsteile Almke, Barnstorf, Detmerode, Eichelkamp, Fallersleben-Süd, Hageberg, Hehlingen, Heiligendorf, Hellwinkel, Hohenstein, Klieversberg, Köhlerberg, Laagberg, Neindorf, Nordsteimke, Rabenberg, Schillerteich, Steimker Berg, Süllfeld, Teichbreite, Tiergartenbreite, Westhagen, Wohltberg

b) Landkreise

Ammerland

ohne:

von der Gemeinde Bad Zwischenahn die Ortsteile I und II

 Aurich
 Celle
ohne:

Samtgemeinde Flotwedel

Gemeindefreier Bezirk Loheide

Gemeinde Winsen (Aller)

die Gemeinde Scharnhorst aus der SG Eschede

von der Stadt Bergen der Ortsteil Bleckmar

von der Stadt Celle die Ortsteile Alvern, Bostel, Boye

Klein Hehlen (W), Lachtehausen, Osterloh, Scheuen

von der Gemeinde Edlingen die Ortsteile Bargfeld, Grebshorn, Heese, Hohnstorf, Luttern, Metzingen, Wohlenrode

von der Gemeinde Hohne der Ortsteil Helmerkamp

von der Gemeinde Lachendorf die Ortsteile Bunkenburg, Jarnsen

 Cloppenburg
 Cuxhaven
 Diepholz
davon:

aus der Gemeinde Stuhr die Ortsteile Brinkum-Nord, Brinkum-Süd, Stuhrbaum

aus der Gemeinde Weyhe die Ortsteile Dreye/West, Leeste, Melchiorshausen

aus der Stadt Syke die Ortsteile Barrien, Gessel, Syke-Nord

Emsland

ohne:

die Gemeinden Neulehe, Anderverne, Renkenberge, Handrup, Stavern

von der Gemeinde Geeste der Ortsteil Klein Hesepe

von der Stadt Haren die Ortsteile Fehndorf, Lindloh

von der Stadt Haselünne die Ortsteile Dörgen, Lahre, Lohe

von der Gemeinde Herzlake der Ortsteil Felsen

von der Stadt Lingen die Ortsteile Baccum, Brockhausen, Clusorth-Bramhar, Estringen, Mundersum, Müningbühren

von der Stadt Meppen die Ortsteile Apeldorn, Helte, Teglingen

von der Stadt Papenburg die Ortsteile Herbrum, Nenndorf, Tunxdorf

von der Gemeinde Rhede der Ortsteil Neurhede

von der Gemeinde Salzbergen der Ortsteil Steide

von der Gemeinde Spelle der Ortsteil Varenrode

von der Gemeinde Lünne der Ortsteil Heitel

von der Gemeinde Twist der Ortsteil Hebelermeer

von der Gemeinde Werlte der Ortsteil Wehm

 Friesland
 Gifhorn
ohne:

Samtgemeinde Isenbüttel mit Ausnahme der MG Isenbüttel

aus der Samtgemeinde Meinersen die MG Hillerse, Leiferde

Samtgemeinde Papenteich

Göttingen

ohne:

von der Stadt Göttingen der Ortsteil Oststadt

Samtgemeinde Radolfshausen

Goslar

ohne:

von der Samtgemeinde Lutter die MG Walmoden

von der Stadt Seesen die Ortsteile Buderlahe, Bornhausen, Engelage, Herrhausen, Ildehausen, Kirchberg, Mechtshausen

von der Gemeinde Liebenburg die Ortsteile Dörnten, Groß Döhren, Heißum, Klein Döhren, Klein Mahner, Liebenburg, Neuenkirchen, Ostharingen, Upen

Grafschaft Bentheim

ohne:

von der Gemeinde Wietmarschen der Ortsteil Füchtenfeld

von der Stadt Bad Bentheim der Ortsteil Tüschbrook

von der Gemeinde Schüttorf der Ortsteil Stadtesch

von der Gemeinde Uelsen der Ortsteil Hamlöck
 von der Stadt Nordhorn die Ortsteile Bookholt, Postdamm
 von der Gemeinde Emlichheim der Ortsteil Bessemsland
 von der Gemeinde Neuenhaus die Ortsteile Dapperskamp, Kruliskamp

Hameln-Pyrmont

ohne:
 aus der Stadt Bad Münder die Ortsteile Bakede, Beber, Böbbber, Eggestorf, Hamelspringe, Rohrsen
 aus der Stadt Hessisch Oldendorf die Ortsteile Barksen, Bensen, Friedrichsburg, Friedrichshagen, Großenwieden, Haddessen, Hemeringen, Kleinenwieden, Krückeberg, Langenfeld, Pötzen, Rohden, Rumbeck, Segelhorst, Welsede, Zersen
 von dem Flecken Aerzen die Ortsteile Dehmke, Dehmkerbrock, Egge, Griefsem, Grupenhagen, Herkendorf, Königsförde, Multhöpen, Reher, Reinerbeck
 von der Stadt Hameln der Ortsteil Halvestorf

Helmstedt Hildesheim

ohne:
 Stadt Sarstedt,
 Gemeinde Algermissen
 von der Stadt Hildesheim der Ortsteil Sorsum
 von der Gemeinde Nordstemmen die Ortsteile Hallerburg, Adensen, Barnten, Rössing, Heyersum, Klein Escherde, Groß Escherde
 von der Gemeinde Harsum die Ortsteile Rautenberg, Borsum, Machtsum, Hönnersum, Hüddesum, Adlum
 von der Gemeinde Schellerten die Ortsteile Ahstedt, Garmissen/Garbolzum, Oedelum
 von der Gemeinde Söhlde die Ortsteile Feldbergen, Mölme, Steinbrück

Holzminden

ohne:
 von der Samtgemeinde Bodenwerder die MG Halle, Heyen, Pegestorf,
 von der Samtgemeinde Eschershausen die MG Holzen, Lüerdissen

Leer Lüchow-Dannenberg Lüneburg*)

davon:
 Stadt Bleckede

Northeim

ohne:
 von der Stadt Dassel die Ortsteile Deitersen, Eilensen, Ellensen, Krimmensen

*) Amt Neuhaus ist A-Fördergebiet.

von der Stadt Einbeck die Ortsteile Andershausen, Avendshausen, Bartshausen, Brunsen, Buensen, Dörringsen, Hallensen, Holtershausen, Iber, Kuventhal, Rengershausen, Voldagsen
 von der Stadt Hardegsen die Ortsteile Lichtenborn, Üssinghausen, Espol
 von der Gemeinde Kreiensen die Ortsteile Beulshausen, Haieshausen, Ippensen, Olxheim, Osterbruch, Orxhausen
 von der Gemeinde Nörten-Hardenberg die Ortsteile Elvese, Sudershausen
 von der Stadt Northeim die Ortsteile Bühle, Denkershausen, Hammenstedt, Lagershausen
 von der Stadt Uslar die Ortsteile Ahlbershausen, Kammerborn, Vahle, Fürstenhagen

Osterholz

davon:
 Gemeinde Schwanewede ohne die Ortsteile Beckedorf, Leuchtenburg, Löhnhorst
 aus der Gemeinde Osterholz-Scharmbeck der Ortsteil Heilshorn

Osterode am Harz Uelzen Wesermarsch

ohne:
 von der Stadt Brake der Ortsteil Rosenburgring
 von der Stadt Nordenham der Ortsteil Zentrum

Wittmund Wolfenbüttel

davon:
 Samtgemeinde Asse,
 Samtgemeinde Oderwald,
 Samtgemeinde Schladen,
 Samtgemeinde Schöppenstedt,

Ortsteil Hamburg - Insel Neuwerk

5. In Nordrhein-Westfalen

a) kreisfreie Städte

Bochum

ohne:
 die Stadtteile Höntrop, Eppendorf, Linden, Langendreer-Süd, Oberdahlhausen

Bottrop

ohne:
 die Stadtteile Fuhlenbrock, Batenbrock-Süd, Bottrop-West, Boy, Eigen

Dortmund

ohne:
 die Stadtteile Aplerbeck-Süd, Hörde-Süd, Hombruch-Süd

Duisburg
Gelsenkirchen
Hamm

ohne:
die Stadtteile Innenstadt-Ost, Uentrop-Süd, Rhy-
nern-Nord

Herne
Krefeld

davon:
die Stadtteile Hohenbudberg, Königshof-Nieder-
bruch, Krefeld-Süd, Linn, Oppum, Stahldorf, Uer-
dingen-Markt, Uerdingen-Stadtpark vom Stadtteil
Gellep-Stratum der Teil Stratum

Mönchengladbach

ohne:
die Stadtteile Am Wasserturm, Bettrath-Hoven,
Gladbach, Hardt Land, Windberg

Oberhausen

b) Kreise

Ennepe-Ruhr-Kreis

davon:
die Gemeinden Hattingen, Witten *ohne:*

die Stadtteile Kohlensiepen, Wartenberg, Gedern,
Rüdinghausen-Mitte, Buchenholz, Steinhausen,
Bommerbank, Bommerfeld, Wettberg, Buschey,
Bommeregge, Wanne, Lake, Bommerholz-Muttent-
tal, Durchholz

Heinsberg

davon:
die Gemeinden Erkelenz, Geilenkirchen, Heins-
berg, Hückelhoven, Übach-Palenberg, Wassen-
berg, Wegberg

Höxter

davon:
die Gemeinden Beverungen, Borgentreich, Brakel,
Höxter, Marienmünster, Nieheim, Warburg, Wille-
badessen

Recklinghausen

Unna
Warendorf

davon:
die Stadt Ahlen

Wesel

davon:
die Gemeinden Dinslaken, Hünxe, Kamp-Lintfort,
Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, Voerde
(Niederrhein)

6. In Rheinland-Pfalz

a) kreisfreie Städte

Kaiserslautern

ohne:
die Stadtteile Bännjerrück, Betzenberg, Dansen-
berg, Erlenbach, Erzhöfen/Wiesenthalerhof, Hohen-
ecken, Innenstadt/Nord/Kaiserberg, Innenstadt/
Südwest, Mölschbach, Morlautern

Pirmasens
Zweibrücken

b) Landkreise

Bad Kreuznach

davon:
Stadt Kirn,
Verbandsgemeinde Kirn-Land ohne Königsau,
Schwarzerden, Weitersborn
Verbandsgemeinde Meisenheim *ohne:* Abtweiler,
Desloch, Lettweiler, Raumbach, Rehborn
aus der Verbandsgemeinde Rüdesheim: Bockenau;
aus der Verbandsgemeinde Sobernheim: Auen,
Daubach, Ippenschied, Kirschroth, Langenthal,
Martinstein, Meddersheim, Merxheim, Monzingen,
Nußbaum, Rehbach, Seesbach, Sobernheim Stadt,
Weiler bei Monzingen, Winterburg

Bernkastel-Wittlich

davon:
Einheitsgemeinde Morbach;
aus der Verbandsgemeinde Bernkastel-Kues:
Hochscheid
aus der Verbandsgemeinde Thalfang: Deuselbach,
Hilscheid, Horath, Malborn, Mersbach, Rorodt,
Thalfang;
aus der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach: Irme-
nach, Lötzbeuren

Birkenfeld

ohne:
aus der Verbandsgemeinde Rhaunen: Hausen,
Oberkirn, Schwerbach

Bitburg-Prüm

davon:
Stadt Bitburg;
aus der Verbandsgemeinde Bitburg-Land: Eßlin-
gen, Idenheim, Meckel, Röhl, Scharfbilling, Sülm;
aus der Verbandsgemeinde Irrel: Echternacher-
brück, Eisenach, Ernzen, Gilzem, Irrel, Kaschen-
bach, Menningen, Minden, Niederweis;
aus der Verbandsgemeinde Kyllburg: Badem

Donnersbergkreis

davon:
aus der Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel:

Alsenz, Finkenbach-Gersweiler, Mannweiler-Cölln, Obermoschel, Oberndorf, Schiersfeld, Sitters, Unkenbach, Waldgrehweiler

aus der Verbandsgemeinde Eisenberg/Pfalz:

Eisenberg (Pfalz), Kerzenheim

aus der Verbandsgemeinde Göllheim:

Albisheim (Pfrimm), Bubenheim, Dreisen, Göllheim, Immesheim, Rüssingen, Standenbühl, Weitersweiler

aus der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden:

Bennhausen, Bolanden, Dannenfels, Jakobsweiler, Kirchheimbolanden, Kriegsfeld, Marnheim, Morschheim

Verbandsgemeinde Rockenhausen

Verbandsgemeinde Winnweiler

Kaiserslautern

ohne:

die Gemeinden Frankenstein, Hochspeyer, Waldleiningen der Verbandsgemeinde Hochspeyer

Verbandsgemeinde Kaiserslautern-Süd

Kusel

Rhein-Hunsrück-Kreis

davon:

aus der Verbandsgemeinde Kirchberg (Hunsrück): Bärenbach, Büchenbeuren, Hahn, Hirschfeld (Hunsrück), Kappel, Kirchberg (Hunsrück), Kludenbach, Laufersweiler, Lautzenhausen, Metzhausen, Nieder-Kostenz, Niedersohren, Niederweiler, Ober-Kostenz, Raversbeuren, Schwarzen, Sohren, Todenroth, Wahlenau, Würrich

Südwestpfalz

Trier-Saarburg

davon:

aus der Verbandsgemeinde Hermeskeil: Damflos, Grimburg, Gusenburg, Hermeskeil, Neuhütten, Reinsfeld, Züsch

aus der Verbandsgemeinde Kell am See: Kell am See, Mandern, Waldweiler

aus der Verbandsgemeinde Konz: von der Stadt Konz der Stadtteil Könen, Onsdorf, Nittel, Tawern, Wasserliesch, Wellen

aus der Verbandsgemeinde Saarburg: Fisch, Kirf, Mannebach, Merzkirchen, Palzem, Saarburg, Trassem, Wincheringen

7. Im Saarland

a) Stadtverband Saarbrücken

ohne:

Gemeinde Großrosseln,

von Völklingen die Stadtteile Lauterbach, Ludweiler-Warndt

von Saarbrücken die Stadtteile Gersweiler, Klarenthal

b) Landkreise

Merzig-Wadern

Neunkirchen

Saarlouis

ohne:

Überherrn außer die Ortsteile Altforweiler, Berus, Gemeinde Wallerfangen

Saar-Pfalz-Kreis

ohne:

die Gemeinden Mandelbachtal, Gersheim (außer Ortsteil Gersheim)

Sankt Wendel

ohne:

die Gemeinden Marpingen, Namborn, Oberthal, Tholey (außer die Ortsteile Tholey, Theley, Scheuern, Hasborn-Dautweiler)

8. In Schleswig-Holstein

a) kreisfreie Städte

Flensburg

Kiel

davon:

die Stadtteile/stat. Bezirke: Altstadt, Düsternbrook, Ellerbek, Friedrichsort, Gaarden-Ost, Gaarden-Süd Bez. 1 und 4, Holtenau, Meimersdorf, Moorsee, Neum.-Dietrichsdorf Bez. 1 und 3, Pries, Ravensberg Bez. 2 und 3, Südfriedhof Bez. 4, Vorstadt, Wellingdorf, Wellsee, Wik Bez. 1, 2, 3 und 5

Lübeck

ohne:

die Stadtbezirke: Alt-Kücknitz, Alt-Moisling, Beidendorf, Brodten, Buntekuh, Innenstadt, Kronsförde, Marli/Brandenbaum, Niendorf, Oberbüssau, Pöppendorf, Reecke, Teutendorf, Wulfsdorf

b) Landkreise

Dithmarschen

Herzogtum Lauenburg

Nordfriesland

Ostholstein

Schleswig-Flensburg

Gemeinde Helgoland, die zum Kreis Pinneberg gehört

Anhang 15**Übersicht über Ziel-2-Fördergebiete des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Deutschland****1. Bayern**

a) kreisfreie Städte

Hof
Schweinfurt

b) Landkreise

Schweinfurt, teilweise

2. Berlin

Berlin (West), teilweise

3. Bremen

kreisfreie Städte

Bremen, teilweise
Bremerhaven

4. Hessen

a) kreisfreie Städte

Kassel, teilweise

b) Landkreise

Kassel

davon:

die Stadt Baunatal, teilweise

5. Niedersachsen

a) kreisfreie Städte

Emden, teilweise
Salzgitter, teilweise
Wilhelmshaven, teilweise

b) Landkreise

Grafschaft Bentheim

davon:

die Gemeinden Engden, Isterberg, Nordhorn,
Quendorf, Schüttorf

Helmstedt, teilweise

Peine, teilweise

6. Nordrhein-Westfalen

a) kreisfreie Städte

Bochum, teilweise
Bottrop, teilweise
Dortmund, teilweise
Duisburg
Essen, teilweise
Gelsenkirchen
Hagen, teilweise
Hamm, teilweise
Herne
Krefeld, teilweise
Oberhausen

b) Kreise

Ennepe-Ruhr-Kreis

davon:

die Städte Hattingen, Wetter, Witten (teilweise)

Heinsberg

davon:

die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg,
Hückelhoven, Übach-Palenberg

Wassenberg

Recklinghausen, teilweise

Unna

davon:

die Städte Bergkamen, Kamen, Lünen, Selm,
Werne

die Gemeinde Bönen

Warendorf

davon:

die Stadt Ahlen

Wesel

davon:

die Gemeinden Dinslaken, Hünxe, Kamp-Lintfort,
Moers (teilweise), Neukirchen-Vluyn, Rheinberg,
Voerde (Niederrhein)

7. Rheinland-Pfalz

a) kreisfreie Städte

Kaiserslautern, teilweise

Pirmasens

Zweibrücken, teilweise

b) Landkreise

Kaiserslautern, teilweise

Südwestpfalz, teilweise

8. Saarland

Stadtverband Saarbrücken, teilweise

Landkreise

Neunkirchen, teilweise

Saarlouis, teilweise

9. Schleswig-Holstein

kreisfreie Stadt Kiel, teilweise

Anhang 16**Übersicht über Ziel-5b-Fördergebiete des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Deutschland****1. Baden-Württemberg**

Landkreise

Alb-Donau-Kreis

davon:

die Gemeinden Emeringen, Emerkingen, Grundshausen, Hausen am Bussen, Lauterach, Munderkingen, Obermarchtal, Oberstadion, Rechtenstein, Rottenacker, Untermarchtal, Unterstadion, Unterwachingen

Biberach

davon:

die Gemeinden Alleshausen, Allmannsweiler, Altheim, Bad Buchau, Betzenweiler, Dürmentingen, Dürna, Ertingen, Kanzach, Langenenslingen, Moosburg, Oggelshausen, Riedlingen, Seekirch, Tiefenbach, Unlingen, Uttenweiler

Breisgau-Hochschwarzwald

davon:

die Gemeinden Breitnau, Eisenbach, Feldberg, Friedenweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Löffingen, Schluchsee, Titisee-Neustadt

Hohenlohekreis

(ohne Kernstadt Oehringen)¹⁾

Lörrach

davon:

die Gemeinden Aitern, Böllen, Bürchau, Elbenschwand, Fröhnd, Hög-Ehrsberg, Hasel, Hausen im Wiesental, Malsburg-Marzell, Neuenweg, Raich, Sallneck, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Schopfheim (nur die Ortsteile Enkenstein, Gersbach, Kürnberg, Raitbach), Steinen (nur die Ortsteile Eнденburg, Schlächtenhaus, Weitenau), Tegernau, Todtnau, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden, Wies, Wieslet, Zell im Wiesental

Schwäbisch-Hall

(ohne Städte Crailsheim und Schwäbisch-Hall)¹⁾

Sigmaringen

(ohne Städte Pfullendorf, Saulgau und Sigmaringen)¹⁾

Waldshut

(ohne Städte Bad Säckingen, Waldshut und Wehr)¹⁾

¹⁾ Bei den genannten Städten wurden jeweils die reinen Wohngebiete im Sinne des Baunutzungsrechts herausgenommen.

2. Bayern

Landkreise

Aichach-Friedberg

(ohne Städte Friedberg und Aichach)¹⁾

Amberg-Regen

Ansbach

Bad Kissingen

(ohne Stadt Bad Kissingen)¹⁾

Bamberg

Bayreuth

Cham

Coburg

Deggendorf

(ohne Stadt Deggendorf)¹⁾

Donau-Ries

davon:

die Gemeinden Alerheim, Amerdingen, Auhausen, Buchdorf, Daiting, Deiningen, Ederheim, Ehingen am Ries, Forheim, Fremdingen, Fünfstetten, Hainsfarth, Harburg (Schwabens), Hohenaltheim, Huisheim, Kaisheim, Maihingen, Marktöffingen, Marxheim, Megesheim, Mönchsdeggingen, Möttingen, Monheim, Munningen, Nördlingen (ohne Stadt Nördlingen), Oettingen in Bayern, Otting, Reimlingen, Rögling, Tagmersheim, Wallerstein, Wechingen, Wemding, Wolferstadt

Eichstätt

(ohne Stadt Eichstätt)¹⁾

Forchheim

davon:

die Gemeinden Dormitz, Ebermannstadt, Effeltrich, Eggolsheim, Egloffstein, Gößweinstein, Gräfenberg, Hetzles, Hiltoltstein, Igensdorf, Kirchheerenbach, Kleinsendelbach, Kunreuth, Langensendelbach, Leutenbach, Neunkirchen am Brand, Obertrubach, Pinzberg, Poxdorf, Pretzfeld, Unterleinleiter, Weilersbach, Weißenhohe, Wiesenthau, Wiesental

Freyung-Grafenau

Haßberge
Hof

Kelheim

davon:
die Gemeinden Essing, Ihrlerstein, Kelheim, Painten, Riedenburg

Kitzingen

davon:
die Gemeinden Abtswind, Castell, Geiselwind, Großlangheim, Iphofen, Kleinlangheim, Mainbernheim, Markt Einersheim, Martinsheim, Obernbreit, Prichsenstadt, Rödelsee, Rüdenhausen, Schwarzbach am Main, Seinsheim, Wiesenbronn, Wiesentheid, Willanzheim

Kronach

Kulmbach
(ohne Stadt Kulmbach)¹⁾

Landsberg a. Lech
(ohne Stadt Landsberg)¹⁾

Lichtenfels

Main-Spessart

Mühdorf a. Inn
(ohne Stadt Waldkraiburg)¹⁾

Neuburg-Schrobenhausen
(ohne Stadt Neuburg a. d. Donau)¹⁾

Neumarkt i. d. Opf.
(ohne Stadt Neumarkt i. d. Opf.)¹⁾

Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

Neustadt a. d. Waldnaab

Oberallgäu
(ohne Stadt Sonthofen)¹⁾

Passau

Regen

Regensburg

davon:
die Gemeinden Altenthann, Bach a. d. Donau, Beratzhausen, Bernhardswald, Brennberg, Brunn, Deuerling, Donaustauf, Duggendorf, Hemau, Holzheim a. Forst, Kallmünz, Laaber, Lappersdorf, Nittendorf, Pettendorf, Pielenhofen, Regenstein, Sinsing, Tegernheim, Wenzelbach, Wiesent, Wörth a. d. Donau, Wolfsegg, Zeitlarn

Rhön-Grabfeld

Roth
(ohne Stadt Roth)¹⁾

¹⁾ Bei den genannten Städten wurden jeweils die reinen Wohngebiete im Sinne des Baunutzungsrechts herausgenommen.

Rottal-Inn

Schwandorf

Schweinfurt

ohne die Gemeinden:
Bergheinfeld, Gochsheim, Röthlein, Schwebheim

Straubing-Bogen

davon:
die Gemeinden Aholting, Aiterhofen, Ascha, Atting, Bogen, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hundendorf, Irlbach, Kirchroth, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels, Neukirchen, Niederwinkling, Parkstetten, Perasdorf, Perkam, Rain, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Englmar, Schwarzbach, Stallwang, Steinach, Straßkirchen, Wiesenfelden, Windberg

Tirschenreuth

Weißenburg-Gunzenhausen
(ohne Stadt Weißenburg i. B.)¹⁾

Wunsiedel i. Fichtelgebirge

3. Hessen

Landkreise

Fulda

davon:
die Gemeinden Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg (Rhön), Eiterfeld, Gersfeld (Rhön), Hilders, Hofbieber, Nüsttal, Poppenhausen (Wasserkuppe), Rasdorf, Tann (Rhön)

Hersfeld-Rotenburg
(ohne Stadt Bad Hersfeld)¹⁾

Schwalm-Eder-Kreis

davon:
die Gemeinden Frielendorf, Homberg (Efze) (ohne Kernstadt), Knüllwald, Neukirchen, Oberaula, Ottrau, Schwarzenborn

Vogelsbergkreis

Waldeck-Frankenberg
(ohne Stadt Korbach)¹⁾

Werra-Meißner-Kreis
(ohne Stadt Eschwege)¹⁾

4. Niedersachsen

Landkreise

Ammerland
(ohne Stadt Bad Zwischenahn)¹⁾

Aurich
(ohne Stadt Aurich und ohne folgende Stadtteile der Stadt Norden¹⁾: Kernstadt Norden, Leybucht-polder, Neuwesteel, Ostermarsch, Süderneuland I und II, Wesermarsch I und II, Bargebur)

Cloppenburg
(ohne Stadt Cloppenburg)¹⁾

Cuxhaven
(ohne folgende Stadtteile der Stadt Cuxhaven¹⁾: Mitte, Süder- und Westerwisch, Groden, Stickenbüttel¹⁾, Arensch-Berensch, Holte-Spangen)

Diepholz
(ohne Städte Stuhr, Syke und Weyhe)¹⁾

Emsland
(ohne Städte Lingen, Meppen und Papenburg)¹⁾

Friesland
(ohne Stadt Varel)¹⁾

Grafschaft Bentheim
(ohne Nordhorn und Samtgemeinde Schüttdorf [Gemeinden Engden, Isterberg, Ohne, Quendorf, Samern, Schüttdorf Stadt, Suddendorf])

Leer
(ohne Stadt Leer)¹⁾

Lüchow-Dannenberg

Nienburg (Weser)
(ohne Stadt Nienburg)¹⁾

Oldenburg (Oldenburg)
(ohne Stadt Ganderkesee)¹⁾

Rotenburg (Wümme)
(ohne Stadt Rotenburg)¹⁾

Soltau-Fallingb. (ohne Städte Soltau und Walsrode)¹⁾

Uelzen
(ohne Stadt Uelzen)¹⁾

Vechta
(ohne Städte Vechta und Lohne)¹⁾

Wittmund

5. Nordrhein-Westfalen

Kreise

Aachen
davon:
die Gemeinden Monschau, Roetgen, Simmerath

Düren
davon:
die Gemeinden Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau, Nideggen, Vettweiß

¹⁾ Bei den genannten Städten wurden jeweils die reinen Wohngebiete im Sinne des Baunutzungsrechts herausgenommen.

Euskirchen
(ohne Städte Euskirchen, Weilerswist, Zülpich [ohne Bürvenich] und Kernstadt Mechernich)¹⁾

Höxter
(ohne Städte Höxter, Warburg und Bad Driburg)¹⁾

Paderborn
davon:
die Gemeinden Altenbeken, Borchen, Büren, Lichtenau, Wünnenberg

6. Rheinland-Pfalz

Landkreise

Bernkastel-Wittlich
(ohne Stadt Wittlich)¹⁾

Birkenfeld
(ohne Stadt Idar-Oberstein)¹⁾

Bitburg-Prüm

Cochem-Zell

Daun

Donnersbergkreis
(ohne Stadt Kirchheimbolanden)¹⁾

Kusel

Rhein-Hunsrück-Kreis
(ohne Stadt Boppard)¹⁾

Trier-Saarburg

7. Saarland

Landkreise

Merzig-Wadern
davon:
die Gemeinden Losheim, Wadern Stadt (ohne Kernstadt Wardern¹⁾), Weiskirchen

Saar-Pfalz-Kreis
davon:
die Gemeinden Blieskastel Stadt (ohne Kernstadt Blieskastel¹⁾), Gersheim, Mandelbachtal

St. Wendel
(ohne Stadt St. Wendel)¹⁾

8. Schleswig-Holstein

Landkreise

Dithmarschen
(ohne Stadt Heide)¹⁾

Nordfriesland
(ohne Stadt Husum)¹⁾

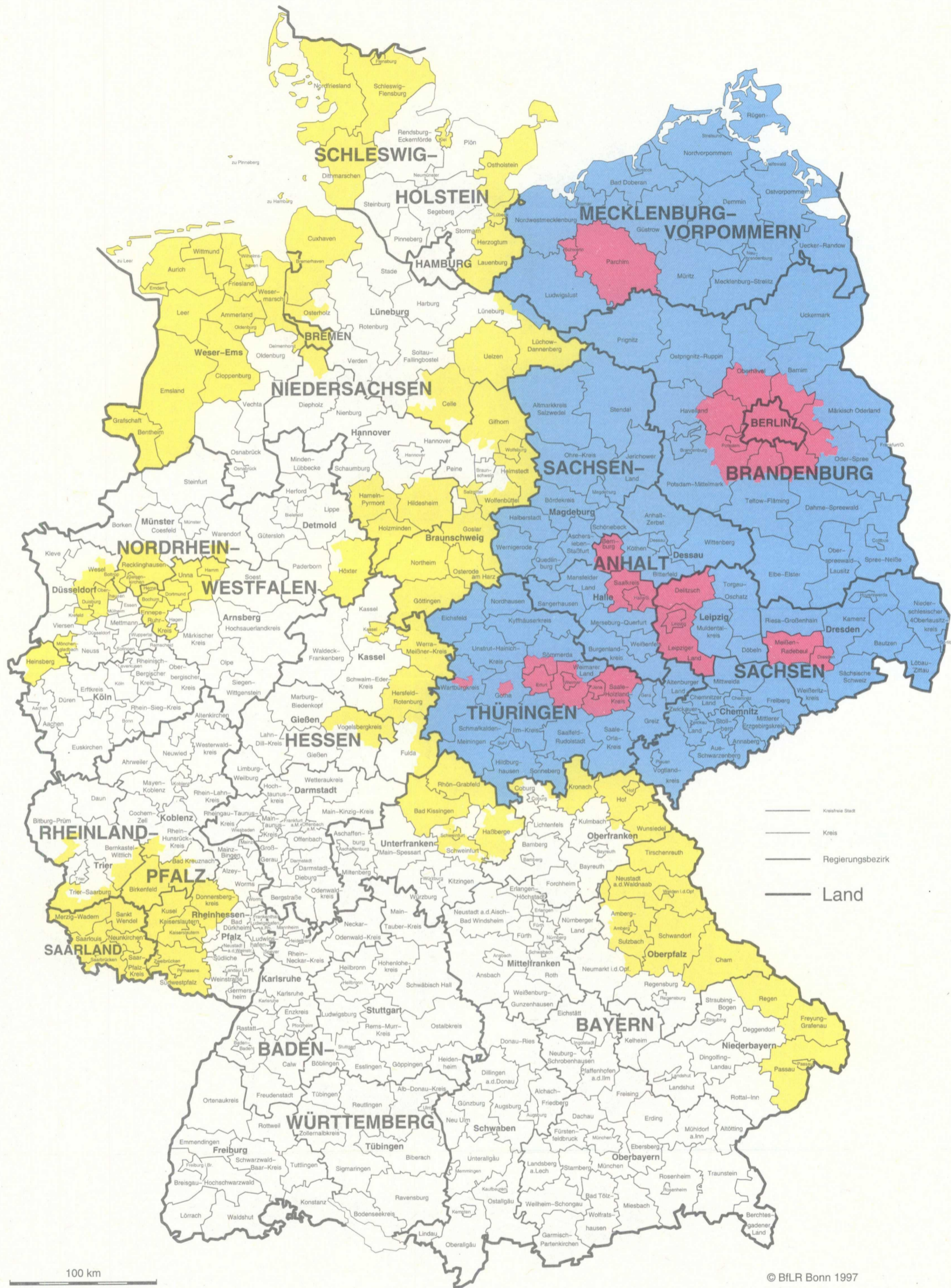
Rendsburg-Eckernförde
(ohne Städte Rendsburg und Eckernförde)¹⁾

mit folgenden Gemeinden: Achterwehr, Ahlefeld, Alt Duvenstedt, Altenhof, Arpsdorf, Ascheffel, Aukrug, Bargstall, Bargstedt, Barkelsby, Beldorf, Bendorf, Beringstedt, Bissee, Bistensee, Blumenthal, Böhnhusen, Bokel, Bordesholm, Borgdorf-Seedorf, Borgstedt, Bornholt, Bovenau, Brammer, Bredenbek, Breiholz, Brekendorf, Brinjahe, Brodersby, Brügge, Büdelsdorf, Bünsdorf, Christiansholm, Dätgen, Damendorf, Damp, Dörphof, Ehnendorf, Eisendorf, Ellerdorf, Elsdorf-Westermühlen, Embühren, Emkendorf, Felde, Fleckeby, Fockbek, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Gammelby, Gnutz, Gokels, Goosefeld, Grauel, Grevenkrug, Groß Buchwald, Groß Vollstedt, Groß Wittensee, Güby, Haale, Haby, Hamdorf, Hamweddel, Hanerau-Hademarschen, Haßmoor, Heinkelborstel, Hör-

sten, Hoffeld, Hohenwestedt, Hohn, Holtsee, Holzbunge, Holzdorf, Hütten, Hummelfeld, Jahrsdorf, Jevenstedt, Karby, Klein Wittensee, Königshügel, Kosel, Krogaspe, Krummwisch, Langwedel, Lindau, Lohe-Föhrden, Loop, Loose, Lütjenwestedt, Luhnstedt, Meezen, Melsdorf, Mielkendorf, Mörel, Mühbrook, Negenharrie, Neudorf-Bornstein, Neu Duvenstedt, Neuwittenbek, Nienborstel, Nindorf, Nortorf, Nübbel, Oldenbüttel, Oldenhütten, Ostfeld, Osterby, Osterrönfeld, Osterstedt, Owschlag, Padenstedt, Prinzenmoor, Quarnbek, Rade bei Hohenwestedt, Rade bei Rendsburg, Reesdorf, Remmels, Rickert, Rieseby, Rodenbek, Rumohr, Schacht-Audorf, Schierensee, Schmalstede, Schinkel, Schönbek, Schönhorst, Schülldorf, Schülpe bei Nortorf, Schülpe bei Rendsburg, Seefeld, Sehestedt, Sören, Sophienhamm, Stafstedt, Steenfeld, Tackesdorf, Tappendorf, Techelsdorf, Thaden, Thumby, Timmaspe, Todenbüttel, Tüttendorf, Waabs, Wapelfeld, Warder, Wasbek, Wattenbek, Westensee, Westerrönfeld, Windeby, Winnemark

¹⁾ Bei den genannten Städten wurden jeweils die reinen Wohngebiete im Sinne des Baunutzungsrechts herausgenommen.

Schleswig-Flensburg
(ohne Stadt Schleswig)¹⁾



© BfLR Bonn 1997

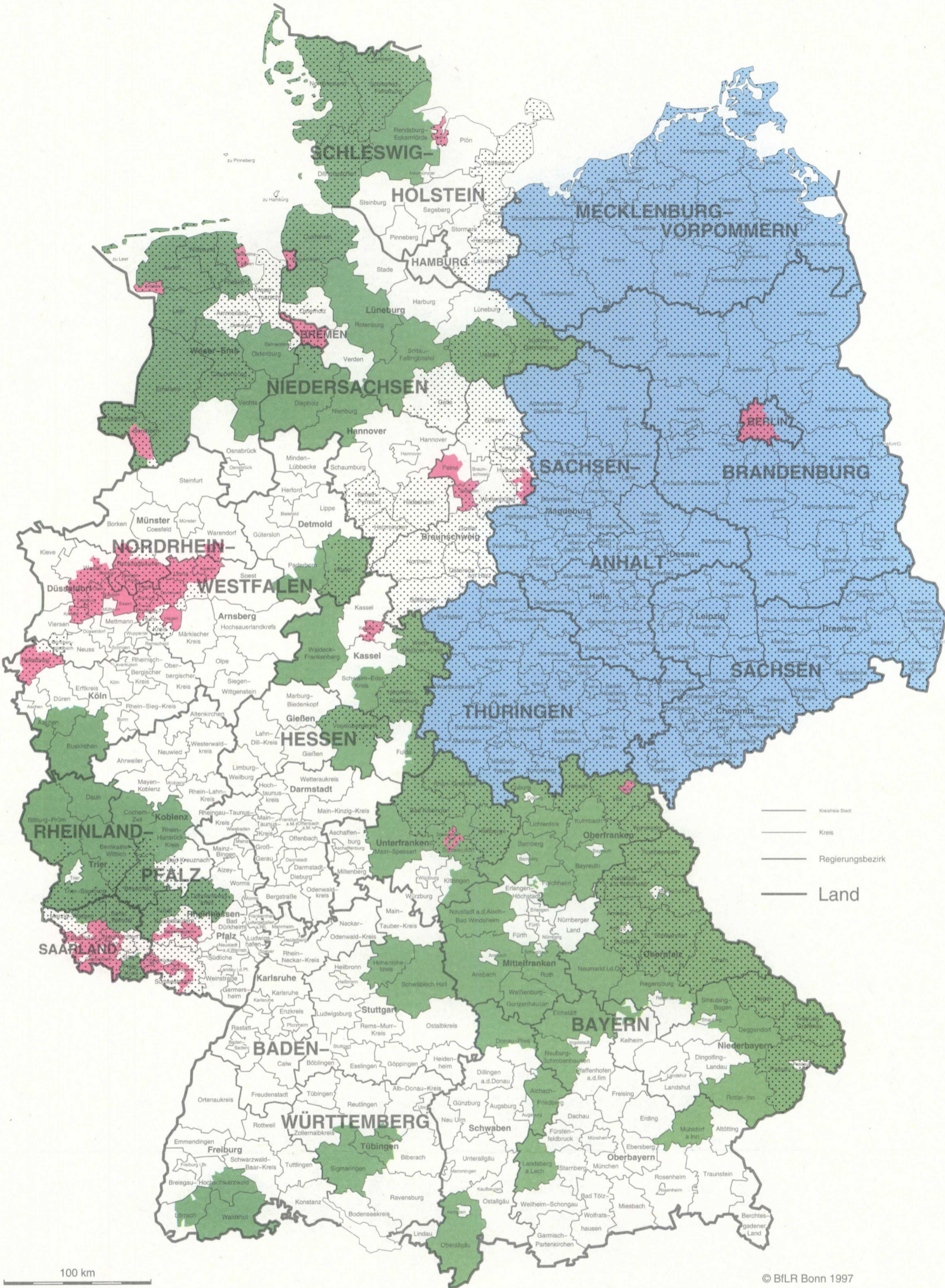
**Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"**

Stand: 1. Januar 1997

Einige Städte bzw. Landkreise nur teilweise,
vergleiche dazu Fördergebiete
gemäß Anhang 14

Fördergebietskategorien

- A-Fördergebiete
- B-Fördergebiete
- C-Fördergebiete






**Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"**

in gemeinschaftlicher Abgrenzung
Stand: 1. Januar 1997



Gebiete des europäischen Fonds für regionale Entwicklung

-  Ziel-1-Gebiete
(Regionen mit Entwicklungs-rückstand)
-  Ziel-2-Gebiete
(Industriegebiete mit rückläufiger Entwicklung)
-  Ziel-5 b-Gebiete
(ländliche Gebiete)

